



M i n d e n s c h e
Anzeigen und Beyträge

vom Jahr 1799.

79/8255



Minden, gedruckt bey Georg Wilhelm Schmamm.



Register

zu den Mündenschen Anzeigen vom Jahre 1799.

Königl. Verordnungen und Publicanda

No.

1. Publicandum. Entfernung der französischen Emigrirten betreffend.
4. Publicandum, die Prämien Austheilung fürs Jahr 1797. Nro. 6 Fortsetzung, Nro. 7 Schluß.
8. Edict, wegen des aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unterofficire und Soldaten.
13. Publicandum wegen näherer Bestimmung des Geld-Ausführungsverboths vom 7. April 1798.
19. a Publicandum wegen Beförderung der Salpeter-Fabrikation.
b Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen.
20. a Schluß des vorigen.
b Erneuerung der Allerhöchsten Verordnung, Berlin den 17. März 1798, wie sich diejenigen zu verhalten haben, welche bei S. M. Königl. Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen.
- Publicandum den Abau und Culture der Runkelrüben Behufs der Zucker-Fabrikation betreffend. Nro. 21 Fortsetzung, 22. Schluß.
23. Publicandum, die Fabrikation allerhand falscher Münzen in Birmingham betreffend.
24. Publicandum, wegen der immediaten Beschwerfführung.
30. Reglement wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maafregeln.
31. Publicandum, betreffend die in der Frankfurter Messe herausgekommene Art von Spielmarken und Schaupfennigen den Friedrich Wilhelm'sdor ähnlich.
33. Publicandum, medicinische Erinnerung für den Landmann bei dem Genuffe des unreiffen Kockens.
46. Publicandum, ausgetheilte Prämien betreffend.

Register

47. Publicandum wegen der vorläufigen Einrichtung der von Seiner Königl. Majestät Allerhöchst selbst unter den Namen einer Königl. Bauacademie zu Berlin gestifteten allgemeinen Bauunterrichts Anstalt No. 51 Fortsetzung, No. 52 Schluß.
48. Amnestie für alle bei den Seereisen entwichene diesseitige Landeseingebohrne Schiffsleute.
- Gemeinnützige Beyträge.
- No. 2. Gedicht an wohlthätige Menschenfreunde.
3. Vorschrift zu einer wirklich unverlöschlichen Dinte.
7. Von einer besonders geschwinden Art, den Glantz so fein als Seide zu bereiten.
17. Vom Selbstzerziehen des Leinsamens.
18. Schluß des vorigen.
22. Die Kunst Gold zu machen, No. 52 Fortsetzung.
25. Eine leichte Art Sirup zu machen.
26. a Das Dörfschen im Frühling.
b Ein bewährtes Mittel beim rothen Wasser (rothen Harnen) des Rindviehes.
c Wie man die Schnecken fangen kann.
d Von einem Freunde der Wahrheit.
27. Vom Rübenzucker, No. 28. Fortsetzung, No. 29. Schluß.
29. Ueber die Finnen, eine bekannte Krankheit der Schweine, und deren Heilung, No. 31 Schluß.
31. Johannisb. erwein zu machen.
32. Von den Erdmandeln, No. 33 Fortsetzung, desgleichen No. 35, No. 38. Schluß.
37. Ein gutgemeinter Wunsch.
39. Die Amerikanische Diestel als Dienensfutter.
40. Die Kröpfe.
42. a Meiniauna des Königs.
b Wider das Auswachsen der Kartoffeln.
49. Den Leim zu verbessern.

2

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 7. Januar 1799.

I. Warnungs-Anzeige.

Nach einem beyrn hiesigen Magistrate-Gericht ergangenen und von Hochpreißl. Landes-Regierung bestätigten Erkenntniß ist ein Unterthan aus dem Döna-brückschen wegen hier in der Stadt bey seiner Diensthererschaft verübten Garn-Diebstahls zu öwöchentlichen Zuchthaus-Arrest verurtheilet und zur Abstrichung der Strafe in das Zuchthaus zu Herford abgeführt worden. Läßbecke am 30ten Dec. 1798.

Mitterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

II. Publicandum.

* Es ist zwar bereits unter dem 23. Sept. 1796. und unter den den 27. Sept. v. J. zur allgemeinen Achtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß den französischen Emigrirten der Eintritt in die Königl. Preuß. Staaten und der Aufenthalt darinn aus bewegenden Gründen untersagt sey, und daß selbige daher, falls sie nicht mit unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit Pässen des Cabinets-Ministerii versehen sind, sofort an den Grenzen zurückgewiesen, und wenn sie sich ohne dergleichen Qualification im Lande betreten lassen, durch die nächsten Militär- und Civil-Beörden ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurückgebracht werden sollen. Da mit indessen durch Ankunde obiger Anordnungen niemand in die Verlegenheit gesetzt

werde, eine vergebliche Reise zu unternehmen und jederman es sich lediglich selbst bezumessen habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden müssen; so werden auf Sr. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr allerhöchster unmittelbarer Befehl, die Eingangs erwähnten Publicanda vom 23. Sept. 1796. und 27. Septbr. 1797. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügen, daß sämtliche Landesbehörden aufs neue gemessen anzuweisen sind, auf die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreten lassen, nach den obigen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren. Sign. Berlin den 3ten Jan. 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Finckenstein. v. Blumenthal. v. Heintz.
v. Werder. v. Alvensleben. v. Haugwitz.
* Da die Erfahrung lehrt, daß von den Mauergerellen und Lehrburschen, ohne Vorwissen der Meisters, Ofen-Röhren gereinigt, Ofen gesetzt, Feuerherde und andere Anlagen, wovon Feuers-Gefahr entstehen kann, verfertigt werden; so wird den hiesigen Einwohnern, bey 3 Mt. Strafe auf jeden Contraventionsfall, bedeutet zu dergleichen Arbeiten nicht selbst Gesellen oder Lehrbursche zu nehmen, sondern solche, bey den Mauermeistern zu bestellen.

Damit selbige die Richtigkeit und Sicherheit der Anlagen untersuchen können und dafür haften müssen.

Winden den 1ten Jan. 1799.

Magistrat allhier.

III. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu Wissen, daß, nachdem der aus Stargard gebürtige, unter dem dritten Mousquetiers- Bataillon des v. Schladenschen hier in Garnison stehenden Regiments, gestandene Hauptmann Martin Wilhelm Bohm im Cantonirungs-Quartier Delmendorst mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß nach Abzug der bereits berichtigten Militair-Schulden, falls einige noch ausstehende Activa eingehen, über 450 Rtl. beträgt, bey der Ungewisshet, wer dessen nächster Erbe sey, der Cammer- Fiscal Voelmahn zum Curator hereditatis iacentis ernannt worden. Da nun derselbe ohngeachtet sich Charlotte Eleonore Wüllerin aus Stargard, welche eine Schwester Tochter des Defuncti zu seyn behauptet, und der Schuhmachermeister Semmler aus Stargard, Namens seiner Ehefrau, die im 1ten Grade mit des verstorbenen Vater, dem ehemaligen Ho-gerichts-Advocat Pöhm verwandt zu seyn vermerket, als Intestat-Erben gemeldet haben, gleichwohl aber vermuthet wird, daß noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden seyn mögten, zum Vorbehalt der Legitimation der sich angegebene Erben, und zur Ausmählung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Aufforderung aller unbekannteten Erben angetragen hat, diesem Gesüch auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an die Verlassenschaft des verstorbenen Hauptmann Bohm zu haben vermeinen, öffentlich aufgefodert,

solches in Termino den 14ten Febr. 1799. auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Regierungs- A-Scultator von Reichmeister anzumelden, den Grad ihrer Verwandtschaft mit dem Verstorbenen anzuzeigen, und rechtlich nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sonst die nächsten unter den sich bereits gemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihn:n als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabsolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzung zu fordern berechtigt, sondern sich blos mit dem was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn mögte, zu begnügen verbunden seyn solle.

Zugleich werden alle Erbschafts-Gläubiger, welche an den verstorbenen Hauptmann Martin Wilhelm Bohm und dessen jetzigen Nachlaß noch Forderung haben, zu eben dem vorbezielten Termin vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche an die Bohmsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte an die Erbschafts-Masse verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt wird, verwiesen werden sollen. Die auswärtigen unbekannteten Erben und Erbschafts-Gläubiger, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hier an Beweiskraft fehlt, können sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe und Rieke wenden, und einen derselben mit Infirmation und legaler Vollmacht versehen, Urkundlich in diese Edictal-Citation allhier und zu Stargard affigirt, auch den Kipp

5
früher Zeitungen zweymal und den hiesi-
gen Intelligenz-Blättern dreyimal in erirt
worden. Eign. Minden den 6. Nov. 1798.
(L. S.)

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.
Wen ein mit Raaren auf dem Lande
hausiren gegangener Handelsmann
Wilhelm Wegmann in Lengerich am 4.
October unberechtig mit Tode abgegan-
gen, und die gesetzliche nächsten Erben,
sein volkhärtiger Bruder Johann Heinrich
Wegmann auch die Schwester Catharine
Wegmanns verechlichte Vudemeiers die
Erbchaft unter der gesetzlichen Wohlthat
des Inventarii angetreten, indessen zu
ihrer Sicherheit auf der Vorladung der
unbekannten Real-Prätendenten und Credi-
toren ernannten ihres Erblassers ange-
tragen haben;

Als werden mittelst dieser Edictal-Ei-
tation alle diejenigen, die aus einem Erb-
recht, jure Crediti oder sonstigen Grunde
einen Anspruch an des Wilhelm Wegmanns
Nachlassenschaft machen, bey Strafe ewi-
gen Entschweigens, und dem in Aufse-
hung der Creditoren in der allgemeinen
Gerichtsordnung p. 1 Tit. 51 §. 85. ge-
ordnete Praejudiz zu den auf Freytag den
15ten März 1799 des Morgens gegen 9 Uhr
angesezten peremptorischen Termin zur An-
gabe und rechtlichen Bewahrheitung vor
dem Unterschriebenen zu erscheinen, vor-
geladen.

Zeelenburg den 28. December 1798.
Merting.

V. Proclama.

Die Fürstlich-Abteylich-Herfordische
Canzley macht durch dieses Proclama-
ma bekannt, daß der Königlich-Großbrit-
tanische und Churfürstlich-Braunschwei-
gisch-Lüneburgische General-Feldmarschall
Heinrich Wilhelm von Freytag von der
Fürstlichen Abtey Herford folgende Bau-
ern-Höfe zu Lehn getragen hat, als ei-
nen Hof zu Landesbergen welchen Hans
Hermann Dormann bewohnt, die Halb-

6
scheid des Erbes Estorf, welches Heinrich
Julius Fohsing unter hat, und den dier-
ten theil des Erbes zu Estorf, welches
Leo Keeseemann besiget, und damit zuletzt
am 27ten Febr. 1766 belehnet worden.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist
gedachter Feldmarschall von Freytag im
Januario dieses Jahres ohne männliche
Descendenten mit Tode abgegangen, und
dessen Lehn auf seine nächsten Lehnvettern
und Aignaten devolviert worden. Diese
sollen seines Vaters Brüder Ernst Au-
gust v. Freytag Sohn Heinrich v. Frey-
tag und dessen Söhne seyn, welche sich
im Holländischen niedergelassen haben. Da
der Aufenthalt derselben unbekant ist, so
werden gedachter Heinrich v. Freytag wel-
cher im Jahre 1713 geboren seyn soll, und
falls dieser nicht mehr am Leben, dessen
eheliche männliche Descendenten, falls aber
auch dergleichen nicht vorhanden wären,
alle diejenigen unbekantten Aignaten, wel-
che zur Linie des verstorbenen Feldmar-
schall v. Freytag gehören, und mit dem
Leben einen gemeinschaftlichen Stamm-
Vater gehabt haben, und falls auch derg-
leichen nicht mehr vorhanden wären, die
zur zweyten v. Freytagischen Linie gehören-
den von dem Heinrich v. Freytag abstam-
menden nächsten Aignaten des verstorbenen
Feldmarschall von Freytag durch dieses
Proclama, welches den Mindenschen In-
telligenz Blättern, der Lippstädter; Ham-
burger, neuch und Weselschen teutschen
Zeitungen, den Courier du bas Rhin und
den hannoverschen Intelligenz Blättern
sechsmal von Monat zu Monat eingesickt
werden, angefordert, ihre Lehn-An-
sprüche und Successions-Rechte in das von
dem Feldmarschall Heinrich Wilhelm von
Freytag hinterlassene Lehn in Termino den
24sten Juny 1799 auf der Fürstlich-Abtey-
Canzley hieselbst gebührend anzugeben und
glaubhaft nachzuweisen, mit der Verwar-
nung, daß die sich nicht meldenden Aigna-
ten des Feldmarschall v. Freytag mit ihrem

etwaigen Lehns-Ansprüchen und Successions-Rechten in das quæstion: Lehn durch ein abzuffassendes Präclusions Urtheil abgewiesen, und ihnen darin ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von denen sich meldenden aber, das Lehn demjenigen gegen gebührende Mithung und erga præstationem præstandorum conferirt werden soll, der sich dazu Geschmächtig legitimirt wird. Denen sich etwa meldenden zur zweiten v. Frentagschen Plait gehörenden und von dem Heinrich v. Frentag abstammenden nächsten Agnaten des Feldmarschalls Heinrich Wilhelm v. Frentag lieget aber ob in dem obigen Termin rechtlich nachzuweisen, daß sie mit demselben einen gemeinschaftlichen Stamm-Vater gehabt, und letzterer schon das Lehn besessen, womit der Feldmarschall v. Frentag zuletzt am 27ten Febr. 1766 investirt worden. Urkundlich ist dieses Proclama mit dem Abteyl. Canz. en-Jnsig. bedruckt worden. Gegeben Fürstliche Abteyl. Herford den 24ten Nov. 1798.

Fürstlich Abteyl. Herfordsche Canzley
Hartog. Rätgerr.

Præclusions-Urtheil

Wider alle diejenigen welche sich mit ihren Ansprüchen und Forderungen an Cord Hinrich Ranning zu Langern, in Termino professionis vom 22ten dieses Monats nicht gemeldet haben, ist unter heutigem Dato Decretum præclusivum erkannt und ausgelassen worden.

Stolzenau den 28ten Decbr. 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

Hünchmeier.

Schir.

VI. Sachen, so zu verkaufen.

Der Kriedesrath Meyer macht hiedurch bekannt, wie er gewillet, seinem im Hausberge adich freyen Hof, der auf künftigen Ostern miethlos wird, nach dem Verlangen verschieder Liebhaber Donnerstaab den 21. K. M. Februar auf dem Hofe selbst meißbürend zu verkaufen.

In dem Wohnhause können 3 Zimmer geheiget werden, und befinden sich darin 2 gewölbte Keller und eine helle Küche worin ein Kofen.

In der großen Scheune ist Stallung auf 6 Pferde und 8 Stück Rindvieh nebst Wagen-Kemise.

Außerdem am Wohnhause belegen mit 3 Terrassen versehenen und über 4 Morgen großen Garten, gehört noch eine kleine Wiese, 2 Morgen Feldland, und ein Garten von einem Morgen dazu.

Die dem Hofe besonders anklebende Gerechtigame, bestehen in der illimitirten Erb- art zu Bau und Brandholz in dem großen städtischen Hoveholze und in den 3 weitläufigen Hozhäuser = Feldheimern, und Diner Marken nebst der Accise-Freiheit.

Von dem Kaufgeldern können einige 1000 Rthlr nach Belieben des Käuffers zu 2 pro Cent stehen bleiben.

Der Anschlag und die Bedingungen können nach Verlangen ertheilet oder bey Verkäuffern eingesehen werden.

Es soll Behuf Verriedigung einiger inscriptirten Gläubiger mit Subhastation der hieselbst belegenen der vermittelten Accise-Inspectorin Dunkern zu Werther gehörigen Immobilien in terminis Montags den 7. Jan. 4. Febr. und 11. März u. s. verfahren werden. Solche bestehen

1) in einem sub No. 57. hieselbst im Städtchen zur Bürgerlichen Nahrung wohlgelegenen Wohnhause, welches mit keinen andern, als den gewöhnlichen Bürgerlasten und Abgaben beschwert, und dagegen gleich andern hiesigen Bürgerhäusern mit der Gerechtigkeit begabt ist, daß dem zeitigen Besitzer aus den städtischen Forsten jährlich 8 Fuder Brennholz ohne entgeltlich verabfolgt werden und ist solches im vorigen Jahre auf 271 Rthlr. taxirt worden.

2) einen im Kiekenbrincke belegenen ohngefähr 13 Morgen haltenden und auf 45 Rthlr. gewürdigten Garten.

3) einen Kirchenstuhl von 6 Sizen und einem Beg. ähnl.

Lusttragende Käufer haben sich daher an den benannten Tagen und besonders in dem letzten peremptorischen Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, wo ihnen die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen und sodann ihr Gebot zu eröffnen, da denn der Bestbieter dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Hausberge den 28ten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schr. der.

Das Herrenfreye Lindenstromberg'sche Colonat in Hörste, welches aus einem Wohnhause, Kotten, Scheuer, und Pachtans, 2 Gärten, 27 $\frac{1}{2}$ Scheffelsaat Feldland, 4 Wiesen, 2 $\frac{1}{2}$ Scheffelsaat Graßgrund, 21 Scheffelsaat Gemeinheits Grund 1 Rößegrube, und 3 Kirchenstühlen besteht und von Sachverständigen, nach Abzug der Lasten auf 2620 Rthlr. 34 gr. 1 Pf. veranschlagt ist, soll Schutdenhalber in Terminis den 12ten Novbr. a. c. 14ten Januar und 1ten März a. f. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe an sich zu bringen Willens sind, werden daher hiemit vorgeladen, an gedachten Tagen, und besonders im letzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nächst dem auf keine Nachgebote weiter geachtet werden kann.

Der Anschlag der Stette kann übrigens vorher hier im Gericht eingesehen werden.

Am. Ravensberg den 11. Sept. 1798.

Reyners.

Es wird hiemit verlaublich, daß in den auf den 10ten Dec. a. c. als dem ersten, den 10ten Januar künft. Jahr als dem andern, und 7ten Februar desselben Jahrs als dem letzten und peremptorischen Termin jedesmal des morgens um 10 Uhr das hier in Leckenburg gelegene

ehemalige Reheus zu 106 Rthlr. 8 ggr. ge. würdige Haus sub. No. 43. auf Ansuchen des Erben Friedrich Hollmanns in Elberfeld öffentlich jedoch freywillig zum Verkauf feil geboten, und dem im letzten terminis meist annehmlich bietenden zugeschlagen werden soll. Wesfalls Kauflustige an gewöhnlicher Gerichtsstelle in den gesetzten Terminen, insbesondere dem letzten zur Eröffnung ihres Boths zu erscheinen verabladet werden. Alle Real Präsenten werden auch hiermit bey Strafe ewigen Stillschweigens aufgefordert spätestens im letzten Bietungs Termin ihre Ansprüche anzugeben, und rechtlich zu verifiziren.

Leckenburg den 3ten Nov. 1798.

Metting.

VII Avertissements.

Auf Ansuchen des Königl. Preuß. Lieutenanten von Dertzen bey dem Cuirassier-Regiment von Dyern werden alle Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, binnen drey Monathen, und zwar spätestens den 1ten April l. J. 1799. ihre Forderungen bey unterzeichneten Gerichten anzugeben, und haben zu erwarten, daß ihre baldige Verriethung möglichst gesorgt werden, diejenigen aber, welche sich nicht melden, nicht weiter mit ihren Forderungen gehört werden sollen. Cantonnement Bückeburg den 28ten December 1798.

Königl. Preuß. v. Dyernsche Cuirassier-Regiments-Gerichte,

v. Freylich

General-Major und Commandeur.

von Stotow, Auditeur.

Dibendorff unterm Limberge.

Ein im fünfzigsten Monathe Februar bey hiesiger Cammercy fällig werdendes Capital von 200 Rthlr. in Golde ist gegen hypothekarische Sicherheit wieder zu b. legen. Liebhaber dazu wollen sich deshalb wenden an den Magistrat daselbst.

Dases Amtschreiber macht hierdurch bekannt, daß alle diejenigen die Forderungen haben, sie mögen Nahmen ha-

ben wie sie wollen, sich in Zeit von 14 Tagen nach Ansicht dieses melden müssen, sonst nachher die sich später melden, mit ihren Forderungen abgewiesen werden, weil verschiedenemahlen Forderungen gemacht die längst b. zahlt, und mit Quittung Hütten belegt werden können. Oldendorff unterm Limberge den 30ten Decbr. 1798.
E. L. Lange, Apotheker.

Rahden. Bey Isaac Nathan sind 50 Stück Kuh- und Rindfelle vorräthig. Käufer können sich in 14 Tagen bey ihm finden den Dechert zu 6 Louisd'or.

Das bekandte und ansehnliche Flecken Weener in Ostfriesland verlangt einen guten und Sachverständigen Chirurgum. Wer zu diesen heilsamen Endzweck die gehbrige Kenntniße und Testimonia hat der beliebe sich, je eher je lieber, an die Bürgermeister des Fleckens Weener Franco durch Briefe zu melden.

Weener den 20ten Decbr. 1798.

W. Cylens. M. H. Hülzbus.
Bürgermeister.

VIII. Todesanzeige.

Gestern Nachmittag um halb 5 Uhr schlummerte zu einem besseren Leben hinüber die Frau Kästerin des hiesigen Hochadlichen Stiffts, Freyin Antoinette Bernshardine von Verlichingen aus dem Hause Rossach in Franken, in einem Alter von 76 Jahren weniger 3 Wochen. Die Verewigte ward zwey Tage vorher unter Abwartung des Ihr stets heilig gewesenem Gottesdienstes in der Kirche vom Schlagfluß gerührt, dessen Folgen Ihr Leben endigten. Mit innigster Behmuth wird dieser dem hiesigen Hochadlichen Stifte noch immer zu früh überkommene Todesfall den entferten Verwandten und Freunden der Wohlthätigen, unter Verbitung der Weilsbezeugungen, hiemit bekannt gemacht.

Stift Schildesche den 2ten Jan. 1799.

v. Ledebur Abtissin.

v. Schächten Capitularin.

Als in der lehtwilligen Verordnung genannte Executorinnen des Testaments.

Urkunde

Der Gedächtniß: Stiftung für den verstorbenen Herrn Georg Heinrich Westermann, gewesenen Königlich-Preussischen Consistorialrath, Superintendent des Fürstenthums Minden und Oberprediger zu Petershagen.

Kund und zu wissen sey hiemit den Zeitgenossen und Nachkommen:

Nachdem der an Gaben und Verdiensten sehr ausgezeichnete Herr Georg Heinrich Westermann, Königl. Preuss. Consistorialrath, Superintendent des Fürstenthums Minden und Oberprediger zu Petershagen, am 12ten December 1796

im 45. Jahre seines Alters und nach 13 Jahren seines hier geführten Amtes, Todes verblieben, und dann unter den zahlreichen Freunden und Verehrern dieses menschenfreundlichen und allgemein geliebten Mannes sich ein besondrer Eifer hervorgethan demselben ein Ehrengedächtniß zu stiften; so hat dormalige zweyte Prediger dieser

Gemeinde Georg Christoph Friedrich Bieseler, mit Herausgabe der auf den Verstorbenen am 4. Sonntage des Advents 1796 gehaltenen Gedächtnisspredigt und beigefügten Schilderung seines Lebens und seiner Verdienste eine Subscription zu solchem Behuf veranlaßet und in Vereinigung mit denen Mitunterzeichneten, dem Justizamman Friedrich Wilhelm Becker und den Kaufmann Gabriel Müller, befördert, mittelfst welcher eine ansehnliche Geldsumme zur Stiftung eines immerwährenden Gedächtnisses für den Verstorbenen aufgekomen ist. Nachdem nun hievon die aufgegangenen Kosten bestritten und ein steinernes Denkmal mit einer Urne auf dem Altstäter Kirchhof, südlich neben des gedachten Westermanns Grabstätte aufgerichtet worden, welches die Inschrift trägt:

Georg Henrich Westermann
Lehrer Vater Freund
weise gütig rasklos
erkannt geliebt verehrt
von seinen Zeitgenossen
dankbar genannt
der Nachwelt.

So ist, laut der öffentlichen Rechenschaft so über die Verwaltung dieses ganzen Geschäfts in dem Mindenschen Intelligenzblatt abgelegt worden, eine Summe von Zwey hundert Zwanzig Thalern übrig blieben, wovon eine immerwährende Capitalstiftung zum Besten der Petershager Armen zu machen beschloßen worden unter und mit folgenden Punctionen:

1. Diese 220 Rthl. sollen zu ewigen Zeiten als Legat-Capital unter dem der Westermannschen Gedächtnisstiftung der hiesigen Armen-Casse verbleiben und jederzeit verzinlich sicher untergebracht, oder, wenn sich günstige Gelegenheit ereignen sollte, zum Ankauf eines Grundstücks, dessen jährlicher Ertrag zu dem bezweckten Behuf bestimmt wird, angelegt werden,

2. Der jährlicher Zins- oder Nutzungsertrag dieses Legats von 220 Rthl. soll alljährlich am 12ten Decembr. als dem Todestage des benannten Herrn Westermann von den Administratoren der hiesigen Armen-Casse zum Besten der hiesigen Armuth verwandt, oder aber so es für nöthig und nützlich erachtet wird, zur Anschaffung guter Schulbücher angelegt werden. Jedoch

3. So oft das dem Verstorbenen errichtete Denkmal eines neuen Anstrichs oder sonst einer Reparatur bedürfte damit es in gutem Stande erhalten werde, müssen die dazu erforderlichen Kosten vorab von dem Ertrag des gegenwärtigen Legats jederzeit bestritten werden.

Dafern auch in der Folge der Zeiten der Fall sich ereignen sollte daß man die ohne Schrift gebliebenen Tafeln auf der Süd- und Nordseite des Denkmahls möchte benutzen wollen um irgend einem andern verdienstlichen Mann ein Gedächtniß zu stiften; so wird hiemit ausdrücklich stipuliret und festgesetzt daß solches niemals geschehen darf, es sey denn daß das Publicum dieser Provinz selbst dafür entschiede dadurch daß von demselben, in der Art wie es diemahl geschehen, durch freiwillige Beyträge eine Summe Geldes aufgebracht, und diese zur Vergrößerung des Gedächtnislegats angelegt würde. Diese Summe muß jedoch mindestens so groß seyn daß für den Gebrauch jeder Seitentafel das Legat einen Zuwachs von Zwey Thalern bekomme, und es muß die öffentliche Meinung auf gedachte Art sich für denjenigen erklärt haben dessen Name neben dem Namen Westermanns der Nachwelt genannt werden soll.

Dieses Alles übertragen die Stifter dieses Ehrengedächtnisses mit biderm Vertrauen der Treue der Nachkommen. Des Endes gegenwärtige Stiftungsurkunde ausgefertigt und von den zur Verorgung der Gedächtnisstiftung verbundenen Personen unterschrieben und besiegelt worden,

um bey den Acten und Urkunden der hiesigen Kirche niedergelegt und aufbewahrt zu werden.

So geschehen Petershagen am 20ten

April 1798 als dem Tage der Aufrichtung des Westermännischen Ehrendenkmahls.

F. W. Becker. G. C. F. Gieseler. G. Wölker.

Justizamtmann, Prediger. Kaufmann.

Nachtrag.

Aus verschiedenen Ursachen finde ich mich gemüßiget hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß ich mit meinem Ehemann, den hiesigen Brunnenpächter Friedrich Hermann Winter, in keiner Güter-Gemeinschaft lebe, und ich daher fernerhin keine Schulden mehr für denselben bezahlen werde. Minden am 2ten Jannar 1799.

F. H. Winter geb. Henning.

Es wird hiermit jedermann bekannt gemacht, daß da sowohl ich als meine Frau alles was wir bedürfen, sogleich bezahlen, niemand auf unsern Nahmen zu borgen, berechtigt ist, und wir dergleichen Schuld nicht bezahlen werden.

von Hüser.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 14. Januar 1799.

I. Publicandum.

* Da Seine Königl. Majestät mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1ten d. M. allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß in Rücksicht der, wegen nicht vorzüglich ausgefallener vorjährigen Erndte, gestiegenen Getreide- und Rauchfutter-Preise, das Extra-Postgeld ad 8 Gr. pro Pferd und Meile auf 10 Gr. bezuglich die Reitaebühren bey den Privat-Eraffetten und Couriers ad 12 Gr. pro Pferd und Meile auf 14 Gr. von jetzt an bis zur künftigen Erndte in Allerhöchster Dero sammtlichen Landen erhöht werden sollen, so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht.

Berlin den 2ten Januar 1799.

Königl. Preuß. General-Postamt.
v. Werder.

* Nachdem bemerkt worden, daß einigemal wider die Verordnung vom 20. Decbr. 1789. gehandelt worden, wodurch untersagt ist, von Soldaten des hier in Garnison stehenden Regiments und deren Weibern ohne Consens des Compagnie-Chefs etwas anzukaufen, oder zum Pfand anzunehmen und jedermann gewarnt ist, sich mit dergleichen Militär-Verfahren in keine Kauf- oder Leib-Geschäfte einzulassen, indem sonst die angekauften, oder zum Pfand angenommenen Sachen unentgeltlich wieder heraus gegeben werden müssen; so wird diese unterm 20ten Decbr. 1789.

in Nr. 43. der Mindenschen Intelligenzblätter gedachten Jahres bekannt gemachte Verordnung hiermit erneuert und in Erneuerung gebracht. Sign. Minden den 2ten Januar 1799.

Anstatt und von wegen ic. Crayen.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Advocato Fiscal Camera angezeigt worden, daß der Canonist Berend Wulfmeyer aus Petershagen schon seit 30 Jahren seiner Unterthanenpflicht zuwider, seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, woson ein Exemplar hier in Minden und ein zweytes in Petershagen angeschlagen, auch den Poppstädter Zeitungen dreymal und den Mindenschen Intelligenzblättern gleichfalls dreymal eingerückt ist, hiedurch aufgefodert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termino den 10ten April 1799. Morgens 8 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendario Schuler alhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Verwarnung, daß wenn er in dem ernannten Termine weder persönlich, noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten ers-

W

Scheinen und seine Rückkehr in unsere Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämmtlichen gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlässlich erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wovon er sich also zu achten hat. Gegeben Minden, den 17ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Wir Frederick Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und sagen hierdurch zu wissen: demnach der Dechant des hiesigen Collegiat-Stifts ad Sanctum Martinum Johann von Redern am 2ten July dieses Jahres ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen und dessen hinterbliebener einziger Bruder der Stadt-Pfarrer in Glas, Joseph Rudolph von Redern, die ihm angefallene über 1000 Rth. betragende Erbschaft nur mit Vorbehalt des Inventarii angetreten hat, als werden hiermit alle Erbschafts-Gläubiger welche an den verstorbenen Dechant Johann von Redern und dessen jetzigen Nachlass noch Forderungen haben, ad Terminum auf den 24ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator Ribbentrop vorgeladen, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche an die v. Redernsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit legal nachzuweisen. Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Ansprüche und Vorrechte an die Erbschafts-Masse für verlustig erklärt und mit ihren Ansprüchen und Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Den auswärtigen unbekanntem Gläubigern und Anspruch machenden welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es hier an Bekants-

schaft fehlt, werden die Justiz-Commissarien Lampe und Riecke benannt, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urkundlich ist diese Ebdictal-Citation dreyimal ausgefertigt, solche einmal hier bey Unserer Regierung, einmal in Lübbecke und einmal bey dem Cammergericht in Berlin affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblatt 21 sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreyimal inserirt worden. Gegeben Minden den 17ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen ic. Crayen.

Da das zum Flecken Welle gehörige außer dem Habersstraf-Thore das selbst belegene vormalige Kettenbische, nachher Burmansche Haus vor den jetzigen Eigenthümer Johann Hermann Schirmer verkauft, von dem Käufer aber Sicherheit verlangt worden: Als werden wir Uns Hochfürstlich Osnabrückschen Gografen des Amts Gröneberg diejenigen, die an jenes Haus samt den dazu gehörigen Gärten Ansprüche machen zu können vermeinen mögten, hierdurch bey Straffe des ewigen Stillschweigens binnen zweyen Monathen von Zeit dieser Bekanntmachung angerechnet vor Uns anzugeben.

Signatum Welle am Hochfürstlichen Gogerichte den 18ten Decbr. 1798.

J. Warnecke Gerichts-Affessor.

Auf Antrag der Erben, des am 2ten Novbr. a. c. verstorbenen Kaufmann Hr. Heitmann zu Oldendorf, werden hierdurch alle und jede, welche an den Nachlass desselben irgend eine Anforderung haben, hiedurch verabladet! solche a dato über drey Monathe, und spätestens im termino den 28ten Februar k. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, und gehörig zu bescheinigen. Es dient dabey allen denen, die sich mit ihren Forderungen nicht melden, noch solche gebührend bescheinigen werden, zur aus-

drücklichen Warnung, daß sie damit auf immer abgewiesen werden sollen.

Dibendorf am Königl. Amte Limberg, den 25ten Novbr. 1798.
Goldhagen.

Es ist am 5ten Nov. a. c. der Kaufmann Hr. Blase zu Dibendorf mit todt abgegangen, und hat der Vormund der noch unmündigen beiden Kinder desselben, auf Vorladung der Creditoren angetragen.

Es werden daher hiedurch alle und jede welche an den Nachlaß des Verstorbenen, irgend einige Ausforderung zu heben glauben, aufgefordert; solche innerhalb 3 Monathen und spätestens in termino den 28ten Februar l. J. an der Gerichtsstube zu Dibendorff vorzutragen, und die Beweismittel anzugeben.

Diejenigen, die sich sodann nicht melden; haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Dibendorf am Königl. Amte Limberg den 25ten Novbr. 1798.
Goldhagen.

Der Heuerling Caspar Heinrich Götzling aus Ebberweyers Kotten zu Didinghausen hat sich heimlich entfernt viele Schulden und wenig Vermögen zurück gelassen. Weil nun per Decretum vom heutigen dato Concursus eröffnet, so werden sämtliche Gläubiger des gedachten Gesung hiemit aufgefordert, ihre habende Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termino Dienstags den 19. Februar d. J. an der Amtsstube zu Enger anzugeben und erweislich zu machen. Zugleich wird der außgetretene Gemeinschuldner hiemit vorgeladen in dem bezielten Termino sowohl wegen der sodann anzugebenden Forderungen sich zu erklären, als wegen seiner Entweichung zu verantworten. Im Ausbleibungs-Falle hat er zu gewärtigen, daß er der Forderungen nicht allein für geständig geachtet, sondern auch falls er sich nachher hieselbst

sollte betreten lassen, wider ihn als einen müßwilligen Banquerottentheur verfahren werden wird.

Am Enger den 3ten Januar 1799.
Wagner.

Die Gläubiger des auf den Ravensberge verstorbenen Gefangenwärters Kamp werden zu Angabe und Liquide stellung ihrer an denselben habenden Forderungen auf den 15ten Febr. künftigen Jahres Morgens früh 8 Uhr ans Amt hieselbst, bey Gefahr von dem geringen Nachlaß abgewiesen zu werden, hiedurch verablädet in dem der Liquidations-Proceß darüber eröffnet worden.

Am Ravensberg den 19ten Decbr. 1798.
Meinders.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

Entbieten allen und jeden; welche an den Pachtträger Johann Heinrich Kangelage in der Grafschaft Rügen einigen Anspruchs und Zuspruch zu haben vermeinen; hiedurch zu wissen was maßen da nur geschädter Gemeinschuldener, das Unvermögen, seine Gläubiger befriedigen zu können, gerichtlich anerkannt, und diesem zufolge auf die Eröffnung des Concursus selbst provocirt, wir solchen unterm heutigen dato formaliter eröffnet haben; Solchemnach citiren und verabläden wir Euch vermittelst dieses Proclamatiss, welches allhier bey Unserer Deckenburg-Kriegenschen Regierung, zu Svandau und bey dem Amte Jbbenbüden angeschlagen und den Minsdenschen wdhentlichen Anzeigen drey-mahl, den Lippstädter Zeitungen aber zweymahl inserirt werden soll, peremptorie: daß Ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 22ten Febr. a. f. Eure habenden Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in solchen Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt entweder in Person oder durch zulässige Bevollmäch-

vigte, wozu Euch die Justiz-Commissarien der hiesige Cammerfiscal Petri und Justiz-Commissarius Wetting in Jbbendühren vorzuschlagen werden erscheinet, Euch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Justiz-Commissarii und Professoris Kaydt erklärt, sodann die Richtigkeit eurer Forderungen durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Weise gehdrig nachweist, mit dem Interims-Curatore und den Neben Creditoren super prioritare ad Protocollum verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in der sodann abzufassenen Prioritäts-Urtheil gewärtiget, widrigenfalls und wenn Ihr in den bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, Ihr zu erwarten habt daß Ihr mit allen Euren Forderungen an der Masse präcludirt werdet, und euch deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch zugleich der ohne Arrest über das Vermögen des Gemeinschuldners verhängt worden ist, so wird allen und jeden welche von demselben etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, hierdurch angedeutet, davon nicht das mindeste verabsolgen zu lassen vielmehr dem Gericht davon zur weitem Verfügung mit Vorbehalt Ihres daran habendes Recht, vordersamst treulich Anzeige zu thun sonst aber zu gewärtigen, daß wenn dem Gemeinschuldner dennoch etwas bezahlt, oder ausantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, wann aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich etc.

Gegeben Lingen den 4ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen etc.

(L.S.)

Müller

III. Proclama.

In Concurs- und Prioritäts-Sachen sämmtlicher wider den insolvent gewordenen Neubauer Dietrich Heinrich Dohrmann zum Habnenberge sich angegebener Gläubiger ist zu Eröffnung eines bereits abgefaßten Erstigkeit-Urtheils Termin auf den 23ten dieses Monats vom hiesigem Ante angesetzt worden.

Stolzenau den 2ten Januar 1799.

Königl. Churfürstl. Amr.

Lüchmzier. Schär.

IV. Sachen so zu verkaufen.

Der Kriegsrath Meyer macht hiedurch bekannt, wie er gewillet, seinem in Haneberge belegenen ablich freyen Hof, der auf künftigen Ostern miethlos wird, nach dem Verlangen verschie einer Liebhaber Donnerstags den 21. l. M. Februar auf dem Hofe selbst meistbirend zu verkaufen.

In dem Wohnhause können 8 Zimmer geheiht werden, und befinden sich darin 2 gewölbte Keller und eine helle Küche worin ein Kasten.

In der großen Scheune ist Stallung auf 6 Pferde und 8 Stück Rindvieh nebst Wagen-Kemise.

Außerdem am Wohnhause belegen mit 3 Terrassen versehenen und über 4 Morgen großen Garten, gehdret noch eine kleine Wiese, 2 Morgen Feldland, und ein Garten von einem Morgen dazu.

Die dem Hofe besonders anlebende Gezechtsame, bestehen in der illimitierten Erb- art zu Bau- und Brandholz in dem großen städtischen Haneholze und in den 3 weitläufigen Holzhauser- Feldheimer, und Buner Marken nebst der Ueise-Freiheit.

Von dem Kaufgeldern können einige 1000 Rthlr nach Verlieben des Käuffers zu 4 pro Cent stehen bleiben.

Der Anschlag und die Bedingungen können nach Verlangen ertheilt oder bey Verkäuffern eingesehen werden.

Auf Ansuchen des Pflüger Johann Christian Alty und seiner Kinder sollcht

zum Behuf ihrer Auseinandersetzung folgende Realitäten gerichtlich und meistbietend jedoch freiwillig verkauft werden.

1) Sechs Kubtheile sub Nro. 15 auf dem Schweinbruch. 2) Zwey Kubtheile Nro. 20 daselbst 3) Ein Kubtheil Nro. 26 daselbst sämmtlich frey von allen Lasten nur das bekanntlich auf selbigen exerciret wird. 4) Ein Manns-Stand in der Martini Kirche auf der Prieche gegen den Prediger über 5) Ein Kirchenstuhl auf vier Versohnen daselbst unter der Schärer Prieche 6) Ein Kirchenstuhl daselbst im Plage 7) Ein Stuhl daselbst bey dem Pfeiler auf zwey Sitze 8) Ein Mannsstand in der Simeons Kirche auf Sechs Versohnen 9) Ein Begräbniß auf dem neuen Kirchhofe in der achten Linke 10) Noch ein Begräbniß auf zwey Leiber mit einem Stein 11) Zwey Begräbniße mit zwey Steine unter den eisernen Becken auf Martini Kirchhofe 12) Ein Begräbniß mit einem Stein rechter Hand der Beichtkammer in Martini Kirche 13) Ein Begräbnißgewölbe unter der Alten Kirche oder hohen Schule.

Da nun hierzu Terminus Subhastationis auf den 8ten Febr. d. J. angesetzt ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu erlösen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden im Stadtgericht den 4ten Jan. 1799.

Wischoff.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Schneider Meister Nensiel soll das ihm eigenthümlich zugehörige in der Pötgerstraße sub Nro. 587 belegene Haus, wovon außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten weiter nichts als 3 mgr. Kirchengeld entrichtet wird

2. Dessen großer vor dem Neuenthor belegener Garten so mit feinem Gartens Pfeilern versehen, und 3. Der nahe

baran liegende kleine Garten welche beyde von allen Abgaben frey sind, gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden.

Da nun hier Termin auf den 8t. Febr. angesetzt ist, so werden die Kauflustige hierdurch eingeladen, sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu erlösen, und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am 10ten Januar 1799.

Wischoff.

In Gemäßheit des unter dem heutigen dato ergangenen Decreti de alienando soll das den Benterschen Minorinnen zugehörige sub Nro. 479 an der Breitenstraße belegene, und zu 605 Rthlr. abgeschätzte Haus, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Wirkungs-Termin auf den 15ten April d. J. angesetzt worden; so werden die etwaigen Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden der Zuschlag erteilt werde.

Da auch zugleich über den Benterschen Nachlaß, der erbenschaftliche Liquidationsproceß eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an das zu subhastirende Haus, Ansprüche machen zu können vermeynen, zur Angabe ihrer Forderungen auf den besagten Termin unter der Warnung edictaliter verabladet: daß die ausbleibenden Prätendenten mit ihren Ansprüchen präcludiret, und die Personalgläubiger nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Realgläubiger übrig bleiben wird.

Urkundlich ist gegenwärtig es subhastations-Patent und Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Hersford affigirt so wie den Mindenschen Anzeigen 4 mahl und

Rippstädter Zeitungen 2 mahl inseriret worden.

Bielefeld im Stadtgericht den 24. Decbr. 1798.

Consebruch. Buddeus.

V. Avertissements.

Es verlangt jemand einen jungen Menschen zum Bedienten welcher aber lesen und schreiben können muß, weil er zugleich die Dienste eines Briefträgers verrichten soll, wofür er freye Kost 20 Rthl. jährlichen Lohn, und die Briefträger-Alzibenzen erhält. Wer dazu Lust hat kann sich bey Unterzeichneten melden.

Kottenkamp, Post-Commissär.

Auf Ansuchen des Königl. Preuß. Cuirassier-Regiment von Byern werden alle Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, binnen drey Monathen, und zwar spätestens den 1ten Aprill k. J. 1799. ihre Forderungen bey unterzeichneten Gerichten anzugeben, und haben zu erwarten, daß für ihre baldige Befriedigung möglichst gesorgt werden, diejenigen aber, welche sich nicht melden, nicht weiter mit ihren Forderungen gehört werden sollen. Cantonnement Wäckerburg den 28ten December 1798.

Königl. Preuß. v. Byernische Cuirassier-Regiments-Gerichte.

v. Froreich

General-Major und Commandeur.
von Flotow, Auditeur.

Da die Pachtjahre des hiesigen Rathskellers Ostern 1799. ablaufen, selbiger aber von neuen auf Sechs Jahre verpachtet werden soll; als werden Pachtlustige eingeladen, sich in Termino den 31. dieses auf hiesiger Rathsstube einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da den Bestbietenden nach erfolgter Allerhöchster Approbation der Zuschlag werden soll.

Schlüsselburg den 8ten Januar 1799.

Magistrat alhier.

Kammers.

Das bekandte und ansehnliche Flecken Weener in Ostfriesland verlangt einen guten und Sachverständigen Ehrentzimm. Wer zu diesen heilsamen Endzweck die gebührige Kenatnisse und Testimonia hat der beliebe sich, je eher je lieber, an die Bürgermeister des Fleckens Weener Franco durch Briefe zu melden.

Weener den 20ten Decbr. 1798.

B. Eylens. M. H. Hülzbus.
Bürgermeister.

VI. Eheverbindung.

Unsern Ehe-Verlobung machen wir allen unsern Freunden und Anverwandten, hierdurch ergebenst bekannt, und empfehlen uns bestens.

Daniel Ludewig Bogeler.
Charlotte Hennerjette Kiel.

VII. Todesanzeige.

Unsern geehrten Verwandten und Freunden machen wir hiemit bekannt, daß es dem Höchsten gefallen, unsere geliebte Mutter, die vermittelwete Accise-Inspectorin Göker zu Blotho durch den Tod zu enttrauben. Nach einigen vorher gegangenen, anscheinlich unbedeutenden Unpäßlichkeiten entschlief sie sonst am 15ten dieses Monaths Morgens früh im 73ten Jahr ihres Alters.

Blotho den 20ten Decbr. 1798.

Geschwister Göker.

Den am 5ten dieses in dem 12ten Jahre ihres Alters an der Auszehrung erfolgten Todesfall meiner ältesten Tochter, Helena Juliana, mache ich meinen Verwandten und Freunden, von ihrer Theilnahme an meinem gerechten Schmerz überzeugt, hiermit ergebenst bekannt. Weltheim den 7ten Jan. 1799.

Cappelmann.

VIII. Notification.

Nach einem beyhm hiesigen Magistrats Gericht aufgenommenen Contract hat der zeitige Schützenmeister Christian Anton Kaupmann von der Wittwe Webel gebohrne Sophie Charlotte Milbergs ein

Stück zehentbares Land von 1/2 Scheffel Saat auf den Wiehen belegen für 95 Rt. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist dasselbe dato dem Kaufmann im Städtischen Hypothequen Buche zugeschrieben worden.

Lübbecke am 2ten Octbr. 1798.
Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Nach einem bey dem hiesigen Magistrats Gerichte geschlossenen Contracte hat der Bürger Johann Friedrich Aspelmeier von dem Bürger und Wäisgerber Meister Anton Friedrich Schulze ein und ein halb Scheffel Saat zehentfrey:ß am Mühlenwege im Wester Felde belegenes Land für die Summa von 150 Rt. in Go de käuflich an sich gebracht, und ist dis Stadt Land dato den Aspelmeier im Hypothequen Buche zugeschrieben worden,

Signatum Lübbecke am 10ten Januar 1799.
Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kinde

Ein auf dem Lülker Esch bey Lienen belegenes ohngefehr 1/2 Scheffel Saat großes Stück Land hat den Conrad Henrich Kienker, laut unterm 23ten Octbr. ge-

richtlich geschlossenen Contractes von dem J. H. Mertens käuflich erstanden.

Lingen den 13ten Decbr. 1798.
Königl. Preuß. Tecklenburg Lingsensche Regierung.

Müller.

IX Brodt = Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	6½ Lot
„ 4 „ Semmel	7½ „
„ 1 Mgr. fein Brod	20 „
„ 1 „ Speisebrod = Pf.	24 „
„ 6 „ gr. Schwarzbrod	8½ Pf.

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ansl.	3 mgr. 2
1 „ schlechteres	1 „ 6
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 „ 4
1 „ des schlechteren	1 „ 2
1 „ Schweinefleisch	3 „ 2
½ „ Schweinefleisch	1 „ 6

Minden den 1ten Januar 1796.

Polizey-Amt hieselbst.

Nachtrag.

Für die abgebrannten 3 Familien in Düren sind ferner eingegangen: 1 Louis d'or vom Hochadel. Stifte Querenheim, 1 Louis d'or vom Hrn. L. D. v. R., 4 Rt. 8 gr. 6 Pf. von einer Bürgergesellschaft durch Hrn. Buchbinder Pasche, 1 Rthlr. vom Hrn. Huthfabrikant Limmers, überhaupt 30 Rt. 8 gr. 6 Pf. deren Empfang ich dankbar bescheinige.

Wincke.

Die Eheleute Christian Wiewert allhier haben den Col. Kaiser oder Sidting

Nr. 23. in Töffen einen Morgen Land jenseits der Weeser im Rückenpohle zwischen des Controllieur Stohmann und Bürger Poos Londe belegen, käuflich überlassen und ist darüber der gerichtl. Kaufbrief aufgenommen und mit gewöhnlicher Confirmation versehen dem Käufer eingehändigt worden. Sign. Petershagen den 23ten Octbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt,

Becker. Göcker,

Im Winter.
An wohlthätige Menschenfreunde.

Der Arme weint, wenn ihn der Winter drücket,
D! fühl' es, Menschenfreund, den Ueberfluß beglücket,
Und esse gern ihm hülfreich beizustehen;
Hör auf sein Flehen!

Sieh dort die Armen! sieh in kalten Hütten,
Auf Knien liegend, Gott um Beistand bitten;
Sieh Greise, Wittwen, Waisen ängstlich klagen,
Und nicht verzagen!

Weil es noch Menschen giebt, die Gott zu Ehren,
Mit mildem Herzen Noth der Armen wehren;
Denn diese Hülfe haben sie erfahren
Seit vielen Jahren.

So helfst, o Menschenfreunde! helfst aufs neue!
Macht, daß sich auch der Arme wieder freue;
Daß er bei Kält' und Frost sich nicht mehr härmet,
Wenn ihr ihn wärmet.

Dann wird der Arme Freudenthränen weinen,
Und Wittwen, Waisen werden sich vereinen,
Euch Segen sehn von Gott, der oben thronet,
Und Wohlthun lohnet!!

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 21. Januar 1799.

Zur Vermeidung aller fernern Irrungen wird dem Publico hiermit wiederholentlich bekannt gemacht, daß Inserenda fürs hiesige Wochenblad spätestens nur bis Sonntags Vormittags fürs nächste Stück angenommen und zum Druck befördert werden können. Ein jeder hat es sich daher selbst zuzuschreiben wenn später eingehende Insertionen bis zur folgenden Woche liegen bleiben.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.
Coersmann.

I. Publicandum.

* Da Seine Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1ten d. M. allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß in Rücksicht der, wegen nicht vorzüglich ausgefallener vorjährigen Erndte, gestiegenen Getreide- und Rauchfutter-Preise, das Extra-Postgeld ad 8 Gr. pro Pferd und Meile auf 10 Gr. begleichend die Reitgebühren bey den Privat-Eskaffeten und Couriers ad 12 Gr. pro Pferd und Meile auf 14 Gr. von jetzt an bis zur künftigen Erndte in Allerhöchster Dero sammtlichen Landen erhöht werden sollen, so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Berlin den 2ten Januar 1799.

Königl. Preuß. General-Postamt.
v. Werder.

* Den Einwohnern der Stadt Minden sowohl, als den Unterthanen des platten Landes, welche an die hiesige Salzfactorie verwiesen sind und von derselben das benöthigte Salz abholen müssen, gestattet zur Nachricht, wie der Kaufmann

Gewohnt jetzt kein Salz mehr verschleppen darf, sondern solches von dem neuen Salzfactor Rosenbauer, welcher vor der Hand in der Tanne auf der Beckerstraße bey dem Gastwirth Haupt wohnet, abgehohlet werden muß.

Gegeben Minden den 17ten Jan. 1799.
Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Nordenslycht. v. Hüllesheim.

Wenn es gleich durch von Hochidl. Krieges- und Domainen-Cammer unterm 4ten Novbr. 1797. erlassenen Publicandum auf das nachdrücklichste verboten ist, daß sich niemand mit der Vor- und Aufkauferei der Hasenfelle befassen, am wenigsten aber die Exportation derselben außerhalb Landes bewerkstelliget werden soll; so wird solchem Verbot doch seit einiger Zeit hieselbst allgemein ganz ungeschwehret zuwider gehandelt.

Da inzwischen dieses zum Nachtheil der einheimischen Hutmacher schlechterdings nicht gestattet werden kann; so wird die Vorschrift des beregten Publicandums hie-

durch jedermann in Erinnerung gebracht, unter der Verwarnung, daß derjenige welcher sich der Vor- und Aufkauferei der Hasenfelle oder gar deren Exportation außerhalb Landes schuldig macht, nicht nur mit der Confiscation der Felle, sondern auch für jedes unbefugterweise aufgekaufte Stück mit Einem Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden wird, und dient hiebey zugleich zur Nachricht, daß demjenigen, der einen Contravenienten zur Anzeige bringt, die Hälfte der Strafe als Belohnung ohnfehlbar zu Theil werden soll.

Sign. Herford den 3ten Jan. 1799.

Magistrat dajelbst.

Redecker. Menze. Hardemann.

II. Citations Edictales.

Demnach der auf der Apotheke zu Rahden als Professor gestandene Johann Carl Schessler aus Dresden gebürtig, mit Tode abgegangen, ohne über seinen Nachlaß zu disponiren, und ohne daß man weiß, wer dessen Verwandte seyen; so werden alle und jede, die an dessen sehr geringen Nachlaß ein Erbrecht zu haben glauben, hierdurch öffentlich aufgefordert, binnen Sechs Wochen, und längstens in Termino Dienstag den 19ten Februar 1799 ihr etwaiges Erbrecht bey hiesigem Amte nachzuweisen, ansonst gewärtig zu seyn, daß der Nachlaß als Herrenloses Guth sisco werde berechnet werden.

Amte Rahden den 3sten Decbr. 1798.

Gaden.

III. Proclama.

Alle Creditores des in Concurs gerathenen und verstorbenen Heuerling Albert Heinrich Gehrig in der Waldenbrocker Marck haben ihre Forderungen in Termino den 26sten Februar c. an der Amtsstube zu Enger den Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amte Enger den 5ten Jannuar 1799.

Seyndbruch, Wagner.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Am 28 dieses morgens um 11 Uhr sollen auf dem Dohmbofe alhier öffentlich und meistbietend gegen gleich bäre Bezahlung in wichtigen Golde verkauft werden.

1. Ein vierstziger fast neuer sauber lackierter Wagen nebst Geschirr

2. Zwey Wagen Pferde, welche so wohl zum fahren als reiten gebraucht werden können, und

3. Zwey Kühe. Dabey wird den Kauflustigen bekannt gemacht, daß der Zuschlag so fort erfolgen soll, und daß so wohl der Wagen und die Pferde, als auch die Kühe vorher täglich im Gottlieb Niemannschen Hause am Weeserthore im Außgesehen genommen werden können.

Minden am Stadtgericht d. 18ten Jan. 1799.

Aschoff.

Nachstehende dem verstorbenen Kupferschmidt Güssen gebührige Häuser als

1. Das in der Pöcherstraße sub No. 591.

2. Das darneben belegene kleine Haus No. 592.

3. Das auf der Huffschmiede sub No. 719 und

4. Ein vor dem Neuen Thore belegener Garten, sollen auf 3 bis 4 Jahre meistbietend vermiethet werden.

Da nun hierzu Terminus auf den 2ten Febr. angelegt; so können sich die Miethliebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Gebath zu eröffnen und dem befindlichen Zuschlag gewärtigen.

Minden am 18ten Jannuar 1799.

Aschoff.

Es soll mit Subhastation der Immobilien des in Concurs gerathenen hiesigen Kaufmanns Guldenspennig verfahren werden, diese beisthen

1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 46. hieselbst, welches durchaus

in gutem Stande befindlich, mit 4 Zimmern, die gehetzt werden können, versehen, eine zur Handlung oder andern bürgerlichen Nahrung sehr bequeme Lage mitten in Städtchen hat, und durch vereidete Sachverständige auf 1390 Rth. taxirt ist,

2. einem gleich dahinter belegenen kleinen Garten, taxirt auf 45 Rth.

3. dem gleich daneben belegenen zu einer Scheune eingerichteten bürgerlichen Wohnhause, sub Nr. 103., welches auf 260 Rth. 10 ggr. gewürdigt worden,

4) einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 41. hieselbst, welches auch noch in ziemlich gutem Stande befindlich und mitten im Flecken zur bürgerlichen Nahrung bequem gelegen ist, taxirt auf 630 Rthlr. 12 ggr.

5. einem im sogenannten Faulensiecke belegenen 4 Morgen haltenden und mit Obstbäumen versehenen Garten, welcher auf 340 Rth. taxirt ist.

Sämtliche Häuser sind nur mit gewöhnlichen Bürgerlasten, des Cavats sub Nr. 2. aber mit 9 ggr. 4 Pf. Domainen und 1 ggr. 4 Pf. Grundzins beschwert. Dagegen werden für jedes der drey Bürgerhäuser jährlich aus den hiesigen Stadtsorsten 8 Ruder Holz verabfolgt.

Austragende Käufer werden daher hierdurch aufgefordert, am Donnerstag den 27ten Decbr. d. J., Dienstag den 26ten Febr. und besonders in dem letzten peremptorischen Vicitations-Termin, nemlich Montags den 29ten April 1799. ihr Gebot Vormittags auf hiesigem Amte zu eröffnen, wo dann die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu bewärtigen hat. Auf Nachgebote wird nicht reflectirt, und kann die specielle Taxe täglich hieselbst eingesehen werden.

Sign. Hausberge den 12ten Oct. 1798.

Kbnigl. Preuß. Justizamt.

Schraber,

Die Wittwe Mählmanns sub Nr. 31. allhier will sich mit ihren Kindern in Absicht des bisher mit ihnen gemeinschaftlich besessenen Vermögens aus einander setzen und hat daher darauf angetragen, ihr sämtliches Mo- und Immobiliar-Vermögen meißbietend zu verkaufen, die zu convocirenden Gläubiger davon zu befriedigen und den Ueberschuß sodann zwischen ihr und ihren Kindern zu theilen.

Diesem zufolge werden zuvörderst alle diejenigen, welche an gedachter Wittve Mählmann und deren Vermögen oder an deren hernach zu benennenden Grundstücke aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben hiedurch aufgefordert, solche in Termine den 22ten Apr. 1799. persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vor hiesigem Amtsgerichte anzugeben und ihre darüber in Händen habenden schriftlichen Documente bezubringen oder auf andere gesetzliche Art ihre Ansprüche zu beglaubigen.

Diejenigen, welche sich solchergestalt in diesem Termine nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen gegen die sich angebenden Creditoren nicht mehr gehöret, sondern damit von der vorderen Masse abgewiesen werden.

Ferner sollen folgende Grundstücke der gedachten Wittve Mählmanns, als

1. das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 31. auf hiesiger Altstadt nebst dahinter belegenen 2 alten Ställen, den kleinen Obstgarten und Brunnen, welches zusammen auf 334 Rthlr. 8 ggr. taxirt.

2. 4 Morgen Land im Hbckrigen Felde zwischen Lohmeier und Kindermann belegen so mit 12 Hbten Zinsgerste an dem Hrn. v. v. Dheimb belastet, geschätzt zu 480 Rthl.

3. 1 Morgen in der Wasch zwischen Gustav Meele und Schramme zu Westersfeld, worauf 2 Hbten v. Dunkelmannsche Zinsgerste haftet, ästimirt zu 120 Rthlr.

© 2

4. 1 Morgen baselbst zwischen Lange und Wiedemann mit 4 Hbten Hafer von Dankelmannschen Zins oneriet zu 127 Rtl. angeschlagen.

5. 1 Morgen in der Masch zwischen dem Hrn. Lindemann und Gabriel Nolle, wovon jährlich 3 Hbten Gerste und alle 4 Jahr Weinlauf ans Amt Stolzenau zu entrichten, taxirt zu 80 Rtl.

6. ein Kamp auf der Lannige bey Daniel Knoop und Mühlenmeister Knoop belegen, etwa 2 Morgen groß, wovon jährlich 2 Rt. 14 ggr. 1 Pf. Domainen ans hiesige Amt zu bezahlen, gewürdigt auf 140 Rt.

7. ein Drittel vor dem Kamp bey der Siegelley belegen, mit 3 ggr. Wachszius an hiesiges Amt belastet, zu 110 Rtl. geschätzt.

8. ein Garten vorm Thore bey des Schiffer Katert seinen belegen nebst der dazu gehörigen Hecke, taxirt zu 144 Rtl.

9. 1 Mannsstand in hiesiger Kirche auf der Prieche unter der Orgel zu 5 Rtl. und

10. 1 Frauenstand hinten in der Kirche zu 4 Rtl. 12 ggr. taxirt

in Termino den 27ten Apr. 1799. öffentlich meistbietend auf hiesiger Gerichtsstube Morgens 9 Uhr verkauft werden.

Kauflustige werden daher hiedurch ebenfalls aufgefordert, sodann ihr Geboth zu eröffnen wo dann der Besibietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Exaltation und resp. Subhastations-Parent zu Minden am Rathhause und an hiesiger Amtsstube affigirt, 2 mal in den Mindenschen Intelligenzblättern und 2 mal in den Pippstädter Zeitungen, auch per Publicanda zu Petershagen und Ovensbaldt gehörig bekannt gemacht werden.

Sign. Petershagen den 5ten Dec. 1798.

Königl. Preuss. Justizamt.

Becker. Gbcker.

Montags den 4 ten Februar c. und folgende Tage sollen in dem Hothshen Hause auf der Lüberstraße allerhand

Meublen und Effecten, bestehend in Silbergeräth Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Wolle, Betten, auch verschiedene Hölzern Geräth, an Coffern, Schränken und dergleichen, öffentlich meistbietend gegen sofort in grob Cour. zu leistende Zahlung, verkauft werden. Kauflustige haben sich des Endes am gedachten Tage Nachmittags 2 Uhr im benannten Hause einzufinden.

Herford den 11ten Januär 1799.

Kahne Stadtsch.

Nachdem abseiten der Creditoren auf anderweite Subhastation der Wittwe Krügerschen Grundstücke, als

2. Der sub Nro. 62 und 63 an der Stadtmauer belegen in der Pippstädter Zeitungen Nro. 179 und 183 auch in den Mindenschen Anzeigen Nro. 34, 38. und 46. mit mehreren beschriebenen Wohnhäusern darauf in dem vorgewiesenen Licitations-Termino nur 191 und 150. Rt.

Der beyden Gärten am Herxepflaz und Silberhütten worauf nur 60 und 107 Rt. nur geboten worden, angetragen.

So werden hierdurch obbenante Grundstücke in dem ein für allemal auf den 19ten Febr. c. anberahmten Termin ausgeboten, und Kauflustige eingeladen, sich gedachten Tages auf gewöhnlicher Zeit am Rathhause einzufinden darauf annehmlich zu bieten, und hat der Bestofferirender alsdenn den Zuschlag zu erwarten.

Sign. Herford am Combenirten Königl. und Stadgericht den 2ten Jan. 1799.

Eulemeier.

V. Avertissements.

Es ist dem Ober-Collegio-Sanitatis ein auffallendes Beispiel bekannt geworden, mit welcher Unvorsichtigkeit unwissende und Betrügerische Quacksalber sich zu gefährlichen Kranken bringen. Ein solcher Quacksalber forderte sogar im Anfang der Cur ein ansehnliches Geld zum

voraus, und gab dann dem Kranken. Wilsen aus Ziegenmehl und Zucker; und Tropfen aus Brandtwein und Pfeffer. Dieser Betrug ist nun zwar schon bey der gesetzlichen Wehörde zu seiner gerechten Bestrafung angezeigt; indessen erachtet das Ober-Collegium Sanitatis es auch seiner Pflicht gemäß, für die Gesundheit der Staatsbürger im allgemeinen zu sorgen, völlig angemessen, das Publicum für alle Quacksalber und deren Betrügereyen auf das dringendste zu warnen. Es steht gewiß ein jeder, der aus Vorurtheil einem Quacksalber sein Zutrauen schenkt, in der größten Gefahr, Gesundheit und Vermögen, ja wohl gar das Leben aufzuopfern.

Berlin, den 7ten Decbr. 1798.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis.
Neuhang.

Auf Ansuchen des Königl. Preuß. Lieutenanten von Bergen bey dem Cuirassier-Regiment von Byern werden alle Gläubiger desselben hierdurch aufgefodert, binnen drey Monathen, und zwar spätestens den 1ten April d. J. 1799. ihre Forderungen bey unterzeichneten Gerichten anzugeben, und haben zu erwarten, daß für ihre baldige Befriedigung möglichst gesorgt werden, diejenigen aber, welche sich nicht melden, nicht weiter mit ihren Forderungen gehöret werden sollen. Cantonnement Bückeburg den 28ten Decembar 1798.

Königl. Preuß. v. Byernsche Cuirassier-Regiments-Gerichte.

v. Kroleich

General-Major und Commandeur.
von Florow, Auditeur.

VI. Eheverbindung.

Allen unsern Verwandten und Freunden mache ich mein Eheversprechen mit der ältesten Tochter des Hr. Consistorialrath und Professor Mauritiu Lucia Christiana ergebenst bekannt und empfehle mich Ihrem fernern Wohlwollen.

Minden den 2ten Januar 1799.

Hermann Friedrich Hohl.

VII. Todesanzeige.

Es hat den Allerhöchsten gefallen mit meiner liebe, Ehegattin, mit welcher ich 12½ Jahr in der vergnügten Ehe gelebt, an den folgen eines starken Schlein Husten durch den Todt zu entreißen, ich und 5 Mutterlose Kinder beweinen diesen schmerzhaften Todesfall im stillen. Ich zeige dieses allen meinen Freunden an und verbitte alle Versicherungen Ihres Wohllebens ergebenst.

Minden den 17ten Januar 1799.

Johann Justus Liffert.

Dies gebeugt durch den Verlust einer Verehrungs würdigsten Mutter, entledigen wir uns der traurigen Pflicht, unsern Ehnnern, Verwandten und Freunden, den zu Bückeburg am 7ten Januar 1799 im 91sten Jahre ihres Lebens, erfolgten tödlichen Hintert, der verwitweten Frau Canzley Directorin Helone Anne Sophie Colson, geborne von Flodorp, unter Verbitung aller schriftlichen Wohllebens Bezügungen, hierdurch ergebenst bekannt zu machen.

Obgleich in Rücksicht des merkwürdigen hohen Alters, und der seit einiger Zeit vorhergegangenen zunehmenden Schwächen und Leiben, auf diesen Verlust vorbereitet, trifft er uns doch immer noch zu frühe.

Die Wohlfeelige erblickte 1708 das Licht dieser Welt, wurde 1762 in den Wittwenstand versetzt, und zählte am Ende ihrer großen stets thätigen Lebens-Bahn eine Nachkommenschaft von einigen 70 Seelen, an Kinder, Kindes Kinder, und Enkel.

Obernkirchen und Bückeburg im Jan. 1799.

Carl v. Colson Fürstlich Hessischer Oberst für sich, und Namens seiner Geschwister und Geschwister Kinder.

Am 8ten d. M. starb mein geliebter Ehegatte, der Besizer des hiesigen Wets

Ahofes, Franz Valentin Mumperos an einer Entkräftung im 51sten Lebensjahre.

Behmuthsvoll mährte ich mit meinen Kindern unsern entfernten Verwandten und Freundten diesen Verlust, der freilich wohl nicht, nach der Einsicht des Allweisen, aber doch für unser Herz, zu früh uns trifft, und hin von ihrem Vyleid, auch ohne schriftlich: Versicherung desselben, völlig überzeugt. Das Andenken an seine treue Sorgfalt für das Wohl der Seinigen, an seinen unermüdeten Berufsfließ und an seine thätige Menschenliebe wird bey uns und Allen, die ihn kannten, im Segen bleiben.

Isselhorst, den 10ten Januar 1799.

Charlotte Hedwig Mumperow,
geb. Schreyen.

VIII. Notification.

Nachdem ad instantiam Fisci Civitat es für nöthig befunden worden, der Wittwe des verstorbenen Bürger und Bäckers Johann Heinrich Hotho, geborhrne Westenberg's aus bewegenden gesetzlichen Ursachen, besonders wegen ihrer schwachen Leibes und Gemüths-Beschaffenheit in Befolge ergangenen Erkenntnisses de publicato den 25ten Octobr. c. einen Curator zu bestellen, und dieselbe zur fernern Disposition ihres Vermögens für unfähig zu erklären. So wird dieses dem Publico hierdurch mit der Verfügung bekannt gemacht, daß sämto hin derselben weder selbst noch jemanden auf ihre Anweisung, Credit an Gelde, oder sonstigen Sachen, gege-

hen werden dürfe, inbentt alle aus dergleichen Geschäfte entstehende Forderungen für un- gültig und unverbindlich hierdurch erklärt werden.

Zugleich werden auch alle in Behuf Constituirung der Vermögens-Masse der Curandin sämtliche etwaige Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen in Termino den 5ten Martij 1799 Sub comminat. perpetui Silentii, verabladet auch diejenigen auf- gefordert, welche Vermögensstücke der Curandin Pfandweise, oder sonst besitzen, solches in dem ansehenden Termino getreulich anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie gegen Unterlassung solcher Anzeige zur gesetzlichen Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen.

Eign. Herford am Coubirirten Königl. und Stadtgericht den 15ten Novbr. 1798.
Eulmeier. Consbruch.

Es hat der Förster Johann Hen. Drie- meyer zu Voccum sein in Tecklenburg sub No. 80 belegenes Wohnhaus mit dem Hofraum, Kirchen-Sitz, und einer halben Beqrabniß, den bey Oldemeyers Gär- ten, belegenen Garten, den Garten am Berge mit dem dazu gehörigen Holzwachs an den Colonus Johann Hen. Haperhorst zu Kengerich vermöge gerichtlichen Kauf Contracts verkauft.

Ringen den 27ten Decbr. 1798.

Königl. Preuss. Tecklenburg Ringensche
Regierung.

Müller.

Vorschrift zu einer wirklich unverlöschlichen Dinte. *)

Die Pflanzenkohle, so wie Kohle überhaupt, ist unter den bekannten Stoffen, die eine schwarze Farbe haben, der einzige, der den Wirkungen der chemischen Auflösungsmitel und der Zeit widersteht, und seine Farbe unverändert behält; denn nur allein das Feuer ist im Stande, sie in ihre Bestandtheile zu zerlegen. Man wird daher nur erst dann eine ganz unvertilgbare Dinte erhalten, wenn man sich dieses Stoffes zu ihrer Zusammensetzung bedient. Die gemeine Holzkohle ist zu diesem Zweck unbrauchbar, weil man ihr, wenn sie auch noch so fein gepulvert, gesteht und auf dem Präparirsteine gerieben worden, den Grad von Feinheit, Unlösbarkeit und Mischbarkeit nicht ertheilen kann, den sie haben muß, wenn man sich ihrer als Mischungsstheil der Dinte bedienen will.

Diese Feinheit, Unlösbarkeit und Mischbarkeit besitzen nun zwey andere bekannte Kohlenartige Stoffe, der Kienruß und der Lampenruß; sie dienen deshalb beyde zur Zusammensetzung unvertilgbarer Dinten. Sie sind wirklich unvertilgbar; ich habe nemlich diese kohlenartigen Materien und Dinte, die mit ihnen zusammengesetzt war, den Reactionen der oxigenisirten Salzsäure, dem furorigen salzsauren Dampf, der Lauge von Javelle, die man mit Vitriolsäure versetzt hatte, der Salpetersäure und dem Königswasser, in der Kälte, Wärme und Siedehitze, eine kürzere und längere Zeit ausgesetzt, und durchaus in

allen diesen Fällen keine Verminderung der schwarzen Farbe wahrnehmen können.

Hieraus ergiebt sich offenbar, daß eine Dinte, zu deren Zusammensetzung die eine oder die andere dieser Kohlenarten genommen werden, sehr unvertilgbar seyn werde, und da die Zeit und die umhüllende Luft ihr nichts anhaben, den Fehler der gemeinen Dinte, mit der Zeit gelb zu werden, nicht haben könne.

Ähnliche Vorschläge sind schon im hannoverschen Magazin geschehen. So rath ein Ungenannter: „den Chinesen zu folgen, und sich der Lusche oder einer dieser ähnlichen Mischung, aus gereinigtem Kienruß, Gummiwasser und etwas Ochsen- oder Fischgalle zum Schreiben zu bedienen.“ Auch dieser Schriftsteller beweiset, gleich mir, daß der schwarze Stoff, der die Grundlage dieser Dinte ausmacht, den Kräften der Arzneimittel widerstehe a).

Auch Herr Murray b) rath, Erfahrungen und Versuchen zufolge, eine Dinte an, die aus Kienruß, Gummi und Wasser, oder aus Kienruß und dem Saft von Wolfsmilchkraute zusammengesetzt worden. Er fand gleichfalls, daß eine solche Dinte den Wirkungen der oxigenisirten Salzsäure und andern Säuren völlig, den ätzenden Alkalien aber sehr gut widerstehe.

Selbst die Alten, und vorzüglich die Griechen, haben sich einer aus Gummi bereiteten Dinte bedient c). Folgen wir also diesen, den Chinesen, die sich der Lu-

*) Die aus der Vertilgbarkeit der gewöhnlichen Dinte entstandenen Besorgnisse — welche vielleicht besser ins große Publicum nicht gekommen wären — und die darauf von einem Chemiker gegründete Speculation haben zu einigem Schriftwechsel die Veranlassung gegeben, wovon das Resultat obige Vorschrift ist, die den Hrn. Bergcommissair Westrumb zum Verfasser hat.

a) Hannoverisches Magazin 1797. St. 91. S. 1441. u. f. f.

b) In einem andern Dite 1797. St. 98. S. 1559.

c) Viruvius. Lib. VII. cap. 10. „ex fuligine factum atramentum.“ Eschenburgs Archäologie (Handbuch der klassischen Literatur, S. 28). „Die

sche bedienen, deren hauptsächlichster Bestandtheil eine Kohle ist, und insofern eigenen Versuchen und Erfahrungen, und bedienen uns des Kienrusses oder des Lampenschwarzes, als Schreibmaterial; so bekommen wir sicher eine weit unvertilgbare Dinte, als die Pitelsche mit Indig versetzte gemeine Dinte je seyn wird.

Die gemeine Galläpfeldinte und den Indig darf man insofern, nach meiner Meinung, nicht aus dieser Zusammensetzung verweisen; jene, um ein brauchbares, an sich schon schwarzgefärbtes Vehikel für den Ruß zu haben, und diesen, um der Dinte theils die schöne bläulich-schwarze Farbe, theils aber auch den Grad von Unvertilgbarkeit mitzutheilen, welche die Pitelsche Dinte wirklich besitzt. Wünschenswerth und zweckmäßig würde es zugleich seyn, wenn man einen Stoff ausmachen könnte, welcher der Dinte Körperlichkeit und Zähigkeit ertheilte, und nicht so leicht wie Pflanzengummi vom Papier abgewaschen werden könnte, wie dieses (S. 19. 3.) bey der Pitelschen Dinte der Fall ist.

Auf diese Voraussetzung gründet sich nun folgende Zusammensetzung einer unvertilgbaren Dinte:

Man koche 2 Loth Blauholz und 6 Loth gepulverter Galläpfel mit 92 Loth Wasser aus, seihe die Abkochung durch und gieße diese, die 64 Loth betragen muß, noch heiß auf 3 Loth vollkommen reinen Eisenvitriol, 2½ Loth arabisches Gummi und ½ Loth weißen Zucker. Sind diese Stoffe in dem Absude aufgelöst, so werden der Dinte 2 bis 2½ Loth guter Indig, der ganz fein gemahlen werden, und 1½ Loth Kienruß, oder Lampenschwarz zugesetzt, die man gereinigt und mit etwas, etwa 2 Loth starkem Brantwein gelocht haben muß.

Oder, man verfährt genau nach der eben gegebenen Vorschrift, setzt aber der Dinte,

statt der oben vorgeschriebenen 3 Loth reinen Eisenvitriol, entweder 2 Loth desselben und 1 Loth Kupfervitriol, oder auch 2½ Loth Eisenvitriol und ½ Loth Alaun zu. Diese Dinten sollen eindringender in das Papier seyn, und die Schriftzüge besser anhaften, als die aus bloßen galläpfelsaurem Eisen bestehende Dinte. Aus dieser Ursach ist bey der zuerst erwähnten Dinte auch ein größeres Quantum an Eisenvitriol vorgeschrieben worden, wie der abstringirende Stoff, den die Galläpfel und das Blauholz darreichen, zu zerlegen, und in schwarzes galläpfelsaures Eisen zu verändern im Stande ist.

Eine solche Dinte ist sehr brauchbar. Ich habe sie mit allen Reizmitteln, und selbst mit der jabelischen Lauge, die der Pitelschen Dinte so gefährlich ist, geprüft, of und lange in diesen Stoffen eingeweicht, und die Schwärze der Schriftzüge auch in den längsten Zeiträumen nicht vertilgen können.

Der Preis einer Bouleille dieser Dinte kann höchstens 18 ggr. seyn. Ein Preis, der noch weit von demjenigen entfernt ist, wofür Herr Pitel seine Zusammensetzung dem Publikum überläßt.

Der Kienruß und das Lampenschwarz werden dadurch gereinigt, daß man sie in eine Schale mit Wasser schüttet. Sie schwimmen dann auf dem Wasser und lassen alles Fremde, Sand, Steine u. s. w. zu Boden fallen. Man nehme sie nun vom Wasser ab, schütte sie dann in einen Schmelzriegel und stelle diesen, nach dem man sie recht fest zusammen gedrückt hat, zwischen glühende Kohlen. Hier bleibt der Riegel so lange stehen, bis die Rußarten nicht mehr dampfen. Sobald dieses Dampfen aufhört, schütte man den Ruß in eine Schale mit Wasser, rühre ihn schnell damit durch und lasse ihn dann trocken werden.

Farbe oder Dinte, deren sich die Griechen zum Schreiben bedienten; war gewöhnlich schwarz, und wurde nach den Zeugnissen des Plinius und Vitruv aus Ruß und Gummi bereitet."

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 28. Januar 1799.

I. Publicandum.

Da Seine Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1ten d. M. allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß in Rücksicht der, wegen nicht vorzüglich ausgefallener vorjährigen Erndte, gestiegenen Getreide- und Rauchsutter-Preise, das Extra-Postgeld ad 8 Gr. pro Pferd und Meil. auf 10 Gr. bezugleich die Reitgebühren bey den Privat- Escaffetten und Couriers ad 12 Gr. pro Pferd und Meile auf 14 Gr. von jetzt an bis zur künftigen Erndte in Allerhöchster Dero sämtlichen Landen erhöhet werden sollen, so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Berlin den 2ten Januar 1799.
Königl. Preuss. General-Postamt.
v. Werder.

II. Citations Edictales.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Kleidermachermeister Johann Paulus Weinmann wird dessen ihm vor 13 Jahren verlassene und verlautlich von Eisfeld nach Schweinsfurth gegangene Ehefrau Sophie Barbara gebohrene Conradi und deren etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer hierdurch ad Terminum den 9. May 1799. Morgens 10 Uhr auf hiesiges Rathhaus verabladet, um von ihren Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben. Sollte sich die gedachte Sophie Barbara, Conradi we-

der vor noch in diesem Termin persönlich oder durch den ihr ex Officio beigeordneten Mandatarium Herrn Stiftsamtmann und Justiz-Commissär Welhagen in Quernheim melden; so hat sie zu erwarten, daß sie für todt erklärt und ihren Ehemann eine anderweite Verheyrathung nachgelassen werden wird.

Sign. Lübbecke am 1ten August 1798.
Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Es ist am 5ten Nov. a. c. der Kaufmann Hr. Blase zu Oldendorf mit Tode abgegangen, und hat der Vormund der noch unmündigen beiden Kinder desselben, auf Vorladung der Creditoren angetragen.

Es werden daher hiedurch alle und jede welche an den Nachlaß des Verstorbenen, irgend einige Anforderung zu haben glauben, aufgefördert; solche innerhalb 3 Monathen und spätestens in Termino den 28ten Februar k. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorff vorzutragen, und die Beweismittel anzugeben.

Diejenigen, die sich sodann nicht melden; haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Oldendorff am Königl. Amte
Limberg den 25ten Novbr. 1798.
Goldhagen.

Auf Antrag der Erben, des am 3ten Novbr. a. c. verstorbenen Kaufmanns

①

Hr. Heitmann zu Oldendorf, werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlass desselben irgend eine Anforderung haben, hiedurch verabladet! solche a dato über drey Monathe, und spätestens in termino den 25ten Februar k. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, und gehörig zu bescheinigen. Es dient dabey allen denen, die sich mit ihren Forderungen nicht melden, noch solche gehörend bescheinigen werden, zur ausdrücklichen Warnung, daß sie damit auf immer abgewiesen werden sollen.

Oldendorf am Königl. Amte Limberg,
den 25ten Novbr. 1798.

Goldhagen.

Amte Schlüsselburg.

Demnach der hiesige Worbürger Hans Henrich Weber ohnlangst unversehrbet, und ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen beyde Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, welchen eigentlich und zunächst die Webers Stette zukömt, verschollen sind; als werden diese Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, oder dessen etwaige Erben und Erbenhaimen verabladet, sich innerhalb 9 Monathen, spätestens in termino den 23ten May 1799, auf hiesiger Amtsstube schriftlich oder persönlich zu melden, und weiter Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Johann Friedrich, und der Conrad Weber für todt erklärt werden sollen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche sich als Erben des vorgedachten Hans Henrich Weber angeben wollen, hiedurch aufgefordert, bey Strafe des Ausschlusses, sich innerhalb vorbestimmter Frist, und spätestens in dem angefügtem Termin zu melden, und sich als solche gehörig zu legitimiren.

Nachdem sich aus den verhandelten Acten wegen des Nachlasses des am 8ten August 1794. verstorbenen Prediger und Vater nam hiesigen Fraterhause Johann Friderich Grothaus ergeben, daß derselbe zu Befriedigung aller daran Anspruch ma-

henden Gläubiger unzulänglich, so ist über gedachten Nachlaß der Concurß eröffnet worden. Es werden dem zufolge die unbekanntten Creditores des gedachten Vaters Grothaus hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen ex quocunque capite innerhalb drey Monathen, und längstens in dem auf den 1zten April k. J. bey hiesiger Abteyl. Canzley bezielten Termino zu liquidiren, und mit den erforderlichen Beweismitteln zu unterstützen, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen und Forderungen von der Masse abgewiesen, und selbigen wider die übrigen sich gemeldeten Gläubiger ein ewiges Stillstauweigen auferlegt werden soll.

Fürstl. Abteyl. Herford den 8ten Decbr. 1798.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.

Hartog. Lütgert.

Da nach Ausweise der Verhandlungen den Nachlaß des am 1ten Februar 1795 verstorbenen Organisten und Structuarii an Hochfürstl. Abteyl. Kirche hieselbst Ernst August Schröder, es ungewiß bleibt, ob derselbe zur Befriedigung der daran Anspruch machenden Gläubiger ausstehend seyn wird, so ist der Liquidations-Prozeß über gedachten Nachlaß eröffnet worden. In Gemäßheit dessen werden hiemit die unbekanntten Gläubiger des verstorbenen Organisten und Structuarii Schröder vorgeladen ihre an diesen Nachlaß habende Forderungen binnen 3 Monathen und längstens in dem zur Liquidation und Verifikation auf den 8ten Apr. k. J. bey Hochfürstl. Abteyl. Canzley angefügten Termin anzugeben, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Gläubiger nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was noch Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger noch übrig bleiben möchte.

Fürstl. Abteyl. Herford d. 8ten Decbr. 1798.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.

Hartog. Lütgert.

Der Heuerling Caspar Heinrich Götzling aus Ebberweyers Kotten zu Dödinghausen hat sich heimlich entfernt viele Schulden und wenig Vermögen zurück gelassen. Weil nun per Decretum vom heutigen dato Concursus eröffnet, so werden sämtliche Gläubiger des gedachten Götzling hiemit aufgefordert ihre habende Forderungen bey Strafe ewigen Stillschwagens in Termino Dienstags den 19. Februar d. J. an der Antekstabe zu Enger anzugeben und erweislich zu machen. Zugleich wird der ausgetretene Gemeinschuldner hiemit vorgeladen in dem bezielten Termino sowohl wegen der sodann anzugebenden Forderungen sich zu erklären, als wegen seiner Entweichung zu verantworten. Im Ausbleibungs-Falle hat er zu gewärtigen, daß er der Forderungen nicht allein für gefährlich gehalten, sondern auch falls er sich nachher hieselbst sollte betreten lassen, wider ihn als einmuthwilligen Banquerottentheur verfahren werden wird.

Ant Enger den 2ten Januar 1799.
Wagner.

Die Gläubiger des auf den Ravensberge verstorbenen Gefangenwärters Kamp werden zu Angabe und Liquidationstellung ihrer an denselben habenden Forderungen auf den 15ten Febr. künftigen Jahres Morgens früh 8 Uhr ans Antekstabe, bey Gefahr von dem geringen Nachlaß abgewiesen zu werden, hierdurch verabladet in dem der Liquidations-Proceß darüber eröffnet worden.

Ant Ravensberg den 10ten Decbr. 1798.
Meinders.

Ant Schildis. Da die Antekstabe Erben des am 23ten July dahier verstorbenen Commercianten Johann Friedrich Helling den Nachlaß desselben cum beneficio legis ac inventarii angetreten haben, und daher zu Ausmittelung des Zustandes der Erbschaftsmasse, der erbenschaftliche Liquidations

Proceß eröffnet, und daher edictal Citation der Creditoren verfügt worden, so werden alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Helling'schen Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit auf den 23sten Februar 1799. Vormittags nach Bielefeld an das Gerichtshaus ein und für allemal verabladet, um ihre Forderungen sodan zu liquidiren, die habende Beweismittel anzuzeigen, oder wenn solche in Urkunden bestehen, selbige sofort mitzubringen.

Diejenigen Creditoren, welche persönlich nicht erscheinen können, und hier keine Bekandtschaft haben, können sich an den Justiz-Commissari Hr. Director Hoffbauer, und an den Hr. Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld wenden, um selbige mit gehöriger Instruction und Vollmacht zu versehen. Daben gereicht zur Warnung, daß die im gedachten Termin nicht erscheinende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Gegeben den 11ten Oct. 1798.

v. Sobbe.

III. Sachen, so zu verkaufen.

- N**achstehende dem verstorbenen Kupferschmidt Güssen gehörige Häuser als
1. Das in der Pflückerstraße sub Nro. 591.
 2. Das darneben belegene kleine Haus Nro. 592.
 3. Das auf der Huffschmiede sub Nro. 719 und
 4. Ein vor dem Neuen Thore belegenes Garten, sollen auf 3 bis 4 Jahre meistbietend vermiethet werden.

Da nun hierzu Terminus auf den 2ten Febr. angelegt; so können sich die Miets Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr

Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach
des Zuschlags gewärtigen.

Minden am 18ten Jannuar 1799.

Alschoff.

Auf Ansuchen des Bürger Johann Chris-
tian Jilly und seiner Kinder sollen
zum Behuf ihrer Auseinandersetzung fol-
gende Realitäten gerichtlich und meistbie-
hend jedoch freywillig verkauft werden.

1) Sechs Kuhtheile sub Nro. 15 auf
dem Schweinbruch. 2) Zwey Kuhtheile
Nro. 20 daselbst 3) Ein Kuhtheil Nro.
26 daselbst sämmtlich frey von allen La-
sten nur das bekanntlich auf selbigen exe-
cirt wird. 4) Ein Manns- Stand in
der Martini Kirche auf der Prieche gegen
den Prediger über. 5) Ein Kirchenstuhl
auf vier Verlohnern daselbst unter der
Schüler Prieche 6) Ein Kirchenstuhl da-
selbst im Plage 7) Ein Stuhl daselbst
beym Pfeiler auf zwey Sitze 8) Ein
Mannsstand in der Simons Kirche auf
sechs Verlohnern 9) Ein Begräbniß
auf dem neuen Kirchhofe in der achten
Linie 10) Noch ein Begräbniß auf zwey
Leiber mit einem Stein 11) Zwey Begrä-
nisse mit zwey Steine unter den eisernen Be-
cken auf Martini Kirchhofe 12) Ein Be-
gräbniß mit einem Stein rechter Hand der
Beichtkammer in Martini Kirche 13) Ein
Begräbnißgewölbe unter der Alten Kir-
che oder hohen Schule.

Da nun hierzu Terminus Subhastati-
onis auf den 8ten Febr. d. J. angesetzt
ist, so werden alle qualificirte Kauflustige
hierdurch eingeladen, sich an besagten Ta-
ge Morgens um 10 Uhr auf dem Rath-
hause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen
und nach Befinden den Zuschlag zu ge-
wärtigen.

Minden im Stadtgericht den 4ten Jan.
1799.

Alschoff.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und
Schneider Meister Menstiel soll das
ihm Eigenthümlich zugehörige in der Pbt-
cherstraße sub Nro. 587 belegene Haus,

wovon außer den gewöhnlichen bürgerli-
chen Lasten weiter nichts als 2 mgr. Kir-
chengeld entrichtet wird

2. Dessen großer vor dem Neuenthore
belegenen Garten, so mit steinern Pfeilern
versehen und

3. Der nahe daran liegende kleine Gar-
ten welche beyde von allen Abgaben frey
sind, gerichtlich jedoch freywillig meistbie-
hend verkauft werden.

Da nun hierzu Termin, auf den 8ten
Febr. angesetzt ist, so werden die Kauf-
lustige hierdurch eingeladen, sich besagten
Tages Morgens um 10 Uhr auf dem
Rathhause einzufinden ihr Geboth zu er-
öffnen, und dem Befinden nach den Zu-
schlag zu gewärtigen.

Minden am 10ten Jannuar 1799.

Alschoff.

Am Donnerstag den 3ten Jannuar soll
Nachmittags um halb 2 Uhr auf der
Regierung allerley Silbergeschirr, unter
andern ein Westsch Messer &c. Zugleich
auch Uhren und einige Ringe — hernächst
vom Montage den 4ten Febr. an, und die
folgenden Tage, Morgens halb 10 Uhr,
in Hausberge auf dem von Vandemerschens
Hofe, Hausgeräthe, Betten, Ruchenge-
schirr, Kleidungsstücke, Wagen, Geschirr,
Reitzzeug, Gewehre und sonstige Jagd-Ge-
räthschaften, überdem auch Gläser, Por-
celain, einige Vorräthe, an Speck, Schin-
ken &c. in gleichen eine Kuh, öffentlich meist-
bietend gegen baare Bezahlung in Courant
verkauft werden.

Minden den 24ten Jannuar 1799.

Wigore Comm.

v. Vessel.

Der Cammer Secretaire Vessel ist, weil
er seine bisherige Ackerwirthschaft
einzuschränken beschloffen, gesonnen, das
ihm zugehörige ehemalige Brantweimbren-
ner Stodiecksche Haus Nro. 403, dem Klo-
ster gegen über, zu verkaufen.

Dieses Haus hat zwey Stuben, drey
Kammern, einen großen Saal, einen Kell-

ler, eine große geräumige Küche und Fluhr, auch drey beschossene Boden; ferner hinter dem Hause, einen geräumigen gepflaster- ten Hof mit einigen Kuh- und Schweines- ställen, auch einer großen Scheune, mit einem bedielten Boden und neben dem Hau- se einen kleinen Hof-Platz worin ein Brun- nen befindlich ist; zugleich gehöret dazu ein Hübe Theil von 4 Rüdchen auf dem Kuh- thorschen Bruch, in einer guten Gegend belegen, welcher bisher zu Wiesewachs ge- nuzet worden.

Die Liebhaber hiezu, wollen sich bey ihm in seinem Wohnhause melden und die nä- here Bedingungen vernehmen.

Donnerstags den 3ten Januar c. a. sollen in der Behausung des Hrn. Pastor Schulze zu Wahrenburg in der Grafschaft Hoya die hinterlassenen Sachen des daselbst verstorbenen Königl. Preuß. Obrist-Lieutenants des Regiments v. Knobelsdorf Herren v. Glasenapp, bestehend in zwei guten Reitpferden, einer goldenen Uhr, einigen Silberzeuge, Wundarungs- stücken, Wäsche, Küchenzeräthe und Vi- ctualien, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant Vor- und Nachmittags verkauft werden.

Kant. Quartier Solingen den 17ten Jan. 1799.

Königl. Preuß. v. Knobelsdorffsche
Regiments-Gerichte.

Burghagen, Obrist und Commandeur,
v. Zrenner.

Es wird am 7ten Februar d. J. auf Höner zu Erben Stätte Nro. 7 Bauerschaft Schilbesche verschiedenes Acker und Hausgeräth, worunter ein Kleider- Kram, Wagen, Pflüge, Eggen, auch zugleich eine Kuh und zwey Kinder meist- bietend verkauft werden.

Kauflustige haben sich also am besag- ten Tage Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

Die von dem Kaufmann Klemme in Halle bisher besessene königlich erbmeyers

stätsche Grundstücke, welche aus einem in Halle belegenen Bohnhause und Garten, einem Frauens Kirchenstze, vier Begräb- nisplätzen, zwey Maschtheilen und einem Heideheide, und 3 Scheffelsaat Holzgrund am Hessler Berge, bestehen, und von Sach- verständigen, jedoch ohne Abzug der Las- ten, auf 772 Rthlr. veranschlaget sind, sollen Schuldenhalber in Terminis den 17ten Decbr. d., den 21ten Januar und 25ten Febr. k. J. in Königl. erbmeyersstätt- schen Qualität meistbietend verkauft werden.

Diejenigen welche diese Grundstücke an sich zu bringen Willens sind, werden da- her hiedurch vorgeladen, in den angezeigten Terminen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zuerscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nachher keine Nachgebote angenommen werden können.

Am Ravensberg den 13. Novbr. 1798.
Meinders.

Es wird hirmit verlautbaret, daß in den auf den 10ten Dec. a. c. als dem ers- ten, den 10ten Januar künft. Jahr als dem andern, und 7ten Februar dessel- bigen Jahrs als dem letzten und peremtori- schen Termin jedesmal des Morgens um 10 Uhr das hier in Tecklenburg gelegene ehemalige Meheus zu 106 Rthlr 8 ggr. ge- würdigte Haus sub. Nro. 43. auf Ansu- chen des Erben Friedrich Hollmanns in Elberfeld öffentlich jedoch freywillig zum Verkauf feil geboten, und dem im letzten Termine meist annehmlich bietenden zuge- schlagen werden soll. Weßfalls Kauflustige an gewöhnlicher Gerichtsstelle in den ge- setzten Terminen, insbesondere dem letzten zur Eröffnung ihres Boths zu erscheinen verabladet werden. Alle Real-Prätenden- ten werden auch hiermit bey Strafe ewi- gen Stillschweigens aufgefordert spätestens im letzten Vietungs- Termin ihre Ansprüche anzugeben, und rechtlich zu verificiren.

Tecklenburg den 3ten Nov. 1798.
Wetting.

Auf dem hiesigen, 1 Stunde von Hoya belegenen Abelschen Guthe sollen am 2ten Februar, als Diengstages, Morgens um 9 Uhr etwa 150 starke Eichen-Bau- und Nutzholz-Stämme, auch eben so viele Föhren-Stämme öffentlich meistbietend auf dem Stamme verkauft werden.

Denen Kaufliebhabern dienet zur vorläufigen Nachricht, daß unter den Eichen vieles Schiffs Bau-Holz befindlich und daß die Weeser etwa 1/2 Stunde vom Guthe und dem Forst-Reviere entfernt ist, mithin der Transport des Holzes sehr dadurch erleichtert wird.

Dvelgünne, ohnweit Hoya den 20ten Januar 1799.

J. W. Schmeidel
Notarins.

IV Sachen zu verpachten.

Auf den Antrag der David Weberschen Curatel soll das dem Minorennen Johann Heinrich David Weber von dem ohnlangst verstorbenen Kaufmann Herrn Johann Friedrich Weber legierte Haus sub No. 269 welches an einer der ersten Hauptstraßen hiesigen Orts belegen, auch mit vorzüglichen Bequemlichkeiten zur Wohnung versehen ist, auf 5 Jahre von Ostern laufenden Jahres an bis dahin 1804 in Termino den 18ten Febr. d. J. öffentlich meistbietend verpachtet werden in welchen sich die Pachtliebhaber Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden haben, und hat der Mehrestbietende sobann zu erwarten, daß mit ihm, dem Befinden nach der Pacht-Contract sofort abgeschlossen werde.

Vielefeld im Stadtgericht den 15ten Januar 1799.

Consbruch. Buddenz.

V. Avertissements.

*Es ist dem Ober-Collegio-Sanitatis ein auffallendes Beyispiel bekannt geworden, mit welcher Unverschämtheit unwissende und Betrügerische Quacksalber sich zu gefährlichen Kranken dringen. Ein solcher Quacksalber forderte sogar im An-

fang der Cur ein ansehnliches Geld zum voraus, und gab dann dem Kranken. Pilsen aus Ziegmehl und Zucker, und Tropfen aus Brandtwein und Pfeffer. Dieser Betrug ist nun zwar schon bey der gesetzlichen Behörde zu seiner gerechten Bestrafung angezeigt; indessen erachtet das Ober-Collegium-Sanitatis es auch seiner Pflicht gemäß, für die Gesundheit der Staatsbürger im allgemeinen zu sorgen, vöbllig angemessen, das Publicum für alle Quacksalber und deren Betrügereyen auf das dringendste zu warnen. Es steht gewiß ein jeder, der aus Vorurtheil einem Quacksalber sein Zutrauen schenke, in der größten Gefahr, Gesundheit und Vermögen, ja wohl gar das Leben aufzuopfern.

Berlin, den 7ten Decbr. 1798.

Königl. Preuß Ober-Collegium Sanitatis,
Neubang.

Bey Hemmerde, angekommen gesalzen Havel-Hächt, 5 Pfund. Neue Catalien-Pflaumen 6 Pf. Italiänsche Nüsse 4 Pf. Spanische Maronen 6 Pf. Franz. Castanien 7 Pf. Americänscher Reiß 14 Pf. Mall. Citronen 20 auch 24 Stück für 1 Rt. Lumburger Käse das Stück 8 ggr. Neuen Stockfisch und Väcklinge in billigen Preisen.

Bey dem Buchändler Körber ist für 1 ggr. zu haben; Verzeichniß von neuen Büchern, welche im Jahr 1798. angefaßt und welche auch zum Theil in der Leihbibliothek aufgenommen worden sind.

Zwey alte Platen Offen, und Brand-Ruhten sollen in Termino den 11ten Febr. a. c. Morgens 10 Uhr allhier am Rathhause meistbietend verkauft werden, wozu Liebhabere sich einzufinden können.

Minden den 21. Januar 1799.

Wag strat allhier.

In einem guten Hause sind vom Anfan-Ge des Monats April 4 Zimmer, entwedder zusammen, oder 2 und 2 einzeln, zu vermietthen, Aufwartung, Stallung für Pferde, und sonstige zur eignen Deko-

uonie erforderliche Bequemlichkeiten, können dabei gleichfalls mit bedungen werden. Nähere Nachricht giebt der Herr Mäcker Meyer.

VI. Notification.

Gegen die nicht ingrosirten Creditoren des verstorbenen Bürger Christoph Namann alhier, so sich auf die erfolgte Edictal-Citation vom 22ten Aug. 1798. mit ihren Forderungen an denselben nicht gemeldet haben, soll nunmehr in Termino den 3ten Januar eine Präclusions-Sentenz publicirt werden, welches hiedurch einen jeden nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Decr. Petershagen den 20. Nov. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.
Becker. Göcker.

Nach einem, bei dem hiesigen Amte geschlossenen Contract hat der Prediger Johann Wilhelm Maximilian Weihe zu Gohfeld von dem Senator und Kaufmann Johann Henrich Grothaus zu Herford den von diesem vorhin von dem Colono Christoph Reckefuss acquirirten und von

dem Leibeigenthums-Neyn Freygekauften sub Nro 18. zu Erter belegenen Hof für 4500 Rthl. in Golde käuflich an sich gebracht.

Sign. Blotho den 18ten Jan. 1799.

Königl. Preuß. Amt.
Müller.

Der Unterthan Johann Friedrich Kolsing in Rutenhausen hat laut Kaufbriefes vom 17ten Decbr. 1781 die freye Stette Nro. 29 daselbst von den damaligen Besitzer derselben Johann Heinrich Kolsing oder Holthöver Nro. 2 in Rutenhausen, der solche von der Wittve des verstorbenen Mühlenmeister Kloth auf der Teich-Mühle zu Minden acquirirt für die Summa von 1200 Rthl. in Golde käuflich an sich gebracht und darüber unterm heutigen dato die nachgesuchte gerichtliche Confirmation erhalten.

Sign. Petershagen den 10ten Decbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.
Becker Göcker.

Bekanntmachung, der von dem General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorio für das Jahr 1797 baar ausgezahlte Prämien.

(Fortsetzung.)

Die 54ste Prämie, für Vier Unterthanen auf dem platten Lande, welche von selbst gewonnenem Flachse das meiste Hausleinen in einem Jahre haben spinnen und waschen lassen, ist im Magdeburgischen der verheiratheten Hahn, gebornen Deumelandt, zu Wörleben, welche von ihrem im Jahr 1796 selbst gewonnenen Flachse 67 Eriegen à 20 Ellen, mithin 1340 Ellen Hausleinen spinnen und waschen lassen; in der Grafschaft Marck Schulzen Berge, im

Amte Camen, welcher von selbst gewonnenem Flachse 814 $\frac{1}{2}$ Ellen Leinwand verfertigen lassen; und dem Eingefessenen Heitsmann zu Lippolthausen, wegen der von selbst erworbenen Flachse theils selbst gemachten, theils von andern verfertigten 1259 Ellen Leinwand, und zwar jedem dieser Drei Demerenten mit Zwanzig Thälern, accordirt worden. Die

55ste Prämie, für diejenigen Zwei Personen, welche den besten, feinsten und

mehresten Leinen-Dammast gemacht haben, hat der Dammastweber Wiegmann zu Hoppstadt, im Halberstädtischen, wegen der 1796 angefertigten 540 Ellen feinen Dammastes und Drells, mit Zwanzig Thalern erhalten. Die

62ste Prämie, für vier Unterthanen, in den Grafschaften Lingen und Marck, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberfrühe innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt, oder weben lassen, ist im Lingenschen, a. der Maria Reimers, zu Plantlünne; b. dem Herrn Dettermann, zu Puffelbären; c. dem Jergen Franckmeyer, zu Langensbeck; und d. dem David Osterberg, zu Puffelbären, und zwar jedem dieser Vier Competenten mit Acht Thalern, zuerkannt worden. Die

63ste Prämie, für Vier Mädchen oder Frauen in den Grafschaften Lingen und Marck, welche innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder anderen ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, ist im Lingenschen a. der Wenne Aleid Wapel, zu Ramsel; b. der Wenne Aleid Wöfste, ebendasselbst; c. der Wenne Maria Schmidt, zu Munnighären; und d. der Anna Maria Epler, zu Langen, und zwar jeder mit Fünf Thalern, zugesprochen worden.

65ste Prämie, für Drei Spinnerinnen oder Spinner, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollenes Garn, in der vorgeschriebenen Art, gesponnen haben, hat die Ehefrau des Carabiniers Wötcher, zu Arenswalde in der Neumark, wegen gesponnener und an die Zeugfabrik zu Landsberg an der Warthe abgelieferten 58 Pfund dergleichen Garns, mit Zwanzig Thalern erhalten. Die

66ste Prämie für Vier Spinnerinnen oder Spinner, welche wenigstens 20 Pfund baumwollenen Garns, in der vorgeschriebe-

nen Art, in Einem Jahre für die Baumwollen-Fabriken in Pommern und der Grafschaft Marck gesponnen haben, hat in Pommern, a. des Unteroffiziers Rilow Tochter in der Stadt Gartz; b. die Ehefrau des Baumwollen Streichers Schibelska; c. die Ehefrau des Dragoners Herrmann; und d. die Wittve Schönholzen ebendasselbst, und zwar jede dieser Vier Spinnerinnen mit Zwanzig Thalern bekommen. Die

67ste Prämie, für Sechszehn Haushaltungen geringer Leute in der Nieder-Grafschaft Lingen, welche in Einem Jahre das mehreste Garn aus gekauftem oder aeborgtem Flachse, Hanf oder Welle gesponnen, auch ihre Kinder und Familien dazu angehalten haben, ist in der Stadt Lingen, a. der Tochter der Wittve Hommerts; b. der Maria Stöckmann; c. der Wittve Wenne Nabers; d. der Wittve Kneisen; e. der Ehefrau Wehmers; f. der Dieckmann gebornen Spengeler; g. der Ehefrau Dircel Bäter; h. der Ehefrau Brinck; i. der Wittve Kamp; k. der Wittve Aefing; l. der Ehefrau Vogeler; m. der Anna Theiders; und n. der Ehefrau Notteboom, und zwar jeder dieser 13 Spinnerinnen mit Drei Thalern, zuerkannt worden. Die

68ste Prämie, für Sechs Jungen oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahres melden, und hinlänglich bescheinigen, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernen, und neben ihrer Arbeit getrieben haben, ist 1) dem Johann Gerb Jannicke zu Volle; 2) dem Leonard Wilm und Herrn Diederich Niehuß zu Lunderbauer; 3) dem Berend Heinrich Schmidt zu Munnighären; 4) dem Jan Henrich Blom zu Estringen; 5) dem Bernd Wilm Dülle ebendasselbst; 6) dem Herrn Henrich Dülle zu Wiene, jedem dieser Demerenten mit Vier Thalern, bewilligt worden.

(Fortsetzung folgt.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 4. Februar 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Advocato Fiscal Casper anzeigt worden, daß der Canonist Berend Wulfsmeier aus Petershagen schon seit 30 Jahren seiner Unterthanenspflicht zuwider, seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweytes in Petershagen angeschlagen, auch den Livvstädter Zeitungen dreymal und den Mindenschen Intelligenzblättern gleichfalls dreymal eingerückt ist, hiedurch aufgefordert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termino den 16ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendario Ebmeyer allhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Verwarnung, daß wenn er in dem ernannten Termine weder persönlich, noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen und seine Rückkehr in Unsere Staaten glaubhaft nachweisen wird, er selbsten samtlichen gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll,

wornach er sich also zu achten hat. Gegeben Minden den 1ten Decbr. 1798.
Austatt und von wegen ic.

Crayen.

Demnach es die Nothwendigkeit erfordert, daß die Stette des Königl. eigenbrügger Coloni Bax sub Nr. 9. zu Bönneberg wegen der auf derselben haftenden Schulden elocirt werden müssen; so werden hiermit alle und jede, welche an dem Colono Johann Friedrich Bax, oder an dessen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiedurch öffentlich aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 16. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzugehen und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldende Creditores von den Aufkäufern der elocirten Stette nach der Ordnung befriediget sind. Sign. Wotho den 25ten Januar 1799.

Königl. Preuss. Amt.

Müller.

Der Colonus Niebs sub Nr. 39 in der Bauerschaft Friedewalbe ist wähl.

rend der Besitzzeit seines ebenbedachten Colonats zurückgekommen und in Schulden gerathen, weshalb auch, jedoch mit seiner Zuehung, eine Art von Administration angeordnet worden. Um jedoch den Schuldenstand nach Abglichtheit auszumitteln, so werden alle und jede Gläubiger des Colons Wieds hiermit vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen und Ansprüche, in Termino den 23ten April r. allhier in des unterschriebenen Wohnung, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Justizcommissarien, mit erforderlichen schriftlichen oder sonstigen Beweismitteln versehen, anzugeben. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Forderungen nicht weiter gehret; sondern für immer abgewiesen werde. Zugleich wird einem jeden bekannt gemacht, daß unter den angezogenen Umständen niemand mit dem Colono Wieds, oder dessen Ehefrau, irgend einen Contract oder Handel schließen darf, indem derselbe null und nichtig, und der Contractant allemal das Erhaltene unentgeltlich wieder hörans geben muß. Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so ist diese Edictalcitation und Bekanntmachung in Friedewalde affigirt; dreymal in den Intelligenzblättern und zweymal in der Lippstädter Zeitung eingerückt und durch ein Publicandum im Friedewalde zur öffentlichen Wissenschaft gebracht. Und obgleich es den 24ten Jannuar 1799.

Demnach aus der Apotheke zu Rahden als Proviseur gebohrne, Johann Carl Echezier aus Dresden gebohrte, mit Tode abgegangen, ohne aber seinen Nachlaß zu disponiren, und ohne daß man weiß, wer dessen Verwandte seyn; so werden alle und jede, die an dessen sehr geringen Nachlaß ein Erbrecht zu haben

glauben, hierdurch öffentlich aufgefordert binnen sechs Wochen, und längstens in Termino Dienstag den 19ten Februar 1799 ihr etwaiges Erbrecht bey hiesigem Amte nachzuweisen, ansonst gewärtig zu seyn, daß der Nachlaß als herrenloses Guth Fiscus werde berechnet werden.

Am Rahden den 31ten Decbr. 1798.
Gaben.

Nachdem der Heuerling Herrmann Heinrich Gronmeyer in Hiddenhäusen vor kurzen mit Tode abgegangen und vermaßen viele Schulden nachgelassen, daß zu deren Tilgung das vorhandene Vermögen nicht hinreichend, dessen nachgebliebene Wittwe aber angezeigt, daß sie dieses denen Gläubigern überlassen wolle.

So werden sämtliche Gronmeyer'sche Creditores hiermit citiret ihre habende Forderungen in Termino den 7ten Merz an der Amtsstube zu Hiddenhäusen bey Strafe ewigen Strafschweigens anzugeben.

Am Enger den 21ten Jannuar 1799.
Consbruch. Wagner.

Am Schildis Da die Intestat. Erben des am 23ten July dahier verstorbenen Commercianten, Johann Friedrich Helling den Nachlaß desselben cum beneficio legis ac inventarii angetreten haben, und daher zu Ausmittelung des Zustandes der Erbschaftsangelegenheit, der erbtschaftliche Liquidations-Process eröffnet, und daher edictal Citation der Creditoren verfügt worden, so werden alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Hellingschen Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit auf den 23ten Februar 1799. Vormittags nach Bielefeld an das Gerichtshaus ein und für allemal verabladet, um ihre Forderungen sodan zu liquidiren, die habende Beweismittel anzuzeigen, oder wegen solcher in Urkunden befindl. selbige sofort mitzubringen.

Diesigen Creditoren, welche persönlich nicht erscheinen können, und hier teils

ne Bekandtschaft haben, können sich an den Justiz-Commissari Hr. Director Hoffbauer, und an den Hr. Fiscal Hoffbauer zu Mellefeld wenden, um selbige mit gehöriger Instruction und Vollmacht zu versehen. Daben gereicht zur Warnung, daß die im gedachten Termin nicht erscheinende aller ihrer etwelchen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Gegeben den 11ten Oct. 1798.
o. Sobbe.

Wenn ein mit Waaren auf dem Lande hausiren gegangener Handelsmann Wilhelm Wegmann in Lengerich am 4. October unversehlich mit Tode abgegangen, und die gesetzliche nächsten Erben, sein vollbürtiger Bruder Johann Heinrich Wegmann auch die Schwester Catharine Wegmanns, vererblichte Budameiers die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, indessen zu ihrer Sicherheit auf der Vorladung der unbekanntem Real-Prätendenten und Creditoren ernanntem ihres Erblässers ange-
tragen haben;

Als werden mittelst dieser Edictal-Citation alle diejenigen, die aus einem Erbrecht, jure Crediti oder sonstigen Grunde einen Anspruch an des Wilhelm Wegmanns Nachlassenschaft machen, bey Strafe ewigen Stillschweigens, und dem in Ansehung der Creditoren in der allgemeinen Gerichtsordnung p. 1 Tit. 51 §. 85. geordnete Praesudiz zu den auf Freitag den 1sten März 1799 des Morgens gegen 9 Uhr angesetzten peremptorischen Termin zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung vor dem Unterzeichneten zu erscheinen, vorgeladen.

Recklenburg den 28. December 1798.
Netting.

Wie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, welche an den Pachtträger Johann Heinrich Lange Lage in der Grafschaft Lingen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hiersdurch zu wissen was maßen da nur gegen darter Gemeinsschuldener, das Unvernünftigen, seine Gläubiger befriedigen zu können, gerichtlich anerkannt, und diesem zufolge auf die Eröffnung des Concursum selbst provocirt, wir solchen unterm heutigen dato formaliter eröffnet haben; Solchemnach citiren und verabladen wir Euch vermittelt dieses Proclamatiss, welches außer bey Unserer Recklenburg-Lingenscher Regierung, zu Spandau und bey dem Amte Ibbenbühren angeschlagen und dem Wineschen wöchentlichen Anzeigen dreymahl, den Lippstädter Zeitungen aber zweymahl inserirt werden soll, peremptorie: daß Ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 22ten Febr. a. f. Eure habenden Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in solchen Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regirungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regirungs-Rath Schmidt entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu Euch die Justiz-Commissarien der hiesige Cammerfiscal Petri und Justiz-Commissarius Netting in Ibbenbühren vorgeschlagen werden erscheinet, Euch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Justiz-Commissarii und Professor Mandt erklärt, sodann die Nichtigkeit eurer Forderungen durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Weise gebdrig nachweiset, mit dem Interims-Curatore und den Neben Creditoren super prioritata ad Protocollo verfahren und demnach rechtliches Erkenntnis und locum in der sodann abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget, widrigenfalls und wenn Ihr in den bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, Ihr zu erwarten habt

daß Ihr mit allen Euren Forderungen an der Masse präcludirt werdet, und euch deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch zugleich der ofne Livest über das Vermögen des Gemeinschuldners verhängt worden ist, so wird allen und jeden welche von demselben etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Brieffschaften in Händen haben, hierdurch angebeutet, davon nicht das mindeste verabsolgen zu lassen, vielmehr dem Gericht davon zur weitem Verfügung mit Vorbehalt Ihres daran habendes Recht, vordefamist treulich Anzeige zu thun sonst aber zu gewärtigen, daß wenn dem Gemeinschuldner dennoch etwas bezahlt, oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht gesehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit bezogen werden, wann aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich etc.

Gegeben Lingen den 4ten Decbr. 1798.
Anstatt und von wegen etc.

(L. S.) *Adler*

II. Proclama

Die Fürstlich-Abteyllich-Herfordsche Canzley macht durch dieses Proclama bekannt, daß der Königlich-Großbritannische und Churfürstlich-Braunschweigisch-Lüneburgische General-Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag von der Fürstlichen Abteyl Herford folgende Gütern-Höfe zu Lehn getragen hat, als einen Hof zu Landessbergen welchen Hans Hermann Normann bewohnt, die Halbschick des Erbes Essoef, welches Heinrich Julius Toussing anter hat, und den dritten theil des Erbes zu Essoef, welches Leo Koesemann besitzt, und damit zugleich am 27sten Febr. 1766 belehnet worden.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist gedachter Feldmarschall von Freytag im

Januario dieses Jahres ohne männliche Descendenten mit Tode abgegangen, und dessen Lehn auf seine nächsten Lehnvetter und Agnaten devolvirt worden. Diese sollen seines Vaters Brüder Ernst August v. Freytag Sohn, Heinrich v. Freytag und dessen Söhne seyn, welche sich im Holländischen niedergelassen haben. Da der Aufenthalt derselben unbekannt ist, so werden gedachter Heinrich v. Freytag welcher im Jahre 1713 gebohren seyn soll, und falls dieser nicht mehr am Leben, dessen eheliche männliche Descendenten, falls aber auch dergleichen nicht vorhanden wären, alle diejenigen unbekanntten Agnaten, welche zur Linie des verstorbenen Feldmarschall v. Freytag gehören, und mit demselben einen gemeinlichlichen Stammvater gehabt haben, und falls auch dergleichen nicht mehr vorhanden wären, die zur zweiten v. Freytagischen Linie gehörenden von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des verstorbenen Feldmarschall v. Freytag durch dieses Proclama, welches den Mindenschen Intelligenz-Blättern, der Köppstädter, Hamburgener neuen und Wefelschen teutschen Zeitungen, den Courier du Bas Rhin und den Hannoverschen Intelligenz-Blättern sechsmal von Monat zu Monat eingerückt werden, zu gefordert, ihre Lehns-Ansprüche und Successions-Rechte in das von dem Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag hinterlassene Lehn in Termino den 24ten Juny 1799 auf der Fürstlich-Abteyl. Canzley hieselbst gebührend anzugeben und glaubhafte nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Agnaten des Feldmarschall v. Freytag mit ihren etwaigen Lehns-Ansprüchen und Successions-Rechten in das quæstion. Lehn durch ein abfassendes Præclutions Urtheil abgewiesen, und ihnen darin ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von denen sich meldenden aber das Lehn demjenigen gegen gebührende Rüksicht und erga præ-

Nationem prästandorum conferret werden soll; der sich dazu Befugmäßig legitimiren wird. Denen sich etwa meldenden zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden und von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des Feldmarschalls Heinrich Wilhelm v. Freytag lieget aber ob in dem obigen Termin rechtlich nachzuweisen, daß sie mit demselben einen gemeinschaftlichen Stamm-Vater gehabt, und letzterer schon das Lehn besessen, wozu mit der Feldmarschall v. Freytag zuletzt am 27ten Febr. 1766 inpossiret worden.

Urkundlich ist dieses Proclama mit dem Abteyl. Canzley-Inselgel bedruckt worden.

Gegeben Fürstliche Abtey Herford den 24ten Nov. 1798.

Fürstlich Abteyl. Herfordische Canzley
Hartog. Kütgert.

Wider alle diejenigen, welche sich mit ihren, an dem Einwohner und Commercianten Dierich Strauch zum Haselhorn habenden Forderungen, in termino professionis den 22ten Jan. d. J. nicht gemeldet haben, ist gegenwärtiges decretum präclusivum erkannt.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Philip Georg Deichmann hies. lbt, in dieser Concurs-Sache zum Curatore honorum et ad lites ernannt, und als solcher in Eid und Pflicht genommen worden.

Eroltenau am 24ten Januar 1799.

Königl. und Churfürstl. Amt.

v. Borhmar, Thüchmeier. Schür.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Der Cammer-Secretaire Wessel ist, weil er seine hiesrige Ackerwirtschaft einzuschranken beschloffen, gelonnen, das ihm zugehörige ehemalige Brantweinbrenner Stodtische Haus Nr. 403. dem Kloster gegen über, zu verkaufen.

Dieses Haus hat zwey Stuben, drey Kammern, einen großen Saal, einen Keller, eine große geräumige Küche und Stube,

auch drey beschossene Boden; ferner hinter dem Hause, einen geräumigen gepflasterten Hof mit einigen Kuh- und Schweineställen, auch einer großen Scheune, mit einem bedielten Boden und neben dem Hause einen kleinen Hofplatz worin ein Brunnen befindlich ist; zugleich gehöret dazu ein Hudeheil von 4 Rähnen auf dem Rühthorschen Bruch, in einer guten Gegend belegen, welcher bisher zu Wiesewachse genuzet worden.

Die Liebhaber hierzu, wollen sich bey ihm in seinem Wohnhause melden und die nähern Bedingungen vernehmen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf den Antrag eines Gläubigers des Wärger und Sadnsfärber Hillert folgende ihm zugehörige Wohnhäuser subhasiret werden sollen:

1. Das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 274. an der Simeons Straße so ehedem Gronemeyer zugehöret hat, nebst den dazu gehöriegen außer dem Simeons Thore auf der Koppel Nr. 67. belegenen Hude auf 6 Rähne. Es ist dies Haus ein Brauhause und Dohmprobstenliches Lehn mit zwey Stuben, vier Kammern, eine Küche, eine Wube und einen gebalkten Keller versehen, auch hinter demselben noch eine Stallung und neben demselben eine Mistgrube befindlich. Außer dem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist es mit keinen besondern Lasten beschwert und durch Sachverständige auf 650 Rt. der dazu gehöriegen Hudeheil aber auf 900 Rt. gewürdiget.

2. Ein nicht numerirtes vorhin Dehardsches nachher Bröckersches Haus am Simeons Archhofs von welchen nicht ausgemacht ist, ob dasselbe mit bürgerlichen und andern Lasten beschweret sey, für dessen Freyheit jedoch auch keine Gewehr geleistet werden kann. Dieses Haus ist mit einer Stube, drey Kammern und einen Hofraum versehen, und durch verpflichteter Taxators auf 290 Rt. gewürdiget.

Da nun zur notwendigen Subhastation dieser Häuser Terminus auf den 2ten Dec. d. J. 18ten Jan. und 2ten Febr. künftigen Jahrs bezielet ist, so werden alle qualifizierte Käufertige eingeladen, sich an besagten Tagen, besonders in den letzten Termin Morgens um 11 Uhr auf dem Rathshaus einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird. Auch können die aufgenommenen Anschläge alle Diensttage auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden. So geschehen Minden am Stadtgericht den 17ten Novbr. 1798.

Alshoff.

Es soll Befug Befriedigung einiger in größtenteils Gläubiger mit Subhastation der hieselbst belegenen der verwitweten Accise-Inspectorin Dunkern zu Werther gehörigen Immobilien in terminis Montags den 7ten Jan. 2ten Febr. und 11ten März a. f. verfahren werden. Solche bestehen

1) in einem sub No. 57. hieselbst im Städtchen zur Bürgerlichen Nahrung wohlgelegenen Wohnhause, welches mit keinen andern, als den gewöhnlichen Bürgerlasten und Abgaben beschwert, und dagegen gleich andern hiesigen Bürgerhäusern mit der Gerechtigkeit begabt ist, das dem zeitigen Besitzer aus den städtischen Forsten jährlich 8 Fuder Brennholz ohne entgeltlich verabfolgt werden und ist solches im vorigen Jahre auf 27 Rthlr. taxirt worden.

2) einen im Kiekenbrincke belegenen ohngefähr 1½ Morgen haltenden und auf 45 Rthlr. gewürdigten Gärten.

3) einen Kirchenstuhl von 6 Sitzen und einem Begräbniße.

Kusttragende Käufer haben sich daher an den benannten Tagen und besonders in dem letzten peremptorischen Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, wo ihnen die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen und sodann ihr Gebot zu eröffnen, da

beim der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Hausberge den 28sten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizam.

Schroder.

Das Herrnsreue Lindenstrombergsche Colonat in Hörste, welches aus einem Wohnhause, Kotten, Scheuer, und Backhaus, 2 Gärten, 27½ Scheffelsaat Feldland, 4 Wiesen, 2½ Scheffelsaat Grasgrund, 21 Scheffelsaat Gemeinheitsgrund 1 Röhregrube, und 3 Kirchenstühlen besteht und von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 2625 Rthlr. 34 gr. 1 Pf. veranschlagt ist, soll Schuldenhalber in Terminis den 12ten Novbr. a. c. 14ten Januar und 11ten März a. f. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe an sich zu bringen Willens sind, werden daher hiemit vorgeladen, an gedachten Tagen, und besonders im letzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nächst dem auf keine Nachgebote weiter geachtet werden kann.

Der Anschlag der Stelle kann übrigens vorher hier im Gericht eingesehen werden.

Mit Ravensberg den 11. Sept. 1798.

Meinders.

Auf dem hiesigen, ¼ Stunde von Hoya belegenen Ablichen Guthe sollen am 2ten Februar, als Diensttages, Morgens um 9 Uhr etwa 150 starke Eichen-Bau- und Nußholz-Stämme, auch eben so viele Föhren-Stämme öffentlich meistbietend auf dem Stamme verkauft werden.

Denen Kaufliebhabern dienet zur vorläufigen Nachricht, daß unter den Eichen vieles Schiffs Bau-Holz befindlich und daß die Weeser etwa ¼ Stunde vom Guthe und dem Forst-Reviere entfernt ist, mithin der Transport des Holzes sehr dadurch erleichtert wird.

Doelgünne, ohnweit Hoya den 20ten Januar 1799.

Schmeidel Notar.

IV. Sachen zu verpachten.

Es sol ein Versuch gemacht werden, ob die vor der Stadt Lübecke belegene v. Korffsche so genandte rothe Mühle mit Nutzen in Erbpacht unter gebracht werden könne; hierzu ist der 27te Februar dieses Jahres bestimmt. Es werden daher alle diejenigen, welche zu solcher Erbpacht Lust haben, eingeladen, am bemerkten Tage früh 10 Uhr hier im Hause des Justizbürgermeister Consbruch sich entweder selbst einzufinden und zu bieten, oder aber solches durch einen besonders dazu autorisirten Stellvertreter bewerkstelligen zu lassen, wobey jedem zur Nachricht gereicht, daß zur beßern Subsistenz de Erbpächters 2 Scheffel Saatland adlich frey und unmittlbar bey der Mühle belegen, dem Erbpächter zugleich mit der Mühle vererbpachtet werden können.

Lübecke am 24ten Januuar 1799.

Auf den Antrag der David Weberschen Curatel soll das dem Minorennen Johann Heinrich David Weber von dem ohnlangst verstorbenen Kaufmann Herrn Johann Friedrich Weber legierte Haus sub No. 269 welches an einer der ersten Hauptstraßen hiesigen Orts belegen, auch mit vorzüglichen Bequemlichkeiten zur Wohnung versehen ist, auf 5 Jahre von Ostern laufenden Jahres an hies dahin 1804 in Termino den 18ten Febr. d. J. öffentlich meistbietend verpachtet werden in welchen sich die Pachtliebhaber Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden haben, und hat der Mehrestbietende sodann zu erwarten, daß mit ihm, dem Bestindnen nach der Pacht-Contract sofort abgeschloffen werde.

Wiesfeld im Stadtgericht den 15ten Januuar 1799.

Consbruch. Buddeus.

V. Avertissements

* **E**s ist dem Ober-Collegio: Sanitatis ein auffallendes Beispiel bekantt geworden, mit welcher Unverschämtheit unwissende und Verrügerische Quacksalber

sich zu gefährlichen Kranken bringen. Ein solcher Quacksalber forderte sogar im Anfang der Cur ein ansehnliches Geld zum voraus, und gab dann dem Kranken Milken aus Ziegelmehl und Zucker, und Tropfen aus Brandtwein und Pfeffer. Dieser Betrug ist nun zwar schon bey der gesetzlichen Behörde zu seiner gerechten Bestrafung angezeigt; indessen erachtet das Obers Collegium: Sanitatis es auch seiner Pflicht gemäß, für die Gesundheit der Staatsbürger im allgemeinen zu sorgen, völlig angemessen, das Publicum für alle Quacksalber und deren Verrügerereyen auf daß dringendste zu warnen. Es steht gewiß ein jeder, der aus Vorurtheil einem Quacksalber sein Zutrauen schenkt, in der größten Gefahr, Gesundheit und Vermögen, ja wohl gar das Leben aufzuopfern.

Berlin, den 7ten Decr. 1793.

Königl. Preuss Ober-Collegium: Sanitatis.
Neuhansf.

Bey der hiesigen Domainencasse ist ein Capital von 150 Rthlr. in Golde vorräthig, welches gegen hinlängliche hypothekemäßige Sicherheit zu 4 procent jährliche Zinsen wieder ausgeliehen werden soll. Die Liebhaber dazu können sich deshalb bey der Krieger- und Domänen Cammer melden.

Sign. Minden den 16ten Januuar 1799.
Königl. Preuss. Mindensche Krieger- und Dom. Cammer.

Haf. Heinen. Deltus.

In einem guten Hause sind vom Anfang des Monats April 4 Zimmer, entweder zusammen, oder 2 und 2 einzeln zu vermietzen. Aufwartung, Möbelen, Stallung für Pferde, und sonstige zur eignen Oekonomie erforderliche Bequemlichkeiten, können dabey gleichfalls mit bedungen werden. Nähere Nachricht giebt der Herr Wäcker Meyer.

Der Herr Vicarius Meyer ist gewilliget, seine hinter dem Dom belegene, ganz neu erbaute Wohnung, auf 4 jah

von Ostern a. c. an, meistbietend zu vermietten; da nun hierzu Terminus auf den 9ten Febr. a. c. angesetzt; so können sich die Liebhaber, des vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitelshause befinden, und auf das höchste annehmliche Gebot, des Zuschlages gewärtigen.

Es wird auf einem Gute in der Grafschaft Ravensberg ein junger rüstiger Mensch verlangt, der einem Garten vorzustehen, Gemüse zu ziehen und Fruchtbäume wohl zu behandeln weiß. Demnächst würde es seine Pflicht seyn, im Haushalt nach seinen Kräften und Fähigkeiten in so fern allenthalben mit zu helfen, als ihn der Garten nicht ganz beschäftigte. Wäre die Herrschaft mit ihm zufrieden und er fände Gelegenheit sich nach seinem Sinne im Dienste zu verheirathen; so könnte ihm für sich selbst und die Seinigen, eine Wohnung und Garten nahe am Hofe eingeräumt werden, und würde man ihm dann gern alle Erleichterungen angedeihen lassen, sich auf die Art für beständig zu fixiren. Das Nähere ist bey dem Herrn Johann Georg Schwarze in Blotho zu erfahren.

Herford. 2450 Rthl. in Fr. d'or Pupillen Gelder, liegen gegen hinlängliche Sicherheit und 4 Procent Zinsen zum Ausleihen bereit, wer solche verlangt meldet sich bey den Organist Winzer daselbst.

Zur sechsten 2ten Classe ist 1 Antheil Loos Nr. 56215 abhanden gekommen, der Finder wird gebethen es an mir zurück zu geben indem ich den etwa darauf fallenden Gewinn an keinen als den wahren Eigenthümer der von der ersten Classe das Loos in Händen auszahle. Soll in Herford den 27ten Jan. 1799.

VI. Eheverbindung.

Der Hof-Vollsekretär Maas aus Berlin macht seine Verlobung mit der Demoiselle Charlotte Albrecht, Tochter des

Königl. Kriegesraths und Post-Directoris Herrn Albrecht zu Minden ganz ergebenst bekannt.

Unsere auswärtigen Verwandten und Freunden machen wir unsere am 25ten dieses vollzogene eheliche Verbindung hiermit gehorsamst bekannt und empfehlen uns bestens.

Minden den 28ten Januar 1799.

Worries.

Worries geborne Schrader.

VII. Notification.

Der Kaufmann Herr Ernst Conrad Zeland alhier hat den laut Kaufbriefs vom 18ten May 1797 von dem hiesigen Lagerfactor Neele acquirirten olim Nähermannschen Hof sub No. 256 hieselbst wiederum an den Fabric. Arbeiter und Wdrtzher Georg Friedrich Gleich laut gerichtlichen Protokoll vom 21. huj. für die Stimme von 1800 Rthl. Gold käuflich abgetreten, worüber unterm heutigen dato der Kaufbrief und die gerichtliche Confirmation ertheilt worden.

Sig. Petershagen d. 22. Jan. 1799.

Königl. Preuß. Justihamt.

Becker. Böcker.

VIII. Brodt = Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	6½ Lot
„ 4 „ Semmel	7½ „
„ 1 Mar. fein Brod	19½ „
„ 1 „ Speisebrod = Pf.	23½ „
„ 6 „ gr. Schwarzbrod	8 Pf.

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes aust. 3mgr.	20
1 „ schlechteres	19 1/2
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 „ 2
1 „ des schlechteren	1 „ 2
1 „ Schweinefleisch	3 „ 2
½ „ Schweinefleisch	1 „ 6

Minden den 1ten Februar 1799.

Polizey-Amt hieselbst.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 6. Montags den 11. Februar 1799.

I. Publicandum.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlich Majestät von Preußen, unsers allergnädigsten Herrn, wird hiermit zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht, daß nach wohl hergebrachter Observanz und dem darauf gegründeten Besitze, auch von Zeit zu Zeit geschenehen Bekanntmachung, die in den Graffschaften Tecklenburg und Ringen brechenden Sand- und Kalksteine allein dem Bisco zustehen, und sich dabero kein Eingeseffener in gedachten beyden Graffschaften bey Zwanzig Thalern fis alischer Straffe unterstehen solle; solche Steine, ohne schriftliche Erlaubniß des Königlich Bergamts eigenmächtig zu brechen, noch weniger dieselben zu verhandeln.

Dagegen soll aber denselben fernerhin frey bleiben, die auf ihren Ländereyen und Markenrunde looffliegenden Steine zu ihrem eigenen Bedarf zu sammeln; wosfern aber dergleichen nicht vorhanden, oder solche unbrauchbare seyn mögten, und sie wegen zu großer Entfernung von denen bereits in Betrieb stehenden Königlich Steinbrüchen, zur Ersparung an Fuhrlohn in der Nähe ihres Wohnorts selbst Steinbrüche eröffnen wollen; so sollen sie vorher bey dem Königlich Bergamte eine Concession darüber nachsuchen, und für die zu brechenden Steine, entweder eine jährliche Pacht, oder die festgesetzten Re-

cognitions-Gelder an die hiesige Bergwerks-Casse bezahlen.

Hiernach hat sich ein jeder Eingeseffener, ohne Unterschied genau zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Thunbühren den 26ten Januar 1799.
Königl. Preuß. Tecklenburg Ringensches
Berg = Amt.

Schönborn. Müser.

II. Citationes Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Dechant des hiesigen Collegiat-Stifts ad Sanctum Martinum Johann von Nedern am 3ten July dieses Jahres ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen und dessen hinterbliebener einziger Bruder der Stadt-Pfarrer in Glaz, Joseph Rudolph von Nedern, die ihm angefallene über 1000 Rthl. betragende Erbschaft nur mit Vorbehalt des Inventarii angetreten hat, als werden hiermit alle Erbschafts-Gläubiger welche an den verstorbenen Dechant Johann von Nedern und dessen jetzigen Nachlaß noch Forderungen haben, ad Terminum auf den 24ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungsverwalter Ribbentrop vorgeladen, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche an die v. Nedernsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit legal

nachzuweisen. Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden aller ihrer zwanigen Ansprüche und Vorrechte an die Erbschafts-Masse für verlustig erklärt und mit ihren Ansprüchen und Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Den auswärtigen unbekanntem Gläubigern und Ansprüch machenden welche an der persönlichen Erscheinung gebindert werden und denen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Commissarien Lampe und Riecke benannt, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urfundlich ist diese Edictal-Citation dreymal ausgefertigt, solche einmal hier bey Unserer Regierung, einmal in Lübbecke und einmal bey dem Cammergericht in Berlin affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreymal inserirt worden. Gegeben Minden den 19ten Decbr. 1798.

Minstert und von wegen ic. Craven.

Von der Markenheilungs-Commission des Amts Hausberge, werden hierdurch, in Gefolg des an beyden hohen Landescollegiis unterm 12ten Junii a. r. erlassenen allergnädigsten Rescr. alle diejenigen welche einige dingliche Rechte und Ansprüche, an die zur Theilung stehende, in der Bozter Gohfeld des Amts Hausberge, belegene Löhner Mark, haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Leiche, Wegegerechtigkeit, Pflanzung, Plaggenhieb, Mast, Depatatholze, oder irgend einem Gemeinschafts-Rechte, vorgeladen, sich in Termino den 17ten May 1799. zu Löhne, in dem Hause des Untervoigts Westerkholt in Person zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche, an die gedachte Löhner Mark, anzugeben, und die darüber in Händen habenden Urkunden, Briefschaften und Documente, mit zur Stelle zu

bringen, im Ausbleibungs-falle aber zu gewärtigen, daß wenn sie sich, mit ihren dinglichen Ansprüchen und Rechten, an die Löhner Mark, in dem anstehenden Liquidationstermine nicht melden, noch solche gebührend angeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen, auferlegt werden soll.

Sofern auch unter den Interessenten einige seyn sollten, die nach rechtlicher Art, nichts für sich beschließen können, als Erbpächter, Erbmeyer, und Eigenbedrüge, so wird den Grund- Guths- und Eigenthumsherrn hierdurch aufgegeben, deren Rechte, in dem oben bezielten General-Liquidationstermine wahrzunehmen: wiebriegenfalls, auch sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Widersprüchen, und Einwendungen, nicht gehdret, sondern bergestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Erbmeyer, Erbpächter, und Eigenbedrüge beschließen werden, zufrieden seyn und als Rechbesständig genehmigen wollen.

Minden und Bünde den 31. Jan. 1799.

Vig. Commissionis.

Schräder. Goldhagen.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die freye Stette des Coloni Kriete zu Eisbergen wegen überhäufter Schulden elocirt, der Betrag derselben ausgemittelt und die Zahlungsart festgesetzt werde: so werden hierdurch alle und jede, welche an denselben oder dessen Stette Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, auf Mittwoch den 10ten April d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt zu Angabe und Nachweisung der Richtigkeit ihrer Forderungen durch sofort vorzule. etnde Schrift, oder auf andere rechtliche Art vorzublader.

Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß nur so viel für richtig aufgenommen werde, als ihnen der Gemeinshulder einräumt, auch daß sie so lange, bis sämtliche sich gemeldete Gläubiger aus den

Uebenschuß bei Einkünfte der Stette nach einem abzufassenden Classification. Erkenntnis befriediget sind; zurück stehen müssen. Eign. Hausberg den 1ten Febr. 1799.
Königl. Preuß. Justizamt.
Schrader.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Kleidermachermeister Johann Paulus Weinmann wird dessen ihm vor 13 Jahren verlassene und verlaulich von Eisfeld nach Schweinfurth gegangene Ehefrau Sophie Barbara geborne Conradi und deren etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer hierdurch ab Terminum den 9. May 1799. Morgens 10 Uhr. auf hiesiges Rathhaus verabladet, um von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben. Sollte sich die gedachte Sophie Barbara Conradi weder vor noch in diesem Termin persönlich oder durch den ihr ex Officio beygeordneten Mandatarium Herrn Stiftsamtmann und Justiz-Commissar Belhagen in Quernheim melden; so hat sie zu erwarten, daß sie für todt erklärt und ihren Ehegatten eine anderweite Verheyrathung nachgelassen werden wird.

Eign. Lübbecke am 1ten August 1798.
Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Es ist am 5ten Nov. a. c. der Kaufmann Hr. Blase zu Oldendorf mit Tode angekommen, und hat der Vormund per noch unmündigen beiden Kinder desselben, auf Vorladung der Creditoren angetragen.

Es werden daher hiedurch alle und jede welche an den Nachlaß des Verstorbenen, irgend einige Anforderung zu haben glauben, aufgefordert; solche inner halb 3 Monathen und spätestens in Termino den 28ten Februar k. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorff vorzutragen, und die Beweismittel anzugeben.

Diesemigen, die sich sodann nicht melden; haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren

Forderungen abgewiesen und ihnen eine ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.
Oldendorf am Königl. Amte
Kimbberg den 25ten Novbr. 1798.

Goldhagen.
Auf Antrag der Erben, des am 3ten Novbr. a. c. verstorbenen Kaufmann Hr. Heilmann zu Oldendorf, werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlaß desselben irgend eine Anforderung haben, hiedurch verabladet! solche a dato über drey Monathe, und spätestens in termino den 28sten Februar k. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, und gehörig zu bescheiden. Es dient dabey allen denen, die sich mit ihren Forderungen nicht melden, noch solche gehährend bescheiden werden, zur ausdrücklichen Warnung, daß sie damit auf immer abgewiesen werden sollen.

Oldendorf am Königl. Amte Kimberg,
den 25sten Novbr. 1798.
Goldhagen.

Amte Schilbis. Da die Intestat-Erben des am 23ten July dahier verstorbenen Commercianten Johann Friedrich Helling den Nachlaß desselben zum Beneficio legis ac inventari angetreten haben, und daher zu Ausmittelung des Zustandes der Erbschaftsmasse, der erbenschaftliche Liquidations-Process eröffnet, und daher edictal Citation der Creditoren verfügt worden, so werden alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Helling'schen Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit auf den 23sten Februar 1799. Vormittags nach Dielesfeld an das Gerichtshaus ein und für allemal verabladet, um ihre Forderungen sodan zu liquidieren, die habende Beweismittel anzuzeigen, oder wenn solche in Urkunden bestehen, selbige sofort mitzubringen.

Diesemigen Creditoren, welche persönlich nicht erscheinen können, und hier keine Bekandtschaft haben, können sich an

den Justiz-Commissari Hr. Director Hoffhader, und an den Hr. Fiscal Hoffbauer zu Dielesfeld wenden, um selbige mit gehöriger Instruktion und Vollmacht zu versehen. Dabey gereicht zur Warnung, daß die im gedachten Termin nicht erscheinende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt; und mit ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Gegeben den 17ten Oct. 1798.

v. Sobbe.

Umt Schildesche. Es erfordert die Nothwendigkeit, daß alle diejenigen, welche an den königl. Eigenbehörigen Colonus Höner zu Eßen in der Bauerenschaft Schildesche No. 7. außer Guthsherrlich. confentirten Cavitalien, aus irgend einem Grunde Forderung haben in Termino den 13ten April d. J. ihre Ansprüche angeben und klar stellen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen, bey der zu regulierenden terminlichen Zahlung, bey sich meldenden Creditoren nachgesetzt werden.

v. Sobbe.

Der Heuerling Caspar Heinrich Schling aus Ebbemeyers Kotten zu Didinghausen hat sich heimlich entfernt, alle Schulden und wenig Vermögen zurück gelassen. Weil nun per Decretum vom heutigen dato Concursus eröffnet, so werden sämtliche Gläubiger des gedachten Gesessing hiemit aufgefordert, ihre habende Forderungen bey Strafe ewigen Stillschwagens in Termino Dienstags den 19. Februar d. J. an der Amtsstube zu Enger anzugeben und erweislich zu machen. Zugleich wird der ausgetretene Gemeinshuldner hiemit vorgeladen in dem bezielten Termino sowohl wegen der sodann anzugebenden Forderungen sich zu erklären, als wegen seiner Entweichung zu verant-

worten. Im Ausbleibungs-Falle hat er zu gewärtigen, daß er der Forderungen nicht allein für geständig geachtet, sondern auch falls er sich nachher dieselbst sollte betreten lassen, wider ihn als einen muthwilligen Banquerotteur verfahren werden wird.

Umt Enger den 2ten Jänner 1799.

Wagner.

III. Sachen, so zu verkaufen.
 1) Gottlieb Niemannsches Hause am Weeserthor sollen am 18. Dieses, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden.

2) einige Erboste weißen Franzwein.

3) ein Vor- als klein gemachtes Hof.

4) Kauflustige können diese Sachen vorher im Niemannsches Hause in Augenschein nehmen und insbesondere die Güte des Weines untersuchen. Minden am Stadtgericht den 3ten Februar 1799.

Alschoff.

Der Krieges-Rath Meyer macht hierdurch nochmals bekannt, wie er gewillt, seinen in Hausberge belegenen adelich freyen Hof, der auf bevorstehenden Ostern miethlos wird, nach den Verlangen verschiedener Liebhaber, Donnerstags den 21ten d. M. auf dem Hofe selbst meistbietend zu verkaufen.

In dem Wohnhause können 8 Zimmer geheisset werden, und befinden sich darin 2 geblöhte Keller und eine helle Küche worin ein Backofen.

In der großen Scheune ist Stallung auf 6 Pferde und 8 Stück Rindvieh nebst Wagen-Kemse. Außer dem am Wohnhause belegenen mit 3 Terrassen versehenen über 4 Morgen großen Garten, gehört noch eine kleine Wiese, 2 Morgen Feldland und ein Garten von 1 Morgen dazu.

Die dem Hofe besonders ankombende Gerechtigkeitsbestehen in der unmittelten Erbart zu Bau- und Brandholz, in dem großen städtischen Heynholze und in den 3 welt-

läuftigen Holzhäuser, Feldheimer, und
Beuer Marzen, nebst der Accise = Freyheit.
Von den Kaufgebern können einige
1000 Rthlr. nach Belieben des Käuffers,
zu 4 procent stehen bleiben.

Der Anschlag und die Bedingungen
sollen nach Verlangen ertheilet, oder bey
Verkäufer eingesehen werden.

Wir Richter und Assessores des hiesigen
Stadt = Gerichts fügen hiermit zu
wissen: daß auf den Antrag eines Gläu-
bigers des Bürger und Schatzraber Hillert
folgende ihm zugehörige Wohnhäuser sub-
hastret werden sollen:

1. Das bürgerliche Wohnhaus sub Nr.
274. an der Simeons Straße so ehedem
Gronemeyer zugehöret hat, nebst den da-
zu gehörigen außer dem Simeons Thore
auf der Koppel Nr. 67. belegenen Hude
auf 6 Rube. Es ist dies Haus ein Brau-
haus und Dohmprobsteylichs Lehn mit zwey
Stuben, vier Kammern, eine Küche, eine
Hude und einen gebalkten Keller versehen,
auch hinter demselben noch eine Stallung
und neben demselben eine Mistgrube befind-
lich. Außer dem gewöhnlichen bürgerlichen
Lasten ist es mit keinen besondern Lasten
beschwert und durch Sachverständige auf
650 Rt. der dazu gehörige Hudetheil aber
auf 900 Rt. gewürdiget.

2. Ein nicht numerirtes vorhin Dehn-
hardsches nachher Brückersches Haus am
Simeons Kirchhofe von welchen nicht aus-
gemacht ist, ob dasselbe mit bürgerlichen
und andern Lasten beschwert sey, für dessen
Freyheit jedoch auch keine Gewehr geleistet
werden kann. Dieses Haus ist mit einer
Stube, drey Kammern und einen Hof-
raum versehen, und durch verpflichteter
Taxatores auf 290 Rt. gewürdiget.

Damit zur nothwendigen Subhastation
dieser Häuser Terminus auf den 21ten Dec.
d. J. 18ten Jan. und 22ten Febr. künfti-
gen Jahres bezichet ist, so werden alle qua-
sificirte Kauflüfige eingeladen, sich an be-
stimmten Tagen, besonders in den letzten Ter-
min Morgens um 11 Uhr auf dem Rath-

hause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen
und nach Befinden den Zuschlag zu gewär-
tigen, weil auf Nachgebothe keine Rück-
sicht genommen wird. Auch können die
aufgenommenen Anschläge alle Dienstage
auf der Gerichtsstube vorher eingesehen
werden. So geschehen Minden am Stadt-
Gericht den 17ten Novbr. 1798.

Aschoff.

Da über den Nachlaß der verstorbenen
Wittwe Kochs, der erbschaftliche
liquidations Prozeß nach Vorschrift der
Gerichtsordnung part. 1. Tit. 51. §. 58. er-
öffnet, und terminus zum öffentlichen Ver-
kauf des zur Kochschen Masse gehörigen,
in der kleinen, von der Ritterstraße nach
dem hinter der Mauer belegenen Gänse-
markte, führenden Straße, unter der
Nro. 372 belegenen, und zu 110 Rthlr.
abgeschätzten Hauses, auf den 22ten April
d. J. angesetzt worden; so werden Kauf-
liebhaber eingeladen, sich gedachten tages
Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufin-
den, ihr Geboth abzugeben, und hat der
Bestbieter zu erwarten, daß demselben,
dem Befinden nach der Zuschlag ertheilt
werde.

Zugleich werden alle unbekannte erb-
schaftliche Gläubiger zur Angabe und
Nachweisung ihrer Forderungen auf die
besagte Tagefahrt, unter der Verwarnung
edictaliter verabladet:

Daß die Ausbleibenden, wenn die Masse
zureicht, nur an das, was nach Befrie-
digung aller sich gemeldeten Gläubiger
übrig bleiben wird, verwiesen in entgegen-
gesetzten Fall aber denselben ein ewiges
Stillschweigen auferlegt, und sie gänzlich
präcludirt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-
patent und Edictal Citation unter
gerichtl. Siegel und Unterschrift ausgefer-
tigt, hier und zu Hersford affigirt, auch
den Mindenschen Anzeigen 3 mahl inserirt
worden.

Sigu. Bielefeld den 18ten Jan. 1799.
Consbruch, Buddeus,

Montags den 17ten dieses Monats sol gegen baare Bezahlung mit öffentlicher Versteigerung des ansehnlichen Mobiliar-Nachlasses der Weyland Frau Witwe Kanzlen Directorin Colson dahier im Sterbehaufe der Anfang gemacht und die folgenden Tage damit fortgefahren werden welches hiedurch mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, das unter dem bemeldeten Nachlaß der Vorrath von Silber, Zinn, Porcelain, Beuten, Linnen, und Drell besonders reichhaltig sey.

Wackeburg den 5ten Febr. 1799.

Capaun, Stadt-Syndicus.

Auf Ansuchen der Erben weyl. Doctoris Medicinæ Keese hieselbst, sollen folgende zum Keesefchen Nachlaß gehörige Grundstücke, als

1. Ein vor hiesigem Flecken auf Domaniäl-Grunde belegenes aufgeständertes bequem eingerichtetes Wohnhaus, worin 6 Stuben, 6 Cammern, Küche, Keller und Bodenraum, nebst Nebengebäude, zubehörigen Hofraum, anbelegenen kleinen Gartenstück, und einem Bürgerpflichtigen etwa 105 □ Ruthen haltenden Garten.
2. Ein daselbst ebenfalls auf Domaniäl-Grunde belegenes kleineres Wohnhaus, worin 3 Stuben 5 Cammern, geräumige Küche, Keller und Bodenraum, sammt Stallgebäude, Hofraum anbelegenen kleinen Gartenstück und einen etwa 41 □ Ruthen haltenden Erbenzinsgarten.
3. Ein Ramp von etwa 1 Morgen.
4. Eine Wiche in der Laveesloher Kirche zu etwa 5 bis 6 Ständen am 4ten März d. J. ist der Montag nach Latare auf hiesiger Amtstube unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, meistbietend verkauft werden, und soll wenn annehmlich geboten wird sofort der Zuschlag geschehen.

Zugleich werden alle, welche an obigen Grundstücken dingliche Ansprüche haben,

bey Strafe der Abwelsung vorgeladen, solche in bemeldetem Termin anzugeben.

Diepenau am 5ten Febr. 1799.

Königl. Churfürstl. Amt.

Rönemann.

IV. Sachen zu verpachtern.

Wir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden machen hierdurch bekannt, daß das von einigen Eingeseßenen zu Leteln an die hiesige Cammerer jährlich zu liefernde Zinskorn, welches in einem Fuder Roggen, einem Fuder Gerste und einem Fuder Hafer alte Minder Maas besteht, auf sechs nach einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden soll. Da wir hierzu einen licitations Termin auf den 21ten April d. J. angesetzt haben, so laden wir alle Pachtlustige hierdurch ein, bezeichneten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause allhier sich einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und beyrn höchsten Geboth den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen.

Minden den 8ten Febr. 1799.

Magistrat allhier.

Da sich zu den im 21. und 28ten Stück der Mindenschen Anzeigen zum vermietthen ausgebothenen Sägenschen Hause Nro. 591 in der Pödtcher Straffe keine annehmliche Liebhaber eingefunden haben, so ist anderweit Terminus auf den 16. dieses beziehlet wo sich diejenigen welche besagtes Haus auf eine oder mehrere Jahre zu miethen Lust haben morgens um 11 Uhr einzufinden, ihr Geboth erdfuten und wenn solches angemessen gefunden wird den Zuschlag gewärtigen können.

Minden am Stadtgericht den 8. Febr. 1799.

Abschoff.

V. Avertissements.

Am 17ten dieses sind in der Beefer Heide 19 Stück Schafe gefunden, wozu sich der Eigenthümer bis jetzt nicht gemeldet hat, derselbe wird dahero hiemit aufge-

fordert seine Ansprüche bey Verlust derselben, innerhalb Vier Wochen und spätestens in Termine den 12ten Merz a. c. allhier anzuzeigen und geltend zu machen.

Uhlenburg den 7ten Febr. 1799.

Am 13ten d. M. soll das Haus, welches der Uhrmacher Walter sub Nr. 38. allhier auf der Beckerstraße bewohnt hat, Morgens um 11 Uhr in der Behausung des Cammer-Sekretär Kirbach meißbietend auf Jahre vermiethet werden.

Das ehemahlige Brunsthausen jetzt Rodowesche Haus in Pyrmont auf der Neustadt nahe bey des Herrn Herlich Hause belegen, worin verschiedene tapezierte Zimmer, und alle mögliche Bequemlichkeit zur Aufnahme fremder Brunnengäste ist, ist mit dem dahinter liegenden Garten, Wagen-Kemise, und Hofraum zu verkaufen oder auf halbjährige Löse anderweitig zu verpachten. Die nähern Bedingungen sind bey dem Kaufmann Rodowe in Senabrück zu erfahren.

Olbendorf unterm Limberge.

Ein denen hiesigen Stadt-Armen vermachttes Capital von 300 Rthl. in Golde, nicht weniger ein Cammeren-Capital von 225 Rthl. in Courant sind zu Johannis dieses Jahres gegen hypothekarische Sicherheit zinsbar zu belegen. Liebhaber können sich deshalb melden beym Magistrat daselbst.

Beym Knochenbauers in Herford sind Kuh- und Kalbfelle vorräthig. Liebhaber können sich in 14 Tagen melden.

Herford den 2ten Febr. 1799.

Bünde. Endes Unterzeichneten bieten, den Leder-Fabricanten ihren Vorrath 20 Decher rohes Kuh-Leder hiermit an, offeriren per Decher zu 6 Louisdor und erwarten in 8 Tagen Zuspruch.

Levin Anselm und Gottschalk Isaac.

VI. Endbindung.

Heute früh 4 Uhr hat meine liebe Frau mir das öfte Kind und 2ten Sohn ge-

böhren, welches ich meinen auswärtigen Freunden und Bekandten gehorsamst bekannt mache.

Lübbecke am 21sten Januar 1799

Der Justiz-Amtmann
Heidstiek.

VII. Todesanzeige.

Unsere auswärtigen Verwandten und Freunden benachrichtigen wir hiedurch von dem am 28sten Januar erfolgten Absterben unsrer einzigen Tochter, Johanne Sophie Henriette. Ein Brustkrampf, der sich beim Zähnen einstellte, machte dem Leben dieses uns so theuren Kindes in einem Alter von 1 Jahre und 9 Wochen ein Ende.

Herford den 30sten Januar. 1799.

Franz Heinrich Adolph Heidstiek. Pastor.
Dorothea Elisabeth Heidstiek. geb. Schäfer.
Am 31sten Januar Abends 9 Uhr entschlief unsere geliebte Frau Mutter und Schwieger-Mutter Wittwe Johann Henrich Gösling geb. Wördemann im 72. Jahre ihres Alters, welches wir hiermit unsern auswärtigen Freunden und Verwandten bekannt machen. Den respectiven Handlungs-Freunden wird zugleich angezeigt, daß die von unsern seligen Eltern geführte Handlung von unserm jüngsten Bruder Cornelius Gösling unter der Firma unsers sel. Waters wie bishero geschehen ist, fortgesetzt werden wird.

Hermann Prasse.

E. G. Gösling verehelichte Tenge

Hermann Friederich Gösling

Cornelius Gösling.

VIII. Notification.

Nach einem beym hiesigen Magistrats-Gerichte haute aufgenommenen und gerichtlich bestätigten Contract hat der Bürger und Schuhmacher Meister Johann Christoph Reinhard von dem Bürger und Sattlermeister Friedrich Wilhelm Ebler ein Scheffel Saat im Städtischen Oster-Felde belegenenes zehentfreyes Land für die Summe

Von Nr. 112 Rthlr. kässlich an sich gebracht, und ist solches Land dem Reinhard im städtischen Hypothequen-Buche zugeschrieben worden.

Lübbecke am 1ten Febr. 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß dem Colonus Hödner zu Essen Nr. 7. Bauerschaft Schildesche von seiner Stätte bloß eine Competenz zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgewiesen und derselbe, mit seiner Bewilligung, für einen Verschwenker erklärt worden.

Es wird daher ein jeder verwarnt dem

Höner nichts zu borgen, oder mit demselben sonst Contracte abzuschließen, indem dergleichen Handlungen ungültig und unverbindlich gehalten werden.

Es haben die Eheleute Johann Dietrich Schlamann ihren zwischen dem hiesigen Burg- und Locken Thore, und des Bürgers Hermann und der Erben Eriten Gärten belegenen Garten dem Kaufmann Henrich Ludewig Marjes laut gerichtlichen Kauf-Contract am heutigen dato verkauft. Ringen den 24sten Jannuar 1799.

Königl. Preuss. Zecklenburg Lingenische
Regierung
Wolter.

Bekanntmachung, der von dem General-Ober-Finanz- Krieges und Domainen-Directorio für das Jahr 1797 baar ausgezahlte Prämien.

(Fortsetzung.)

Die 69ste Prämie, für Sechs junge Wursche, welche sich im Magdeburgschen, in Pommern und der Neumark auf die Spinnerei legen, und in Einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, ist im Magdeburgschen, 1) dem Gottfried Leue zu Ziesar; 2) dem Johann Henrich Nagel zu Luchheim; 3) dem Johann Andreas Nagel ebendasselbst; 4) dem Johann Andreas Gefler zu Ungern; 5) dem Dietrich Etäbing ebendasselbst, und zwar jedem mit Fünf Thalern, zugestanden. Die

70ste Prämie, für Sechs Mannspersonen in Litthauen, die sicher beweisen können, in Einem Jahre wenigstens Vier Schock Leinen-Garn nach Berlinischem Hapsel gesponnen zu haben, hat der Chris-

toph Kruscheit zu Allosen, welcher täglich 2 Stück Leinen-Garn, mithin bei weitem mehr jährlich als 4 Schock gesponnen, mit Fünf Thalern erhalten. Die

72ste Prämie, für die in der Grafschaft Ringen zuerst sich meldenden Vier Colonen, welche erweislich innerhalb Jahresfrist zwei Scheffel Leinsaamen und zwei Lingenische Scheffel Hauf, aber in den schlechten Gegenden nur Hauf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Produkt zur Bearbeitung zugerichtet haben, ist 1) dem Lübbers zu Karten; 2) dem Bernd Stroth ebendasselbst; 3) dem Berlemann zu Vaccum; und 4) dem Wille zu Mundersum, und zwar jedem dieser Vier Demerenten mit Zehn Thalern, zugesprochen worden.

(Fortsetzung folget.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 16. Februar 1799.

I. Citationes Edictales.

* Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, Euch dem Unterthan Christian Klopffer von Nr. 28. Bauerschaft Sudfelde Amts Petershagen, daß Eure Ehefrau Catharina Elisabeth geborne Scheidemann, weil Ihr dieselbe vor 3 Jahren verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Verladung durch Edictaliter angefaucht hat. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden; so werdet Ihr Christian Klopffer hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Frau zu rechtsfertigen, als wozu Euch der Justiz-Commissair Lampe als Assistent vorgeschlagen wird, und Terminus auf den 29ten May cur. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Referendario Bucher allhier auf der Regierung angefaucht worden ist, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verlasser Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchemnach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyathung wird nachgelassen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation ausgefertigt, allhier bey der Regierung und bey dem Amte Petershagen affigiret, auch den Pippstädter Zeitungen 3 mal und den hiesi-

gen Intelligenz-Blättern 3 mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 12ten Febr. 1799.
Anstatt und von wegen etc.

v. Armin.

Da nunmehr der Begebau von der Bärkeburgischen Gränze bis nach Aulhausen, in so weit beendigt ist, daß die Entschädigung wegen derjenigen Länderey vorüber der neue Weg gelegt worden, vorgenommen werden kann, und die Regulirung dieses Geschäfts der unterschriebenen Commission von beyden hohen Landes-Collis legitim aufgetragen worden, so werden alle Eigenthümer der durch den neuen Weg beschädigten Länderey, real- und sonstige Prätendenten hiermit aufgefordert, in termino den 16., 17. und 18ten May a. c. allhier Vor- und Nachmittag auf dem Rathshause vor der unterschriebenen Commission, ihre Ansprüche zu Protocol zu geben, und sich zugleich durch Extracte aus den Hypothekuenbüchern der competenten Gerichte, so fern es anwendbar, gehörig zu legitimiren. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen nachher nicht weiter gehöret, und durch ein abzufassendes Präclusions-Erkenntniß, von aller Entschädigung gänzlich ausgeschlossen wird. Nachrichtlich wird bemerkt, daß auf den der Entschädigungs-Commission zugefertigten Charten die Eigenthümer der beschädigten Länderey bereits genannt,

©

und höchst wahrscheinlich nur einer oder der andre durch einen Zufall übergangen seyn dürfte. In Rücksicht dieser bekannten Eigenthümer, soll mit der Entschädigung selbst, wenn sie vorher specialiter dazu verabladet, sobald es die Witterung nur erlaubt, der Anfang gemacht und die sie betreffenden Extracte aus den Hypothekenbüchern der competenten Gerichte ex officio eingefordert werden. Indes müssen auch die bereits bekannten Eigenthümerreal- oder sonstige Prätendenten, welche bis zu den bevorstehenden allgemeinen Liquidationsterminen nicht specialiter verabladet seyn indogen, in den angefügten Terminen, ihre Ansprüche, wie vorgeschrieben, und bey Strafe der Präclusion, liquidiren. Urkundlich ist diese Cédulaextractio bey dem hiesigen Magistrat und bey dem Rinte Hausberge affigiret und soll den Intelligenzblättern 6 mal inserirt werden.

Minden am 13ten Februar 1799.

Entschädigungscommission bey dem Wegebau.
Völmann. Brüggemann.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Es soll bey Befriedigung einiger ingroßten Gläubiger mit Subhastation der hieselbst belegenen der verwitweten Accise-Inspectorin Dunkern zu Werther gehörigen Immobilien in terminis Montags den 27. Jan. 4t. Febr. und 17. März a. f. verfahren werden. Solche bestehen

1) in einem sub No. 57. hieselbst im Städtchen zur Bürgerlichen Nahrung wohlgelegenen Wohnhause, welches mit feinen andern, als den gewöhnlichen bürger lasten und Abgaben beschwert, und dagegen gleich andern hiesigen Bürgerhäusern mit der Gerechtigkeith begabt ist, daß dem zeitigen Besitzer aus den städtischen Forsten jährlich 8 Fuder Brennholz ohne entgeltlich verabfolgt werden und ist solches im vorigen Jahre auf 27 1 Rthlr. taxirt worden.

2) einen im Kleckabrincke belegenen ohngefähr 1 1/2 Morgen haltenden und auf 45 Rthlr. gewürdigten Garten,

3) einen Kirchenstuhl von 6 Eichen und einem Begräbniß.

Lusttragende Käufer haben sich daher an den benannten Tagen und besonders in dem letzten veremtorlichen Termin Mittags um 10 Uhr auf hiesiger Antsstube einzufinden, wo ihnen die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen und sodann ihr Gebot zu eröffnen, da denn der Bestbietende dem Bestinden nach die Zuschlag zu gewärtigen hat.

Hausberge den 28sten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizam.

Schröder.

Es soll mit Subhastation der Immobilien des in Concurs gerathenen hiesigen Kaufmanns Güldenpfeinig verfahren werden, diese bestehen

1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 40. hieselbst, welches durchhaus in gutem Stande befindlich, mit 4 Zimmern, die geheizt werden können, versehen, eine zur Handlung oder andern bürgerlichen Nahrung sehr bequeme Lage mitten im Städtchen hat, und durch vereidete Sachverständige auf 1390 Rr. taxirt ist,
2. einem gleich dahinter belegenen kleinen Garten, taxirt auf 45 Rr.

3. dem gleich daneben belegenen zu einer Scheune eingerichteten bürgerlichen Wohnhause, sub Nr. 103., welches auf 260 Rr. 16 ggr. gewürdiget worden,

4) einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 41. hieselbst, welches auch noch in ziemlich gutem Stande befindlich und mitten im Flecken zur bürgerlichen Nahrung bequem gelegen ist, taxirt auf 630 Rthlr. 12 ggr.

5. einem im sogenannten Faulenstecke belegenen 4 Morgen haltenden und mit Obstbäumen versehenen Garten, welcher auf 340 Rr. taxirt ist.

Sämmtliche Häuser sind nur mit gewöhnlichen Bürgerlasten, der Garten sub Nr. 5. aber mit 9 ggr. 4 1/2 Pf. Domainen und 1 ggr. 4 Pf. Grundzins beschwert. Das

gegen werden für jedes der drey Bürgerhäuser jährlich aus den hiesigen Stadtförsten 8 Fuder Holz verabsfolgt.

Ausstreitende Häuser werden daher hier durch aufgefördert, am Donnerstag den 27ten Decbr. d. J., Dienstag den 20ten Febr. und besonders in dem letzten peremptorischen Licitationstermin, nemlich Montags den 29ten Aprill 1799, ihr Gebot Vormittags auf hiesigem Amte zu erdinen, wo dann die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und der Bestiehende dem Bestienden nach dem Zuschlag zu gewärtigen hat. Auf Nachgebote wird nicht reflectirt, und kann die specielle Taxe täglich hieselbst eingesehen werden.

Sign. Hausberge den 12ten Oct. 1798.

Königl. Preuss. Justizamt.
Schrader.

Die Wittwe Möhlmanns sub Nr. 31. allhier will sich mit ihren Kindern in Absicht des bisher mit ihnen gemeinschaftlich besessenen Vermögens aus einander setzen und hat daher darauf angetragen, ihr sämmtliches Mo- und Immobilienvermögen meistbietend zu verkaufen, die zu concurrenzen Gläubiger davon zu befriedigen und den Ueberschuss sodann zwischen ihr und ihren Kindern zu theilen.

Diesem zufolge werden zuvörderst alle diejenigen, welche an gedachter Wittwe Möhlmann und deren Vermögen oder an deren hernach zu benennenden Grundstücke aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben hiedurch aufgefördert, solche in Termino den 22ten Apr. 1799, persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vor hiesigem Amtsgerichte anzugeben und ihre darüber in Händen habenden schriftlichen Documente herzubringen; oder auf andere gesetzliche Art ihre Ansprüche zu beglaubigen.

Diesjenigen, welche sich selchergestalt in diesem Termine nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen

gegen die sich angehenden Creditoren nicht mehr gehdret, sondern damit von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Ferner sollen folgende Grundstücke der gedachten Wittwe Möhlmanns, als

1. das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 31. auf hiesiger Altstadt nebst dahinter bezlegenen 2 alten Ställen, den kleinen Obstgarten und Brunnen, welches zusammen auf 334 Rthlr. 8 ggr. taxirt.

2. 4 Morgen Land im Hbckrigen Felde zwischen Pohnmeier und Kundermann belegen so mit 12 Hbren Zinsgerste an dem Hrn. v. v. Oheimb belastet, geschätzt zu 480 Rtl.

3. 1 Morgen in der Masch zwischen Gustav Meele und Schramme zu Westerfeld, worauf 2 Hbren v. Dankelmannsche Zinsgerste haftet, astimirt zu 120 Rthlr.

4. 1 Morgen daselbst zwischen Lange und Wiedemann mit 4 Hbren Hafer von Dankelmannschen Zins onerirt zu 127 Rtl. angeschlagen.

5. 1 Morgen in der Masch zwischen dem Hrn. Lindemann und Gabriel Rolle, was von jährlich 3 Hbten Gerste und alle 4 Jahr Weinlauf ans Amt Stolzenau zu entrichten, taxirt zu 80 Rtl.

6. ein Kamp auf der Lannige bey Daniel Knoop und Mühlenmeister Knoop bezlegen, etwa 2 Morgen groß, wovon jährlich 2 Rtl. 14 ggr. 1 Pf. Domainen ans hiesige Amt zu bezahlen, gewürdigt auf 140 Rtl.

7. ein Drittel vor dem Kamp bey der Ziegeley bezlegen, mit 3 ggr. Wachs zins an hiesiges Amt belastet, zu 110 Rtl. geschätzt.

8. ein Garten vorm Thore bey des Schiffers Katert seinen bezlegen nebst der dazu gehörigen Hecke, taxirt zu 141 Rtl.

9. 1 Mannsstand in hiesiger Kirche auf der Prieche unter der Orgel zu 5 Rtl. und

10. 1 Frauensstand unten in der Kirche zu 4 Rtl. 12 ggr. taxirt

in Termino den 27ten Apr. 1799. öffentlich meistbietend auf hiesiger Gerichtsstube Morgens 9 Uhr verkauft werden.

Kauflustige werden daher hieburch ebenfalls aufgefordert, sodann ihr Geboth zu eröffnen wo dann der Bestbietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und resp. Subhastations-Patent zu Minden am Rathhause und an hiesiger Amtsstube affigirt, 4 mal in den Mindenschen Intelligenzblättern und 2 mal in den Pippstädter Zeitungen, auch per Publicanda zu Petershagen und Ovensstädt gehörig bekannt gemacht werden.

Sign. Petershagen den 5ten Dec. 1798.

Rdnigl. Preuss. Justizamant.

Becker. Gbcker.

In Gemäßheit des unter dem heutigen dato ergangenen Decreti de alienando soll das den Benterschen Minderennen zugehörige sub Nro. 479 an der Breitenstraße belegene, und zu 605 Rthlr. abgeschätzte Haus, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungs-Termin auf den 12ten April k. J. angesetzt worden; so werden die etwaigen Kaufliebhaber eingeladen, sich gedächten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Da auch zugleich über den Benterschen Nachlaß, der erbenschaftliche Liquidationsproceß eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an das zu subhastirende Haus, Ansprüche machen zu können vermeinen, zur Angabe ihrer Forderungen auf den besagten Termin unter der Warnung edictaliter verabladet: daß die ausbleibenden Präcedenten mit ihren Ansprüchen präcludiret, und die Personalgläubiger nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Realgläubiger übrig bleiben wird.

Urkundlich ist gegenwärtig es subhastations-Patent und Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausfertigt, hiet und in Herford affigirt so

wie den Mindenschen Anzeigen 4 mal und Pippstädter Zeitungen 2 mal inseriret worden.

Bielefeld im Stadtgericht den 24. Decbr. 1798.

Consbruch. Buddeus.

III. Sachen zu verpachten.

Die mit Trinitatis 1799 pachtlos verenden königliche Drostenjagd in den Hausbergischen Amtsvogtehen Landwehr und Ueberrnstieg soll am 16ten und 23sten Febr. und 2ten März d. J. aufs neue verpachtet werden, wozu sich Liebhaber am besagten Tagen, Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden können.

Gegeben Minden den 26sten Jan. 1799.

An Statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen.

Haff. Meyer. Heinen.

IV. Gelder, so auszuleihen.

Ein Hochwürdiges Dom-Capital in Minden will ein Capital ad 40 Rthl. Courant gegen Landesübliche Zinsen im Juny dieses Jahres ausleihen. Liebhaber dazu können sich bey unterschriebenen melden.

Minden den 14ten Febr. 1799.

Dom-Capituls Renthey.

Menckhoff.

V. Avertissements.

Eine kleine Bücherammlung aus dem Nachlaß des verstorbenen Landjägersmeister v. Wandemer, worunter sich auch einige geistliche befinden, wird am 25sten Febr. Nachmittags 2 Uhr auf der Regierung verkauft. Das Verzeichniß kann am 22sten und 23sten des Vormittags in der Regierungs-Canzley eingesehen werden.

Minden den 14ten Febr. 1799.

Mein an der Johannes Straße belegenes Freye Bohnhaus, welches bisher von der Frau v. Rehden bewohnt worden, ist auf Diern zu vermietthen.

Liebhaber belieben sich bey mir zu melden,
Casper Müller.

Es wird in einer Material- und Gewürz-Handlung, sogleich ein Lehrling gesucht, der Rechnen und Schreiben kann, von guten Fähigkeiten und Erziehung, und für dessen Treue und Wohlverhalten Caution geleistet werden kann, das nähere hierüber ist bey dem Herrn Klingemeyer zu erfahren.

Bey Hemmerde Spanische Apfel = Cina 16 Stück Franz. Renett = Apffel 36 auch 48 Stück. Neue Hollsteinsche Butter 3 Pf. Italiänische Nüsse 4 Pf. Carlen-Pläumen und Spanische Macronen 6 Pf. besten neuen langen Stockfisch 4 Pf. Havel = Hecht. 5 Pf. Fölandische Labberdan 8 Pf. für 1 Kthlr. Bourton Ahlee 10 ggr. Braunschweigsches Doppelbier 6 ggr. per Doutl. Kieler Bäcklinge in billigen Preisen.

Das ehemalige Brunsthausen jetzt Rodowesche Haus in Pyrmont auf der Neustadt nahe bey des Herrn Herlich Hause gelegen, worin verschiedene tapezierte Zimmer, und alle mögliche Bequemlichkeit zur Aufnahme fremder Brunnengäste ist, ist mit dem dahinter liegenden Garten, Wagen-Kemese, und Hofraum zu verkaufen oder auf halbjährige Löse anderweitig zu verpachten. Die näheren Bedingungen sind bey dem Kaufmann Rodowe in Osabrück zu erfahren.

In 1ten dieses sind in der Becker Heide 19 Stück Schafe gesunden, wozu sich der Eigenthümer bis jetzt nicht gemeldet hat. Derselbe wird dahero hiermit aufgefodert seine Ansprüche bey Verlust derselben, innerhalb Vier Wochen und spätestens in Termino den 12ten Merz a. c. allhier anzuzeigen und geltend zu machen.

Uhlenburg den 7ten Februar 1799.

Herford. Ein Reichs-Auswanderer, welcher, deutsch und französisch spricht und schreibt, wünschte bey einer Herrschaft unterzukommen als: Gouverneur oder Mentor deren Kinder — vertrauter Gesellschafter — Haushalter — Administrator —

es sey, in einem dieser Fächer oder, als Mitgehülfe in allen diesen wirthschaftlichen Angelegenheit. Die verwittwete Frau Freyfrau von Quernheimb zu Herford erwartet hierüber Nachricht.

Man wird sich auch nicht weigern — wenn die Zeit es erlaubt — Kinder in der französischen Sprache durch reden zu üben.

VI. Eheverbindung.

Unsere Eheverbindung machen wir alle unsern Anverwandten und Freunden hierdurch ergebenst bekannt, und empfehlen uns bestens.

Daniel Ludewig Vogeler.

Cathrine Hemmeriette Vogeler,
gebörne Kiel.

Meine am 12ten dieses mit der Demolselle Wilhelmine Christine Marie Randorf von Spenge, eingegangene eheliche Verbindung, mache ich sämtlichen Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst bekannt, und empfehle mich ihrer Freundschaft und Gewogenheit aufs Beste.

Osabrück den 16ten Januar 1799.

Johann Friedrich Meyer.

VII. Todesanzeige.

Unsere auswärtigen Freunden und Verwandten, beehren wir uns den Tod unsers lieben, noch unverheyrahteten Bruders Bernhard Georg Mühlenfeld, so am 10ten dieses zu Blotho an einen Nervens Fieber im 38ten Jahr seines Alters erfolgte, gehorsamst bekannt zu machen. Jeder der ihm gekannt, wird mit uns seinen besten rechtschaffenen Character schätzen. Wir verbitten Beyleidsbezeugungen da sie unsern gerechten Schmerz vermehren würden.

Die Mühlenfeldsche Geschwister.

Da der pensionirte Königl. Preuss. Obrist-Lieutenant und vormaliger Commandeur des Hochtbl. von Rombergischen Infanterie-Regiments, auch Ritter des Verdienstordens Herr Ludewig Bernhard von Hanffengel, den 1ten dieses Monats, hieselbst im 67ten Jahre selb-

nes Alters, an einer gänzlichen Entkräftung mit Tode abgegangen ist; so ermangeth wir nicht, als Wohlzueher seines letzten Willens, solches den auswärtigen Verwandten und Freunden desselben, hierdurch pflichtschuldigst bekannt zu machen.

Wiesefeld am 12ten Februar 1799.

Consbruch, Stadtdirector.

Buddeus, Königl. Richter.

Sanft und heiter entschlief zu einem Bessern Leben in der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses Monats, mein würdiger und geliebter Ehegatte, Abraham Gottfried Melchior, Zweiter Reformirter Prediger bey der hiesigen Gemeinde, welcher er 52 Jahre treu vorgestanden, im 78sten Lebensjahre und im 21sten unserer ehelichen Verbindung. — Ich zeige diesen für mich schmerzlichen Trauerfall als den meinen Abwesenden Gönnern, Freunden, und Bekannten, mit Verbittung aller Mittheils-Bezeigung, hiemit an, und empfehle mich und meine beyden Söhne zum fernern Andenken und Freundschaft. Lingen den 9ten Februar 1799.

L. Z. Melchior. geb. Snerhlag.

Der längst vorhergesehene, von der standhaften Dulderinn selbst so sehnlichst

gewünschte uns aber immer viel zu früh beugende Schlag, der Verlust unsrer besten Freundin und Mutter, der Freyfrau von Plettenberg aus dem Hause Hennegeb. Freyinn von Quadt aus dem Hause Satrop, hat uns endlich diesen Morgen 11 Uhr getroffen. Sie starb nach einem 9 monatlichen schweren Krankenlager an denen Folgen einer zurückgetretenen Sicht und obliegenden Auszehrung im 65ten Jahre ihres Alters. Außerst schmerzhaft ist die geklagene Wunde, aber wir verkennen bey der Unmöglichkeit ihrer Wiedergewinnung das wohlthätige ihrer endlichen Befreyung von ihren grenzenlosen und mit der bewandernswürdigsten Ergebung getragenen Leiden nicht. Ueberzeugt von gütigster Theilnahme habe ich bey der Entfernung derer nächsten Verwandten diesen schmerzhaften Verlust ihren und meinen Verwandten Gönnern und Freunden, unter Verbittung aller Beyleidsbezeigungen ganz gehorsamt anzeigen wollen.

Mühlburg in der Graffschaft Ravensberg, den 6ten Febr. 1799.

Der Mecklenburgische Cammerherr
v. Ledebur.

Schwiegerjohn der Verstorbenen.

Danksgiving aus hiesige Publicum.

Zu einer Zeit da die Natur erstarret zu seyn schien, war doch das Herz unser edlen Mitbürger nicht erstarret. Wir haben davon in dieser traurigen und beschwerlichen Jahreszeit Beweise bekommen, die uns höchst schätzbar sind. Die Menschenliebe trieb uns, auf Mittel zu sinnen, der so zahlreichen Klasse der Armen den Winter zu erleichtern. Was kann Schrecklicher seyn als heftige Kälte, wenn sie von Armuth begleitet wird! Wir gin-

gen also im Dienste der leidenden Menschheit aus, und suchten Gleichgestunte und Gleichempfindende auf, und wir fanden derer so viele, daß wir das große Vergnügen haben konnten in so manchen armen Wohnungen Wärme, und mit derselben erneuertes Leben und Freude zurückzuführen. Hier ist dann edle Mitbürger! unser feyerlicher und freudiger Dank, für das, was Ihr unsren Händen und Herzen anvertrauet. Fraget die Armen, die

auf unsern Verzeichnissen stehen, und sie werden Euch danken, daß Ihr sie erwärmet habt. Seit den 9ten Jannuar, da unsere Sammlung anfang, sind bereits über 200 Rthlr. eingezoget, wofür wir Torf und Kohlen angeschafft, und bey den wöchentlichen Vertheilungen gegen 200 Arme mit Feuerung versorgt haben. Der Winter ist diesmahl lang und drückend; aber davon sind wir auch versichert, daß die

Liebe unserer Mitbürger nicht erkalten werde. In dieser Hoffnung verbinden wir mit unserm Dank, die Bitte noch fernerhin in die traurigen Hütten der Armen Wärme zu verbreiten, bis die Natur uns allen Freude und Wärme mittheilen wird.

Minden den 9ten Febr. 1799.

Franz Diederich Deppen.

Johann Julius Winter.

Bekanntmachung, der von dem General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Direktorio für das Jahr 1797 baar ausgezahlte Prämien.
(Fortsetzung und Schluß.)

Die 73ste Prämie, für Vier Personen, welche auf der Insel Borekain in Ostfriesland sich auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre das mehreste Garn gesponnen haben, hat a. die Antje Janssen, b. die Letje Gerdes, c. die Gesche Frerichs, und d. die Jöfke Janssen, jede mit Zehn Thalern, erhalten. Die

81ste Prämie, für Drei Einsassen in Litzhauen, welche an denjenigen Orten, wo Feldsteine und Lehm vorhanden, ihre Gebäude magis von Feldsteinen oder auch gebrannten Ziegelfsteinen erbauen, ist 1) dem Schaarwerks-Bauer Mathes Damien zu Eszerkehmen; 2) dem Schaarwerks-Bauer Ludwig Damien ebendasebst; 3) dem Colonie-Bauer Mathes Heckel ebendasebst, welche alle drei ein magives Wohnhaus erbauet haben, und zwar jedem mit Dreißig Thalern, bewilligt. Die

103te Prämie, für die in der Ober- und Nieberggrafschaft Lingen zuerst sich meldenden zwey Neubauern auf wässen Gründen, ist dem Herrn Thalen zu Munnigbüden, mit Vorbehalt des beizubringenden Bewei-

ses der wirklich errichteten Neubauerei, mit Fünfundzwanzig Thalern zugetheilt worden. Die

104te Prämie, für Sechs Unterthanen in der Ober- und Nieberggrafschaft Lingen, welche Sechs Scheffel Hanfsaamen und drüber aus selbst gebauetem Hanf gezogen haben, für jeden Scheffel 2 Thaler, hat der Colon Gerb Heinrich Blom zu Polle, welcher pro 1797 Sechs Scheffel dergleichen Saamen gezogen hat, zusammen mit Zwölff Thalern erhalten.

Denen übrigen, zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet, aber nicht hinsichtlich legitimirten Competenzen bleibt, nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bei der künftizjährigen Vertheilung vorbehalten. Uebrigens aber wird zur Achtung der 2c. Kammern hiemit bemelt, daß die Frage: ob einerlei Personen daselbe Prämium für einerlei Sache mehr als einmal zu bewilligen sei? in der Art genehmigt wird, daß diejenigen Competenzen, welche für dieselbe Sache die bestimmte Prämie schon erhalten haben, wenn nicht

die Fortsetzung desgleichen Geschäfts der ausdrücklich bestimmte Zweck des Prämiums ist, solches nicht abermals, auch überhaupt nicht in dem Falle nochmals erhalten können und sollen, wenn sich dazu neue Competenten qualificiren, und dadurch der

Prämien = Satz absorbirt wird. Berlin, den 10. September 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardensberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Von einer besonders geschwinden Art, den Flachs so fein als Seide zu bereiten.

Der Kaiserl. Königl. Kammerherr und Russisch = Kaiserlicher Director des Bergbaues in Rußland, Herr Graf von Harrsch auf Almedingen, hat in der 69sten Anzeige der Leipziger ökonomischen Societät von der Michaelismesse 1797, von einer besonders geschwinden Art, den Flachs so fein als Seide zu bereiten, folgende Anleitung gegeben: Man nimmt den rein geheckelten Flachs und bindet, so viel man kann, in weiße Steifleinwand, welche lehre man lange Jahre brauchen, und immer wieder frischen Flachs hinein binden kann. Dieser eingerollte und mit einem Bindfaden gebundene Flachs wird auf 14 Tage in einen feuchten Keller gelegt und nicht gerührt. Dann öffnet man den Flachs, legt ihn unter die Walzen einer mit Steinen wohlbeschwerten Wäschrolle und rollt ihn wie die Wäsche fünf bis sechs mal. Dann kämmt man ihn durch einen feinen messingenen Kamm. Diese sechsmalige Rollung und Kämmung muß dreimal wiederholt werden. Doch müssen die zwei letz-

ten Kämme außerordentlich fein sein, und so erhält man einen so feinen und zarten Flachs, welcher fast der chinesischen Seide nichts nachgibt. Es geht mehr wie der dritte Theil ab, aber das Werg ist ungleich besser, wie das gemeine, und zu Hausleinwand noch dienlich. Nach jeder Kämmung, besonders nach der ersten, sind einige Theile des Werges so flehend, daß sie zwischen den Fingern hängen bleiben, und die Fäden des Flaches sind gepreßt und flach, erhalten aber wieder ihre Rundung durch jede Kämmung. Der ganz feine Flachs ist öfters den besten Seidenkennern mit zugebundenen Augen gegeben worden, und sie konnten nicht errathen, in welcher Hand die Seide, und in welcher der Flachs war. Aus diesem Flachs können die feinsten niederländischen Spigen und dergleichen gewebet werden, die alle feine Wattiste übertreffen. Bei einträglichen Gütern kann diese Arbeit im Großen, besonders für Fabriken sehr einträglich sein.

Nachtrag.

Minden. Es soll wieder Engl. Bier gebrauet werden, und so; daß es gegen den 22sten oder 23sten d. M. ausgefahren werden kann. Die Liebhaber dazu, wollen sich bey dem Wäcker Köhrs oder Braumaisser Hörning melden.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 25. Februar 1799.

I. Publicandum.

Edict wegen des aufzubringenden
Sonds zur bessern Verpflegung
der diensthabenden Unterofficiere
und Soldaten. De dato Berlin,
den 25. Januar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:
Wey der unablässigen Sorgfalt, welche
Wir dem Wohl aller Unserer getreuen Un-
terthanen widmen, hat es Unserer Auf-
merksamkeit nicht entgehen können, daß der-
jenige schätzbare Theil derselben, welchem
die Vertheidigung des Staats und die Er-
haltung der Ruhe hauptsächlich obliegt,
welche für die Wohlfahrt des Ganzen und
für die Sicherheit jedes einzelnen Eigen-
thums Leib und Leben waget, zu keinem
Nothdürftigen Unterhalt eine Verbesserung
verdienet und derselben bedarf.

Der Sold der Unter-Officiere und Sol-
daten Unserer Armee ist zur Zeit seiner Be-
stimmung nach dem gleichzeitigen geringern
Preise aller unentbehrlichen Lebensbedürf-
nisse abgemessen worden. Die Vervoll-
kommnung und Erweiterung der inländi-
schen Industrie, der dadurch vermehrte
Zufluß an baarem Gelde, der vergrößerte
Wohlstand und die vermehrte Consumtion
haben einen erdhöheren Geldwerth der Pro-
dunkte und Lebensbedürfnisse bewirkt, wo-
bey zwar die Besitzer der Grundstücke eher

gewinnen als verlieren; wobey jedoch der
Soldat, wenn er gleich für seine Arbeit an-
ßer dem Dienst durch das erhöhte Handlohn
gewinnt, doch für seine Dienstzeit an dem
in ältern Zeiten bestimmten Solde verliert.

Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern
also, für die Ausgleichung dieses Mißver-
hältnisses zu sorgen. Wir haben daher al-
tergnädigst beschlossen, den wirklich dienst-
thunenden Unter-Officieren und Soldaten
auch in Friedenszeiten nach der an die Ar-
mee deshalb besondern erlassenen Ordre,
vom 1sten Juny dieses Jahres an eine bes-
sere Verpflegung angedeihen zu lassen.

Zur Ausführung dieser wohlthätigen Ab-
sicht haben Wir zwar den größten Theil des
Bedarfs auf die gewöhnlichen Staats-Ein-
künfte angewiesen: allein alles daraus zu
bestreiten, gestatten die jetzigen Staats-
Verhältnisse und die Bedürfnisse des Gan-
zen nicht. Um das Fehlende herbey zu
schaffen, sind wir darauf bedacht gewesen,
solche indirecte Auflagen zu wählen, wel-
che vorzüglich die wohlhabende Klasse der
Staatsbürger treffen. So wie Wir Selbst
und Unser königliches Haus mit Beispiel
voranzugehen kein Bedenken finden, so
dürfen Wir sicher von Unsern Vasallen und
Unterthanen erwarten, daß sie die Kosten
der besseren Verpflegung eines so schätzba-
ren Theils ihrer Mitbürger mit gemein-
schaftlichen Schultern zu tragen gern be-
zeit seyn werden. Die Aufopferung, wel-

Die der bisher von manchen Steuern befreiete Theil der Nation dadurch macht, in das gemein-schaftliche Interesse, und giebt dem übrigen Theil eine Ermüderung mehr, das Seinige desto williger beizutragen.

Der Errichtung eines stehenden Heers verdanken diejenigen, welchen ehemals die Vertheidigung des Staats vornemlich obgelegen, die Befreyung von dieser mit großem Kostenaufwand verknüpft gewesenem Pflicht.

Jeder Einwohner hat derselben in gleichem Maaße Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu danken. Dadurch sind Wir bewogen worden, folgendes wie hiermit geschieht, zu verordnen und festzusetzen.

I.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, sollen in Ansehung aller Waaren und Sachen, welche zur Consumtion und zum Verbrauch im Lande von auswärts eingeführt werden, die bisher theils nach allgemeinen Regeln, theils nach besondern Privilegien oder ertheilten Pfaffen bewilligte Freyheiten von den Consumtions-Abgaben völlig und ohne alle Ausnahme aufgehoben seyn, und diese Abgaben künftig von Jedermann ohne Unterschied als Impost bezahlt werden.

Wir haben daher befohlen, daß von allem dem, was Behufs Unserer Höchsten Person und Unsers Hofstaates aus der Fremde gebraucht und eingeführt wird, die geordneten Abgaben bezahlt werden sollen, und eine gleiche Verbindlichkeit wird den Prinzen und Prinzessianen Unsers königlichen Hauses, der hohen und niedern Geistlichkeit, den fürstlichen Personen, Standesheren, dem Adel und Besizer adelicher Güter, überhaupt allen und jeden, welche bisher Freyheiten dieser Art zu genießen gehabt haben, auferlegt, ohne Unterschied, ob selbige in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen,

Da indessen einige Professoren, Pfarrer und Schullehrer, statt der Accise-Freyheit vom Wein, bisher baare Vergütung erhalten haben: so soll ihnen diese auf ihre Lebenszeit, und so lange bis die zeitigen Besitzer deshalb auf eine andere Weise entschädigt werden können, aus den Accise-Kassen zwar fernerhin bezahlt werden, nach ihrem Abgange aber soll solches ebenfalls wegfallen.

Da der Handel mit Getreide aller Art, und andern Producten, nach dem Auslande zu Wasser, ganz eigentlich zu den bürgerlichen Gewerkszweigen gehdrt, und es also billig ist, daß von jedem, der sich damit beisset, die darauf gelegte Abgaben, getragen werden: So setzen Wir hiermit fest, daß die bisherigen Befreyungen davon, vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an ebenfalls gänzlich aufhören, und die geordnete Wasser-Zoll-Licenz-Schlüssen-Gelder und sonstige Abgaben von Jedermann, also auch von Unsern Domänen Aemtern, der Geistlichkeit und dem Adel beim Handel zu Wasser ins Ausland unweigerlich bezahlt werden sollen.

III.

Von fremden Weinen aller Art soll vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, eine erhöhte Abgabe gegeben werden, welche in den alten Provinzen acht gute Groschen für den Eymmer beträgt, in den neuen Provinzen aber die Abgaben der alten Provinzen erreicht, und mit Einschluß dieser Erhöhungen sollen die unter verschiedenen Benennungen bisher bezahlte Consumtions-Abgaben künftig als Impost nach dem den Accise-Directionen zugefertigten Tarif bezahlt werden.

IV.

Wird die Uebertrags-Accise von dem bisherigen Satze zu 1 gG. 8 Pf. für den Thaler hiermit bis auf

Drey Groschen für den Thaler erhöht. Diese Abgabe soll

in der Maasse, als solche bisher stätt gehabt hat, also von sämtlichen Consumtions- Abgaben und Imposten, so 12 gGr. und darüber betragen, entrichtet werden, jedoch mit Ausnahme

der Accise vom Roggen zu Mehl, bey vom Malz zum Brauen, der Umschützelgelder und der spiritten Vieh- Garten- Acker- und Nahrungssteuern.

Wir haben hierbey die Landesväterliche Absicht, daß auch bey dieser Erhöhung der Abgaben die ärmere Volks-Klasse in Ansehung der nothdürftigen Bedürfnisse ganz verschont wird.

Da bey der Erhöhung der Abgaben vom Wein auf die wirkliche Consumtion gerechnet ist, bekanntlich aber von diesem Artikel große Lager gehalten werden, so erfordert die Nothwendigkeit, daß von den zum Handel bestimmten Vorräthen die festgesetzte Erhöhung nachgezahlt werde. Es wird daher festgesetzt, daß jeder Weinhändler die gedachte Erhöhung und davon auch die Uebertrags-Accise nachbezahlen, oder, wenn mit ihm ein Conto gehalten wird, ihm der Betrag derselben zur Beichtigung in Rechnung gestellt werden soll.

In Ansehung der Westphälischen und Fränkischen Provinzen, welche eine von der Verfassung der übrigen abweichende Accise-Einrichtung haben, behalten Wir Uns vor näher zu bestimmen, in welcher Art sie zum Beiträge gezogen werden sollen; vorläufig sehen Wir jedoch allergnädigst fest, daß alles, was wegen der aufgehobenen Freyheiten in diesem Edict gesagt worden, auch dort völlige Anwendung finden soll.

Wir befehlen Unserm General-Accise- und Zoll-Departement genau darauf zu sehen, und zu halten, daß allem dem, was hierin verordnet worden, die genaueste Folge geleistet werde, besonders für die richtige Bezahlung der geordneten Abga-

ben auf alle Weise zu sorgen, und zu dem Ende schickliche Controllen zu veranstalten.

Sämtliche Krieges- und Domainen-Kammern, Accise- und Zoll- auch Steuers-Directionen aber, befehlen Wir, hiernit nicht nur diese Unsere Verordnung schleunigt zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen und zu halten.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25sten Januar 1799.

Friederich Wilhelm,

(L. S.)

Freih. v. Heinig. v. Voß. v. Hardenberg.
v. Struensee. v. Schrötter.

* Da von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst eine unterm 30. Decbr. 1798. vollzogene Circular-Verordnung ergangen, worin einige Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung genauer bestimmt worden, als

1. Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Ueherber und Theilnehmer,
2. Von Eintragung der Grund-Gerechtigkeiten.
3. Von Wahrnehmung der Gerechtfame der Kinder bey Ehescheidungen.
4. Vom Verfahren in Injurien-Sachen und Bestimmung der Strafen.
5. Von gerichtlichen Protocollen.
6. Von Notariats-Instrumenten.
7. Vom executivischen Verfahren gegen Verschuldete in wirklichen Königlichen Civil-Diensten stehende Officianten.
8. Von Beschlagnehmung der Guths Einkünfte zur Vermeidung der Subhastation.
9. Von Reisekosten, welche eine Parthey der andern erstatten muß.
10. Von Fristen zur Einreichung der Deductionen.
11. Von Rechtsmitteln wider Contumacial-Erkenntnisse.

12. Von der den Parteyen frey zu lassenden Uebergang der ersten Instanzen, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß diese Verordnung in der Hofbuchdruckerey in Berlin zu haben ist; sonst aber auch in einem davon verfügten Auszuge auf der Regierung in der Wartheysen-Stube eingesehen werden kann.

Sign. Minden am 15ten Febr. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Nabensbergische
Regieramt. v. Armin

Vorstehendes Publicandum ist ebenfalls vom Hochlöbl. Königl. Preuß. Lecklenburg-Lingenschen Regierung zur Bekanntmachung eingegangen.

II. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Advocat Fiscal Camera angezeigt worden, daß der Cantonist Berend Wulfmeier aus Petershagen schon seit 30 Jahren seiner Unterthanen-Pflicht zuwider, seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweytes in Petershagen angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen drey-mal und den Mindenschen Intelligenzblättern gleichfalls drey-mal eingerückt ist, hierdurch aufgefordert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termin den 16ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendario Ebmeier allhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Verwarnung, daß wenn er in dem ernannten Termine weder persönlich, noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen und seine Rückkehr in Unsere Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines

sämmtlichen gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Tabakden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich also zu achten hat. Gegeben Minden den 15ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen ic. Crapen.

Der Colonus Wieds sub No. 30 in der Bauerschaft Friedewalde ist während der Besitzzeit seines abgehachteten Colonats zurückgekommen und in Schulden gerathen, weshalb auch, jedoch mit seiner Zuziehung, eine Art von Administration angeordnet worden. Um jedoch den Schuldenstand nach Möglichkeit auszumitteln, so werden alle und jede Gläubiger des Coloni Wieds hiermit vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen und Ansprüche, in Termin den 23ten April c. allhier in des unterschriebenen Wohnung, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Stellcommissarien, mit erforderlichen schriftlichen oder sonstigen Beweismitteln versehen anzugeben. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Forderungen nicht weiter gehöret, sondern für immer abgewiesen werde. Zugleich wird einem jeden bekannt gemacht, daß unter den angezeigten Umständen niemand mit dem Colono Wieds, oder dessen Ehefrau, irgend einen Contract oder Handlungschließen darf, indem derselbe null und nichtig, und der Contractant allemal das Gehaltene unentgeltlich wieder heraus geben muß. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so ist diese Edictalcitation und Bekanntmachung in Friedewalde affigirt, drey-mal in den Intelligenzblättern und zwey-mal in der Lippstädter Zeitung eingerückt und durch ein Publicandum in Friedewalde zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Minden am Gerichte Himmelsreich den 24ten Januar 1799. Poelmann.

Demnach es die Nothwendigkeit erfordert, daß die Stelle des Königl. eigenbrüggigen Coloni War sub Nr. 9 zu Sonneberg wegen der auf derselben haftenden Schulden elocirt werden müssen; so werden hiermit alle und jede, welche an dem Colono Johann Friedrich War, oder an dessen Stelle, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiedurch öffentlich aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 16. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandataria anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angefügten Termin nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldende Creditores von den Ausflüssen der elocirten Stelle nach der Ordnung befriediget sind. Sign. Wotho den 25ten Januar 1799.

Königl. Preuss. Amt.

Wäcker.

Es ist über das Vermögen des am 14ten d. M. zu Wände verstorbenen Heuerling Osting unterm heutigen Tage der Concurse eröffnet worden. Sämmtliche Creditores desselben, werden daher hiedurch aufgefordert und verabladet ihre Forderungen an den geringen Nachlaß innerhalb 6 Wochen und spätestens in Termino den 5ten April a. c. an der Gerichts-Stube zu Wände anzugeben, oder zu gewärtigen, daß ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Königl. Justiz-Amt Limberg den 17ten Febr. 1799.

Goldhagen.

Es soll das der Witwe des Rath's-Pedel Küster zugehörige sub Nr. 464. in der Kesselstraße belegene und zu 700 Rt. abgeschätzte Haus, worin sich unten 2 Stuben

nebst einem Gar., Küche und Keller, oben 3 Kammern und darüber ein beschlossener Boden, hinterwärts ein kleiner Stall befinden, nebst dazu gehörigen Hof- und Gartenplatz, und mit Einschluß der Berechtigung zum Betrieb der gemeinen Stadtweide, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Verkündungs-Termin auf den 27ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so werden Kaufsüchtige eingeladen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle unbekante Real-Prätendenten auf die besagte Tagesart zu Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der ausdrücklichen Warnung edictaliter verabladet, daß den Ausbleibenden nach Ablauf des Termins ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Forderungen präcludiret und die Kaufgelder unter die sich angegebenden Gläubiger vertheilt, sie auch nur mit ihrem Anspruch an die Person der Schuldnerin verlesen werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigiret, auch den Wändenschen Anzeigen 2 mahl und Lipstädt'schen Zeitungen 2 mahl inseriret worden. Sign. Dielesfeld im Stadtgericht den 8ten Febr. 1799.

Consobruch. Dübbers.

Da von dem hiesigen Nachrichten Carl Friedrich Hoffmann auf die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die Hoffmannsche Nachrichten, und an den Nachrichten Johann Christoph Hoffmann aus irgendeinem Grunde Forderungen machen können, angetragen, und solchen Gesuch von Gerichts wegen deferiret worden; so werden sämmtliche Hoffmannsche Gläubiger zu dem auf den 15ten April d. J. am Rathhause angesetzten Termin zur An-

gabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der Warnung edictaliter vorgeladen: daß sie im Fall des Ausbleibens an dasjenige künftig verwiesen werden, was von dem, dem Schuldner zugewandten Auszugs-Capital nach Abzug der bezahlten Schulden übrig bleiben wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Städtgerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, auch durch zweimahlige Einrückung in die Mindensche Anzeigen zur Kenntniß des Publicum gebracht worden.

Wiesfeld im Stadtgericht den 1ten Febr. 1799.

Consbruch. Bubbeus.

Ueber das Vermögen der Warnerschen Eheleute zu Enger, welches vorzüglich in einer am Kirchhofe belegenen kleinen Stette, desgleichen einen Garten auf dem sogenannten Hagen bestehet und zuletzt von dem verstorbenen Müller Heidemann besessen worden, ist per Decretum vom heutigen Dato der Concurs eröffnet und Terminus ad liquidandum auf den Dienstag den zoten April c. an der Amtsstube zu Enger bezielet.

Es werden daher sämtliche Warnersche Creditores hiemit citiret in den bezielten Termino ihre Ansprüche gehörig anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der gesetzlichen Warnung: daß die ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse für beständig abgewiesen und gegen die sich meldenden Creditores mit dem ewigen Stillschweigen werden beleget werden.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 15ten Februar 1799.

Consbruch. Wagner.

Da der Colonus Caspar Henrich Schacht in Berghausen zur Ausmittelung des Schuldenzustandes seiner Stette auf die Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen hat, und dem Gesuche Statt gegeben

ist, so werden alle und jede, welche an dem gedachten Colonus Schacht, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 22ten April dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungsfalle damit abgewiesen, und auf Präclusion gegen sie erkannt werden soll.

Amte Ravensberg den 1ten Febr. 1799.
Meinders.

Wenn ein mit Waaren auf dem Lande hausirende gegangener Handelsmann Wilhelm Wegmann in Lengeric am 4. October unverehlicht mit Tode abgegangen, und die gesetzliche nächsten Erben, sein vollbärtiger Bruder Johann Henrich Wegmann auch die Schwester Catharine Wegmanns verehlichte Bubbemeiers die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, indessen zu ihrer Sicherheit auf der Vorladung der unbekanntnen Real-Prätendenten und Creditoren ernannten ihres Erblassers ange tragen haben;

Als werden mittelst dieser Edictal-Citation alle diejenigen, die aus einem Erbrecht, jure Crediti oder sonstigen Grunde einen Anspruch an des Wilhelm Wegmanns Nachlassenschaft machen, bey Strafe ewigen Stillschweigens, und dem in Ansehung der Creditoren in der allgemeinen Gerichtsordnung p. 1 Tit. 51 §. 85. geordnete Praejudiz zu den auf Freitag den 15ten März 1799 des Morgens gegen 9 Uhr angeetzten peremptorischen Termin zur Ausgabe und rechtlichen Bewahrheitung vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, vorgeladen.

Tecklenburg den 28. December 1798.
Metting.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der hiesigen Bürger und Brüder Gabriel und Gottlieb Höfft soll das ihnen gemeinschaftlich zugehörige

Haus Nro 141 in Scharn gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Das Haus ist mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von 12 Mgr. Kirchengeld beschwert, und enthält einen großen Saal eine Stube zwey Kammern zwey große Boden und kann darin eine Branntwein-einnerey bequem angelegt werden, auch ist bey demselben ein Hofraum und in demselben einen Brunnen befindlich. Ferner gehöret dazu die Hube von vier Rähnen auf dem Kuhhorstischen Bruche Nro. 242. 4 Morgen 108 □ Rurben Rheinländisch oder 6 Münzder Morgen groß, welche mit bekannten Hube-lasten beschweret ist.

Da nun zur Subhastation dieses Hauses Terminus auf den 16ten März dieses Jahrs befohlen ist, so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen sich an diesem Morgen um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, indem kein Nachgeböth weiter angenommen werden wird.

Minden am Stadtgericht den 2ten Febr. 1799.

Schöff.

Es sollen in Termino den 2ten März auf dem vom Capituls Hause vier Parcken Nebenter Korn deren jede aus fünf Scheffel Roggen ein Fuder 12 Scheffel Gerste und ein Fuder 10 Scheffel Hafer ferner eine fünfste aus ein Fuder 18 Scheffel Roggen und zwey Fuder Gerste bestehend meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages um 10 Uhr auf dem Capituls Hause einfinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste und annehmliche Geböth des Zuschlages gewärtigen.

Minden am 22ten Febr. 1799.

Nachdem über das Vermögen der Werschen Scheute zu Enger per Decretum vom heutigen Dato der Concurs eröffnet

und dadurch die öffentliche Subhastation derselben immobiliar Vermögen nothwendig worden. So werden die Grund-Güter gedachter Gemeinschuldern bestehend in einer kleinen sub Nro. 66. am Kirchhofe zu Enger belegenen Bürger-Stette, wozu ein Hubetheil auf dem Bruche, ein Manns-Pfischenstand, ein Frauens-Kirchenstand, 3 Begräbnisse und ein Garten von 1 Scheffel Saat 1 Spint 2 Wecher aus welchen jedoch jährlich; 1 Herforder Scheffel Pacht-Gerste gehet, gehören, und welche bereits im Jahre 1797 zu 481 Rt. 15 Mgr. gewürdiget worden, hienit öffentlich feil geboten, Lusttragende Käufer aber eingeladen sich in dem pro omni auf dem 20sten April c. bezielten Termino an der Amtsstube zu Enger einzufinden, ihr Geböth zu eröffnen und falls dieses annehmlich befunden werden sollte, den Zuschlag zu gewärtigen.

Sign. am Königl. Preuss. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 15ten Febr. 1799.

Consbruch. Wagner.

Auf den Antrag des Herrn Vorstehers Weber, sollen nachbenannte zu dem Weberschen Nachlass gehörende, in hiesiger städtischen Feldmark belegene Grundbesitzungen, als

1. Ein ohnweit dem Kesselbrink belegener mit einem Lusthause versehenener und mit einer lebendigen Hecke umgebener, auch mit verschiedenen Fruchtbäumen besetzter Garten 2 Scheffel 3½ Wecher haltend und taxirt zu 1800 Rthlr.

2. Eine an der Nordseite vorstehenden Gartens belegene, mit einer verschloßnen Thür versehene, und mit lebendigen Hecken umgebene Wiese, 1 Spint groß, und abgeschätzt zu 120 Rthlr.

3. Ein Kamp im Altstädter Felde, am Bürgerwege hinter der dritten Gartenstrasse gelegen, so mit einer Einsarthöhle

versehen 4 Scheffel 1 Spint 1 Becher groß, und zu 500 Rthlr. abgeschätzt ist.

4. Eine an der Ost- und Südseite vorgegedachten Grundstücks belegene, und mit demselben eingehägte Wiese 3 Scheffel 3 Spint $1\frac{1}{2}$ Becher haltend und taxirt zu 1500 Rthlr.

5. Ein an der Südseite der vorgegedachten Straße und an der Ostseite des Bürgerweges belegener Garten 2 Spint 2 Becher haltend und taxirt zu 250 Rthlr.

6. Ein dem vorigen nach Osten hin belegener Garten 2 Spint 2 Becher groß und zu 250 Rthlr. taxirt, so mit einer Morgenfornis-Abgabe von 3 ggr. beschwert ist.

7. Ein gleichfalls Ostwärts daran stoßender Garten 2 Spint groß und zu 200 Rthlr. taxirt.

8. Noch ein an der Ostseite des vorigen belegener, und Westwärts an den vorerwähnten Kamp stoßender Garten 2 Spint $2\frac{1}{2}$ Becher haltend und zu 260 Rthlr. abgeschätzt.

9. Ein gleichfalls an der Westseite des vorgegedachten Kampes belegener, und Südwärts an den Bertelsmannschen Kamp gränzender Garten 2 Spint 2 Becher haltend, taxirt zu 250 Rthlr.

10. Ein Westwärts des vorigen belegener und 2 Spint haltender Garten abgeschätzt zu 200 Rthlr.

11. Ein an der Südseite des Bertelsmannschen Kampes und an der Ostseite des Bürgerweges belegener Garten, so 1 Spint 3 Becher hält, und zu 175 Rthlr. ästimirt ist in Termino den 18ten März d. J. am Rathhause, Morgens 11 Uhr, freiwillig doch unter gerichtlicher Direction öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhaber werden demnach eingeladen sich in besagter Tagesfahrt einzufinden, ihre Geborh abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, dem Bestfinden nach, der Zuschlag ertheilt werde.

Bielefeld im Stadtgericht den 4. Febr. 1799. Consbruch. Buddeus.

IV. Sachen zu verpachten.

Wir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden machen hierdurch bekannt, daß das von einigen Eingeseßenen zu Leteln an die hiesige Cämmerey jährlich zu liefernde Zinskorn, welches in einem Fuder Roggen, einem Fuder Gerste und einem Fuder Hafer alte Minder Maas besteht, auf Sechs nach einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden soll. Da wir hierzu einen licitations Termin auf den 21ten April d. J. angesetzt haben, so laden wir alle Pachtlustige hierdurch ein, bezeichneten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause allhier sich einzufinden, die Bedingungen zu vernemen und beyhm höchsten Geborh den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen. Minden den 8. Febr. 1799. Magistrat alhier.

V. Avertissements.

Der Thorschreiber Brune zu Lübbecke hat nebst seinen Sohne einem zwischen Gehlenbeck und Lübbecke am 27ten Decbr. 1798. Abends auf der Landstraße erstarrt und dem Tode nahe gefundenen Colonnus Wächter aus Gehlenbeck Amts Reineberg durch unablässige Bemühung Abends um 7 Uhr bis den folgenden Mittag wieder ins Leben zurück gebracht, wofür denselben die gesetzliche Prämie von fünf Reichsthalern zu gebilliget worden.

Sign. Minden den 2ten Febr. 1799.

An Statt und von wegen ic.

Haff. Heinen. Bachmeister.

Da sich noch bis jetzt wenige meiner Schuldner mit der Bezahlung einiger Tunden, so werden selbige hierdurch nochmals erinnert sich unter Zeit von 14 Tagen einzufinden wenn sie sich keiner Unannehmlichkeit aussetzen wollen.

Die Bezahlung kann an mir selbst in Bünde oder in Herford an den Hec. Assist. Herrn Bernier gegen Quittung geschehen.

Bünde den 17ten Febr. 1799.

Schumann. Apotheker.

Beilage zu No. 8. der Mindenschen Anzeigen.

Der Kupfer und Kesselhandel im hiesigen Lande ist bisher meistbiertend verpachtet gewesen und dieser Ursache ist es zuzuschreiben, daß es bis jetzt an einigen geschickten Kupferschmiedten in den Städten Bückeburg und Stadthagen ermangelt hat.

Da man nun gewillet ist, die Verpachtung dieses Handels künftig hin nicht mehr statt finden zu lassen, sondern derselben vielmehr denjenigen Kupferschmiedten, welche sich in den Städten Bückeburg und Stadthagen niederlassen wollen, ohne einige Abgabe davon zu entrichten, ganz frey zu geben, woben übrigens allen sonstig in auswärtigen herumziehenden Kesselhändlern und Altflückern der Absatz und die Arbeit untersagt bleiben soll; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit auswärtige des Handwerks wohlverständige und mit hinlänglichen Vermögen versehene Kupferschmiede bey hiesiger Gräfliche vormundschafftlicher Rentcammer sich melden und nach geschעהner Beschreibung ihrer Geschicklichkeit und eines hinlänglichen Vermögens, wegen der Aufnahme das weitere gewärtigen mögen. Daß dergleichen Professionisten im hiesigen Lande einen reichlichen Nahrungserwerb finden werden, ist um so mehr zu erwarten, da denselben der Verlag des ganzen Landes mit verarbeiteter Kupferner und messingener Waare, desgleichen die Altflückerey mit Ausschluß aller fremden verarbeiteten Kupferwaare ganz frey gegeben wird, und da überdem eine große Herrschaftliche Braunteweinbrennerey, desgleichen mehrere kleinere privat-Braunteweinbrennereyen im Lande und auch in der Nachbarschaft vorhanden sind, welche den Kupferschmiedten viele Arbeit gewähren werden.

Bückeburg im Febr. 1799.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschafftlicher Rentcammer.

VI. Eheverbindung.

Unsere auswärtigen Verwandten und Freunden, machen wir die am 19ten dieses vollzogene eheliche Verbindung hiezburch bekandt, und empfehlen uns bestens.

Oldendorf unterm Rinberg den 20sten Febr. 1799.

August Ernst Wilhelm Fischer.

Johanne Wilhelmine Louise Fischer,
geborne Schindeler.

VII. Todesanzeige.

Sief gebeugt durch einen so unerwarteten harten Schlag zeige ich allen Verwandten und Freunden das Hinscheiden meines über alle Beschreibung guten Vaters, des Königl. Preuß. General Major Freyherrn Hiller v. Gärtringen, ganz ergebenst an. Er starb am 12ten dieses in seiner Garnison zu Graustadt in Süd-Preußen an einem faulen Gallenfieber, nach einem ehrenvoll zurückgelegten Alter von 64 Jahren und 4 Wochen, aufrichtigst betrauert von seinem ganzen Regiment und aller derer, die ihm näher kannten.

Minden den 23ten Febr. 1799.

M. v. Hiller Prem Lieutenant im Infanterie-Regiment von Schladen.

Namens meiner übrigen Geschwister.

Da der pensionirte Königlich Preuß. Obristlieutenant und vormaliger Commandeur des Hochlöbl. von Rombergischen Infanterie Regiments, auch Ritter des Verdienstordens Herr Ludwig Bernhard von Hanffstengel, den 1ten dieses Monats hieselbst im 69ten Jahre seines Alters, an einer gänzlichen Entkräftung mit Tode abgegangen ist; so ermanglen wir nicht, als Vollzieher seines letzten Willens, solches den auswärtigen Verwandten und Freun-

den desselben, hierdurch pflichtschuldigst bekannt zu machen.

Wieselsfeld am 12ten Febr. 1797.

Consbruch, Stadtdirector.

Ruddeus, Königl. Richter.

VIII. Notification.

Amte Schildesche. Es wird hiedurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß dem Colonus Hübner zu Esfen Nr. 7. Bauerschaft Schildesche von seiner Stätte bloß eine Competenz zu seinem nothdürftigen Unterhalt auszuweisen und derselbe mit seiner Bewilligung, für einen Verschwendler erklärt worden.

Es wird daher ein jeder verwarnt dem Hübner nichts zu borgen, oder mit demselben sonst Contracte abzuschließen, indem der-

gleichen Handlungen ungültig und unverbindlich gehalten werden.

Gaut Kaufbrieff vom 8ten Febr. c. hat die Wittwe Louise Stolten geborne Kempen allhier ihre drey Stücke Land auf dem Berge auf dem Kämpen zwischen Pohlmann und Ludewig Kräger belegen, für 330 Rthlr. Cour. an den hiesigen Schlachtsmeister Herrn Friedr. Pohlmann verkauft und ist darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation ertheilt worden.

Signatum Petershagen den 9ten Febr. 1799.

Königl. Preuß. Justitz - Amte

Becker. Göcker.

Warnungs - Anzeige.

Königlich Churfürstliche Justitz - Canzley zu Hannover findet in mehreren, zum Theil noch jetzt bey derselben anhängigen Criminal-Untersuchungen Anlaß, das ne-gochirende Publicum sowohl, als das Institut der öffentlichen Posten, vor einer zu deren größtem Nachtheil von listigen und gewandten Bdschwichtern seit einigen Jahren in und außer Teutschland handwerksmäßig verübten diebischen und complicirten Betrugsart zu warnen, deren Hauptumstände in Folgenden übereintrafen.

Einer von zweyen oder mehreren reisenden Betrügeren — die sich für reelle Handeleute ausgaben, oft Handelsartikel mit sich führten, und vorhabenden Einkauf und Handels-speculationen vorschützten — begab sich zu dem Kaufmanne eines fremden Orts, welchen man hintergehen wollte, erhandelte unter erdichteter Firma und Wohnstadt — jedoch mit aller kaufmannischen Vorsicht, Genauigkeit und Sachkenntniß — Waaren für beträchtliche Summen, zahlte darauf, um allen Ver-

dacht zu entfernen, mehr oder weniger, jedoch nur eine gegen den Kaufschilling unverhältnismäßige Kleinigkeit in Abschlag, oder erlegte bloß eine angemessene Summe Geldes baar für Porto und Emballage, indem er mit dem Verkäufer wegen Bezahlung der Kaufsumme, welche aus mancherley vorgespiegelten Gründen sofort baar nicht erfolgen möge, die Verabredung traf: daß die erststandenen Waaren unter ein r festgesetzten Marque und Adresse an irgend ein beliebiges — von dem Verkäufer gewöhnlich selbst bestimmtes — Handlungsbaus eines entfernten Ortes gesandt werden sollten, damit sie dort von dem Käufer abgefordert, und gegen Erlegung der restirenden Kaufsumme an ihn ausgeliefert werden könnten. Dabey wurde die Art und Weise der Verpackung und Emballirung der Waaren verabredet, welche bisweilen sogar in Gegenwart des betrieblichen Käufers nach seiner Anweisung, oder auch von ihm selbst, vorgenommen ward; es wurde ferner verabredet, mit

welcher Post die Absendung geschehen solle, und nicht selten die Frist bestimmt, binnen welcher bey Verlust der abschläglic auf den Handel gezahlten Summe die Abforderung der Waaren und Zahlung des Kaufgeldes bey dem committirten Handlungshause erfolgen sollte.

Wenn der Betrüger durch diese Einleitung sich von Gestalt, Marque und Emballage des Waaren-Kästchens, Paquets, oder der Kiste — in welche er dann und wann, um den Verkäufer sicherer zu machen, ein Stück seines Eigenthums mit verpacken ließ — zu unterrichten gewußt, oft auch sogar erreicht hatte, daß die Marquirung von ihm selbst, und die Versiegelung mit seinem eigenen Petchaste vorgenommen war: so füllte er ein möglichst ähnliches Behältniß mit andern, dem Gewichte der Waaren ungefähr gleichkommenden, gewöhnlich ganz nichtswürdigen Dingen, als Steinen, Echerben, oder Strech, und gab es unter fälschlicher Bemerkung desjenigen Werthinhalts, welchen die Kiste mit den Kaufmannswaaren hatte, mit möglichst gleicher Signatur und Emballage an einer nahen Station auf die nämliche Post oder Deligence, mit welcher die erhandelten Waaren abgegangen waren, und welche dann auch gewöhnlich der Betrüger, oder seine Helfershelfer bestiegen.

Am verabredeten Orte nun — gewöhnlich einer Mittelstation zwischen dem Contractsplatze und dem Wohnorte des adressirten Commissionairs — forderten die Betrüger die wahre Kiste von der Post als die übrige zurück, und ließen — so oft es ihnen gelang von den Postämtern und Bureaux bey Gleichheit oder Ähnlichkeit der beyden Poststücke eine Verwechslung zu erreichen, und die Kiste von Werth in ihre Hände zu spielen — die falsche auf der Post weiter und dem Commissionair zugehen, da alsdann früher oder später die vorgegangene Vertauschung zur Sprache kam.

Auf diese Art sind Actenkundigermaassen — anderer noch nicht so bestimmt aufgekärter Vorfälle im Auslande nicht zu gedenken — seit dem November 1795 folgende Personen um ansehnliche Summen betrogen worden.

1. Der Uhrmacher Ernst zu Arau in der Schweiz, welcher ein Kästchen mit Uhren, an Werth 2824 Fl. 45 Kr. eingeschüßet.
2. Der Hofjuwelier Wieg in Baireuth, welcher um ein Paquet mit Bijouterie-Waaren zu 641 Fl. 30 Kr. betrogen worden.
3. Der Juwelier Bernouillie zu Frankfurt am Main verlor ein Bijouterie-Kästchen, 2350 Fl. an Werth.
4. Ein ähnlicher Betrug bey dem Bijouterie-Händler Fernau in Hanau ad 2488 Fl. 45 Kr. Desgleichen
5. ein bey den Juwelieren Gebrüdern Deslevie in Hamburg ad 590 Stück Schild-Louisd'or, und
6. allhier in Hannover bey dem Hofjuwelierer Wilhelmi ad 205½ Carolins gespielter Betrug wurde durch Zufall, oder angewandte besondere Vorsicht der Absender oder Postämter noch zu rechter Zeit in seiner gänzlichen Ausführung vereitelt.

Nächst dem sind auf beschriebene Art — wiewohl auch mit abwechselnden Kunstgriffen gegen die Postämter — seit November 1797 durch Thäter, gegen welche die Untersuchung bey dießseitigem Königlichem Amte Diepholz annoch fortbauert, und die zum Theil daselbst glücklich zur Haft gebracht sind, zum Theil aber noch verfolgt werden, entwandt worden:

7. Dem Kaufmann Dunhaeuft im Münsterschen Drie Wahrenndorf, eine Kiste mit feiner Leinwand und Spitzen, an Werth 1361 Rthlr. 15 mgr.
8. Dem Kaufmann Primavessi zu Münster eine Kiste mit Laffenten und Musselinen, an Werth 555 Rthlr. 17 mgr. 2 pf.
9. Dem Handlungshause Wachhaus und

Klingsch in Hannover eine Kiste mit Tafel-
fenten, werth 859 Rthlr. 20 mgr. 5 pf.

10. Dem Kaufmann Bavink zu Leer in
Ostfriesland eine Kiste mit feiner Leinwand
und Spitzen, werth 1459 Rthlr. 4 pf.

11. Dem Handlungshause Arnold Fried-
rich von Laer und Eöhne zu Bielefeld zwo
Kisten mit feiner Leinwand, an Werth
1793 Rthlr. 9 mgr. 4 pf.

12. Dem Kaufmann Sebastian Arnold
Gurlbaum in Bielefeld, zwo Kisten mit Lein-
wand, an Werth 1780 Rthlr. 12 mgr.

13. Dem Handlungshause Boudouin
und Eöhne in Berlin eine Kiste mit Seide,
mehr als 3000 Rthlr. an Werth.

Die höchstarglistige Ausführung dieser Ver-
trügerereyen muß für das gesammte Publi-

cum, insbesondere aber für alle Obrigkeit-
ten, Postbehörden, Kauf- und Handels-
leuten eine wiederholte Aufforderung ent-
halten: durch größtmögliche Vorsicht und
Aufmerksamkeit ähnliche Versuche ver-
schmierter Betrüger nicht nur zu vereiteln,
sondern auch alles, was zu Entdeckung
und richterlicher Bestrafung solcher Wbse-
wichter beförderlich seyn dürfte, unaufge-
rufen beizutragen.

Hannover den 15ten Januar 1799.
Königl. Großbritannische, zur Churfürstl.
Braunschweig. Lüneburg. Justiz-Canzley,
verordnete Director, Vice-Director
und Rätthe.

J. P. E. Falcke.
Schreiber.

Verbesserung.

Man lese den Datum voriger Nro. 7 statt den 16ten, den 18ten Febr. Spalte 109
Reihe 3, statt den 9ten, den 2ten Januar. Reihe 5, statt eingezogen, eingegangen.
Wittet aber die abzudruckenden Inserenda künftig deutlicher geschrieben einzusenden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 4. März 1799.

I. Citations Edictales.

Da es die Nothwendigkeit so vort, daß die freye Stette des Solom Kriete zu Eisbergen wegen überhäufter Schulden elocirt, der Betrag derselben ausgemittelt und die Zahlungsart festgesetzt werde: so werden hierdurch alle und jede, welche an denselben oder dessen Stette Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, auf Mittwoch den 10ten April d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit ihrer Forderungen durch sofort vorzulegende Schriften, oder auf andere rechtliche Art verabladet.

Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß nur so viel für richtig aufgenommen werde, als ihnen der Gemeinschadner einräumt, auch daß sie so lange, bis sämtliche sich gemeldete Gläubiger aus dem Ueberschuß der Einkünfte der Stette nach einem abzufassenden Classification Erkentnis befriediget sind, zurück stehen müssen.

Sign. Hausberge den 1ten Febr. 1799.

Königl. Preuß Justizamt. Schrader.

Es stehen auf dem Vermögen der Eheleute Franz Carl Kulemann allhier folgende 2 Obligationes ingrossirt.

1. Für den Regiments-Feldscher Pavort de 16ten Nov. 1757. über 50 Rt. Brandenburg 4 ggr. Stücken a 6 prCent Zinsen und halbjähriger Loose, so mit Ankauf des dafür haftenden, von Conrad Stolte und dessen Frau Wilhelmine Charlotte geborne Haacken acquirirten 1 Acker, der auf dem

städtischen, zwischen Conrad Bliffmann und Friedr. Wilhelm Duffe belegen und mit 3 Hbr. Hafer ans Obligatum Crucis, auch zum Theil mit dem Zehnten ans Amt onerirt ist, von den Eheleuten Kulemann übernommen worden.

2. Für dem Hrn. Amtmann Möller de 3ten März 1773. über 100 Rt Gold gegen 5 prCent Zinsen und halbjährige Loose, so am 24ten März 1773. an den Regiments-Feldscher Pavort cedirt, den 25ten März 1773. ingrossirt und wofür die halbe Holzweide am Hdtkrigen Felde bey Herrn Lindemann belegen, gesetzt ist.

Da nun die Erbin des Regiments-Feldscher Pavort Senatorin Priest dieserhalb keinen Anspruch zu haben und die Documente nicht zu besitzen, angegeben, die Eheleute Kulemann aber behaupten, daß diese Posten bezahlt seyn, indessen die zur Löschung erforderlichen Original-Documente nicht herbey schaffen können, noch wissen wollen wo sie sind, mithin um ein öffentliches Aufgebot Behuef zu bewirkender Mortification gebeten: So werden hiemit alle und jede, welche obige Documente besitzen und daraus als Erben, Cessionarien oder sonst einigen Anspruch machen, aufgefordert, solches binnen 3 Monat und längstens in Termino den 10ten Mai an hiesiger Amtsstube zu produciren, ihre Ansprüche daran gehörig nachzuweisen, und sonst zu erwarten, daß sie damit durch ein Erkentnis präcludirt, die Obligationen

für mortificirt erklärt und deren Eßchung verfügt werde.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Minder-Magistrat angeschlagen und einmal den Lippstädter Zeitungen, dem Minder-Intelligenzblatt aber 3 mal inserirt.

Sign. Petershagen den 1ten Febr. 1799.
Königl. Preuß. Justizamte. Becker.

Da nach Ausweise der Verhandlungen den Nachlaß des am 1ten Februar 1795 verstorbenen Organisten und Structuarii an Hochfürstl. Abteyllicher Münster Kirche hieselbst Ernst August Schröder, es ungewiß bleibet, ob derselbe zur Befriedigung der daran Anspruch machenden Gläubiger auslangend seyn wird, so ist der Liquidations-Prozeß über gedachten Nachlaß eröffnet worden. In Gemäßheit dessen werden hiemit die Unbekannten Gläubiger des verstorbenen Organisten und Structuarii Schröder vorgeladen ihre an diesen Nachlaß habende Forderungen binnen 3 Monaten und längstens in dem zur Liquidation und Verifikation auf den 8ten Apr. l. J. bey Hochfürstl. Abteyl. Canzley angezeigten Termin anzugeben, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende Gläubiger nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger noch übrig bleiben möchte.

Fürstl. Abteyl. Herford d. 8ten Decbr. 1798.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.

Hartog. Lütger.

Nachdem sich aus den verhandelten Acten wegen des Nachlasses des am 8ten August 1794 verstorbenen Prediger und Pater am hiesigen Fraterhause Johann Friderich Grothaus ergeben, daß derselbe zu Befriedigung aller daran Anspruch machenden Gläubiger unzulänglich, so ist über gedachten Nachlaß der Concurs eröffnet worden. Es werden dem zufolge die unbekanntes Creditores des gedachten Paters Grothaus hiemit öffentlich vorgeladen, ih-

re an denselben habende Forderungen ex quocunque capite innerhalb drey Monaten, und längstens in dem auf den 15ten April l. J. bey hiesiger Abteyl. Canzley bezielten Termino zu liquidiren, und mit den erforderlichen Beweismitteln zu unterstützen, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen und Forderungen von der Masse abgewiesen, und selbigen wider die übrigen sich gemeldeten Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Fürstl. Abteyl. Herford den 8ten Decbr. 1798.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.
Hartog. Lütger.

Amte Schildebesche. Es

erfordert die Nothwendigkeit, daß alle diejenigen, welche an den Königl. Eigenbesitzigen Colonus Höner zu Eßen in der Bauerenschaft Schildebesche No. 7. außer Guthsherrlich consentirten Capitalien, aus irgend einem Grunde Forderung haben in dem Termino den 13ten April d. J. ihre Ansprache angeben und klar stellen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen, bey der zu regulierenden terminlichen Zahlung, den sich meldenden Creditoren nachgesetzt werden.
v. Cobbe.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des weiland Cammerherrn Otto Matthias von Merode zu Sundermühlen werden alle, welche an die von letzterem nachgelassene und im hiesigen Hochstifte belegene Güter Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, um entweder auf Sonnabend den 9ten künftigen Monats März oder auf Sonnabend den 23ten desselben Monats oder endlich auf Sonnabend den 6ten April bey hiesiger Hochfürstl. Canzley ihre Forderungen anzugeben und sofern diese in Zinsen tragenden Capitalien bestehen, zugleich die Summe der rückständigen Zinsen

samt dem Alter der Forderungen und der Ursache, wober dieselbe rühren, und woraus ein Verzug vor andern Ansprüchen zu behaupten stehe, anzuzeigen auch dieses durch Vorlegung der in Händen habenden Beweismittel zu rechtfertigen. Da auch die Anzeige geschehen, daß der verstorbene Cammerherr von Merode nach angelegtem General-Arreste und von uns erlassenen Veräußerungs-Verbote, Gelegenheit gefunden, das Guth Sundermühlen für die Summe von Ein Hundert und Fünf und Achtzig tausend Reichsthaler in Golde vortheilhaft zu verkaufen: so hat sofort ein jeder Gläubiger sich wegen Genehmigung dieses Verkaufes bey der Angabe seiner Forderung zu erklären und des Endes einen Anwalt zu den Acten zu bestellen oder zu gewärtigen, daß jemand von Amts wegen für ihn gesetzt werden solle. Zugleich wird auch die Wittve von Merode geborne von Elberfeld hierdurch verabladet, um an den vorgenannten dreyen Tagen zu erscheinen und sich über die Richtigkeit der angegebenen Forderungen zu erklären: da indessen das bereits vorhin an den Cammerer von Merode wegen Veräußerung und Verpfändung seiner Güther erlassene Verboth hiezumit erneuert, auch allen, die ihm oder dessen Erben etwas schuldig sind, dessen Abtrag bey Strafe doppelter Zahlung untersagt wird.

Decretum in Consilio Dsnabrück den 19. Febr. 1799.

(L. S.)

Hochfürstl. Dsnabrückische zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Director und Råthe.

Lodtmann. Dyckhoff.

Das Königl. und Adliche Gesamt-Gericht zu Cremmer bey Berlin ladet hierdurch binnen 9 Monaten und spätestens bis zum 5ten Juni 1799 vor:

1.) Den seit 1782. verschollenen barbieregesellen Gotfried Wilhelm Rohrlack, oder dessen Erben zur Legitimation zu dem für

ihn im gerichtlichen Deposito befindlichen väterlichen und mütterlichen Vermögen von 260 Rthlr., und zu dessen Empfang, unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, und das Vermögen den hiesigen Geschwiftern zuerkannt und ausgezahlt werden wird.

2.) Des zu Heyde im Holsteinschen verstorbenen Schumacher Joachim Christian Kammacher einzigen Sohn, Joachim Friederich, angeblich im Dsnabrückischen lebend oder dessen Erben, zur Erklärung, ob er an dem seit 1763. auf der Großmutter, Wittve Kammacher gebornen Schubert Namen im Hypothequen-Buche eingetragenen, bey der Landwehre alhier belegenen, nach deren Tode von seinem Vater angeblich dessen hiesigen Bruder überlassenen, und von dem letztern nunmehr auf den Sohn Neuter Kammacher vererbten kleinen Garten, oder an dem für seinen Vater seit 1763. darauf eingetragenen, angeblich zum Theil ihm selbst ausgezahlten, zum Theil aber von dem Vater dem hiesigen Bruder erlassenen Kapital von 50 Rthlr. annoch rechtliche Ansprüche zu haben vermeine, widrigenfalls er, oder seine Erben damit werden abgewiesen und die Berichtigung des Hypothequen-Buchs nach dem Antrage der Extrahenten verfügt werden wird.

II. Proclama.

Die Fürstlich = Abtenlich = Herfordsche Canzley macht durch dieses Proclama bekannt, daß der Königlich = Großbrittanische und Churfürstlich = Braunschweigisch = Lüneburgische General = Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag von der Fürstlichen Abtey Herford folgende Bannern = Hdfe zu Lehn getragen hat, als einen Hof zu Landesbergen welchen Hans Hermann Dormann bewohnt, die Halbscheid des Erbes Estorf, welches Heinrich Julius Lonsing unter hat, und den vierten Theil des Erbes zu Estorf, welches Leo Keesemann besitzt, und damit zu letzt am 27sten Febr. 1766 belehnet worden.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist gedachter Feldmarschall von Freytag im Januario dieses Jahres ohne männliche Descendenten mit Tode abgegangen, und dessen Lehn auf seine nächsten Lehnvettern und Agnaten devolviret worden. Diese sollen seines Vaters Brüder Ernst August v. Freytag Sohn Heinrich v. Freytag und dessen Söhne seyn, welche sich im Holländischen niedergelassen haben. Da der Aufenthalt derselben unbekannt ist, so werden gedachter Heinrich v. Freytag welcher im Jahre 1713 geböhren seyn soll, und falls dieser nicht mehr am Leben, dessen eheliche männliche Descendenten, falls aber auch dergleichen nicht vorhanden wären, alle diejenigen unbekanntten Agnaten, welche zur Linie des verstorbenen Feldmarschall v. Freytag gehören, und mit demselben einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt haben, und falls auch dergleichen nicht mehr vorhanden wären, die zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des verstorbenen Feldmarschall von Freytag durch dieses Proclama, welches den Mindenschen Intelligenz Blättern, der Lippstädter, Hamburgers neuen und Weselschen teutschen Zeitungen, den Couriers da das Rhin und den Hannoverschen Intelligenz Blättern sechsmal von Monat zu Monat eingerückt werden, aufgefordert, ihre Lehns-Ansprüche und Successions-Rechte in das von dem Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag hinterlassene Lehn in Termino den 24sten Juny 1799 auf der Fürstlich-Abteyl. Canzley hieselbst gebührend anzugeben und glaubhaft nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Agnaten des Feldmarschall v. Freytag mit ihren etwaiigen Lehns-Ansprüchen und Successions-Rechten in das quaestion: Lehn durch ein abfassendes Präclussions-Urtheil abgewiesen, und ihnen darin ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von denen sich

meldenden aber, das Lehn demjenigen gegen gebührende Muthung und erga prästationem prästanderum conferirt werden soll, der sich dazu Gesehmäßig legitimiren wird. Denen sich etwa meldenden zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden und von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des Feldmarschalls Heinrich Wilhelm v. Freytag lieget aber ob in dem obigen Termin rechtlich nachzuweisen, daß sie mit demselben einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt, und letzterer schon das Lehn besessen, womit der Feldmarschall v. Freytag zuletzt am 27ten Febr. 1766 investiret worden.

Urkundlich ist dieses Proclama mit dem Abteyl. Canzley-Insigel bedruckt worden. Gegeben Fürstliche Abteyl Herford den 24ten Nov. 1798.

Fürstlich Abteyllich Herfordsche Canzley Hartog. Lütgert.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der hiesigen Bürger und Brüder Gabriel und Gottlieb Hüfft soll das ihnen gemeinschaftlich zugehörige Haus No 141 im Scharn gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Das Haus ist mit gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von 12 Mgr. Kirchengeld beschwert, und enthält einen großen Saal eine Stube zwey Kammern zwey große Boden und kann darin eine Brantweinb. enneren bequem angelegt werden, auch ist bey demselben ein Hofraum und in demselben einen Brunnen befindlich. Ferner gehöret dazu die Hude von vier Räten auf dem Ruthorischen Bruche No. 242. 4 Morgen 103 □ Ruthen Rheinländisch oder 6 Minder Morgen groß, welche mit bekannten Hude-Kasten beschwert ist.

Da nun zur Subhastation dieses Hauses Terminus auf den 16ten März dieses Jahres beziehet ist, so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen sich an diesem Tage morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause

einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, indem kein Nachgebeth weiter angenommen werden wird.

Münden am Stadtgericht den 21ten Febr. 1799.

Alschoff.

Es soll in Termine den 20sten Aprill c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr allhier auf dem Rathhause eine von den verstorbenen Registratur Assistenten Horckel hinterlassene, auf den sogenannten Jungfern-Kirchhofe bey Martini-Kirche in der 2ten Reihe sub Nr. 4. belegene, mit einem großen Leichen = Stein versehen, und zu 10 Rthlr. taxirte Begräbniß = Stelle meistbietend verkauft werden.

Die Liebhaber werden daher eingeladen, sich zu der bestimmten Zeit zu melden, und können den Befinden nach auf das höchste Geboth, nach erfolgter Genehmigung Hochpreislicher Regierung den Zuschlag gewärtigen.

Münden den 22sten Febr. 1799.

Magistrat allhier

Schmidts. Heitebusch.

Die Wittwe Mählmanns sub Nr. 31. allhier will sich mit ihren Kindern in Absicht des bisher mit ihnen gemeinschaftlich besessenen Vermögens aus einander setzen und hat daher darauf angetragen, ihr sämtliches Mo- und Immobilien-Vermögen meistbietend zu verkaufen, die zu concurrendem Gläubiger davon zu befriedigen und den Ueberfluß sodann zwischen ihr und ihren Kindern zu theilen.

Diesem zufolge werden zusörderst alle diejenigen, welche an gedachter Wittwe Mählmann und deren Vermögen oder an deren hernach zu benennenden Grundstücke aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben hiedurch aufgefordert, solche in Termine den 22ten Apr. 1799. persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vor hiesigem Amtsgerichte anzugeben und ihre

darüber in Händen habenden schriftlichen Documente beyzubringen oder auf andere gesetzliche Art ihre Ansprüche zu beglaubigen.

Diejenigen, welche sich selchergestalt in diesem Termine nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen gegen die sich angebenden Creditoren nicht mehr gehdret, sondern damit von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Ferner sollen folgende Grundstücke der gedachten Wittwe Mählmanns, als

1. das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 31. auf hiesiger Altstadt nebst dahinter belegenen 2 alten Ställen, den kleinen Obstgarten und Brunnen, welches zusammen auf 334 Rthlr. 8 ggr. taxirt.

2. 4 Morgen Land im Hückrigen Felde zwischen Lohmeier und Kindermann belegen so mit 12 Hbten Zinsgerste an dem Hrn. v. Dheim belastet, geschätzt zu 480 Rthl.

3. 1 Morgen in der Masch zwischen Gustav Meele und Schramme zu Westerfeld, worauf 2 Hbten v. Dankelmannsche Zinsgerste haftet, ästimirt zu 120 Rthlr.

4. 1 Morgen daselbst zwischen Lange und Wiedemann mit 4 Hbten Hafer von Dankelmannschen Zins vnerirt zu 127 Rthl. angeschlagen.

5. 1 Morgen in der Masch zwischen dem Hrn. Kindemann und Gabriel Nolle, wovon jährlich 3 Hbten Gerste und alle 4 Jahr Weinkauf ans Amt Stolzenau zu entrichten, taxirt zu 80 Rthl.

6. ein Kamp aus der Lannige bey Daniel Knoop und Mählenmeister Knoop belegen. etwa 2 Morgen groß, wovon jährlich 2 Rt. 14 ggr. 1 Pf. Domainen ans hiesige Amt zu bezahlen, gewürdigt auf 140 Rthl.

7. ein Drittel vor dem Kamp bey der Ziegeley belegen, mit 3 ggr. Wachsziß ans hiesiges Amt belastet, zu 110 Rthl. geschätzt.

8. ein Garten vorm Thore bey des Schiffers Katert seinen belegen nebst der dazu gehdrigen Decke, taxirt zu 144 Rthl.

9. 1 Mannsstand in hiesiger Kirche auf der Prieche unter der Orgel zu 5 Rthl. und
10. 1 Frauensstand unten in der Kirche zu 4 Rthl. 12 ggr. taxirt

in Termino den 27ten Apr. 1799. öffentlich meistbietend auf hiesiger Gerichtsstube Morgens 9 Uhr verkauft werden.

Kauflustige werden daher hiedurch ebenfalls aufgefordert, sodann ihr Geboth zu eröffnen wo dann der Bestbietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und resp. Subhastations-Patent zu Minden am Rathhause und an hiesiger Amtsstube affigirt, 4 mal in den Mindenschen Intelligenzblättern und 2 mal in den Pippstädter Zeitungen, auch per Publicanda zu Petershagen und Osnestadt gehörig bekannt gemacht werden.

Sign. Petershagen den 5ten Dec. 1798.
Königl. Preuß. Justizamt.
Becker. Odeker.

Auf den Antrag des Herrn Vorstehers Weber, sollen nachbenannte zu dem Weberschen Nachlaß gehörende, in hiesiger städtischen Feldmark belegene Grundbesitzungen, als

1. Ein ohnweit dem Kesselbrink belegener mit einem Lusthause versehener und mit einer lebendigen Hecke umgebener, auch mit verschiedenen Fruchtbäumen besetzter Garten 2 Scheffel 3½ Becher haltend und taxirt zu 1800 Rthlr.

2. Eine an der Nordseite vorstehenden Gartens belegene, mit einer verschloffenen Thür versehene, und mit lebendigen Hecken umgebene Wiese, 1 Spint groß, und abgeschätzt zu 120 Rthlr.

3. Ein Kamp im Altstädter Felde, am Bürgerwege hinter der dritten Gartenstraße gelegen, so mit einer Einfarththür versehen 4 Scheffel 1 Spint 1 Becher groß, und zu 500 Rthlr. abgeschätzt ist.

4. Eine an der Ost- und Südseite vorgedachten Grundstücks belegene, und mit demselben eingeschätzte Wiese 3 Scheffel 3

Spint 1½ Becher haltend und taxirt zu 1500 Rthlr.

5. Ein an der Südseite der vorgedachten Straße und an der Ostseite des Bürgerweges belegener Garten 2 Spint 2 Becher haltend und taxirt zu 250 Rthlr.

6. Ein dem vorigen nach Osten hin belegener Garten 2 Spint 2 Becher groß und zu 250 Rthlr. taxirt, so mit einer Morgenkorn-Abgabe von 3 ggr. beschwert ist.

7. Ein gleichfalls Ostwärts daran stossender Garten 2 Spint groß und zu 200 Rthlr. taxirt.

8. Noch ein an der Ostseite des vorigen belegener, und Westwärts an den vorerwähnten Kamp stossender Garten 2 Spint 2½ Becher haltend und zu 260 Rthlr. abgeschätzt.

9. Ein gleichfalls an der Westseite des vorgedachten Kamps belegener, und Südwärts an den Bertelsmannschen Kamp gränzender Garten 2 Spint 2 Becher haltend, taxirt zu 250 Rthlr.

10. Ein Westwärts des vorigen belegener und 2 Spint haltender Garten abgeschätzt zu 200 Rthlr.

11. Ein an der Südseite des Bertelsmannschen Kamps und an der Ostseite des Bürgerweges belegener Garten, so 1 Spint 3 Becher hält, und zu 175 Rthlr. ästimirt ist in Termino den 18ten März d. J. am Rathhause, Morgens 11 Uhr, freywillig doch unter gerichtlicher Direction öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kaufstrebhaber werden demnach eingeladen sich in besagter Tagesfahrt einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, dem Befinden nach, der Zuschlag ertheilt werde.

Vielersfeld im Stadtgericht den 4. Febr. 1799. Consbruch. Buddens.

Da über den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Kochs, der erbenschaftliche liquidations Prozeß nach Vorschrift der Gerichtsordnung part. 1. Tit. 51. S. 58. eröffnet, und Terminus zum öffentlichen Ver-

Kauf des zur Kochschen Masse gehörigen, in der kleinen, von der Ritterstraße nach dem hinter der Mauer belegenen Gänsemarkte, führenden Straße, unter der No. 372 belegenen, und zu 110 Rthlr. abgeschätzten Hauses, auf den 22ten April d. J. angefezt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und hat der Bestbietende zu erwarten, daß demselben, dem Befinden nach der Zuschlag erteilt werde.

Zugleich werden alle unbekannte erb-schaftliche Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfahrt, unter der Verwarnung edictaliter verabladet:

Daß die Ausbleibenden, wenn die Masse zureicht, nur an das, was nach Befriedigung aller sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben wird, verwiesen in entgegen gesetzten Fall aber denenselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie gänzlich präcludirt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations patent und Edictal-Citation unter gerichtl. Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen 3 mahl inserirt worden.

Sign. Bielefeld den 18ten Jan. 1799.
Consbruch. Wuddeus.

IV. Sachen zu verpachten.

Ein am Stückenberge bey der Stette des Neuwöner Siecker belegenes städtisches Landwehr-Stück vom sogenannten Ziegensteg bis an die Wache an des Coloni Wothoischen Bünners Lande, soll in Termino den 13ten künftigen Monats meistbietend vererbpachtet werden.

Es werden daher diejenigen, welche dieses Grundstück in der angegebenen Qualität zur Bebauung oder auf andere Art zu besigen Lust haben, eingeladen, sich besagten Tages Morgens 11 Uhr auf den

Rathhause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem Annehmlichstbietenden die Erbpacht, jedoch unter Vorbehalt zuvor einzuholen den höchsten Approbation überlassen werde.

Sign. Herford den 22sten Febr. 1799.
Magistrat daselbst.

Diederichs. Menze. Hardemann. V. Oeffentlicher Verding.

Die Reperatur des hiesigen Rathhauses deren Kosten sich beinahe auf 500 Rthl. belaufen soll an den Mindestfordernden öffentlich verbungen werden.

Unternehmungslustige haben sich daher in Termino den 10ten künftigen Monats Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und zu erwarten, daß mit den Wenigstfordernden jedoch unter Vorbehalt höchster Approbation, abgeschlossen werde.

Der Kosten Anschlag kann jederzeit bei dem Hrn. Bürgermeister Menze eingesehen werden.

Sign. Herford den 21sten Febr. 1799.
Magistrat daselbst.

Diederichs. Menze. Hardemann. VI. Avertissements.

Diejenigen Personen welche zu der vom Hr. Lieutenant v. Derken angefangenen und von mir fortgesetzten, für den mit seinem Kinde aus dem Wasser geretteten Marquetender Eckarts hauptsächlich bestimmten Collecte, beygetragen haben, mache ich hiemit bekannt, daß die eingekommenen 49 Rthl. 9 gGr. auf folgende Art verwendet worden sind.

Eckart hat erhalten 43 Rthl. Der Musquetier Leuteberg von der Leib-Compagnie des hiesigen Regiments, der sich mit Lebens-Gefahr die Brücke herunter gelassen und beyde, Water und Kind aus dem Wasser rettete — 3 Rthl. Der Musquetier Eikhof vom Hrn. Major von Dertel Compagnie, der den Verunglückten zuerst mit einer Stange zu Hülfe kam — 2 Rthl. Dem Musquetier Zirke vom Hrn,

Hauptmann v. Wagenschütz Compagnie, der nebst dem Hrn. Lieut. von Strubberg Teuteberg beym Noth festhielten — 1 Rt.

Die noch übrigen 9 gGr. werden einem von diesen noch zugestellt werden, im fall sich nicht noch einer findet der hierbey behülflich gewesen ist.

v. LeCoq.

Eine gute Gelegenheit, für zwey einzelne Herren, oder für eine kleine Familie, ist vom Anfange des Aprill an, zu vermieten. Nähere Nachricht giebt der Herr Mäckler Meyer.

Bei dem Schutzjuden Simon Mangnus in Raxden, ist eine kleine Parthe, Rind- Pferde- Kalb- und Schaaflleder vorrätzig. Kauflustige können sich in 14 Tagen melden.

Raxden den 25ten Febr. 1799.

Der seit einigen Jahren, ohne seinen Aufenthalt anzuzeigen, abwesende Christian Diedrich Vogeler, der Setzer und Buchdruckerkunst besessene, wird ersuchet, zum Wohl seiner Selbst als seiner Geschwister, seinen Aufenthalt auf der Mindenschen Druckerey anzuzeigen, und wenn möglich mit ehesten dahin zurück zu kommen. Die dessen Aufenthalt wissen, werden dabey ersuchet, dem Christian Diedrich Vogeler, zu der Zurückreise, nach Minden zu ermuntern.

Der Kupfer und Kesselhandel im hiesigen Lande ist bisher meistbietend verpachtet gewesen und dieser Ursache ist es zuzuschreiben, daß es bis jetzt an einigen geschickten Kupferschmiedten in den Städten Bückeburg und Stadthagen ermangelt hat.

Da man nun gewillt ist, die Verpachtung dieses Handels künftig hin nicht mehr statt finden zu lassen, sondern derselben vielmehr demjenigen Kupferschmiedten, welche sich in den Städten Bückeburg und Stadthagen niederlassen wollen, ohne einige Abgabe davon zu entrichten, ganz frey zu geben, woben übrigens allen sonstigen auswärtigen herumziehenden Kesselhändlern und Altflückern der Absatz und die Arbeit untersagt bleiben soll; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit auswärtige des Handwerks wohlversändige und mit hinlänglichen Vermögen versehene Kupferschmiede bey hiesiger Gräfliche vormundschaftlicher Rentcammer sich melden und nach geschener Bescheinigung ihrer Geschicklichkeit und eines hinlänglichen Vermögens, wegen der Aufnahme das weitere gewärtigen mögen. Daß dergleichen Professionisten im hiesigen Lande einen reichlichen Nahrungserwerb finden werden, ist um so mehr zu erwarten, da denselben der Verlag des ganzen Landes mit verarbeiteter Kupferner und messingener Waare, desgleichen die Altflückerey mit Ausschluß aller fremden verarbeiteten Kupferwaare ganz frey gegeben wird, und da überdem eine große Herrschaftliche Branntweinbrennerey, desgleichen mehrere kleinere privat-Branntweinbrennereyen im Lande und auch in der Nachbarschaft vorhanden sind, welche den Kupferschmiedten viele Arbeit gewähren werden.

Bückeburg im Febr. 1799.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschaftlicher Rentcammer.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. 10. Montags den 11. März 1799.

I. Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan in der Grafschaft Ravensberg ist, wegen eines Schweine-Diebstahls, zu dreymonathlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Sign. Minden am 22ten Febr. 1799.
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung. v. Arnim.

II. Citationes Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Dechant des hiesigen Collegiat-Stifts ad Sanctum Martinum Johann von Nedern am 3ten July dieses Jahres ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen und dessen hinterbliebener einziger Bruder der Stadt-Pfarrer in Glog, Joseph Rudolph von Nedern, die ihm angefallene über 1000 Rth. betragende Erbschaft nur mit Vorbehalt des Inventarii angetreten hat, als werden hiermit alle Erbschafts-Gläubiger welche an den verstorbenen Dechant Johann von Nedern und dessen jetzigen Nachlaß noch Forderungen haben, ad Terminum auf den 24ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs-Ausscultator Ribbentrop vorgeladen, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche an die v. Nedernsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit legal nachzuweisen. Dabey wird ihnen zur War-

nung bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Ansprüche und Vorrechte an die Erbschafts-Masse für verlustig erklärt und mit ihren Ansprüchen und Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Den auswärtigen unbekannteren Gläubigern und Anspruch machenden welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es hier an Bekanntheit fehlt, werden die Justiz-Commissionarien Lampe und Riecke benannt, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urfundlich ist diese Edictal-Citation dreyimal ausgefertigt, solche einmal hier bey Unserer Regierung, einmal in Lübbecke und einmal bey dem Cammergericht in Berlin affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechsmal und den Lippsstädter Zeitungen dreyimal inserirt worden. Gegeben Minden den 19ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen etc. Craven,
Von der Markentheilungs-Commission des Amts Hansberge, werden hien durch, in Gefolg des an beyden hohen Landescollegiis unterm 12ten Junii a. c. erlassenen allerhöchsten Rescr. alle diejenigen welche einige dingliche Rechte und Ansprüche, an die zur Theilung stehende, in der Vogtey Gohfeld des Amts Hans-

Berge, belegene Löhner Mark, haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Teiche, Wegegerechtigkeit, Pflanzung, Pflaggenhieb, Mast, Deputatholze, oder irgend einem Gemeinschafts-Rechte, vorgeladen, sich in Termino den 17ten May 1799. zu Löhne, in dem Hause des Untervoigts Westerkholt in Persohn zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche, an die gedachte Löhner Mark, anzugeben, und die darüber in Händen habenden Uthkunden, Briefschaften und Documente, mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungs-falle aber zu gewärtigen, daß wenn sie sich, mit ihren dinglichen Ansprüchen und Rechten, an die Löhner Mark, in dem anstehenden Liquidationstermine nicht melden, noch solche gebührend angegeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen, auferleget werden soll.

Sofern auch unter den Interessenten einige seyn sollten, die nach rechtlicher Art, nichts für sich beschließen können, als Erbpächter, Erbmeyer, und Eigenbehörige, so wird den Grund- Gutts- und Eigenthumsherrn hierdurch ausgegeben, deren Rechte, in dem oben bezielten General-Liquidationstermine wahrzunehmen, wiederzugenfalls, auch sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Widersprüchen, und Einwendungen, nicht gehdret, sondern dergestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Erbmeyer, Erbpächter, und Eigenbehörige beschließen werden, zufrieden seyn und als Rechtsbeständig genehmigen wollen.

Minden und Bünde den 31. Jan. 1799.
Vig. Commissionis.

Schrader. Goldhagen.

Es ist über das Vermögen, des Colont Johann Friedrich Klüger, Besitzer der freyen Stette sub Nr. 51. Pauerisch. Heddinghausen, unterm heutigen Tage der Concurs eröffnet worden. Es werden daher hierdurch diejenigen, welche an denselben, oder dessen freye Stette, Forderungen

gen haben verabladet, diese binnen 3 Monaten, und zulezt am 3ten May c. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, die Forderungen gebühlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen.

Des Tages haben sich auch die Creditores, über die Beybehaltung des Herrn Justiz-Commissarii Meurer zu Bünde als Interims-Curatoris zu erklären.

Diejenigen welche Pfänder vom Gemeinschaftsdhner in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, bey Verlußt des Pfandrechts, dem Gerichte anzuzeigen; und haben diejenigen Gläubiger, welche spätestens am 3ten May c. ihre Forderungen nicht angegeben, zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Königl. Justiz-Amt Limberg den 1ten Merz 1799.

Goldhagen.

Alle diejenigen, welche an das geringe Vermögen der in Concurs gerathenen Wittwe Heuerlings Frau Wiegmanns zu Helfen irgend einige Anforderung haben, werden hierdurch verabladet solche in Termino den 5ten April a. c. auf der Gerichts-Stube zu Bünde anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Königl. Justiz Amt Limberg. den 18. Febr. 1799.

Goldhagen.

Nachdem die Beneficial-Erben des verstorbenen Schulmeister Friedrich Wilhelm Klüger zu Barmbeck auf Eröffnung des erbchaftlichen Liquidations-Processus um öffentliche Vorladung der Erbschafts-Gläubiger angetragen haben, und so. dem Gesuche per Decretum vom heutigen Dato befreyet worden, als werden alle diejenige welche an gedachten Schulmeister Klüger und dessen Nachlasse irgend einige Ansprüche

He und Forderungen haben hiemit citret, solche in Termino Donnerstags den 9. May an der Amtsstube zu Hiddenhausen anzugeben und zu bescheinigen. Die ausbleibenden Creditores haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Sign. am Königl. Preuss. Ante Spazenberg Engerschen Districts den 28. Febr. 1799.

Consbruch. Wagner.

Da von dem hiesigen Nachrichten Carl Friedrich Hoffmann auf die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die Hoffmannsche Nachreiteren, und an den Nachrichten Johann Christoph Hoffmann aus irgend einem Grunde Forderungen machen können, angetragen, und solchen Gesuch von Gerichts wegen beferiet worden; so werden sämtliche Hoffmannsche Gläubiger zu dem auf den 15ten April d. J. am Rathhause angesetzten Termin zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der Warnung edictaliter vorgeladen:

daß sie im Fall des Ausbleibens an dasjenige künftig verwiesen werden, was von dem, dem Schuldner zugewandten Auszugs Capital nach Abzug der bezahlten Schulden übrig bleiben wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, auch durch zweimahlige Einrückung in die Mindensche Anzeigen zur Kenntniß des Publicums gebracht worden.

Wiesefeld im Stadtgericht den 1ten Febr. 1799.

Consbruch. Wubbeus.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Uhrmacher Keller sollen dessen eigenthümliche Grundstücke gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden.

1) Ein bürgerliches Wohnhaus auf der Fischerstadt Nro. 816. welches sich in guten baulichen Stande befindet, nebst den dabey befindlichen Hofraum. Außer den gewöhnlichen Lasten ist dasselbe noch mit 34 mgr. 2 pf. Eintheilungs-Geld und 3 gGr. Kirchengeld beschwert.

2) Ein Garten vor dem Fischertthore in der ersten Straße linker Hand belegen wovon 12 gGr. an das Johannes Capitul, und 2 mgr. Landschaz entrichtet werden muß.

3) Ein Kirchenstuhl von vier Sitzen auf der Noder Prieche in der Marien-Kirche, und

4) Zwey Begräbniße auf dem Marien Kirchhofe.

Da nun hierzu Terminus Subhastationis auf den 19ten dieses angesetzt ist; so werden alle qualificirte Kauflustige eingeladen, sich am besagten Tage Morgen um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu erdfnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen; da auf kein Nachgeboth Rücksicht genommen werden wird.

Minden am Stadtgericht den 9ten Merz 1799.

Abschoff.

Der hiesige Einwohner Henrich Sachtleben ist gewillet, sein außer dem Marien-Thore am Stein-Wege bey des Bürger Mensings Garten, belegenen Garten, wovon jährlich 18 mgr. an das vom Capitul und 18 mgr. an den von Spiegelschen Zehnten entrichtet werden, freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen.

Da nun hierzu Terminus auf den 19ten hujus angesetzt worden, so können sich alle qualificirte Kauflustige Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Minden am 8ten Merz 1799.

Abschoff.

Den 28ten März Morgens 10 Uhr soll auf dem hiesigen Rathhause das an der Beckerstraße allhier sub Nr. 21. belegene mit der Frau-Gerechtigkeit versehene und zur Brandtwinsbrennerey eingerichtete Wohnhaus nebst Hintergebäude, und der statt des Hudetheils dazu gelegte, vor dem Fischerthore belegene doppelte Garten, der $\frac{3}{4}$ Morgen groß und zu 100 Louisd'or gewürdiget ist, meistbietend, jedoch freywillig, verkauft werden. Es gehen von dem Hause außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 18 Mgr. Kirchengeld und 24 Mgr. Lehnscanon, und von dem Garten außer dem Landschaz 30 Mgr. an das Johannis-Capitel. Kauflustige können deshalb gedachten Tages ihr Geboth erdsnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Es sollen am 1aten d. M., Nachmittags 2 Uhr, noch einige zum v. Wandemerschens Nachlaß gehörige Bettstücke, imgleichen Tischzeug und anderes Leinengergärthe, auf der Regierung verkauft werden — auch einiges Silbergeräthe.

Minden den 4ten März 1799.

Amt Schlüsselburg.

Zur Befriedigung eines in. rosinen Gläubigers soll ein Theil der zu Gehrmanns oder Kayfers Stette Nr. 23. in Heimsen gehörigen Weide, wovon der Morgen zu 8 Rt. taxirt ist, in Termino den 10ten May d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus einem dinglichen Rechte Ansprüche an diese Weide haben mögten, zur Angabe ihrer Forderungen auf den besagten Termin bey Strafe der Abweisung vorgeladen.

Das dem Dehlmüller Beschormann zugehörig gewesene auf dessen als Musquetier bey dem 2ten Musquetier-Bat-

taillon hochlöblichen Regiments von Romberg stehenden Sohn Johann Andreas Beschormann vererbte sub Nro. 108. auf der Neustadt belegene, mit einen jährlichen Canon von 1 Rthl. 9 Gr. an die Neustädter Kirche beschwerte Bürgerhaus, soll auf den, unter Zustimmung der Militairbehörden, vom jezigen Eigenthümer geschehenen Antrag, seiner Kaufälligkeit wegen, öffentlich ausgebothen und verkauft werden.

Wer demnach solches Haus zu besitzen Lust hat, kann sich in Termino den 30sten d. M. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, da denn der Meistbietende den Zuschlag sofort zu erwarten hat.

Zugleich werden aber alle unbekannte Prätendenten, welche an dieses Haus aus irgend einem Grunde Anspruch machen zu können glauben mögten, hiedurch aufgefordert sich dieserhalb in den angezeigten Termino gehörig zu melden, wenn sie erwarten wollen, daß hierauf bei dem Verkauf Rücksicht genommen werden soll.

Sign. Herford den 6ten März 1799.

Magistrat daselbst.

Dietrichs. Menze. Hardemann.

In Gemäßheit des unter dem heutigen dato ergangenen Decreti de alienando soll das den Venterschen Minorennen zugehörige sub Nro. 479 an der Breitenstraße belegene, und zu 605 Rthlr. abgeschätzte Haus, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungs-Termin auf den 15ten April k. J. angezeigt worden; so werden die etwaigen Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Da auch zugleich über den Venterschen Nachlaß, der erbshafliche Liquidationsproceß eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an das zu subhastirende Haus, Ansprüche machen zu können ver-

meinen, zur Angabe ihrer Forderungen auf den besagten Termin unter der Warnung edictaliter verabladet: daß die ausbleibenden Prätendenten mit ihren Ansprüchen präcludiret, und die Personalgläubiger nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Realgläubiger übrig bleiben wird.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigirt so wie den Mindenschen Anzeigen 4 mahl und Lippstädter Zeitungen 2 mahl inseriret worden.

Zielefeld im Stadtgericht den 24. Decbr. 1798.

Consbruch, Buddens.

Auf den Antrag des Herrn Vorstehers Weber, sollen nachbenannte zu dem Weberschen Nachlaß gehörende, in hiesiger städtischen Feldmark belegene Grundbesitzungen, als

1. Ein ohnweit dem Kesselbrink belegener mit einem Lusthause versehener und mit einer lebendigen Hecke umgebener, auch mit verschiedenen Fruchtbäumen besetzter Garten 2 Scheffel 3½ Becher haltend und taxirt zu 1800 Rthlr.

2. Eine an der Nordseite vorstehenden Gartens belegene, mit einer verschlossnen Thür versehene, und mit lebendigen Hecken umgebene Wiese, 1 Spint groß, und abgeschätzt zu 120 Rthlr.

3. Ein Kamp im Altstädter Felde, am Bürgerwege hinter der dritten Gartenstraße belegen, so mit einer Einfarthsthür versehen 4 Scheffel 1 Spint 1 Becher groß, und zu 500 Rthlr. abgeschätzt ist.

4. Eine an der Ost- und Südseite vorgegedachten Grundstücks belegene, und mit demselben eingehägte Wiese 3 Scheffel 3 Spint 1½ Becher haltend und taxirt zu 1500 Rthlr.

5. Ein an der Südseite der vorgegedachten Straße und an der Ostseite des Wärs

gerweges belegener Garten 2 Spint 2 Becher haltend und taxirt zu 250 Rthlr.

6. Ein dem vorigen nach Osten hin belegener Garten 2 Spint 2 Becher groß und zu 250 Rthlr. taxirt, so mit einer Morgenkorns-Abgabe von 3 ggr. beschwert ist.

7. Ein gleichfalls Ostwärts daran stoßender Garten 2 Spint groß und zu 200 Rthlr. taxirt.

8. Noch ein an der Ostseite des vorigen belegener, und Westwärts an den vorerwähnten Kamp stoßender Garten 2 Spint 2½ Becher haltend und zu 260 Rthlr. abgeschätzt.

9. Ein gleichfalls an der Westseite des vorgegedachten Kampes belegener, und Südwärts an den Bertelsmannschen Kamp gränzender Garten 2 Spint 2 Becher haltend, taxirt zu 250 Rthlr.

10. Ein Westwärts des vorigen belegener und 2 Spint haltender Garten abgeschätzt zu 200 Rthlr.

11. Ein an der Südseite des Bertelsmannschen Kampes und an der Ostseite des Bürgerweges belegener Garten, so 1 Spint 3 Becher hält, und zu 175 Rthlr. ästimirt ist in Termino den 18ten März d. J. am Rathhause, Morgens 11 Uhr, freiwillig doch unter gerichtlicher Direction öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kausliebhaber werden demnach eingeladen sich in besagter Lagefahrt einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, dem Befindenden nach, der Zuschlag ertheilt werde.

Zielefeld im Stadtgericht den 4. Febr. 1799. Consbruch, Buddens.

Auf Verlangen der Miterben des Inspectors Cramers seiner Schwester der Niemanns Kinder wird hiermit bekannt gemacht,

daß am Donnerstag den 28ten März c. allerhand Hausgeräthe, Linnen, Kleidungsstücke auch einige Wäcker in Ibbenbühren, und zwar in dem von dem Erblasser bewohnten Mettingschen Hause veractioniret

werden: wes Eodes Kaufstüg an ermeldeten Tage des Morgens um 9 Uhr sich daselbst einfinden wollen.

Zecklenburg den 1ten März 1799.

Metting.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Mettingen Bauerschaft Westerbauer belegene und dem Neubauer und Packerträger Joh. Henr. Langelage zustehende Neubauerey, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2483 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey der Zecklenburg Ringenschen Regierung und dem Ante Tbb. büren befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun der Curator des Langelagenschen Concurfus um die Subhastation dieser Neubauerey allerunterthänigst angehalten hat, diesem G. sich auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Neubauerey nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2483 Fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gefonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermagend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 10. May a. c. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Schmidt angezeigten Bietungs-Termin im Langelagenschen Hause zu Mettingen zu melden, und ihr Geboth abzugeben; mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Ringen den 25ten Febr. 1799.

An Statt und von wegen ic.

(L. S.) M. Ker. Beckhaus.

IV. Sachen zu verpachten.

Wir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden machen hierdurch bekannt, daß das von einigen Eingeseßnen zu Leteln an die hiesige Cämmerey jährlich zu liefernde Zinskorn, welches in einem Fuder Roggen, einem Fuder Gerste und einem Fuder Hafer alte Minder Maas besteht, auf sechs nach einander folgende Jahre öffentlich meißbietend verpachtet werden soll. Da wir hierzu einen licitations Termin auf den 21ten April d. J. angesetzt haben, so laden wir alle Pachtlustige hierdurch ein, bezeichneten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause allhier sich einzufinden; die Bedingungen zu vernehmen und bey dem höchsten Geboth den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen. Minden den 8. Febr. 1799. Magistrat allhier.

Es sollen die der Grafschaft Ravensberg obliegende, in jedem Monat gewöhnlich 2 mahl eintretende 4spännige Rekruten-Zuhren von Bielefeld bis Herford, an dem Mindestfordernden auf 4 Jahre verpachtet werden. Liebhaber können sich dazu in Termino den 1ten April 1799. allhier in Bielefeld vor unterschriebenen Landrath einfinden, und sodenn ihren Vortheil wahrnehmen.

Sign. Bielefeld den 23. Febr. 1799.

v. Ledebur Land-Rath.

V. Avertissements.

Allen denen Menschenfreunden, die sich meiner so großmüthig annahmen, da ich auf eine so unglückliche Art, am 20sten Februar mein gutes Weib und mein weniges Eigenthum in der Fluth der Weser verlor — allen denen Menschenfreunden die sich meines, seiner Mutter beraubten Kindes, ferner wohlthätig annehmen ver einbahret haben, denen statt ich hiedurch meinen herzlichsten und ergebensten Dank ab. Minden kann und werde ich, sowohl

wegen meines Unglücks, als der mir darin erzögten Großmuth und Wohlthätigkeit nie vergessen.

Minden den 3ten März 1799.

Joh. Mich. Eckarts,

Marquetender beyrn Königl. Preuß.

Leib Cuirasier Regiment.

Es hat jemand eine fast neue 2 und 3 süssige Warutsche zu verkaufen, so zu Ein und auch Zwey Pferde eingerichtet ist, nähere Nachricht ist auf dem Intelligenz-Comteir zu erfragen.

Die Kirche in Friedewalde hat 400 Rt. zu 4 pr. Cent in grob Preuß. Cour. zu verleihen. Wer hinlängliche Hypothek stellen kann, der kann sie erhalten, und muß sich von Dato an, binnen 4 Wochen daselbst melden.

Friedewalde den 6ten Merz 1799.

Kauschenbusch.

Zu Anlegung eines neuen Stein-Pflasters durch die hiesige Stadt und vor deren Thoren suchet der Magistrat, geschickte Arbeiter, und fordert diejenigen auf, welche dergleichen Pahlökerey verstehen, sich baldigst hier zu melden, und den Record darüber zu schließen woben sie gewiß ihr Auskommen finden werden.

Lübbecke am 28sten Febr. 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.

Consbruch, Stremming. Kind.

VI. Todesanzeige.

Am 21sten dieses Nachmittags 2 Uhr schlummerte meine gute Gattin geb. Catharina Margaretha Schwarzen im 72sten Jahre, zum besseren Leben sanft hinüber, nachdem sie einige Jahre an der Schwindsucht gelitten hatte. Ich mache diesen meinen und meiner Kinder Verlust allen unseren geehrten Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst bekannt, und sind auch ohne schriftliche Versicherung von ihrer Theilnahme überzeugt.

Borgholzhausen den 22sten Febr. 1799.

Bauer und hinterbliebenen Kinder
der verstorbenen.

Meinen Verwandten und Freunden mache ich ergebenst hiemit bekannt, daß es dem Höchsten Gefallen, mir meinen Sohn den Amtmann Franz Carl Bethake durch den Tod zu entreißen. Er starb am 19ten dieses plößlich am Schlagfluß auf einer Reise nach Minden im 46sten Jahr seines Alters.

Ueberzeugt von der gütigen Theilnahme über diesen meinen Verlust, verbitte ich aller Beyleidts-Bezeugung.

Petershagen den 24sten Febr 1799.

Wittwe Henriette Bethake.

Am 3ten dieses Monats traf mich ein harter Schlag: Mein innigstgeliebter Ehegatte, der Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker, Joh. Adolph Müller, wurde mir im 56sten Jahre an einem auszehrenden Fieber von der Seite geriffen. Er war uns Alles! guter Gatte und würdiger Vater. Ich beweine nebst zwei unmündigen Kindern diesen für uns zu frühen Todt, und der ihn kannte, wird ihm gewiß eine Thräne der Freundschaft und Liebe weihen. Sanft ruhe seine Asche!

Zugleich mache ich unsern Gönnern und Freunden bekannt, daß ich die von meinem seel. Manne ererbte Buchdruckerey und die damit verbundenen Geschäfte, unter der Firma: Seel. Johann Adolph Müllers Wittwe, fortsetzen, und alle Bestellungen und Aufträge mit Vergnügen und prompt erfüllen werde. Preuß. Minden den 7ten Merz 1799.

Louise Müller,
gebörhne Vogeler.

VII. Notification.

Amt Schildesche. Es wird hiedurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, daß dem Colonus Höner zu Effen Nr. 7. Bauerschaft Schildesche von seiner Etätte bloß eine Competenz zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgewiesen und derselbe, mit seiner Bewilligung, für einen Verschwender erklärt worden.

Es wird daher ein jeder verwant dem

Höner nichts zu borgen, oder mit demselben sonst Contracte abzuschließen, indem dergleichen Handlungen ungültig und unversichtlich gehalten werden.

Es haben die Geschwister Bernhantine Winoldine und Ane Margarethe Geschwister Engeberts ihr in hiesiger Stadt in der Buccumer Straße sub Nr. 61. belesgenes Wohnhaus nebst dahinter liegenden Garten, Kirch- und Begräbnis- Stellen den Eheleuten Accise- Inspector Leese- mann vermittelst des heute intabulirten Kauf-Contracts verkauft.

Lingen den 21ten Febr. 1799.

Königl. Preuss. Lecklenburg Lingenische Regierung.

Möller.

VIII. Brodt- Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	6½ Lot
„ 4 „ Semmel	7½ „
„ 1 Mgr. fein Brod	19½ „
„ 1 „ Speisebrod = Pf.	23½ „
„ 6 „ gr. Schwarzbrod	8 Pf.

Fleisch- Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 2
1 „ schlechteres	1 „ 6
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 „
1 „ des schlechteren	1 „ 2
1 „ Schweinefleisch	3 „ 4
1 „ Schweinefleisch	1 „

Minden den 11ten März 1799.

Poltzcy- Amt hieselbst.

Nachtrag.

Die Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh, welche von der Grafschaft Lippe an die zur Deckung der Demarcations- Linie vereinigten Truppen, theils noch in diesem Monate, theils in der ersten Hälfte des künftigen Monats

geschehen müssen, sollen am Mittwoch den 20. dieses, auf hiesiger Canzlei aus- geboten und dem Mindestfordernden über- lassen werden. Detmold den 5. März 1799.

Fürstl. Lippsche Regierung daselbst.
König.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 18. März 1799.

I. Citations Edictales.

***Wir** Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, Euch dem Unterthan Christian Kibber von Nr. 28. Bauerschaft Subfelde Nuts Petersbagen, daß Eure Ehefrau Catharine Elisabeth geborne Scheidenamm, weil Ihr dieselbe vor 3 Jahren verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien angesucht hat. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden; so werdet Ihr Christian Kibber hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Frau zu rechtfertigen, als wozu Euch der Justiz-Commissair Lampe als Assistent vorgeschlagen wird, und Termins auf den 29ten May cur. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Referendario Bucher allhier auf der Regierung angesetzt worden ist, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verlasser Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchemnach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyrahlung wird nachgelassen werden. Unkundlich ist diese Edictal-Citation ausgefertigt, allhier bey der Regierung und bey dem Amte Petersbagen affigiret, auch den Lippstädter Zeitungen 3 mal und den hiesi-

gen Intelligenz-Blättern 3 mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 12ten Febr. 1799.
Assiatt und von wegen etc.

v. Armin.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Dechant des hiesigen Collegiat-Stifts ad Sanctum Martinum Johann von Nebern am 2ten July dieses Jahres ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen und dessen hinterbliebener einziger Bruder der Stadt-Pfarrer in Glatz, Joseph Rudolph von Nebern, die ihm angefallene über 1000 Rth. betragende Erbschaft nur mit Vorbehalt des Inventarii angetreten hat, als werden hiermit alle Erbschafts-Gläubiger welche an den verstorbenen Dechant Johann von Nebern und dessen jetzigen Nachlaß noch Forderungen haben, ad Terminum auf den 24ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs-Auskultator Ribbentrop vorgeladen, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche an die v. Nebersche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit legal nachzuweisen. Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Ansprüche und Vorrechte an die Erbschafts-Masse für verlustig erkläret und mit ihren Ans-

sprüchen und Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Den auswärtigen unbekanntem Gläubigern und Anspruch machenden welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Commissarien Lampe und Niecke benannt, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urtändlich ist diese Edictal-Cita ion dreymal ausgefertigt, solche einmal hier bey Unserer Regierung, einmal in Lubbecke und einmal bey dem Cammergericht in Berlin affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreymal inserirt worden. Gegeben Minden den 19ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen etc. Gra: en.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem Uns von Unserm Advocato fiscali camerae angezeigt worden, daß der Cantonomist Christian Hartmann von Nr. 20. zu Laboe schon seit 1785. seiner Unterthanen Pflicht zewider seinen Geburtsort verlassen und sich außer Landes begeben habe; so wiew derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweites in Petershagen angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen dreymal und den Minden Intelligenzblättern gleichfalls dreymal eingerückt ist, hierdurch aufgefordert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termino den 2ten Janus 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Ribbentrop alhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn er in dem benannten Termine weder persönlich noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Be-

vollmächtigten erscheinen und seine Rückkehr in Unsere Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämtlichen gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich also zu achten hat. Gegeben Minden den 8ten März 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen etc. v. Arnim.

Da nunmehr der Wegbau von der Bäruburgischen Gränze bis nach Aulhausen, in so weit beendigt ist, daß die Entschädigung wegen derjenigen Länderey worüber der neue Weg gelegt worden, vorgenommen werden kann, und die Realisirung dieses Geschäfts der unterschriebenen Commission von beyden hohen Landes-Collegis angetragen worden, so werden alle Eigenthümer der durch den neuen Weg beschädigten Länderey, real- und fähige Präventanten hiermit aufgefordert, in Termino den 16., 17. und 18ten May a. c. allhier Vor- und Nachmittag auf dem Rathshaus vor der unterschriebenen Commission, ihre Ansprüche zu Protocoll zu geben, und sich zugleich durch Extracte aus den Hypothekensbüchern der competenten Gerichte, so fern es anwendbar, gebüßig zu legitimiren. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen nachher nicht weiter gehöret, und durch ein abzufassendes Präclusions-Erkenntniß, von aller Entschädigung gänzlich ausgeschlossen wird. Nachrichtlich wird bemerkt, daß auf den der Entschädigungs-Commission zuzufertigten Charten die Eigenthümer der beschädigten Länderey bereits genannt, und höchst wahrscheinlich nur einer oder der andre durch einen Zufall übergangen seyn dürfte. In Rücksicht dieser bekannten Eigenthümer, soll mit der Entschädigung selbst, wenn sie vorher specialiter dazu verabladet, sobald es die Bitterung nur erlaubt, der Anfang gemacht und die sie

betreffenden Extracte aus den Hypothekenbüchern der competenten Gerichte officio eingefordert werden. Indes müssen auch die bereits bekannten Eigenthümer real- oder feussige Präcedenten, welche bis zu den bevorstehenden allgemeinen Liquidationsterminen nicht specialiter verabschiedet seyn mögten, in den angezeigten Terminen, ihre Ansprüche, wie vorbeschrieben, und bey Strafe der Präclusion, liquidiren. Urkundlich ist diese Edictalcitation bey dem hiesigen Notariate und bey dem Amte Hausberge affigirt und soll den Intelligenzblättern 6 mal inserirt werden.

Münden am 13ten Februar 1799.

Entschädigungskommission bey dem Wegebau.
Pölmann. Brüggenmann.

Der Colonus Wieds sub No. 39 in der Bauerschaft Friedewalde ist während der Besitzzeit seines ebengedachten Colonus zurückgekommen und in Schulden gerathen, weshalb auch, jedoch mit seiner Zuziehung, eine Art von Administration angeordnet worden. Um jedoch den Schuldenstand nach Möglichkeit auszumitteln, so werden alle und jede Gläubiger des Coloni Wieds hiermit vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen und Ansprüche, in Termino den 23ten April c. alhier in des unterschriebenen Wohnung, entweder in Person, oder durch gehörig bevollmächtigte Zusatzcommissarien, mit erforderlichen schriftlichen oder sonstigen Beweismitteln versehen, anzugeben. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Forderungen nicht weiter gehöret, sondern für immer abgewiesen werde. Zugleich wird einem jeden bekannt gemacht, daß unter den angezeigten Umständen niemand mit dem Colono Wieds, oder dessen Ehefrau, irgend einen Contract oder Handlung schließen darf, indem derselbe null und nichtig, und der Contract allemal das Erhaltene unentgeltlich wieder heraus geben muß. Damit sich nun

niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so ist diese Edictalcitation und Bekanntmachung in Friedewalde affigirt, dreymal in den Intelligenzblättern und zweymal in der Köpstädter Zeitung eingerückt und durch ein Publicandum in Friedewalde zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Münden am Gerichte Himmelreich den 24ten Januar 1799. Poelmann.

Demnach es die Nothwendigkeit erfordert, daß die Stette des königl. eigenbrüger Coloni Wey sub No. 9. zu Donneberg wegen der auf derselben habenden Schulden elocirt werden müssen; so werden hiermit alle und jede, welche an dem Colono Johann Friedrich Wey, oder an dessen Stette, aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen, und zulezt in Termino den 16. April d. J. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angezeigten Termin nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldende Creditores von den Aufkünften der elocirten Stette nach der Ordnung befriediget sind. Eign. Woths den 25ten Januar 1799.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

Amt Schlüsselburg.

Demnach der hiesige Vorbürger Hans Henrich Weber ohnlängst unverheyrathet, und ad intestato mit Tode abgegangen, und dessen beyde Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, welchen eigentlich und zunächst die Webers Stette zukömmt, verschollen sind; als werden diese Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, oder

dessen etwaige Erben und Erbnehmern ver-
abladet, sich innerhalb 9 Monathen, spä-
stens in Termino den 23ten May 1799.
auf hiesiger Amtstube schriftlich oder per-
söhnlich zu melden, und weiter Anweisung
zu erwarten, wiebrigenfalls der Johann
Friedrich, und der Conrad Weber für todt
erklärt werden sollen. Zugleich werden auch
alle diejenigen, welche sich als Erben des
vorgedachten Hans Henrich Weber ange-
ben wollen, hiedurch aufgefordert, bey
Strafe des Ausschlusses, sich innerhalb
vorbestimmter Frist, und spätestens in dem
angesehmem Termin zu melden, und sich
als solche gehdrig zu legitimiren.

Ueber das Vermögen der Warnerschen
Eheleute zu Enger, welches vorzüglich
in einer am Kirchhofe belegenen kleinen
Stette, desgleichen einen Garten auf dem
sogenannten Hagen besteht und zuletzt von
dem verstorbenen Müller Heidemann beses-
sen worden, ist per Decretum vom heuti-
gen Dato der Concurß eröffnet und Termi-
nus ad liquidandum auf den Dienstag den
30ten April c. an der Amtstube zu Enger
bezielet.

Es werden daher sämmtliche Warnersche
Creditores hiemit citiret in den bezielten
Termino ihre Ansprüche gehdrig anzugeben
und deren Wichtigkeit nachzuweisen, mit
der gesetzlichen Warnung: daß die aus-
bleibenden mit allen ihren Forderungen an
die Masse für beständig abgewiesen und ge-
gen die sich meldenden Creditores mit dem
ewigen Stillschweigen werden belegt wer-
den.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Spa-
renberg Engerschen Districts den 15ten Fe-
bruar 1799.

Consbruch. Wagner.

Da der Colonus Caspar Henrich Schacht
in Berghausen zur Ausmittelung des
Schuldenzustandes seiner Stette auf die
Edictal-Citation seiner Gläubiger angetra-
gen hat, und dem Gesuche Statt gegeben
ist, so werden alle und jede, welche an den

gedachten Colonus Schacht, es sey aus
welchem Grunde es wolle, Ansprüche und
Forderungen zu haben glauben, hiemit öf-
fentlich vorgeladen, solche in Termino den
22ten April dieses Jahrs an gewöhnlicher
Gerichtsstelle unter der Warnung anzuge-
ben, daß sie im Unterlassungsfalle damit
abgewiesen, und auf Präclusion gegen sie
erkannt werden soll.

Amte Ravensberg den 1ten Febr. 1799.
Meinders.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Den 28ten März Morgens 10 Uhr soll
auf dem hiesigen Rathhause das an
der Beckerstraße allhier sub Nr. 21. belez-
gene mit der Brau-Gerechtheit vereinigte
und zur Brandtweinsbrennerei eingerich-
tete Wohnhaus nebst Hintergebäude, und
der statt des Hubertheils dazu gelegte, vor
dem Fischerthore belegene doppelte Garten,
der 2 Morgen groß und zu 100 Louisd'or
gewürdigt ist, meistbietend, jedoch frey-
willig, verkauft werden. Es gehen von
dem Hause außer den gewöhnlichen bür-
gerlichen Lasten jährlich 18 Mgr. Kirchen-
geld und 24 Mgr. Lehnscanon, und von
dem Garten außer dem Landshatz 30 Mgr.
an das Johannis-Capitel. Kauflustige
können deshalb gedachten Tages ihr Geboth
eröffnen, und dem Befinden nach den Zu-
schlag gewärtigen.

Die Wittwe Wöhlmann sub Nr. 31. all-
hier will sich mit ihren Kindern in
Absicht des bisher mit ihnen gemeinschaft-
lich besessenen Vermögens aus einander se-
hen und hat daher darauf angetragen, ihr
sämtliches Mo- und Immobilien-Vermö-
gen meistbietend zu verkaufen, die zu con-
vocirenden Gläubiger davon zu befriedigen
und den Ueberschuß sodann zwischen ihr
und ihren Kindern zu theilen.

Diesem zufolge werden zuörderst alle
diejenigen, welche an gedachter Wittve
Wöhlmann und deren Vermögen oder an
deren hernach zu benennenden Grundstücke
aus irgend einem Grunde Ansprüche und

Forderungen machen zu können glauben hiedurch aufgefordert, solche in Termino den 22ten Apr. 1799. persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vor hiesigem Amtsgerichte anzugeben und ihre darüber in Händen habenden schriftlichen Documente beyzubringen oder auf andere gesetzliche Art ihre Ansprüche zu beglaubigen.

Diejenigen, welche sich solchergestalt in diesem Termine nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen gegen die sich angebenden Creditoren nicht mehr gehöret, sondern damit von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Ferner sollen folgende Grundstücke der gedachten Wittwe Wöhlmanns, als

1. das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 31. auf hiesiger Altstadt nebst dahinter belegenen 2 alten Ställen, den kleinen Obstgarten und Brunnen, welches zusammen auf 334 Rthlr. 8 ggr. taxirt.

2. 4 Morgen Land im Hdekrigen Felde zwischen Kohnmeier und Kindermann belegen so mit 12 Hbren Zinsgerste an dem Hrn. v. v. Heimb belastet, geschätzt zu 480 Rtl.

3. 1 Morgen in der Masch zwischen Gustav Neele und Schramme zu Westersfeld, worauf 2 Hbren v. Dankemannsche Zinsgerste haftet, ästimirt zu 120 Rthlr.

4. 1 Morgen daselbst zwischen Lange und Wiedemann mit 4 Hbren Hafer von Dankemannschen Zins versert zu 127 Rtl. angeschlagen.

5. 1 Morgen in der Masch zwischen dem Hrn. Lindemann und Gabriel Mollé, wovon jährlich 3 Hbren Gerste und alle 4 Jahr Weinkauf ans Amt Stolzenau zu entrichten, taxirt zu 80 Rtl.

6. ein Kamp auf der Lannige bey Daniel Knoop und Mühlenmeister Knoop belegen, etwa 2 Morgen groß, wovon jährlich 2 Rt. 14 ggr. 1 Pf. Domainen ans hiesige Amt zu bezahlen, gewürdigt auf 140 Rtl.

7. ein Drittel vor dem Kamp bey der Siegeley belegen, mit 3 ggr. Wachszins

an hiesiges Amt belastet, zu 110 Rtl. geschätzt.

8. ein Garten vorm Thore bey des Schiffer Ratert seinen belegen nebst der dazu gehörigen Hecke, taxirt zu 144 Rtl.

9. 1 Mannsstand in hiesiger Kirche auf der Prieche unter der Orgel zu 5 Rtl. und 10. 1 Frauensstand unten in der Kirche zu 4 Rtl. 12 ggr. taxirt

in Termino den 27ten Apr. 1799. öffentlich meistbietend auf hiesiger Gerichtsstube Morgens 9 Uhr verkauft werden.

Kauflustige werden daher hiedurch ebenfalls aufgefordert, sodann ihr Geboth zu eröffnen wo dann der Bestbietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und resp. Subhastations-Patent zu Minden am Rathhause und an hiesiger Amtsstube affigirt, 4 mal in den Mindenschen Intelligenzblättern und 2 mal in den Lippstädter Zeitungen, auch per Publicanda zu Petershagen und Osnstädt gehörig bekannt gemacht werden.

Sign. Petershagen den 5ten Dec. 1798.

Rönlgl. Preuss. Justizamt.

Becker. Gdcker.

Nachdem über das Vermögen der Wernerischen Eheleute zu Enger per Decretum vom heutigen Dato der Concurs eröffnet und dadurch die öffentliche Subhastation derselben immobilien Vermögen nothwendig worden. So werden die Grund-Güter gedachter Gemeinschuldner bestehend in einer kleinen sub Nro. 66. am Kirchhofe zu Enger belegenen Bürger-Stette, wozu ein Hubertheil auf dem Bruche, ein Manns-Prieche stand, ein Frauens-Kirchenstand, 5 Begräbniße und ein Garten von 1 Scheffel Saat 1 Epint 2 Becher aus welchen jedoch jährlich; 1 Herforder Scheffel Pacht Gerste gehet, gehören, und welche bereits im Jahre 1797 zu 481 Rtl. 15 Mgr. gewürdigt worden, hiemit öffentlich feil geboten, Lusttragende Käufer aber eingeladen sich in dem pro omni auf dem 30sten

April. c. bezielten Termino an der Amts-
Stube zu Enger einzufinden, ihr Geboth
zu eröffnen und falls dieses annehmlich be-
funden werden sollte, den Zuschlag zu ge-
wärtigen.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Spa-
renberg Engerschen Districts den 15ten
Febr. 1799.

Consbruch. Wagner.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt daß
ein im Freerenschen Esche zwischen Möller
Geebds und Künnen Ländereyn belegenes
und dem Johann Elömer zugehöriges Stück
Land von 4 Schfl. Saat taxirt und nach
Abzug der darauf haftenden Lasten, auf
Ein hundert achtzig Gulden gewürdiget
worden, wie solches aus der bey der Leck-
lenburg Lingenischen Regierung und dem
Amte Freeren befindlichen Taxe des meh-
rern zu ersehen ist.

Da nun ein mit seiner Forderung bey dem
Elömerschen Concuris ausgefallener Creditor
um die Subhastation dieses Grundstücks
allerunterthänigst angehalten hat, diesem
Gesuch auch statt gegeben worden; so sub-
hastiren wir und stellen zu jedermanns sei-
len Kauf obgedachtes Stück Landes, wie
solches in der erwähnten Taxe beschrieben
ist, mit der taxirten Summe der 180 Fl.
holl., und fordern mithin alle diejenigen,
welche dieselbe zu erkaufen gesonnen, zu-
gleich aber solche nach ihrer Qualität zu
besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen
vermögend sind, hiemit auf, sich in dem
auf den 2ten May a. c. vor unserm dazu
Deputirten Regierungsrath Warendorf an-
gesetzten Dictations-Termin, zu Freeren zu
melden, und ihr Geboth abzugeben, mit
der Bedeurung, daß auf die nach Ablauf
des Auctations-Termins, etwa einkommens-
den Gebothe nicht weiter geachtet werden
wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen
den 7ten März 1799.

Anstatt und von wegen seiner Königl.
Majestät von Preußen ic. Möller.

Es wird hiedurch bekandt gemacht, daß
am Montage den 1sten nächst kün-
ftigen Monats April, und folgende Tage
eine Anzahl Hornvieh von verschiedener
Art, auch Ackerpferde, Ackergeräthe und
sonstiges Haushalts-Geräthe auf der hie-
sigen Herrschaftlichen Meyerey Branden-
burg an die Meistbietenden gegen baare
Bezahlung in Conventions-Silbergelde
Verkauft werden soll, daher sich Kauf-
liebhaber an bemeldeten Tagen Morgens
um 8 Uhr auf gedachter Meyerey desfalls
einfinden können.

Bückeburg den 11ten März 1799.

Aus Gräflich Schaumburg Lippscher
vormundschafftlicher Rentcammer.

III. Sachen zu verpachten.

Da das adeliche Guth Kilder mit seinen
Pertinenzen im Ganzen auf Acht Jahr
meistbietend verpachtet werden soll; so wird
zu dieser Verpachtung der 15te April a. c.
bestimmet, an welchem Tage sich die Pacht-
lustige des Morgens auf gedachten Hause
selbst einfinden wollen. Der Anschlag des
Guths, so wie die Pachtbedingungen könn-
en vorher täglich alda eingesehen werden.

Haus Kilder im Amt Limberg
Kirchspiel Rddinghausen.

Den Termino den 23ten Dieses Morgens
um 11 Uhr sollen:

1. Neun Hudetheile auf dem Simeons-
Thorschen Brücke.

2. Ein Garten außer dem Simeons-
Thore nahe an der Bastau-Brücke auf
einige Jahre meistbietend vermiehet wer-
den; wer dazu Lust hat, kann sich an be-
sagten Tage auf dem Rathhause einfinden
die nähern Bedingungen erfahren und für
das höchste Geboth den Zuschlag gewär-
tigen.

Minden d. 16. März 1799. Aschoff.

IV. Avertissements.

Es soll abermahls Englisch Bier gebrauet
werden, und so: daß es Ausgang dies-
ses Monats ausgefahren werden kann.
Diejenigen so davon etwas verlangen, be-
lieben sich bey Friedr. Diesthorst vor dem

Weeser Thore oder bey dem Braumeister Heidemann zu melden.

Zum dritten und lehtemal warne ich ein geehrtes Publikum, niemanden, es seye wer es will, auf meinen Nahmen ohne Geld oder schriftliche Anweisung etwas verabsolgen zu lassen, weil ich im andern Falle, durchaus nicht responsable seyn will.

Winden den 12ten März 1799.

Erelinger.

Um den Landmann in hiesiger Gegend den Anbau der Hirse, welche als eine Speise sehr nützlich ist, zu empfehlen und behülfflich zu seyn, so ist eine Partie Saamen unentgeltlich bey mir zu haben, auch kann auf Verlangen Auskunft gegeben werden, wie von derselben ohne Stampfmühle die Hälfte abzustampfen ist.

Vamihl,

im Quartier beyrn Schnidermeister Kramer zu Blotho.

Der Schlächter Oble zu Blotho hat eine kleine Partie Kuh- und Kalbelle zu verkaufen, Liebhaber können sich binnen 12 Tagen melden.

Blotho den 10ten März 1799.

Bey Herrn Christian Petermann in Herford, ist von meinen bekannten guten Rauchtoback zu haben, das Pfund zu Ein Rthl., zu 16 ggr. und 12 ggr.

Johann Georg Schwache in Blotho.

Bey dem Juden Benjamin Aaron in Versmold sind 22 Stück Ross-Felle vorrätzig der Decher zu 33 Rthl. Conv. Münze. Käufer müssen sich unter 14 Tagen melden, sonst solche ausser Landes gesandt werden.

Versmold den 20sten Febr. 1799.

Die Kirche zu Alwebe kann einem jeden, der hinlängliche Sicherheit stellen kann, ein Capital von 350 Rthl. in Golde zu 4 von Hundert überlassen.

Fredering.

Der Kupfer und Kesselhandel im hiesigen Lande ist bisher meistbietend verpachtet gewesen und dieser Ursache ist es zuzu-

schreiben, daß es bis jetzt an einigen geschickten Kupferschmiedten in den Städten Bückeburg und Stadthagen ermangelt hat.

Da man nun gewillet ist, die Verpachtung dieses Handels künftig hin nicht mehr statt finden zu lassen, sondern derselben vielmehr denjenigen Kupferschmiedten, welche sich in den Städten Bückeburg und Stadthagen niederlassen wollen, ohne einige Abgabe davon zu entrichten, ganz frey zugeben, wobey übrigens allen sonstigen auswärtigen herumziehenden Kesselhändlern und Altstlickern der Absatz und die Arbeit untersagt bleiben soll, so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit auswärtige des Handwerks wohlverständige und mit hinlänglichen Vermögen versehene Kupferschmiedte bey hiesiger Gräfliche vormundschafftlicher Rentcammer sich melden und nach gescheneher Vereinigung ihrer Geschicklichkeit und eines hinlänglichen Vermögens wegen der Aufnahme das Weiterer gewärtigen mögen. Daß dergleichen Professionisten im hiesigen Lande einen reichlichen Nahrungserwerb finden werden, ist um so mehr zu erwarten, da denselben der Verlag des ganzen Landes mit verarbeiteter Kupferner- und Messingerner-Waare, desgleichen die Altstlickerey mit Ausschluß aller Fremden verarbeiteten Kupfer-Waare ganz frey gegeben wird, und da überdem eine große Herrschafftliche Branntwein-Brennerey, desgleichen mehrere kleinere privat-Branntweinbrennereyen im Lande und auch in der Nachbarschaft vorhanden sind, welche den Kupferschmiedten viele Arbeit gewähren werden.

Bückeburg im Febr. 1799.

Auß Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschafftlicher Rentcammer.

V. Litterarische Anzeig.

Mehrere Provinzen unsers Deutschlands haben schon ihre besondern Geschichtebücher, aber bis jetzt ist noch keine Ges-

schichte der Länder Cleve, Jülich, Berg, Mark und Ravensberg vorhanden, die, ich will nicht sagen, den kritischen Historiker, nur Liebhaber und Freunde der vaterländischen Geschichte, die nicht gerne ganz fremd in derselben bleiben wollen, befriedigte. Sie steckt noch ganz in alten Chroniken, in Urkunden und in solchen Schriften, wo sie nur der mühsame Geschichtsforscher hervorsuchen kann, die dem bloßen Freunde der Geschichte unlesbar sind. Der Wunsch und die gnädige Aufforderung unsers Herrn Regierungspräsidenten, Freiherrn von Rohr Hochwürden Gnaden, das Studium der vaterländischen Geschichte zu beleben, bestimmte mich dazu, der Erforschung derselben einen Theil meiner Zeit zu widmen, und ich glaube nun im Stande zu seyn eine Geschichte der Länder Cleve, Jülich, Berg, Mark und Ravensberg für Freunde und Liebhaber der Geschichte bearbeitet, zu liefern, wobei ich zwar Teschen mache, als den wichtigsten Chronisten, zum Grunde legen, ihn aber ganz unarbeiten, ergänzen, berichtigen, und die Geschichte bis zum Deutsch-Französischen Frieden fortsetzen werde. Da ich für Freunde der vaterländischen Geschichte vorzüglich schreibe, so werde ich alle Sorgfalt darauf wenden, das Buch so zu bearbeiten, daß jeder, der an historischer Lectüre Geschmack findet, es mit Vergnügen lesen soll.

Als Anhang werde ich die Geschichte und Beschreibung unsrer Stadt und Akademie Duisburg, auch bis auf die jetzigen Zeiten fortgeführt, hinzufügen, welches meinen Mitbürgern hoffentlich nicht unangenehm seyn wird. Da ich in derselben vorzüglich alle billige Forderungen und Erwartungen, so viel mir möglich seyn wird, zu befriedigen wünschte, so werden diejenigen meiner Mitbürger, die mir noch unbekante Hülfsmittel besitzen, durch deren gefällige Mit-

theilung an mich selbst, oder an die hiesige Helwingsche Buchhandlung, die den Verlag übernommen hat, sich ein Verdienst um die Vervollkommnung des Werkes machen, und können, wenn sie es verlangen, der vollkommensten Verschweigung ihres Namens fest versichert seyn. Ueber das Neuzere des Buches wird sich die Verlagshandlung selbst erklären.

Duisburg im Februar 1799.

Aug. Christ. Vorbeck,
ord. Prof. der Geschichte.

Obiges Werk wird Ende dieses Jahres in unserm Verlage in gr. 8vo Format erscheinen; vielleicht schon zur Michael-Messe, welches aber nicht gewiß versprochen werden kann. Um den Liebhabern in hiesiger Gegend die Anschaffung des Buches zu erleichtern, haben wir uns auf Verlangen gerne entschlossen, bis Johanni Subscription darauf anzunehmen. Die Stärke läßt sich nicht genau bestimmen, jedoch kann man beinahe 40 Bogen annehmen. Die Subscribenten, deren Namen dem Werke vorgebracht werden sollen, erhalten dasselbe für 1 Rtl. 6 Ggr. Der Ladenpreis wird hernach 1 Rtl. 16 Ggr. seyn. Wer Belieben hat, Subscribenten zu sammeln, bekommt auf 9 Exemplare das rote frey. Alle Nachrichten der vaterländischen Geschichte, die man uns gütigst mittheilen und anvertrauen will, werden uns äußerst willkommen seyn. Sind solche von Wichtigkeit, so darf man nicht nur auf unsre in solchen Fällen nöthige Discretion, sondern auch auf unsre besondere Erkenntlichkeit rechnen. Duisburg den 20ten Febr. 1799.

Helwingsche Universitäts-
Buchhandlung.

Auf vorstehend angekündigtes Werk nimmt die Meyersche Buchhandlung in Lemgo Subscription an, so wie auch der Herr Professor Benzler in Wückerburg.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 25. März 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Dechant des hiesigen Collegiat-Stifts ad Sanctum Martinum Johann von Redern am 3ten July dieses Jahres ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen und dessen hinterbliebener einziger Bruder der Stadt-Pfarrer in Glas, Joseph Rudolph von Redern, die ihm angefallene über 1000 Rth. betragende Erbschaft nur mit Vorbehalt des Inventarii angetreten hat, als werden hiermit alle Erbschafts-Gläubiger welche an den verstorbenen Dechant Johann von Redern und dessen jegigen Nachlaß noch Forderungen haben, ad Terminum auf den 24ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs-Ausscultator Ribbentrop vorgeladen, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche an die v. Redernsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit legal nachzuweisen. Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Ansprüche und Vorrechte an die Erbschafts-Masse für verlustig erklärt und mit ihren Ansprüchen und Forderungen, nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden

sollen. Den auswärtigen unbekanntem Gläubigern und Anspruch machenden welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es hier an Bekannthschaft fehlt, werden die Justiz-Commissarien Lampe und Kiecke benannt, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation dreymal ausgefertigt, solche einmal hier bey Unserer Regierung, einmal in Lübbecke und einmal bey dem Cammergericht in Berlin affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblätter sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreymal inserirt worden. Gegeben Minden den 19ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen ꝛc. Crayen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Kauffmanns Ernst Christian Schrader unterm heutigen Dato der Concurß eröffnet ist. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an denselben zu haben vermeinen, hiezu vorgeladen, in Termine den 3ten July a. c. alhier auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Assistentz-Rath Alschoff, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen, welchen es hier an Bekannthschaft fehlet, die Hrn. Justiz-Commissarius Lampe und Kiecke vorgeschlagen

R

werden, ihre Ansprüche zu liquidiren, und die zu deren Rechtfertigung erforderlichen Beweismittel anzugeben, und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Forderungen an die Concurſ-Maſſe abgewieſen, und ihnen deſhalb gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſoll. Zugleich wird auf die ausſtehenden Forderungen des Gemein-Schuldners Arreſt verhängt, und allen denenjenigen, welche deſſelben verhaftet ſind, bedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung an den Gemein-Schuldner, oder auf deſſen Anweiſung, oder an die Seinigen nichts verabſolgen zu laſſen, auch müſſen diejenigen, welche Pfänder, Waaren, und Sachen von demſelben in Händen, oder in Verwahrung haben, ſolche innerhalb Vier Wochen bey uns anzeigen, oder gewärtigen, daß ſie demnächſt zu deren Herausgabe angehalten, und ihrer Anſpruchs- und Vorzugs-Rechte verluſtig erklärt werden ſollen, Uebrigens iſt der Herr Cantmer Fiscal Voelmann vorläufig zum Curator, und Contradictor angeordnet, und ſoll deſſelbe dazu beſtätiget werden, wenn die Creditores in dem angeſetzten Termine gegen deſſelben nichts zu erinnern haben, oder nicht einen andern an deſſen Stelle erwählen.

Minden den 12ten März 1799.

Director, Bürgermeiſter, und Rath.
Schmidts, Netzebuſch.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die freye Stette des Coloni Ariete zu Eisbergen wegen überhäufter Schulden elocirt, der Berrag deſſelben ausgemittelt und die Zahlungsart feſtgeſetzt werde: ſo werden hierdurch alle und jede, welche an deſſelben oder deſſen Stette Anſpruch und Forderung zu haben vermerken, auf Mittwoch den 10ten April d. J. Morgens 8 Uhr an hieſiges Amt zu Angabe und Nachweiſung der Richtigkeit ihrer Forderungen durch ſofort vorzulegende Schriften,

oder auf andere rechtliche Art verabladet.

Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß nur ſo viel für richtig aufgenommen werde, als ihnen der Gemeinſchuldner einräumt, auch daß ſie ſo lange, bis ſämtliche ſich gemeldete Gläubiger aus dem Ueberſchuß der Einkünfte der Stette nach einem abzufaſſenden Claſſifications Erkenntniß befriediget ſind, zurück ſtehen müſſen.

Eign. Hausberge den 1ten Febr. 1799.

Königl. Preuß. Juſtizamt. Schrader.

Es ſoll das bey Witwe des Rath's-Vedel Käſter zugehörige ſub Nr. 464. in der Keſſelſtraße belegene und zu 700 Mt. abgeſchätzte Haus, worin ſich unten 2 Stuben nebst einem Flur, Küche und Keller, oben 3 Kammern und darüber ein beſchöffener Boden, hinterwärts ein kleiner Stall befinden, nebst dazu gehörigen Hof- und Gartenplatz, und mit Einſchluß der Berechtigung zum Betrieb der gemeinen Stadtweide, öffentlich an den Weiſtbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungs-Termin auf den 27ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhauſe angeſetzt worden; ſo werden Kaufluſtige eingeladen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Beſtbietende dem Beſinden nach den Zuſchlag zu erwarten.

Zugleich werden alle unbekante Reals-Prätendenten auf die beſagte Tageſarth zur Angabe und Nachweiſung ihrer Forderungen unter der ausdrücklichen Warnung edictaliter verabladet, daß den Ausbleibenden nach Ablauf des Termins ein ewiges Stillſchweigen auferleget, ſie mit ihren Forderungen präclindiret und die Kaufgelder unter die ſich angibenden Gläubiger vertheilt, ſie auch nur mit ihrem Anſpruch an die Perſon der Schuldnerin verwieſen werden ſollen.

Urkundlich iſt gegenwärtiges Subſtaſtations-Patent und Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterſchrift ausgefertigt, hier und in Heſſord affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen 4 mal und

Lippstädter Zeitungen 2 mahl inseriret worden. Sign. Viesefeld im Stadtgericht den 8ten Febr. 1799.

Concubus. Vuddens.

Ant Schildeche. Es erfordert die Nothwendigkeit, daß alle diejenigen, welche an den könygl. Eigenschiedrigen Colonus Höner zu Eßen in der Bauerenschaft Schildesche No. 7. außer Guthsherrlich consentirten Capitalien, aus irgendet einem Grunde Forderung haben in dem Termin den 13ten April d. J. ihre Ansprüche angeben und klar stellen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen, bey der zu regulierenden terminlichen Zahlung, den sich meldenden Creditoren nachgesetzt werden.
v. Sobbe.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittweten Fürstin zu Schaumburg Lippe etc. Vormänderin und Regentin, geborne Landgräfin zu Hessen etc.

Des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Johann Ludwig, regierenden Grafen von Wallmoden-Gimborn etc. Mitvorsandes und Mitregenten. Wir zur Gräflich Schaumburg Lippischen Vormundschaftlichen Justiz-Canzley verordnete Klätche thun hiermit jedermann kund:

Nachdem der könygl. Preussische Geheim Rath von Redeker in Mindeln seinen Freyhof Nr. 2. in Pöthen, hiesigen Amts Bückeburg, an Ihre Durchlaucht, Unsere gnädigst regierende Fürstin, käuflich überlassen und demnach nach Maassgabe des darüber unterm 3ten Decbr. v. J. abgeschlossenen und oberlich bestätigten Kaufbrieffes zur Sicherheit des kaufenden Theiles um die öffentliche Ladung d. rjenigen, welche an dem bemeldeten Freyhofe in Pöthen Ansprüche zu haben vermeynen, bey uns nachgesucht hat, solche auch von uns erkannt, und zu gehdriger Vorbringung dieser Ansprüche Termin auf Donner-

stag den 23ten May d. J. angesetzt worden ist; So werden alle und jede, welche an dem verkauften Freyhofe Nr. 2. in Pöthen ex jure crediti, hypothecae, seruitutis vel ex alio quocunque capite Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, an demselben Tage, Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Justiz-Canzley entweder in Person oder durch gehdrig bevollmächtigte Anwalde zu erscheinen und ihre Forderungen mit denen darüber sprechenden urschriftlichen Beweisen vorzubringen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht gebührend anzeigen werden, damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden solle. Urkundlich des hierunter gedruckten Justiz-Canzley-Siegels und der gewöhnlichen Unterschrift.

Bückeburg den 7ten May 1799.

(L. S.)

König.

Nachdem Dietrich Stellhorn von Haseffhorn sich erboten, die im Jahre 1794. edictaliter vorgeladenen Gläubiger seines Vaters, Cord Harm Stellhorn oder Stafaste, nach einem zu treffenden Zahlung Regulative in Jährlichen Terminen zu befriedigen, und es daher erforderlich ist, deren Erklärung hierüber einzufordern, auch zu dem Ende Termin auf den 12ten kommenden Monats April, wird seyn der Freytag nach dem Sonntag Misericord: Domini, angesetzt worden; so werden sämtliche gedacht Gläubiger, in so fern sie ihre Befriedigung nicht bereits erhalten, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte bereyten Tages Vormittags um 9 Uhr vor hiesigen Ante zu erscheinen, Kraft dieses citir und vorgeladen, und zwar unter der Verwarnung, daß die nicht erschienenen Gläubiger nicht nur als demjenigen, was der größte Theil der anwesenden Gläubiger

M 2

beschließt, beistimmig angesehen sondern auch in dem in Termine etwa zu treffenden Zahlungs-Regulative den letztern nachgesetzt werden sollen.

Erkannt Stolzenau d. 18 März 1799.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Lünchmeier. Schär.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Da der Magistrat in Bückeburg ad instantiam der Erben der daselbst verstorbenen Canzley-Directorin Colson gebornen von Goldorp die hiesige Landesregierung requiriret hat, die in hiesiger Stadt belegene zum Nachlaß der vorgeannten *cc.* Colson gehörigen schriftsäßigen Realitäten Behuf Auseinerziehung der Erbintereffenten freywillig jedoch öffentlich zu subhastiren, diesem Gesuch auch deferiret worden; als wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Subhastation des allhier am Walle ohnweit der Johannis Kirche belegenen freyen zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Canzley-Directorin Colson gehörigen Hofes, bestehend aus dem 2 Etagen hohen Wohngebäude, Hofraum, Hinterhause und Garten, so zusammen auf 1505 Rth. in Golde gerichtlich abgeschätzt worden, Termins auf den 13ten Apr. a. c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Criminalrath von Rappard angesetzt worden. Es werden daher die Liebhaber zu diesem Termin hierdurch eingeladen, und hat der Bestbieter den Zuschlag zu gewärtigen. Ubrigens kann der Anschlag von diesen Realitäten in der Registratur eingesehen, so wie die Realitäten selbst in loco in Augenschein genommen werden. Sign. Minden den 15ten März 1799.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

Crapen.

Den 28ten März Morgens 10 Uhr soll auf dem hiesigen Rathhause das an der Beckerstraße allhier sub Nr. 21. belegene mit der Frau-Berechtigte verfehene und zur Brandweinsbrennerey eingerichtete Wohnhaus nebst Hintergebäude, und

der statt des Huththeils dazu gelegte, vor dem Fischertthore belegene doppelte Garte, der 2 Morgen groß und zu 100 Louisd'or gewürdiget ist, meilbietend, jedoch freywillig, verkauft werden. Es gehen von dem Hause außer den gewöhnlichen vürgerlichen Lasten jährlich 18 Mar. Kirchengeld und 24 Mgr. Lehns canon, und von dem Garten außer dem Landschaz 30 Mar. an das Johannis-Capitel. Kauflustige können deshalb gedachten Tages ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts füren hiermit zu wissen, daß die dem Colono Roekemann oder Davidsmeyer No. 16. in Stemmer zugehörigen am Bierpock zwischen Klots, und Bücks Ländereyen belegene Zwey Morgen Zins-Land, auf Ansuchen der Zins-Herrschaft zum Gerichtlichen nothwendigen Verkauf gezogen werden kann. Es sind diese Zwey Morgen Land mit einer jährlichen Abgabe von fünf hmbt. Zins-Gerste, und den gewöhnlichen Landschaz beswert, und solchergestalt auf 180 Rth. durch verpflichtete Sachverständigen gewürdiget. Da nun Termini Subhastationis auf den 20ten April, 28ten May, und 28ten Juny angesetzt sind, so werden alle qualificirte Kauflustige hiedurch eingeladen, sich im besagten Terminen besonders in dem letzten Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, wobey ihnen zur Nachricht dient, daß kein Nachgeboth angenommen wird. Zugleich werden die etwaigen Real-pretendentes aufgefordert ihre Ansprüche spätestens im letzten Termin anzuzeigen, wie rigensfalls sie damit nicht weiter gehöret werden können.

Minden am Stadtgerichte den 14ten März 1799.

Schöff.

Auf Befehl der hochlöblichen Regierung sollen die Effecten des verstorbenen Amtmanns Bethacke für seine Creditoren meistbietend verkauft werden, welche in einer silbernen Taschenuhr, einer Kutsche, Kleidung und einiger Wäsche bestehen.

Es ist hierzu Termin auf den 8ten Aprill Nachmittags 3 Uhr in der Wohnung des Hrn. Commissionis-Secretair Goecker be-
zielt, wo sich die Käufer einfinden können.
Ohne baare Bezahlung in grob Courant wird nichts verabfolgt.

Petershagen den 19ten März 1799.
Wig. Commissionis.

Becker.

Es soll mit Subhastation der Immobilien des in Concurs gerathenen hiesigen Kaufmanns Galdenpfennig verfahren werden, diese bestehen

1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 46. hieselbst, welches durchaus in gutem Stande befindlich, mit 4 Zimmern, die geheizt werden können, versehen, eine zur Handlung oder andern bürgerlichen Nahrung sehr bequeme Lage mitten im Städtchen hat, und durch vereidete Sachverständige auf 1390 Rt. taxirt ist,
2. einem gleich dahinter belegenen kleinen Garten, taxirt auf 45 Rt.

3. dem gleich daneben belegenen zu einer Scheune eingerichteten bürgerlichen Wohnhause, sub Nr. 103., welches auf 260 Rt. 16 ggr. gewürdiget worden,

4) einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 41. hieselbst, welches auch noch in ziemlich gutem Stande befindlich und mitten im Flecken zur bürgerlichen Nahrung bequem gelegen ist, taxirt auf 630 Rthlr. 12 ggr.

5. einem im sogenannten Faulensiecke belegenen 4 Morgen haltenden und mit Obstbäumen versehenen Garten, wela er auf 340 Rt. taxirt ist

Samtliche Häuser sind nur mit gewöhnlichen Bürgerlasten, der Garten sub Nr. 5 aber mit 9 ggr. 4 3/4 Pf. Domainen und

1 ggr. 4 Pf. Grundzins beschwert. Dagegen werden für jedes der drey Bürgerhäuser jährlich aus den hiesigen Stadtforsien 8 Ruder Holz verabfolgt.

Lusttragende Käufer werden daher hierdurch aufgefordert, am Donnerstag den 27ten Decbr. d. J., Dienstag den 26ten Febr. und besonders in dem letzten peremptorischen Licitations-Termin, nemlich Montags den 29ten Aprill 1799. ihr Gebot Vormittags auf hiesigem Amte zu eröffnen, wo dann die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Auf Nachgebote wird nicht reflectirt, und kann die specielle Taxe täglich hieselbst eingesehen werden.

Sign. Hansberge den 12ten Oct. 1798,
Königl. Preuß. Justizant.

Schrader.

In Gemäßheit des unter dem heutigen Dato ergangenen Decreti de alienando soll das den Benterschen Minderen zugehörige sub No. 479 an der Breitenstrasse belegene, und zu 605 Rthlr. abgeschätzte Haus, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungs-Termin auf den 15ten April k. J. angesetzt worden; so werden die etwaigen Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathshaus einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu erwarten, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Da auch zugleich über den Benterschen Nachlaß, der erbshafliche Liquidationsproceß eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an das zu subhastirende Haus, Ansprüche machen zu können vermeinen, zur Angabe ihrer Forderungen auf den besagten Termin unter der Warnung edictaliter verabladet: daß die ausbleibenden Prätendenten mit ihren Ansprüchen präcludiret, und die Personalgläubiger nur auf dasjenige verwiesen werden sollen, was

nach Befriedigung der sich meldenden Realgläubiger übrig bleiben wird.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigirt so wie den Mindenschen Anzeigen 4 mahl und Lippsstädter Zeitungen 2 mahl inseriret worden.

Bielefeld im Stadtgericht den 24. Decbr. 1798.

Consbruch. Buddeus.

Da über den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Kochs, der erbschaftliche liquidations Prozeß nach Vorschrift der Gerichtsordnung part. 1. Tit. 51. §. 58. erdinet, und Terminus zum öffentlichen Verkauf des zur Kochschen Masse gehörenden, in der kleinen, von der Ritterstraße nach dem hinter der Mauer belegenen Gänsemarkte, führenden Straße, unter der No. 372 belegenen, und zu 110 Rthlr. abgeschätzten Hauses, auf den 22ten April d. J. angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbieter zu erwarten, daß demselben, dem Befinden nach der Zuschlag erteilt werde.

Zugleich werden alle unbekandte erbschaftliche Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfahrt, unter der Verwarnung edictaliter verabladet:

Daß die Ausbleibenden, wenn die Masse zureicht, nur an das, was nach Befriedigung aller sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben wird, verwiesen in entgegen gesetzten Fall aber denselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie gänzlich präcludirt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations patent und Edictal-Citation unter gerichtl. Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Herford affigirt, auch

den Mindenschen Anzeigen 3 mahl inserirt worden.

Sign. Bielefeld den 18ten Jan. 1799.
Consbruch. Buddeus.

Weil auf die von dem discutirten Kaufmann Klemme in Halle in Königlich erbmeysterätlicher Qualität bisher besessene und subhastirte Grundstücke, aus Wohnhaus, Garten, zwey Masch- und einem Hudetheile, drey Scheffelsaat Holzgrund am Hesslerer Berge, vier Begräbnißplätzen und einem Frauens-Kirchensitze bestehend, vor erfolgtem Zuschlage ein Uebergebot gethan, dieserhalb derselben nochmalige Subhastation beschloffen, und dazu Terminus auf den 15ten April beziehet ist: So werden die Kauflustige aufgefordert, in diesem Termin, worin die gedachte Grundstücke mit dem bisherigen höchsten Gebote von 975 Rthlr. in Golde nochmals feil gebothen werden sollen, zu erscheinen, und annehmlich zu biethen, weil nachher keine Nachgebote mehr angenommen werden.

Mit Ravensberg den 7ten März 1799.
Lüder.

Des Bürgers in Lengerich Conrad Blömers sub Nr. 137. auf der Münsterstraße gelegenes Wohnhaus, nebst dazu gehörenden Pertinenzien, zwey Kirchensitzen, Begräbnißplatz und einen Holztheil am Berge, samt dem Garten auf Berlemanns Hofe 1/2tel Saat groß, so von den geschworrenen Vestimatores zu 652 Rthl. gewürdiget worden, imgleichen ein im Felde bey Friedrich Wannings gelegenen zwey Scheffel Saat haltender zu 60 Rr. gewürdigter Zuschlag, sollen auf Ansuchen darauffintabulirter Creditoren vor dem Untergeschiedenen Vermöge demselben von Hochlöblicher Regierung erteilten Auftrags, in den auf den 16ten April, 1aten May und 14ten Junii dieses Jahrs, jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angeetzten Terminen öffentlich aufgebotten, und dem im letzten peremptorischen Termine Meistannehmlichbiethenden

den zugeschlagen werden, ohne daß auf weitem Both nach Ablauf des letzten Termins werde geachtet werden, so hiemit verlaublichet wird, und zugleich alle diejenige außer den ingrosirten Creditoren, welche Real-Rechte an den zum Verkauf gestellten Grundstücken prätendiren, bey Strafe der Proclusion zu deren Angabe, und Verification längstens gegen den letzten Termin v. rabladet werden.

Zecklenburg den 7ten März 1799.

Metting.

Auf Nachsuchen der Kinder und Erb-Interessenten des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Deiken soll deren auf hiesiger Neustadt an der Hauptstraße unsern vom Trink- und Baderbrunnen belegenes und mithin zur Aufnahme derer Gurgäste und Fremden, und zu ansehnlichem Erwerb sehr schickliches und geräumliches Wohnhaus, nebst Hofraume, Stallung und Hausgarten, Donnerstags den 11ten April d. J. früh um 9 Uhr auf Meißigeboth erb- und eigenthümlich vor hiesigem Oberamte verkauft, und dem Höchstbietenden nach Befund zugeschlagen werden.

Wer also zu diesem Kauf Belieben trägt, der wolle sich zu bestimmter Zeit vor hiesigem Oberamte einfinden und, nach eingezogenem Augenscheine des Hauses, und Vernehmung derer Kaufbedingungen, zweckangemessen bieten. Pyrmont den 16. März 1799.

Fürstl. Waldeck. Oberamt daselbst.
Klapp.

III. Sachen zu verpachten.

Da die Lumpenpacht von der Grafschaft Lingen, mit Ende des Monats May a. c. oder mit Trinitatis 1800 zu Ende gehet, und deshalb zur anderweiten Verpachtung des Lumpen-Samlens auf 6 nach einander folgende Jahre, Termin auf den 11ten April c. angesetzt worden; so werden die Liebhaber eingeladen, sich an bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr in des Unterschriebenen Behausung einzufinden,

die Conditiones zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß der mehrstbietende salva tamen approbatione, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signatum Lingen den 16ten Merz 1799.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Rath, auch Deputatus Cameræ perpetuus. Mause.

Da die Pferde- und Schweineschneiderei-Pacht mit Ende des Monats May a. c. oder mit Trinitatis 1800 zu Ende gehet, und deshalb zur anderweiten Verpachtung auf 6 nach einander folgende Jahre Terminus auf den 12ten April a. c. angesetzt worden; so werden die Liebhaber eingeladen, sich an bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr in des Unterschriebenen Behausung einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und nach Gefallen den Zuschlag salva tamen approbatione zu gewärtigen hat. Signatum Lingen den 15. Merz 1799.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Rath, auch Deputat Cameræ perpetuus.
Mause.

Da das abliche Guth Silber mit seinen Pertinenzen im Ganzen auf Acht Jahr meistbietend verpachtet werden soll; so wird zu dieser Verpachtung der 15te April a. c. bestimmt, an welchem Tage sich die Pachtlustige des Morgens auf gedachtem Hause selbst einfinden wollen. Der Anschlag des Guths, so wie die Pachtbedingungen können vorher täglich alda eingesehen werden.

Haus Silber im Amt Limberg
Kirchspiel Rddinghausen.

IV. Avertissements.

Da nöthig erachtet ist, daß der bey dem vormaligen Pulverthurm nahe vor des Herrn Landbaumeister Klohs Wohnung belegene wüste Hausplatz und wo ehemals das alte Schulhaus gestanden, wiederum bebauet werde. So werden diejenigen, welche unter der Bedingung eines zu amortisirenden Vorschuss-Capitals und eines geringen jährlichen Cans-

niz auf diesem Platze ein neues Haus bauen wollen, eingeladen, sich in Termino den 7ten May Morgens um 11 Uhr auf dem Dom-Capitulshause einzufinden, und die fernern Bedingungen zu vernehmen.

Minden am 21ten Merz 1799.

Es ist mir im Februar d. J. ein Korb mit eiserne Schuten, Fenersiahl und Schutznägel sign. H. M. Nr. 8. durch Fuhrmann Schnatmeyer abgeliefert worden, indem ich mit demselben 1 Korb mit Hufnägel sign. M. Nr. . von Anna erwarten war. Sollte bey jemand dieser Korb Nägel, also abgeladen seyn, so ersuche ich den wirklichen Eigenthümer dieses Korbes, mit Schuten u., gegen Ablieferung des Korb Nägels in Empfang zu nehmen, oder solches wenigstens anzuweisen. Minden den 12. Merz 1799. Hermann Meyer.

Andreas Sepp ist willens sich hier als Tapezier zu etabliren, er tapezirt Zimmer in allen möglichen Manieren, liefert hierzu eine Art Papier-Tapeten die naß abgewaschen werden können, verfertigt Sophas, Ottomannen, Stühle u. wozu er den Tischler die Zeichnung selbst liefert oder entwirft, überzieht Tische u. kurz alles was in sein Metier einschlägt verfertigt er nach den neuesten Geschmack. In dem er dieses einem geehrten Publico bekannt macht empfiehlt er sich zugleich dessen hochgeneigten Wohlwollen ganz gehorsamst und verspricht die billigste und solideste Bedienung. Sein Logis ist Nr. 100. beyrn Perückenmacher Habenicht in der Hundestraße.

Die allgemeine Weltgeschichte ganz vollständig, in Franzband gebunden ist zum Verkauf zu haben. Liebhaber werden gefälligst nähere Nachricht auf der Hofbuchdruckerey in Minden erfrauen.

Ein ohne Fehler vierfüßiger Kutschwagen ist zu verkaufen, nähere Nachricht giebt der Gastwirth Haupt, auf der Wäckerstraße, Minden d. 16 März 1799.

Es sind bei den Apotheker Langen in Odbendorf 700 Rthl. in Golde zu 4 pro Cent zum Verleihen vorrätzig, der solche zu leihen verlangt, und gebührige Sicherheit nachweisen kann, hat sich bei Unterschriebenen zu melden.

Odbendoff unterm Rimberge den 17ten März 1799.

E. L. Langen. Apotheker.

Odbendorf unterm Rimberg.

Ben der hiesigen Judenschaft ist zu verkauffen Eine Quantität rohe Kuhhäute den Decher zu 6 Louisdo'r desgleichen eine Quantität rohe Kalb-Felle das 100 Stück zu 40 Rthl. Kauflustige können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Diesenigen so Forderungen an die Königl. Feldbäckerey Pöbnungs-Gelders Casse des Westphäl. Corps d'Armee zu haben vermeynen, werden hiedurch aufgesodert sich binnen 14 Tagen also bis zum 8ten April a. c. bey dem unterzeichneten Rendant dieser Casse zu melden. Nach Verlauf dieser Zeit wird derselbe, wegen seines Abgangs vom Corps d'Armee keine Rechnung weiter honoriren.

Hausberge den 22ten Merz 1799.

Gottgetreu.

V. Todesanzeige.

Mit Wehmuth erfülle ich die Traurige Pflicht, meinen wehrtesten Freunden und Verwandten den Todt meines guten Vatters des Predigers Hermann Christian Menge, bekandt zu machen. Ein Schlagfluß machte seinem mir so theuren Leben am 1ten dieses Abends 8 Uhr ein Ende.

Veinache 30 Jahr war Er mit mir Liebevoll verbunden und unsern Kindern ein zärtlicher Vater. Seit 41 Jahren stand er als ein treuer Lehrer an der hiesigen Kirche. Seine ganze irdische Laufbahn hat er in 67 Jahren und 9 Monath vollbracht.

Enger den 12ten März 1799.

Anna Dorothea Menge
geb. Pöllmann

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 1. April 1799.

I. Publicandum wegen näherer Bestimmung des Gold-Ausführungs-Verboths vom 5ten April 1798. De Dato Berlin, den 5ten März 1799.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben mittelst einer unterm 4ten dieses an Höchst-Dero General-Ober-Kinanz-Krieges- und Domainen-Directorium ergangenen Cabinets-Ordre, das wegen des Verboths der Ausführung alles gemünzten und ungemünzten Goldes erlassene Patent vom 5ten April 1798. und dessen Declaration vom 26sten Juny gedachten Jahres, in Ansehung der Ausländer, welche ihr Gold nicht Privat-Personen, sondern dem Staate anvertrauet und bey der Banque belegt haben, dahin zu bestimmen gerubet:

daß ungeachtet des Gold-Ausfuhr-Verboths, und aller ähnlichen jetzigen und künftigen gesetzlichen Verordnungen über das Goldverkehr, die Banque zu allen Zeiten die ihr anvertrauten Kapitalien nur in den Münzsorten in natura, worinn sie das Kapital empfangen hat, im Ein- und Auslande wieder bezahlen werde und möge, und daß es also der bisherigen eingekommenen Dispensations-Gesuche deshalb nicht bedarf. Gleichwohl versteht es sich aber von selbst, daß die von Einländern an Ausländer cedirten Kapitalien in Golde, durch diese Cession kein Recht zur Ausfuhr erhalten,

Es wird solches hierdurch zur Nachricht allgemein bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß diese Bestimmung auch auf die Seehandlung gehen würde, wenn selbige Kapitalien in Golde von Ausländern erhalten, und an selbige wieder abzutragen hätte, da ihr eben wie der Banque die Verbindlichkeit obliegt, die empfangenen Kapitalien nebst den Zinsen in eben der Münzsorte, worinn sie das Kapital empfangen, in natura zu bezahlen. Sign. Berlin, den 5ten März 1799.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Gr. v. d. Schulenburg. v. Heinitz v. Werder.
v. Wos. v. Hardenberg. v. Struensee.
v. Schrötter. v. d. Goltz.

II. Citations Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Dechant des hiesigen Collegiat-Stifts ad Sanctum Martinum Johann von Redern am 2ten July dieses Jahres ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tod abgegangen und dessen hinterbliebener einziger Bruder der Stadt-Pfarrer in Glah, Joseph Rudolph von Redern, die ihm angefallene über 1000 Rth. betragende Erbschaft nur mit Vorbehalt des Inventarii angetreten hat, als werden hiermit alle Erbschafts-Gläubiger welche an den verstorbenen Dechant Johann von

R

Kedern und dessen jegigen Nachlaß noch Forderungen haben, ab Terminum auf den 24ten April 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs- Auscultator Ribbentrop vorgeladen, in diesem Termine spätestens ihre Ansprüche an die v. Kedernsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit legal nachzuweisen. Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Ansprüche und Vorrechte an die Erbschafts-Masse für verlustig erklärt und mit ihren Ansprüchen und Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Den auswärtigen unbekanntenen Gläubigern und Anspruch machenden welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Commissarien Lampe und Riecke benannt, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation dreymal ausgefertigt, solche einmal hier bey Unserer Regierung, einmal in Lübbeke und einmal bey dem Cammergericht in Berlin affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreymal inserirt worden. Gegeben Minden den 10ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen ic. Craven.

Es stehen auf dem Vermögen der Eheleute Franz Carl Kulemann alhier folgende 2 Obligationes ingrosirt.

1. Für den Regiments-Feldscher Pavort de 10ten Apr. 1757. über 50 Rt. Brandenburg 4 ggr. Etücken a 6 prCent Zinsen und halbjähriger Loose, so mit Antauf des dafür haftenden, von Conrad Stolte und dessen Frau Wilhelmine Charlotte geborne Haacken acquirirten 1 Acker, der auf dem städtischen, zwischen Conrad Gliffmand und Friedr. Wilhelm Queffe belegen un-

mit 3 Hbt. Hafer aus Oblegium Crucis, auch zum Theil mit dem Zehnten aus Amt onerirt ist, von den Eheleuten Kulemann übernommen worden.

2. Für dem Hrn. Amtmann Möller de 2ten März 1773. über 100 Rt. Gold gegen 5 prCent Zinsen und halbjährige Loose, so am 24ten März 1773. an den Regiments-Feldscher Pavort cedirt, den 25ten März 1773. ingrosirt und wofür die halbe Holzweide am Hückrigen Felde bey Herrn Lindemann belegen, gesetzt ist.

Da nun die Erbin des Regiments-Feldscher Pavort Senatorin Briest dieserhalb keinen Anspruch zu haben und die Documente nicht zu besitzen, angegeben, die Eheleute Kulemann aber behaupten, daß diese Posten bezahlt seyn, indessen die zur Löschung erforderlichen Original-Documente nicht herbey schaffen können, noch wissen wollen wo sie sind, mithin um ein öffentliches Aufgebot behuef zu bewärtender Mortification gebeten: So werden hiemit alle und jede, welche obige Documente besitzen und daraus als Erben, Cessionarien oder sonst einigen Anspruch machen, aufgefordert, solches binnen 3 Monat und längstens in Termin den 10ten Mai an hiesiger Amtsstube zu produciren, ihre Ansprüche daran gehörig nachzuweisen, und sonst zu erwarten, daß sie damit durch ein Erkenntniß präcludirt, die Obligationen für mortificirt erklärt und deren Löschung verüht werde.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Minder Magistrat angeschlagen und einmal den Lippstädter Zeitungen, dem Minder Intelligenzblatt aber 3 mal inserirt.

Sign. Petershagen den 1ten Febr. 1799.
Königl. Preuß. Justizamt. Becker.

Es soll das der Wittwe des Rathes-Pedel Küster zugehörige sub Nr. 464. in der Kesselstraße belegene und zu 700 Rt. abgeschätzte Haus, worin sich unten 2 Stuben nebst einem Flur, Küche und Keller, oben

3 Kammern und darüber ein beschlossener Boden, hinterwärts ein kleiner Stall befinden, nebst dazu gehörigen Hof- und Gartenplatz, und mit Einschluß der Berechtigung zum Betrieb der gemeinen Stadtweide, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Versteigerungstermin auf den 27ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so werden Kaufslustige eingeladen, ihr Geboth abzugeben, und hat der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle unbekannte Reals-Prätendenten auf die besagte Tagesfahrt zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der ausdrücklichen Warnung edictaliter verabladet, daß den Ausbleibenden nach Ablauf des Termins ein ewiges Stillschweigen auferleget, sie mit ihren Forderungen präcludiret und die Kaufgelder unter die sich angehenden Gläubiger vertheilet, sie auch nur mit ihrem Anspruch an die Person der Schuldnerin verwiesen werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen 4 mahl und Lippstädter Zeitungen 2 mahl inseriret worden. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 8ten Febr. 1799.

Conbruch. Buddens.

III. Proclama.

Die Fürstlich-Abteyllich-Herfordische Canzley macht durch dieses Proclama bekannt, daß der Königlich-Großbritannische und Churfürstlich-Braunschweigisch-Lüneburgische General-Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag von der Fürstlichen Abteyl Herford folgende Bauern-Höfe zu Lehn gevragen hat, als einen Hof zu Landesbergen welchen Hans Hermann Dormann bewohnt, die Halb-

scheid des Erbes Estorf, welches Heinrich Julius Tonning unter hat, und den vierten Theil des Erbes zu Estorf, welches Leo Leeseemann besiget, und damit zulezt am 27sten Febr. 1766 belehnet worden.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist gedachter Feldmarschall von Freytag im Januario dieses Jahres ohne männliche Descendenten mit Tode abgegangen, und dessen Lehn auf seine nächsten Lehnvettern und Agnaten devolviret worden. Diese sollen seines Vaters Brüder Ernst August v. Freytag Sohn Heinrich v. Freytag und dessen Söhne seyn, welche sich im Holländischen niedergelassen haben. Da der Aufenthalt derselben unbekannt ist, so werden gedachter Heinrich v. Freytag welcher im Jahre 1713 geboren seyn soll, und falls dieser nicht mehr am Leben, dessen eheliche männliche Descendenten, falls aber auch dergleichen nicht vorhanden wären, alle diejenigen unbekanntten Agnaten, welche zur Linie des verstorbenen Feldmarschall v. Freytag gehören, und mit demselben einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt haben, und falls auch dergleichen nicht mehr vorhanden wären, die zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des verstorbenen Feldmarschall von Freytag durch dieses Proclama, welches den Mindenschen Intelligenz-Blättern, der Lippstädter, Hamburger neuen und Welfischen teutschen Zeitungen, den Courier du bas Rhin und den Hannoverschen Intelligenz-Blättern sechsmal von Monat zu Monat eingerückt werden, aufgefordert, ihre Lehn-Ansprüche und Successions-Rechte in das von dem Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag hinterlassene Lehn in Termino den 24sten Juny 1799 auf der Fürstlich-Abteyl Canzley hieselbst gebührend anzugeben und glaubhaft nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Agnaten des Feldmarschall v. Freytag mit ihrem

etwaigen Lehns-Ansprüchen und Successions-Rechten in das quæstion: Lehn durch ein abzufassendes Präclusions-Urthel abgewiesen, und ihnen darin ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von denen sich meldenden aber, das Lehn demjenigen gegen gebührende Muthung und erga præstationem præstandorum conferirt werden soll, der sich dazu Befehmäßig legitimiren wird. Denen sich etwa meldenden zur zweiten v. Frentagschen Klenie gehörenden und von dem Heinrich v. Frentag abstammenden nächsten Agnaten des Feldmarschalls Heinrich Wilhelm v. Frentag lieget aber ob in dem obigen Termin rechtlich nachzuweisen, daß sie mit demselben einen gemeinschaftlichen Stamm-Water gehabt, und letzterer schon das Lehn besessen, womit der Feldmarschall v. Frentag zuletzt am 27ten Febr. 1766 investiret worden.

Urkundlich ist dieses Proclama mit dem Abteyl. Canzley-Inselgel bedruckt worden. Gegeben Fürstliche Abteyl Herford den 24ten Nov. 1798.

Fürstlich Abteyllich Herfordsche Canzley Hartog. Lütgert.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Da der Magistrat in Bückeburg ad instantiam der Erben der daselbst verstorbenen Canzley-Directorin Colson gebornen von Földorp die hiesige Landesregierung requiriret hat, die in hiesiger Stadt belegene zum Nachlaß der vorgeannten ic. Colson gehörigen schriftsäßigen Realitäten Behuf Auseinandersetzung der Erbinteressenten freywillig jedoch öffentlich zu subhastiren, diesem Gesuch auch deferiret worden; als wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Subhastation des allhier am Walle ohnweit der Johannis Kirche belegenen freyen zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Canzley-Directorin Colson gehörigen Hofes, bestehend aus dem 2 Etagen hohen Wohngebäude, Hofraum, Hinterhause und Garten, so zusammen auf 505 Rr. in Golde gerichtlich abgeschätzt worden,

Terminus auf den 13ten Apr. a. c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Criminalrath von Rappard angeßet worden. Es werden daher die Liebhaber zu diesem Termin hierdurch eingeladen, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Ubrigens kann der Anschlag von diesen Realitäten in der Registratur eingesehen, so wie die Realitäten selbst in loco in Augenschein genommen werden. Sign. Minden den 15ten März 1799. Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

Erayen. Auf Ansuchen der Erbin des Pastor Quaden zu Eisbergen, Frau Inspectorin Uffhebern sollen folgende ihr zugehörige Grundstücke gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden.

1. Zwey neben einander belegene Wiesen am Oberdamm hinter der Bastau wovon die eine vier und einen halben Morgen, und die andere ein und einen halben Morgen groß ist.
2. Vier und ein halber Morgen Freyland in der Hafelmäsch.
3. Drey Morgen Freyland in der Sandmäsch.
4. Ein Morgen doppelt Zinsland in der Wahlstedte.
5. Zwey Morgen Theilland daselbst.
6. Vier Morgen daselbst.
7. Vier Morgen daselbst.
8. Zwey Morgen in der Hahnebecke oder Dorenreget.
9. Ein Kirchenstuhl in der Martini Kirche. Da nun hierzu Termins subhastationis auf den 19ten April d. J. angeßet ist; so werden alle qualificirte Kaufsüßige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Ubrigens kann der von diesen Realitäten aufgenommene Anschlag und die nähere Nachweisung der darauf ruhenden Lasten vorher an jedem Gerichtstage auf der rathhäuslichen

Gerichtsstube eingesehen werden, so wie dies alles auch in Termino den Käuffern nebst den übrigen Bedingungen vorgelegt und bekannt gemacht werden wird. Minden am Stadtgericht den 28ten März 1799.

Wschoff.

Auf Ansuchen der Eheleute Wolhagen sol deren bürgerliches Wohnhaus Nr. 20. auf der Beckerstraße nebst Zubehör gerichtlich jedoch freywillig an dem Meißbietenden verkauft werden. Außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist dies Haus mit einer Abgabe von 12 mgr. Kirchengeld besetzt, dagegen gehört zu demselben eine Hude auf zwey Rühr auf dem Weeserthorschen Bruche Nr. 36. belegen, nebst den Antheil an der gemeinschaftlich geliebten Schweineweide. Da nun Terminus subhastationis auf den 19ten April d. J. bezetlet ist, so werden die Kaufsüßige eingeladen, sich in diesen Termin Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und den Zuschlag dem Befindnen nach zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 26ten März 1799.

Wschoff.

Aum Montag Morgen um 10 Uhr als den 1ten April sollen auf den großen Dohmhof etwa 10 Stück austrangierte Pferde meißbietend verkauft werden, wozu also Lusttragende hierdurch eingeladen werden.

Minden den 27ten März 1799.

Königl. Preuß. Feld- Krieges- Commissariat des Westphäl. Corps d'Armee.

v. Hüllesheim. Ribbentrop.

Amt Schlüsselburg.

Zur Befriedigung eines ingrosfirten Gläubigers soll ein Theil der zu Fehrmanns oder Rathfers Stelle Nr. 23. in Heimsen gehörenden Weide, wovon der Morgen zu 85 Rt. taxirt ist, in Termino den 10ten May d. J. öffentlich meißbietend verkauft werden. Kaufsüßige können sich daher an diesem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, und auf das höchste Ges

both den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus einem dinglichen Rechte Ansprüche an diese Weide haben mögten, zur Angabe ihrer Forderungen auf den besagten Termin bey Strafe der Abweisung vorgeladen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Mettingen Bauerschaft Westerbauer belegene und dem Neubauer und Packenträger Joh. Henr. Langelage zustehende Neubauerey nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2483 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey der Tecklenburg Lingenischen Regierung und dem Ante Tbbenbüren befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun der Curator des Langelagenschen Concursum die Subhastation dieser Neubauerey allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Neubauerey nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2483 Fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermagend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 10. May a. c. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Schmidt angeordneten Vietungs-Termin im Langelagenschen Hause zu Mettingen zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Begeben Lingen den 25ten Febr. 1799. An Statt und von wegen ic.

(L. S.) Wdler, Beckhaus,

Am 23ten April e. und an den folgenden Tagen soll hieselbst die Nachlassenschaft der wohlthätigen Frau Kästerin, Freyin von Verlichingen gegen gleich zu leistende Zahlung in groben Preuß. Courant meistbietend verkauft werden.

Solche bestehet aus Juwelen, Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Porzellan und Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisengeräth, desgleichen Linnenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, einen zweyßigen Reifewagen, aus Gemälden und Zeichnungen, auch gehört dazu ein ansehnlicher Vorrath von Deutschen, Dänischen und Französischen Büchern, wovon ein besonders gedrucktes Verzeichniß zu haben ist.

Kauslustige können sich solchemnach zu obgedachter Zeit im Sterbehause hieselbst einfinden.

Stift Schildesche am 27ten März 1799.

Beyl. Bürgermeisters Gerhard Hinrich Gerding in der Mitte hiesigen Fleckens unmittelbar vor dem Amtshof zur Nahrung wohl belegenes auch mit bürgerlicher Gerechtigkeit versehenes aufgeständertes Wohnhaus, worin zwey Stuben, fünf Kammern, eine Krambude, Stallung für Vieh und nöthiger Bodenraum soll am 20. April, Morgens 9 Uhr mit dem dazu gehörigen Torfmohr vor hiesiger Amtsstube meistbietend verkauft werden, und haben diejenige, welche einige dingliche Ansprüche daran zu haben glauben, sich in solcher Tagefahrt bey Strafe der Ausweisung mit anzufinden.

Kemförde den 23ten März 1799.

Königl. und Churfürstlich Amt.

Vare.

Auf Nachsuchen der Kinder und Erb-Interessenten des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Deiken soll deren auf hiesiger Neustadt an der Hauptstraße unsern vom Trink- und Badebrunnen belegenes und mithin zur Aufnahme derer Curgäste und Fremden, und zu ansehnlichem Erwerb sehr

schickliches und geräumliches Wohnhaus, nebst Hofraume, Stallung und Hausgarten, Donnerstags den 11ten April d. J. früh um 9 Uhr auf Meistgeboth eib- und eigenthümlich vor hiesigem Oberamte verkauft, und dem Höchstbietenden nach Verfund zugeschlagen werden.

Wer also zu diesem Kauf Belieben trägt, der wolle sich zu bestimmter Zeit vor hiesigem Oberamte einfinden, und, nach eingenommenem Augenscheine des Hauses, und Vernehmung derer Kaufbedingungen, zweckangemessen bieten. Pyrmont den 16. März 1799.

Fürstl. Walbeck's. Oberamt baselst. Klapp.

V. Sachen zu verpachten.

Da die Lumpenpacht von der Grafschaft Lingen, mit Ende des Monaths May a. c. oder mit Trinitatis 1800 zu Ende gehet, und deshalb zur anderweiten Verpachtung des Lumpen-Samlens auf 6 nach einander folgende Jahre, Termin, auf den 11ten April e. angeſetzt worden; so werden die Liebhaber eingeladen, sich an bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr in des Unterschriebenen Behausung einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß der mehrstbietende salva tamen approbatione, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signatum Lingen den 16ten Merz 1799.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainenz-Rath, auch Deputatus Camerae perpetuae. Maube.

Da die Pferde- und Schweineschnelbrey-Pacht mit Ende des Monaths May a. c. oder mit Trinitatis 1800 zu Ende gehet, und deshalb zur anderweiten Verpachtung auf 6 nach einander folgende Jahre Terminus auf den 12ten April a. c. angeſetzt worden; so werden die Liebhaber eingeladen, sich an bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr in des Unterschriebenen Behausung einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und nach Gefallen den

Zuschlag salva tamen approbatione zu gewärtigen hat. Signatum Ringen den 15. März 1799.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainenrath, auch Deputat. Camerae perpetuus. Mauve.

Am 11ten kommenden Monats April, den Donnerstag nach dem Sonntage Miseric. Dom. Morgens 10 Uhr soll des wönl. Herrschaftl. Brinkfegers Ernst Wüsching zu Sangern Wohnhaus, worin eine Stube, drey Kammern und Stallung für Vieh, nebst der dabey befindlichen Branntweinsbrennerey und dazu gehörigen Geräthschaften, ein Pachthaus, ein Torfstall, ein Garten, $\frac{1}{2}$ Morgen groß, ein Stück Saatland von einem Hünien Einsall, eine kleine Wiese von 1 $\frac{1}{2}$ Fuder Heuwachs, nach den Wünschen der sich anfindenden Pachtliebhaber, entweder im Ganzen oder einzeln, unter denen sodann bekannt zu machenden Bedingungen, an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden.

Decretum Stolzmann den 27ten März Königl. Churfürstl. Amt.

Münchmeier. Schär.

VI. Avertissements.

Es werden seit einigen Wochen aus einem gewissen Hause, ein Paar massiv silberne Sporn, mit langen Haken an Gewicht 12 $\frac{1}{2}$ Lt., so von dem Goldschmidt Koch verfertigt worden, vermisst, solten diese jemand zum Verkauf gebracht werden, oder könnte jemand Nachricht davon geben, derselbe wird ersucht, solches im Intelligenz-Comtoir anzuzeigen, und demselben ein gutes Douceur versprochen.

In der Clausenschen Handlung sind vorzüglich gute gelbe Koch-Erbisen, besten Rheinischen Kleesaamen, wie auch Luzernern und Stein-Klee Saat, Wicken und Linsen, um billige Preise, bey Partheyen so wohl als en detaille, so wie diverse Sorten Rhein- und Franzweine, Champagner ic. Distillirte- und Franz-Brandweine, Mahler, Gewürz-Materials

Färb- fette und andere Waaren, Schreib-Materialien, Choccolade, weiße Wachslichter und alle Wachswaaren, gebleichte Talglichter und ächtes Englisches Porter Bier zu haben.

Hey Hammerde: Große Emden Heringe das St. 4 ggr. Geräucherten Rheinsachs d. Pf. 20 ggr. Magdeburger Linsen 21 Pf. Bamberger Schwetschen und Spanische Zwiebeln 12 Pf. Franz. Castanien 8 Pf. Catrin Pflaumen und geschälte Aepfel 6 Pf. pro 1 Rt. Braunschweiger Mumme und Lüneburger Bier die Bout. 6 ggr. Frischen Lachs, Neunaugen und Bücklinge in billigen Preisen.

Hey dem Buchhändler Körber sind noch Bücherverzeichnisse zu haben und nebst vielen andern Büchern auch folgende: Poffelts europäische Annalen 1799. 4 Rt. 12 ggr. Taschenbuch für Damen von Huber, Lafontaine ic. 1 Rt. 12 ggr. London und Paris 2r Jahrg. 6 Rt. 16 ggr. Der Zucker aus Runkelrüben 2te Aufl. 5 ggr. Blicke auf das nächstkünftige Europa vom General Dümouritz 1 Rt. 12 ggr. Aufgefängene Originalbriefe von der Armee des General Bonaparte in Egypten 1 Rt. 3 ggr. Die Leihbibliothek wird mit den neuesten und besten Büchern stets verstärkt.

Bückeburg. Beym Hoffstallmacher Thidemann sen zu verkaufen 4 große Kutschwagen, ein neuer Wiener Wagen mit doppel Vordeck, 4 kleine, noch 2 neue Stuhlwagen auch 4 Unterwagens neue und alte wo ich auch mit tausche, auch einen Englischen Sattel, auch Englische Hauptgestelle mit plattierten Stangen, auch 3 neue Kinderwagens, den 28. März 1799.

VII. Todesanzeige.

Unsere gute rechtschaffene Mutter Frau Margaretha Catharina Lindemann geborne Benghaus starb am 24ten dieses an einer Brust-Entzündung im 68sten Jahr. Tief gerührt machen wir diesen für uns unersetzlichen Verlust im Nahmen unser und

unser sämtlichen Geschwister allen unsern Freunden und Verwandten hiermit bekannt und bitten ergebenst sich nicht durch eine schriftliche Versicherung der Theilnahme, von welcher wir uns ohne dies überzeugen, zu beschweren. Die Handlung der Verstorbenen wird vorläufig unter der bekannten Firma fortgesetzt werden.

Rahden den 24ten März 1799.

Lindemann Wergeß.
als Schwiegersöhne.

VIII. Notification.

In dem Bescheide de hoc: ist dem Bürger Ackemann Nr. 20. hieselbst der vormals Dunkersche Garten im Riefenbrinke von ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Morgen groß für 70 Rthl. Cour. adjudicirt.

Sign. Hausberge den 13ten Merz 1799.
Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Dem Neubauer Sander zu Haeverstädt ist von dem Colono Kolsmeier Nr. 43. daselbst ein Stück Landes von 82 Ruthen für 230 Rthl. Courant nach dem Kaufbriebe vom 12ten l. M. verkauft.

Sign. Hausberge d. 13. Merz 1799.
Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Der Herr Controlleur Meyenberg hat nach dem Abjudications Bescheide vom 12ten d. M. das olim Dunkersche Haus sub No. 57. hieselbst nebst dazu gehörigen Kirchenstühlen und Begräbnisplätzen für 500 Rthl. Cour. an sich gebracht.

Sign. Hausberge d. 13. Merz 1799.
Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Der Herr Bürgermeister Hahn hieselbst hat von der Witwe Schmidt sub Nr. 67. einen Theil ihres Gartens von etwa

$\frac{1}{2}$ Morgen für 80 Rthl. Cour. laut Contract den 11ten huj. gekauft.

Sign. Hausberge d. 13. Merz. 1799.
Königl. Preuß. Justizamt.
Schrader.

Nach einem unterm 25ten Febr. aufgenommenen und dato gerichtlich bestätigten Contract hat der hiesige Bürger und Bäckermeister Christian Justus Ludwig Brüggemann von den Eheleuten Christian Ludwig Busch und Marie Agnese Kroos ein und ein Viertel Scheffel Saatland auf den Wohlen belegen, für 120 Rth. Courant käuflich an sich gebracht, und ist dem Brüggemann dies Land im Städtischen Hypothequenbuch zugeschrieben worden.

Sign. Lübbecke am 4ten Merz 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

IX. Zuckerpreise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	22 $\frac{1}{2}$	Mgr
Fein kl. Raffinade	-	22 $\frac{1}{4}$	"
Fein Raffinade	-	22	"
Mittel Raffinade	-	21 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Raffinade	-	21	"
Fein klein Melis	-	20	"
Fein Melis	-	19 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Melis	-	18 $\frac{1}{2}$	"
Fein weissen Candies	-	22 $\frac{1}{2}$	"
Ord. weissen Candies	-	21 $\frac{1}{2}$	"
Hellgelben Candies	-	21	"
Gelben Candies	-	20 $\frac{1}{2}$	"
Braun Candies	-	18 $\frac{1}{2}$	a 19
Farine	-	12 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{2}$ 16
Sierop 100 Pfund	-	16 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

Minden den 26. Merz. 1799.

Verbesserung.

In Nr. I. d. Anzeigen von diesem Jahr muß in dem Abdruck der Urkunde der Westermannschen Gedächtnisstiftung, Seite 14, Zeile 12 von unten, statt Zwey Thalern gelesen werden: Zweyhundert Thalern.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 8. April 1799.

I. Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan aus der Grafschaft Tecklenburg, der bereits im Jahr 1792 wegen begangener Diebereyen ein halb Jahr im Zuchthaus gesessen, ist, weil er sich gleicher Verbrechen wiederum schuldig gemacht, zur halbjährigen Zuchthausstrafe mit vollem Willkommen und Abschied salva fama von der Königlich Tecklenburg-Lingenschen Regierung verurtheilt worden.

Tecklenburg den 26ten März 1799.
Netting.

II. Publicandum.

Da von dem Berlinschen Schutzjuden Neugäß in seiner Rechts-Sache mit dem Kaufmann Gottfr. Hr. Clausen die ihm rechtskräftig auferlegte Cautio von 1200 Rthlr. in Golde bestellt worden; so wird den auf die Nations-Quittungen des 20. Neugäß unterm 7ten October v. J. verhängte offene Arrest hiermit förmlich aufgehoben, und hat der 20. Neugäß wiederum freyen Commerc und Disposition.

Minden den 30ten März 1799.
Auditoriat des Königl. Pr. Westphälisch.
Corps d'Armee.

Doench.

III. Citations Edictales.

Von der Markenscheidungs-Commission des Amts Hausberge, werden hier-

durch, in Gefolg des an beyden hohen Landescollegiis unterm 12ten Junii a. c. erlassenen allergnädigsten Rescr. alle diejenigen welche einige dingliche Rechte und Ansprüche, an die zur Theilung stehende, in der Vogtey Gohfeld des Amts Hausberge, belegene Pöchner Mark, haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Leide, Wegegerechtigkeit, Pflanzung, Plaggenshieb, Mast, Deputatholze, oder irgend einem Gemeinschafts-Rechte, vorgeladen, sich in Termino den 17ten May 1799. zu Pöchne, in dem Hause des Unter Vogts Wesserholt in Versohn zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche, an die gedachte Pöchner Mark, anzugeben, und die darüber in Händen habenden Urkunden, Brieffschaften und Documente, mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungs-falle aber zu gewärtigen, daß wenn sie sich, mit ihren dinglichen Ansprüchen und Rechten, an die Pöchner Mark, in dem anstehenden Liquidationstermine nicht melden, noch solche gebührend angeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen, auferlegt werden soll.

Sobern auch unter den Interessenten einige seyn sollten, die nach rechtlicher Art, nichts für sich beschließen können, als Erbpächter, Erbnehmer, und Eigenbehörige, so wird den Grund- Gutts- und Eigenthümsherrn hierdurch aufgegeben, deren Rechte, in dem oben bezelzten General-

liquidationstermine wahrzunehmen, wieder-
genfalls, auch sie zu gewärtigen haben,
daß sie mit ihren etwaigen Widersprüchen,
und Einwendungen, nicht gehdret, son-
dern dergestalt betrachtet werden sollen, als
ob sie mit demjenigen, was ihre Erbmeier,
Erbpächter, und Eigenbehörige beschließen
werden, zufrieden seyn und als Rechtsbe-
ständig genehmigen wollen.

Münden und Bünde den 31. Jan. 1799,

Big. Commissionis.

Schrader. Goldhagen.

Alle diejenigen, welche an das unbedeu-
tende Vermögen des Henerling Ru-
dolph Brinkmann bey Nr. 2. zu Holsen ir-
gend einige Anforderung haben, werden
hierdurch verabladet, diese am 26ten April
curr. an der Gerichtsstube zu Bünde anzu-
geben, oder zu gewärtigen, daß sie damit
abgewiesen werden sollen.

Königl. Justizamt Limberg den 20ten
März 1799.

Goldhagen.

Es ist über das Vermögen, des Coloni
Johann Friedrich Klüter, Besizer der
freyen Stette sub Nr. 51. Bauersch. Hed-
dinghausen, unterm heutigen Tage der
Concurs eröfnet worden. Es werden da-
her hierdurch diejenigen, welche an densel-
ben, oder dessen freye Stette, Forderun-
gen haben verabladet, diese binnen 3 Mo-
nathen, und zuletzt am 3ten May c. an
der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, die
Forderungen gebühlich zu bescheinigen,
und die Schriften worauf selbige beruhen
vorzulegen.

Des Tages haben sich auch die Credito-
res, über die Verbehaltung des Herrn Ju-
stiz-Commissarii Reuter zu Bünde als In-
terims-Curatoris zu erklären.

Diejenigen welche Pfänder vom Gemein-
schuldner in Händen haben, werden aufge-
fordert, dieß binnen 6 Wochen, bey Wet-
lust des Pfandrechts, dem Gerichte anzu-
zeigen, und haben diejenigen Gläubiger,
welche spätestens am 3ten May c. ihre

Forderungen nicht angegeben, zu gewärti-
gen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen
ein ewiges Stillschweigen auferlegt wer-
den soll.

Königlich. Justiz. Amt Limberg den 17ten
März 1799.

Goldhagen.

Nachdem die Beneficial-Erben des ver-
storbenen Schulmeister Friederich Wil-
helm Krüger zu Bernbeck auf Eröffnung
des erbhaftlichen Liquidations-Processes
um öffentliche Vorladung der Erbhaft-
Gläubiger angetragen haben, und solchem
Gesuche per Decretum vom heutigen Dato
deseriret worden, als werden alle diejenigen
welche an gedachten Schulmeister Krüger
und dessen Nachlasse irgend einige Ansprü-
che und Forderungen haben hiemit citiret,
solche in Termin Donnerstags den 9. May
an der Amtsstube zu Hiddenhafen anzu-
geben und zu bescheinigen. Die ausblei-
benden Creditores haben zu gewärtigen,
daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte ver-
lustig erklärt und mit ihren Forderungen
nur an dasjenige was nach Befriedigung
der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben
möchte, werden vertrieben werden.

Ein. am: Königl. Preuss. Amte Spa-
renberg Engerschen Districts den 28. Febr.
1799.

Consbruch. Wagner.

Ueber das Vermögen der Warnerischen
Ehelute zu Enger, welches vorzüglich
in einer am Kirchhofe belegenen kleinen
Stette, desgleichen einen Garten auf dem
sogenannten Hagen besthet und zuletzt von
dem verstorbenen Müller Hedemann beses-
sen worden, ist per Decretum vom heuti-
gen Dato der Concurs eröffnet und Termin
ad liquidandum auf den Dienstag den
30ten April c. an der Amtsstube zu Enger
bezielet.

Es werden daher sämtliche Warnerische
Creditores hiemit citiret, in den bezielten
Termin ihre Ansprüche gehörig anzugeben
und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit

ber gesetzlichen Warnung: daß die außbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse für beständig abgewiesen und gegen die sich meldenden Creditores mit dem ewigen Stillschweigen werden belegt werden.

Sign. am Königl. Preuß. Ante Spazenberg Engerschen Districts den 15ten Februar 1799.

Consruch. Wagner.

Es soll das der Wittwe des Rath's-Vedel Küster zugehörige sub Nr. 464. in der Kesselstraße belegene und zu 700 Rth. abgeschätzte Haus, worin sich unten 2 Stuben nebst einem Flur, Küche und Keller, oben 3 Kammern und darüber ein beschossener Boden, hinterwärts ein kleiner Stall befinden, nebst dazu gehörigen Hof- und Gartenplatz, und mit Einschluß d. r. Berechtigung zum Vertrieb der gemeinen Stadtweide, öffentlich an den Weisbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungs-Termin auf den 27ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so werden Kaufsüchtige eingeladen, ihr Geböth abzugeben, und hat der Weisbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten auf die besagte Tagessarth zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen unter der ausdrücklichen Warnung edictaliter vermahlet, daß den Ausbleibenden nach Ablauf des Termins ein ewiges Stillschweigen auferleget, sie mit ihren Forderungen präclubiret und die Kaufgelder unter die sich angehenden Gläubiger vertheilet, sie auch nur mit ihrem Anspruch an die Person der Schuldnerin verwiesen werden sollen.

Unkündlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen 2 mahl und Lipstädter Zeitungen 2 mahl inseriret wor-

den. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 8ten Febr. 1799.

Consruch. Bubdeus.

Da der Colonus Caspar Henrich Schacht in Werghausen zur Ausmittelung des Schuldenzustandes seiner Stette auf die Edictal-Citation seiner Gläubiger angetreten hat, und dem Gesuche Statt gegeben ist, so werden alle und jede, welche an den gedachten Colonum Schacht, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termin den 22ten April dieses Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungsfalle damit abgewiesen, und auf Präclusion gegen sie erkannt werden soll.

Unt Ravensberg den 1ten Febr. 1799.
Meinders.

Bückeburg. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg sagen hiemit zu wissen: Demnach Johanne Susanne Stengel in dahier ohne Hinterlassung von Leibkinderinnen 10ten d. M. intestata verstorben, Herr Nachlaß darauf unter stadtgerichtlichen Siegel genommen und hiernächst Edictalladung an die Erben und Gläubiger von uns erkannt worden ist, so heischen und laden wir alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der bemelbten Defuncta Erbschaftes = Schuld forderungs = oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Rechts-Grunde zu haben vermeinen, hiemit perentorie und edictaliter solche in dem zu deren Vorbringung auf Freytag den 25ten May dieses Jahrs an beziettem Termin dem hiesigem Stadtgericht um so gewisser anzuzeigen, als nach Ablauf dieses Termins kein weiteres Gehör gestattet werden, sondern Präclusion und Abweisung der Ausbleibenden erfolgen wird.

Sign. Bückeburg den 20. März 1799.
Holzapfel. Bürgermeister.

Wann der gerichtliche bestellte Curator über weyland Christian Ludewig Horstmann zu Wittingbühren Nachlaß Carlsten Sandersied um Convocationem creditorum angefocht, solche auch befundenen Umständen nach, gerichtlich erkant worden, so haben dennoch alle diejenigen, welche ex capite hereditatis vel crediti Ansprache an diesen, aus einer zu Wittingbühren belegene Rötterey bestehenden Nachlaß haben möchten, sich damit auf den 24. Junij h. a. bey hiesigen Herzoglichen Landgerichte sub poena præclusi anzugeben und solche gehörig zu bescheinigen, wobey zur Nachricht gereicht, daß der Verstorbene nach aufgefundenen Nachrichten ein Sohn des Johann Christoph Horstmann aus Zabbenstädt Kirchspiels Nöwede gewesen.

Delmenhorst den 23ten März 1799.
Herzogl. Holstein Oldenburgisch
Landgericht daselbst.
v. Brandenstein.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Der Mobilien-Nachlaß des Verstorbenen Kaufmann Henr. Gottlieb Niemann, bestehend in Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, hölzernen Geräthe, ferner in Drell, Linnen, Betten, Kleidungsstücken, Glas, Porcellain und dergleichen, sollen in Termino den 15ten April und folgenden Tagen gegen baare Bezahlung in grober Münze meistbietend verkauft werden, da her sich die Liebhaber in dem Sterbehause sodana einfinden können. Minden am 5. April 1799.

Nischoff.

Dem Publico wird hiedurch beandt gemacht, daß in des Kaufmann Schraders alhier am Markte belegenen Wohnhause den 18ten dieses Nachmittages 2 Uhr und folgende Tage allerley Ellenwaaren, Meublen, und Hausgeräthe meistbietend verkauft werden soll. Minden den 4ten April 1799.

Magistrat alhier.

Auf Ansuchen der Eheleute Wöshagen sol deren bürgerliches Wohnhaus Nr. 20. auf der Beckerstraße nebst Zubehör getreulich jedoch freywillig an dem Meistbietenden verkauft werden. Außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist dies Haus mit einer Abgabe von 12 mgr. Kirchengeld beschwert, dagegen gehrt zu demselben eine Hude auf zwey Rühr auf dem Weckerthorschen Bruche Nr. 36. belegen, nebst dem Antheil an der gemeinschaftlich gebliebenen Schweineweide. Da nun Terminus subhastationis auf den 19ten April d. J. bezielter ist; so werden die Kauflustige eingeladen, sich in diesen Termin Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und den Zuschlag dem Befinden nach zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 26ten März 1799. Nischoff.

Auf Ansuchen der Erbin des Pastor Quaden zu Eisbergen, Frau Inspectorin Uffhebern sollen folgende ihr zugehörige Grundstücke gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden.

1. Zwey neben einander belegene Wiesen am Oberdamm hinter der Wastau wovon die eine vier und einen halben Morgen, und die andere ein und einen halben Morgen groß ist.
2. Vier und ein halber Morgen Freyland in der Haselmasch.
3. Drey Morgen Freyland in der Sandmasch.
4. Ein Morgen doppelt Zinsland in der Wahlstedte.
5. Zwey Morgen Theilland daselbst.
6. Vier Morgen daselbst.
7. Vier Morgen daselbst.
8. Zwey Morgen in der Hahnbecke ober Dorenreger.
9. Ein Kirchenstuhl in der Martini Kirche. Da nun hierzu Terminus subhastationis auf den 19ten April d. J. angesetzt ist; so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage

Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens kann der von diesen Realitäten aufgenommene Anschlag und die nähere Nachweisung der darauf ruhenden Lasten vorher an jedem Gerichtstage auf der rathhäuslichen Gerichtsstube eingesehen werden, so wie dies alles auch in Termino den Käuffern nebst den übrigen Bedingungen vorgelegt und bekannt gemacht werden wird. Minster den am Stadtgericht den 28ten März 1799.

Alsdoff.

In der Behausung des Commerzianten Dieckmanns zu Hrste sollen am 18. April des bevorstehenden Monats verschiedene aufgezoogene Pfandsstücke, bestehend in Frauens-Kleidung, Linnen, einem Oberbette und Coffre in groben Cour, besthihend verkauft werden.

Kauflustige können also dann Morgens früh 8 Uhr daselbst erscheinen, und ihren Vortheil wahrnehmen.

Am Ravensberg den 26. März 1799.

Weinders.

Es wird die von den verstorbenen Eheleuten Schwärmanns in der Stadt Wetzther sub Nr. 42. belegene Bürgers-Stätte in Termino den 22ten May zu Bielefeld am Gerichtshause freywillig stückweise oder im Ganzen an den Bestbietenden verkauft werden, daher sich Kauflustige sodann Vormittags 11 Uhr einzufinden haben mit der Bedeutung, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Es gehört dazu:

Ein Wohnhaus mit Stallung und Hausplatz, taxirt auf 775 Rthl. 24 gr.

Ein Garten beym Hause, groß 3 Wech. 128 $\frac{1}{2}$ Fuß, taxirt 66 Rt. 3 gr.

Ein Stück Gartland auf dem Werkacker 3 Sp. 1 $\frac{1}{2}$ W., taxirt 170 Rt.

Davon jedoch an die Accise-Casse jährlich entrichtet werden müssen 5 ggr. 9. Pf.

Eine Markentheilungs-Portion im Wetzther Berge ohngefähr 1 Schfl. groß, taxirt 25 Rthl.

Ein Manns-Kirchensitz, taxirt 10 Rt. 2 Begräbnisse mit Kopfsteinen auf dem neuen Kirchhofe, taxirt 4 Rt.

Am Wetzther den 3ten April 1799.

Auf den Antrag der Erben, der verstorbenen Wittwe des Schneidemeisters Rolff, sollen die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke als

1) Das sub No. 442 in der Güssenstraße belegene und zu 950 Rthl. taxirte Bürgerhaus nebst Hudeantheil

2) Der am Bräuerpfade belegene zu 200 Rthl. abgeschätzte Garten öffentlich an den Meistbietenden in Termino d. 11. Julius d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst verkauft werden. Es werden daher Kaufliebhaber eingeladen, sodann ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realgläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche und deren Nachweisung auf diesen Termin unter der Warnung edictaliter vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen an die zu subhastirten Grundstücke präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie an dasjenige, was etwa nach Bezahlung der bekannten Schuldner von dem Rolffschen Nachlaß übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Herford, durch öffentlichen Anschlag, so wie durch viermalige Insertion, in den Mindenschen Anzeigen, und zweymaliger Einrückung in den Lippstädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 15ten März 1799.

Consbruch. Buddeus.

Wir Friedrich-Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Machen hieburch öffentlich bekannt, daß ein im Freerenſchen Eſche zwifchen Möller Gerts und Rängen Ländereyn belegenes und dem Johann Schmer zugehöriges Stück Land von 4 Schll. Saat tarirt und nach Abzug der darauf haftenden Koſten, auf Ein hundert achtzig Gulden gewürdiget worden, wie ſolches aus der bey der Tecklenburg Ringenſchen Regierung und dem Amte Freeren befindlichen Taxe des mehrern zu erſehen iſt.

Da nun ein mit ſeiner Forderung bey dem Eldmerſchen Concurs ausgefallener Creditor um die Subhaſtation dieſes Grundstücks allerunterthänigſt angehalten hat, dieſem Geſuch auch ſtatt gegeben worden; ſo ſubhaſtiren wir und ſtellen zu jedermanns freien Kauf obgedachtes Stück Landes, wie ſolches in der erwehnten Taxe beſchrieben iſt, mit der tarirten Summe der 180 Fl. hell., und fordern mithin alle dieſenigen, welche dieſelbe zu erkaufen geſonnen, zugleich aber ſolche nach ihrer Qualität zu beſitzen ſähig und annehmlich zu bezahlen vermögend ſind, hiemit auf, ſich in dem auf den 21ten März a. c. vor unſerm dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf angelegten Bietungs-Termin, zu Freeren zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Licitationis-Termins, etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich etc. Gegeben Lingen den 7ten März 1799.

Anſtatt und von wegen ſeiner Königl. Majeſtät von Preußen etc.
Möller.

V. Sachen zu verpachten.

Der dem Kloſterlichen Stifte S. S. Mauritii et Simonis zu Minden gehörende zu Lidendorff in der Graffſchaft Schaumburg Heſſiſchen Antheils belegene zur Deconomie eingerichtete Hof neſt einem großen natural Korn und Blutzehnten, verſchiedene Jins-Korne und Hebungen ſoll

in Termin den 1aten May d. J. öffentlich an den Mehreſbietenden von Trinitatis d. J. an auf 6 Jahre verpachtet werden.

Die Liebhaber werden hiemit eingeladen, am 1aten May Morgens 10 Uhr auf dem Kloſterlichen Stifte zu Minden ihr Geboth zu eröffnen und den Zuſchlag gegen Nachweiſung und Beſtellung einer hinlänglichen Caution zu gewärtigen, und können die Bedingungen ſowohl als der Anſchlag zu jederzeit bey dem Herrn Fiscal Schwabe zu Kinteln und auf dem Kloſterlichen Stifte zu Minden eingesehen werden.

Das am Markte allhier ſub Nr. 171. belegene Haus des Kaufmanns Schwarber ſoll in Termin den 20. hujus Morgens 10 Uhr auf dem Rathhauſe meiſtbietend bis Michaeli a. c. vermietet werden. Liebhaber können ſich ſodann einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewärtig ſeyn, daß mit dem Verſtändenden der Contract abgeſchloſſen werden wird. Minden den 4ten April 1799.

Magiſtrat allhier.

Da die Pferde- und Schweineſchneidesrey-Pacht mit Ende des Monats May a. c. oder mit Trinitatis 1800 zu Ende gehet, und deſhalb zur anderweiten Verpachtung auf 6 nach einander folgende Jahre Termins auf den 1aten April a. c. angeſetzt worden; ſo werden die Liebhaber eingeladen, ſich an bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr in des Untereſchriebenen Behäuſung einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und nach Gefallen den Zuſchlag ſubta tamen approbatione zu gewärtigen hat. Signatum Lingen den 15. März 1799.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainenrath, auch Deputat. Camerae perpetuus.
Maube.

Da die Lumpenpacht von der Graffſchaft Lingen, mit Ende des Monats May a. c. oder mit Trinitatis 1800 zu Ende gehet, und deſhalb zur anderweiten Verpachtung des Lumpen-Sammelns auf

6 nach einander folgende Jahre, Vermittelt auf den 11ten April c. angesetzt worden; so werden die Liebhaber eingeladen, sich am bemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr in des unterschriebenen Behausung einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß der mehrstbestehende salva tamen approbatione, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Signatum Minden den 16ten März 1799. Königl. Preuss. Krieges- und Domänen-Rath, auch Deputatus Camerae pers. petuus.

VI. Avertissements.

Denen respectiven Herrn Subscribenten welche auf das wegen der Zusammenten zu bringenden 4000 Rthl. Magazin-Selber erlassene Circulare gezeichnet haben, wird hiermit bekannt gemacht daß Hr. Krieges-Cassen Controllieur Blomberg in Minden als Ritterschaftlicher Secretair zur Erhebung des Geldes Aufrag erhalten habe, und wird jeder von Ihnen ersucht, die gezeichnete Summe binnen 17 Tagen einzusenden, in dessen Ermangelung das Geld durch einen expressen Boten auf des zurückbleibenden Kosten wird abgeholt werden müssen.

Minden am 4ten April 1790.

Landes Stände vom Dom = Capitul Präclaten und Ritterschaft des Fürstenthums Minden.

Ein am Marienthore, bey dem 2ten Predigerhause befindlicher leerer Platz, welcher bisher von den Nachbarn, zur Verunstaltung der Straßen, mit allerhand Unrath belegt worden, soll am 12ten dieses Monats, demjenigen eigenhümlich überlassen werden, der ihn, gegen einen an die Cammeren jährlich zu entrichtenden, näher zu bestimmenden Canon, bebauen, oder mit einer Mauer umgeben will. Wer unter diesen Bedingungen den Platz zu erhalten wünscht, kann sich besagten Tages früh um 10 Uhr auf der Cammeren-Traube einfinden, und gewärtigen,

daß ihm solcher salva approbatione überlassen werden wird.

Minden den 4ten April 1779. In dem Magistral allhier

In der Clausenschen Handlung sind vorzüglich gute gelbe Rod-Erbisen, besten Rheinschen Kleesaamen, wie auch Leceinen und Stein-Klee Saag, Wicken und Linsen, um billige Preise, bey Partheyen so wohl als en detaille, so wie diverse Sorten Rhein- und Franzweine, Champagner ic. Disfillirte und Franz-Brandtweins, Mahler, Gewürz-Materials, Farb-fette und andere Waaren, Schreib-Materialien, Chocolate, weiße Wachslichter und alle Wachswaaren, gebleichte Talglichter und achtas Englisches Porter Bier zu haben.

Zwey gute brauchbare Pferde, welche an Kumpfen ziehen nebst Geschirr, und ein leichter Berliner Wagen, soll bey dem Salz-Factor Rosenhauer in Minden gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden.

Während der Zeit daß Sr. Majestät der König sich hier aufhalten werden, sind drey Zimmer mit Möbeln, auch wenn es verlangt wird mit Betten, Gesäß für Bediente, nebst Wagenremise, und Stallung auf 4 Pferde; ferner ein Zimmer mit Möbeln und Bett, Kammer für einen Bedienten und Stallung auf zwey Pferde, zu vermieten. Wer Erfahrung man bey dem Servies-Heudanten von Wandamer.

Desgleichen 3 neubirte Zimmer mit Betten. Nähere Auskunft giebt das Intelligenz Comptoir.

In der Mitte dieses Monats wird englisch Bier gebraucht, Liebhaber können sich bey dem Braumeister Heidemann oder Bäcker Hersemann melden.

Kahden. Bey Simon Magnus sind etwa 80 St. Kalbfelle, a 100 30 Rthl. eben so viel Schaffelle, das 100 20 Rthl. und ohngefähr 15 St. Kuhfelle, der Decher

22 Rthl. zu haben. Liebhaber werden ersucht, sich binnen 8 Tagen zu melden.

Es ist ohnvermüthet bey dem Cothmannschen Stipendio ein Capital von Vier Hundert fünfzig Rtl. Courant eingezungen; wer solches gegen vöilige hypothecarische Sicherheit und Vier von 100 Zinsen aufzuleihen wünscht, kan sich bey hiesigem Capitulo melden.

Wiesefeld den 29ten März 1799.

VII. Eheverbindung.

Unsere vollzogene eheliche Verbindung machen wir hieburch bekandt und empfehlen uns, unsern Verwandten und Freunden gehorsamt.

von Quernheim, Hauptmann in den von Schladenschen Infanterie-Regiment.

Sophie von Quernheim geb. Cornberg, aus dem Hause Luburg.

VIII. Notification.

Da die Eheleute Johann Heinrich, und Anne Margarethe Isabein Härtelmanns, geborne Lohmanns, wohnhaft bey Dorfmann in Theesen, vermöge gerichtlicher Ehepacten den 1ten März 1799. die in hiesiger Provinz übliche Gütergemeinschaft unter Eheleuten unter sich abgeschlossen haben, so wird dieses zur gehörigen Achtung bekandt gemacht. Amt Schilbesche den 1ten März 1799.

Da die Charlotte Sparenbergs vormahlige Wittwe Kuffs, nachmahls geschiedene Wäscherin durch das am 11ten Febr. c. erkündete Erkenntniß für eine Verwunderin erklärt, und der Verwaltung ihres Vermögens, wegen ihrer verschwenderischen Lebensart, von Gerichts wegen entsetzt, derselben auch ein Curator zugeordnet worden; so wird das Publicum hierdurch gewarnet, sich mit derselben in

Contracte und Verbindungen in Absicht ihres Vermögens ohne des Curatoris und der Obervormundschaft Genehmigung einzulassen. Wiesefeld im Stadtgericht den 11ten März 1799.

Consbruch. Buddens.

Der hiesige Goldschmidt Carl Diederich Glänker hat bey dem freywillig öffentlichen Verkauf der Niemannschen Grundstücke, das hieselbst im Gehrenberge unter Nummer 118 belegene Wohnhaus des Kaufhändlers Niemann für das Meistgeboth von 1545 Rthl. in Golde, so wie der Handelsmann Johann Arnold Neese den am Sandwege belegenen Niemannschen Garten für das höchste Geboth von 640 Rthl. in Golde, meistbietend erkanden, und darüber unterm heutigen Datum die gerichtliche Abjudication erhalten.

Wiesefeld im Stadtgericht den 21sten März 1799.

Consbruch. Buddens.

VIII. Brodt = Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot
" 4 " Semmel	7 "
" 1 Mqr. fein Brod	19 "
" 1 = Speisebrod = Pf.	23 "
" 6 = gr. Schwarzbrod	7½ Pf.

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 4
1 " schlechteres	1 " 6
1 " Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	3 "
1 " des schlechteren	1 " 2
1 " Schweinefleisch	3 " 6
1 " Schweinefleisch	1 " 6

Minden den 3ten März 1799.

Polizey-Amt hieselbst.

Nachtrag.

Am 1sten April wird der Nachlaß des Chirurgi Kruse zu Frille, worunter sich auch Chirurgische Instrumente und Bücher befinden, von Morgens früh 9 Uhr

an, öffentlich verkauft werden, wozu also Kauflustige hierdurch dahin eingeladen werden. Gericht Wietersheim den 6ten April 1799. Bessel.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 15. April 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, Euch dem Unterthan Christian Klöpffer von Nr. 28. Hauerschaft Sudelbe-Nants Petershagen, daß Eure Ehefrau Catharine Elisabeth geborne Scheidemann, weil Ihr dieselbe vor 3 Jahren verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien angebracht hat. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden; so werdet Ihr Christian Klöpffer hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Frau zu rechtsfertigen, als wozu Euch der Justiz-Commissair Lampe als Assistent vorgeschlagen wird, und Terminus auf den 20ten May cur. Morgens 9 Uhr, vor dem Deputato Referendario Bucher allhier auf der Regierung angesetzt worden ist, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verlasser Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erklärt, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchemnach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyrathung wird nachgelassen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation ausgesfertiget, allhier bey der Regierung und bey dem Nante Petershagen affigiret, auch den Lippstädter Zeitungen 3 mal und den hiesi-

gen Intelligenz-Blättern 3 mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 12ten Febr. 1799.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem Uns von Unserm Advocato fisco camerae angezeigt worden, daß der Cantontist Christian Hartmann von Nr. 20. zu Löhde schon seit 1785. seiner Unterthanen Pflicht zuwider seinen Geburtsort verlassen und sich außer Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweites in Petershagen angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen drey mal und den Minder Intelligenzblättern gleich falls drey mal eingerückt ist, hierdurch aufgefordert, angesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch perentorie vorgeladen, in Termino den 2ten Junius 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Ribbentrop allhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn er in dem benannten Termine weder persönlich noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen und seine Rückkehr in Unsern Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämmtlichen gegenwärtigen

tigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich also zu achten hat. Gegeben Minden den 8ten März 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen etc. v. Arnim.

Da nunmehr der Wegebau von der Völkurgischen Gränze bis nach Nulshausen, in so weit beendigt ist, daß die Entschädigung wegen derjenigen Länderey worüber der neue Weg gelegt worden, vorgenommen werden kann, und die Regulirung dieses Geschäfts der unterschriebenen Commission von beyden hohen Landes-Collegiis aufgetragen worden, so werden alle Eigenthümer der durch den neuen Weg beschädigten Länderey, real- und sonstige Prätendenten hiermit aufgefordert, in Termino den 16., 17. und 18ten May a. c. allhier Vor- und Nachmittag auf dem Rathhause vor der unterschriebenen Commission, ihre Ansprüche zu Protocoll zu geben, und sich zugleich durch Extracte aus den Hypothequenbüchern der competenten Gerichte, so fern es anwendbar, gehörig zu legitimiren. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen nachher nicht weiter gehdret, und durch ein abzufassendes Präclussions-Erkenntniß, von aller Entschädigung gänzlich ausgeschlossen wird. Nachrichtlich wird bemerkt, daß auf den der Entschädigungs-Commission zugerechneten Echarten die Eigenthümer der beschädigten Länderey bereits genannt, und höchst wahrscheinlich nur einer oder der andre durch einen Zufall übergangen seyn dürfte. In Rücksicht dieser bekannten Eigenthümer, soll mit der Entschädigung selbst, wenn sie vorher specialiter dazu verabladet, sobald es die Witterung nur erlaubt, der Anfang gemacht und die sie betreffenden Extracte aus den Hypothequenbüchern der competenten Gerichte ex officio eingefodert werden. Indes müssen

auch die bereits bekannten Eigenthümer real- oder sonstige Prätendenten, welche bis zu den bevorstehenden allgemeinen Liquidationsterminen nicht specialiter verabladet seyn mögten, in den angezeigten Terminen, ihre Ansprüche, wie vorbeschrieben, und bey Strafe der Präclussion, liquidiren. Urkundlich ist diese Edictalcitation bey dem hiesigen Magistrat und bey dem Amte Hausberge affigiret und soll den Intelligenzblättern 6 mal inserirt werden.

Minden am 13ten Februar 1799.
Entschädigungscommission bey dem Wegebau.
Wormann. Brügemann.

Da die königlich Eigenbehörige Bischöfliche Stette zu Mettingen schon mehrere Jahre unterm Aufschlage gestanden; dabey für die unbewilligten Gläubiger nichts herausgekomen, vielmehr das Colonat durch die Unthätigkeit des zeitigen Colons immer mehr zurückgekomen; so ist für gedachten Colonom eine Leibzucht bestimmt, und zugleich von Hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer beschloffen, mit Allerhöchster Genehmigung, die Stette vereinzelt in Erbpacht zu geben, und mit den Erbstandsgeldern die Gläubiger zu befriedigen; wozu nach den vorläufig geschloffenen Erbschafts-Contracten, welche künftiges Jahr zur Vollendung kommen können, die beste Aussicht in Beziehung auf die schon bekannten real und personal-Gläubiger vorhanden ist.

Damit indes hiebey kein Gläubiger verliere, und jede Forderung gehörig nachgewiesen werde; so ist die gerichtliche Zusammenberufung sämtlicher Gläubiger der Bischöflichen Stette und des zeitigen Colons verordnet, und eine Art von Liquidations-Process über die aufkommenden Erbstandsgelder der Bischöflichen Grundstücke eröffnet.

Es werden daher alle und jede Bischöflichen real und personal-Gläubiger hiersdurch öffentlich verabladet, sich in dem auf den 29ten Juli c. bestimmten Liquidationstermin

tionstermin zu Töbentären in des Gastwirths Stalls Behausung zur Liquidation und Verification ihrer Forderungen entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, und hiernächst ihre Vertheidigung entweder völlig, oder wenn die Schulden mehr, als vermuthet wird, betragen mögten, nach der Ordnung verhältnismäßig zu gewärtigen.

Diejenigen Gläubiger, die sich in diesem Termine nicht melden, noch ihre Forderungen beweisen werden, werden mit ihren Ansprüchen und Vorrechten von der Vischhoffschen Stette und allen dazu gehörigen Grundstücken, so wie auch von den daraus zu lösenden Erbstandsgeldern abgewiesen werden; indem der etwaige Ueberschuß der Erbstandsgelder dem Fisco als sein Eigenthum wird zugesprochen, und die ausgebliebene Gläubiger an den Colonum Vischhof persöhnlich werden verwiesen, also ihnen in Absicht der Stette gegen den Fisco und die befriedigte Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Dingen den 11ten März 1799.

Königlich Preuss. Lingsches Depu-
tations-Gericht.

Dieckmann,

Bückeburg. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg sagen hiemit zu wissen: Demnach Johanne Susanne Stengel dahier ohne Hinterlassung von Erben am 16ten d. M. intestata verstorben, deren Nachlaß darauf unter kriegsgerichtlichen Siegel genommen und hiernächst Edictalladung an die Erben und Gläubiger von uns erkannt worden ist, so heißet und laden wir alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der bemelbten Defuncta Erbschafts- oder Schuldforderungen oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Rechts-Grunde zu haben vermeinen, hie mit peremptorie und edictaliter solche in dem zu deren Vorbringung auf Freytag den 24sten May dieses Jahrs an

bezielten Termin dem hiesigem Stadtgericht um so gewisser anzuzeigen, als nach Ablauf dieses Termins kein weiteres Gehör gestattet werden, sonderm Präclusion und Abweisung der Ausbleibenden erfolgen wird.

Sign. Bückeburg den 20. März 1799.
Holzapfel Bürgermeister.

Da der Chirurgus Friderich Kruse auf der eigenbehörigen Wietschen Stette Nr. 18. zu Trille, mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohns, verstorben ist, und Schulden vorhanden sind, die es nöthig machen, die Gläubiger öffentlich vorzuladen, damit der Schuldenzustand, in so weit die zum Verkauf zu bringende Mobilien, nach Abzug des Guts herrlichen Steuersfalls reichlich reguliret werden möge; so werden hiermit sämtliche Gläubiger des verstorbenen Chirurgii Kruse zu Trille aufgefordert, sich in Termine den 4ten May d. J. zu Wietersheim auf der Gerichts-Stube, des Morgens um 8 Uhr einzufinden, und ihre etwaige schriftliche Beweisthümer mit zur Stelle zu bringen, unter der Verwarnung, daß sie sonst bey der Classification der sich gemeldeten Gläubiger übergangen werden sollen.

Gericht Wietersheim d. 11 April 1799.
Bessel.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der Erbin des Pastor Quaden zu Eisbergen, Frau Inspectorin Uffhebern sollen folgende ihr zugehörige Grundstücke gütlich jedoch freiwillig verkauft werden.

1. Zwey neben einander belegene Wiesen am Oberdamm hinter der Waslau wos von die eine vier und einen halben Morgen, und die andere ein und einen halben Morgen groß ist.
2. Vier und ein halber Morgen Freyland in der Haselmasch.
3. Drey Morgen Freyland in der Sandmasch.

4. Ein Morgen bößest Ainsland in der Wahlstedt.

5. Zwey Morgen Theiland daselbst.

6. Vier Morgen daselbst.

7. Vier Morgen daselbst.

8. Zwey Morgen in der Hahnebecke oder Dorenregt.

9. Ein Kirchenstuhl in der Martini Kirche. Da nun hierzu Terminus Subhastatoris auf den 10ten April d. J. angesetzt ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens kann der von diesen Realitäten aufgenommene Anschlag und die nähere Nachweisung der darauf ruhenden Lasten vorher an dem Gerichtstage auf der rathhäuslichen Gerichtsstube eingesehen werden, so wie dies alles auch in Termino den Käuffern nebst den übrigen Bedingungen vorgelegt und bekannt gemacht werden wird. Minden den am Stadtgericht den 28ten März 1799. Schöff.

Auf Anhalten der Wittwe Kemona sollen die derselben gehörige Neun Morgen Landes, welche ohnweit des Hofes zur Heide in Zehn Stücken belegen sind, freiwillig jedoch meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 4ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, mit Einwilligung der Verkäuferin, den Zuschlag gewärtigen, wobey vorläufig zur Nachricht dienet, daß selbige vorerst einen Theil der Kauffgelber in dem Lande stehen lassen will. Minden den 6ten April 1799. Magistrat allhier.

Schmidts. Kretsch.

Da in Termino den 22ten April dieses Jahrs des Nachmittags um 2 Uhr mit dem Verkauffe der von der verstorbenen Gräfin v. Mannowills nachgelassenen

Effecten der Anfang gemacht werden soll. So wird dieses dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und befinden sich unter diesen Sachen zwey goldene und eine silberne Repetier Uhr, ein großer Vorrath der fürtrefflichsten Spitzen und andere kostbare Sachen. Liebhaber werden daher zu dieser Auction eingeladen, und können die Spitzen vor der Auction in der Wohnung der Frau v. Courtambloy wo die Auction gehalten werden wird, besehen werden. Es werden aber, da der Verkauf nur gegen baare Bezahlung in Preuß. grob Courant geschieht, selbst auch denen, die Ansprüche an die Erbschafts Masse haben, die angekauften Effecten nur gegen baare Bezahlung mit Vorbehalt ihres Rechts verabfolgt werden, wonach sich also ein jeder zu richten hat.

Minden den 10ten April 1799.

v. Rappard.

v. Commissionis.

Es hat der Henerling Paul Freywillig darauf angetragen, die von ihm acquirirte Königl. eigenbehörige Schreiber's Stätte in der Kirchbauerschaft Dornberg Nr. 15. Amts Berther zum öffentlichen Verkauf anzustellen. In Gemäßeheit dieses Suchens werden deshalb lustigende Käufer aufgefordert in Termino den 4ten May ihre Gebote Vormittags 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld zu eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen, wobey zur Nachricht dient, daß auf Nachgebote nicht reflectirt werden wird. Zur Stätte gehdrt:

1. Ein im guten Stande sich befindendes 43 Fuß langes und 35 F. breites Wohnhaus, taxirt auf 1223 Rt. 23 ggr. 7 Pf.
2. Ein Kotten, gewärdigt auf 155 Rt.
3. Der Haus und Kottenplatz, Hofraum, Wäsche, kleiner Garten nebst Obstbäumen, auch Wasserbrunnen und Kalkgrube 132 Rt.
4. Ein Garten ohngefähr 1/2 Scheffel saar 90 Rt.

5. 2 Eßfl. urbaren Markentheil in der Groß-Dörnberger Heide, ohnweit der Haßbrücke taxirt auf 118 Rt.

6. Ein Huthheil im Gottesberge, welcher noch nicht ausgewiesen.

7. 3 Kirchenstände und 6 Begräbnisse, taxirt 51 Rt.

Die Abgaben bestehen außer nachbarlichen Lasten in gewöhnlichen Domainen und Contributions-Gefällen, und zwar Domainen 16 ggr.

Contributionen 3 Rt. 18 ggr.

Außerdem an die Kirche zu Dornberg von dem Hause 1 Rt. 2 ggr. 8 Pf.

An die Armen daselbst von dem Garten 4 ggr. 8 Pf.

An den Meyer zum Gottesberge jährlich ein Huhn oder 4 ggr.

An das Pastorat von der Waschstelle 1 ggr. 2 Pf.

An den vorhandenen alten Leidzüchter, so lange er lebt zur Abfindung jährlich 6 Rt. Außerdem ist die specielle Taxe täglich beyin Amt einzusehen.

Gegeben am Amt Werther den 8. April 1799.

v. Cobbe.

Nachdem über das Vermögen der Verstorbenen Eheleute zu Enger per Decretum vom heutigen Dato der Concurs eröffnet und dadurch die öffentliche Subhastation derselben immobilien Vermögens notwendig worden. So werden die Grund-Eüter gedachter Gemeinschuldner bestehend in einer kleinen sub Nr. 66. am Kirchhofe zu Enger belegenen Bürger-Stätte, wozu ein Huthheil auf dem Bruche, ein Manns-Wrickenstand, ein Franzens-Kirchenstand, 5 Begräbnisse und ein Garten von 1 Scheffel Saat 1 Spint 2. Wecker aus welchen jedoch jährlich 1 Herforder Scheffel Pacht-Gerste gehet, gehalten, und welche bereits im Jahre 1797 zu 481 Rt. 15 Mgr. gewürdiget worden, hiemit öffentlich feil geboten, kustragende Käufer aber eingeladen sich in dem pro omni auf dem 30sten April, e. bezielten Termin an der Amts-

Stube zu Enger einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und falls dieses annehmlich befunden werden sollte, den Zuschlag zu gewärtigen.

Sign. am Königl. Preuss. Amte Sprenberg Engerschen Districts den 15ten Febr. 1799.

Consbruch, Wagner.

Am 23ten April, e. und an den folgenden Tagen soll hieselbst die Nachlassenschaft der wohlfeeligen Frau Kästerte, Freyin von Verlichingen gegen gleich zu leistende Zahlung in großen Preuss. Courant meistbietend verkauft werden.

Solche besteht aus Juwelen, Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Porzellan und Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisengerath, desgleichen Linnenzeug und Betten, Meubles und Hausgerath, einen zweysitzigen Reiswagen, aus Gemälden und Zeichnungen, auch gehört dazu ein ansehnlicher Vorrath von Deutschen, Dänischen und Französischen Büchern, wovon ein besonders gedrucktes Verzeichniß zu haben ist.

Kauflustige können sich solchemnach zu obgedachter Zeit im Sterbehause hieselbst einfinden.

Stift Schildesche am 27ten März 1799. Des Bürgers in Lengerich Conrad Blömers sub Nr. 137. auf der Münsterstraße gelegenes Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Pertinenzien, zwey Kirchenstüben, Begräbnisplatz und einen Holzheil am Berge, samt dem Garten auf Berlemannshofe Itel Saat groß, so von den geschworrenen Aestimators zu 652 Rt. gewürdiget worden, ingleichen ein im Felde bey Friederich Darnings gelegenen zwey Scheffel Saat haltender zu 60 Rt. gewürdigter Zuschlag, sollen auf Ansuchen darauf intabulirter Creditoren vor dem Untergeschwiebenen Vermöge demselben von Hochlöblicher Regierung ertheilten Auftrags, in den auf den 16ten April, raten May und 14ten Junii dieses Jahrs, jedesmal des Morgens

gegen 10 Uhr angefahren Terminen öffentlich aufgeboden, und dem im letzten peremptorischen Termino Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden, ohne daß auf weitem Voth nach Ablauf des letzten Termini werde geachtet werden, so hiemit verlaublich wird, und zugleich alle diejenigen außer den ingrosirten Creditoren, welche Real-Rechte an den zum Verkauf gestellten Grundstücken präcludiren, bey Strafe der Präclusion zu deren Angabe, und Verification längstens gegen den letzten Termin verabladet werden.

Tecklenburg den 7ten März 1799.

Metting.

Die des Herrmann Henrich Hollenbergs Kindern zu Lienen zustehende nachbenannte Grundstücke:

1. Fünf Scheffel Saat Landes, wovon $2\frac{1}{2}$ Scheffel Saat an der sogenannten Bauerbache, und drittel Scheffel oben Alldröp gelegen, und nach Abzug der davon per Scheffel Saat gehenden 10 ggr. von den geschwornen Estimatoren zu 358 Rthl. gewürdigt sind.

2. Zwey Bergtheile auf dem sogenannten Riese, wovon der eine 5 der andere 2 Scheffel hält, gewürdigt nach Abzug des jährlichen Canonis ad 12 ggr. zu 87 Rthl. 12 ggr. sollen nach von Hochlöblicher Regierung wegen dringender Schulden ertheilten decreto de alienando vor dem Untergeschriebenen vermöge ihm ertheilten Auftrags in dem für den ersten, zweiten und dritten, auf Mittwoch den 17ten July a. c. des Morgens um 9 Uhr angefahren Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich aufgeschlagen, und dem in demselben Meistannehmlichbietenden von Hochlöblicher Regierung, ohne nach Ablauf dieses Termini auf einen weitem Voth zu achten, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche außer den besonders verabladeten ingrosirten Creditoren Real-Rechte an den hiermit zum öffentlichen Verkauf gestellten Grund-

stücken präcludiren, aufgefordert, bey Strafe der Präclusion selbige spätestens in dem bestimmten Termino anzugeben, und rechtlich nachzuweisen.

Tecklenburg den 5ten April 1799.

Metting.

III. Sachen zu verpachten.

Das am Markte allhier sub Nr. 171. begelegene Haus des Kaufmanns Schraeder soll in Termino den 20. hujus Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause meistbietend bis Michaeli a. c. vermietet werden. Liebhaber können sich sodann einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewärtig seyn, daß mit dem Bestbietenden der Contract abgeschlossen werden wird. Minden den 4ten April 1799.

Magistrat allhier.

IV. Avertissements.

Der Mousquetier Eickhoff und Ledeburg vom Regiment v. Schladen haben zwey bey der letzten Fluth ins Wasser gestürzte Menschen vom Ertrinken gerettet, und dafür die reglementsmäßige Prämie von 5 Rthl. einen jeden auf Königl. Casse assignirt erhalten.

Auch ist 12 andern hiesigen Einwohnern, die mit großer Gefahr sich zu Schiffe bey dieser Gelegenheit durch den hoch aufgeschwellenen mit starken Eisgang belegten Weserstrom gewagt, um der Frau des Geretteten zu Hülfe zu kommen, eine extraordinäre Belohnung zugebilliget worden.

Zugleich hat die Königl. Krieges und Dom. Kammer bey dieser Gelegenheit in Erfahrung gebracht, daß der hiesige Wörtchermeister und Krabacknecht Heinrich Koch binnen Jahresfrist 5 Menschen bey 5 verschiedenen Vorfällen vom Ertrinken aus dem Wasser gerettet, und hält sich daher verpflichtet, diesen Mann bey in einer Reihe von eben so edlen als anspruchlosen Handlungen ein nachahmungs würdiges

Beispiel aufgestellt hat, der öffentlichen Achtung zu empfehlen.

Sign. Minden den 11ten März 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät. von Preußen.

Haf. v. Nebeker. Delius.

Es ist dem Publico bereits durch das 13te Stück des hiesigen Intelligenz-Blatts vom 9ten April, v. J. Seite 227 und 228, die Anschaffung der von Seiner Königl. Maj. privilegierten Monats-Schrift, der Preuß. Volksfreund empfohlen worden.

Da nun die Verleger, durch einen besondern Plan die Fortsetzung für das Jahr 1799. angekündigt und um fernere Empfehlung zur Debits Beförderung dieser Rational-Monats-Schrift, Ansuchung gethan; so ist die Kr. und Dom. Cammer um so bereitwilliger dem Gesuche hierdurch zu beferiren, als durch Vorbereitung einer nach dem Plaan der Herausgeber verfaßten Schrift, daß Publicum an Kenntnissen und lehrreicher Unterhaltung gewinnet, und da die Herausgeber in diesem Jahre wieder einen Theil ihrer Einnahme aus dieser Entreprise, auf eine öffentliche Landes-Anstalt zu verwenden gedencken, das allgemeine Beste befördert, und manches Individuum zu einem ähnlichen patriotischen Benehmen aufgemuntert wird.

Die innere Einrichtung, bleibt sich im Ganzen gleich, nur in der Einleidung des Vortrags, werden die Verleger von ihren frühern Pläne, der auf weniger gehildeter Leser angelagt war, abgehen, und dem Tone der letzteren Hefte des vorigen Jahrgangs folgen, in dem ihnen die erfahrung gelehrt hat, daß das Publicum des Preussischen Volksfreunds aus Lesern von Geistes Cultur und feinem Geschmack bestehet.

Minden den 16ten März 1799.

Königl. Preuß. Mindensche Kr. und Dom. Cammer.
Haf. v. Nebeker, v. Hüllesheim, Meyer.

Da der Weg vor dem Marienthore zwischen den Gärten annoch mit Grand erhöht, und geebnet, auch der neben dem Wege angehäufte Urath von Steinkolensasche, und Kummer fortgeschafft werden muß; so werden diejenigen, welche diese Arbeit entrepreniren, und übernehmen wollen, zur Verdingung und Abschließung eines Contracts mit dem Mindessorbernden auf den 13ten dieses Vormittages um 10 Uhr hiemit auf das Rathhaus verablabet.

Magistrat allhier

Schmidts. Netzebusch.

Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß er gegenwärtig das hiesige Brunnenhaus in Pacht habe, außer Logies Mittags und Abendessen sind alle Erfrischungen bey ihm zu haben, er verspricht gute und billige Bedingungen und empfiehlt sich dem Wohlwollen und gütigen Zuspruch eines geehrtesten Publico ganz ergebenst. Auch sind bey ihm einige Zimmer zu vermietzen.

Fehr.

Eine Person, die als Kammerjunger conditionirt hat, die besten Zeugnisse von ihrer Aufführung beybringen, auch Damen frisiren und alle feine Arbeit versfertigen kann, wünscht je eher je lieber eine solche Condition zu erhalten. Nähere Nachricht giebt der Buchdrucker Jobbe in Minden.

Es werden den 27ten dieses Vormittags um 9 Uhr eine Anzahl austrangirte Artillerie-Pferde allhier auf dem großen Dohmhofe öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige belieben sich einzufinden.

Minden den 13ten April 1799.

v. Hüser.

Obristlieutenant und Commandeur
der Artillerie.

Der Schauspieler Franz Loe, empfiehlt sich einen geehrten Publico in Miniatu- Gemälden aufs ergebenste, sein Logis ist bey dem Hrn. Vogeler auf dem Kampes.

Die Jungfer Dammeyers ist gewilliget ihr Wohnhaus Nr. 535. nebst dem dahinter befindlichen Garten und Stallungen den 22ten dieses Nachmittages um 2 Uhr öffentlich zu vermietten, Liebhabers werden eingeladen sich am besagten Tages um 2 Uhr in deren Behausung einzufinden und hat der Vesibietender den Zuschlag zu gewärtigen.

Auf dem Hofe des abgelebten Herrn Grafen Joh. Wilhelm zu Schaumburg Lippe ic. ic. zu Bückeburg, sollen nächstkünftigen Freytag den 19ten dieses Monaths Morgens 10 Uhr die Pferde, Kühe, und die vorrätige Fourage an Haber, Heu und Stroh gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber belieben sich also am besagten Tage dahier einzufinden.

Bückeburg den 1ten April. 1799

Kemmer.

Kammer Registrator als ehemaliger Hausverwalter obgedachten Hrn. Grafen.

VII. Todesanzeige.

Sanft entschlummerte heute früh um 3 Uhr mein geliebter Ehegatte der weiland Königl. Preuß. Major Hans Erdmann von Arnim im 41sten Jahre seines Alters an der Auszehrung, welche die Folge einer im letztern Kriege erhaltenen schweren Kopf-Wunde war, wodurch er außer Stand gesetzt wurde, die erforderlichen Nahrungs-Mittel zu genießen.

Ich und seine hinterlassenen beyden noch unehelichen Kinder beweinen in ihm den besten Gatten und rechtschaffensten Vater. Allen auswärtigen Verwandten und Freunden melde ich hiermit diesen Verlust mit innigster Betrübniß verkügte jedoch, von deren Theilnahme überzeugt, alle schriftliche Beyleids Bezugungen.

Winden den 9ten April 1799.

Johanna v. Arnim geb. Wattenberg.
Noch fließen unsere Thränen, über den unersehlichen Verlust, unserer vor kurzen verewigten Mutter, und ein eben so harter Schlag beuget uns von neuen,

über jeden Ausbruch. Denn nun beweinen wir auch das Dahinscheiden unsers zärtlich geliebten Vaters des Freiherrn von Plettenberg zu Heide, Storkum, Nordhof, Wdgge und Binkhof, im 55ten Jahre seines Alters. Er bekam am 22ten Februar ein Gallenfieber, und nach vorheriger Genesung, am 20ten dieses, einen Rückfall des nämlichen Fiebers. Schon war er auf voller Besserung, als ein Steckfluß am 27ten dieses, des Morgens 10 Uhr in Hamm seinem uns so theuren Leben, ein Ziel setzte. Der Theilnahme unserer schätzbaren Verwandten, Freunden und Bekanten gewiß, verbiten wir alle Beyleids-Bezuegungen.

Welmbe in der Graffschaft Mack und Mühlenburg in der Graffschaft Ravensberg, im März 1799.

Die hinterlassene einzige Tochter. Friederike von Bodelschwing, g. v. Plettenberg. Albertine v. Ledebur, geb. v. Plettenberg.

Sanft entschlummerte am 8ten d. M. an einer allmähligten Entkräftung in einem Alter von 96 Jahren und einem Monath, unsere geliebte Mutter, die Frau Margaretha Hedwig Tegeler geb. Haidisch und zurückgebliebene Wittve des vor kurzen gestorbenen Herrn Eberhard Henrich Tegeler. Wir machen dieses allen unsern entfernten Verwandten und Freunden bekannt, und verbiten, überzeugt von ihrer Theilnahme, die schriftlichen Versicherungen derselben. Gütersloh den 10. April 1799.
S. W. Hoffbauer, S. A. Hoffbauer, geb. Tegeler.

Das am 2ten dieses, Abends 6 Uhr, an den Folgen eines Schlagflusses hieselbst erfolgten Absterben, unsere respectiva Frau Groß Schwieger und Großmutter, der verwittweten Frau Dammeyers einn von Nehem, zeigen wir hierdurch unsern Verwandten, Freunden und Bekanten, unter Verbitung aller Beyleids Bezuegungen an. Dönabrick, den 6. April 1799.

Georg von Schelle,
Charlotte v. Schelle,
geb. von Ledebur.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 22. April 1799.

I. Publicanda.

* Da bemerkt worden, daß mit dem Ab-
raupen nicht sorgfältig verfahren
wird, und noch häufig Raupennester auf
Obstbäumen und an den Hecken der Gär-
ten und nahe an den Städten und Dörfern
belegene Kämpen und Wiesen überall zu fin-
den sind; dergleichen Vernachlässigungen
aber nach den höchst emanirten Edicten mit
1 Rt. oder dem Befinden nach mit stäg-
gen Gefängniß bestraft werden sollen; so
werden sämtliche Polizey-Obrigkeiten in
hiesigen 4 Provinzen, Minden, Ravens-
berg, Tecklenburg und Lingen mit Verwei-
sung auf das noch zuletzt ergangene Circu-
lare vom 27ten Febr. 1796. aufgefordert
und beschliaget, strenger wie bishero ge-
schehen, auf das Abraupen zu halten und
die Unterdienere darauf attent zu machen
und die Contravenienten ohne Ansehen der
Persohn zur Bestrafung zu ziehen und zu
wiederholen bis den Befohlenen ein Genüge
geschehen sey.

Gegeben Minden den 16ten April 1799.
Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und
Domainen-Cammer.

v. Heecker. Nordenflicht.

* Folgende Verordnung wird auf Befehl
eines Hochtbl. Ober-Collegii medici
et sanitatis an derweit bekannt gemacht:

Wir Friderich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preussen etc.
Unsere etc. Bey unserm Ober-Collegio

medico et sanitatis sind seit einiger Zeit,
von denen approbirten Medicinalpersonen,
aus Unsern sämtlichen Provinzien, häufige
Klagen geföhret worden, daß ihnen von
denen Compagnie-Feldscheers und beura-
laubten Soldaten, sowohl als auch von
herrenlösen Barbier- und Wabergesellen,
und andern zum Medicinalwesen gar nicht
gehörenden Personen, fast alle Nahrung
benommen, und sie dadurch außer Stand
gesehet würden, ihre bürgerliche Dnera
abzutragen. Es haben also gedachte app-
probirte Medicinalpersonen gebeten, ihnen
die nöthige Remedur hierunter wiederfah-
ren zu lassen.

Was nun die Compagnie-Chirurgios bey
Unsern Regimentern anlanget; so haben
Wir allbereits in der copylich nachgesetzten
Cabinets-Ordre vom 24ten December 1726.
allerhöchst festgestellet; daß zwar denen,
bey Unserer Armee, würrlich in Diensten
stehenden Regiments-Feldscheers nicht aber
denen Compagnie-Feldscheers; das Curiret
bey Personen von bürgerlichen Stande,
mithin noch weniger solches beurlaubten
Soldaten, verstattet werden solle.

Da aber diese Cabinets-Ordre denen wes-
nigsten von Unsern in denen Provinzien in
Garnison stehenden Regimentern bekannt
seyn mag; mithin sich auch selbige nach
solcher nicht achten können; so ergeheth
hies mit unser gnädigster Befehl an euch, mehres
gedachte Cabinets-Ordre denen Comman-

deurs berer, in dortiger Provinz in Garnison stehenden Regimentern, zu communiciren, und sie demnächst geziemend zu requiriren, nach dem Inhalt sothaner Ordre, den Compagnie Chirurgen, und nächstdem auch den beurlaubten Soldaten, überhaupt anzubefehlen, daß sie sich alles innerlichen und äußerlichen Curirens, auch Bedienung mit Aderlassen, Schröpfen, RASFIREN, und was dem anhängig, bey Personen bürgerlichen Standes, gänzlich enthalten sollten.

In Ansehung der andern, nicht approbirten Medicinalpersonen, dimittirten Compagnie-Chirurgi, herrenlosen Barbier und Wadergefellen hingegen, wie nicht weniger alle andere, vom Medicinalwesen sich unbesugter Weise melirenden Personen, habet ihr die Magisträte, und Obrigkeitern locorum zu requiriren, daß sie accurate Listen von solchen aufnehmen und solche bey Euch einreichen sollen; da Ihr denn wider alle diejenigen, welche der Contravention wider Unser Medicinal-Edicte, schuldig befunden werden, das nöthige zu verfahren, allensfalls Tituln wieder sie zu exerciren, übrigen aber, wie dieses alles von Euch befolget worden, binnen 4 Wochen anhero zu berichten habet.

Sind ic. Gegeben Berlin den 19. Febr. 1799.
Königl. Preuss. Ober-Collegium medicum
et sanitatis.

Er. Königl. Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr haben in Gnaden resolviret, daß denen Regiments-Feldscheers bey der Armee, nicht aber denen Compagnie-Feldscheers erlaubt seyn soll, bey Civilpersonen innerlich und äußerlich zu curiren, und in denen Apotheken Recepte zu verschreiben, auch daß deren Zustato sowohl von Krankheiten als Besichtigungen, in den Civilgerichten sollen gültig seyn. Darnachhero haben Sie Devo Ober-Collegio medico solches bekannt machen wollen, mit allergnädigsten Befehl,

sich gehorsamst darnach zu achten, und denen Provinzial-Collegiis medicis gleichfalls Nachricht davon zu ertheilen.

Wotsdem den 24ten Decbr. 1799.

Friederich Wilhelm.

II. Citaciones Edictales.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Ernst Christian Schrader unterm hentigen Dato der Concurs eröffnet ist. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an demselben zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, in Termino den 2ten July a. c. alhier auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Assistentz-Rath Aschoff, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen, welchen es hier an Bekandschaft fehlt, die Hrn. Justiz-Commissarius Lampe und Niecke vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche zu liquidiren, und die zu deren Rechtfertigung erforderlichen Beweismittel anzugeben, und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auf die ausstehenden Forderungen des Gemein-Schuldners Arrest verhängt, und allen demjenigen, welche demselben verhaftet sind, bedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung an den Gemein-Schuldner, oder auf dessen Anweisung, oder an die Einigen nichts verabsolgen zu lassen, auch müssen diejenigen, welche Pfänder, Waaren, und Sachen von demselben in Händen, oder in Verwahrung haben, solche innerhalb Vier Wochen bey uns anzeigen, oder gewärtigen, daß sie demnächst zu deren Herausgabe angehalten, und ihrer Anspruchs- und Vorzugs-Rechte verlustig erklärt

mer Fiscal Vortrahm vorläufig zum Executor, und Contradictor angeordnet, und soll derselbe dazu befähiget werden, wenn die Creditores in dem angezeigten Termine gegen denselben nichts zu erinnern haben, oder nicht einen andern an dessen Stelle erwählen.

Minden den 12ten März 1799.

Director, Bürgermeister, und Rath,
Schmidts, Netrebuch.

Von der Marktheilungs-Commission des Amts Hauberge, werden hiers durch, in Befolg des an beyden hohen Landescollegis unterm 12ten Junii a. c. erlassenen allerhöchsten Reser. alle diejenigen welche einige dingliche Rechte und Ansprüche, an die zur Theilung stehende, in der Wogtey Gohfeld des Amts Hauberge, belegene Löhner Mark, haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Teiche, Wegegerechtigkeit, Pflanzung, Plaggenhieb, Mast, Deputatholz, oder irgend einem Gemeinschafts-Rechte, vorgeladen, sich in Termine den 17ten May 1799. zu Löhne, in dem Hause des Unterwogtes Westerkholt in Person zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche, an die gedachte Löhner Mark, anzugeben, und die darüber in Händen habenden Urkunden, Briefschaften und Documente, mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß wenn sie sich, mit ihren dinglichen Ansprüchen und Rechten, an die Löhner Mark, in dem anstehenden Liquidationstermine nicht melden, noch solche gehörend angeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Eofern auch unter den Interessenten einige seyn sollten, die nach rechtlicher Art, nichts für sich beschließen können, als Erbpächter, Erbmeyer, und Eigenbehdrige, so wird den Grund- Guths- und Eigenthumsherrn hierdurch aufgegeben, deren Rechte, in dem oben bezielten General-Liquidationstermine wahrzunehmen, wieder-

genfalls, auch sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Widersprüchen, und Einwendungen, nicht gehöret, sondern berigestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Erbmeyer, Erbpächter, und Eigenbehdrige beschließen werden, zufrieden seyn und als Rechtsbeständige genehmigen wollen.

Minden und Bünde den 31. Jan. 1799.

Vig. Commissionis.

Schrader. Goldhagen.

Da nunmehr der Wegebau von der Buekeburgischen Gränze bis nach Aulhausen, in so weit beendigt ist, daß die Entschädigung wegen derselben Länderey worüber der neue Weg gelegt worden, vorgenommen werden kann, und die Regulirung dieses Geschäfts der unterschriebenen Commission von beyden hohen Landes-Collegis angetragen worden, so werden alle Eigenthümer der durch den neuen Weg beschädigten Länderey, real- und sonstige Prätendenten hiermit aufgefordert, in Termine den 16. 17. und 18ten May a. c. allhier Vor- und Nachmittag auf dem Rathshause vor der unterschriebenen Commission, ihre Ansprüche zu Protocoll zu geben, und sich zugleich durch Extracte aus den Hypothekenbüchern der competenten Gerichte, so fern es anwendbar, gehörig zu legitimiren. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen nachher nicht weiter gehöret, und durch ein abzufassendes Präclusions-Erkenntniß, von aller Entschädigung gänzlich ausgeschlossen wird. Nachrichtlich wird bemerkt, daß auf den der Entschädigungs-Commission zugefertigten Charten die Eigenthümer der beschädigten Länderey bereits genannt, und höchst wahrscheinlich nur einer oder der andre durch einen Zufall übergangen seyn dürfte. In Rücksicht dieser bekannten Eigenthümer, soll mit der Entschädigung selbst, wenn sie vorher specialiter dazu verabladet, sobald es die Witterung nur erlaubt, der Anfang gemacht und die sie

betreffenden Extracte aus den Hypothek-
 quellenbüchern der competenten Gerichte ex
 officio eingefodert werden. Indeß müssen
 auch die bereits bekannten Eigenthümer-
 real- oder sonstige Prätendenten, welche
 bis zu den bevorstehenden allgemeinen Li-
 quidationsterminen nicht specialiter verab-
 ladet seyn mögten, in den angeführten Ter-
 minen, ihre Ansprüche, wie vorbeschrie-
 ben, und bey Strafe der Präclusion, li-
 quidiren. Urkundlich ist diese Edictaleita-
 tion bey dem hiesigen Magistrate und bey
 dem Amte Hausberge affigiret und soll den
 Intelligenzblättern 6 mal inserirt werden.
 Minden am 13ten Februar 1799.

Entschädigungscommission bahn Begeben.
 Pölmann. Brüggemann.

Bückeburg. Wir Bürgermeis-
 ter und Rath der Stadt Bückeburg fü-
 gen hiemit zu wissen: Demnach Johanne
 Susanne Stengeln dahier ohne Hinterlas-
 sung von Erbserben am 16ten d. M. in-
 testata verstorben, deren Nachlaß darauf
 unter stadtgerichtlichen Siegel genommen
 und hiernächst Edictalladung an die Erben
 und Gläubiger von uns erkannt worden
 ist, so heißchen und laden wir alle diejeni-
 gen, welche an dem Nachlaß der bemelb-
 ten Defuncta Erbschafts- oder Schul forde-
 rungs- oder sonstige Ansprüche aus ir-
 gend einem Rechts-Grunde zu haben ver-
 meinen, hiemit peremptorie und edictaliter
 solche in dem zu deren Vorbringung auf
 Freytag den 21sten May dieses Jahrs an
 bezielten Termin dem hiesigem Stadtge-
 richt um so gewisser anzuzeigen, als nach
 Ablauf dieses Termins kein weiteres Ge-
 hör gestattet werden, sondern Präclusion
 und Abweisung der Ausbleibenden erfolgen
 wird.

Sign. Bückeburg den 20. März 1799.
 Holzapfel. Bürgermeister.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem das dem Nachtwächter Johann
 Henr. Eggert zugehörige No. 125,

hinter der Lübbertshofs Mauer belegene,
 bey der vorgewiesenen voluntären Subhar-
 station dem Zimmermeister Heidenmeier
 für das Meistgebot von 251 Rthl. zwar
 zugeschlagen aber nicht bezahlte Wohn-
 haus, ad instantiam des Verkäufers zur
 anderweiten Subhastation per reser. vom
 10. Jan. c. auf Gefahr und Kosten dieses
 Käufers angefeßt werden müssen: So
 wird dieses in 7 Fach bestehendes, 39 Fuß
 langes, und 27 Fng breites, unten mit
 2 Stuben und 2 Cammern, oben aber
 mit 2 großen und 2 kleinen Cammern,
 mit einem beschossenen Boden und einem
 geräumigen Kuhstall, bezgleichen mit ei-
 nem 28 Schr. langen und 8 Schritt brei-
 ten Hintergarten, mit Brunnen, auch
 der Hud- und Weidgerechtigkeit auf der
 Neustädter Gemeinheit versehenes zu 237 $\frac{1}{2}$
 Rthlr. nach Abzug der daraus alljährlich
 an die Radewiger Kirche zu entrichtenden
 2 Rthlr., gerichtlich abgeschätztes Wohn-
 haus, anderweit zum meistbietenden Ver-
 kauf feilgeboten, und Terminus auf den
 23. Jul. c. anberahmet, in welchem die
 Kauflustigen am Rathhause Vormittags
 10 Uhr sich einzufinden, hierdurch verab-
 ladet werden, da dann der Meistbietende
 den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign.
 Herford am combinirten Königl. und Stadt-
 gericht den 10. April 1799.

Eulemeier.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Wis-
 senschaft gebracht, daß die verwit-
 wete Besitzerin der Gutsheeren freyen
 Ermschhaus-Stätte in der Kirchbauerschaft
 Domberg Nr. 34, an den meistbietenden
 freywillig dieses Colonat zu verkaufen wil-
 lens ist, und hierzu Terminus auf den
 1sten May zu Bielefeld am Gerichtshause
 angefeßt worden, in welchem daher Kauf-
 lustige ihr Gebot eröffnen, und den Zu-
 schlag gewärtigen können.

Das Colonat besteht aus:

- 1) einem Wohnhause, worin 3 Stuben
 und 2 Kammern taxirt auf 509 Rthlr.
 2 gr. 2 Pf.

- 2) einem Hausplatze und kleinen Garten taxirt auf 32 Rthlr. 18 gr.
- 3) dem Martentheile in der großen Domberger Heide 1 $\frac{1}{2}$ Scheffel S. groß, und bereits cultivirt geschätzt auf 110 Rl.
- 4) 2 Begräbniße mit Steinen taxirt auf 6 Rthlr. 12 gr.
- 5) dem Huthheil im Gottesberge, welcher jedoch noch nicht ausgemittelt worden.

Die Abgaben betragen außer gemeinen nachbarlichen Lasten an Contribution 3 Rthlr. 4 gr. 2 Pf.

Canon an das Domberger Pastorat 3 Rthlr.

Jedoch ist hierauf bey der Taxe schon Rücksicht genommen. Amt Werther den 9ten April 1799. v. Sobbe.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Mettingen Bauerschaft Westerhauer belegene und dem Neubauer und Pächterträger Joh. Henr. Langelage zustehende Neubauerey nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2483 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey der Lecksburg Lingschen Regierung und dem Amte Ibbenbüren befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun der Curator des Langelagenschen Concursum um die Subhastation dieser Neubauerey allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Neubauerey nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2483 Fl. holl., und forsdern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermö-

gend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 10. May a. e. vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Schmidt angesehenen Bietungs-Termin im Langelagenschen Hause zu Mettingen zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Uhrfundslich etc. Gegeben Lingen den 25ten Febr. 1799. An Statt und von wegen etc.

(L. S.) Müll. Beckhaus.

IV. Avertissements.

Da nöthig erachtet ist, daß der bey dem vormaligen Pulverthurm nahe vor des Herrn Landbaumeister Klohs Wohnung belegene wüste Hausplatz und wohedem das alte Schulhaus gestanden, wiederum bebauet werde. So werden diejenigen, welche unter der Bedingung eines zu amortisirenden Voranschuss = Capitals und eines geringen jährlichen Canons auf diesem Plage ein neues Haus bauen wollen, eingeladen, sich in Termino den 7ten May Morgens um 11 Uhr auf dem Dom-Capitulshause einzufinden, und die fernern Bedingungen zu vernehmen.

Minden am 21ten Merz 1799.

Handbuch über den Königl. Preuss. Hof und Staat für das Jahr 1799. Berlin bey Decker. 454 S. gr. 8. Die Einrichtung dieses jährlich herauskommenden Werks ist bekannt. Dasselbe enthält eine allgemeine Uebersicht des Hofes und der innern Staatsverwaltung (nach den vornehmsten Collegien und Aemtern, in Absicht ihres Personals, ihrer Subordinations-Verhältnisse unter einander, und des Ressorts der ihnen beigelegten Gegenstände) so wie der geistlichen Stifter und anderer öffentlichen Anstalten. Unter den im letzten Jahr vorgekommenen vielfältigen Veränderungen erscheinen in gegenwärtiger Ausgabe besonders das neu eingerichtete Militair-Justiz-Departement, die

General-Controsse der Finanzen und die neue Organisation der Anspach-Baireutischen Fürstenthümer, ungleich eine ansehnliche Vervollständigung in Absicht der geistl. Diöces Einrichtungen in Preussen. Der Anhang ist diesmal nicht neu gedruckt; der vorjährige trifft aber mit dem Werk durch correspondirende Nummern genau zusammen. — Kostet mit Anhang 1 Rthlr. 8 gr. und ohne den Anhang 1 Rthlr.

Zur 4ten Classe toter Berliner Classen-Lotterie sind die Ziehungslisten eingegangen, und können zur Einsicht abgefordert, auch die Gewinne in Empfang genommen werden. Die 5te und letzte Classe wird am 14ten May a. c. und folgende Tage ohne Fehlbar gezogen, die resp. Interessenten meiner Collecte, werden dahero erinnert, sich ihrer Renovationslose für 5 Rt. 2 agr. in Golde zur rechten Zeit zu versichern, wenn sie ihres Anrechts nicht verlustig gehen wollen. Weil nur der Inhaber des Looses auf einen Gewinn Anspruch machen kann. Auch sind zur neuen 12ten Classen-Lotterie Plans und Lose zur 1ten Classe, welche am 1ten July 1799. gezogen wird bey mir eingetroffen, der Einsatz zur 1ten Classe ist 2 Rt. 2 agr. in Golde und durch alle Classen 21 Rt. 10 agr. — Auch werden zur Berliner Zahlen-Lotterie beliebige Einsätze bey mir angenommen.

Minden den 19ten April 1799.

Müller,

Domainen Cassen-Controllleur.

Einem geehrtesten Handels-Publicum zeigen wir hiedurch ergebenst an, daß wir fortfahren werden, die Mindener Messe mit unsern Fabrique-Waaren, zu beziehen. Und werden wir in der nächstbevorstehenden Pfingstmesse besonders ein ausgesuchtes Lager von feinen und groben Serges, fein Engl. Chalons, Camlotten, Hosenzeugen, feinen und ord. Flanellen, Cottonaden, und gedruckten Kantentröcken, mit uns führen. Unser Gewölbe haben wir in dem Hause

des Herrn Affessor Westenberg, woselbst wir den geneigten Zuspruch unserer Freunde erwarten werden, und die billigsten Preise versprechen.

H. L. Greve Söhne et Comp.
aus Mierode am Harz.

In einer soliden Materialhandlung hier selbst wird ein guter tüchtiger Wursch von untadelhafter Ausführung, der Caution beistellen kann verlangt; der Kaufmannsdiener Klingelmeier giebt davon weitere Auskunft. Minden den 19. April 1799.

Es ist gestern Abend als den 17ten d. M. gegen 7 Uhr, ein Knecht heimlich entwichen, und hat von dem bey mir befindlichen Meitknecht eine silberne Uhr entwendet. Der entwichene Knecht gab vor daß er hinter Hinteln aus Eßben im Hefenschen gebärtig sey ist ungefähr 7 bis acht und zwanzig Jahr alt, und nennet sich mit Namen Heinrich Janßen, ist mittler Leibesstatur, hat schwarze Haare und Augenbraunen und ist besonders daran kenntlich, daß er im Obertheil des Mundes eine Zahnlucke hat; bey seiner Entweichung war er mit weißen Strümpfen, und eine lange leinwand Ueberziehe-Hosen welche unten durch Schuhe mit leinen riemen Ströpsfe versehen ist, hat ein tuchenes blaues Kamisol an mit dergleichen Knöpfe wie die Paffknechte tragen, eine weiße baumwollene Mütze und weißes tuchenes Unterkamisol mit 2 Reihen Messingernen Knöpfen bekleidet. Von Gesichte ist er bräunlich und mager, und hat einen starken schwarzen Bart. Man hat die Nachricht daß der Entwichene gestern Abend um 10 Uhr in Minden gewesen ist. Und es steht zu vermuthen, daß er dorten die gestohlene Uhr verkauft hat, weil er kein Geld gehabt; und ferner nach dem Obnabrückischen gegangen ist, um sich da unter die dort cantonirende Husaren anzuwerben zu lassen:

Die entwandte Uhr war eine dreygehäufige silberne Uhr wovon 2 Gehäuse von

Silber, und das Äußere von Schildkrot, daran an die eine Seite ein Stück ausgefrungen ist, und ist mit kleine silberne Nägel ausge schlagen, sie hat ein weißes Zifferblatt mit vergoldeten Zeigern. Wer diesen der menschlichen Gesellschaft gefährlichen Menschen in sichere Verwahrsame liefert und anhero angezeigt, hat außer Erstattung der Kosten ein gutes Douceur zu erwarten. Petershagen, den 18ten April 1799.

v. Baerenstein.

Bei hiesigem Magistrats-Gericht geht ein Crullsches Pupillen-Capital von 500 Rtl. Gold ein, welches anderweit ausgeleihen werden soll. Die etwaigen Liebhaber zu der Anleihe dieses Capitals können sich den 22ten April d. J. am Rathshause melden einen gerichtlichen Hypotheken-Schein vorlegen, und nach geprüfter Sicherheit die Auszahlung des Capitals erwarten. Lübecke am 2ten April 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Construch.

Lübecke. Bei dem Kaufmann August Wilhelm Waare hieselbst, sind Vordens von geschlagenen Eisen unter Brandweinsblasen zu haben, die von vorzüglichen Nutzen, wenn eine Brenneren mit Steinkohlen gefördert wird.

Lübecke. Bei Bendix Feibes und Michel Isaac sind 250 Stück Kalbfelle vorrätzig, wozu Liebhaber sich in 8 Tagen melden müssen, der Preis ist 100 Stück für 45 Rthlr.

Der hiesige Bürger und geschickte Kupfererschläger, Johann Heinrich Schlichter, hat für das Königlich Tecklenburg Lingenfche Bergamt eine große Brandspritze, mit 2 Stiefeln, und 1 Windkessel verfertigt, die bey der vor einigen Tagen mit ihr vorgenommenen Probe, das Wasser 116 Fuß in freie Luft warf. Der Wasserkessel enthält 2½ Ohm Wasser, welche in 1 Minute und 3 Sekunden verprietet wur-

den. Da diese Arbeit nun als die erste, die er in der Art verfertigt hat, Tadel und Fehlerfrei geliesfert worden, und er sich sehrhin damit abzugeben, gewilliget ist, so wird solches hierdurch öffentlich angezeigt, und werden diejenigen benachbarten Städte und Dörtschaften, die dergleichen Geräthe benöthiget sind, ersucht, sich an gedachten Schlichter, der zugleich ersbötig ist, alte Brandspritzen zu repariren und erforderlichen Falls, umzuändern, zu wenden. Derselbe, verfertigt auch Handspritzen von verschiedener Art, welche von großen Nutzen bey jeder Feuersbrunst sind. Bey jeder dieser Arbeiten, verspricht er prompte Bedienung und billige Preise.

Lbb. nähren den 1sten Merz 1799.

Magistrat hieselbst.

Ordgemeyer. Staggemeier.

V. Musikalische Anzeige.

Osnabrück. Beym Organist

Weltmann ist folgende neue Musick zu haben: Pleyel Fliben-Concert C dur 1½ Rtl. Gyrowetz, Quintett für Flöte, Violine 2 Bratschen und Bass op: 28. E moll 1 Rtl. Gyrowetz 3 Nottornos für Flöte B. A. B. op: 20. 25. 26. D, G und D dur jedes einzeln 1 Rtl. 4 mgr. Pleyel 3 Quartetts für Flöte B. A. B. 1ste Parthie, D, F und A dur 1 Rtl. 24 mgr. 3 dito 2te Parthie C, G und A dur 1 Rtl. 24 mgr. Hayden vollstimmige Sinfonie op: 91. G dur 1½ Rtl. Pleyel dito B dur 1½ Rtl. Förster, Notturmo concertante für 2 W. 2 A. 2 B. 2 Hörner 1 Flöte 1 Oboe und 1 Fagott D dur 1½ Rtl. Mozart 3 große Sertuors für 2 B. A. B. et 2 Cors, D, F, B dur jedes einzeln 1 Rthlr. 14 mgr. Krommer 6 Violin-Quintetts op: 8. B, Es, G, F, D dur und E moll jedes einzeln 30 mgr. Krommer, 3 Violin-Quartetts op: 7. C, A dur und E moll 1½ Rtl. sodann Handbuchs sämtliche Clavier-Compositionen, welche hestweise jedes 25 Bogen stark gestochen herausgegeben werden, jedes 1½ Rtl. por-

tofreye Vorausbezahlung, man verbindet sich 16 Hefte zu nehmen. Der Ladenpreis ist 3½ Rtl. Das 1ste Hest wird bald erscheinen. Mozarts sämtliche Clavier-Compositionen Leipziæ schön gedruckte Ausgabe auf nehmliche Manier Bedingungen und Preis wovon schon 3 Hefte heraus sind, man kann mit 6 Rtl. portofreye Vorausbezahlung in die Pränumeration eintreten. Allgemeine musikalische Zeitung ein ganzer Jahrgang für 3 Rtl. 8 qgr. portofreye Vorausbezahlung, die Stücke werden alle 2 Monath gesandt, für Haydn, Mozarts Werke und die Zeitung wird kein Porto von Leipzig bis Osnabrück berechnet.

Weltmann, Organist und Musikhändler.

V. Eheverbindung.

Unterschiedener machet hiemit seine künftige eheliche Verbindung mit der ältesten Tochter des Herrn Stadtdirector Consbruch unter Verbitung aller Glückwünsche ergebenst bekannt.

Bielefeld den 16ten April 1799.

Henr. Aug. Weber.

VI Endbindung.

Die am 18ten Aprill erfolgte sehr glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einer gesunden Tochter, zeige ich hiedurch meinen sämtlichen Verwandten und

Nachtrag.

Es sollen wegen beabsichteter Veränderung in der hiesigen Haushaltung Frentags am 3ten May Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen adelichen Hause gegen das höchste Geboth Pferde, Kühe, Kintber, Ackerwagens, sonstiges Acker und Hausgeräthe ic. verkauft werden. Unter erstern ist ein erst kürzlich angeschafftes mehr hell als dunkelbraunes Kutschgespann, sämtlich 5 jährig. Dis sowohl als wie das andre kann auch schon vorher aus freyer Hand gegen annehmliches Geboth erstanden werden. Liebhaber und Kauflustige wollen sich daher am genannten Tage und zur bestimmten Zeit auf dem adelichen Hause einfinden, und ihren Vortheil wahrnehmen. Sollte wider Vermuthen die Auktion in einem Tage nicht beendigt werden können, so wird gleich Sonnabends den 4ten May weiter fortgefahren werden. Mühlenburg den 20. April 1799.

Freunden gehorsamt an, und empfehle mich ihrem gütigen Andenken.

Lübbecke am 20sten Aprill.

Friedrich von Lüderitz.

Lieutenant im Regiment von Knobelsdorff.

VII. Todesanzeige.

Osnabrück. Das am 1sten dieses im 69sten Jahre seines Alters erfolgte Absterben des Hochwürdig-Wohlgebornen Herrn Franz Anton Viestiecker Dechant und Capitulare der Collegiat Kirche zu St. Johann hieselbst, auch Archidiaconi, machet seinen auswärtigen Verwandten und Freunden hiedurch bekannt.

W. Schillen Canonicus und Scholaster zu St. Johan, als Exentor.

VIII. Notification.

Da die Eheleute Johann Henrich, und Anne Margarethe Thabein Hüttemanns, geborne Lohmanns, wohnhaft bey Dorfmann in Theesen, vermöge gerichtlicher Ehepacten de 11ten März 1799. die in hiesiger Provinz übliche Gütergemeinschaft unter Eheleuten unter sich abgeschlossen haben, so wird dieses zur gehörigen Achtung bekannt gemacht. Amt Schilbesche d. 11 März 1799. v. Sobbe.

Der Krieges- und Domainen-Rath Hoffbauer ist geneigt, den Pavillon bey seinem vormals von Breitenbauschens Hofe, nebst der dabey gelegene Scheune und dem Hofraum, letzten bis an den Brunnen meistbietend zu verkaufen, oder falls nicht annehmlich geboten wird, auf drey Jahr zu vermiethen.

Kauf und Pachtliebhaber wollen die nähern Bedingungen bey ihm einsehen, und im Termino den 10ten May Frentags Morgens um 10 Uhr auf dem Pavillon den Zuschlag zum Verkauf oder zum Mieten erwarten. Minden den 20. April 1799.

Kauf und Pachtliebhaber wollen die nähern Bedingungen bey ihm einsehen, und im Termino den 10ten May Frentags Morgens um 10 Uhr auf dem Pavillon den Zuschlag zum Verkauf oder zum Mieten erwarten. Minden den 20. April 1799.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 29. April 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nach dem Uns von Unserm Advocato Fisci Camera angezeiget worden, daß der ausgetretene Cantonist Christ Friedrich Nießner Unterthanen Pflicht zuwider seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, so hier in Minden angeschlagen und den Lippstädter Zeitungen, so wie den Mindenschen Anzeigen 3 mahl eingerückt worden, hierdurch aufgefodert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termino den 8. August 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator v. Reichmeister allhier auf der Regierung zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn er in dem ernannten Termine weder persönlich noch schriftlich noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen, und seine Rückkehr in Vaterland abzuwehren nachweisen wird, er seines sämlichen gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich also zu achten hat.

Gegeben Minden den 19. April 1799.

Anstatt und von wegen etc. v. Arnim.

Da nunmehr der Begebau von der Bärlebursischen Gränze bis nach Aulsehausen, in so weit beendiat ist, daß die Entschädigung wegen derjenigen Länderey worüber der neue Weg gelegt worden, vorgenommen werden kann, und die Regulirung dieses Geschäfts der unterschriebenen Commission von beyden hohen Landes-Collegiis aufgetragen worden, so werden alle Eigenthümer der durch den neuen Weg beschädigten Länderey, real- und sonstige Prätendenten hiermit aufgefodert, in Termino den 16., 17. und 18ten May a. c. allhier Vor- und Nachmittag auf dem Rathshause vor der unterschriebenen Commission, ihre Ansprüche zu Protocoll zu geben, und sich zugleich durch Extracte aus den Hypothekenbüchern, der competenten Gerichte, so fern es anwendbar, gehdrig zu legitimiren. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen nachher nicht weiter gehdret, und durch ein abzuschließendes Präclusions-Erkenntnis, von aller Entschädigung gänzlich ausgeschlossen wird. Nachdrücklich wird bemerkt, daß auf den der Entschädigungs-Commission zu gefertigten Charten die Eigenthümer der beschädigten Länderey bereits genannt, und höchst wahrscheinlich nur einer oder der andre durch einen Zufall übergangen seyn dürfte. In Rücksicht dieser benannten Eigenthümer, soll mit der Entschädigung selbst, wenn sie vorher specialiter dazu verabladet, sobald es die Witterung nur

erlaubt, der Anfang gemacht und die sie betreffenden Extracte aus den Hypothekenbüchern der competenten Gerichte ex officio eingefordert werden. Indes müssen auch die bereits bekannten Eigenthümerreal- oder fönstige Prätendenten, welche bis zu den bevorstehenden allgemeinen Liquidationsterminen nicht specialiter verabschiedet seyn mögten, in den angezeigten Terminen, ihre Ansprüche, wie vorbeschrieben, und bey Strafe der Präclusion, liquidiren. Urkundlich ist diese Edictalcitation bey dem hiesigen Magistrate und bey dem Amte Hausberge affigiret und soll den Intelligenzblättern 6 mal inserirt werden.

Minden am 13ten Februar 1799.
 Entschädigungscommission beym Begebau.
 Pötmann. Brüggemann.

Von der Markenbestellungs-Commission des Amtes Hausberge, werden hiedurch, in Befolg des an beyden hohen Landescollegiis unterm 12ten Junii a. v. erlassenen allergnädigsten Rescr, alle diejenigen welche einige dingliche Rechte und Ansprüche, an die zur Theilung stehende, in der Vogtey Gohfeld des Amtes Hausberge, belegene Löhner Mark, haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Leiche, Wegegerechtigkeit, Pflanzung, Plagaenzhieb, Mast, Deputatholze, oder irgend einem Gemeinschafts-Rechte, vorgeladen, sich in Termino den 17ten May 1799. zu Löhne, in dem Hause des Untervogts Westerholt in Person zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche, an die gedachte Löhner Mark, anzugeben, und die darüber in Händen habenden Urkunden, Briefschafte und Documente, mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungs-falle aber zu gewärtigen, daß wenn sie sich, mit ihren dinglichen Ansprüchen und Rechten, an die Löhner Mark, in dem anstehenden Liquidationstermine nicht melden, noch solche gebührend angegeben werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen, auferlegt werden soll.

Sofern auch unter den Interessenten einige seyn sollten, die nach rechtlicher Art, nichts für sich verschließen können, als Erbpächter, Erbmeyer, und Eigenbehörige, so wird den Grund- Guths- und Eigenthümern hiedurch aufgegeben, deren Rechte, in dem oben bezzielten General-Liquidationstermine wahrzunehmen, wiederhensfalls, auch sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Widersprüchen, und Einwendungen, nicht gehdret, sondern dergestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Erbmeyer, Erbpächter, und Eigenbehörige beschließen werden, zufrieden seyn und als Rechtsbeständig genehmigen wollen.

Minden und Bünde den 31. Jan. 1799.
 Vq. Commissionis.
 Schrader. Goldhagen.

Nachdem die Beneficial-Erben des verstorbenen Schulmeister Friederich Wilhelm Krüger zu Bernbeck auf Eröffnung des erblichlichen Liquidations-Processes um öffentliche Verladung der Erbschafts-Gläubiger angetragen haben, und solchem Gesuchte per Decretum vom heutigen dato deferret worden, als werden alle diejenige welche an gedachter Schulmeister Krüger und dessen Nachlasse irgend einige Ansprüche und Forderungen haben hiemit citiret, solche in Termino Donnerstags den 9. May an der Amtsstube zu Haddenhausen anzugehen und zu beschelmigen. Die ausbleibenden Creditores haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Sign. am Köhnsal. Verw. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 28. Febr. 1799.

Consbruch. Wagner.

II. Proclama.

Die Fürstlich-Abteylich-Herfordsche Canzley macht durch dieses Proclama

und bekannt, daß der Königlich-Großbritanniſche und Churfürſtlich-Draunſchwergiſch-Lüneburgiſche General-Feldmarſchall Heinrich Wilhelm von Freytag von der Fürſtlichen Abtey Herford folgende Bannern-Höfe zu Lehn getragen hat, als einen Hof zu Landesbergen welchen Hans Hermann Dormann bewohnt, die Halbscheid des Erbes Eſtorf, welches Heinrich Julius Lonſing unter hat, und den vierten Theil des Erbes zu Eſtorf, welches Leo Leſenmänn beſiehet, und damit zuletzt am 27ſten Febr. 1766 beſeinet worden.

Nach den eingezugenen Nachrichten iſt gedachter Feldmarſchall von Freytag im Januario dieſes Jahrs ohne männliche Deſcendenten mit Tode abgegangen, und beſſen Lehn auf ſeiner nächſten Lehnvettern und Aignaten vererbt worden. Dieſe ſollen ſeines Vaters Bruder Ernst Auguſt v. Freytag Sohn Heinrich v. Freytag und beſſen Söhne ſeyn, welche ſich im Holländiſchen niedergelaſſen haben. Da der Aufenthalt deſelben unbekannt iſt, ſo werden gedachter Heinrich v. Freytag welcher im Jahre 1713 geſtorben ſeyn ſoll, und falls dieſer nicht mehr am Leben, beſſen eheliche männliche Deſcendenten, falls aber auch dergleichen nicht vorhanden wären, alle dieſigen unbekanntem Aignaten, welche zur Linie des verſtorbenen Feldmarſchalls v. Freytag gehören, und mit demſelben einen gemeinſchaftlichen Stammvater gehabt haben; und falls auch dergleichen nicht mehr vorhanden wären, die zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden von dem Heinrich v. Freytag abſtammenden nächſten Aignaten des verſtorbenen Feldmarſchalls von Freytag durch dieſes Proclama, welches den Mindeniſchen Intelligenz Blättern, der Lippiſtädter, Hannsbürger, Magdeburger und Weſelſchen teutiſchen Zeitungen, den Courier du bas Rhin und den Hannöveriſchen Intelligenz Blättern ſechenmal von Monat zu Monat eingerückt werden, aufgefordert, ihre Lehns-An-

ſprüche und Succellions-Rechte in das von dem Feldmarſchall Heinrich Wilhelm von Freytag hinterlaſſene Lehn in Termino den 24ſten Juny 1769 auf der Fürſtlich-Abtey Canzley hieſelbſt gebührend anzugeben und glaubhaft nachzuweiſen; mit der Warnung, daß die ſich nicht in ſelben Aignaten des Feldmarſchalls v. Freytag mit ihren etwaigen Lehns-Anſprüchen und Succellions-Rechten in das quaerſtion: Lehn durch ein abzuffaſſendes Präclufions-Urtheil abzuweiſen, und ihnen darin ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, von denen ſich meldenden aber, das Lehn demjenigen gegen gebührende Mühlung und erga præſentationem præſtandorum conferret werden ſoll, der ſich dazu beſchmäßig legitimiren wird. Denein ſich etwa meldenden zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden und von dem Heinrich v. Freytag abſtammenden nächſten Aignaten des Feldmarſchalls Heinrich Wilhelm v. Freytag lieget aber ob in dem obigen Termin rechtlich nachzuweiſen; daß ſie mit demſelben einen gemeinſchaftlichen Stammvater gehabt, und letzterer ſchon das Lehn beſeſſen, womit der Feldmarſchall v. Freytag zuletzt am 27ten Febr. 1766 inveſtirt worden. Urkundlich iſt dieſes Proclama mit dem Abteyl Canzley-Inſiegel bedruckt worden.

Gegeben Fürſtliche Abtey Herford den 24ten Nov. 1768.

Fürſtlich Abteylich Herfordſche Canzley
Hartog. Dütger.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Es ſollen nächſtgehende von Burg Bückeburg verſtorbenen Frau Wittve Canzley Directorin Colſon, geborene von Flodorp hinterlaſſene in dieſer Stadt und Feldmarkt belegene Grundstücke, auf Mahlkerey der Erben deſelben freiwillig jedoch meiſtbietend verkauft werden.

1. Vier und einen halben Morgen Zehntpflichtiges Theilwand in dem Ruheborſcher Felde, in ſogemantem Zimmengarten, laſirt zu 95 R., wovon jährlich 3 an die

Königl. Quart. Caffee bey Rathh. b) an die
Kammeren Sechszehn mgr. Landschlag, und
von einem auswärtigen Besizer überdehnt
Zehn mgr. Sechszehnpennig Foronsen-Service
entrichtet werden müssen.

2. Ein Garten ohnweit der Johannis
Kirche am Walle, vier Achtel haltend, ta-
ziert zu 400 Rt., und beschwert mit Sechsz-
zehn mgr. Landschlag, desgleichen ein dar-
in erbautes kleines Haus von 18 Fuß lang
und 16 Fuß breit, angeschlagen zu 65 Rt.

3. Ein Garten vor dem Marien Thore
am Rosenthal, bey Gevechten Garten bes-
legen, Sieben und ein halbes Achtel ent-
haltend, gewürdigt zu 525 Rt., und mit
Ein und zwanzig mgr. Landschlag belastet.
Die Liebhaber können sich dazu in Ter-
minen, Sonnabends den 17ten May a. c.
Vormittages 10 Uhr auf dem hiesigen Rath-
hause melden, die Bedingungen vernehmen
und auf das höchste Geboth nach vorher-
gegangener Einwilligung der Eigenthümer
den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 23ten April 1799.
Magistrat allhier.
Schmidt, Netzebusch

Richter und Assessores des Stadt-
Gerichts sagen hiermit zu wissen,
daß die dem Colonio Roedemann oder
Davidemeyer No. 16 in Stemmer zuge-
hörigen am Bierpocke zwischen Klots, und
Bücks Ländereyen belegene zwey Morgen
Zins Land, auf Ansuchen der Hrn. Herr-
schaft zum Gerichtlichen nothwendigen
Verkauff gezogen werden kann. Es sind
diese zwey Morgen Land mit einer jähr-
lichen Abgabe von fünf hbrt. Zins, Ger-
ste, und den gewöhnlichen Landschlag be-
schwert, und selbhergestalt auf 1200 Rt.
durch verpflichtete Sachverständigen ge-
währiget. Da nun Termini Subhastati-
onis auf den 26sten April, 28sten May,
und 28sten Juny angelehet sind, so wer-
den alle qualifizierte Kaufflustige hieburch
eingeladen, sich zur besagten Terminen be-
sonders in dem letzten Morgens um 10 Uhr

auf dem Rathhause einzufinden, ihr Ge-
both zu eröffnen, und nach Befinden den
Zuschlag zu gewärtigen, woben ihnen zur
Nachricht dient, daß kein Nachgeboth an-
genommen wird. Zugleich werden die et-
waigen Real Pretendenten aufgefordert
ihre Ansprüche spätestens im letzten Termin
anzuzeigen, wiedrigenfalls sie damit nicht
weiter gehbrer werden können.

Minden am Stadtgerichte den 14ten März
1799.
Magistrat allhier.
Schmidt, Netzebusch

Die Wittwe Greveln ist gewillet ihr an
der Marienborchen Straße sub Nr.
730 belegenes Haus, und woben außer den
gewöhnlichen bürgerlichen Lasten werden
nichts als 12 grt. 2 Pf. Kirchengeld ent-
richtet wird freywillig jedoch gerichtlich zu
verlaufen. Da nun hierzu Terminus auf
den 17ten May angelehet worden, so werden
die Kaufflustige eingeladen sich des Vormit-
tages um 11 Uhr auf dem Rathhause ein-
zufinden, die Bedingungen zu vernehmen
und auf das höchste annehmliche Geboth
des Zuschlages zu gewärtigen. Minden
den 29ten April 1799.

Auf Anhalten der Wittwe Kemena sol-
len die derselben gehörige Neun Morgen
Landes, welche ohnweit des Hofes
zur Heide in Zehn Stücken belegem sind,
freywillig jedoch meißbietend verkauft wer-
den. Die Liebhaber können sich dazu in Ter-
minen den 1ten May a. c. Vormittags um
10 Uhr allhier auf dem Rathhause einfin-
den, die Bedingungen vernehmen, und
auf das höchste Geboth mit Einwilli-
gung der Verkäufferin, den Zuschlag ge-
wärtigen, woben vorläufig zur Nachricht
dient, daß selbige vorerst einen Theil der
Kauffgelber in dem Lande stehen lassen will.

Minden den 15ten April 1799.
Magistrat allhier.
Schmidt, Netzebusch

Von dem alten Postwege an der Preuß.
Eluze soll ein Raum von 60 Ruthen

Rheinl. groß zwischen dem Chauffeebann und dem Steinweyerschden Garten belegen öffentlich und mehrstbietend verlanft werden, Kauftichhaber idemselich in Termino den 3ten May c. Morgens 10 Uhr auf der Puenß. Cluße einfinden Bedingungen vernemen und ihr Geboth eröffnen.

Minden den 25ten April 1799.
Königl. Preuß. Entschädigungscommission
beym Begebau.

Poelmahn! Brüggenmann.

Fischbeck. Am 14ten May und folgenden Tagen soll in der Abtei hieselbst der sämtliche Nachlaß der verstorbenen Hebtistin von Dindlage und Fräulein Segniorin von Arnstedt meistbietend gegen baare Bezahlung verlanft werden, bestehend in Silber, Betten, Bettstellen, Tische, Stühle, Bergeren, Spiegel, Porcelain, Zinn, Kupfer, Küchen- und Haushalts, Geräth; ferner, Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Schweine, Feder-Vieh, u. s. w.

Die Bezahlung geschieht in vollwichtigen Pbdor a 5 Rthlr.; was hinter 1 Pbdor aber, in Conv. Münze, die verkauften Sachen müssen den folgenden Tag abgeholt werden.

IV. Sachen zu verpachten.

Da folgende den minorennen Kindern des verstorbenen Doctor. med. Eulemeier zugehörige Immobilien auf Michaeli dieses Jahrs wacklos werden: als

1. das am alten Markt ohnweit der Hauptwache nr. belegene Wohnhaus mit einer ämlichen Wohnstube nebst Schlafkammer, und hinter derselben, mit einer Kinder oder Domestikuenstube, auch noch mit einer kleinen Wohnstube, 4 Kuckuckstühlen, einem großen Saal, und 3 bischoflichen Boden, einer nebenstehenden zu Stallung gelegenen Scheune einen Hinter-Dhof und Küchengarten von ohngefähr 2 Schuß-Eußlaß groß und auch mit noch sonstigen Gelegenheiten versehen.

2. Der große äußere Deichthor am Steinwege belegene mit einem Wassergraben umgebene und einem Lusthause besetzte Garten.

3. Ein kleiner Garten daselbst.

4. Ein nebenliegender Garten am Zöllebecker Wege.

5. Eine kleine Wiese daselbst.

in Termino den 2ten May c. anderweit auf 4 Jahre am Rathhause hieselbst Morgens 10 Uhr meistbietend vermietet werden sollen: So werden die Nachkuffige zur Abgabe ihres Gebots eingeladen, da denn der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen hat; wobey besonders nur noch bemerhet wird, daß das ad 1. bemerhte Wohnhaus gleich in der 1ten Woche nach Michaeli d. J. bezogen werden kan. Herzfordt am combinirten. Königl. und Stadtgericht den 23ten April 1799.

Eulemeier.

V. Avertissements.

Einem geehrtesten Handels-Publicum zeigen wir hierdurch ergebenst an, daß wir fortfahren werden, die Mindener Messe mit unsern Fabrique-Waaren, zu beziehen. Und werden wir in der nächstbevorstehenden Pfingstmesse besonders ein ausgesuchtes Lager von feinen und groben Serges, fein Engl. Châlons, Samlotten, Hofenzeugen, feinen und ord. Flaellen, Cottonaden, und gedruckten Kantenröcken, mit uns führen. Unser Gewölbe haben wir in dem Hause des Herrn Assessor Westenberg, woselbst wir den geneigten Zuspruch unserer Freunde erwarten werden, und die billigsten Preise versprechen.

H. L. Greve Söhne et Comp.
aus Osterode am Harz.

Minden. Am bevorstehenden Markt alhier wird in unten benandeten Wohnhause von das Stampffische Lagerhaus in Bremen ein gutes Sortiment von gewalckte Mägen und Strämpfe, beste

Waare und in sehr billigen Preisen verkauft werden.

Anton Vogelhang,
am Markt No. 151.

Ruben Hassle, Goldschmidt soel. Sohn aus Cassel empfiehlt sich diesen Raymarckt abermahlen mit schöner schleßischer und sächsischer Leinen und baumwollener Waare in verschiedenen Artikeln. Sein Lager ist bey dem Feldwebel Herrn Endorff auf dem Markte.

Ein vierstücker mit einem halben Verdeck versehener und in den besten Zustande sich befindener Wage ist für 160 Rthl. in Golde zu verkaufen, nähere Nachricht giebt der Gastwirth Haupt auf der Bäckerstraße.

Minden den 27ten April 1799.

Ein vierstücker ganz leichter halber Wagen, der von 2, auch von 4 Pferde gezogen werden kann, soll den 3ten May Morgens 11 Uhr auf dem großen Dohmhofe meistbietend verkauft werden. In Nr. 21. auf der Bäckerstraße steht er zuvor zum Besehen.

Es wird in Herford auf den Altstädter Apotheke bey dem Herrn Apotheker Amburg ein Lehrling der Pharmazie verlangt. Wer dazu Lust und Geschicklichkeit hat, kann sich in 4 Wochen melden, und die Bedinungen vernehmen.

Guth Eisbergen. Die hiesige adeliche bekante Fettwende an der Weser soll dieses Jahr wieder größtentheils mit Röhren und Schien zum Fettwerden betrieben werden. Die Liebhaber zum Aufstreiben werden also hiermit eingeladen, gegen das gewöhnliche Wendegeld, nemlich bis alten Jacobi vor Stück zu Sechs Rthl. in Golde und bis Ende der ganzen Wendezeit gegen Sieben Rthl. 18 mgr. in Golde und Sechs mgr. Schweißgebähr ihr Vieh je eher je lieber allhier anschreiben zu lassen.

Bielefeld. Zur nächsten eilften Portier deren ersten Klasse den 1ten Juny

6. 3. gezogen wird, sind ganze und auch Antheil-Loose zu haben, bey H. Krämer.

Da auf die in dem 14. und 15. Stücke der diesjährigen Anzeigen zum freywilligen Verkauf ausgetobens. Der Erbinn des verstorbenen Prediger Quaden zu Eisbergen gebührige Grundstücke, als

1. die kleine Wiese am Obren Damme,
2. die 4 Morgen Land in der Pfahle Stette und

3. die 2 Morgen Theilland daselbst in dem angestandenen Subhastations-Termin nicht annehmlich geboten, und von der Eigenthümerin auf Ansehung eines anderweitigen Termins angetragen, auch solcher auf den 11ten May d. 3. präfigirt ist, so werden die Kauflustige hierdurch eingeladen sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und dem Besinden nach dem Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am 27. April 1799.

W. Hoff.

VI. Todesanzeige.

Es hat der Vorzehung gefallen, mir meinen liebsten ältesten Sohn Gottfried, Heinrich Clausen im 33ten Jahre seines thätigen Lebens durch den Tod zu entreißen. Er starb gestern Abend 6 Uhr an einen hitzigen Nervenfieber nach einem 14tägigen Krankenlager. Diesen für mich und die Meinigen betrübten Tod, mache ich meinen sämlichen Freunden und Verwandten hlerdurch gehorsamt beklant, unter Verebitung aller Beyleidsbezeugungen, weil diese meinen gerechten Schmerz nur erneuern würden. Minden den 27ten April 1799.

im Eeel. Verbh. Henr. Clausen
Wittwe.

Am 10ten April entschlummerte nach einer 73jährigen höchst vergnügt geführten Ehe im 33ten Jahre ihres Alters zu einem bessern Leben meine mir unveraeßliche Gattin, geborne Baurichter an einer Auszehrung.

Ueberzeugt von der liebevollen Theilnahme meiner auswärtigen Freunde an dem für mich und meinen jährigen Sohn, erlittenen sehr schmerzlichen Verlust, verbitte mir alle schriftliche Beyleidsbezeugungen, weil mir Dadurch mein Kummer erneuert würde. Tecklenburg den 20. April 1799.

Rudolph Langewort.

VII. Notification.

Da die Eheleute Johann Heinrich, und Anne Margarethe Elisabeth Hütten-

Lektionen auf dem Friedrichs-Gymnasium zu Herford von Ostern bis Michael 1799.

A. Sprachen.

1. Latein. Erste Klasse. Horaz, Oden, Tacitus Annalen, Sueton, Stylübungen.
- Zweite Klasse. Sallust, Julius Cäsar, Stylübungen. Erste und zte Kl. Virgils Aeneis, Droids Metamorphosen. Dritte Kl. Eutrop, Gedikens Chrestomathie, kleine Stylübungen. Vierte Kl. Gedikens Lesebuch, Pröders Grammatik. Fünfte Kl. Nichtig lesen, Anfangsgründe nach Gedikens kleiner Grammatik.
2. Griechisch. Erste Kl. Herodot, neues Testament. Zweite Kl. Stroths Chrestomathie. Dritte Kl. Elementarunterricht.
3. Hebräisch. Erste Kl. Chrestomathie von Schulz. Zweite Kl. Elementarunterricht.
4. Französisch. Erste Kl. Vocteau's Satiren, Amusemens philologiques, Stylübungen. Zweite Kl. Schmid's Auszüge aus den besten franz. Schriftstellern, Stylübungen. Dritte Kl. Gedikens Lesebuch. Vierte Kl. Elementarunterricht.
5. Deutsch. Erste Kl. Anweisung zur deutschen Aufsätze, zur nützlichen Lectüre und Uebung im Declamiren. Zweite Kl. Adelungs Grammatik, Uebungen im Styl. Dritte Kl. kleine Aufsätze, Nacherzählen

manns, geborne Lohmanns, wohnhaft bey Vorstmann in Theesen, vermög gesellschaftlicher Eheparten, de 1ten März 1799. die in hiesiger Probirg übliche Gütergemeinschaft unter Eheleuten unter sich abgeschlossen haben, so wird dieses zur gehörigen Achtung bekandt gemacht. Amt Schildesche d. 11 März 1799.

W. Cobbe.

vorgetragener merkwürdiger Vorfälle aus der Geschichte. Vierte und fünfte Klasse. Nichtig und mit Ausdruck lesen, aus dem Kopfe buchstabiren, vorgetragene Fabeln wieder erzählen mit Rücksicht auf Entwicklung der Verstandeskraften.

6. Im Englischen und Italienischen wird Privatunterricht gegeben.
- B. Wissenschaftlicher Unterricht.
- Erste Kl. mit der zweiten.
1. Religionsunterricht nach Seilers Religion der Vernunft und Bibel.
2. Allgemeine Völkergeschichte nach Hüblers Synchronist, Tabellen.
3. Römische Alterthümer nach Nupertii.
4. Mathematik.
5. Geographische und historische Kenntniß der europäischen Staaten. Zweite und zte Kl. Geographie in Hinsicht auf Indusirie und Handlung nach Bruns. Dritte Kl. Allgemeine Weltgesch. nach Schröth, Naturgeschichte nach Raf, Geographie von Deutschland, Arithmetik, Religion nach Dietrichs. Vierte und fünfte Kl. Religionsunterricht, Elementarunterricht in der Geographie, Naturgeschichte, Calligraphie und Orthographie.

Vom Selbsterziehen des Leinsaamens

Das jährlich ein außerordentliches Capital für fremden Leinfaamen aus unsern Provinzen gehet, ist eben so richtig, als deshalb innere Landesherrliche Versuche gemacht sind, dem Unterthan dieses Bedürfnis möglichst wohlfeil zu verschaffen, wenn gleich der Zweck nicht erreicht worden. Daher fiel mir für Jahren ein, ob es nicht möglich, unsern Saats Leinfaamen gleich andern Saatrüchten selbst zu erziehen, um dadurch den auswärtigen Leinfaamen gänzlich zu entbehren.

Bei denen hierüber nunmehr 7 Jahre nach einander angestellten Versuchen, habe ich gefunden, daß wir hier unsern Saatsleinsaamen, wo nicht besser als in Meibau, Windau, Hggau u. so w. doch wenigstens vollkommen so schön und gut erziehen können. Die Ausfaat habe ich allezeit von meinem selbst gezogenen Leinfaamen gemacht, und jedesmal neuen Sonnen-Leinfaamen nahe dabey gesät, und gefunden, daß der Flach von meinen Leinfaamen wo nicht besser doch vollkommen so gut war. Warum solten wir denn nun unser Geld für ein Product was wir sehr gut und leicht selbst erziehen können noch länger aus bloßen Vorurtheil weil die Selbsterziehung des Leinfaamens bislang bei uns nicht Mode war, noch fernerhin unnöthiger Weise übers Meer senden? Ich thue es lieber nicht mehr, und hätte mich überzeugt, daß vernünftige Deconomen meiner Meinung sein, und sich ihren Saatsleinsaamen selbst erziehen werden.

Wenn ich nun gleich nicht der Meynung bin, daß ich die Art und Weise, wie hier

der Leinfaamen am besten gezogen werden kann, schon vollkommen getroffen, viele mehr wünsche ich und hoffe, daß mir andere in der Leinfaam-erzeugung-Art, zu übertreffen suchen werden, wo sie denn an mir einen Willigen Nachfolger finden sollen, so wil ich doch das Resultat von meinen nunmehr 7 jährigen Versuchen hier getreulich und gerne mittheilen und nur noch zum voraus bemerken, daß

1) Bekanntlich bei jeder Frucht so zur Saat dienen soll, ein vollkommener Auswuchs und völlige Reife erfordert wird.

2) All. Saatkörner lüftig und trocken bis zur Saatzeit aufbewahrt werden müssen.

3) Ist die Ausfaat von stehenden Früchten vorzugeweise zu wählen weil solche Körner einen vollkommenern Wuchs und eine egalere Reife bekommen, daß

4) eine geringe Ausfaat das zweckmäßigste Mittel ist, um die Früchte stehend zu erhalten.

Ich nehme demnach mein Feldland der zum Flachsbau tüchtig und gehörig bearbeitet ist von 15 Schritt breit, 30 Schritt lang oder 450 □ Schritt oder 4000 □ Fuß flächen Raum enthält, und besäe solches mit einer Berliner Wehe guten und im vorigen Jahre recht reif gewordenen Leinfaamen.

Von der Mitte April bis in die Mitte des Monats May so wie es mir die Witterung, Zeit und Umstände erlauben, nachdem wird das Land gleich andern Leinlande geharlet.

(Fortsetzung folgt.)

Wöchentlich Mindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 6. May 1799.

I. Citationes Edictales.

Von der Markentheilungs-Commission des Amts Hausberge, werden hierdurch, in Gefolg des an beyden hohen Landescollegiis unterm 17ten Junii a. c. erlassenen alleranädigsten Rescr. alle diejenigen welche einige dingliche Rechte und Ansprüche, an die zur Theilung stehende, in der Voasch Gohfeld des Amts Hausberge, belegene Löhner Mark, haben, sie bestehen nun in Hude, Weide, Teiche, Begegerechtigkeit, Manzung, Plagrenz hieb, Mast, Deputalholze, oder ircaend einem Gemeinschafts Rechte, vorgeladen, sich in Termino den 17ten May 1799. zu Löhne, in dem Hause des Untervoats Wesserbholt in Versohn zu stellen, ihre Rechte und Ansprüche, an die gedachte Löhner Mark, anzudehen, und die darüber in Händen habenden Urkunden, Briefschätzten und Documente, mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß wenn sie sich, mit ihren dinglichen Ansprüchen und Rechten, an die Löhner Mark, in dem anstehenden Liquidationstermine nicht melden, noch solche gebührend angehen werden, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen, auferleget werden soll.

Eosern auch unter den Interessenten einige seyn sollten, die nach rechtlicher Art nichts für sich beschließen können, als Erbpächter, Erbweyer, und Eigenbedröge,

so wird den Grund- Guths- und Eigenthümern hierdurch aufgegeben, deren Rechte, in dem oben bezielten General-Liquidationstermine wahrzunehmen, wiederhengenfalls auch sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren etwaigen Widersprüchen, und Einwendütigen, nicht gehdret, sondern dergestalt betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Erbweyer, Erbpächter, und Eigenbedröge beschließen werden, zufrieden seyn und als Rechtsbeständig genehmigen wollen.

Minden und Bände den 31. Jan. 1799.

Nig. Commissionis.

Schräder.

Goldhagen.

Da nunmehr der Begebau von der Däseburgischen Gränze bis nach Nulshausen, in so weit beendigt ist, daß die Entschädigung wegen derjenigen Länderey worüber der neue Weg gelegt worden, vorgenommen werden kann, und die Regulirung dieses Geschäftes der unterschriebenen Commission von beyden hohen Landes-Collegiis aufgetragen worden, so werden alle Eigenthümer der durch den neuen Begebau beschädigten Länderey, real- und sonstige Prätendenten hiermit aufgefodert, in Termino den 16. 17. und 18ten May a. c. allhier Vor- und Nachmittag auf dem Rathshause vor der unterschriebenen Commission, ihre Ansprüche zu Protocoll zu geben, und sich zugleich durch Extracte aus den Hypothekeneibüchern der competenten Gerichte,

so fern es anwendbar, gehörig zu legitimiren. Wer solches unterläßt, hat zu gewärtigen, daß er mit seinen Ansprüchen nachher nicht weiter gehdret, und durch ein abzuschließendes Präclusions-Erkenntniß, von aller Entschädigung gänzlich ausgeschlossen wird. Nachrichtlich wird bemerkt, daß auf den der Entschädigungs-Commission zugefertigten Charten die Eigenthümer der beschädigten Länderey bereits genannt, und höchst wahrscheinlich nur einer oder der andre durch einen Zufall übergangen seyn dürfte. In Rücksicht dieser bekannten Eigenthümer, soll mit der Entschädigung selbst, wenn sie vorher specialiter dazu verabladet; sobald es die Witterung nur erlaubt, der Anfang gemacht, und die sie betreffenden Extracte, aus den Hypothekenbüchern der competenten Gerichte ex officio eingefodert werden. Indes müssen auch die bereits bekannten Eigenthümer real, oder sonstige Prätendenten, welche bis zu den bevorstehenden allgemeinen Liquidationsterminen nicht specialiter verabladet seyn mögten, in den angezeigten Terminen, ihre Ansprüche, wie vorbeschrieben, und bey Strafe der Präclusion, legitimiren. Urkundlich ist diese Edictalcitation bey dem hiesigen Magistrat und bey dem Amte Hausberge affigiret und soll den Intelligenzblättern 6 mal inserirt werden. Minden am 13ten Februar 1799.

Entschädigungscommission beym Wegebau.
Pölmann. Bräggemann.

Es stehen auf dem Vermögen der Eheleute Franz Carl Kulemann allhier folgende 2 Obligationes ingrosirt.

1. Für den Regiments-Feldscher Pavort de. 16ten Apr. 1757. über 50 Rt. Brandenburg 4 agr. Stückn a 6 prCent Zinsen und halbjähriger Loose, so mit Ankauf des dafür haftenden, von Conrad Staste und dessen Frau Wilhelmne Charlesse geborne Haacken acquirirten 1 Acker, der auf dem städtischen, zwischen Conrad Wilmann und Friedr. Wilhelm Quesse belegen und

mit 3 Aht. Hafer ans Oblegium Crucis, auch zum Theil mit dem Zehnten ans Amt onerirt ist, von den Eheleuten Kulemann übernommen worden.

2. Für dem Hrn. Amtmann Möller de 3ten März 1773. über 100 Rt. Gold gegen 5 prCent Zinsen und halbjährige Loose, so am 24ten März 1773. an den Regiments-Feldscher Pavort cedirt, den 25ten März 1773. ingrosirt und wofür die halbe Holzweide am Hockrigen Felde bey Herrn Lindemann belegen, gesetzt ist.

Da nun die Erbin des Regiments-Feldscher Pavort Senatorin Briest dieserhalb keinen Anspruch zu haben und die Documente nicht zu besitzen, angegeben, die Eheleute Kulemann aber behaupten, daß diese Posten bezahlt seyn, indessen die zur Vorschung erforderlichen Original-Documente nicht herbeyschaffen können, noch wissen wollen wo sie sind, mithin um ein öffentliches Aufgebot Verhuf zu bewirkender Mortification gebeten. So werden hiemit alle und jede, welche obige Documente besitzen und daraus als Erben, Legionarien oder sonst einigen Anspruch machen, aufgefordert, solches binnen 3 Monat und spätestens in Termino den 10ten Mai an hiesiger Amtsstube zu produciren, ihre Ansprüche daran gehörig nachzuweisen, und sonst zu erwarten, daß sie damit durch ein Erkenntniß präcludirt, die Obligationen für mortificirt erklärt und deren Vorschung verfügt werde.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Winder Magistrate angeschlagen und einmal den Lippstädter Zeitungen, dem Winder Intelligenzblatt aber 3 mal inserirt.

Sign. Perersbagen den 1ten Febr. 1799.
Königl. Preuss. Justizam. Becker.

Es ist über das Vermögen, des Coloni Johann Friedrich Kläfer, Besitzer der frayen Stette sub Nr. 51. Bawersch. Heddunghausen, unterm heutigen Tage der Concurs eröffnet worden. Es werden da-

her hierdurch diejenigen, welche an denselben, oder dessen freye Stette, Forderungen haben verabliedet, diese binnen 3 Monaten, und zulezt am 3ten May c., an der Gerichtskude zu Bünde anzugeben, die Forderungen gebührlich zu bescheinigen, und die Schristen worauf selbige beruhen vorzulegen.

Des Tages haben sich auch die Creditores, über die Verbehaltung des Herrn Justiz-Commissarii Meurer zu Bünde als Interims-Curatorio zu erklären.

Diejenigen welche Pfänder vom Gemeinschuldner in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, bey Verzug des Pfandrechts, dem Gerichte anzuzubringen; und haben diejenigen Gläubiger, welche spätestens am 3ten May c. ihre Forderungen nicht angegeben, zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Königlich Justiz-Rath Limberg den 1ten Merz 1799. Goldhagen.

Wann der gerichtliche bestellte Curator über weyland Christian Ludwig Horstmann zu Wittungsbührens Nachlaß Carlsten Sanderssied um Convocationem creditorum angesüchet, solche auch befürden Umständen nach, gerichtlich erkant worden, so haben dennoch alle diejenigen welche ex capite hereditatis vel crediti Ansprüche an diesen, aus einer zu Wittungsbühren belegene Kötterey bestehenden Nachlaß haben möchten, sich damit auf den 24. Juny h. a. bey hiesigen Herzoglichen Landgerichte sub poena præclusi anzugeben und solche gehörig zu bescheinigen, wobey zur Nachricht gerichtet, daß der Verstorbene nach aufgefundenen Nachrichten ein Sohn des Johann Christoph Horstmann aus Fabbenstädt Kirchspiets Alawede gewesen. In Delmenhorst den 23ten März 1799.

Herzogl. Holstein Oldenburgisch Landgericht das. l. b. v. Brandenstein.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Es sollen nachstehende von der zu Bücksburg verstorbenen Frau Wittwe Canzley-Directorin Colson, gehorne von Flodorp hinterlassene in hiesiger Stadt und Feldmark belegene Grundstücke, auf Anhalten der Erben derselben freywillig jedoch meistbietend verkauft werden:

1. Vier und einen halben Morgen Zehntpflichtiges Theilland in dem Ruchthorschen Felde, im sogenandten Zimmengarten, taxirt zu 495 Rtl., wovon jährl. a) an die Königl. Quart. Cassé drey Rthl. b) an die Cämmerey Sechszehn mgr. Landschaz, und von einem auswärtigen Besitzer überdehnt Zehn mgr. Sechß pfennig Forensen-Servis entrichtet werden müssen.

2. Ein Garten ohnweit der Johannis Kirche am Walle, vier Achel haltend, taxirt zu 400 Rtl., und beschwert mit Sechszehn mgr. Landschaz, desgleichen ein darin erbautes kleines Haus von 18 Fuß lang, und 16 Fuß breit, angeschlagen zu 65 Rtl.

3. Ein Garten ohnweit der Marien Thore am Rosenhül, bey Gevekohten Garten belegen, Sieben und ein halbes Achel enthaltend, gewürdigt zu 525 Rtl., und mit Ein und zwanzig mgr. Landschaz belastet.

Die Liebhaber können sich dazu in Termino, Sonnabends den 1sten May a. c. Vormittages 10 Uhr auf dem hiesigen Rathshause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach vorhergegangener Einwilligung der Eigenthümer den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 23ten April 1799.

Magistrat allhier, Schmidt, Netzebusch.

Da auf die in dem 14. und 15. Stücke der diesjährigen Anzeigen zum freywilligen Verkauf ausgebotene, der Erbin des verstorbenen Prediger-Quaden zu Eisbergen gehörige Grundstücke, als

1. die kleine Wiesen-Oben-Damme,
2. die 4 Morgen Land in der Pfahls Stette und

3. die 2 Morgen Theiland daselbst in dem angestandenen Subhastations-Termin nicht annehmlich geboten, und von der Eigenthümerin auf Ansetzung eines andern Termins angetragen, auch solcher auf den 1ten May d. J. präfigirt ist, so werden die Kauflustige hierdurch eingeladen sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am 27. April 1799.

Abschiff.

Auf Ansuchen des Bürger und Schmiedemeister Diederich Buchmann soll dessen Wiese auf dem Ritterbruche am Obern Damm Nr. 21. circa 5 Morgen groß, welche von seinem Schwiegervater Wittbus herrühret öffentlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Terminus auf den 1ten dieses angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige dazu auf dem Rathhause eingeladen, und dient ihnen zur Nachricht, daß diese Wiese mit Leinen andern Lasten als gewöhnlich Land-schaf, Dammsinz, Aufräumung der Bastou zc. belastet sey, daß der Bestbietende nach Befinden sogleich den Zuschlag gewärtigen, und die nähern Bedingungen vorher auf der Gerichtsstube einsehen kann. Minden den 1ten May 1799.

Abschiff.

Auf den Antrag der Erben, der verstorbenen Wittwe des Schneidermeisters Rolff, sollen die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke als

- 1) Das sub No. 1442 in der Gassenfrage belegene und zu 950 Rthlr. taxirte Bürgerhaus nebst Hubeantheil
- 2) Der mit Wäberpfade belegene zu 200 Rthlr. abgeschätzte Garten öffentlich an den Meistbietenden in Termino d. 11. Julius d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst verkauft werden. Es werden daher Kauflusthaber eingeladen, sodann ihr Geboth abzugeben, und zu ge-

wärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden sämtliche unbekanntere Realgläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche und deren Nachweisung auf diesen Termin unter der Warnung edictaliter vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihrem etwaigen Ansprüchen an die zu subhastirenden Grundstücke, präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie an dasjenige, was etwa nach Bezahlung der bekannten Schuldner von dem Rolffschen Nachlaß übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Herford, durch öffentlichen Anschlag, so wie durch viermalige Insertion, in den Mindenschen Anzeigen, und zweymaliger Einrückung in den Lippskädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Signalum Bielefeld im Stadtgericht den 1sten März 1799.

Consbruch, Bubbens.

Fischbeck. Am 14ten May und folgenden Tagen soll in der Abtei hieselbst der sämtliche Nachlaß der verstorbenen Aebstin von Dincklage und Fräulein Segniorin von Arnstedt meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, bestehend in Silber, Betten, Bettstellen, Tische, Stühle, Bergeren, Spiegel, Porcelain, Zinn, Kupfer, Küchen- und Haushalts-Geräth; ferner, Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Schweine, Feder-Vieh, u. s. w.

Die Bezahlung geschieht in vollwertigen Rbdor a 5 Rthlr.; was unter 1 Rbdor aber in Conv. Münze, die erstandenen Sachen müssen den folgenden Tag abgeholt werden.

Das in Lengerich am Markt und zur Nahrung sehr gelegene vor einigen

Jahren neu erbauete Apotheke Wernecke Haus samt dem beiseite gelegenen ungefehr 3 Scheffel Saat großen Garten, auch dem Nebenhaufe Kirchen und Begräbnißplätzen, einen Holz- und kahlen Bergtheil, welche Grundstücke nach Abzug des davon an den ersten Prediger gehenden Censur ad 8 ggr. und des Berg-Canonis ad 2 ggr. 9 Pf. von den geschwornen Aestimatores zu 1460 Rt. gewürdigt sind, wird auf Hochoblicher Regierung Beförderung nach ertheilten Decreto de alienando wegen dringender Schulden hiermit zum feilen Kauf ausgeboten, und stehen vor dem Untergeschriebenen, verbindige ihm ertheilten Auftrags 3 Bietungstermine den 3. Juny, 1. July und 1. August dieses Jahrs jedesmahl des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle an, zu welchen, insbesondere den letzten Kauflustige zur Eröffnung ihres Boths vorgeladen werden, ohne daß nach Ablauf des letzten Termin ein weiterer Both werde zugelassen werden.

Die außer den bekannten ingrosirten Creditoren Realrechte an diesen Grundstücken zu haben vermeynen, werden bey Straffe der Präclation zu deren Angabe und Verificatio spätestens gegen den letzten Termin verablädet.

Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent 2 mal ausgefertigt, 4 mal den Wintendischen Intelligenzblättern und 2 mal den Pöppelstädtschen Zeitungen einverleibet worden. Tecklenburg den 25ten April 1799.
Netting.

Osnabrück. Dienstag den 14. May und folgende Tage Nachmittags 2 Uhr sollen aus der Nachlassenschaft weiland des Herrn Dechant Vielsicker allerley schöne moderne Meublen: als große Spiegel mit vergoldeten Rahmen, Schreib-bureaux, Commoden, Eck-Kleider- und Pinnenschränke, Koffer, große Tafel Spiegel und Epictische mit marmornen Platen, weiß lackirten und vergoldeten Füßen,

Stühle und Canapes, Kronleuchter, Wand- und Tafeluhren, worunter eine mit einem Glockenspiel von 12 verschiedenen Stücken ist, auch eine Pendule, sodann Dresener, und Fürstenberger Porcellain bestehend aus vollständigen fein gemahlten Caffee-Serviceen, Chokoladetaffen, Desertteller, großen und kleinen Figuren, Pors-pourri, Vasen, Wasenleuchter, Büsten en biscuit mit Coufolen, ein vollständiges Tafelservice von Englischen Steingut, ferner fein geschliffene Weinbouteillen, Gläser mit und ohne Vergoldung, Bette und Bettstellen, Zinnen, und Kupfergeschirre, und sonstiges Hausgeräthe, wie auch eine halbe Chaise, die für 2 Personen eingerichtet, und sonst gut conditionirt ist, öffentlich und meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Liebhaber belieben sich also am bestimmten Tage in der Decanal-Curie zu St. Johann einzufinden. Uebrigens dient zur Nachricht, daß die Verkaufstermine des Silbergeschirres, der Gemälden, Kupferstichen, Bücher, und alten Rheinweine nächstens näher angezeigt werden sollen.

III. Sachen zu verpachten.

Weyland Bürgermeisters Gerhard Hinrick Gerding in der Mitte hiesigen Fleckens — unmittelbar vor dem Amtshof — zur Nahrung wohl belegenes, auch mit bürgerlicher Gerechtigkeit versehenes, aufgeständertes Wohnhaus, worin 2 Stuben, fünf Kammern, eine Krambude, Stallung und gedoppelter Boden-Raum, soll mit dem dazu gehörigen Dorfmoor am 8ten Junius d. J. Morgens 10 Uhr, vor hiesiger Amtsstube anderweit zum meistbietenden Vort gebracht werden. Remförde den 24ten April 1799.

Königl. und Churfürstl. Amt.
Bare.

IV. Avertissements.

Die Fremden, welche gegen das bevorstehende Campement allhier unter-

zukommen wünschen, und sonst keine Bekantschaft haben, können sich an das Posten = Amt wenden, welches so viel möglich für Quartier sorgen wird.

Minden den 3ten May 1799.
Magistrat allhier.

Minden. Es sind etliche Zimmer von angenehmer Aussicht mit Meubles zu vermietlichen, welche können den 20sten May a. c. bezogen werden. Das nähere erfährt man bey dem Schulkrektor am Dom.

Wey dem Makeler Meyer auf dem Kamppe in Minden wohnend, ist in Commission, Kleesaat im billigen Preise, auch Butter 6 Pfund pr. Thaler.

In einer hiesigen Handlung wird ein Lehrling von guter Erziehung, der in den nöthigen Vorkenntnissen der Handlung geübt ist, und der zugleich Sicherheit stellen kann, gesucht. Die weitere Nachweisung giebt der Kaufmannsbdiener Klingemeyer. Minden den 3ten May 1799.

Es wird in dieser Woche Englisch Bier gebrauet, die Liebhaber wollen sich bei dem Braumeister Heidentaur melden.

Alle meine Freunde, welche Bücher von mir zum Durchlesen geliehen haben, ersuche ich ergebenst mir solche baldmöglichst wieder einhändigen zu lassen. Minden am 28ten April 1799.

Crelinger.

Philipp Franconi Zinnarbeiter, zeigt einem respectablen Publico hiedurch mit Anerbietung seiner bereitwilligsten Dienste, ergebenst an, daß er sich seit einem halben Jahre mit Hochobrigkeitlicher Erlaubniß allhier etablirt, und der Wittwe Morschen Haus im Scharren gegen der Schlächter Klop über bewohnet: er verspricht nach der Probe, die modernste fein auspolirte Arbeit für billige Preise zu fabriciren: er erbittet sich geneigte Befehle und Zusprache aus, und jedermann kann redliche und prompte Bedienung von ihm erwarten.

Frau v. Courtemblay und Sohn werden vorstehende May = Messe in des Herrn Regierungs = Rath Biedekinds Hause mit Nuh = Sachen, feinen Byoatrie und Galanterie = Waaren auch Points = Ranten ausstellen.

Joh. H. Velpmann et Comp. von Esersfeld, beziehen diesen bevorstehenden May = Markt mit einem wohl sortirten Lager von Seiden Tüchern! Versprechen der geehrten Kaufmanschaft prompte Bedienung und die Solideste Preise. Ihr Logie ist bei Herrn Eremming oben dem Markt.

Andreas Lager et Zwicki aus der Schweiz handeln mit Tize und Cattun, schwarze und couleurte seidene, moufettinen, und cattunen Tücher, weiße und blaue Taschentücher, von allen Sorten gestreift Keinen, baumwollene Strümpfe und lederne Handschuh für Herren und Damen, Atlas und Westenzeug, breit und schmales schwarzes Hosenzug. Logirt bey dem Goldschmidt Herrn Koch oben am Markt. Empfiehlt sich einem geehrten Publico und verspricht billige Preise.

Thomas Seyh aus Tyrol bezieht diesen Minder May = Markt wieder mit seinen schon bekannten seidenen und Gallanterie = Waaren, verspricht billige Preise und die reelleste Bedienung. Sein Lager ist jetzt und in der Folge bey dem Herrn Vicarius Sibner am kleinen Dohnhose.

Herk Windmüller aus Warendorf empfiehlt sich bestens mit ein nach dem neusten Geschmack Assortiment Bijoutrie und Galanteriewaaren. Alle mögliche Art silberne und goldne Uhren, brillantne Ringe, goldne Dosen, Ketten, Medaillons, Ohrgehänge, Perfschaste, marmorne und hölzerner Pendulen, platierte Platauy nebst marmorne Aufsätze, Ebremschienen nebst ein vollständiges Assortement platierte Waaren, Chatoullten, Schreib und Geldkastens, Mühlkasten, Särtels, Stangen = zäume nebst sehr viele neue Waaren. Verspricht die billigste Preise. Kauft Juwelen,

Perlen zu die höchste Prethe. Logiert bey dem Herrn Kaufmann Schrader auf dem Markt.

Bernhard Cohen et Leeter aus Nevigés bey Elberfeld beziehen die hiesige May-Messe mit allen möglichen Sorten seidener Tücher, schwarzen mit und ohne Kanten, Aurora, schwarze Carmoisin-Means, dito Bareloner Schauls, Kürschisch rothe cattunen Tücher, Cattunen, feinen und wollene Bänder, Frisolet und Schnür-Riemen. Sie logiren im Schraderschen Hause am Markte.

Alesmann aus Telgte bei Münster empfpiehlt sich bestens bevorstehenden May-Markt mit ein vollkommenes Sortiment nach den neuesten Geschmack in allen möglichen Sorten goldene und silberne

Uhren sowohl Englischen als auch Französischen. Bittet um geneigten Zuspruch.

Hatt sein Logie im Schraderschen Hause auf den Markt.

V. Todesanzeige.

Meinen sämtlichen auswärtigen geschätzten Verwandten und Freunden, mache ich ergebenst bekannt, daß es dem Herrn über Leben und Todt, gefallen hat, mir meine geliebte Ehegattin Justine Sophie, geb. Wörmans am 27sten dieses im 49sten Jahre ihres Alters von der Seite zu nehmen. Ueberzeugt von Ihrer Theilnahme an meinen großen Verlust, verbitte ich alle Beyleids-Bezeugungen.

Dielefeld den 29sten April 1799.
Gottl. Lud. Wilmans.

Vom Selbsterziehen des Leinsaamens.

(Beschluß.)

Beym Hervorkommen kümmere ich mich an das sehr Dünneste in des jungen Flachses, weil nur grade, das vierte Korn von der sonst gewöhnlichsten Einsaat, in vorbeschriebenen Fleck gefallen ist, nicht; sondern laße demselben völlig 4 Zoll wachsen; alsdann wird er gleich andern jungen Flachse, aber so viel möglich, recht reine gegädet. Der nun vier mahl so dünne wie ordinär stehende junge Flachs treibet dahin gegen gewöhnlich 2 bis 3 mahl so dicke oft aber 3 Fuß lange Halme, erhält sich vormöge seiner Stärke stehend, befeimt eine ungewöhnliche Menge, oft ein Halm 18 bis 20 Knoten. In jeder vollständigen Knote stehen gemeinlich 9 Körner, welches denn hauptsächlich von einer guten und trockenen Blüthezeit abhängt. Das ganze Flachsfeld gewinnt dadurch ein herliches Ansehen, weil sich die Knoten einander erreichen, und durch einander schlingen.

Nach erfolgter völligen Reife, die man daran erkennet, wenn die Knoten so sich zuerst in den Kronen der Flachshalme ansetzen, abgetrocknet sind und Ritzen bekommen, und bey dem Zerdrücken recht trocknen

und schön glänzenden Leinsaamen zeigen: zielet man den Flachs an einen trocknen Tage wie gewöhnlich auf, und fasset dabey mit den Händen so niedrig an, daß kein Knoten zerdrückt, und der Leinsaamen verstreuet werde. Bey dieser Arbeit wird man es merken, wie nöthwendig ein möglichst völliges Reinigen vom Unkraute ist. So wie man nun ein paar Handsoll aufgezoget hat, bereitet man sich gleich hinter sich wieder auf denselben oder einen andern Acker zum Abtrocknen aus, und läset in den Reihen alle 4 Fuß lang einen Fuß breiten Raum, damit sich die Knoten nicht in einander verwickeln können, und am Umschlagen hindern; nach 2 bis 3 Tagen wird der Flachs umgeschlagen; lieget er nun auf der andern Seite auch 2 bis 3 Tage, so wird er bey guter Witterung zum Einfahren und Aufbewahren trocken genug seyn. Hierauf nimmt man den Flachs an einem trocknen Tage Vormittages von 8 bis 10, Nachmittages von 5 bis 7 Uhr (dehn wollte man bey dem Einbinden einfahren und anschlagen, die heißen Mittagstunden wählen, so würde viel Leins-

Saamen verlohren gehen, indem sich bey starker Sonnenhitze die reiffen und besten Knoten öfnen und ihren Saamen bey der geringsten Berührung fahren lassen, bis 10 Uhr Vormittag und von 5 Uhr Nachmittag halten sich die Knoten geschlossen) so viel möglich egal und mit den Händen auf in kleine Garben oder Wasserbünde, bindet solche mit Stroh oder Weiden-Schößlinge feste, leget solche nicht auf einander sondern neben einander hin, damit sich die Knoten nicht einander berühren können, verwickeln, und mit Gewalt wieder von einander getrennt werden müssen, wodurch viel Saamen verlohren gehet. Auf der Mitte des Ackers bleibet für den wahren Platz, dieser wird mit Lackens (so wie beyhm Rübesaamen = Einfahren) belegt, damit nichts verlohren gehet. Hierauf wird der Flachs mit samt den Knoten auf einen löfartigen Boden, so wie das Korn ins Fach geletet, jedoch etwas loser und bleibet dasselbe nach Gefallen und Umstände 4 bis 6 Wochen oder bis auf den nächsten Frühjahrs im April liegen. Wenn Abdröschn wird der Flachs in der Scheune am besten auf einer egalen Lehmböde in einen gefällig weiten oval rundn Kreys, wie beyhm ordinären Flachsboden auf der Diele geschieht, ausgebreitet. Vier Mann schlagen mit der Troete auf den Knot und 2 Mann auf den Fupend. Sind die Voekers einmahl herum so wird der Flachs mittleweile von andere gewendet, und sie schlagen noch einmahl herum. Hierauf werden sich die Knoten zerschlagen und mit den schönsten Leinsaamen auf der Diele inden. Der Flachs wird hierauf mit den Händen in kleine Gebünde, wo zwey ein Wasserbünd ausmachen, aufgenommen, geschüttelt und auf den Fupend gestößn damit er wieder recht egal wird, und Wasserbünde weise zusammen gebunden, die Knotende gegen einander gefehrt, alles in 2 Reihen auf der Diele geletet, und diejenigen Knoten so sich auf den Spitzen der kleinen Gebünde mit der Troete nicht getroffen, mit den Flegel

zu zerschlagen, wieder aufgeschüttelt, und wie gewöhnlich wieder in die Diele gebracht, darum sitzet es etwa eine Nacht länger wie der grüne Flachs; wobey sich von selbst versteht, daß die Dröschung im Herbst und Frühjahrs nicht so geschwinde als im heißen Sommertagen vor sich gehet, dieseinnächst verfähret man damit wie mit andern ordinar Flachs. Keinesweges ist dieser Flachs unbrauchbar, und gleichviel, ob er noch im nehmlichen Herbst oder den nächsten Frühjahrs geröthet wird. Die Mäuse thun Flachs und Leinsaamen im Fach nicht mehr wie andern Früchten Schaden. Der Leinsaamen behält mehr Glanz wenn er den Winter ohne gedroschen in Knoten liegen bleibt, wird das Dröschn oder Ausböcken aber noch im Herbst vorgenommen, so darf der Leinsame nicht gleich rane gemacht, sondern muß mit den zerschlagenen Knoten auf einen löfartigen Boden gebracht, den Winter 6 bis 7 mahl umgestochen, vorzüglich für aller Feuchtigkeit und Schneegestöber bewahret werden, weil unter allen Saamereien dieser Art, der Leinsame, die freie Luft am wenigsten entbehren, und durchaus keine Feuchtigkeit ertragen kann.

So wie alle Früchte, geräth auch der Saatlinsaamen nicht jedes Jahr gleich gut, bey meinem 2ten 3ten 5ten und 7ten Versuche gerieth alles nach Wunsch, aus dem 1ten Versuche konnte aus Mangel an Räumnisse nichts werden, der 4te und 6te mißglückte durch Zufall.

W. in guten Geräthen habe ich aus einem Lübbecke Scheffelsaat Landes (3 Lübbecke Scheffel machen 2 Berliner) 10 3 Messen Lein zur Einsaat nach meiner Manier bedarf, über 4 Scheffel Lübker oder 2 Scheffel 10 3 Messen Berliner des schönsten Leinsaamen erhalten, und solchen für 10 Rthl. verkauft. Der Flachs war gut und über 7 Rthl. 18 mgr. in Golde werth. Mehr als 23 Rthl. 18 mgr. hat mir von einem Scheffel Saat Lübker noch keine Feldfrucht eingebracht. Denckhausen d. 24. July 1798.

Rose.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 13. May 1799.

I. Publicandum wegen Beförderung der Salpeter-Fabrikation. De Dato Berlin, den 30. September 1798.

Seine Königliche Majestät haben bemerkt, daß die Fabrikation des Salpeters in Allerhöchster Staaten, noch nicht diejenige Ausdehnung erhalten hat, welche die Befriedigung der innern Consumption erfordert, und daher nach Erwägung des Erfolgs der bisher darüber ergangenen Befehle, folgendes allergnädigst beschloffen:

1) Die Gewinnung des Salpeters soll ein freyes Jedem erlaubtes Geschäft seyn.

2) Es soll Jedem verstattet seyn, den gewonnenen rohen Salpeter, entweder selbst zu läutern und zu verbrauchen, oder ihn an andere zur Läuterung zu verkaufen.

3) Jedem soll frey stehen, sein gewonnenes Salpeterprodukt an wen er will, im Lande zu verkaufen, jedoch mit der sich von selbst verstehenden Ausnahme, daß der Staat zu seinen militairischen Bedürfnissen den Vorzug behalte.

4) Da indessen das Graben der Salpetererde und die Fabrikation des Salpeters ein Regal ist; so soll zu Anlegung neuer Salpeter-Hütten, jedesmal eine Concession bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement des Generat-Directorii, welchem die Verwaltung dieses Regals speciell übertragen ist, nachgesucht, und darin dasjenige, was dem öffentlichen Besten in Ansehung

dieses Gewerbes angemessen erachtet wird, bedungen werden.

5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Provinzen Magdeburg, nebst Mansfeld und Halberstadt, worin den Salpetersiedern besondere Privilegien und Rechte verliehen worden, vorerst noch keine Anwendung, bis nicht in diesen Provinzen, und wo sonst noch dergleichen Privilegien etwa erteilt sind, zwischen deren Besitzern und den Eingewesenen unter Mitwirkung der Cammern und Ober-Bergämter, eine Vereinigung zu Stande gebracht worden.

6) Damit die freygegebene Salpeter-Fabrikation die den Staatsbedürfnissen angemessene Ausdehnung erhalte, rechnen Seine Königliche Majestät theils vorzüglich auf den Fleiß der Eingewesenen, und werden durch das Bergwerks- und Hütten-Departement denselben eine fastliche Anreizung, wie die Fabrikation des Salpeters nach bewährten Grundsätzen zu betreiben ist, öffentlich mittheilen lassen; theils wollen Allerhöchstdieselben durch Prämien, welche zu seiner Zeit bekannt gemacht werden sollen, die Ausdehnung schon vorhandener und Anlegung neuer Salpeter-Hütten unterstützen; auch auf Allerhöchster Kosten, zum Beyspiel und Unterricht, einige Anlagen im Großen machen lassen; besonders aber dafür sorgen, daß der fabricirte Salpeter zu jeder Zeit für einen

angemessenen Preis, Abnehmer finde, und zu diesem Zwecke den im Lande nicht consumirten und abgesetzten Salpeter, für einen den Fabrikanten nicht nachtheiligen Preis auf ihr Verlangen zum militairischen Gebrauch kaufen lassen.

Seine Majestät hoffen, daß Allerhöchstdero getreue Unterthanen, diese neue Gelegenheit zum freyen Erwerb, mit gewohntem Fleiße benutzen, und dadurch die Landesväterlichen Erwartungen für das allgemeine Beste rechtfertigen werden, durch welche Allerhöchstdero selbst zu diesem Beschlusse bestimmt worden.

Gegeben Berlin, den 30. Sept. 1798.
Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Herrn Geh. v. Heintz. v. Struensee.

Da die Lehnspferbegelder und Lehnscanonien pro 1798 bis 99 in dem laufenden Monat May e. fällig sind; so werden alle diejenigen, welche dergleichen zu entrichten haben, hiermit erinnert, solche innerhalb Acht Tagen bey Vermessung Landreuterlicher Execution prompt zu berichtigen. Signatum Minden den 1ten May 1799.

Königl. Preuss. Minden = Ravensberg = Tecklenburg = Lingenische Krieges- und Domainen = Kammer.

Herrn Geh. v. Rebecker.

II. Steckbrief

Amt Werthe.

Es ist in der Stadt Werthe am 1ten dieses wegen betrügerischer Handlungen ein Vagabunde verhaftet, und daraus entwichen.

Da nun dem Publikum daran gelegen, daß dieser Mensch zur verdienten Strafe gezogen werde; so werden sämtliche Gerichtsobrigkeiten hierdurch ersucht, auf den Flüchtling zu achten, denselben im Betreffungsfall zu arrestiren, und davon hiesigem Amte gerichte Anzeige zu thun.

Der Entflohene hat sich den Namen

Christop Bergedes gegeben, ist gebürtig aus Germere im Paderbornischen, hat rothe kurz abgeschchnittene Haare und Bart von derselben Farbe, eine kahle Glatze, ist von starkem Körperbau, etwa 5 Zoll groß, trägt einen hellblauen wachenen Rock, eine wollene damastene roth und grün gebülmte Weste mit 2 reihen blanken Knöpfen, weiße wollene Stiefelletten, Beinkleider von blauem Tuch mit überzogenen Knöpfen.

Zugleich hat der Flüchtling im Etich gelassen 11 Stück species Thaler, 4 holländische Gulden und 1 Rthlr. 35 gr. alskley andere Münzsorten.

Sign. den 3ten May 1799.

v. Sobbe.

III. Citaciones Edictales.

Herr Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Ehru kund und sagen hiermit zu wissen, nachdem Uns von Unserm Advocato fisca camerae angezeigt worden, daß der Cantonist Christian Haumann von Nr. 20. zu Labbe schon seit 1785. seiner Unterthanen Pflicht zuwider seinen Geburtsort verlassen und sich außer Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, wovon ein Exemplar hier in Minden und ein zweites in Werthebagen angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen dreymal und den Mindes Intelligenzblättern gleichfalls dreymal einrücket ist, hierdurch aufgefordert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch prentorie vorgeladen, in Termino den 24ten Junus 1799. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Ribbentrop alhier auf der Regierung zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn er in dem benannten Termine weder persönlich noch schriftlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen und seine Rückkehr in unsern Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämmtlichen gegenwärtigen

tigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich also zu achten hat. Gegeben Minden den 2ten März 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen etc. v. Arnim.
Da wegen der Zahlungsunfähigkeit des Probsteilichen Eigenbehörigen Col. Christoph Wilhelm Gähler Nr. 48. Bauerschaft Levern, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, und zur Stätte gehörigen Grundstücke elocirt worden; so werden dessen Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche an den Gemeinshuldner, und an das Colonat desselben in Termino den 2ten Julius c. an hiesigen Gericht gehdrig anzuzeigen, und deren Nichtigkeit nachzuweisen; wobey ihnen zur Warnung dient, daß die Nichterscheinung den mit ihren Anforderungen an die Masse präjudicirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gericht Levern den 2ten May 1799.

Da auf Nachsuchen des Probsteilichen Eigenbehörigen Col. Johann Wilhelm Busmann Nr. 57. Bauerschaft Levern, dessen Mobilien und Gelbführer verkauft, und die Elocation seiner Erträge zur Befriedigung der Gläubiger, verfügt worden; so werden diese hierdurch verabladet, ihre Ansprüche an den Col. Busmann oder an dessen Colonat, in Termino den 2ten Julius c. gehdrig anzuzeigen, und deren Nichtigkeit nachzuweisen; and zwar unter der Vorwarnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präjudicirt, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gericht Levern den 6. May 1799.

Es ist über das Vermögen, des Coloni Joh. Friedr. Külters, Besizer der

freyen Stette sub Nr. 31. Bauersch. Hebdinghausen, unterm heutigen Tage der Concurs eröffnet worden. Es werden daher hierdurch diejenigen, welche an demselben, oder dessen freye Stette, Forderungen haben verabladet, diese binnen 3 Monaten, und zulezt am 3ten May c. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben; die Festberühigten gebührlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen.

Des Tages haben sich auch die Creditores, über die Beybehaltung des Herrn Justiz-Commissarii Reuter zu Bünde als Interims-Curatoris zu erklären.

Diejenigen welche Pfänder vom Gemeinshuldner in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, bey Verlußt des Pfandrechts, dem Gerichte anzuzeigen; und haben diejenigen Gläubiger, welche späters am 3ten May c. ihre Forderungen nicht angegeben, zu gewarnt, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Königlich Justiz-Amt Limberg den 1ten März 1799. Goldhagen.

Die Creditores des Windmehrschen Ritters Casing haben ihre Forderungen in Termino den 4ten Juny an der Amtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amt Enger den 2ten May 1799. Conshrub. Wagner.

Da die Königlich Eigenbehörige Bischofs Stette zu Mettingen schon mehrere Jahre unterm Aufschlage gestanden; dabey für die unbewilligten Gläubiger nichts herausgekommen; vielmehr das Colonat durch die Unthätigkeit des zeitigen Coloni immer mehr zuträget gekommen; so ist für gedachten Colonom eine Leibzucht besänimt, und zugleich von Hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer beschlossen, mit Allerhöchster Genehmigung, die Stette vereinzelt in Erbpacht zu geben; und mit den

Erbstandsgeldern die Gläubiger zu befriedigen; wozu nach den vorläufig geschlossenen Erbchafts-Contracten, welche künftiges Jahr zur Vollendung kommen können, die beste Aussicht in Beziehung auf die schon bekannten real und personal-Gläubiger vorhanden ist.

Damit indeß hiebei kein Gläubiger vernachlässigt, und jede Forderung gehörig nachgewiesen werde; so ist die gerichtliche Zusammenberufung sämtlicher Gläubiger der Bischofs Stette und des zehnten Coloni verordnet, und eine Art von Liquidations-Process über die ausstehenden Erbstandsgelder der Bischoflichen Grundstücke eröffnet.

Es werden daher alle und jede Bischoflichen real und personal-Gläubiger hierdurch öffentlich verabladet, sich in dem auf den 29ten Juli c. bestimmten Liquidations-Termin zu Ibbenbüren in des Waiwirths Stalls Behausung zur Liquidation und Verification ihrer Forderungen entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, und hiernächst ihre Befriedigung entweder völlig, oder wenn die Schulden mehr, als vermuthet wird, betragen mögten, nach der Ordnung verhältnismäßig zu gewärtigen.

Diejenigen Gläubiger, die sich in diesem Termine nicht melden, noch ihre Forderungen beweisen werden, werden mit ihren Ansprüchen und Vorrechten von der Bischoflichen Stette und allen dazu gehörigen Grundstücken, so wie auch von den darauf zu lösenden Erbstandsgeldern abgewiesen werden; indem der etwaige Ueberschuß der Erbstandsgelder dem Fisco, als sein Eigenthum wird zugesprochen, und die auszubehelene Gläubiger an den Coloni-Bischof persönlich werden verwiesen, also ihnen in Absicht der Stette, gegen den Fisco und die befriedigten Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.
Königlich-Preussischer Liquidations-Gericht.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Da das ehemalige Deterinische, jetzt Franckensche Haus, sub Nr. 845. auf der Fischerstadt, unter der Bedingung, solches wieder in thätigen Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden soll; so wird dazu Terminus auf den 18ten dieses Vormittages um 12 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, wozu die Liebhabere sich einzufinden, und den Anschlag von dem Hause vorher auf der Cämmerey einsehen können.
Minden den 6. May 1799.

Magistrat alhier.

Der Backwitz-Alttermann Raupp ist gewillt, seinen vor dem Neuenthor, an der Neuenthorischen Straffe belegenen mit seiner jetzigen Frau Kath. Hano ererbten, ehemaligen Zimmermannschen Garten meistbietend zu verkaufen. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 28ten dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Gebot, nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, den Zuschlag annehmen. Der Garten hält nach der Abtretung Sechs Acherl, und ist zu 420 Rthlr. in Golde angeschlagen.
Minden den 7ten May 1799.

Magistrat alhier.
Nettebusch.

Es sollen nachstehende von der zu Büchelburg verstorbenen Frau Wittwe, Canzlen-Directorin Colson, geborne von Hoderp hinterlassene in hiesiger Stadt und Feldmark belegene Grundstücke, auf Anhalten der Erben derselben freiwillig jedoch meistbietend verkauft werden:
1. Vier und einen halben Morgen Zehntpflichtiges Theiland in dem Rühthorischen Felde, im gegenwärtigen Zimmengarten, taxirt zu 495 Rth., wovon jährlich a) an die Königl. Quart. Cassé drey Rthl., b) an die Cämmerey sechs zehnteig Landkassé, und von einem auswärtigen Besitzer über dem Jahr 1798. Sechs pfennig Gruasen-Servitutz entrichtet werden müssen.

2. Ein Garten ohnweit der Johannis Kirche am Walle, vier Achtel haltend, taxirt zu 400 Rtl., und beschwert mit Sechszehn mqr. Landschaz, desgleichen ein darin erbautes kleines Haus von 18 Fuß lang, und 16 Fuß breit, angeschlagen zu 65 Rtl.

3. Ein Garten vor dem Marien Thore am Rosenthal, bey Gevekohten Garten belegen, Sieben und ein halbes Achtel enthaltend, gewürdigt zu 52 Rtl., und mit Ein und zwanzig mqr. Landschaz belastet.

Die Liebhaber können sich dazu in Termino, Sonntags den 18ten May a. c. Vormittages 10 Uhr auf dem hiesigen Rathshause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, nach vorhergegangener Einwilligung der Eigenthümer den Zuschlag gewärtigen.

Münden den 23ten April 1799.

Magistrat allhier.

Schmidt. Nettesbusch.

Herford. Ein in hiesiger Stadt, an einer Hauptstrasse zur Handlung und Wirthschaft sehr gut gelegenes Wohnhaus worin 1) in der untersten Etage 2 geräumige Stuben, eine Schlafkammer, Parquet, ein grosser Saal, geräumige Küche, 2 Keller, in der obern Etage, und dabey eine schön gewählte Stube an der einen, und eine Schlafkammer, an der andern Seite, über der Küche 2 Kammern fürs Gesinde, 2) hinter dem Hause eine grosse neuerbaute Scheune, welche zum Alkohl, Loh und Stallung sehr vortheilhaft eingerichtet, ein grosser Hofraum worin ein neu gemachter Brunnen sich befindet, soll aus der Hand verkauft werden. Liebhaber melden sich bei dem Verg. mist Wirtze, welcher ihnen das Haus anzeigen, und den Preis bestimmen wird.

Die des Hermann Heinrich Hollenbergs Kinder zu Krenen zustehende nach bekannte Grundstücke: 1. Fünf Scheffel Saat Landes, woron 2 Scheffel Saat an der sogenannten Hau-

erbache, und drittehalb Scheffel oben Aldrup gelegen, und nach Abzug der davon per Scheffel Saat gehenden 10 ggr. von den geschwornen Aestimatoren zu 358 Rtl. gewürdigt sind.

2. Zwen Bergtheile auf dem sogenannten Riese, wovon der eine 5 der andere 2 Scheffel hält, gewürdigt nach Abzug des jährlichen Canonis ad 12 ggr. zu 87 Rtl. 12 ggr. sollen nach von Hochlöblicher Regierung wegen dringender Schulden ertheilten decreto de alienando vor dem Untergeschriebenen vermöge ihm ertheilten Auftrags in dem für den ersten, zweiten und dritten, auf Mittwoch den 17ten July a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich aufgeschlagen, und dem in demselben Meistannehmlichbieterden von Hochlöblicher Regierung, ohne nach Ablauf dieses Termins auf einen weitem Woth zu achten, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche außer den besonders verabladeren in grossen Creditoren Real-Rechte an den hiermit zum öffentlichen Verkauf gestellten Grundstücken prätendiren, aufgefordert, bey Strafe der Präclusion selbige spätestens in dem bestimmten Termino anzugeben, and rechtlich nachzuweisen.

Tecklenburg den 5ten April 1799.

Auf Nachsuchen des von weiland Confessorialrath und Professor Hassenkamp dahier nachgelassenen Erben soll das denselben zugehörige vormahle Bantlesche Guthe zu Bergdorff im Bückeburgischen in Termino Montags den 7ten Julius d. J. öffentlich in öffentlicher Verkauft werden. Die Kaufliebhaber können sich daher an besagtem Tage des Morgens 10 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf erwähnitem Guthe zu Bergdorff einfinden, bieten, und der Höchstbieter nach Befinden des Zuschlags gewärtigen.

Das Gut selbst liegt in einer der angenehmen Gegenden in der Nähe von Büchelberg. Es bestehet aus einem geräumigen standfesten Wohnhause, nebst Zubehör, und aus beynähe 60 Morgen adelich freyer Ländereyen, nemlich verschiedenen Gärten, Wiesen, einem Holzcampe, und sonstigem Saantlande, und ist dabey geringen Abgiffen unterworfen.

Der Anschlag desselben, die Kaufbedingungen, und die nähern Verhältnisse überhaupt, können vor dem Licitations-Termin bey dem Understatts-Syndicus Füssenau hieselbst jeberzeit eingesehen und erfragt werden. Mindeln den 27ten April 1799.

Fürstlich Hesses Schaumburgische

Universität daselbst.

(L. S.)

E. D. Graebe

3. Prorector,

V. Avertissements.

Es wird hiemit nochmalen zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß Schritt, Kummer, und Unrath nicht nahe vor dem Thore abgeladen, sondern in weiter entlegenen Nebenstraßen, und tiefen Stellen gebracht, und vertheilet werden soll. Diejenigen, welche dagegen handeln, sollen für ein bespanntes Fuhrwerk mit 5 Rthl. und die welche dergleichen mit Schiefekarren, oder auf andere Art nahe vor dem Thore abladen mit 2 Rthl. in jedem Contraventions-Fall bestraft werden, wonach sich ein jeder zu achten hat.

Magistrat allhier.

Nettebusch.

Mittwoch den 22ten May sollen auf dem Gute Wedigenstein 9 bis 10 Ruthen Quadersteine meistbietend verkauft werden, deren Zahlung 6 Wochen nach dem Verkauf an groben Courant am Unter-schiedenen geschieht. Kauflustige werden hiemit des Morgens 9 Uhr an dem bestimmten Orte eingeladen. Minden den 10ten May 1799.

Manckhoff.

Ben seel. W. H. Kläufen Wittwe in Minden, sind beste geräucherete West-

phälische Schinken, gelbe Koch-Erbsen, Reiß, Perlgraupen, Taback, und alle übrige Waaren en detaille und bey Partheien um die billigsten Preise zu haben.

Jacob Hirsch seel. Wittwe und Sohn aus Cassel empfehlen sich diese Messe wiederum ihren Gönnern und Freunden mit ein sehr wohl assortiertes und nach dem neuesten Geschmack erwähltes Waarenlager, in allen möglichen Seiden, englischen, und Mode-Waaren, unter Versprechung der billigsten Preise und reeiften Bedienung, erwarten wir einen geneigten Zuspruch. Unser Waarenlager ist wie jetzt derzeit bey Hrn. Obristen von Rupperda auf dem Markt.

Gustus Kjerim und Sohn von Göttingen sind hier angekommen, und empfehlen sich mit einem ganz neuen und gut assortirten englischen und französischen Waarenlager, bestehend in feinen goldenen und silbernen Herren- und Damenuhren, auch großen Pendulen, oder Tischuhren, goldene Uhrketten, Weischaften, Uhrschlüssel, goldene Ringe in allen Gattungen, auch mit Steinen und Perlen, goldene Ohrringe mit und ohne Perlen, goldene Halsketten, lange Ketten für Damen, nicht weniger die dazu gebräuchlichen Medaillons und Kreuze, goldene Ruch- und Vorstecknadeln, in einem ganz neuen Geschmack goldene Herren- und Damen-Tabacieren, Zahnschaber, Etuis, Fingerhüte in allen Gattungen, silberne Patent Schuß- und Knieschnallen, Patent Pleystifthalter, Zahnputz-Etuis in Silber, Elfenbein und Schildkröt, Evantails in allen Sorten, englische Brieftaschen für Herren und Damen, englische Flacon, auch Koffer, und Hosenträger, neue vollständige Reise-Ebattullen in verschiedener Größe, englische Brillen, Perspective, Ferngläser, Leses- und Vergrößerungsgläser, Liqneurbüchdel, Schrotbeutel und Pulverhöfner, Nacht-Kästler, und Arbeitskasten, moderne englische Hauptgeschloß, Rutschgeschloß, doppel-

plattirte Gefäße, Streigbügel, Sporren, Satteldecken, Gurten, Peitschen und Stöcke in allen Gattungen. Ein vollständiges Sortiment in plattirten Waaren, als Theemaschinen, Kaffee-, Milch- und Senföpfe, Tafel-Spiel und Nachtleuchter, Platzenaschen, Wasser- und Trinkgeschirre, Englische Tisch- und Tranchiermesser, feine Scheren, Rasier- und Federmesser, Garten Geräthe und andere Stahlwaaren. Englische ganz seidene Patenthosen und Strümpfe, dergleichen in Wolle, Baumwolle und Halbside, lederne Beinkleider, Briten, Handschuhe, Mützen und Geldbeutel, nebst noch vielen andern Waaren, die der Kürze wegen nicht bemerkt werden können. Sie versichern billige Preise und gute Bedienung.

Haben ihr Logie beym Hrn. Obrist von Rippe da auf dem Markt.

Joh. H. Pelpmann et Comp. von Elberfeld, beziehen diesen May Markt mit einem wohl sortirten Laager von Seiden, Lucharne, Versprechen der geehrten Kaufmannschaft prompte Bedienung und die solideste Preise. Ihr Logie ist beym Hrn. Stremming oben dem Markt.

Thomas Seyh aus Tyrol bezieht diesen Minder May Markt wieder mit seinen schön Bekannten seidnen und Gallanteriewaaren, verspricht billige Preise und die reellste Bedienung. Sein Lager ist jetzt und in der Folge bey dem Herrn Vicarius Sibmeyer am kleinen Lohnhofe.

Unterzühner empfiehlt sich sowohl dem hiesigen Publicum, als auswärtigen Fremden mit seinem neu angelegten Weinlager, worin er alle Sorten von guten und achten Weinen, wie auch Franzbrantwein und Weinessig führt. Er verspricht prompte Bedienung und möglichst billige Preise.

Legeler,
wohnhaft beim Sattlermeister
Peterßen, neben der Accise.

Nach Niederlegung seines 12 jährigen Schulamtes, empfiehlt sich bey sei-

ner Abreise von Minden, allen seinen wirklichen Gönnern und wahren Freunden, der gewesene Subrector, mit den Seinigen.

Guth Eisbergen.

Die hiesige adeliche bekannte Fettweyde an der Weser soll dieses Jahr wieder größtentheils mit Kühen und Ochsen zum Fettwerden betrieben werden. Die Liebhaber zum Aufstreiben werden also hiermit eingeladen, gegen das gewöhnliche Weydegeld, nemlich bis alten Jacobi per Stück zu Sechs Rtl. in Golde und bis Ende der ganzen Weydezeit gegen Sieben Rtl. 18 mgr. in Golde und Sechs mgr. Schreibgebüh. ihr Vieh je eher je lieber allhier anscheiden zu lassen.

Unterschiedener empfiehlt sich mit guter Pomade, welche den Wachsthum der Haare befördert, in blechernen Büchsen a 16 ggr., auch andere gute Pomade, die Büchse a 8 ggr., wohlriechenden Hallischen Puder das Pfund 4 ggr., Seitenkämme für Damen das Paar 6 ggr., Schingonskämme a 4 ggr., Friesierkämme a 6 ggr. Auch wer gute Logis sucht, kann ich für billige Preise, welche anweisen. Minden den 11ten May 1799.

Friedrich Habenicht, wohnhaft am Markte.

Nur Ottenstein, im Braunschweigischen, ohnweit Hameln.

Auf hiesigem Ante sind 17 Stück wohlgemästete Ochsen zu verkaufen.

VI. Todesanzeige.

In voriger Nacht um halb 3 Uhr ging in die Ewigkeit die Frau Abtissin und Probstin des hiesigen hochadlichen Stifts Ernestine Almalie, Freyin von Ledebur, aus dem Hause Mühlburg.

Die Wohlfeeltige starb in einem Alter von 54 Jahren an einem inflammatorischen Brustfieber, welches nur 6 Tage gedauert hatte.

Nur diejenigen können den das hiesige

ge hochalliche Stift dadurch betroffenen großen Verlust beurtheilen welche die Verzerrung kannten. Beyleidsbezeugungen verbitten wir; denn sie vermehren nur unsern Schmerz. Stift Schildesche am 2ten May 1799.

von Schwachen, Küsterin
von Blanckenbourg, Seniorisin
von GoerzWrisberg, Capitularin.

Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Dato Berlin, den 26. Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publikation dieser Verordnung, schuldig machen.

Wey dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze, haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beyspiele aufzustellen, die Verbrecher, wo möglich zu bessefern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzen und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltende Gerichte, eine besondere Instruktion vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen,

Diese Instruktion wird auch sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugeteilt werden, bis zur Publikation der revidirten Criminal-Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruktion vorgeschriebenen Verfahrungsart, wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlenen geschwinde zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämmtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militair-Gerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

§. I.
Wey Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweyten oder drittmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubens ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

(Fortsetzung folgt.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 20. May 1799.

Beschluß der Verordnung wegen Ver-
strafung der Diebstahle zc.

§. 2.

Erster gemeiner Diebstahl.

Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich geächtet, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsper- rung in eine Besserungsanstalt, zum ein- samen Gefängnisse oder zur Strafarbeit verurtheilt.

§. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Rutenhieben bestehen, wie hoch deren An- zahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemmale, oder in 2 oder 3 auf ein- ander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollrecken sey, wird nach den §§. 4-7 enthaltenen Anleitungen von den Urteils- fassern festgesetzt.

§. 4.

Bei dieser Festsetzung muß auf Ge- schlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau, oder sonstige besondere indivi- duelle Verhältnisse des Verbrechers ge- sehen, und daher bey der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Ver- strafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis- Physici oder Chirurgi eingefordert, und in

Jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag begehrt, welche Art von Züch- tigung die angemessenste seyn werde.

Die gelindere oder strengere Züchtigung

bleibt zwar dem Erweisen der Urteilsfasser überlassen, jedoch muß dabei pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bey der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung, oder Schärfung begründen kann.

Gelindere Züchtigung wird bewirkt, durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücks- fälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nach- gewiesene arglistige Verleitung, durch of- fenes Geständnis vor erfolgter Ueberfüh- rung, durch Geringsfügigkeit des Gestoh- lenen, oder dessen vollständigen Ersatz.

Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstahle begangen, des- halb aber noch keine Straferlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bey einem entstandenen Gedränge verübt wor- den, wenn das Gestohlene von beträchtli- chem Werth ist, oder seiner Bestimmung

gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wassernoth zerstört, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, ingleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Lügen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolge im Gefängniß durch einen oder zwey sich ablösende Gefangenwärter, wobei niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu vertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder ein fames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urtheilsfasser bestimmt.

§. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ungeachtet aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängniß entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entziehet; so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als

wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.

Zweiter gemeiner Diebstahl.

Wird ein bereits der Dieberey schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtheil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder ein fames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.

Dritter gemeiner Diebstahl.

Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzte dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er in Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Strafurtheil abgefasset hat, die Entlassung nachgeben.

§. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines

gewaltfamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Diebthet überführt wird.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen. Der in §§. 2—13 festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls eingezogen, oder mehrere Male bestrahlt worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten.

1) wenn der Diebstahl an königlichen oder prinziplichen Schatzkammern, dem Staate gebhörigen Magazinen, Posthöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;

2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherren, den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertraut worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das gestohlene von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11. sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweimal wegen Diebstahls bestrahlt wäre.

Erster gewaltfamer Diebstahl.

Ein gewaltfamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einschleichen erfolgt, verschlossene Thüren, Kassen, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken Koffers oder Gepäckte von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder

Mächten von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16. Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärfsten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnismäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

Die Entweichung aus dieser strengeren Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18. Wiederholter gewaltfamer Diebstahl. Wird ein bereits wegen gewaltfamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltfamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Bessernadigung erkannt.

§. 19. Die Bessernadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur als dem bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezwweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20. Wenn ein bis zur erfolgenden Bessernadigung eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, sobald man

seiner Haft oder in der Kain, zur Zucht- oder
oder Bestrafungsarbeit verurtheilt, und auf
eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung
unwürdig erklärt. *§. 21.*

Gleiche Bestrafung erhält ein Begna-
digter, welcher einer nachher begangenen
Dieberey überführt wird. *§. 22.*
Als Räuber wird derjenige bestraft, der
um Diebstahl zu begehen, einen oder meh-
rere Menschen durch Schläge oder durch
Binden, Knebeln, Verstopfen des Munde-
s, oder sonstige Mißhandlungen abhält,
die beabsichtigte Anwendung zu verhinz-
bern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

Wer sich eines Raubes zum erstenmal
schuldig gemacht hat, wird, in sofern nicht
das allgemeine Landrecht in dem eintreten-
den Falle eine härtere Strafe bestimmt,
mehrmals auf die geschärfste Art geächt-
tigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung
zur Zucht- oder Bestrafungsarbeit verur-
theilt. *§. 23.*
Giltweicht ein solcher zum erstenmal be-
sträfter Räuber, oder begeht derselbe nach
erhaltener Begnadigung einen abgemal-
ten beträchtlichen Diebstahl, so verurtheilt
er dadurch die Strafe lebenswärtiger
Zucht- oder Bestrafungsarbeit. *§. 24.*

Wiederholter Raub. *§. 25.*
Wird ein bereits wegen Raubes bestraf-
ter eines nachher verübten Raubes über-
führt, so wird derselbe, in sofern nicht
auf das begangene Verbrechen nach dem
allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe
bestimmt ist, öffentlich gestäubt, für ehre-
los erklärt, mit dem Brandmark im Ge-
sicht bezeichnet, und zur lebenswärtigen
Einsperrung in eine Bestrafungsarbeit verurtheilt,
wobei dergleichen Verbrecher von allen andern
Gefangenen absonderr; für die mensch-
liche Gesellschaft unschädlich gemacht
werden.

liche Gesellschaft unschädlich gemacht
werden.

§. 26. Diebesgesellschaften.
Diejenigen, welche überführt worden,
daß sie mit mehreren eine Verbindung ein-
gegangen sind, um Diebstahl als ein ge-
meinschaftliches Gewerbe zu betreiben,
werden, sobald sie bey Einem von der Die-
besgesellschaft verübten Diebstahl selbst
Hand angelegt, oder dabey durch Wach-
halten behülflich gewesen, eben so bestraft
als wenn sie sich eines Raubes schuldig
gemacht hätten. *§. 27.*

Feueranlagen.
Wenn jemand überführt wird, in der
Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer
angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn
der Brand geündet, mit den für Räuber
bestimmten Strafen *§. 22 — 25* belegt, in-
sofern nicht nach den Vorschriften des all-
gemeinen Landrechts eine härtere Strafe
verordnet worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des
Feuers die That bereuet, und diesen Aus-
bruch selbst verhindert, so soll die anvolle-
det gebliebene Brandstiftung nur einem
Diebstahl unter erschwerenden Umständen
§. 24 gleichgeachtet werden.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbe-
wahrung oder Verheimlichung der gestoh-
lenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner
Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder
ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Ver-
brechen zu verheimlichen, sich der Verhaf-
tung zu entziehen, oder aus der gefäng-
lichen Haft zu entweichen, wird eben so be-
straft, als wenn er ein gemeinen Dieb-
stahl selbst begangen hätte.
Wacht sich jemand in Ansehung von
Raub- oder Diebesbänden oder Brandstif-
tern, einer solchen öffentlichen Theilnah-
me schuldig, so wird er dem Befinden nach

so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte, §. 15.

§. 29.

Ankauf oder Verpfändung gestohler Sachen.

Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlene und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30.

Verfälschungen von Münzen, Urkunden ic. und anderer Betrug.

Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Rassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereyen verüben, zwar für ihn annoch bey dem im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bey kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Bestinungs-Strafe auf Einweisung in eine Besserungsanstalt, und bey schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31.

Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlagen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwärts, §. 16.

Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Landrechts.

Sollten bey Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtigt, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beilage beizufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizei jeden Orts auszuersuchenden schicklichen Orten öffentlich auszuhängen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Februar 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

Es ist zwar die Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1798. unter der 17ten Nummer dieser Anzeigen vom vorigen Jahre ihrem ganzen Inhalt nach bekannt gemacht, nach welcher sich diejenige zu verhalten haben, welche bey Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen.

Damit sich aber so wenig zudrängliche Beschwerdeführer als unbefugte Schriftsteller mit der Unwissenheit entschuldigen können, wird dem Publico auf allergnädigsten Befehl der wesentliche Inhalt derselben nochmals in Erinnerung gebracht.

Es soll nemlich

Niemand mit Vorbeygehung der Ma-

gistrate und Untergerichte, und wenn er gegen deren Bescheide gründliche Beschwerden zu haben glaubt, der Landes Collegiorum, und wenn er seiner Meinung nach von diesen nicht die behörige Hilfe erhält, der höchsten Ministerial-Departements, seine Gesuche und Anträge bey Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person unmittelbar anbringen, sondern vorher jene Stufen Folge gehdrig beobachten.

I.

Soll derjenige, der diesen Schritt thun will und dessen Schriftsteller genau und sorgfältig prüfen, ob sein Anbringen wirklich in der Wahrheit gegründet sey, mithin die Gründe der von allen Instanzen erhaltenen Resolutionen wohl erwägen, und sie nicht bloß darum verwerfen, weil sie seinen Wünschen nicht entsprechen; vielmehr sich des Raths Sachverständiger Männer bedienen nicht aber an unbefugte Winkel Schriftsteller wenden, indem Sr. Königl. Majestät grundlose mit Unwahrheiten oder gar boshofter Verunglimpfung der Obrigkeit und Vorgesetzten begleitete Beschwerden nach den Gesetzen bestrafen wissen wollen.

3.

Soll sich niemand unterstehen, ohne Beilegung der vorhergegangenen vollständigen Resolutionen Sentenzen und Bescheide Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person mit Vorstellungen und Beschwerden zu behelligen.

4.

Müssen dergleichen Vorstellungen deutlich und verständlich abgefaßt der Name des Supplicanten und der Ort seiner Wohnung deutlich ausgedrückt, und nicht im Namen ganzer Gemeinen ohne Unterschrift der Veranlasser der Vorstellung eingereicht werden.

5.

Zu dieser Einreichung sollen keine zahlreiche Deputationen abgeschickt, sondern

der Regel nach die Vorstellungen an Sr. Königl. Majestät auf die Post gegeben werden.

6.

Hat derjenige, welcher Einer Königl. Majestät vor Allerhöchstdieselbe unmittelbar nicht gehörende Sachen vorstellet, die geordnete Instanzen vorbehen, die vorrige Resolutionen, Sentenzen und Bescheide nicht bengelegt, zu erwarten, daß darauf nichts verfügt, allenfalls eine solche Vorstellungen an die Behörde zur weitem Veranlassung zurück geschickt wird.

Gegen unruhige und unbedeutame Querrelanten, aber die Sr. Königl. Majestät mit Unwahrheiten behelligen, oder gar mit Verläumdungen gegen ihre Obrigkeiten hervortreten sowohl, als gegen unbefugte Winkel Consulanten und Schriftsteller, erneuern und bestätigen Allerhöchstdieselbe hiermit alle in dem allgemeinen Landrechte, der Gerichtsordnung und in dem Edict vom 12ten July 1787 bestimmte Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß und dem Befinden nach mit Zuchthaus- und Westungsstrafe, an den Uebertretern, ohne Nachsicht und Schonung der Strenge nach geahndet werden sollen.

Berlin den 17ten März 1798.

Friedrich Wilhelm.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Advocato Fiscal Camerae angezeigt worden, daß der ausgetretene Cantonic Erich Friedrich Niemeier aus Minden seit langen Jahren seiner Unterthanen Pflicht zuwider seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, so hier in Minden angeschlagen und den Lippstädter Zeitungen, so wie den Mindenschen Einzeigen 3 mahl eingerückt worden, hierdurch aufgefordert,

ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termine den 8. August 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator v. Reichmeister allhier auf der Regierung zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn er in dem ernannten Termine weder persönlich noch schriftlich noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen, und seine Rückkehr in Unsern Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämtlichen, gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wonach er sich also zu achten hat.

Gegeben Minden den 19. April 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers soll das dem hieselbst verstorbenen Musicant Müller zugehörige, auf hiesiger Neustadt sub No. 191 belegene, und nebst dem dahinter befindlichen kleinen Hofraum und Obstbäume zu 79 Rthlr. 21 gr. geschätzte, olim Krusenische Haus in Termine den 26ten Julii Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden, Kauflustige werden hiedurch aufgefordert, in bemeldeten Termine ihr Gebot zu eröffnen und hat nach Befinden der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten.

Auch werden hiedurch alle diejenigen, welche an jenem Hause nebst Zubehör, oder den sonstigen geringen Nachlaß des Müller Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche in dem bezielten Termine ohnschuldig anzugeben, und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung, daß die sich nicht meldenden Creditoren mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern damit auf immer abgewiesen werden.

Urkundlich dessen ist diese Copial-Citation und resp. Subhastations-Patent

beim hiesigen Amte und Minder Stadtgericht affigirt, den Mindenschen Anzeigen 3 mal inserirt, auch per publicandum zu Petersshbgen gehörig bekant gemacht worden. Signatum Petersshagen den 7ten May 1799.

Königl. Preuss. Justizamt.
Becker.

Es ist über das Vermögen, des Colont Johann Friedrich Klüter, Besitzer der freyen Stette sub Nr. 51. Bauerisch, Heddinghausen, unterm heutigen Tage der Concurs eröffnet worden. Es werden daher hiedurch diejenigen, welche an denselben, oder dessen freye Stette, Forderungen haben verabladet, diese binnen 3 Monaten, und zuletzt am 3ten May c. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, die Forderungen gehörlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen.

Des Tages haben sich auch die Creditores, über die Beybehaltung des Herrn Justiz-Commissarii Meurer zu Bünde als Interims-Curatoris zu erklären.

Diejenigen welche Pfänder vom Gemein-schuldner in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, bey Verlust des Pfandrechts, dem Gerichte anzuzeigen; und haben diejenigen Gläubiger, welche spätestens am 3ten May c. ihre Forderungen nicht angegeben, zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Königlich Justiz-Amt Limberg den 1ten Merz 1799.
Goldhagen.

Da über das geringe Vermögen der Wittwe Anne Catharine Schengbiers in Wddinghausen der Concurs eröffnet worden, so werden derselben Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre an die gedachte Wittwe Schengbiers habende Forderungen am 28ten Jun. d. J. bey Gefahr der Abweisung von der Concurs-Masse hieselbst

anzugeben. Amt Ravensberg den 10ten
May 1799.

Mänders.

Nachdem der neue Besitzer der an das
Haus Werburg Eigenbehörigen Ker-
manns Stette zu Hellingen um Ausmit-
telung der auf dem Colonate haftenden
sämtlichen Schulden - Behandlung der
Gläubiger and eventualiter Regulirung
terminlicher Zahlung nachgesuchet, und
hierauf Terminus ad liquidandum sowohl,
als zum Versuche eines Accords auf den
Dienstag den 18ten Juny an der Amts-
stube zu Enger bezielet worden;

So werden sämtliche Rerumannsche
Creditores hiezu unter der Verwarnung
citiret, daß die nicht erscheinenden mit ih-
ren Forderungen gänzlich werden präclu-
diret werden. Amt Enger den 12ten May
1799.

Consbruch. Wagner.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Der Bachamts - Aeltermann Kaupp ist
gewillt, seinen vor dem Neuenthor,
an der neuenthorsche Strasse belegenen,
mit seiner jetzigen Frau Lisette Hugo er-
heiratheten, ehemaligen Zimmermannschen
Garten meistbietend zu verkaufen. Die
Liebhaber können sich dazu in Termino
den 28ten dieses Vormittages um 10 Uhr
auf dem Rathhause einfinden, und auf
das höchste Gebot, nach erfolgter Einwil-
ligung des Eigenthümers, den Zuschlag
gewärtigen. Der Garten hält nach der
Abtretung Sechs Achtel, und ist zu 420
Rthlr. in Golde angeschlagen. Minden
den 7ten May 1799.

Magistrat alhier

Retrebnsch.

Wir Richter und Assessores des Stadt-
Gerichts fügen hiermit zu wissen,
daß die dem Colono Noeckemann oder
Davidsmeyer No. 16. in Stemmer zuge-
hörigen am Bierpole zwischen Klotz, und
Vicks Ländereyen belegene Zwey Morgen

Zinz - Land, auf Ansuchen der Zinz - Herr-
schaft zum Gerichtlichen nothwendigen
Verkauff gezogen werden kann. Es sind
diese Zwey Morgen Land mit einer jähr-
lichen Abgabe von fünf hmbt. Zinz - Ger-
ste, und den gewöhnlichen Landtschah be-
schwert, und söldhergestalt auf 180 Rth.
durch verpflichtete Sachverständigen ge-
würdigt. Da nun Termin Subhastati-
onis auf den 26sten Aprill, 28sten May,
und 28sten Juny angesetzt sind, so wer-
den alle qualifizierte Kaufflustige hiedurch
eingeladen, sich im befagten Terminen be-
sonders in dem letzten Morgens um 10 Uhr
auf dem Rathhause einzufinden, ihr Ge-
both zu eröffnen, und nach Befinden den
Zuschlag zu gewärtigen, wobei ihnen zur
Nachricht dient, daß kein Nachgeboth an-
genommen wird. Zugleich werden die et-
waigen Real - Pretendenten aufgefordert
ihre Ansprüche spätestens im letzten Termin
anzuzeigen, widerigenfalls sie damit nicht
weiter gehdret werden können.

Minden am Stadtgerichte den 14ten März
1799.

Schoff.

Nachdem das dem Nachtwächter Johan
Henr. Eggert zugehörige No. 125.
hinter der Lübbertthors Mauer belegene,
bey der vorgewesenen volunkairen Subhas-
tation dem Zimmermeister Heidemeyer
für das Meistgebot von 251 Rthl. zwar
zugeschlagene aber nicht bezahlte Wohn-
haus, ad instantiam des Verkäufers zur
anderweiten Subhastation per refer. vom
10. Jan. c. auf Gefahr und Kosten dieses
Käufers angefesselt werden müssen: So
wird dieses in 7 Fach bestehendes, 39 Fuß
länges, und 27 Fuß breites, unten mit
2 Stuben und 2 Cammern, oben aber
mit 2 großen und 2 kleinen Cammern,
mit einem beschossenen Boden und einem
geräumigen Kuhstall, d. s. g. l. e. i. c. mit ei-
nem 28 Schr. langen und 8 Schritt brei-
ten Hintergarten, mit Brunnen, auch
der Hud- und Weidgerechtigkeit auf der

Beilage zu No. 20. der Mindenschen Anzeigen.

Neustädter Gemeinheit, verlehens zu 227 Rthlr. nach Abzug der daraus alljährlich an die Stadewiger Kirche zu entrichtenden 2 Rthlr., gerichtlich abgeschätztes Wohnhaus, anderweit zum meistbietenden Verkauf feilgeboten, und Terminus auf den 23. Jul. e. anberahmet, in welchem die Kauflustigen am Rathhause Vormittags 10 Uhr sich einzufinden, hierdurch verabladet werden, da dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 10. April 1799.

Culmischer.

Des Bürgers in Lengerich Conrad Blumers sub Nr. 132. auf der Münsterstraße gelegenes Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Pertinenzien, zwey Kirchenstühlen, Beerdigungsplatz und einen Holztheil am Berge, samt dem Garten auf Berlemanns Hofe zitel Saat groß, so von den geschwornen Aestimatores zu 652 Rtl. gewürdiget worden, imgleichen ein im Felde bey Friedrich Bannings gelegenen zwey Scheffel Saat haltender zu 60 Rtl. gewürdigter Zuschlag, sollen auf Ansuchen darauf intabulirter Creditoren vor dem Untergeschriebenen Vermöge demselben von Hochlöblicher Regierung ertheilten Auftrags, in den auf den 10ten April, 14ten May und 14ten Junii dieses Jahrs, jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angesehenen Terminen öffentlich aufgeboten, und dem im letzten verortlichen Termino Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden, ohne daß auf weitem Voth nach Ablauf des letzten Terminus werde geachtet werden, so hiemit verlaublichet wird, und zugleich alle diejenige außer den ingrosirten Creditoren, welche Real-Rechte an den zum Verkauf gestellten Grundstücken präcediren, den Strafe der Praeclusion zu deren Angabe,

und Verifikation längstens gegen den letzten Termin verabladet werden.

Tecklenburg den 7ten März, 1799.

Metting.

Auf Nachsuchen der von weiland Const. Storiakath und Professor Hassenlamp dahier nachgelassenen Erben soll das denselben zugehörige formale Bencelische Guth zu Bergdorf im Bückeburgischen in Termino Montags den 1ten Julius d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Anstrebhaber können sich daher an besagtem Tage des Morgens 10 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf erwähntem Guthe zu Bergdorf einfinden, bieten, und der Höchstbietende nach Befinden des Zuschlags gewärtigen.

Das Guth selbst liegt in einer der angenehmsten Gegenden in der Nähe von Bückeburg. Es bestehet aus einem geräumigen standfesten Wohnhause nebst Zubehör, und aus beynähe 60 Morgen adelich freyer Ländereyen, nemlich verschiedenen Gärten, Wiesen, einem Holzcampe, und sonstigem Saatlande, und ist dabey geringen Abgiften unterworfen.

Der Zuschlag desselben, die Kaufbedingungen, und die nähern Verhältnisse überhaupt, können vor dem Licitations-Termin bey dem Universitäts-Syndicus Fürstenau hieselbst jederzeit eingesehen und erfragt werden. Rinteln den 27ten April 1799.

Fürstlich Hessen-Schaumburgische
Universität daselbst.

(L. S.)

E. D. Graebe

z. Prorector.

IV. Oeffentlicher Verding.

Es soll an dem hiesigen Rathhause eine Haupt-Reparatur vorgenommen werden, welche mit einem sehr ansehnlichen

Kosten = Aufwände verbunden ist. Zum öffentlichen Verding dieses Hauses ist Terminus auf den 27ten dieses Monats auf dem Rathhause bestimmt, wozu geschickte Zimmerleute, Mauermeister, Tischler und Schlosser eingeladen werden, damit den fähigsten und das wenigste fördernd zu die Arbeit überlassen werden kan. Den davon verfertigten Anschlag kann jeder vorher zu aller Zeit einsehen und die Bedingungen vernemen. Lubbecke am 6. May 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consruch. Exreming.

V. Gestohlene Sachen.

Es sind in der Nacht von den 14ten auf den 15ten des vorigen Monats aus einem hiesigen Hause, mittelst gewaltsamen Einbruchs und Erdredung der Behältnisse, folgende Sachen entwendet worden:

1) 2 große silberne Leuchter, mit einem Wapen von zweien Schildern, in dem einen, eine offen stehende Scheere und in dem andern ein stehender Bär befindlich.

2) 2 etwas kleinere silberne Leuchter.

3) 1 silberne Lichtschere mit Unterlaggen.

4) 1 silberner Suppen = Rapp ohne Deckel mit dem nämlichen Wapen wie No. 1.

5) ein silberner Theetopf mit einem Griff von schwarz gebeißtem Holze.

6) eine silberne Milch = Kanne mit Deckel und einem gleichen hölzernen Griff.

7) eine große silberne Kaffe = Kanne mit 3 Füßen wovon der Griff zerbrochen.

8) eine längliche silberne Suppen = Teller ohne Deckel.

9) ein silberner Suppen = Rump etwas kleiner mit einem Deckel.

10) ein kleinerer dito mit 2 Ohren.

11) eine silberne Zucker = Dose mit Deckel und dem nämlichen Wapen wie No. 1 und

12) in derselben 17 silberne Theelöffel.

13) ein großer silberner Suppen = Löffel.

14) ein silbernes Salz = Faß.

15) eine silberne Senf = Kanne.

16) ein silberner Becher.

17) eine goldene Taschenuhr mit einem goldenen und einen schwarzen Gehäuse von Chagrin, emailirten Zifferblatte und um den Zeiger mit einer goldenen Platte, nebst stählernen Kette.

18) ein kleiner silberner Präsentier = Teller.

19) ein silberner Degen mit Gewinde von Dicken Silberdrath.

20) ein silbernes Petschaft mit einem Wapen, worin 2 gegen einander aufstehende Bären mit einer Krone.

21) eine silberne geblämte Halsbinden Schnalle.

22) 2 silberne Constatue Gabeln.

23) ein silberner Nadel = Korb.

24) ein dito mit silberner Kette.

25) ein Paar silberne Schnallen.

26) etwa 3 Loth ausgeschmolzenes Silber.

27) 2 blau und weiß gestreifte mit Bändern gefüllte baumseidne Oberbetten.

28) 3 dito Kopskissen.

29) eine doppelte gestickte rothe Kattune Bettdecken.

30) eine feine weiß und rothgestreifte wollenz Bettdecke.

31) 3 Tischtücher und 7 oder 8 Servietten von Drell.

32) 1 Frauens = Rock von grünen Taschent mit Blumenwerck.

33) einige Bett = Lächer, wovon die Anzahl nicht genau zu bestimmen.

34) 9 bis 10 Frauens = Hemde.

35) einige Hand = Lächer, Frauens Schlafmützen und Schnupftücher.

Da nun an die nähere Ausmittelung dieses Diebstahls sehr gelegen; so werden alle Einheimische hierdurch befehligt, auswärtige Obrigkeit und Unterthanen aber ersucht, im Fall bevorwähnte Sachen sam

Verkauf ausgebeten werden, oder sonst davon etwas zu ihrer Wissenschaft gelangen möchten, die Sachen und deren Einhaber anzuhalten, und uns, davon ungekündete Anzeige zu thun, welche Willfährigkeit wir nebst Erstattung der ausgegangenen Kosten und Auslagen gegen Auswärtige in ähnlichen Fällen jederzeit erwiedern werden.

In Königen den 8ten May 1799.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Kingensche Regierung.
Möller.

VI. Avertissements.

Ben seel. B. H. Klausen Wittwe in Minden, sind beste geräucherte Westphälische Schinken, gelbe Koch-Erbsen, Weiß, Perlgräupen, Taback, und alle übrige Waaren en detaille und bey Parthelen um die billigsten Preise zu haben.

Es wird in einer hübsigen Material und Gewürzhandlung ein Handlungsbediente gesucht, welcher wegen seiner bisherigen guten Aufführung die besten Zeugnisse haben müste, und der dabey sich ganz den Handel en detaille unterzöge, wogegen man demselben ein angemessenes gutes Gallair verspricht. Die hierzu Lust haben belieben sich beym Kaufmannsdiener Klingemeyer zu melden, wo sie das übrige erfahren werden.

Das ehemalige Stadtsche Haus sub Nr. 493 an der Kubthorschen Straße, dem Kloster gegen über belegen, soll von bevorstehenden Johannis oder Michaelis an, auf einige Jahre vermiehet werden. Die Miethslustige wollen sich bey dem Eigenthümer, desselben Cammer-Secretaire Wessel melden und die Bedingungen vernehmen.

Der vor etlichen Tagen von Hannover hier angekommene, von Sr. Königl. Majestät allergnädigst privilegirte Professor der Chemie, M. D. Franchi, wohnhaft in Breslau, logirt jetzt in der Stadt Berlin Nr. 15. vorn heraus, bleibt bis

nach Endigung des Lagers und reiset also dann nach Pyrmont. Die Liebhaber von seinen chemischen Tinkturen, Destillen etc. können ihn alle Morgen von 8 bis 12 Uhr sprechen, die Sachen in Augenschein nehmen und nach Belieben erhalten. Minden den 18. May 1799.

Es hat jemand eine steinerne Pferdekröpe für 5 Pferde 13 Fuß lang und 2 Fuß breit zu verkaufen. Die Liebhaber können sich zu dem Servis, Amtsbdiener Gothold wenden es weiter zu befragen.

Ben Isaac Nahtan in Rabden sind 200 Stück Kalbsfelle vorrätzig das 100 zu 50 Rtl. Käufer können sich bey demselben einfinden.

Ben Benjamin Salomon sind circa 100 Stück Kalbsfelle zu 35 Rtl., item 30 Schaaffelle zu 4 ggr. zu haben; wozu sich Lusthabere einfinden können innert 8 Tage zu kaufen. Rabden den 13ten May 1799.

Bielefeld. Ben dem Nachrichten Hoffmann ist eine Partie Rogg- und Kahlleder vorrätzig, der Decker von beyden Sorten zu 34 Rtl. in Groben Courant, Kaufslustige wollen sich hiezu in Zeit 14 Tagen bey demselben einfinden, sonst diese außer Landes versandt werden.

Hoffmann, Nachrichten.

Wenn der hiesige erste Sommer- oder Medardus-Pferdemarkt, da in diesem Jahre ein Sonnabend auf Medardus den 8. Jun. fällt, der Verordnung vom 1. Jul. 1794. gemäß auf den nächsten Montag den 10. Jun. gesetzt, und solches in den Oldenburgischen Calendern richtig bemerkt ist, am 9. und 10. Jun. aber das Pfingstfest der Juden einfällt; so ist nöthig gefunden, diesen Markt weiter hinauszusetzen, und ihn in gegenwärtigen Jahre auf den 13. Junius, Donnerstag, zu bestimmen, an welchem Tage dann derselbe Morgens um 6 Uhr, und schlechterdinge nicht eher, seinen Anfang nimmt.

Es wird dies allen Handelsleuten, well

the den bevorstehenden Markt besuchen wollen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Webrigens bleibe der folgende zweite Sommer-Pferdemarkt auf dem 13. Julius, im gegenwärtigen Jahre, stehen. Eldenburg, aus der Sommer, den 14. May 1799.

Am Montage den 27ten dieses sollen fünfzig Stück Pachtschweine allhier verkauft werden, und können sichere Käufer mit der Bezahlung bis Engemein Frist erhalten. Hildenhausen den 17ten May 1799.

Conzbruch.

Minden. Ein Französischer künstlicher Kutschwagen mit carmoisin rothen Atrechtter Plüsch ausgeschlagen, der verschlossen werden kan, ist zu verkaufen. Nähere Nachricht ist bey H. n. v. Courtemblay auf dem Stift zu erfragen.

VII. Todesanzeige.

Das härteste Schicksal meines Lebens, traf mich — am gestrigen Tage. Ich verlor: meine treue zärtliche Gattin, Johanna Margareta geb. Schwerdseger, im 59. Jahr ihres Alters, und im 35. unserer Ehe, durch den Tod; und mit Ihr einen großen Theil der Glückseligkeit meines Alters. Meinen Verwandten und Freunden mache ich dieses hierdurch bekannt, und bin überzeugt, daß Sie mich und meine 4 Kinder bedauern werden, ohne schriftliche Beweise davon zu geben.

Borgholzhausen den 9. May 1799.

Schimelpfenning

Röthl. Forstschreiber im Amte Rabensberg.

VIII. Publicandum.

Der Direktor A. Chard hat dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Direktorio eine vollständige Abhandlung über die Kultur der Kunkel-Rüben Behufs der Zuckerfabrikation, wodurch nach seinem Dafürhalten, diese Rüben an

Zucker reicher und an Schleimstoff ärmer werden, vorgelegt, welche derselbe nächstens zum Druck befördern wird. Da indessen die höchste Zeit zur Aussaat dieser Rüben vorhanden ist, und manchem die Verfahrensweise, welche der Direktor A. Chard für die beste hält, unbekannt seyn könnte; so wird nachstehender Auszug von den wesentlichsten, hieher gehörigen, Punkten dieser Schrift dem Publikum ohnweit bekannt gemacht.

„Man wählet einen guten, im Stande gehaltenen, etwas tief liegenden, und daher einer zu grossen und anhaltenden Ausdünstung nicht zu sehr ausgesetzten, jedoch nicht nassen Weizenboden, der das Jahr vorher, wenn es seyn kann, recht gut gedüngt worden, welches der frischen Düngung vorzuziehen ist, die jedoch geschehen muß, wenn die vorjährige unterblieben ist. Ein solcher Acker wird durch dreimaliges Pflügen so tief, als es die Natur des Bodens zuläßt, bearbeitet, wozu bey es, wenn es seyn kann, sehr vorthellhaft ist, das erste Pflügen im Herbst vorzunehmen. Gleich nach dem dritten Pflügen, welches zwischen der Mitte und dem Ende des April-Monats geschehen muß, egget man den Acker so eben als möglich, zeichnet alsdann darauf mit einem Rechen, dessen Zähne gleich weit, und zwar zwischen 9 und 12 Zoll, von einander entfernt sind, auf dem Acker nach dessen Länge Linien; eben dieses verrichtet man alsdann auch nach der Quere des Ackerstücks, wodurch die zu bestellende Fläche in lauter Quadrate eingetheilt wird, deren Grösse von der Entfernung der Zähne des zur Abzeichnung dienenden Rechens abhänget. In jedem Durchschnittspunkte der mit dem Rechen abgezeichneten Linien steckt man, wenn man von der Güte des Saamens überzeugt ist, nur Eine, im Gegentheil aber zwei Saamen-Kapseln in die Tiefe eines Zolles.

(Der Schluss künftiglich.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21.

ausgegeben **Mittwochs den 29. May 1799.**

**Ehrfurchtsvolle Empfindungen bey hoher Ankunft
des besten Königl. Paars.**

Dem König kömmt, o Volk! geh, laß Ihm entgegen,
Wie viel ist, des da kömmt, dein König dir nicht werth?
Bring Ihm ein Herz, das Ihn verehrt;
Er bringe Dir Friede, Heil und unnenbaren Segen!

Ha! Wie wol legt der Hand des lang gebückten Greisen,
Dem Freunde ganz durchglüht, der Schwachheitsstab entfällt,
Und wie er seinen Enkel winkt
Auf! Euer König kömmt! entgegen Ihm, ihr Preußen!

Wie vom der Weser geht in lauten Jubelchören
Bis an den Nieder-Rhein, der König lebe! schallt;
Wie dieser Volkstusch wiederhallt
Vom Nieder-Rhein bis an die Weser Ihm zu Ehren!

Heil! Was uns was ist uns nicht in Ihm gehören!
Euchrens Jubelstreich, wie viel verheißt Er dir!
Und Preußens Völker redet ihr
Wie gut ist Gott, der Ihn zum König uns erkohret!

Wie weit wir bloß den Herrn in Ihm verehren müssen,
Wangross wär schon dies Glück, für uns wie Segenreich;
Doch jetzt verehren wir zugleich
Den Vater und den Held, den König und den Christen!

Den Vater! Seine Lust, Sein selwigstes Begehren
Ist; Du Borussia! als Vater werth zu seyn!
Er ist es; doch nicht die allein,
Wie oft hast du Ihn so von Mäthern nannend hören!

Der Held und Menschenfreund sucht nicht den Ruhm der Helden,
Mit dem oft Schmeicheley ihr falsches Silber prägt:

Wenn mancher Spott den Namen frägt,
So läßt Er Lachen bloß, daß Er es ist und melden.

Wont, Zeiten, lernt, wie hoch Sein Ansehn einst wird steigen!

Der Länder Friede flieht, des Krieges Wolke graut,

Empörte Völker tobent laut:

Schweigt, Völker! ruft Er bald. Er ruft; — die Völker schweigen.

So läßt Jon Weisheit, Muth, den Ruhm des Helden lauden,

Und o, wie wird er noch durch edlern Muth erhöht!

Wird oft kein Held sich unterstehn, sich selbst zu überwinden.

Ist Ihm Sein schüchter Sieg, sich selbst zu überwinden.

Ihm haue Herrschsucht nicht auf andrer Köpfe Krone,

Auf Völkern, welche sie vor Ihm zerrit, in dem Thron:

Er sieht Eroberer mit Hohn, als mit dem Thron

Sie ihrer Pruder Fluch, des Himmels Gesseln, abzumehren.

Er schilt die Leppigkeit, die auf den Tisch des Fürsten lag.

Gepröckter Würder Wolk, in goldenen Schalen lag.

Die mit dem Schweiß der Arme nekt, so ist die Galt

Die Glat der Weine kühlt, wo Sybariten dürsten lag.

Gekrümmte Schmeicheley, was kann Er als dich hassen?

D'fluuch! dein Hauch ist Pest, dein Wehrauch Er entehrt!

Dem König ist der Mensch zu werth, als was die Welt

Um solchen dir im Tausch für danen, Gott zu lassen wert.

Verstellung heißt Ihm Schinns, und Eigennuz Verbrechen.

Ihm dessen Herz man stets in Seinen Augen lieft zu.

Weil Ja! Sein theurster Eidswar ist; was die Welt

So hat Er nur ein Wort für Halten und Versprechen wert.

Und Väter, in welchem Bild der Jugend ist Sein Leben?

Und Mütter, in welchem Bild ist euch die Königin?

Wer hat, so wahr ich ehrlich bin, die Welt

Wem von den Fürsten hat dies Muster je gezebt?

Doch Muse: da verstantst? — Du sehest, dich zu wenig wert.

Eagt der, der Seinen Ruhm zu schildern sich verneht:

Sprich kurz: Er ist das Mischel heißt; was die Welt

So spreche, Iwer, dich bürt, was die Welt ist der beste König! Ha vilt

Es ist über das Vermögen, des Colonat Johann Friedrich Kläuter, Besitzer der freyen Stette sub Nr. 51. Bauerisch. Heddinghausen, unterm. hantigen Lage der Concurs eröffnet worden. Es werden daher hierdurch diejenigen, welche an denselben, oder dessen freye Stette, Forderungen haben verabladet, diese binnen 3 Monaten, und zulezt am 3ten May c. an der Gerichtstube zu Bünde anzugeben, die Forderungen gebühlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen.

Des Tages haben sich auch die Creditores, über die Beybehaltung des Herrn Justiz-Commissarii Reuter zu Bünde als Interims-Curatoris zu erklären.

Diejenigen welche Pfänder vom Gemeinshuldner in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, bey Verlust des Pfandrechts, dem Gerichte anzuzeigen, und haben dieseligen Gläubiger, welche spätestens am 1ten May c. ihre Forderungen nicht angegeben, zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Königlich Justiz-Rath Amberg den 1ten Merz 1799. Goldhagen.

Da wegen der Zahlungsunfähigkeit des Probsteilichen Eigenbehörigen Col. Christoph Wilhelm Gälter nr. 48. Bauerisch Lebern, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, und zur Stätte gehörigen Grundstücke elocirt worden; so werden dessen Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche an den Gemeinshuldner, und an das Colonat desselben in Termino den 1ten Julius c. am hiesigen Gerichte gehörig anzuzigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; wobei ihnen zur Warnung dient, daß die Richter Kleinanden mit ihren Anforderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gericht Lebern den 6ten May 1799. Wlger.

Da auf Nachsuchen des Probsteilichen Eigenbehörigen Col. Johann Wilhelm Busmann Nr. 37. Bauerisch Lebern, dessen Mobilien und Feldstücke verkauft, und die Elocation seiner Stätte, zur Befriedigung der Gläubiger, versagt worden; so werden diese hierdurch verabladet, ihre Ansprüche an den Col. Busmann oder an dessen Colonat, in Termino den 1ten Julius c. gehörig anzuzigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; und zwar unter der Warnung, daß die Anstrebenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gericht Lebern den 6. May 1799. Wlger.

III. Proclama.

Die Fürstlich-Abtälisch-Herfordsche Canzley macht durch dieses Proclama bekannt, daß der Königlich-Großbritannische und Churfürstlich-Braunschweigisch-Lüneburgische General-Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Frentag von der Fürstlichen Abtäl Herford folgende Bauernhöfe zu Lehn gezogen hat, als einen Hof zu Landesbergen welchen Hans Hermann Dornmann bewohnt, die Halbscheid des Erbes Estorf, welches Heinrich Julius Lonsing unzer hat, und den vierten Theil des Erbes zu Estorf, welches Leo Leeßmann besiget, und damit zulezt am 27sten Febr. 1796 belehnet worden.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist gedachter Feldmarschall von Frentag am 1ten Januario dieses Jahres ohne männliche Descendenten mit Tode abgegangen, und dessen Lehn auf seine nächsten Lehnvettern und Agnaten devolvirt worden. Diese solan seines Waters Brüder Ernst August v. Frentag Sohn Heinrich v. Frentag und dessen Söhne seyn, welche sich im Holländischen niedergelassen haben. Da der Aufenthalt derselben unbekannt ist, so werden gedachter Heinrich v. Frentag welcher im Jahre 1713 geboren seyn soll, und falls dieser nicht mehr am Leben, dessen

eheliche männliche Descendenten, falls aber auch dergleichen nicht vorhanden wären, alle diejenigen unbekanntem Agnaten, welche zur Linie des verstorbenen Feldmarschalls v. Freytag gehören, und mit demselben einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt haben, und falls auch dergleichen nicht mehr vorhanden wären, die zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des verstorbenen Feldmarschalls von Freytag durch dieses Proclama, welches den Mindenschen Intelligenz-Blättern, der Lippstädter, Hammburger neuen und Weselschen teutschen Zeitungen, den Courier du bas Rhin und den Hannoverschen Intelligenz-Blättern sechsmonat von Monat zu Monat eingerückt werden, aufgefordert, ihre Lehns-Ansprüche und Successions-Rechte in das von dem Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag hinterlassene Lehn in Termino den 24sten Juny 1799 auf der Fürstlich-Abteyl. Canzley hieselbst gebührend anzugeben und glaubhaft nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Agnaten des Feldmarschalls v. Freytag mit ihren etwaigen Lehns-Ansprüchen und Successions-Rechten in das quæstion: Lehn durch ein abzufassendes Präclussions-Urtheil abgewiesen, und ihnen darin ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von denen sich meldenden aber, das Lehn demjenigen gegen gebührende Muthnung und erga præstationem præstandorum conferirt werden soll, der sich dazu Gesekmäsig legitimiren wird. Denen sich etwa meldenden zur zweiten v. Freytagschen Linie gehörenden und von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des Feldmarschalls Heinrich Wilhelm v. Freytag lieget aber ob in dem obigen Termin rechtlich nachzuweisen, daß sie mit demselben einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt, und letzterer schon das Lehn besessen, womit der Feldmarschall v. Freytag zuletzt

am 27ten Febr. 1766 investiret worden. Urfundlich ist dieses Proclama mit dem Abteyl. Canzley-Finstiegel bedruckt worden. Gegeben Fürstliche Abteyl. Herford den 24ten Nov. 1798.

Fürstlich Abteyl. Herfordsche Canzley
Hartog. Lüttger.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Es soll der Nachlaß der verstorbenen Frau Pastorin Schradern von Holzhausen, bestehend, aus allerley Sachen, als Betten, Drell, Bettstellen, Vorzelein, Zinn, Hützerne, eisernen, und kupfernen Hausgeräth, Gläsern, silbernen Wäffeln, und andern Silberzeuge, Wäsche und Kleidungsstücken, einen eisernen Ofen, Stühlen, Tischen, Schränken, Spiegel, Koffer u. s. w. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Preussischen Courant verauctioniret, und damit am Donnerstage den 6ten Junius, der Anfang gemacht werden. Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage Morgens 8 Uhr auf dem adelichen Guthe Grolage, allwo die Verauctionirung geschieht, einfinden.

Zugleich werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß der vorgedachten Frau Pastorin Schradern aus irgend einem Grunde Anforderung zu haben vermeynen hierdurch aufgefordert diese in Termino den 1cten Junius an der Gerichtsstube zu Oldendorff anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Bünde den 24ten May 1799.

Wigore Comitis.

Gelbhagen.

Das in Lengerich am Markt und zur Nahrung sehr gelegene vor einigen Jahren neu erbauete Apotheker Werneische Haus samt dem beiseite gelegenen ungefehr 2 Scheffel Saat großen Garten, auch dem Nebenhaufe Kirchen und Begräbnißplätzen,

einen Holz- und Kahlen Bergtheil, welche Grundstücke nach Abzug des davon an den ersten Prediger gehenden Censur ad 8 ggr. und des Berg-Canonis ad 2 ggr. 9 Pf. von den geschwornen Aestimatores zu 1460 Rth. gewürdigt sind, wird auf Hochlöblicher Regierung Verordnung nach ertheilten Decreto de alienando wegen dringender Schulden hiermit zum feilen Kauf ausgedoten, und stehen vor dem Untergeschriebenen, vermög ihm ertheilten Auftrags 3 Bietungstermine den 3. Juny, 1. July und 1. August dieses Jahrs jedesmahl des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle an, zu welchen, insbesondere den letzten Kauflustige zur Eröffnung ihres Boths vorgeladen werden, ohne daß nach Ablauf des letzten Termini ein weiterer Both werde zugelassen werden.

Die außer den bekannten ingrosirten Creditoren Realrechte an diesen Grundstücken zu haben vermeynen, werden bey Strafe der Präclusion zu deren Angabe und Verifikation spätestens gegen den letzten Termin verabladet.

Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent 2 mal ausgefertigt, 4 mal den Mindenschen Intelligenzblättern und 2 mal den Lippstädtischen Zeitungen einverleibt worden. Tecklenburg den 25ten April 1799.

Metting.

Es soll nachstehende Quantität auf dem herrschaftlichen Kornboden zu Blomberg befindlicher Zinsfrüchte, als

1. An Gerste 1 Fuder 41 Scheffel.

2. An Hafer 10 Fuder 15 Scheffel.

an dortigen Amte in ganzen und halben Fudern an die Meißbietenden gegen Zahlung des Kaufgeldes in grober Conventionsmünze, bey Abholung des Kornes verkauft werden; wozu der Termin auf Mittwoch den 12ten Junius dieses Jahrs angesetzt worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Wückerburg den 22. May 1799.

Aus Gräßlich Schaumburg Lippischer Vormundschafftlicher Rent-Cammer,

Auf Nachsuchen der von weiland Confr. Storalrath und Professor Hassentam, dahier nachgelassenen Erben soll das demselben zugehörige koormaltige Beneficium Guth zu Bergdorff im Wückerburgischen in Termino Montags den 1ten Julius d. J. öffentlich meißbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber können sich daher an besagtem Tage des Morgens 10 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf erwähntem Guthe zu Bergdorff einfinden, bieten, und der Höchstbietende nach Befinden des Zuschlags gegenwärtigen.

Das Guth selbst liegt in einer der angenehmsten Gegenden in der Nähe von Wückerburg. Es bestehet aus einem geräumigen standfesten Wohnhause nebst Zubehör, und aus beynahe 60 Morgen adelich freyer Ländereyen, nemlich verschiedenen Gärten, Wiesen, einem Holzcampe, und sonstigem Saatlande, und ist dabey geringen Abgüften unterworfen.

Der Anschlag desselben, die Kaufbedingungen, und die nähern Verhältnisse überhaupt, können vor dem Licitations-Termin bey dem Universitäts-Syndicus Fürsteman hieselbst jederzeit eingesehen und erfragt werden. Mitteln den 27ten April 1799.

Fürstlich-Hessen-Schaumburgische

Universität daselbst.

(A. S.) E. D. Gräbe

3. Prorector.

V. Avertissements.

Ben seel. B. H. Klauen Wittwe in Minden, sind beste geräucherte Westphälische Schinken, gelbe Koch-Erbisen, Reiß, Perlgrappen, Taback, und alle übrige Waaren en detaille und bey Parttheien um die billigsten Preise zu haben.

Nachfolgende in hiesiger Stadt vorhanden

1. Die Dehlmannsche sub Nr. 145. in der Fröhern Straße.

2. Die Johannische sub Nr. 204. vor dem Bergertthore.

3. Die Rottmannsche sub Nr. 207. in den Gottesritterstraße.
4. Die Wendtsche sub Nr. 431. in der Triepenstraße.
5. Die Pohlmannsche sub Nr. 476.
6. Die Gresselmeiersche sub Nr. 478.
7. Die Keisersche sub Nr. 485. in der Edgestraße.
8. Die Ellerbrocksche sub Nr. 508.
9. Die Voigtsche sub Nr. 564. in der Rennstraße.
10. Die Thiersche sub Nr. 416.
11. Die Westermannsche sub Nr. 428 und 433.
12. Die Piepersche sub Nr. 415. in der Johannisstraße.
13. Die Stracksche sub Nr. 672. in der Däckerstraße.
14. Die Buddensche sub Nr. 787. bey der Büttelei.
15. Die Herrenlosen Stellen sub Nr. 137 und 138.
16. Die Gehlhausche sub Nr. 134.
17. Die Kellermannsche sub Nr. 752. hinter der Mauer.
18. Die Richtersche sub Nr. 682.
19. Die Herrenlose Stelle sub Nr. 697. bey der Radewicher Brücke.
20. Die Meiersche sub Nr. 214. in der Krähenstraße und 21. die Freudensche sub Nr. 376. in der Brüderstraße werden in Gemäßheit Königl. Allerhöchsten Verordnung zur Verhütung anderweit ausgeboten, es haben sich daher Baulustige in Termin den 8ten fünftigen Monats Vormittags 10. Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Erklärung abzugeben und zu gewärtigen, daß diejenigen, welcher sich zur Verhütung der einen oder der andern besagten Stellen entschließen wird nicht nur die Baustellen ohne entgeltlich überlassen, sondern selbigen auch wenn wegen des vorhabenden Baues Miß und Anschlag zur Approbation eingereicht worden, Verhältnismäßige Bau-Wehrlust-Gelder bewilligt erhalten werde, wie sich denn überhaupt jeder Bauwörter eines

Sechsjährigen Einquartierungs-Freyheit und allen guten Willen und Vorschub versichert halten kann.

Sign. Herford den 18ten May 1799.

Magistrat daselbst.
Diederichs. Menze.

Osbendorff unterm Limberg.

Wey der hiesigen sämtlichen Judenschaft ist zum Verkauf eine Quantität rohe Kuhhäute das Decher zu 6 Louisd'or und eine Quantität rohe Kalbfelle, das 100 Stück zu 40 Rthlr. Kauflustige können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Es gehen bey uns am 3ten August 1900 Rthl. in Golde von Hanffstengelscher Erbschaftsgelder ein, welche gegen Hypothekenordnungsmaßiger Sicherheit zinsbar belegt werden sollen, und haben sich diejenigen, welche davon ein Anlehn begehren, mit den erforderlichen Nachweisungen bey uns zu melden. Dielesfeld am 20ten May 1799.

Consbruch, Stadtdirector.
Buddens, Stadtrichter.

Osnabrück. Ich mache hiermit dem musikalischen Publikum bekannt, daß bey mir in Osnabrück folgende musikalische Instrumente verfertigt werden, als: Oboes, Flauten, Bassethorns, Clarinetten, Fagott und sonstige blasende Holzinstrumente; Baßstellung wegen, erbiere ich mich, das wenn die verlangten Instrumente nicht gut in Ton, und rein in Stimmung seyn, sie auf meine Kosten wieder anzunehmen. Auch sind bey mir gute Oboe und Fagottrohre, und alle Sorten Seiten zu haben. Briefe und Gelder erwarte ich Postfrey.

Heinrich August Nagel
Organist an St. Catharinen.

Da das Original-Los sub Nr. 44863. zur fünften Klasse der zehn an die Preussischen Klassen-Lotterien sendenden wahren Eigenthümer abhandelt, kommen, so wird ein jedes hiedu. d. gehandelt zu

dachtes Loos an sich zu kaufen, indeß der darauf fallende Gewinn nur an den Inhaber des Looses der vierten Klasse ausbezahlt wird. Vielesfeld den 18. May 1799.

H. Krüger, Königl. Lott. Einnehmer.

Wenn der hiesige erste Sommer- oder Medardus-Pferdemarkt, da in diesem Jahre ein Sonnabend auf Medardus den 8. Jun. fällt, der Verordnung vom 1. Jul. 1794. gemäß auf den nächsten Montag den 10. Jun. gesetzt, und solches ist den Oldenburgischen Calendern richtig bemerkt ist, lam 9. und 10. Jun. aber das Pfingstfest der Juden einfällt: so ist nöthig gefunden, diesen Markt weiter hinauszusetzen, und ihn im gegenwärtigen Jahre auf den 13. Junius, Donnerstag, zu bestimmen, an welchem Tage dann derselbe, Morgens um 6 Uhr, und schlechterdings nicht eher, seinen Anfang nimmt.

Es wird dies allen Handelsleuten, welche den bevorstehenden Markt besuchen wollen, hieburch öffentlich bekannt gemacht.

Uebrigens bleibt der folgende zweyte Sommer-Pferdemarkt auf dem 8. Julius im gegenwärtigen Jahre stehen.

Oldenburg, aus der Cammer, den 14. May 1799.

Enger. Bey dem Schuhjuden Moses Abraham ist eine Quantität Kuh- und Kalbfelle vorräthig, wozu sich Käufer binnen 14 Tagen melden wollen, sonst sie außerhalb Landes verkauft werden müssen.

Vier Zimmer nebst Möbeln und Betten, auch Gelag für Pferde, sind während des stehenden Lustlagers und auch auf die folgende Zeit zu vermietthen. Herr Müller Meyer giebt deshalb Nachricht.

VI. Todesanzeige.

In den roten dieses Monats verstarb allhier der Königl. Kriegs-rath und Post Director Herr Samuel Gottlieb Albrecht an den Folgen eines bössartigen Gallenfie-

bers im 65ten Jahre seines in allen Verhältnissen thätigen Lebens, und nach einem 45 Jahr bewiesenen rastlosen Dienstefers. Mit den tiefsten Schmerz-Gefühl machen wir allen Gönnern, Freunden und Verwandten diesen uns betroffenen schrecklichen Verlust bekannt.

Minden den 22ten May 1799.

Die hinterbliebenen 7 Kinder des Verstorbenen.

VII. Publicandum.

Es sind seit einiger Zeit besonders in der Graffschaft Tecklenburg eine Menge falscher und gute Groschenstücke mit dem Berliner Stempel zum Vorschein gekommen. Außer daß sie von bloßen Kupfer sind, welches am Rande bey'm Reiben gleich durchblickt, sind sie auch dadurch von den ächten zu unterscheiden, daß auf der Avers-Seite die Buchstaben R. weit breiter, auch der mittlere Strich im F. länger, als auf den ächten, ferner daß auf der Revers-Seite die Sterne bey der Zahl 24 schlecht geprägt und die Zweige unter dem Buchstaben A. ebenfals schlecht und ausgebehneter, als bey den ächten sind.

Das Publikum wird daher für deren Annahme hieburch gewarnt.

Sign. Minden den 14ten May 1799.

Königl. Preuß. Minden-Koppenberg-Tecklenburg und Ringersche Krieges- und Domainen-Cammer,

v. Medeker. v. Nordenflicht, v. Blomberg,

Fortsetzung des Publicand., den Gebrauch der Kunstreiben betreffend.

Nachdem die Pflanzen aufgegangen und sich sechs bis acht Blätter gebildet haben, wird das Unkraut durch Sätern oder mit der Hacke weggeschafft. Im letztern Falle vermeidet man es aber auf das sorgfältigste, die Erde von den Pflanzen abziehen, man kann solche eher etwas anziehen, jedoch kann solches Anziehen auch ohne Nachtheil unterlassen werden (Der Schluß künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 3 Juny 1799.

I. Beförderung.

Da auf die geschehene Qualification des bisherigen Mündenschen Regierungs-Referendarii Bucher, derselbe zum Justiz-Commissario und Notario bestellet worden und derselbe die Stadt Hersford zu seinem Wohnort erwählt hat; so wird dieses hierdurch zur Nachricht derjenigen, die in Rechts Angelegenheiten sich seiner bedienen wollen, bekannt gemacht.

Stgm. Minden den 28ten May 1799.
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung. v. Arnim.

II. Publicandum.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß den vohandenen Verordnungen ohnerachtet die Hazard-Spiele dennoch nicht aufhören und nicht allein Spieler in Privat- sondern auch Wein- und Bierhäusern und anderen Orten, sich erdreisten, dergleichen verbotene Spiele zu spielen, und zwar besonders einige Hazard-Spiele, unter dem Vorwande, als wären sie in den dieserhalb erlassenen Verordnungen nicht benannt, und wären also auch nicht der Strafe unterworfen.

Um nun sowohl hierunter allen Irthum zu heben, als auch nochmals jeden für Schaden und Nachtheil zu warnen; so hat die hiesige Krieges- und Domainen-Kammer beschloffen, die Verbothe gegen das Hazard-Spiel nochmals zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen.

Das Land-Recht Part. 2. Tit. 20.
verordnet.

§. 1299. Unter denen Hazard-Spielen werden besonders Bassiette, Lansquenet, Faraon, cinq & neuf, Quinze, Passe a dix, Lotto, Trischack, Würfeln und ähnliche Spiele verstanden.

Hierbey dienet zur Erklärung, daß es gar keinem Bedenken unterworfen sey, daß nach dem Geiste des Gesetzes unter den in diesen §. gemeinten Spielen, Schneidesbank, vingt un und Stosen oder Grobshaus mit begriffen sey, weßhalb es denn untersagt wird, auch diese Spiele zu spielen.

§. 1300. Wer bey dergleichen-Spielen die sogenannte Bank machet, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Größe des Einsatzes, und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinns, fiscalische Strafe von 100 bis 1000 Ducaten verwickelt.

§. 1301. Jeder Mitspieler sowohl bey dem Faraon als allen übrigen Hazard-Spielen, wie solche Namen haben mögen, soll, nach gleichem Verhältnisse um 50 bis 300 Ducaten fiscalisch bestraft werden.

§. 1302. Das Wetten oder sogenannte Pariren ist, wenn es auch bey erlaubten Spielen geschiehet, dennoch dem Hazard-Spiele gleich zu achten.

§. 1303. Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende, Brunnen, Bäder, oder andere öffentliche Orte und Versammlungen besuchen, sollen über

¶

die Grenze geschafft, wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurück kehren, auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

§. 1304. Gast- und Caffeewirthe und überhaupt allen Uebernehmern öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bey sich dulden, sollen 200 Rthlr. Strafe entrichten.

§. 1305. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben oder sonst zu deren Veranlassung mitgewirkt, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 1306. Werden sie zum zweiten mahl wegen einer solchen Uebertretung zur Verantwortung gezogen und schuldig befunden; so sollen sie außer der Geldbuße, mit dem Verlust ihres Gewerbes bestraft werden.

§. 1307. Officianten welche von Hazard-Spielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

Wornach sich also ein jeder zu achten.

Sign. Minden den 15ten May 1799.

Anstatt und von wegen ic.

Daß. v. Nordenflicht, Backmeister,
Hoffbauer.

Da die Regierung mißfällig bemerkt hat, daß sich verschiedene Unterthanen des Amtes Reineberg, der Stadt Lübecke und aus der Nachbarschaft dieser Stadt von dem Oberamtmanne Rasse in Lübecke verleiten lassen, sich in ihren Rechts-Angelegenheiten an ihn zu wenden, und dieser alsdann ohne vollständige Information einzuziehen, Vorstellungen aufsetzt, die nicht selten wider die wahre Lage der Sache anlaufen; so wird, da der Oberamtmanne Rasse gar nicht defugit ist, Praxin eines Justiz-Commissarii zu treiben, und die Unterthanen also dadurch um das Geld gebracht werden, welches sie dem Oberamtmanne Rasse für die Arbeit bezahlen, einem jeden bekannt gemacht, sich in seinen Angelegenheiten, in so fern solche ein Justiz-Commissarius verrichten muß, nicht

weiter an diesen Oberamtmanne Rasse zu wenden, widrigenfalls der Contravenient so behandelt werden soll, als wenn er sich hülf eines Winkel = Schriftstellers bedienet habe.

Sign. Minden am 24ten May 1799.
Königl. Preuss. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Da verlauten will, daß Jagdberechtigte gegen die Forst und Jagdordnung Cap. 12. §. 4 und 5. weder die gesetzmäßige Schonzeit halten, noch sich mit einem einzigen des Weidewerckskundigen im rechten Jagdhabit und Flore zu sehenden vom Forst Ante erweideten Jäger begnügen, sondern Stückschützen halten, ja sogar Jagdscheine oder Pässe austheilen: So werden dieselben hiermit gewarnt, sich dieser Vergehungen gänzlich zu enthalten oder sie haben zu gewärtigen, daß sie bei der ersten Contravention dieser Art in Fiscalischen Anspruch genommen, und nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Da auch während der Sez- und Schneezeit Wildpret in die Städte gebracht wird, wobey aus ländliche Atteste die ausländische Eigenschaft desselben bescheinigen: So wird hiermit festgesetzt, daß die Einbringung alles Wildprets in erwähneter Zeit hiermit bey Fiscalischer Ahndung in der Art verboten sei, daß auf keine ausländische oder andern, als von dem Oberforstmeister v. Wälow ertheilte allein gültige Atteste reflectiret werden soll, daher alle diejenige, die während der Schneezeit ausländisches Wildpret einbringen oder kommen lassen wollen, von diesen allem das Attest nachzusehen und im Thore zu produciren haben, als wornach auch sämtliche Thorschreiber durch die Steuerräthe instruiret und angewiesen sind. Endlich darf auch während der Schonzeit Inhabts §. 4. der Forst und Jagdordnung nicht mit losen Jagd = Hunden auf grobes Wild gejagt werden, als welches allen Jagdbe-

rechtligen in hiesigen Provinzen hiermit zu ihrer Beachtung in Erinnerung gebracht wird, damit sie sich für Schaden hüten, und nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können, wenn sie bey Contraventions-Fällen in Anspruch genommen werden.

Sign. Minden den 4ten May 1799.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät. von Preußen.

Haß. v. Redeker. v. Blomberg.

III. Citations Edictales.

Alle diejenigen, welche an dem geringen Nachlaß des verstorbenen Huerlings Königs Werend Meier bey Nr. 12. der Bauerschaft Schwarzenmoor Anspruch und Forderung haben, werden hierdurch verabladet, solche bey Strafe der Abweisung in dem, in vim triplicis auf den 25. Juny a. c. anberaumten Termine bey hiesigen Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren. Sign. Blotho den 8ten May 1799.

Auf Ansuchen der Erben der hier verstorbenen Wittwe des Hufschmidmeister Johann Otto Wix gebornen Margarethe Gertrud Boegeler werden hierdurch deren etwaige unbekannte Gläubiger ad Terminum den 6ten August a. c. früh 9 Uhr an hiesiges Rathhaus zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen unter der Verwarnung verabladet, daß die sich in diesem Termine nicht meldende Creditores aller ihrer etwaiger Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte verwiesen werden sollen.

Labbecke am 18ten May 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Eensbruch.

Da die Königlich eigenbehörige Post-Station, Nr. 8. Bauersch. Brock in Brackwede wegen vieler Schulden und schlechter Wirthschaft des bisherigen Besitzers meistbiethend verkauft werden soll; so werden hiermit alle und Jede, welche

so wohl an dieses Colonnat selbst und dessen Grundstücke einen Realanspruch und eine Dienstbarkeit behaupten wollen, als an den Colonnat selbst Forderungen haben, auf den 2ten Septbr. c. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verabladet, um alsdann persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Stelle und an das Kaufgeld dafür präcludiret, und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt Brackwede den 20ten May 1799.

Brune.

Da über das geringe Vermögen der Wittwe Anne Catharine Schengbiers in Bddinghausen der Conkurs eröffnet worden, so werden derselben Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre an die gedachte Wittve Schengbiers habende Forderungen am 28ten Jun. d. J. bey Gefahr der Abweisung von der Conkurs-Masse hieselbst anzugeben. Amt Ravensberg den 10ten May 1799.

Meinders.

Dennach nunmehr sämtliche wider den Kornhändler Johann Gerb Hohnstein in Wellie sich gemeldete Gläubiger dahin sich verglichen, daß sie, die Hypothecarii ausgenommen, mit 30 prCent zufrieden seyn wollen, und dann der Eridarius das erforderliche Geld angeschaffet hat; so ist zu Auszahlung desselben, Terminus auf den 22ten Junius d. J. anberaumet, und werden demnach alle und Jede, welche annoch unberichtigte Forderungen gegen den Eridarium prostrirt haben, hiemit geladen, genannten Tages früh 9 Uhr vor hiesige Amtsstube sich anzufinden, und ihr Geld in Empfang zu nehmen, und zwar unter der Verwarnung, daß die Aus-

bleibenden auf eigene Kosten wieder citirt werden sollen.

Stolzenau am 2ten May 1799.

Rdniglich und Churfürstl. Amt.
Bothmer. Rthnchmeier.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Es soll der Nachlaß der verstorbenen Frau Pastorin Schradern von Holzhausen, bestehend, aus allerley Sachen, als Betten, Drell, Bettstellen, Porzellan, Zinn, hölzernen, eisernen, und kupfernen Hausgeräth, Gläsern, silbernen Löffeln, und andern Silberzeuge, Wäsche und Kleidungsstücken, einen eisernen Ofen, Stühlen, Tischen, Schränken, Spiegel, Koffer u. s. w. öffentlich meistbiethend gegen gleich baare Bezahlung in groben Preussischen Courant verauctioniret, und damit am Donnerstage den 6ten Junius c. der Anfang gemacht werden. Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage Morgens 8 Uhr auf dem adelichen Guthe Erolage, allwo die Verauctionirung geschieht, einfinden.

Zugleich werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß der vorgedachten Frau Pastorin Schradern aus irgend einem Grunde Anforderung zu haben vermeynen hierdurch aufgefordert diese in Termino den 10ten Junius an der Gerichtsstube zu Oldendorff anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Bünde den 24ten May 1799.

Wigore Commis.

Goldhagen.

Auf geschhehenes Nachsuchen der Vormünder der minderjährigen Meyerschen Kinder soll das zum Nachlaß des verstorbenen Küster Meyer gehörige auf Hochfürstl. Abteyl. Freyheit belegene Wohnhaus, wofelbst in den untern Stockwerk zwey Stuben vorn und eine Stube mit Schlafkammer hintenzus, nebst einer dabey liegenden Küche und Keller, und oben

mit vier Kammern auch einen Boden versehen, auch ein Stall und Hofraum, imgleichen ein Brunnen dabey befindlich, öffentlich jedoch freywillig verkauft werden, und ist dazu Terminus auf den 25. Julli bestimmt.

Es ist dieses Haus beschwert mit einem Canon

a. an Hochfürstl. Abteyl. zu 1 Rt. 20 gr.

b. an das Abteyl. Hospital 1 Rt.

c. an das Beneficium Simon. et Jud. 27 gr.

Lusttragende haben sich am gedachten Tage Morgens 11 Uhr in Convellaria einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Bestbiethenden der Zuschlag ertheilet werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein dingliches Recht und Anspruch zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, solches in dem angezeigten Termino anzuzeigen, im Ausbleibung dessen selbigen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.

Hartog. Lütgert.

Auf den Antrag der Erben, der verstorbenen Wittwe des Schneidermeisters Rolff, sollen die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke als

1) Das sub Nro. 442 in der Säßenstraße belegene und zu 950 Rthlr. taxirte Bürgerhaus nebst Hubeantheil

2) Der am Brüderpfad belegene zu 200 Rthl. abgeschätzte Garten öffentlich an den Meistbiethenden in Termino d. 11. Jultus d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst verkauft werden. Es werden daher Kaufliebhaber eingeladen, sodann ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbiethenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden sämtliche unbekannterealsgläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche und deren Nachweisung auf diesen Termin unter der Warnung edictaliter vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren

etwägigen Ansprüchen an die zu subhastirenden Grundstücke, präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie an dasjenige, was etwa nach Bezahlung der bekannten Schuldner von dem Kolffschen Nachlaß übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen.

Uhrföndlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Herford, durch öffentlichen Anschlag, so wie durch viermalige Insertion, in den Mindenschen Anzeigen, und zweymaliger Einrückung in den Lippstädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 15ten März 1799.

Consbruch. Budeuß.

Des Bürgers in Lengerich Conrad Wilmers sub Nr. 137. auf der Münstersstraße gelegenes Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Pertinenzien, zwey Kirchenstübe, Begräbnißplatz und einen Holztheil am Berge, samt dem Garten auf Berlemanns Hofe Izel Saat groß, so von den geschworrenen Aestimatoren zu 652 Rtl. gewürdigt worden, imgleichen ein im Felde bey Friedrich Bannings gelegenen zwey Scheffel Saat haltender zu 60 Rtl. gewürdigter Zuschlag, sollen auf Ansuchen darauf intabulirter Creditoren vor dem Untergeschriebenen Vermöge demselben von Hochlöblicher Regierung ertheilten Auftrags, in den auf den 16ten Aprill, 1aten May und 14ten Junii dieses Jahrs, jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angeetzten Terminen öffentlich aufgeboden, und dem im letzten peremptorischen Termine Meistannehmlichbiethenden zugeschlagen werden, ohne daß auf weitem Noth nach Ablauf des letzten Termins werde geachtet werden, so hiemit verlautbart wird, und zugleich alle diejenigen außer den ingrossirten Creditoren, welche Real-Rechte an den zum Verkauf gestellten Grundstücken präcludiren, bey

Estrafe der Präclusion zu deren Angabe, und Verification längstens gegen den letzten Termin verabladet werden.

Tecklenburg den 7ten März 1799.

Metting.

Es soll nachstehende Quantität auf dem Herrschaftlichen Kornboden zu Blomsberg befindlicher Zinsfrüchte, als

1. An Gerste 1 Fuder 41 Scheffel.

2. An Hafer 10 Fuder 15 Scheffel.

an dortigen Amte in ganzen und halben Fudern an die Meistbietenden gegen Zahlung des Kaufgeldes in grober Conventionsmünze, bey Abholung des Kornes, verkauft werden; wozu der Termin auf Mittwoch den 12. Junius dieses Jahrs angeetzt worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschafterlicher Rent-Cammer.

V. Avertissements.

Dem Invaliden Eschenberg hieselbst sind 5 Rthlr. Prämien für Rettung eines dem Ertrinken nahe gewesenem Menschen und dem Wdtigermeister und Krahnknecht Koch für ähnliche Rettung von 5 Personen bey 5 verschiedenen Gelegenheiten die reglementsmäßigen Prämien ausbezahlt worden Sign. Minden den 11ten Mai 1799.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Tecklenburg und Lingenische Krieges und Domainen-Cammer.

Haß. v. Nebecker. v. Hüllesheim.

Eine Persohn wünscht Condition zu haben bey einem Kaufmann im Laden; sie kann gut rechnen und schreiben auch Kaution leisten, wenn es erfordert wird. Weitere Nachricht giebt der Buchdrucker Fobbe.

Minden den 3ten May 1799.

Der Tapetzerer Andreas Sepe macht hierdurch einen geehrten Publico bekannt, daß er sich gegenwärtig mit hoher Erlaubniß in Bückeburg niedergelassen habe, Er verfertigt Sophas, Ditomannen

Stühle aller Art; Bettstellen, 2c. Wozu er die Model Zeichnungen liefert, im allerneuesten Geschmack; hat Sophas und Kanapees auch immer zum Verkauf vorräthig und erbittert sich gültigen Zuspruch.

Herford. Alle, die an die verstorbene Frau Dechantin von der Ebben Forderungen haben werden ersucht, ihre Rechnungen binnen 8 Tagen bey mir einzureichen den 26sten May 1799.

Der Justizbürgermeister Consbruch.

Die Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh für die Grasschaft Lippe an das Observations-Corps sollen am Donnerstag den 13. Junius auf hiesiger Canzley ausgeschrieben und dem Mindestfordernden überlassen werden. Detmold den 24ten May 1799.

Fürstl. Lippische Regierung daselbst.

König.

VI. Todesanzeige.

Am 20ten dieses, beschloß hieselbst ihr Erdenleben, an einer Entkräftung unsere gute Mutter Charlotte Louise Amalia verwitwete Prediger Menze, gebohrne Warckhausen im 61ten Jahre ihres Alters. Denen auswärtigen Gönnern und Freunden der Wollendetten, machen dieß ihre Kinder hiemit gehorsamst bekandt, und verbitten Beyleidsbezeugungen. Bünde im Ravensbergischen den 23ten May 1799.

Die Geschwister Menze.

VII. Notification.

Amt Werther. Es hat der Küster Johann Gabriel Frölke die Schürmannsche Bürgerstätte in der Stadt Werther sub Nr. 42. für 800 Rt. Gold und 10 Rt. Courant an den Schmidt Johann Friedrich Meyer zu Dornberg verkauft, und ist darüber der Contract gerichtlich ausgefertigt, auch den Hypothekenbuche einverleibt.

Die Geheime Räthin Wittwe van Dyck gebohrne Ghysler hat ein ohnweit hiesiger Stadt am Pumpen-Koll belegene Wie-

se den Eheleuten Berend Henrich Lambers und Anna Margretha Storck laut des heute gerichtlich bestätigten Kauf-Contractes verkauft. Lingen den 20ten May 1799.

Königl. Preuß. Deckenburg Lingensche Regierung.

Möller.

Beschluß des Publikand., den Gebrauch der Kunkelrüben betreffend.

Mit dieser Arbeit der Reinigung des Feldes vom Unkraut wird zugleich eine andere verbunden, die darin besteht, daß man die an einer Stelle zu häufig aufgegangenen Pflanzen auszieht, welches besonders bei sehr guten Saamen öfters der Fall ist, weil eine Saamen-Kapsel, die man immer ganz einlegen muß, mehrere Saamentörner enthält, und wenn diese Körner alle gut sind, so geht auch mehr als eine Pflanze an ebender Stelle auf. Bei der Anwendung eines nicht ganz frischen oder nicht zur vollkommensten Reife gekommenen Saamens fällt diese Arbeit öfters ganz weg; findet man aber in diesem Falle noch ledige Stellen, wo gar nichts aufgegangen ist, so muß man in solche zwei frische Körner einlegen. Nach dem einmaligen Reinigen des Rübenfeldes vom Unkraut erhalten die Rübenpflanzen einen so raschen Wachsthum, daß die Blätter bald den Boden vollkommen bedecken, und daher die neue Erzeugung des Unkrauts ganz verhindern, weshalb auch auf einem solchen mit Kunkelrüben angebauten Acker bis zur Erndte gar keine Arbeit mehr vorfällt. Die Erndte nimmt gegen Ende des Septembers ihren Anfang, und kann, wenn nicht zu früher Frost eintritt, bis zu Ende des Octobers fortgesetzt werden. Es ist dabei nichts besonders zu bemerken, als nur, daß man die Rübe so wenig als möglich verlegt, theils um das Auslaufen des Saftes, theils auch um die Verderbniß zu vermeiden, welcher die verwundeten Stellen mehr, als die unverletzten ausgefegt sind, und daß

man das Kraut bergestalt abschneidet, daß das Herz mit weggeschritten wird, damit das Auswachsen der Rübe verhindert wird, jedoch muß man nicht zu viel vom Kopfe abschneiden, um die Verblutung zu verhindern, die besonders durch eine Verletzung des Kopfs der Rübe leicht geschieht. Bei der Bestellung großer Ackerflächen mit der Munkerrübe, ist die einzelne Aussteckung der Saamentörner, wegen des zu grossen Zeitaufwands, nicht wohl anwendbar, und man muß daher an der Stelle desselben den Saamen aussäen, und zwar bei möglichster Gleichförmigkeit so stark, daß auf einen Magdeburgischen Morgen drei bis vier Pfund Saamen, welches sich nach seiner Güte richtet, ausgestreuet werden. Wenn man die Stärke der Ausfaat recht recht gut getroffen hat, so müssen die Pflanzen 9 Zoll, höchstens 1 Fuß auseinander stehen. Durch ein dichteres Aneinanderstehen der Rüben werden sie zwar nicht weniger zuckerreich, sie bleiben aber zu klein; stehen sie aber zu weit auseinander, so werden sie weniger zuckerreich, abgleich grösser. Es ist daher immer besser, durch zu starkes als durch zu dünnes Aussäen zu fehlen. Nachdem der Saamen aufgegangen, und die Pflanzen sechs bis acht Blätter gebildet haben, wird der Acker mit einer schmalen Hacke vom Unkraut gereinigt, ober an dessen Stelle gejätet, und zugleich werden die zu nahe stehenden Pflanzen ausgezogen, ober mit der Hacke abgehauen, so daß die stehenbleibenden 9 bis 12 Zoll gegenseitige Entfernung gewinnen. Nach dieser Operation wird ebenfalls in kurzem, wegen des schnellen Wachstums der Rüben, der ganze Boden mit Plätzern bedeckt, und der Cultivateur wird durch den Anbau der Rüben bis zu ihrer Einordnung von seinen andern Geschäften nicht abgezogen, indem bis dahin keine Arbeit dabei vorfällt. Das Abbladen der

Rübenpflanzen ist in allen Fällen sorgfältig zu vermeiden, jedoch nur insofern das Abbrechen der grünen, noch im Wachsthum stehenden Blätter darunter verstanden wird. Die untern Blätter werden oft gelb und sterben ab, und in diesem Zustande des Absterbens können sie ohne allen Nachtheil abgenommen werden.

Berlin, den 30. April 1799.
Königl. Preuss. General-Ober-Finanz-
Krieges- und Domänen-Direktorium.
Freiherr v. Heintz. v. Werder. v. Harden-
berg. v. Struensée. v. Schrötter.

Die Feuerordnung für das platte Land hiesiger Provinzen d. d. Berlin den 13. März 1792. bestimmt in §. 18. daß bey anstehendem Brande der dazu bestimmte Unterthan des Kirchspiels des Orts Beamten und Vogt sogleich zu Pferde davon benachrichtigen, auch dem Landrath, dem Contributionseinschnehmer und Revierforstsreiber solches gemeldet werden soll, nicht befolgt, auch selbst in neuern Fällen nicht einmal Pferde zum Abholen der Sprüngen in die Stadt geschickt worden, um nach dem §. 20. solche zur Hülfe schicken zu können; dann auch die Beamten, Obereinnehmer und Amts- und Contributionsausreuter nach dem §. 22. sogleich sich an der Feuerstelle einzufinden sollen, um die Hülfe leistenden Unterthanen zur Ordnung anzuweisen, auch die Landräthe, Deconomie- und Justizbeamte, Contributionsreceptoren und Forstschreiber zu ihren Obliegenheiten angewiesen sind; so wird die Befolgung dieser Verfügungen nochmals einem Jedem empfohlen, widrigenfalls derjenige, welcher in der Folge hierunter etwas versäumen sollte, zur nachdrücklichen Bestrafung gezogen werden soll.

Gegeben Minden den 4ten May 1799.
Königl. Preuss. Minden Ravensbergische
Beckenburg = Ringensche Krieges- und
Domänen-Kammer.
Hass. v. Mebecker. v. Blomberg.

Der Geheime Rath und Leib-Physikus Mayer hat es unternommen, die vorzüglich schädlichen in Deutschland, und besonders in den Königl. Preussischen Staaten, wildwachsenden Giftpflanzen, zu beschreiben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch den Genuß dieser und ähnlicher einländischen Giftpflanzen, bisher viel Unglück gestiftet worden ist, weshalb also das Unternehmen des H. Mayer sehr nützlich ist. Das erste Heft des Werks ist bereits in Folio unter dem Titel:

Einheimische Gift-Gewächse, welche für Menschen am schädlichsten sind, nach der Natur beschrieben von J. E. M. Mayer etc. mit schwarzen und illumirten Kupfern, erschienen, und zum Beweise, wie sehr dies

Werk der Erwartung entsprochen, ist dem Mayer über den Druck und Verlag desselben ein Privilegium exclusivum ertheilt worden.

Da der Gegenstand des Werks wegen der öftern traurigen Folgen, die aus Unkunde giftiger Pflanzen entstehen, äußerst wichtig ist; so wird auch dem Publicum dies Buch sehr empfohlen und verdient es die Beherzigung aller für ihre und ihres Mitbürgers Wohlfahrt gesinnter Männer.

Sign. Minden den 18ten May 1799.
Königl. Preuß. Minden Ravensberg.
Kriegs und Dom. Kammer.
v. Rebecke. v. Hüllesheim. v. Pestel.
v. Blomberg.

Die Kunst, Gold zu machen.

Hast du ein Amt, eine Handthierung, ein Gewerbe oder irgend ein Geschäft, so warte es ab nnd verrichte alles mit Fleiß, Eifer, Treue und Sorgfalt; hab dabei vestes Vertrauen auf den Segen und das Gedeihen, welches die Vorsehung dazu geben wird. Hast du einen Acker, so bau ihn zur rechten Zeit, dünge und besäe ihn; hast du nur einen Garten, so arbeite fleißig darin, thu das Deinige, und überlaß das Uebrige der Natur: denn die Erde ist der Schmelztiegel, die Sonne das Feuer, welches alles zeitiget und im Herbst die goldfarbenen Früchte der Erndte barreichet. Hast du einen Weinberg, so umhacke und dünge ihn fleißig, und verfare mit ihm, wie jene im Weinberge Gold suchenden Kinder eines klugen Vaters, dessen Goldtopf sein Weinberg war. Hast du ein sumptiges Erdreich, so mache es durch Abzuggraben trocken; mache ein wüstes urbar und nuke sie beide. Hast du Kinder, so bilde sie zu wahren Christen und zu recht-

schaffenen Staatsbürgern; dies Gold deiner thätigen Hände wird dich im Alter mehr laben als aurum potabile und du wirst bei den Redlichen unsterblich sein, als wenn du wöchentlich einen Gran des verjüngenden Weisensteins verzehrtest. Hast du aus der Frucht deines Fleißes das Gold gewonnen, wornach die Menschen so begierig geizen und so rastlos streben, so wende es an zu Werken und Stiftungen, welche der Menschheit nützen, weil das Gold die, welche es nicht recht gebrauchen, ins Verderben stürzt. Genießest du die goldenen Früchte deines Fleißes in Ruhe und Zufriedenheit und bei dem Danke, der dem höchsten Geber gebühret; giebt dein Gewissen dir das Zeugniß reiner Absichten, aufrichtiger Liebe, standhafter Treue, so hast du das ächte, gebiegene Gold, welches immer glücklich macht, niemand rauben kann und welches zur Unsterblichkeit führt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 10. Juny 1799.

Da mit Ende dieses Monats der Abschluß hiesiger Intelligenz-Casse geschehen muß; so werden sowohl sämtliche Herrn Interessenten, ihre schuldigen halbjährige Intelligenz-gelder an die Behörde vor Ablauf des Monats abzutragen, als auch die Herrn Rendanten hierdurch ersucht, die eingekommenen Gelder ultimo dieses prompt anhero einzusenden.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.
Eversmann.

I. Citaciones Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Königs von Preussen ic. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Advocato Fiscal Camera angezeigt worden, daß der ausgetretene Cantonist Ehrich Friderich Niemeyer aus Minden seit langen Jahren seiner Unterthanen Pflicht zuwider seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, so hier in Minden angeschlagen und den Lippsstädter Zeitungen, so wie den Mindenschen Anzeigen 3 mahl angerückt worden, hierdurch aufgefordert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termino den 8. August 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator v. Reichmeister allhier auf der Regierung zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn er in dem ernannten Termine weder persöhnlich noch schriftlich noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen, und seine Rückkehr in Unsern Staa-

ten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämtlichen, gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlußtig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich also zu achten hat.

Gegeben Minden den 19. April 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Ernst Christian Schrader unterm heutigen Dato der Concurs eröffnet ist. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an demselben zu haben vermeinen, hirmit vorgeladen, in Termino den 2ten July a. c. alhier auf dem Rathshause vor dem Deputato Henr. Assistentz-Rath Aschoff, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen, welchen es hier an Bekandschaft fehlet, die Hrit. Justiz-Commissarius Lampe und Niecke vorgeschlagen werden, ihre Ansprache zu liquidiren, und die zu deren Rechtfertigung erforderlichen

Beweismittel anzugeben, und zu justifiziren, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auf die ausstehenden Forderungen des Gemein-Schuldners Arrest verhängt, und allen denjenigen, welche denselben verhaftet sind, bedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung an den Gemein-Schuldner, oder auf dessen Anweisung, oder an die Seinigen nichts vorabfolgen zu lassen, auch müssen diejenigen, welche Pfänder, Waaren, und Sachen von demselben in Händen, oder in Verwahrung haben, solche innerhalb Vier Wochen bey uns anzeigen, oder gewärtigen, daß sie demnächst zu deren Herausgabe angehalten, und ihrer Anspruchs- und Vorzugs-Rechte verlustig erklärt werden sollen. Uebrigens ist der Cantmer Fiscal Voelmann vorläufig zum Curator, und Contradictor angeordnet, und soll derselbe dazu bestätiget werden, wenn die Creditores in dem angeetzten Termine gegen denselben nichts zu erinnern haben, oder nicht einen andern an dessen Stelle erwählen. Minden den 12. März 1799. Director, Bürgermeister, und Rath. Schmidts. Nettebusch.

Auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers soll das dem hieselbst verstorbenen Musicant Müller zugehörige, auf hiesiger Neustadt sub No. 191 belegene, und nebst dem dahinter befindlichen kleinen Hofraum und Obstbäume zu 79 Rthlr. 21 gr. geschätzte, olier Krupische Haus in Termino den 20ten Juli Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hiedurch aufgefordert, in bemeldeten Termine ihr Gebot zu eröffnen und hat nach Befinden der Bestbieter den Zuschlag zu erwarten.

Auch werden hiedurch alle diejenigen,

welche an jenem Hause nebst Zubehör, oder den sonstigen geringen Nachlaß des Müllers Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche in dem beetzten Termine ohnfehlbar anzugeben, und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung, daß die sich nicht meldenden Creditoren mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern damit auf immer abgewiesen werden.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und resp. Subhastations-Patent beim hiesigen Amte und Mader Stadgericht affigirt, den Mindenschen Anzeigen 3 mal inserirt, auch per publicandum zu Petershagen gehörig bekannt gemacht worden. Signatum Petershagen den 7ten May 1799.

Königl. Preuss. Justizamt.
Becker.

Da auf Nachsuchen des Probsteilichen Eigenbehörigen Col. Johann Wilh. im Busmann Nr. 37. Bauerschaft Levern, dessen Mobilien und Feldfrüchte verkauft, und die Elocation seiner Stätte, zur Befriedigung der Gläubiger, veräußert worden; so werden diese hiedurch verabladet, ihre Ansprüche an den Col. Busmann oder an dessen Colonat, in Termino den 8ten Julius c. gehörig anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; und zwar unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gericht Levern den 6. May 1799. Widger.

Da wegen der Zahlungsunfähigkeit des Probsteilichen Eigenbehörigen Col. Christoph Wilhelm Güler nr. 48. Bauerschaft Levern, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, und zur Stätte gehörigen Grundstücke elocirt worden; so werden dessen Gläubiger hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche an den Gemein-schuldner, und an das Colonat desselben in Ter-

mind den oten Justus Adam Hlesigen Gerichts gehörig anzuzeigen, und deren Rechtigkeit nachzuweisen; woben ihnen zur Warnung dienet, daß die Nichterscheinenben mit ihren Anfordernngen an die Masse präclubirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollt. Gericht Lebern den 5ten May 1799. Pldger.

Von der in der Grafschaft Zecklenburg niedergesetzten Markentheilungs Commission solln folgende im Kirchspiel Lienen belegene Gemeinheiten, als

1. die zu der Bauerschaft Hölste gehöriqe sogenannte Hölster Mark, wozu in specie das Widmelsbrok, der Hünneken Hügel das Herzfeld, das Depenbrok, der Wittmanns Wersch u. s. w. gehört, ferner

2. die zur Bauerschaft Westerbel gehöriqe sogenannte Westerbecker Mark, welche aus der sogenannten Holzheide, aus den Großbrinthe beyrn Nigelscheide aus der Westerbecker Heide, aus Peters Wersch u. s. w. besteht, zur Theilung gebracht werden, und um die dingslichen Rechte und Ansprüche, welche unbekandten Prätendenten auf jene Hölster und Westerbecker Gemeinheit zusuchen möchten, zu erütern, und zur gehörigen Liquidität zu bringen, werden alle diejenigen, welche einigcs Recht oder Anspruch auf die zur Theilung stehende Hölster und Westerbecker Gemeinheit gebühren möchte, es bestche selbiges in Hude Wege, Pflanzungs, Pflagenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit hiedurch aufgefördert die Rechte und Befugnisse zur Hölster Gemeinheit in Termino den 20. Sept. an der Behausung des Coloni und Vorsteher Heersmann zu Hölste, diejenigen zur Westerbecker Gemeinheit aber in Termino den 21. Sept. in der Behausung des Coloni Hörstebroek zu Westerbel anzugeben und die darüber in Besitz habende Documente und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall und wenn sich die Real Prätendenten mit ihren dormaligen An-

spruch auf die Hölster und Westerbecker Marken in den präfigirten Liquidations Terminen nicht melden, noch ihre Rechte gebührend angeben, haben selbige Präclulsion, and die Auferlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger müssen die Guth Grund- und Eigenthumsherrn der Hölster und Westerbecker Gemeinheits Interessenten in den angelegten General Liquidations Termino deren Rechte wahrnehmen, sonst sie mit ihren etwaigen Widerspruch nicht gehört, sondern dafür angesehen werden sollen, als ob sie mit denjenigen was Interessentes beschloffen, zufrieden seyn, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Zecklenburg den 25ten May 1799.

Striebeck. Kandelhardt.

Es soll die zu der im Kirchspiel Lengerich belegenen Niederlengericher und Zintrupper Bauerschaft gehöriqe Gemeinheit, unter den Namen Niedernfelde bei Landt zur Theilung gebracht werden, und wenn es in dieser Hinsicht gesetzlich notwendig, daß die dingslichen Rechte und Ansprüche, welche unbekandten Real Prätendenten auf jene Niederlengericher und Zintrupper Gemeinheit zusuchen möchten, erüret und zur gehörigen Liquidität gebracht werden, so werden alle diejenigen, denen einigcs Recht auf die zur Theilung stehende Niederlengericher und Zintrupper Gemeinheit gebühren möchte, es bestche selbiges in Hude Wege, Pflanzungs Pflagenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit hiedurch aufgefördert die dresfallsigen Rechte und Befugnisse, in Termino den 24. Sept. in der Behausung des Gastwirths Wenard zu Lengerich anzugeben, und die darüber in Besitz habende Documenta und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall und wenn sich die Real Prätendenten mit ihren dingslichen Anspruch auf das Niederfeld in den präfigirten Termino nicht melden, noch ihre Rechte angeben haben selbige Präclulsion und Aufer-

legung eines ewigen Stillschweigens zu ge-
wärtigen. Nicht weniger müssen die Gut-
Grund- und Eigenthumsheern der Nieders-
länglicher Gemeinheitsinteressenten in den
angesezten General-Liquidationstermino,
deren Rechte wahrnehmen, inmassen sie
sonst dafür angesehen werden sollen, als
ob sie mit denjenigen was Interessentes
beschlossen, zufrieden, und die Beschlüsse
als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Mecklenburg den 2ten Juny 1799.

Striebeck. Randelhardt.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des Stadt-
Gerichts fügen hiermit zu wissen,
daß die dem Colono Rockemann oder
Davidmeyer No. 16. in Stemmer zuge-
hörigen am Bierpole zwischen Klots, und
Wicks Ländereyen belegene Zwen Morgen
Zins-Land, auf Ansuchen der Zins-Herr-
schaft zum Gerichtlichen nothwendigen
Verkauff gezogen werden kann. Es sind
diese Zwen Morgen Land mit seiner jähr-
lichen Abgabe von fünf hmbt Zins-Ger-
ste, und den gewöhnlichen Landtschak be-
schwert, und solchergestalt auf 180 Rt.
durch verpflichtete Sachverständigen ge-
würdiget. Da nun Termini Subhastati-
onis auf den 20sten April, 28sten May,
und 28sten Juny angesetzt sind, so wer-
den alle qualifizierte Kaufflustige hiedurch
eingeladen, sich im besagten Terminen be-
sonders in dem letzten Morgens um 10 Uhr
auf dem Rathhause einzufinden, ihr Ge-
both zu eröffnen, und nach Befinden den
Zuschlag zu gewärtigen, wobei ihnen zur
Nachricht dient, daß kein Nachgeboth an-
genommen wird. Zugleich werden die et-
waigen Real-Prentendencien aufgefordert
ihre Ansprüche spätestens im letzten Termin
anzuzeigen, widerigenfalls sie damit nicht
weiter gehbrer werden können.

Minden am Stadtgerichte den 14ten März
1799.

Abschoff.

Da auf die durch affigirt gewesenen
Subhastations-Patente, desgleichen
in den 47. und 51sten Stück der vorjäh-
rigen, und 5ten Stück der diesjährigen
Mindauschen Anzeigen, auch 190 und
206 Stück der vorjährigen Rippstädter
Zeitungen, zum nothwendigen Verkauf
ausgebotene Häuser, des hiesigen Bürger
und Schönfärber Hiller, nemlich:

a) Auf das Haus No. 274 nebst der dazu
gehörigen Simeonisherchen, auf der Köp-
pel No. 67 belegenen Hude von 6 Rüb-
en zwar 2000 Rt. in Golde, desgleichen

b) Für das Haus am Simeonis Kirchhofe
480 Rt. gebotten, gleichwohl die Fort-
setzung der Subhastation aus andern
Gründen decretirt, und dazu Terminus
auf den 12ten Julius d. J. anderweit auf-
gesetzt ist, so wird solches mit Bezugneh-
mung auf die erwehnten öffentlichen Blät-
ter, worin die Häuser näher bechrrieben
sind, den Kaufflustigen bekant gemacht,
und es werden solche hierdurch eingeladen,
sich am besagten Tage Morgens um 11
Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufin-
den, ihr Geboth zu eröffnen, und den Züs-
schlag zu gewärtigen, wobei ihnen zur
Nachricht dienet, daß auf ein nachheriges
Nachgeboth keine Rücksicht genommen wer-
den wird. Minden am Stadtgerichte den
4. Junius 1799.

Abschoff.

Auf Ansuchen des Bürger Eyemann soll
a., dessen eigenthümliches bürgerli-
ches Wohnhaus No. 340. nebst der Ha-
bezerechtigkeit auf 3 Rube, nämlich die
nach Morgens helene abgetheilte Hälfte
der auf der Koppel sub No. 60 befindli-
chen zu seinem Hause No. 290. gehörig
gewesenen davon getrennten sechs Rüb-
entheile, b. desgleichen die Zwerte n. d.
Abend belegene Hälfte eben dieser sechs Rüb-
en, solang die ein Rube le abgetheilt v. n.
jüngst einem Hause gerichtlich jedoch frey-
willig meistbietend verkauft werden, es
werden daher alle qualifizierte Kaufflustige

ber eingeladen, sich im Termino den 28^{ten} dieses Morgens um 11 Uhr zu dem Ende auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und dem Zuschlag zu gewärtigen, da auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Auch Bonnen, die nähere Nachrichten und Bedingungen an jeden Gerichtstage näher eingesehen werden. 1799. am 27. Juny
Minden am Stadtgericht den 7^{ten} Juny 1799.

Die Königl. eigenbehörige Voss-Stette, Kreis Bauerschaft Bral in Brackwebe, soll Schulden halber mit Vorbehalt der eigenbehörigen Qualität und der laut der Taxe sich auf 66 Rthlr. 16 gr. 7 pf. belaufenden jährlichen Abgaben und Lasten meistbiethend verkauft werden. Es wird dazu der 30ste Julius für den ersten, der 1ste Octbr. für den zweyten und der 1ste Decbr. c. für den 3ten und letzten Termin Morgens am Gerichtshause in Diefeld angesetzt, in welchem letztern Termin der Bestbietende mit Vorbehalt der Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu erwarten hat weil sonst kein Nachgebote statt findet.

Die Stette besteht aus einem Wohnhause, Leibzucht, Koffen und Schoppen mit einer Wohnung, 5 Kirchenständen und 3 Begräbnis lagern; ferner aus 90 Scheffel Saat Gart- und Feldland, 4 Schfl. Saat Wiesenwachs, 4 Schfl. Saat Gehölz und 678 Schfl. Saat Markgründen und ist, jedoch ohne Abzug der vorgedachten Abgaben zu 4657 veranschlagen. 1799. am 27. Juny
Antragende Käufer, welche diese Stette zu besitzen fähig sind, haben sich hier nach einzufinden und können die Taxe der Stette und die Verkaufs Bedingungen hieselbst vorher am Amte oder in den Terminen selbst einsehen.
Amte Brackwebe den 20sten May 1799.

1799. am 27. Juny
Druck.

Nachdem das dem Nachwächter Johan Henr. Eggert zugehörige No. 125. Hinter der Pöbberthors Mauer belegene, bey der vorgelesenen voluntären Subhastation dem Zimmermeister Heidemeyer für das Meistgebot von 251 Rthl. zwar zugeschlagen, aber nicht bezahlte Wohnhaus, ad instantiam des Verkäufers zur anderweiten Subhastation per nescio vom 10. Jul. c. auf Gefahr und Kosten dieses Käufers angefecht werden müssen. Es wird dieses in 7 Fach bestehendes, 39 Fuß langes und 27 Fuß breites, unten mit 2 Stuben und 2 Kammern, oben aber mit 2 großen und 2 kleinen Kammern, mit einem beschoffenen Boden und einem geräumigen Kuchstall, dergleichen mit einem 28. Ehr. langen und 8. Schritt breiten Hintergarten, mit Brunnen, auch den Hübsch- und Weidgerechtigkeit auf der Neustädter Gemeinheit versehenes zu 237 1/2 Rthl. nach Abzug der daraus alljährlich an die Radewiger Kirche zu entrichtenden 2 Rthl., gerichtlich abgeschätztes Wohnhaus, anderweit zum meistbietenden Verkauf feilgeboten, und Terminus auf den 23. Jul. c. anberahmet, in welchem die Kunststigen am Rathhause Vormittags 10 Uhr sich einzufinden, hierdurch verahlet werden, da dann der Meistbietende dem Zuschlag zu gewärtigen hat. 1799. am 27. Juny
Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadtegericht den 10. April 1799.

Die bes. Herrmann Henrich Hollenbergs Kindern zu Lienen zustehende nachbenannte Grundstücke zu 1100 Rthl. 10 gr. 10 pf. 20 Schfl. Saat Landes, wovon 2 Schffel Saat an der sogenannten Bauerbache, und drittelhalb Schffel oben Alldrup liegen, und nach Abzug der davon per Schffel Saat gebenden 10 gr. von den geschwornen Aestimatores zu 358 Rthl. gewürdigt sind, 1799. am 27. Juny
2. Drey Bergtheile auf dem sogenannten

ten Meße; jedoch der eine 5 der andere 2 Scheffel hält, und gewürdigt nach Abzug des jährlichen Canonis ad 12. ggr. zu 87. Rthl. 12. ggr. sollen nach vom Hochlöblicher Regierung wegen dringender Schulden, ietztheils decretis de alienandis, und dem Untertagehriebenen Vermöge ihm vertheilten Auftrags in dem für den ersten, 2. zweyten und dritten, auf Mittwoch den 17ten Julij a. c. des Morgens um 9. Uhr angehalten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich aufgeschlagen, und dem in demselben Meistangebotlichen bietenden, das Hochlöblicher Regierung, ohne nach Ablauf dieses Termins auf einen weithern Buth zu achten, zugeschlagen werden, und zugleich werden alle diejenigen, welche außer den besonders verbladet, eingeregulirten Creditoren Real-Rechte an den hiermit zum öffentlichen Verkauf gestellten Grundstücken prä-tendiren, aufgefordert, bis Strafe der Präclusion selbige spätestens 16 dem bestimmten Termino anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, in Tecklenburg den 5ten April 1799. und

Metting, den 7ten Junij
Das in Lengerich am Markt und zur Nahrung sehr gelegene vor einigen Jahren neu erbaute Apotheker Bernische Haus samt dem beiseite gelegenen angestrichen 2 Scheffel Saad großen Garten, auch dem Viehstall, Kirchen und Vergabnisplätzen einen Holz- und kalten Bergteich, welches Grundstücke nach Abzug des davon an den erstbed. Prediger gehenden Census ad 8 ggr. und des Berg-Canonis ad 2 ggr. 9 Pf. von den geschwornen Meistbietenden zu 1400 Rthl. gewürdigt sind, wird auf Hochlöblicher Regier. Verordn. wegen dringender Schulden hiermit zum feilen Kauf ausgeben, und stehen vor dem Untertagehriebenen, vermöge ihm ertheilten Auftrags, 3 Bierungstermine den 3. Junij, 1. Julij und 1. August dieses Jahrs jedesmahl des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle an,

zu welchen, insbesondere den letzten Kauf-lustige zur Eröffnung ihres Buths vorgeladen werden, ohne daß nach Ablauf des letzten Termins ein weiterer Buth werde zugelassen werden, in Tecklenburg den 5ten April 1799.
 Die k. k. Hof- und Landes-Justiz-Commissar, dem bekannten, ingroskirten Creditoren Realrechte an diesen Grundstücken zu haben vermahnen, werden bey Strafe der Präclusion zu deren Angabe und Verifikation spätestens gegen den letzten Termin verbladet.

Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent 2mal ausgefertigt, 4 mal den Meistbietenden Intelligenzblättern und 2 mal den Pöppstädtischen Zeitungen einverleibt worden, in Tecklenburg den 25ten April 1799.
 In Tecklenburg den 5ten April 1799.
 Metting, den 7ten Junij

III. Avertissements.

Da nunmehr die Ziehungs-Listen der 5ten Classe 10ten Königl. Berliner Lotterie bey mir eingegangen sind, so können solche jetzt zur Einsicht abgefordert werden, auch die Gewinne gegen Zurückgebung der Loose in Empfang genommen werden. Loose zur 1sten Classe 1ster Poterie, deren Ziehung den 1ten July d. Jahrs geschieht, sind aufs neue bey mir zu haben, in Tecklenburg den 7ten Junij 1799.
 G. H. Stoy, in Tecklenburg
 G. H. Stoy, in Tecklenburg

Sonntabend den 25ten Junij Morgens 10 Uhr sollen auf dem Guthe Westgenstein mehrere Rauthen Mauersteine meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hiemit eingeladen, sich an gedachten Tage auf dem Gute Westgenstein einzufinden, und zugewärtigen, daß dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, in Tecklenburg den 6ten Junij 1799.
 G. H. Stoy, in Tecklenburg

Beym Königlich Preussischen Leib-Regiment sollen zu Stolzenau 50 übercomplete, und bey dem Kürassier Regiment von Byern zu Bückeburg 50

dergleichen Pferde am 13ten Juny c., fer-
ner bey dem Leib Cürasler Regiment zu Vol-
kum am 14ten Juny c. 50 übercomplete
Pferde, hiernächst bey dem Cürasler Regi-
ment von Borstell am 13ten Juny zu Herz-
ford 25, und am 14ten Juny zu Bielefeld
ebenfalls 25 übercomplete Pferde gegen
gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant
von den Meistbietenden öffentlich verkauft
werden. v. Borstell.

Nachdem das von dem weyländ Herrn
Grafen Johann Wilhelm zu Schaumburg
Lippe ac. nachgelassene Amoenblement
— bestehend: in Pretiosis, Gold- und
Silbergeräthe, Kupfer, Messing, Eisen,
Porcellain, hölzern Hausgeräthe, Metten,
Künsten, Drell, auch Kutsch- und Ucker-
wagen, nebst Wagen- und Reitheschirren
nächstkünftigen Notag über 8 Tage, näm-
lich: am 17. dieses Monats und folgende
Tage gegen gleich baare Bezahlung in
Konventions-Silbergelde, dahier auf dem
von obgedachten Herrn Grafen bewohnten
Hofe meistbietend verkauft werden soll.
Als wird dieses hierdurch zu jedermanns
Wissenshaft bekannt gemacht.

Wäckerburg den 5ten Junius 1799.

Kemmer,

als ehemaliger Hausverwalter des ab-
gelebten Hochgebohrnen Herrn Gra-
fen Joh. Wilhelm zu Schaumburg
Lippe ac.

Ösnabrück. Dienstag den 18t.
Juny d. J. sollen die von den Weiland
Hrn. Dechant Pielstricker hinterlassene alte
Rheinweine, als 1½ Ohm 48ger, 2½ Ohm
59ger, 2½ Ohm 79ger, Riddesheimer
Bergwein, 4 Ohm 83ger Hochheimer
und 6 Ohm 81ger Riddesheimer, gegen
baare Bezahlung in Golde, auch verschie-
dene gut conditionirte mit eisernen Reifen
versehene Weinfässer 4. 3. 2½. 2. 1½ und
1 Ohmen, sodann Mittwoch den 29sten
Juny das Silbergeschir bestehend aus
modernen Caffee, Milch und Thee Töpfen,
Leuchtern, Präsentir- Teller, Zucker und

Ein: Dosen; (Mugaburger Probe) Mes-
ser und Gabel, Suppen, Thee und Ge-
lee- Köffeln u. s. w.; auch eine goldene
Tabatiere, eine goldene Taschenuhr und
and. 2 goldene Stockknöpfe mit den spa-
nischen Nöhren, hiernächst Donnerstag d.
20sten Juny und folgende Tage die Ger-
mälde und Kupferstiche von den berühm-
testen Künstlern, und sämtlich in vergol-
deten oder halb vergoldeten Rahmen und
Glas gefasset, endlich Dienstag den 25ten
Juny und folgende Tage, sämtliche juristi-
sche, theologische, moralische und histori-
sche Bücher, gegen baare Bezahlung in
grober Conventionsmünze öffentlich meist-
bietend verkauft werden. Die Kaufstük-
ke belieben sich Nachmittags 2 Uhr in der
Dechanen zu St. Johann hieselbst einzufin-
den. Von den Gemälden, Kupferstü-
chen, und Büchern ist der Catalog im hie-
sigen Intelligenz Comtoir und bei dem
Procurator Brandenburg in Ösnabrück
gratis zu haben.

Von der hiesigen Domainencasse ist ein
Capital von 170 Rt. in Golde gegen
hinlängliche hypothecarische Sicherheit zu
4 pCent zu verleihen.

Gegeben Minden den 14. Apr. 1799.

K. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. und
Ling. Kr. und Dom. Cammer.

Hab. v. Hällesheim. Meyer.

Es wird dem Publico hiermit bekannt
gemacht, daß außer den bisher in
hiesigen Provinzen im Gebrauch gewesenen
Spiellarten zu 8 ggr. das Spiel, auch eine
feinere Sorte das Spiel zu 10 ggr. bey
allen Stempel- und Karten- Distributoren
zu haben sind, wie dann auch von demsel-
ben eine feinere Sorte deutscher Karten zu
6 ggr. das Spiel, verkauft wird; woge-
gen die deutschen Karten das Spiel zu 2 ggr.
8gr. nicht mehr verfertigt noch verkauft
werden.

Minden den 15ten May 1799.

Abnigliche Preussische Mindensche Kr. und
Dom. Cammer.

Hab. v. Hedeker. Meyer.

Ganz freies Fachinger Wasser, ist bey
mit zu billigen Preisen vbräthig.

von
Herrn Meyer.
1799 IV, Publicandum.

Die zeitlich so häufig zum Vorschein gekommene falschen Münzen allerhand Art haben die Aufmerksamkeit auf die Entdeckung dieses Krevels rege gemacht. Mit ziemlicher Gewißheit ist dadurch in Erfahrung gebracht, daß in England, besonders in Birmingham auf Bestellung aller fremde Münzen nachgemacht werden, welche größtentheils aus Kupfer mit wenigem Silber vermischt bestehen, und daher angefeilt einen rothen Geruch haben. Dem Publicum wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, um sich vor der Annahme dergleichen falschen Münzen zu hüten. Sign. Berlin den 24. Apr. 1799.

U. S. v. Heimk. v. Werder. v. Hardenberg.
v. Struensee. v. Schrötter.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, es nicht gern sehen, daß Ihre Unterthanen in den Grafschaften Tecklenburg und Rügen, ihren Unterhalt im Auslande durch schwere der Gesundheit nachtheilige Handarbeit oder durch einen mühsamen Hausirhandel suchen, vielmehr selbige durch den Anbau der vielen wüsten Gründe und durch ähnliche Fabrikarbeiten im Lande zu beschäftigen wünschen; so haben Allerhöchstdieselben folgende Prämien auszusetzen geruht:

1. Für 4 Packerträger, die sich auf wüste Markentheile zur Erbpacht anbauen, und ihren Handel jenseits der Weser aufgeben, jedem 75 Rtl. Bausgelder;

2. für 4 Hausväter, die ihre Handelpässe abgeben, und eine andere Handthierung in der Provinz anfangen, jedem eine Unterstützung von 25 Rtl. wobei zugleich die Hoffnung gegeben wird, daß nach dem Familienstand und Umständen der abgehenden Packerträger diese Unterstützung auf mehrere Jahre fortgesetzt werden soll.

3. Für 4 junge Packerträger, oder Edh-

ne der Packerträger, die Vorrecht und Damastweben lernen, für die Zeit, welche sie in der Lehre sind, jedem 50 Rtl.

4. Für 4 die in der Mark-Prignitz oder Pommern das Wannen- und Korbwerkmachen lernen, gleichfalls jedem 50 Rtl.

5. Für 2 dergleichen, die das Stellmachen, und

6. für 2 die das Sattlerhandwerk auf gleiche Art daselbst erlernen, jedem 50 Rtl.

Wenn die Edhne ausgelernt haben, müssen die Väter ihre Pässe abgeben.

7. Für 10 Heuerleute, Hausväter, die bisher nach Holland gegangen, und sich durch ein anderes Erwerbsmittel ernähren, jedem 15 Rtl.

8. Für 10 dergleichen, die sich auf Erbpachtgründen anbauen, jedem 30 Rtl. Bausgelder.

Für die Grafschaft Rügen besonders, das Tecklenburgische Kirchspiel Schale mit eingeschlossen.

9. Für 20 Mädchen, die nach Holland gegangen, und statt dessen sich aufs Wesen legen, jeder 10 Rtl.

10. Für 5 die sich unter diesen darin an Geschicklichkeit und Fleiß auszeichnen, jeder 8 Rtl.

11. Für 5 Mädchen, die sich im Spinnen durch Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnen, jeder 4 Rtl.

12. Für Spinnräder an geringe Leute, 40 Rtl.

13. Für 10 unvermögende Wirthe, die ihre verfallene ledig stehende Häuser wieder aufbauen, und mit Webern besetzen, jedem 25 Rtl. Bausgeld.

Diesjenigen, welche sich bis zu der angegebenen Zahl durch gültige Urteste bey dem Landrath Walke, Kriegesrath Mause oder Kammer-Assessor Rump zu vordennannten Prämien legitimiren, haben die Auszahlung derselben zu gewärtigen.

Sign. Minden den 18. May 1799.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Hag. v. Rebecker. v. Hülshelm.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 17. Juny 1799.

Von beiden Hochblblichen Regierungen, so wie von Hochblblicher Kriege- und Domainen-Cammer wird Nachstehendes hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt gemacht.

I Publikandum wegen der immmediaten Beschwerführungen.

De Dato Berlin, den 21. May 1799.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser Allernädigster Herr, haben zwar durch das Publikandum vom 17ten März, v. J., ausführlich zu bestimmen geruhet, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bey Allerhöchstdenenselben Beschwerden anbringen wollen.

Da aber die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß diese Anweisung zum öftern unrichtig verstanden, oder nicht gehörig befolgt worden; so finden Seine Königl. Majestät nöthig, um in Zukunft allen fernern Mißdeutungen vorzubeugen, hierdurch folgende Vorschriften öffentlich bekannt machen zu lassen:

1) Da die Veranstaltung getroffen worden, daß jede an Seine Königl. Majestät gerichtete Vorstellung, durch die ordentliche Posten sicher in Seiner Majestät Hände gelanget, und den Supplikanten die Allerhöchste Resolutionen auf gleiche Art zugefertigt werden, so kann es ihnen nicht den geringsten Nu-

zen gewähren, wenn sie ihre Eingabe, persönlich überreichen und die Verfügungen abwarten wollen. Dahingegen ist es von den nachtheiligsten Folgen, wenn sie, um Remedur ihrer Klagen zu erlangen, ihr Gewerbe und Feldarbeit versäumen, weite Reisen unternehmen, und sich dadurch zum Müßiggang gewöhnen. Seine Königl. Majestät hoffen und erwarten daher, daß Dero getreuen Unterthanen diese Belehrung nutzen und derselben zu ihrem eigenen Besten Folge leisten werden.

2) Der schon vorlängst verbotene Mißbrauch, daß ganze Gemeinden ihren Wohnort verlassen, um Suppliken selbst zu übergeben, kann und soll nicht weiter gestattet werden, vielmehr wird in jedem sich ereignenden Falle strenge Nachforschung angestellt werden, durch welche Mitglieder die Gemeinde zu einer solchen Wanderung veranlaßt worden, und haben diejenigen, welche dazu Gelegenheit gegeben, ernstliche körperliche Züchtigung zu gewärtigen.

3) Da auch bishero zum öftern Bürgerschaften, Gewerke, Dorf-Gemeinden oder andere Gesellschaften, Deputirte abgesendet, welche auf Kosten ihrer zurückgebliebenen Mitgenossen, eine herumstreichende Lebensart führen, und um solche fortsetzen zu können, zur Er-

neurung der Beschwerfführung aufmuntern, so sollen dergleichen Deputirte zur Untersuchung gezogen, und wenn sich ergiebt, daß sie als Aufwiegler anzusehen sind, deshalb gleichmäßig mit scharfer körperlicher Züchtigung bestraft werden.

4) Es sind überall die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden, daß diejenigen, welche nicht im Stande sind, ihre Gesuche selbst auf eine leserliche und verständliche Art schriftlich vorzutragen, sich deshalb an die Justiz-Commissionen, oder die bey den Landes-Justiz-Collegien, Magisträten und Gerichten dazu verpflichtete Officianten wenden können. Es wird daher Jedermann für unbefugte gewinnsüchtige Rathgeber gewarnt, welche gewöhnlich durch Eigennutz bewogen, zur Widersässlichkeit gegen rechtliche Verfügungen der Obrigkeit verleiten.

5) Einem jeden, der dazu die nöthige Fähigkeit besitzt, soll zwar erlaubt seyn, für seine Verwandte, Freunde und Bekannte, Immediat-Vorstellungen aufzusetzen, es müssen aber diejenigen, welche für andere zu diesem Behuf die Feder führen, unter der Supplique nicht allein den Namen und Aufenthalt des Supplikanten vollständig verzeichnen, sondern auch sich selbst mit Befügung ihres Characters und Wohnorts als Concipienten nahnhaft machen.

Wer dieses unterläßt, oder einen falschen Namen unter der Supplique verzeichnet, oder bey Gesuchen ganzer Gemeinden, nicht diejenigen Mitglieder namentlich anmerkt, welche die Eingabe veranlaßt haben, soll als Winkelhriststeller zur Untersuchung gezogen, und nach den gesetzlichen Vorschriften ernstlich bestraft werden.

6) Diejenigen, welche für andere und besonders für Gemeinden grundlose Vorstellungen entwerfen, und hiernächst

überführt werden können, daß sie wesentlich falsche Angaben eingebracht, oder die Interessenten zu muthwilligen Beschwerden verleitet haben, sollen nach rechtlicher Untersuchung, zu einer körperlichen Züchtigung oder Einsperrung in eine strenge Besserungs-Anstalt, verurtheilt werden.

7) Wegen solcher Gegenstände, weshalb Seine Königl. Majestät, nach vorheriger Prüfung, bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, darf niemand Allerböchstdieselben mit erneuerten Eingaben behelligen.

8) Eben so wenig ist es erlaubt, wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurteilt worden, von Sr. Königl. Majestät eine Aenderung zu erbitten; Allerböchstdieselben werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums, einen jeden kräftigst bey den durch Judicate erstrittenen Gerechtigkeiten schützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand, Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und bey Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

9) Außerdem muß ein Jeder sich mit seinen Beschwerden zuerst an die vorgesetzte Behörde wenden, und nach Verschiedenheit der Ressorts, bey den Landes-Collegiis der Provinz, Hülfe suchen. Kann er dadurch seinen Zweck nicht erreichen, oder vermeint er, daß ihm von einem Landes-Collegio zu nahe geschehen sey, so muß er bey demjenigen Departement des Erats-Ministerei Remonstration bitten, wohin sein Anliegen gebührig ist. Nur dann, wenn jemand von dem kompetenten Departement des Erats-Ministerei eine abschlägliche oder nicht völlig befriedigende Resolution erhält, ist es ihm erlaubt, zum Thron-Sr. Majestät seine Zusucht zu nehmen, wobey jederzeit die erhaltene

- Resolution der Eingabe beygefügt werden muß.
- 10) Wer die Pro. 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften nicht pünktlich befolgt, hat unabweislich zu gewärtigen, daß Seine Königl. Majestät auf dessen Eingabe nichts verfügen, sondern solche zur Beschreibung des Supplikanten, an die Behörde werden remittiren lassen.
- 11) Sollte sich jemand unterfangen, Er. Königl. Majestät wesentlich Unwahrheiten vorzutragen, die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte durch falsche Befehlsgebungen zu Verämbden, oder der erhaltenen hinlänglichen Bedeutungen ohnerachtet, durch offenbar ungegründete Eingaben, Seiner Königl. Majestät die zu wichtigsten Staatsgeschäften gewöhnliche Zeit zu rauben, so wird gegen denselben nach der Strenge der Gesetze verfahren, und solcher sträfliche Mißbrauch des allen getreuen Unterthanen erlaubten Zuganges zum Throne, durch körperliche Züchtigung oder Gefängniß gehandelt werden.
- 12) Damit überhaupt in Zukunft dem bisher mit ungegründeten Beschwerden getriebenen Unfuge gesteuert werde, sollen die Chefs jeden Departements und Landes Collegii, wenn Immediat-Eingaben zur Verfügung an sie remittiret werden, verpflichtet und verpflichtet seyn, auch ohne besondere von Er. Königl. Majestät erhaltene Befehl, nachwillige Supplikanten, Deputirten und Winkelschreiber in Verhaft ziehen und nach rechtlicher Untersuchung, gesetzlich bestrafen zu lassen.
- 13) Sachlich halten Seine Königl. Majestät sich versichert, daß Deres Erats-Ministerium sämtlicher Departements, so wie die Provinzial-Landes Collegia sich ferner bestreuen werden, jeder Gelegenheit zu ungerechten Klagen vorzubeugen, den durch Beschwerdeführungen zu ihrer Remittirung gelangenden Verschlep-

pungen abzuwehren, ungebührliches und pflichtwidriges Benehmen der untergeordneten Behörden nicht ungebühret zu lassen, die Supplikanten deutlich, vollständig und ausführlich zu bescheiden, und überhaupt alle nöthige Vorkehrungen zu treffen, damit niemand Veranlassung erhalte, die Abstellung gegründeter Beschwerden durch Immediat-Eingaben bewirken zu müssen.

Berlin, den 21. May, 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Es sind bei einem Manne, aus dem benachbarten Auslande 30 Stück Ein Thaler Stücke mit dem Gepräge des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät gefunden worden, die falsch und von bloßem Zinn sind.

Sie zeichnen sich von den ächten dadurch aus, daß die Farbe matt ist, und ins bläuliche fällt, das Anfühlen fertig ist! überdem aber auch dadurch, daß die Inschrift um das Brustbildniß des Königs am Ende in dem Worte — Preußen — kaum leserlich, auf der Rückseite ins besondere die Unterschrift Ein Thaler schwer, die Jahrzahl aber gar nicht zu entziffern, so wie auch der Rand bei den ächten Thalern boortnaartig, bei den falschen aber grob und unregelmäßig ist. Das Publicum wird daher gewarnt, sich für die Annahme der etwann bereits debittirten und coarsirenden ähnlichen Piecen zu hüten.

Sign. Minden den 5ten Juny 1799.
Königliche Preussische Mindensche Kr. und
Dom. Kammer.

H. v. Hüllesheim. v. Blomberg.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach auf Aufsuchen der Intestat-Erben des am 10. Sept. 1798. zu Haus-

berge, verstorbenen Landjägermeisters Ditzel Ludewig Otto von Vandemer, über dessen allhier nachgelassenes Mobiliar-Vermögen, so 1435 Rr. beträgt, der erbchaftliche Liquidations-Prozeß per Decr. de 15. May a. c. eröffnet und also die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hie mit vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Crayen auf hiesiger Regierung in Termino d. 21. Septembris a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an den Landjägermeister v. Vandemersch hier befindlichen Mobiliar-Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termin zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Den Creditoren welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, wird frey gelassen, sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe, Rieck und Ebmeyer zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 31. §. 85. aller ihrer etwanigen Vorrechte an diesen Mobiliar-Nachlaß für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung derselben gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als zu Hausberge und Bielefeld affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret, unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. May 1799.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim,

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund und fügen hie mit zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Ernst Christian Schrader anterim heutigen Dato der Concurs eröffnet ist. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an demselben zu haben vermeinen, hie mit vorgeladen, in Termino den 2ten July a. c. alhier auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Assistentz-Rath Alshoff, einweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Hrn. Justiz-Commissarius Lampe und Rieck, vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche zu liquidiren, und die zu deren Rechtfertigung erforderlichen Beweismittel anzugeben, und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auf die ausstehenden Forderungen des Gemein-Schuldners Arrest verhänget, und allen denjenigen, welche demselben verhaftet sind, bedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung an den Gemein-Schuldner, oder auf dessen Anweisung, oder an die Seinigen nichts verabsolgen zu lassen, auch müssen diejenigen, welche Pfänder, Baaren, und Sachen von demselben in Händen, oder in Verwahrung haben, solche innerhalb Dier Wochen bey uns anzeigen, oder gewärtigen, daß sie demnächst zu deren Herausgabe angehalten, und ihrer Anspruchs- und Vorzugs-Rechte verlustig erklärt werden sollen. Uebrigens ist der Cammer Fiscal Poelmahn vorläufig zum Curator, und Contradictor angeordnet, und soll derselbe dazu bestätiget werden, wenn die Creditores in dem angefesten Termine gegen denselben nichts zu erinnern haben, oder nicht einen andern an dessen Stelle

erwählen. Minden den 12. März 1799.
Director, Bürgermeister, und Rath.

Schmidt's. Mettebisch.
Da aber das geringe Vermögen der Wittwe Anne Catharine Schengblers in Bödinghausen der Concurs erbfuet worden, so werden derselben Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre an die gedachte Wittwe Schengblers habende Forderungen am 28ten Jun. d. J. bey Gefahr der Abweisung von der Concurs-Masse hieselbst anzugeben. Amt Ravensberg den 10ten May 1799.

Meinders.
Die Erben des hiesigen Stadt Camerarii und Wächsmachers Ernst August Caldemelers haben die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohithat des Inventarii angetreten, und um die Vorladung dessen Gläubiger unter dem gesetzlichen Präjudiz gebeten.

Alle diejenige demnach, die an den Nachlassern Ernst August Caldemelers rechtliche Anforderung haben, werden hiermit auf die gesetzte 3 Termine den 16ten July dem 25ten August und 18ten Septbr. dieses Jahres und zwar gegen den letzten unter der Warnung, daß sie sich nicht meldende, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich angegebenen Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, gewiesen werden sollen.

zur Angabe und Bewarheitung ihrer Forderungen vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, hiermit verabladet.

Recklenburg den 7ten Juny 1799.
Metting.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Die Frau Wittwe Christ. Dan. Geveloth hat sich entschlossen ihre sämtliche liegenden Gründe gerichtlich meißbietend zu verkaufen. Auf ihr Ansuchen sind daher termini subhastationis voluntariae auf den

3. und 9ten August d. J. angesetzt; dergestalt daß

1. a. in termino den 3. August d. J. folgende Realitäten:
1. Das auf der Bäckerstraße Nr. 65. belegene bürgerliche Wohn und Brauhaus, nebst dem darhinter belegenen Garten und zwey Hinterhäusern, wovon das eine zur Brandtweindreunerey eingerichtet ist, dergleichen die zu diesem Hause gehdrige Hude auf vier Röße, auf dem Rühthorschen Brauche Nr. 18., welche 676 □ R. Rheinf. halten soll, nebst den Antheil an der noch gemeinschaftlichen Schweine und Rinderweide, und müssen vom Hause außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 18 mgr. Kirchengeld und von der Hude die gewöhnlichen Hudelasten getragen werden.

2. Ein Garten vor dem Marien Thore hinter dem Jochmüsschen Garten belegen, welcher nach der Abtretung elf Achtel groß ist, und wovon 26 mgr. Landschaz an die Cämmererey entrichtet werden muß.

3. Ein Garten am Walle zwischen dem Marien und Weser Thore hinter dem Posthause acht Achtel groß, nebst dem darin befindlichen Gartenhause.

4. Ein Kirchenstuhl in der Marien Kirche auf dem Chor in der zweyten Reihe.

b. Ferner in termino den 9ten August d. J. folgende Gründe:

5. Sehn Morgen Freyland in der Haselmäsch, wovon bloß Landschaz entrichtet wird.

6. Dasselbst ein kleiner Wischplatz etwa einen halben Morgen groß.

7. Ein und halber Morgen Freyland vor dem Simeons Thore auf dem Todtenlande mit gewöhnlichen Landschaz onerirt.

8. Drey Morgen Land welches zu Gartenland eingerichtet und in einzelne Theile bisher vermiehet ist, wovon aber außer dem Landschaz vier Scheffel Gerste an den Gevelothschen Lehnsbesitzer entrichtet werden müssen.

9. Ein und ein halber Morgen Freyland

in der kleinen langen Wand außer dem Marien Thore Landschazpflichtig.

10. Ein Garten vor dem Marien Thore am Steinwege fünf Achel groß, mit gewöhnlichen Landschaz belastet.

11. Ein Kamp außer dem Weeser Thore bey Brüggemanns Mühle belegen, welcher nach der Abtretung 12 Morgen hält, wovon ein Morgen außer der Landschazpflichtigkeit frey seyn soll, von den übrigen abeg noch der Dombreder Zehnte gezogen und Zwölf Scheffel Gerste ans Kloster entrichtet wird, mit öffentlicher freywilligen Subhastation verfahren werden soll.

Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen, in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr sich auf dem Rathhause einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey zur Nachricht dienen, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, und daß die nähern Nachrichten und Bedingungen an jeden Gerichtstage auf der Gerichtsstube eingesehen werden können. Minden am Stadtgericht den 14ten Juny 1799.

Alshoff.

Auf Ansuchen des Bürger Ermann soll a. dessen eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus No. 340. nebst der Huldgerechtigkeit auf 3 Rube, nämlich die nach Morgen belegene abgetheilte Hälfte der auf der Koppel sub No. 60 befindlichen zu seinem Hause No. 290. gehörig gewesenen davon getrennten Sechs Rube theile. b. desgleichen die Zweyte nach Abend belegene Hälfte eben dieser sechs Huden, folglich drey Rube theile absondert voneinander einem Hause einzustuben, ihr Gebot willig meistbietend verkauft werden. Es werden daher alle qualifizierte Kaufliebhaber eingeladen, sich in Termino den 28ten dieses Morgens um 11 Uhr zu dem Ende auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, da auf Nachgebote keine Rück-

sicht genommen werden wird. Auch können die nähern Nachrichten und Bedingungen an jeden Gerichtstage näher eingesehen werden.

Minden am Stadtgericht den 7ten Juny 1799.

Alshoff.

Auf geschehenes Nachsuchen der Vormünder der minderjährigen Meyerschen Kinder soll das zum Nachlaß des verstorbenen Küster Meyers gehörige auf Hochfürstl. Abteyl. Freyheit belegene Wohnhaus, woselbst in den untern Stockwerk zwey Stuben vorn und eine Stube mit Schlafkammer hintenans, nebst einer dabey liegenden Küche und Keller, und oben mit vier Kammern auch einen Boden versehen, auch ein Stall und Hofraum, imgleichen ein Brunnen dabey befindlich, öffentlich jedoch freywillig verkauft werden, und ist dazu Terminus auf den 25. Julii bestimmt.

Es ist dieses Haus beschwert mit einem Canon an Hochfürstl. Abten zu 1 Rt. 20 gr. b. an das Abteyl. Hospital 1 Rt. c. an das Beneficium Simon. et Jud. 27 gr.

Lusttragende haben sich am gedachten Tage Morgens 11 Uhr in Consellaria einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilet werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein dergleichen Recht und Anspruch zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, selches in dem angezeigten Termino anzuzagen, im Ausbleiben dessen selbigen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Signatt. Fürstl. Abten Heisford den 17. May 1799.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst. Hartog. Lütger.

Der Nachlaß der verstorbenen Fr. Claus sing, bestehend in allerhand Silbergeräth, Betten, Kleidungsstücken, Lin-

nen, Drell, allerhand Maublen, Tischen, Coffer, Zinn, Kupfer, und dergleichen, soll in Termin den 24sten dieses und folgende Tag: gegen sofort zu leistende Zahlung in groß Courant verauctionirt werden. Die Kauflustige können sich des Endes im Wembenerschen Hause auf der Radewig gedachten Tages Nachmittag 2 Uhr einfinden. Herford d. 5 Juny 1795.
Rahn, Stabssecretair.

Auf den Antrag der Erben, der verstorbenen Wittive des Schneidermeisters Kolff, sollen die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke als

1) Das sub No. 442 in der Gassenstraße belegene und zu 950 Rthlr. taxirte Bürgerhaus nebst Hubeantheil

2) Der am Bräderpfade belegene zu 200 Rthlr. abgeschätzte Garten öffentlich an den Meistbietenden in Termin d. 11. Julius d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst verkauft werden. Es werden daher Kaufliebhaber eingeladen, sodann ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden sämmtliche unbekanntere Realgläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche und deren Nachweisung auf diesen Termin unter der Warnung edictaliter vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen an die zu subhastirenden Grundstücke, präclubirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie an dasjenige, was etwa nach Bezahlung der bekannten Schuldner von dem Kolffschen Nachlaß übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Herford, durch öffentlichen Anschlag, so wie durch viermalige Insertion, in den Mindenschen Anzeigen, und zweymaliger Einrückung in den Lippstädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 15ten März 1799.
Consbruch, Buddeus.

Das im Amte Reckenberg Hochstifts Donabrück, und zwar im Kirchspiel Gütersloh, Bauerschaft Spoyard, belegenes freyes Gut Wüste, soll d. 17ten July a. c. aus freyer Hand mit sämmtlichen Gebäuden, Gärten, Ländereyen, Wiesen und sonstigen Holzgründen, nebst 2 Brantweinskessel und Fässer, Meistbietend verkauft werden, wovon das Verzeichniß und die Conditionen täglich bey mir auf dem Guthe, ingleichen bey meinen Schwern, dem Herrn Posthalter Küster in Bielefeldt und Herrn Kaufmann Küster in Wiedenbrück, wie auch Herrn Controlleur Walcke in Herfordt eingesehen werden können. Kauflustige belieben in Termin d. 17ten July Morgens 9 Uhr auf obbemelbtem meinem Guthe sich einzufinden.

Signatum Wüste d. 6ten Juny 1799.
Verwittwete Hauptmännin Demmer, gebohrne Maria Theresia Binden.

Reckenburg. In Befolge des von Hochblbblicher Landesregierung dem Untergeschriebenen ertheilten Auftrags, nachdem der Receptor v. Warendorf in Lengerich zur Befriedigung seiner ingrosirten und anderer Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf seiner Grundstücke angetrauen hat, werden selbige, als; das in Lengerich sub Nr. 86. gelegene in guten Baustande sich befindende, und wohl eingerichtete v. Warendorfsche Wohnhaus, das Nebenhaus und der hinter denselben liegende ungesäet 2 Schffel Saat großer Gartr, von den geschwornen Aestimatoren zu 200 Rthlr. gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses Hauses an Kirchen- und Begräbnißstellen, einem Holz- und fahlen mit einem jährlichen Canone zu 2 egr. 9 Pf. belasteten Bergtheil; auch einem an die 3 Malter haltenden unweit des Coloni Wilfirus Gründen gelegenen unwalleten Zuschlag,

wovon fähelich 8 ggr. Herrschaftliche Lasten gehen, und welche Parzellen zusammen zu 185 Rthl. abgeschätzt sind, wovon die Spectal-Laxe bey dem Untergeschriebenen eingesehen werden kann, zu jedermanns freyen Kauf gestellt, und alle dazu qualifizierte Kauflustige zur Eröffnung ihres Vortheils in den hiermit nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung P. 1. Tit. 52. § 50. jedesmal auf 2 Monate da die Laxe zwey Tausend Rthl. beträgt, hinaus, und auf den 5ten August als den ersten, 8ten October als den andern, und Frentag den 27ten December dieses Jahrs als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminen, insbesondere dem letzten vor dem Untergeschriebenen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen verablated, welchemnachst der im letzten Termine meistannehmlich mit Zufriedenheit der intabulirten Gläubiger gebliebene Licitant der Adjudication gewärtig seyn kann.

Die intabulirte und andere Gläubiger, die sich mit ihren Forderungen bey der Regierung bereits gemeldet, werden angewiesen, ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Subhastations-Patent außer der gesetzlich vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung durch den Anschlag hier bey Gericht und dem Magistrat in Osnabrück auch die Einrückung in die Intelligenzblätter und Kippstädtische Zeitung zu desto bessere Verlautbarung auch 3 mal in der Lengenericher Kirche verkündigt werden.

Netting.

IV. Sachen zu verpachten.

Minden. Es sollen d. 16ten July

1. 3. meistbiethend verpachtet werden:
1. Die dem hiesigen Kloster zugehörige vor dem Weser Thore belegene, sogenannte Mühle, nebst denen dazu gehörigen Gärten.
2. Die nahe dabey belegene Sprengelkämpfe, 13 Morgen haltend.

3. 4 Morgen im Kleinen Werber. Lasttragende hiezu belieben sich am besagten Tage des Morgens 9 Uhr in der Klosterlichen Probstei einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das beste Gebot des Zuschlags zu gewärtigen.

V. Avertissements.

Nachdem das von dem weyländ Herrn Grafen Johann Wilhelm zu Schaumburg Lippe ic. nachgelassene Amocublement bestehend: in Pretiosis, Gold- und Silbergeräthe, Kupfer, Messing, Eisen, Porcellain, hölzern Hausgeräthe, Betten, Kinnen, Dress, auch Kutsch- und Ackerwagen nebst Wagen- und Reitgeschirren nächstkünftigen Notag über 8 Tage, nemlich: am 17. dieses Monats und folgende Tage gegen gleich baare Bezahlung in Konventions-Silbergelde, dahier auf dem von obgedachten Herrn Grafen bewohnten Hofe meistbietend verkauft werden soll.

Als wird dieses hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Dückeburg den 5ten Junius 1799.

Kemmer,

als ehemaliger Hausverwalter des abgelebten Hochgebohrnen Herrn Grafen Joh. Wilhelm zu Schaumburg Lippe ic.

Minden. Es ist zur Zeit der hiesigen Revuz eine mit Silber beschlagene Pistole verlohren gegangen, wer hiervon dem hiesigen Intelligenz-Comptoir sichere Nachricht geben kann, erhält 5 Rthlr. Douceur.

Auf der Bäckerstraße bei dem Schwerdtfeger Esfallt ist ein Logies zu vermietthen und kann den ersten bezogen werden.

Es wird in einer stillen Haushaltung eine gute Köchin gesucht, die durch Vorzeigung gültiger Atteste sich qualificiren muß. Nähere Auskunft giebt das hiesige Intelligenzcomptoir.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 24. Juny 1799.

VII. Publicandum.

Da es Fälle gegeben, daß wirklich von Kaufleuten begangene Accisefraudationes damit bemantelt werden wollen, als wären die Waaren, wovon die Besteuerung nicht nachgewiesen werden können, von andern Kaufleuten geliehen worden! So haben Sr. Königl. Majestät von Preuss. Unser allergnädigster Herr per Reser: clem: d. d. Berlin den 29sten Novbr. 1798. und 14ten März a. c. zu bestimmen und festzusetzen geruhet, daß von nun an jeder Kaufmann es der Accisekasse allemal melden soll wenn er hoch impostirte Waaren, namentlich Wein und Brandtwein anbern leihet oder verkaufet. Es wird daher dieses zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht und soll derjenige, welcher sich darunter eine Verschämniß zu Schulden kommen läßt, mit willkürlicher nach Beschaffenheit des jedesmaligen Reatus und der sonst vorhandenen Umstände, und mit Rücksicht auf die, für andere Accise Contraventionen in den Gesetzen festgesetzten Strafen, zu bestimmenden Geldstrafe unausbleiblich belegt werden.

Sign. Minden den 5ten April 1809.
Königl. Preuss. Minden Ravensberg Tecklenburg Lingenische Kr. und Domänen Cammer,

v. Hüllesheim. v. Nordenpflicht,
v. Blomberg.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß fremde Packenträger, besonders Prabanter, auf dem Lande im Fürstenthum Minden mit unversteuerten Waaren herumziehen, solche verkaufen, oder auch solche gegen Menschenhaaren einhandeln und auf diese Weise nicht allein der Accise Einnahme Schaden zufügen, sondern auch die Landleute bekrüngen, indem diejenigen von ihnen, welche sich das Haar schneiden wollen, dafür von Einheimischen ungleich mehr erhalten können, als werden dergleichen fremde Packenträger hierdurch angewiesen, sich dessen für die Zukunft bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu enthalten auch die Landleute gewarnt, dergleichen unversteuerte Waaren von Hausantem weder zu kaufen, noch einzutauschen, widrigenfalls auch sie nicht unbestraft bleiben können.

Sign. Minden den 12ten Juny 1799.
Königl. Preuss. Minden Ravensberg Tecklenburg Lingenische Krieges- und Domänen Cammer.

v. Redeker v. Hüllesheim.
v. Nordenpflicht.

II. Citationes Edictales.

* Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen zu wissen, daß Unser Advocatus Fiscal Camerae gegen Euch den Unterthan Friedrich Möller von der Stette Nr. 33 in Newer Amts Reineberg

B b

als ein im Jahr 1787. ausgetretenes Landbesind Klage erhoben, und auf Eure Verladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuch statt gegeben haben, als citiren wir Euch hierdurch, Euch in Termino d. 23ten Septbr a. c. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Landes-Regierung zu stellen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkehr in Unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezichteten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, das Ihr als ein treuloser Unterthan Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Hiernach habt Ihr Euch also zu richten, und ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer hiesigen Regierung, als auch bey dem Amte Keineberg affigirt und den Mindenschen Intelligenz Blättern, wie auch Rippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden.

Sign. Minden den 4ten Juny 1799.

(L. S.)

An Statt und von wegen ac.

v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Ernst Christian Schrader unterm heutigen Dato der Concurſ erdffnet ist. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an demselben zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, in Termino den 3ten July a. c. alhier auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Assistenz-Rath Aschoff, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen, welchen es hier an Besandtschaft fehlet, die Hrn. Justiz-Com-

missarius Lampe und Kieck vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche zu liquidiren, und die zu deren Rechtfertigung erforderlichen Beweismittel anzugeben, und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Forderungen an die Concurſ-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden soll. Zugleich wird auf die ausstehenden Forderungen des Gemein-Schuldners Arrest verhängt, und allen denjenigen, welche demselben verhaftet sind, bedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung an den Gemein-Schuldner, oder auf dessen Anweisung, oder an die Seinigen nichts verabsolgen zu lassen, auch müssen diejenigen, welche Pfänder, Waaren, und Sachen von demselben in Händen, oder in Verwahrung haben, solche innerhalb Vier Wochen bey uns anzeigen, oder gewärtigen, daß sie demnächst zu deren Herausgabe angehalten, und ihrer Ansprüche und Vorzugs-Rechte verlustig erkläret werden sollen. Uebigens ist dem Cammer Fiscal Poelmahn vorläufig zum Curator, und Contradictor angeordnet, und soll derselbe dazu bestätigt werden, wenn die Creditores in dem angeſetzten Termine gegen denselben nichts zu erinnern haben, oder nicht einen andern an dessen Stelle erwählen. Minden den 12. März 1799.

Director, Bürgermeister, und Rath.
Schmidts, Netzebusch.

Auf Ansuchen der Erben der hier verstorbenen Wittwe des Hufschmiedmeiſter Johann Otto Wij gebornen Margarethe Gertrud Woegeler werden hierdurch deren etwaige unbekante Gläubiger ad Terminum den 6ten August a. c. früh 9 Uhr an hiesiges Rathhaus zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen unter der Verwarnung verbladet, daß die sich in diesem Termine nicht meldende Creditores aller ihrer etwaiger Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasje-

nige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte verwiesen werden sollen.

Rathh. d. am 18ten May 1799.
Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Da die gesetzliche Erbין des abgelobten Uhrmachers Dierck Schweigmanns, seine Mutter den geringen Nachlaß unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und um die Vorladung der unbekanntem Creditoren dieses ihres Sohns gebeten; Als werden selbige unter dem Präjudiz;

daß die sich nicht meldende Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen,

auf den hiermit auf Dienstag den 20sten July a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem Untergeschriebenen angesetzten Termin zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderung verabladet.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Dierck Schweigmann und der Elisabeth Sparenbergs auf Werser Kirchengrunde erbauete kleine Häuschen in dem auf den folgenden Tag den 31sten July dieses Jahres des Morgens um 10 Uhr angesetzten Termin aufgeschlagen und dem Meistbietenden adjudiciret werden solle:

Jedoch muß nach der Erklärung des Presbyterii der Meistbietende dasselbe abbrechen, weil selbiges über diesen Grund bereits die nöthige Verfügung getroffen hat.

Zecklenburg den 13ten Junii 1799.
Metting.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem das dem Nachwächter Johan Henr. Eggert zugehörige No. 125. hinter der Lübbertthors Mauer belegene, bey der vorgewesenen voluntairen Subha-

station dem Zimmermeister Heidemeyer für das Meistgebot von 251 Rthl. zwar zugeschlagene aber nicht bezahlte Wohnhaus, ad instantiam des Verkäufers zur anderweiten Subhastation per refer. vom 10. Jan. c. auf Gefahr und Kosten dieses Käufers angesetzt werden müssen: So wird dieses in 7 Fach bestehendes, 39 Fuß langes, und 27 Fuß breites, unten mit 2 Stuben und 2 Cammern, oben aber mit 2 großen und 2 kleinen Cammern, mit einem beschlossenen Boden und einem geräumigen Kuhstall, desgleichen mit einem 28 Schr. langen und 8 Schritt breiten Hintergarten, mit Brunnen, auch der Hud- und Weidgerechtigkeit auf der Neustädter Gemeinheit versehenes zu 237 $\frac{1}{2}$ Rthlr. nach Abzug der daraus alljährlich an die Radewiger Kirche zu entrichtenden 2 Rthlr., gerichtlich abgeschätztes Wohnhaus, anderweit zum meistbietenden Verkauf feilgeboten, und Terminus auf den 23. Jul. c. anberahmet, in welchem die Kauflustigen am Rathhause Vormittags 10 Uhr sich einzufinden, hierdurch verabladet werden, da dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Eign. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 10. April 1799.

Eulemeier.

Die des Hermann Henrich Hollenbergs Kindern zu Liene zustehende nachbenannte Grundstücke:

1. Fünf Scheffel Saat Landes, wovon 2 $\frac{1}{2}$ Scheffel Saat an der sogenannten Dauserbache, und drittel Scheffel oben Alldrup gelegen, und nach Abzug der davon per Scheffel Saat gehenden 10 ggr. von den geschwornen Aestimatoren zu 358 Rth. gewürdigt sind.

2. Zwey Bergtheile auf dem sogenannten Riese, wovon der eine 5 der andere 2 Scheffel hält, gewürdigt nach Abzug des jährlichen Canonis ad 12 ggr. zu 87 Rthl. 12 ggr. sollen nach von Hochlöblicher Regierung wegen dringender Schulden ers-

B b 2

theilten decreto be alienando vor dem Untergeschriebenen vermöge ihm ertheilten Auftrags in dem für den ersten, zweiten und dritten, auf Mittwochen den 17ten July a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich aufgeschlagen, und dem in demselben Meistannehmlichbietenden von Hochlöblicher Regierung, ohne nach Ablauf dieses Termini auf einen weiteren Both zu achten, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle diejenige, welche außer den besonders verabladelten ingrossirten Creditoren Real-Rechte an den hiermit zum öffentlichen Verkauf gestellten Grundstücken prätendiren, aufgefordert, bey Strafe der Präclusion selbige spätestens in dem bestimmten Termino anzugeben, und rechtlich nachzuweisen.

Mecklenburg den 5ten April 1799.

Metting.

Das in Lengerich am Markt und zur Nahrung sehr gelegene vor einigen Jahren neu erbaute Apotheker Bernesehe Haus samt dem beiseite gelegenen ungefahr 3 Scheffel Saat großen Garten, auch dem Nebenhanse Kirchen und Begräbnißplätzen, einen Holz- und kahlen Bergtheil, welche Grundstücke nach Abzug des davon an den ersten Prediger gehenden Censur ad 8 ggr. und des Berg-Canonis ad 2 ggr. 9 Pf. von den geschwornen Aestimatores zu 1460 Rth. gewürdigt sind, wird auf Hochlöblicher Regierung Verordnung nach ertheilten Decreto be alienando wegen dringender Schulden hiermit zum feilen Kauf ausgeboten, und stehen vor dem Untergeschriebenen, vermöge ihm ertheilten Auftrags 3 Bietungstermine den 3. Juny, 1. July und 1. August dieses Jahrs jedesmahl des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle an, zu welchen, insbesondere den letzten Kauflustige zur Eröffnung ihres Boths vorgeladen werden, ohne daß nach Ablauf des letz-

ten Termini ein weiterer Both werde zugelassen werden.

Die außer den bekannten ingrossirten Creditoren Realrechte an diesen Grundstücken zu haben vermeynen, werden bey Strafe der Präclusion zu deren Angabe und Verifikation spätestens gegen den letzten Termin verabladet.

Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent 2 mal ausgefertigt, 4 mal den Münsdenschen Intelligenzblättern und 2 mal den Lippstädtischen Zeitungen einverleibet worden. Mecklenburg den 25ten April 1799.

Metting.

Da mittelst reser. elem. d. d. Berlin, den 14ten Merz allerhöchst genehmigt worden, daß die Vogtey oder Amthäuser und Zubehör zu Lengerich, Schapen und Thuine, hiesiger Grafschaft Lingen, öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen, und zu diesem Verkauf Terminus auf den 8. August in Schapen, auf den 12. August in Lengerich, und auf den 19. August c. in Thuine, Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle in den Amthäusern selbst, angesetzt worden ist; so wird dieses hiermit bekräftigt gemacht, und Kauflustige eingeladen, sich an gedachten Tagen einzufinden, und ihre Gebotthe zu eröffnen; da dann der Meistbietende salva approbatione den Zuschlag zu gewärtigen hat. Auch können Liebhaber vorher die Taxe und Bedingungen bey mir einsehen, und werden daraus bemerken, daß die Vogteygründe zu Lengerich, aus dem Bohnhause, Brauhause, Scheune und Garten; die Vogteygründe zu Thuine, aus dem Bohnhause, Scheune, Garten und Weidelande; und die Vogteygründe zu Schapen, aus dem Bohnhause, Wackhause, Stall und Scheune, den Garten am Hause, dem Lande hinterm Garten, dem Rampe am Garten, dem Weidelande am Garten, dem Vogtey-Rampe, dem Lande auf der Hüll, und der Vogteywiese bestehen, und diese letztere, entweder im Gan-

zen oder einzeln nach Concurrenz der Liebhaber, verkauft werden sollen.

Sign. Ringen, den 14ten Junii 1799.
Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Rath und Deputatus Camera perpetuus.
Mauve.

Ein zu der Königl. Eigenbehdrigen Lechtenbrügers Stelle Bauerschaft Steinbeck gehöriges, von derselben aber entfernt auf den Besenkämper Winkel belegenes, zwey Scheffel Saat haltendes und zu 120 Rthl. gewürdigtes Stücke Landes, soll unter vorläufig ertheilter Genehmigung Hochpreislicher Krieges- und Domainen-Cammer in Termino Dienstags den 30ten Juli öffentlich bestbiethend verkauft werden.

Kauslustige haben sich also am besagten Tage auf der Amtesstube zu Enger einzufinden.

Amte Enger den 15ten Jun. 1799.
Consbruch. Wagner.

IV. Sachen zu verpachten.

Da das im Greisenbruche sub Nr. 636 belegene Meyersche Haus zu Michäl dieses Jahrs miethlos wird; So ist zu dessen anderweiten Vermietung auf einige Jahre Terminus auf den 9ten July angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittages um 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Geboth nach vorgängig bestellter Caution des Zuschlages gewärtigen können. Minden am 18ten Jun. 1799.

Aischoff.

V. Avertissements.

Es wird in kurzer Zeit ein Domainen-Capital von 200 Rthlr in Golde bei dem Landrentmeister Bauer in Tecklenburg eingehen, welches gegen 4 pro Cent Zinsen und gehörige Arbeit ausgeliehen werden soll, und kann sich der qualifizierte

Liebhaber dazu bei dem Landrentmeister Bauer melden.

Minden den 23sten April 1799.

K. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. Ling. Kr. und Dom. Cammer.
Meyer. Haß. v. Redeker.
v. Hüllesheim.

Es ist mir am 1sten Juny im Lager bey Petershagen ein Paquet mit Kleidungsstücke in mein Zelt gebracht worden, da ich nicht erfahren kann, wem es angehört, so mache ich solches hiemit bekannt, das gegen genau Beschreibung der befindlichen Stücke die Sachen bei mir wieder abgeholt werden können, mit der Bemerkung, daß wenn sich bis zum 1sten Oct. keiner meldet, ich die Sachen unter arme Menschen vertheilen werde, Minden den 23sten Juny 1799.

v. Düring b. 2tr.

Lieutenant, im Regiment von Schladen.

Es stehen respective 1000 und 500 Rthlr. in Golde, gegen sichere Hypothec für gleich zu verleihen, davon ein wollblisches Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht giebt. Minden d. 17. Jun' 1799.

By Hemwerde, angekommen ganz vortreflich schön englisch Table Bier, die Bouttrille 5 gGr. Franzwein-Eßig, die Maas 6 gGr. fein Provanser; Dehl; die Boutteille 12 gGr., Selzer Brunnen, 7 Krüge 2 Rthlr., Dryburger Brunnen, 5 Boutteillen 1 Rthlr., Fachinger Brunnen, 4 Krüge 1 Rthlr., Italienische Citronen, 20 Stk. 1 Rthlr., Magdeburger Weißen Mehl, 18 Pfd. 1 Rthlr., Geräuchert Rhein-Lar, 18 gGr., Braunsch. Schlackwurst, 16 gGr. das Pfd. Minden d. 22 Jun. 1799.

Minden. Sonnabend d. 29sten Junii sollen auf den großen Domhofs des Morgens 11 Uhr vier egale braune, sehr gut eingefahrne Reitpferde Meistbiethend gegen gleich bäre Bezahlung verkauft werden, desgleichen zwey Reitpferde, als

weßlich ein jähriget schwarzes Hengst mit vier weiße Füße und Blasse, sehr from und gut beritten, noch eine jährigel braune Stute von Türckischer Race.

Minden. Bey dem hiesigen Weißgärber Henrich Zehener Senior, sind 2000 Pfd. Vellwolle vorrätzig, denen inländischen Fabrikanten wird sie feil geboten, das 100 Pfd. zu 16 Rthlr., wer dazu Lust hat, kan sich in Zeit von 14 Tagen melden, sonst wird sie außer Land verfanbt.

Den 28ten Juny Nachmittags um 3 Uhr, soll eine Quantität alte unbrauchbare Magazinstücke, wie auch theils Kumpen, Meistbietend gegen gleich baare Zahlung in pr. Courant verkauft werden. Kauflustige belieben sich zur bestimmten Zeit in der Gockemeyersche Scheune an der Fischerstadt einzufinden, wo ihnen das Meistbietende den Zuschlag wird zu gewärtigen haben. Minden d. 21. Juny 1799. Königl. Preuss. Feld-Propiant Amt des Westphäl. Corps 2. Armee.

Kieselbach.

Der Schlächter Ohle & Compagnie in Blotho hat eine kleine Parthey Kuh- und Hündleder zu verkaufen. Liebhaber können sich binnen 14 Tagen melden. Blotho d. 20 Juny 1799.

* Da die Nacht her musicalischen Aufwartung in den Vogtreyen Wände und Obendorff Amts Limberg mit Terminatis 1800 zu Ende geht; so ist zur anderweiten meistbietenden Verpachtung Terminus auf Snnabend den 22ten Juny e. Morgens 9 Uhr angeetzt, in welchen sich Pachtlustige zu Holzhausen in dem Hause des Commercianten Küsteren finden, die Bedingungen vernehmen, und ihren Both eröffnen können, und hat der Bestbietende den Zuschlag nach vorhergegangener allerhöchsten Approbation zu erwarten. Herford am 12. Juny 1799. S. Quernheimb.

Bey uns auf der Resouree sind zu haben sehr gute Zitronen 25 Stück 1 Rthl. bey hundert wolfeiler, Extra gute braunschweigische und Göttinger Mettmurk, Hamburger geräuchertes Ochsenfleisch, und Pöckelfleisch Sardellen, und sehr guten Kirschwein.

Lud. C. Nebel.

Bielefeld. Bey Unterschieben, ist feisch von der Quelle zu haben Driburger Brannen in ordinären Bout. 27 in Pinz Bout. 30 für 5 Rtl. in Courant. Selters, Fachinger, und Pirmonter, in ordinären, Pinz Bout. und Salzbrunnen, erwarre in diesen Tagen, fein Provanz Dehl die Krute 1 Rtl. 8 ggr. Niemeyer am Niederthor.

Da ich auf einige Jahre verreise, so ersuche diejenigen, so an mich etwa eine Forderung zu haben glauben, sich binnen 14 Tagen damit zu melden, nach dieser Zeit erkenne nichts an. Bielefeld den 17ten Juny 1799. Neuhauß.

Dem gelehrten und litterarischen Publicum machen wir hiedurch ergebenst bekannt, daß wir nunmehr das von Sr. hochfürstl. Durchlaucht dem regierenden Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel gnädigst privilegirte neue Etablissement einer Buchhandlung mit allen Sorten alter und neuer Bücher völlig eingerichtet haben. Alle Gönner und Liebhaber der Litteratur können sich der möglich promptesten Bedienung verichert halten. Die neuen systematischen Bücherverzeichnisse werden frey ausgegeben, und der Buchladen ist in des Herrn Dr. und Prof. Kullmanns Hause in Rinteln. Im Jun. 1799.

Akademische Buchhandlung.

V. Eheverbindung.

Unsere mit beiderseits elterlicher Einwilligung am 7ten dieses vollzogene Ehesliche Verbindung machen wir unsern Freunds

ben und Verwandten hiemit gehorsamst
bekannt und empfehlen uns zum Freund-
schaftlichen Wohlwollen ergebenst. Na-
den am 10ten Junii 1799.

Frz. von Michalkowsky
Lieutenant im hochtbl. von Bremerschen
Infanterie-Regiment.

Johanna Henderina von Michalkowsky
geborne Werges.

VII. Notification.

Dem Publico wird hierdurch bekannt ge-
macht, daß der Müller und Archi-
der des Gnths. Berther Peter Heinrich
Niemann mit der erheyratheten Wittwe
Luersen die allgemeine eheliche Güterge-
meinschaft durch einen errichteten Vertrag
ausgeschlossen habe.

Winden den 7ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen Er. Königl.
Majestät. von Preußen, 1c.
Königl. Preuss. Amt.

Schmidt. Einspreyer.

Eine leichte Art Sirup zu zubereiten.

Man nehme 3 Pfund oder 6 Handvoll
Lustmalz, dreie es vollends auf dem
Stübensfen, reibe und säubere die Keimen
davon, stampfe die Körner gröblich, nicht
fein wie Mehl, oder thue sie in einen rei-
nen Sack, und klopfe sie so zwischen zwei
Steinen zu Schrodt, teige dies in einem
reinen Zuber mit etwas lauem Wasser, gieße
se damit a Quarte kochendes Wasser nach
und nach darauf, und währe es mitlerweis-
le und sofort noch eine halbe Stunde um,
lasse es zugedeckt noch eine Stunde stehen,
gieße das klare ab, und seige das lichte
durch ein Tuch, um die Treber fürs Vieh
davon zu sondern. Nun schütte man eine
Handvoll fein gestampfte Kohlen hinzu,

Es ist einem Unterthan in Kleinembremen
vor etwa 8 Tagen ein Pferd zugelan-
den, dessen Eigenthümer nach desselben
Versicherung noch nicht ausgemittelt wer-
den können, ob solches gleich in der Nach-
barschaft allenthalben bekannt gemacht
worden. Der Eigenthümer wird daher
hierdurch aufgefordert, sich a dato binnen
2 Wochen und spätestens in Termino Sou-
stabenbs den 13ten Julii Vormittags hie-
selbst auf dem Amte zu melden und als
ein solcher gehörig zu legitimiren, da ihm
denn das Pferd gegen Erstattung der Fut-
terung und anderer Kosten, so wie der ge-
schmäßigen Belohnung für den Finder ver-
abfolgt werden wird. Meldet und legit-
mirt sich keiner als Eigenthümer, so wird
solches jenem eigenthümlich zugeschlagen
werden.

Hausberge am 15ten Junii 1799.

Königl. Preuss. Amt.

Schmidt. Einspreyer.

lasse sie eine Viertelstunde damit kochen,
abermals durch eine Leinwand, am besten
durch einen Filztrichter klar ablaufen, als-
dann das klare Flüssige in einem reinen
Gefäß über gelindem Feuer, oder in der
Ofenröhre, bis zur Honigdickheit kochen.
Das Pfund dieses Sirups wird nicht über
einen und einen halben Groschen kommen,
und kann zu allem dienen, wer Confectu-
ren darin einmachen will, oder ihn zu Li-
quoren anwendet, der kann ihn wie Zu-
cker mit Zweigelschäum absetzen und ab-
schäumen. Wer solchen Zuckersaft im Groß-
fern machen will, kann nicht nur Lustmalz,
sondern auch Malz auf Englischen Darren
getrocknet, welches auf diese Rauchdarren

braun und von Rußgeschmack wird, nehmen, es zu Scheffeln schrooten und wie beim Bierbrauen mit lauem Wasser einteigen, dann mit kochendem Wasser extrahiren; das Klüßige in Bierkeßeln oder Pfannen mit Kohlenstaube kochen, um es vom Mehlgeschmacke zu befreien, dann bis zu zwei Dritttheile einsieden, durchsiegen und in kleinen Gefäßen bis zur Sirupsdicke, zuletzt bei gelinderem Feuer abdampfen. So wie man nun von dieser nur einmal ausgezogenen Flüssigkeit mit gutem Hopfen das beste Englische Bier und aus dem Abgusse der noch einmal mit heißem Wasser übergegossenen Treber ein gutes Tischbier, vom dritten Aufgusse und Auskochen der Treber aber Soffent machen kann: so erlangt man auch aus den zum zweitemal ausgelangten Trebern einen ordinären Sirup, aus dem ersten Auszuge aber den delikatessten. In dem Wasser, worin Kürbisse gekocht werden, kann man das Inwendige des Kürbisses, nach Absonderung der Kerne, kochen, und davon wie oben behandelt, vortreflichen Sirup bekommen. Eben so erhält man von getrockneten süßen Birnen, Pflaumen und inländischen süßen Traubenrosinen einen schönen Sirup, und wohlfeiler wie von den ausländischen Rosinen, deren Behandlung in dem Reichs-Anzeiger 1796 Nr. 106 gelehrt worden. Wie man das Luftmalz in kleinen Portionen bereitet, ist so: Der Weizen oder die Gerste wird gemaschen, 12 bis 18 Stunden in Wasser eingeweicht, dann abgeseigt, und noch einmal frisches Wasser darauf geschüttet; welches nach andern 12 bis 18 Stunden, bis die Körner sich über den Nagel biegen lassen, abgeseigt wird. Nun läßt man diese Körner auf einen Haufen von 3 Fuß Höhe an 12 Stunden liegen, dann einen Fuß hoch verbreitet, bis der

Keim ausfähret, hierauf alle zwölf, dann alle sechs, zuletzt alle 4 Stunden umgearbeitet, und immer dünner gesiebt, bis zwei und drei Wurzelkeime da sind; jetzt muß es gleich, damit es nicht in Blatt-Keime auswächst, dünne an der Luft, auf einem reinen Boden, wohin keine Fliegen kommen, von der Luft getrocknet werden. Im März kann man am besten sein Maß für ein ganzes Jahr vorrätzig machen. Weizenmalz giebt mehr, und süßern Sirup, wie Gerstenmalz. Auch die Zuckerwurzel *Sium Silarum*, der Türkische Weizen *Zea Mays*, und das Zucker-Pferdegas *Holeus saccharatus* enthalten viel Zuckerstoff. (Nach Nicols Wiennpflege 1775 Seite 307, und in der verbesserten Auflage 1795 Seite 262.) Daß man diesen Malzsirup mit einem Sechzehnthel, bis ein Achtel Honig vermischt, zur Fütterung der Bienen gebrauchen kann, ist in oben erwähnter Wiennpflege gelehrt, und vom Herrn Pastor Ramdohr, in seinem sehr guten Bienenbuche: Abriss des Magazinbienen-Zustandes, 1ste Auflage, Seite 25, und in der zweiten, Seite 43, folgendes bestätigt, indem er sagt: „Zur Fütterung der Bienen bediene ich mich einer Speise, die ein erfahrener Niem schon längst in Vorschlag gebracht hat. Ich nehme zwei gehäufte Berliner Viertel Weizenluftmalz, lasse es gröblich schrooten, mische es mit heißem Wasser ein, wie einen Brei, gieße 3 Eimer (zu 12 Berliner Maas) siedheißes Wasser dazu; lasse es eine Stunde zugedeckt stehen und sich setzen; kläre es ab, und koche es wie Würze, die ich dann abgekühlt und durch einen wollenen Lappen seige.“ Für Bienen läßt er zwei Maß Würze mit einem Pfund Honig, bis zu zwei Dritttheilen, unter beständigem Abschäumen einkochen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 1. Julii 1799.

I. Publicandum.

Da mißfällig wahrgenommen worden, daß das versteuerte und abgemahlene Getraide nicht allezeit wieder zur Mückwage gebracht, und das darauf vertheilte Meißelzettel abgeliefert wird, dieses aber zur Verhütung der defraudationen durchaus erforderlich ist! So haben Sr. Königl. Maj. von Preussen Unser Allergnädigster Herr vermdg des unterm 23ten May a. c. erlassene Rescr. nem. zu verordnen geruhet, daß eine Strafe von 8 gGr. für jeden Schwefel sowohl für den Accisanten, wenn er das Mehl selbst holet, ohne sich des Karrens zu bedienen, als auch auf den Müller, auf jeden Fall, wenn er solches verabschlagt läßt, oder wenn dessen Karrennechzsolches ohne Rückwage abgeliefert hat, bestimmt worden, daß jedoch, wenn das Mehl, welches ohne Zuthun des Accisanten zurückgeliefert wird, diese Strafe nicht von letztern, sondern von den Müller oder den Knechten erlegt werden solle.

Den sämtlichen städtischen Einwohnern so wohl als den Müllern wird daher Folches hiernit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Sign. Minden den 12ten Juny 1799.

Aufstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preussen
Meyer, Hof- u. Källesheim.

II. Citations Egidiales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u. d. d. h. und fügen hierdurch zu wissen, demnach die Rechtsin des Stifts Schilbesche, v. Ledebur mit Tode abgegangen ist, und deren intestat Erben sich in Absicht des Nachlasses dahin erklärt haben, die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Inventarii antreten zu wollen, mithin um Eröffnung des Liquidations-Processes und Vorladung der etwaigen Erbschafts-Gläubiger gebeten, diesem Gesuche auch Statt gegeben werden, daß Wir also Terminum Liquidationis auf den 30sten Septbr. 1799 vor dem Depudato Regierungs-Rath Wermuth bezielen lassen, und sämtliche Erbschafts-Gläubiger der verstorbenen Rechtsin v. Ledebur zu Schilbesche hierdurch be- abladen lassen, im erwähnten Termine des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung zu erscheinen, ihre Ansprüche an den Nachlaß unter Beibringung der in Händen habenden schriftlichen Bescheinigungen oder Anzeigung der sonst zu gebrauchenden Bescheinigungsmittel anzumelden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden Creditoren mit ihren Forderungen an dasjenige Vermögen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Zugleich wird den unbekanntem Creditoren die nicht etwa persönlich die An-

C c

meldung verrichten können oder wollen, hiermit angedeutet, daß ihnen der Criminal-Rath Hoffbauer und der Justizcommissair Riecke zu Mandatarbeit in Vorschlag gebracht werden, an die sie sich also wenden können.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt worden. So geschehen Minden den 18ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen u.

3. 110. 2. 110. 3. 110. 4. 110. 5. 110. 6. 110. 7. 110. 8. 110. 9. 110. 10. 110. 11. 110. 12. 110. 13. 110. 14. 110. 15. 110. 16. 110. 17. 110. 18. 110. 19. 110. 20. 110. 21. 110. 22. 110. 23. 110. 24. 110. 25. 110. 26. 110. 27. 110. 28. 110. 29. 110. 30. 110. 31. 110. 32. 110. 33. 110. 34. 110. 35. 110. 36. 110. 37. 110. 38. 110. 39. 110. 40. 110. 41. 110. 42. 110. 43. 110. 44. 110. 45. 110. 46. 110. 47. 110. 48. 110. 49. 110. 50. 110. 51. 110. 52. 110. 53. 110. 54. 110. 55. 110. 56. 110. 57. 110. 58. 110. 59. 110. 60. 110. 61. 110. 62. 110. 63. 110. 64. 110. 65. 110. 66. 110. 67. 110. 68. 110. 69. 110. 70. 110. 71. 110. 72. 110. 73. 110. 74. 110. 75. 110. 76. 110. 77. 110. 78. 110. 79. 110. 80. 110. 81. 110. 82. 110. 83. 110. 84. 110. 85. 110. 86. 110. 87. 110. 88. 110. 89. 110. 90. 110. 91. 110. 92. 110. 93. 110. 94. 110. 95. 110. 96. 110. 97. 110. 98. 110. 99. 110. 100. 110. 101. 110. 102. 110. 103. 110. 104. 110. 105. 110. 106. 110. 107. 110. 108. 110. 109. 110. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers soll das dem hieselbst verstorbenen Musicant Müller zugehörige, auf hiesiger Neustadt sub No. 191 belegene, und nebst dem dahinter befindlichen kleinen Hofraum und Obstbaum zu 79 Rthlr. 21 gr. geschätzte, olim Krusenische Haus in Termino den 20ten Julii Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtesstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Käufstüchtige werden hiedurch aufgefordert, in bemeldeten Termine ihr Gebot zu eröffnen und hat nach Befinden der Bestbieter den Zuschlag zu erwarten.

Auch werden hiedurch alle diejenigen, welche an jenem Hause, nebst Zubehör, oder den sonstigen geringen Nachlaß des Müller Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solch, in dem bezielten Termine ohne Verzug anzugeben, und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung, daß die sich nicht meldenden Creditoren mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern damit auf immer abgewiesen werden.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und resp. Subhastations-Patent beim hiesigen Amte und Minden-Städtigen nicht affigirt, den Mindenschen Anzeigen 3 mal inserirt, auch per publicandum zu

Petershagen gehörig bekannt gemacht worden. Signatum Petershagen den 7ten May 1799.

Königl. Preuss. Justizamt
Petershagen.

Da die Königlich eigenbehörige Post-Sette, Nr. 8. Bäuerisch Brodt in Brackwebe wegen vieler Schulden und schlechter Wirthschaft des bisherigen Besitzers meistbietend verkauft werden soll; so werden hiernit alle und Jede, welche sowohl an dieses Colonat selbst und dessen Grundstücke einen Realanspruch und eine Dienstbarkeit behaupten wollen, als an den Colonum selbst Forderungen haben, auf den 3ten Septbr. c. Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus verabladet, um alsdann persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Wichtigkeit nachzuweisen.

Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Sette und an das Kaufgeld dafür präcludiret, und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt Brackwebe den 30ten May 1799. Der Post-Sette
Herrn Brune.

Unter Zustimmung des repräsentirenden Gutsherrn hat der Colonus Mettke-meyer im Kirchspiel Werfle um Concorsation seiner Gläubiger in Behuf näherer Liquidirung und Verhandlung wegen Abschließung eines prädiäl-Contracts gebeten. Wenn nun diesem Gesuche deferiret worden so werden alle diejenigen, welche an den gedachten Col. Mettke-meyer Forderung und Ansprüche haben hiedurch vorgeladen in Termine den 16ten Sept. ihre Forderungen anzugeben und zu verifiziren.

Zugleich soll mit den anwesenden Creditoren wegen Abschließung eines Contracts die Theilweise Befriedigung der Gläubiger betreffend Verhandlungen gepflogen werden, und müssen sich die etwa Ausbleibenden,

den, uñden zu Stande zu bringenden Beschlus ohne das ihrer Seits Widerspruch Statt hat gefallen lassen. Ich bin
 in Justiz-Rath Tecklenburg den 2ten Junij
 1799.

Striebeck.

Da die königlich Eigenbehörige Bischofs Stette zu Meitingen schon mehrere Jahre unterm Ausschlage gestanden, haben für die unbewilligten Gläubiger nichts heraus gekommen, vielmehr das Colonat durch die Unthätigkeit des zeitigen Coloni immer mehr zurück getommen, so ist für gedachten Colonium eine Leihpacht bestimmt, und zugleich von Hochlöblicher Keyes- und Domänen-Cammer beschlossen mit Allerhöchster Genehmigung, die Stette vereinzelt in Erbpacht zu geben, und mit den Erbstandsgeldern die Gläubiger zu befriedigen; wozu man den vorläufig geschlossenen Erbschafts-Contracten, welche künfftig ges. Jahr zur Vollendung kommen können, die beste Ausstehung in Beziehung auf die schon bekannten real und personal-Gläubiger vorbehalten ist.

Damit indes hiebei kein Gläubiger verliere, und jede Forderung gehörig nachgewiesen werde, so ist die gerichtliche Zusammenberufung sämtlicher Gläubiger der Bischofs Stette, und des zeitigen Coloni verordnet, und am 1ten von Liquidations-Process über die aufstehenden Erbstandsgelder der Bischofschen Grundstücke eröffnet.

Es werden daher alle real und personal-Gläubiger hiers durch öffentlich verabladet, sich in dem auf den 20ten Junij c. bestimmten Liquidations-Termin zu Erbenhören in des Gastwirths Stalls Behausung zur Liquidation und Verifikation ihrer Forderungen entweder mit Person oder durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, und hierin höchst ihre Befriedigung entweder völlig, oder wenn die Schulden mehr, als vermuthet wird,

beträgen müßten, nach der Ordnung gehaltenmäßig zu gewärtigen.

Diesemjenigen Gläubiger, die sich in diesem Termin nicht melden, noch ihre Forderungen bewiesen werden, werden mit ihren Ansprüchen und Vorrechten von der Bischofschen Stette und allen dazu gehörigen Grundstücken, so wie auch von den daraus zu lösenden Erbstandsgeldern abgewiesen werden; indem der etwaige Ueberschuss der Erbstandsgelder dem Fisco als sein Eigenthum wird zugesprochen, und die ausgebliebene Gläubiger an den Colonium Bischof persöhnlich werden verwiesen, also ihnen in Absicht der Stette gegen den Fisco und die befriedigte Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Ergeben den 1ten März 1799.
 Königlich Preuss. Rengersches Depu-
 tations-Gericht.

III. Sachen; so zu verkaufen.

Die alte Poststrasse vom Wägen Holz bis an die Wohnung des Coloni Wohnung in Nodis für welche 608 □ R. 79 F. hält soll in Termin den 20ten Junij, oder weder im Ganzen oder auch in Abschnitten, nachdem sich dazu Kaufsüchtige finden, mehrstbietend verkauft werden. Kaufsüchtige haben, werden eingeladen, sich, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden, Bedingungen zu vernehmen und ihr Gehorh zu erweisen.

Minden den 2ten Junij 1799.
 Königl. Entschädigungs-Commission
 bey dem Begehalt.

Postmahn. Brüggenmann.

Der ohnweit der Voggenmühle belegene, obgenannte Lippische Voggenkamp soll auf Verlangen der Eigentümerin am 17ten Jul. bey dem Förster Bachhaus zur Petersbrücke freiwillig, meistbietend verkauft werden, wo sich die Kaufsüchtigen Nachmittags 2 Uhr einfinden, die Bedingungen vernehmen, und das weitere erfahren können. Petershagen den 20ten Junij 1799.
 Becker.

Auf Requision Hochfürstl. Obdenk. Cam-
 zellen, und, ad instantiam, der Wirt-
 schaft der Kammer des verstorbenen
 Käster Meyer, soll das in dem Hasen
 Straße sub Nr. 6161 belegene Haus, so
 unten mit einer Bohnstube, und Kammer
 einer Kammer oben, einen beschossenen
 Boden einen Hofraum und Brunnen ver-
 sehen, auch frey und unbeschwert ist, des-
 gleichen der dazu gehörige zum Garten
 apptirte Gemeinheitsplatz nahe vorm Mann-
 thor, gegen den Konordenischen Garten
 über freywillig, jedoch öffentlich meistbies-
 tend subhastirt werden. Es ist dazu Tex-
 titus auf den 2ten August anberaumt,
 und werden daher Kauflustige eingeladen,
 sich zur gewöhnlichen Zeit, Mittags 12 Uhr
 am Rathhause einzufinden, Vorh. und Ge-
 genvorh. darauf zu thun, und zu gewärtigen,
 daß sohanes Haus mit Zubehör plus
 licenti nach Befinden zugeschlagen wer-
 den soll, Herford den 30ten May 1799.
 Gemühretes Königl. und Stadtgericht.
 705. 200. Culemeier.

Die Rathersammlung des verstorbenen
 Kammerdirectors Kleinmann in Hamm
 in der Graffschaft Mark soll daselbst am
 2ten August und folgende Tage meistbies-
 tend verkauft werden. Es befinden sich
 darunter die Vorz. s. l. in die Juris-
 pruden; und das Cameralrecht einschlagen-
 de große und kleine Werke, so wie andere
 brauchbare Schriften, zum Beispiel:

Das theatrum Europaeum in Fol. 20 B.
 mit Kupfern. Die Oeconomia forensis.
 Meissers Lehrart der Cameralwissenschaft,
 11. 8 Theile. Kreyssers Encyclopaedie, 72
 Bde. in 12. Die allgemeine deutsche Bi-
 bliothek, 115 Bde. nebst 112 Anhangen
 comp. Von der neuen Deutschen Bibliothek
 thet die ersten 8 Bände. Kleins Annalen,
 17 Bände. Schöners Geschichte der Deut-
 schen, 13 Bde. Wüters Geschichte, 10
 Theile. Gramers Wechselsche Rechnun-
 gen, 128 Theile. Basedows Elementare

werk: mit dazu gehörigen Kupfern, 113
 Bände, 11. 8. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775.

Die Bücher sind sämtlich sehr gut con-
 ditionirt und wehrentheils in Franzband
 gebunden.

Auswärtige Liebhaber können sich mit
 ihren Bestellungen an den Herrn Rector
 von Haaren in Hamm wenden; der auch das
 vollständige Verzeichniß mittheilen wird.

Der 2te Merz allerhöchst genehmigt wor-
 den; daß die Vogtey- oder Amtshäuser und
 Zubehör zu Lengerich, Schapen und Lühne,
 hiesiger Graffschaft Lingen, öffentlich
 und meistbietend verkauft worden sollen,
 und zu diesem Verkauftormitus auf den
 8. August in Schapen, auf den 12. August
 in Lengotich und auf den 19. August in
 Lühne, Morgens 10 Uhr an Ort und Stele
 in den Amtshäusern selbst, angelegt wor-
 den ist; so wird dieses hiermit beandt ge-
 macht, und Kauflustige eingeladen, sich
 an gebächren Tagen einzufinden, und ihre
 Geböthe zu eröffnen; da dann der Meiste
 bietende solva approbatione den Beschlagn
 zu gewärtigen hat. Nach Können Liebha-
 ber vorher die Taxe und Bedingungen bey
 mir einsehen, und werden daraus bemer-
 ken, daß die Vogteygründe zu Lengerich,
 aus dem Wohnhause, Brauhause, Scheu-
 ne und Garten; die Vogteygründe zu Lühne
 aus dem Wohnhause, Scheune, Garte-
 n und Weideland; und die Vogteygründe
 zu Schapen, aus dem Wohnhause,
 Backhause, Stall und Scheune, den Gar-
 ten am Hause, dem Lande hinterm Garten,
 dem Kampfe am Garten, dem Weidelande
 am Garten, dem Vogteykampfe, dem Kamp-
 fe auf der Hül, und den Vogteywiese be-
 stehen; und diese letztere, entweder im
 Ganzen oder einzeln, nach Currenz der
 Liebhaber, verkauft werden sollen. R. von
 Sigm. Klingen, den 14ten Junij 1799.
 Königl. Preuss. Kriegs- und Domänen-
 Rath und Deputatus Cameræ perpetuæ.
 706. 200. 200. 200. 200.

IV. Avertissements.

Es stehen respectiv 1000 und 500 Rthlr. in Golde, gegen sichere Hypothek so gleich zu verleihen, davon ein wohlbliebtes Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht giebt. Minden d. 17. Jun. 1799.

Minden. Wer an meinen verstorbenen seligen Mann, oder an mir irgends eine Forderung an Geld oder andern Sachen zu machen hat, der beliebe sich spätestens in vier Wochen bey mir deshalb zu melden.

Auch bin ich willens meinen großen Garten vor dem Simons Thore, nebst zubehöriger Wiese und Wall, aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufkustige können sich deshalb zu jeder Zeit bey mir einfinden, und die näheren Bedingungen erfahren.

Johanne verwittwete v. Arnim
gebohrne Wattenbergen.

Es wird denen Einländern bekannt gemacht, daß eine Parthey von 50 Stück Rosleder zu verkaufen und jeder Zeit zu haben sind bei Schilling. Minden d. 27. Juny 1799.

Petershagen. Wer Schaafswolle kaufen wil, kann sich binnen 14 Tagen auf dem v. Besselschen Hofe zu Petershagen melden. Din 23. Juny 1799.

Da ich auf einige Jahre verreise, so ersuche diejenigen, so an mich etwa eine Forderung zu haben glauben, sich binnen 14 Tagen damit zu melden, nach dieser Zeit erkenne nichts an. Bielefeld den 17ten Juny 1799.
Neubaus.

V. Notification.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, das der Bürger, und Wackmeister Henckling dem von dem Wackmeister Kauff zur freiwilligen Subhastation ausgestellten, mit seiner jetzigen Frau Li-

sette Hugo erheiratheten, vor dem Neuen Thore, an der Neuen Thorschen Straße belegenen Garten für 595 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, und mit Einwilligung des Verkäufers den Zuschlag erhalten hat. Minden den 10 Juny 1799.

Magistrat allhier.
Schmidts. Nettesbusch.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß von denen von der verstorbenen Frau Witwe Canzley Directorin Colson, geborne von Floßorp zu Dückeburg hinterlassenen, und zur freiwilligen Subhastation ausgestellten Grundstücken:

1) Der Bürger, und Brandtweinbrenner Christian Vögeler, Vier und einen halben Morgen zehntpflichtiges, im Kuhthorschen Felde am sogenannten Immen Garten belegenes Land für 610 Rthlr. in Golde;

2) Der Herr Obristwachtmeister von Kenzel den am Walle, ohnweit der Johannis Kirche hier in der Stadt belegenen Garten, nebst darin befindlichen kleinen Hause für 605 Rthlr. in Golde; und

3) Der Ceiler Meister Henrich Wolff, den vor dem Marien Thore am Rosenthal belegenen Garten für 710 Rthlr. in Golde;

Bestbietend erstanden, und nach eingegangener Einwilligung der Colsonschen Erben abjudicirt erhalten hat. Minden den 7 Juny 1799.

Magistrat hieselbst.
Schmidts. Nettesbusch.

Es ist einem Unterthan in Kleinenbremen vor etwa 8 Tagen ein Pferd zugelaufen, dessen Eigenthümer nach desselben Versicherung noch nicht ausgemittelt werden können, ob solches gleich in der Nachbarschaft allenthalben bekannt gemacht worden. Der Eigenthümer wird daher hierdurch aufgefordert sich a dato binnen 4 Wochen und spätestens in Termino Sonabends den 13ten Julii Vormittags hie-

Selbst auf dem Amte zu melden und als ein solcher gehörig zu legitimiren, da ihm denn das Pferd gegen Erstattung der Futterung und anderer Kosten, so wie der gesetzmäßigen Belohnung für den Finder verabsatzt werden wird. Meldet und legitimirt sich keiner als Eigenthümer; so wird solches jenem eigenthümlich zugeschlagen werden.

Hausberge am 15ten Junii 1799.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidt, Linkmeyer.

Das Dörfchen.

In Frühling.

Trautes Dörfchen, jetzt im Blumenzei-
de
der verjüngten Erde eingehüllt,
trautes Dörfchen, fern vom schielenden
deide,
du der simplen Einfalt treues Bild,
o Vergnügen es mir auf sanften Schwin-
gen
meiner Muse dir ein Lob zu bringen,
welches meiner Seele heiß entquillt.

Fern vom Stolz des Städters auf
Vallaste
und auf Marmor Säulen dick und groß,
sind nur Hütten, dicht von Stroh und
bese,
stilles Dörfchen, dein zufriednes Loos.
Sie beschützen dich vor Sturm und Re-
gen,
und bewahren einen reichen Segen
aus der Erde mütterlichen Schoos.

Es haben die Eheleute, Amtmann Hen-
rich Frid. Wilhelm Perczonius und
Louisa geborne Wille zu Thüne die zu Mes-
singen belegene freye Wähschen Wohnung
den Eheleuten Johan Henrich Wälke und
Anne Marie geborne Menger mittelst des
heute intabulirten Kaufcontractts verkauft.
Ringen d. 13 Juny 1799.

Königl. Preuß. Teflenburg-Ringensche
Regierung.

Möller.

Hindus Gold und Schwere rungne
Verlen
trüben deiner Kinder Frieden nicht.
Durch das Säuseln hoher schlanker Erden
werden sie zum Schlummer eingewiegt,
Freu von Gram beschleicht sie den
Schlummer,
Freu von Reid und Uebermyth und
Kummer
wecket sie des Tages röthend Licht.

Faule Trägheit, vieler Städter Plage,
ist aus deinen Hären fern verbannt.
Stolze Rosse ziehen noch vor Tage
schraubend braune Furchen durch das
Rand.
Milk und Brodt verleihst zum Tage
werke,
mehr als Marzipanen, Kraft und Stärke.
Deiner Rosseführer starker Hand,

Neger Feiß verbränget die Kabale,
 Bis zu unerforschter Meere Strand
 Ihre landverpestend giftige Schale
 rührte niemals deiner Eöhne Hand.
 Nur den Lichtscheun, trügen Tagedieben,
 die Verdienste in die Winkel schieben,
 Menschen tödten, ist ihr Werth bekannt,

Deiner fetten Auen reiche Kräuter,
 wie sie keine deiner Nachbarn sahn.
 Füllen starker Kühe weite Eiter,
 mit des Himmels reichen Segen an.
 Eingend tragen deine schlanken Mädchen,

volle Cymer zu dem nächsten Städtchen.
 Gold dafür zum Brautschmuck zu emp-
 pfahn.

Du kennst nicht der Thoren falsche
 Lehren,
 von dem blinden Schicksal, und so mehr,
 Heilig ist der Sonntag dir zu hören,
 deines Seeligmachers reine Lehr.
 O, du glücklich Dörfchen, dessen Glauben
 Trost im Tode nicht Verführer rauben,
 was willst du zu deinem Glücke mehr?

K. W.

W.

Ein bewährtes Mittel beim rothen Wasser (Roth-Harnen) des Rindviehs.

Man schneide von einem tüchtigen
 Schütte Brodt die Kruste ab, bes-
 timlere die Krume recht fett mit Butter,
 und bestreue diese wieder in der Dicke ei-
 nes kleinen Fingers mit geschöpftem gelben
 Küchen-Schwefel. Dies Schwefel Butter-
 Brodt gebe man dem kranken Haupte ein,
 und um ein paar Stunden wird man die
 Wirkung sehen. Ich habe schon die Er-
 fahrung, daß durch dieses Mittel ein
 Uebel bereits den Grad erreicht hatte, daß
 der Urin, statt roth, schon schwarz ge-
 färbt war.

Da, wie ich glaube, das rothe
 Wasser mit dem sogenannten Rucke-
 blut in genauer Verbindung steht, und

beides bei dem Vieh wohl nichts anders
 sein mag, als die guldene Uder (Hä-
 morrhoiden) bei den Menschen, und da
 in diesem Falle die Aerzte häufig Schwes-
 felblüte verordnen; so ergiebt sich viel-
 leicht hieraus die heilsame Wirkung dieser
 Kur, die ich, nur zu rechter Zeit ge-
 braucht, nie fehlgeschlagen sah, und durch
 deren Mittheilung ich und die Meinigen
 schon manchem besorgten Hausvater seine
 Kuh oder seinen Ochsen gerettet haben.
 Vielleicht kömmt sie auch jetzt, da um die-
 se Jahreszeit dies Uebel besonders zu herr-
 schen pflegt, gerade wie die Hämorrhoiden
 bei den Menschen, manchem Wirthe zu
 statten.

-h-

Eine gewisse Privatperson, welche ihren Blumengarten bestellte, steckte, einer jeden Sorte Saamen gegenüber, kleine Stöckchen mit Karten, auf welchen die Namen der Blumen geschrieben waren. Wenige Zeit hernach fand sie die Karten alle zertrümmert; sie eräuerte sie wieder; sie hatten aber dasselbige Schicksal. Sie auf die Karten so leckerhaften Schnecken gaben ihr auf diese Weise beständig etwas zu thun. Die Person gerieth auf den Einfall, daß der Leim sie vielleicht herbei lockte, und daß die Schnecken diese Nahrung aller andern vorzögen. Endlich fand sie gegen den Herbst wieder neue Einwohner

hinter diesen Karten. Dies Mittel ist sehr leicht anzustellen. Es ist zu bewundern, daß die Gärtner, welche sich eben solche Zeichen bedienen, nicht schon lange diese Entdeckung gemacht haben. Wenn der Leim die Schnecken herbeizieht, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie sich um ein unglasirtes Gefäß, welches damit überstrichen würde, häufig versammeln würden. Diese schädlichen Thierchen aus ihren Löchern und unter den dicken Blättern hervorzusuchen, ist zu mühsam und verdrüsslich; die eben beschriebene Lockspeise würde sie am besten Tage herbei ziehen, da man sie leicht gänzlich verbannen könnte.

Von einem Freunde der Wahrheit.

Ein jeder von uns macht ein mehr oder weniger wichtiges Mitglied des Staatskörpers aus; erhält jedes Glied sich gesund und stark, so muß auch der ganze Körper gesund und stark seyn. Sind aber die meisten Glieder krank und erschlaft, so können die wenigen gefunden den Körper nicht erhalten. Ein jeder greife daher in seinen eignen Busen und frage sich: bist du auch gesund und stark? oder mit andern Worten, bist du auch dem Staat, was du ihm seyn sollst? oder schwächst du dich durch Prachtliche, Wollust und eiteln Tand, und wirst dadurch ein krankendes Glied, das zugleich die nächstangrenzenden mit vergiftet? Man erwarte nicht alles von andern; ein jeder von uns wirkt etwas zur Wohlfahrt und zum Verderben des Ganzen; ein jeder prüfe sich wohl, wenn ihn nicht eine eigene traurige Erfahrung über die schrecklichen Folgen seiner Thorheit zu spät belehren soll.

Die Eigenliebe und die Vernunft streben beide nach einem Ziel, nämlich dem Vergnügen: allein die Eigenliebe allezeit heftig, sie will dieses Vergnügen gleichsam verschlingen; dahingegen die Vernunft, gleich einer Biene, nur den Honig aus dieser Blume zu saugen sucht, ohne selbige zu verletzen.

Unsre Glückseligkeit wohnt in unster eignen Brust, und wir sind thöricht genug, sie in der Meinung, welche andere von uns haben, zu suchen. Das einzige Mittel, sich über das durch anderer Urtheil uns zugesügte Unrecht zu tödten, ist, daß wir ein innerliches Vergnügen an unsrer eignen Vernunft empfinden lernen.

Wenn es darum zu thun ist, sanft zur Ruhe zu gehen; wer bei seinem Schreiben, bei dem letzten Blicken auf das weinende Weib und die Kinder, die mit Schluchzen mit Unterdrückung des tiefsten Leidens, den sterbenden Vater umgeben; wer bei allem diesem so ruhig und gleichmüthig seyn will, als bei dem Schreiben von der Rose und Nelke seines Gartens, an deren Duft er sich Abends beim Weggehen noch einmal labt, und des Morgens sich wieder daran zu erquickeln heft; der sorge ja, daß er nicht vergebens lebe; er benütze seine Kräfte, wo sich eine Gelegenheit findet, Menschenliebe zu mindern, und entziehe sich nicht aus Trägheit oder Bequemlichkeit, der lästigen Ausfaat des Guten; er glaube an Unsterblichkeit seiner Seele; an Aufrichtung, und ewiges frohes Leben der guten Menschen vor Gott.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 8. Julii 1799.

I. Warnungs-Anzeige.

Eine Weibsperson aus hiesiger Grafschaft ist wegen des sich höchst verdächtig gemachten dritten gemeinen, jedoch unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls mit Neunmonathlicher Zuchthausarbeit unter vollen Willkommen und Abschied, und eine andere, wegen des gegen ihr vorhandenen dringenden Verdachts des begangenen, oder wenigstens daran Theil genommenen Diebstahls mit 14tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod jedoch beyde salva fama belegt.

Tecklenburg den 2ten Julius 1799.

Namens der Tecklenburgischen Ringeischen Regierung.
Netting.

II. Citaciones Ecclesiales.

Der hiesige Bürger und Schloßherrmeister Christian Meyer, ist am 2ten Febr. a. c. in einem hohen Alter, ohne eheliche Leibeserben mit Tode abgegangen. Da nun dessen sonstigen Anverwandten, und Erben ab intestato nicht bekannt sind; so werden selbige hiemit öffentlich verabladet, von nun an innerhalb Neun Monathen, spätestens in Termin den 8ten April 1800. Morgens 10 Uhr allhier auf dem Rathhause, vor dem Deputato Herren Assistentenrath Aschoff entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, wozu den auswärtigen die Herren Justiz-Commissarien Rieke und Lampe vorgeschlagen werden, sich zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem

verstorbenen Christian Meyer; und den Grad derselben nachzuweisen, und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Nachlassenschaft des Christian Meyers präclusiert, und diejenigen, welche sich dazu melden, und legitimiren, für die rechtmäßigen alleinigen Erben erklärt werden sollen. Preuss. Minden den 10. Jun. 1799.

Magistreat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.

Die bekannten Interessenten der im Kirchspiel Dornberg belegenen Gemeinheiten, die Krayensiecks Heide und der Kerksbrinck genannt, haben auf die Theilung angetragen, weshalb für nöthig erachtet worden, die unbekanntenen Theilnehmer zu Angabe ihrer Gerechtfame aufzufordern.

Es werden demnach alle, welche an diesen beyden Gemeinheiten Berechtigkeiten zu haben glauben, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, sie mögen solche unmittelbar oder durch ihre Vasallen, Eigenbehdrige und Erbpächter besitzen, hiedurch vorgeladen, solche in der hierzu angeordneten Tagesarth den 18ten Septbr. am Gerichtshause zu Bielefeld Morgens 9 Uhr anzugeben und die darüber etwa vorhandene schriftlichen Beweismittel beyzubringen, wiederigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen und Widersprüchen abgewiesen und die beyden Gemeinheiten un-

DD

ter die sich angegebenen Interessenten vertheilt werden sollen.

Schildesche und Werther den 2ten Junii 1799.

Von Commissions wegen.

v. Sobbe. Ziegler.

Da die Königlich Eigenbehörige Bischofs Stette zu Mettingen schon mehrere Jahre unterm Aufschlage gestanden; dabey für die unwilligten Gläubiger nichts herausgekommen, vielmehr das Colonat durch die Unthätigkeit des zeitigen Coloni immer mehr zurückgekommen; so ist für gedachten Colonom eine Leibzucht bestimmt, und zugleich von Hochoblicher Krieges- und Domainen-Cammer beschloffen, mit Allerhöchster Genehmigung, die Stette vereinzelt in Erbpacht zu geben, und mit den Erbstandsgeldern die Gläubiger zu befriedigen; wozu nach den vorläufig geschlossenen Erbschafts-Contracten, welche künstliches Jahr zur Vollendung kommen können, die beste Aussicht in Beziehung auf die schon bekannten real und personal-Gläubiger vorhanden ist.

Damit indes hiebey kein Gläubiger verliere, und jede Forderung gehörig nachgewiesen werde; so ist die gerichtliche Zusammenberufung sämtlicher Gläubiger der Bischofs Stette und des zeitigen Coloni verordnet, und eine Art von Liquidations-Process über die aufkommenden Erbstandsgelder der Bischofschen Grundstücke eröffnet.

Es werden daher alle und jede Bischofschen real und personal-Gläubiger hierdurch öffentlich verabladet, sich in dem auf den 29ten Juli e. bestimmten Liquidations-Termin zu Ebendären in des Gastwirths Stalls Behausung zur Liquidation und Verification ihrer Forderungen entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, und hiernächst ihre Befriedigung entweder pösig, oder wenn die Schulden mehr, als vermutet wird, betragen mögten, nach der Ordnung verhältnißmäßig zu gewärtigen.

Diejenigen Gläubiger, die sich in diesem Termine nicht melden, noch ihre Forderungen beweisen werden, werden mit ihren Ansprüchen und Vorrechten von der Bischofschen Stette und allen dazu gehörigen Grundstücken, so wie auch von den daraus zu lösenden Erbstandsgeldern abgewiesen werden; indem der etwaige Ueberschuß der Erbstandsgelder dem Fisco als sein Eigenthum wird zuersehen, und die ausgebliebene Gläubiger an dem Colonom Bischof persönlich werden verpfiessen, also ihnen in Absicht der Stette gegen den Fisco und die befriedigte Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Lingen den 1ten März, 1799.

Königlich Preuss. Lingenches Deputations-Gericht.

Dieckmann.

III. Sachen, so zu verkaufen.

So wie nächstens alle Immobilien des verstorbenen Hr. Kriegsraths und Postdirectors Abrechts zum Verkauf kommen werden: so wird mit der Mobilien-Auction am 11 Jul. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem bisherigen Posthofe hieselbst, der Anfang gemacht werden. Besonders wird bekannt gemacht, daß am 15 d. M. die Prestiosa, Uhren, Silberzeug, eine 4 sßige Kutsche und eine sehr gut conditionirte Chaise mit ganzem Werkzeu, auch Geschirre, und sonstiges Wagenwerk; Tages darauf die Sammlung von Gemälden, vorzüglich schöne Caffee-Servise und Dejeunees von Porcellain, feine Trinkgläser, und so abwechselnd, alle folgende Tage der Woche, daß übrige Mobiliare an Spiegeln, Stühlen, Sophas, Kommoden, Schreib- und andere Schränke, Betten, Leinen-Küchen- und Wasch-Geräthschaften, vorkommen werden.

Minden den 3 Jul. 1799.

Wigore Comm.
Bessel.

Die alte Poststraße vom Meißner Holze bis an die Wohnung des Coloni Nolting in Nothurm welche 608 \square R. 79 \square hält soll in Termino den 12ten Julii entweder im Ganzen oder auch in Abschnitten, je nachdem sich dazu Kaufsüchtige finden, mehrstbiethend verkauft werden. Kaufliebhaber werden eingeladen sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden, Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu erdhnen.

Minden den 22ten Junii 1799.

Königl. Entschädigungs-Commission
beym Wegebau.

Voeltnahn. Prüggenmann.

Die Lindemannschen Herren Erben haben sich entschlossen, das Zinskorn, welches der Colonas Henke No. 7 zu Wehdeim jährlich an sie zu entrichten schuldig, Theilungshalber, öffentlich, jedoch freywillig, meistbiethend zu verkaufen. Dieses besteht aus 7 Scheffel Roggen, 16 Scheffel Gerste, Steinwederberger Masse, 1 Rthlr. Gartenzins, und 10 Rthlr. Weinkauf, wenn ein Kind des zinspflichtigen die Stette annimmt, und ist von Verkäufern die Taxe zu 300 Rthlr. angenommen. Auf Ansuchen gedachter Herrn Erben aber werden diejenigen, die solches Zinskorn an sich zu kaufen Lust haben, hierdurch verabredet, in termino Sonnabend den 14ten September a. c. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtskube sich einzufinden, die nähere Bedingungen zu vernehmen, zu bieten und gegen das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Amt Rahden den 27ten Junius 1799.

Die Königl. eigenbehörige Post Stette, No. 15 Wauerschaft Bral in Brackwebe, soll 1/2 Gulden halber mit Vorbehalt der eigenbehörigen Qualität und der laut der Taxe sich auf 66 Rthlr. 16 ggr. 7 pf. belaufenden jährlichen Abgaben und Lasten meistbiethend verkauft werden. Es wird dazu der 30ste Julius für der ersten, der

1ste Octbr. für den zweyten und der 10te Octbr. c. für den 3ten und letzten Termin Morgens am Gerichtshause in Bielefeld angelehrt, in welchem letztern Termin der Bestbietende mit Vorbehalt der Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu erwarten hat weil sonst kein Nachgebot stattfinden.

Die Stette besteht aus einem Wohnhause, Leibzucht's Kotten und Schoppen mit einer Wohnung, 5 Kirchenständen und 3 Begräbniß lagern: ferner aus 90 Schffel Saart Gart- und Feldland, 4 Schffel Saart Wiesenwachs, 4 Schffel Saart Gehditz und 678 Schffel Saart Markengründen und ist, jedoch ohne Abzug der vorgedachten Abgaben zu 4657 veranschlaget.

Lusttragende Käufer, welche diese Stette zu besitzen fähig sind, haben sich hiernach einzufinden und können die Taxe der Stette und die Verkaufs Bedingungen hieselbst vorher zum Amte oder in den Terminen selbst einsehen.

Amt Brackwebe den 20sten May 1799.

Brune.

Auf Antrag der Kielschen Vormundschaft und des Miterben der Wittwe Elkmann soll das sub No. 551 an der Siekerstraße belegene und zu 575 Rthlr. abgeschätzte Bürgerhaus, imgleichen der vorm Siekerthore zwischen den Siefmannschen und Friedhoffischen Besitzungen belegene Kielsche Garten, so ein Spint und 1/2 Wecher groß, und auf 100 Rthlr. taxiret ist, in Termino d. 14ten Octobr. d. J. am Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden dem nach eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr zu melden.

Zugleich werden sämtliche unbekante real Praetendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwaigen Ansprüche an die subhasirenden Grundstücke bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuwerlegenden

immerwährenden Stillschweigens auf die besagte Lagefarth edictaliter verablabet.

Bielefeld im Stadtgericht d. 21. Junii 1799.

Budebus. Hoffbauer.

Auf Ansuchen des Bier-Inspector Hönen, soll dessen ihm eigenthümliches Wohnhaus Nro. 492 gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Es ist dieses Haus von der gewöhnlichen Einquartierung frey, und hinter demselben befindet sich ein kleiner ohngefehr 1/2 Morgen haltender Garten. Zur Subhastation desselben ist Terminus auf den 20. Julius angesetzt, in welchen sich also die Kauflustigen Vormittags um 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden ihr Geboth eröffnen, und nach befinden den Zuschlag gewärtigen mögen, da auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Minden am Stadtgerichte den 29sten Juny 1799.

Abschhoff.

Da sich in dem durch die Mindenschen Anzeigen No. 23 und 24 bekannt gemachten Termin zur freywilligen Subhastation des Ermannschen Hauses Nro. 340 nebst Hudertheil, desgleichen des abgefonderten Hudertheils von drey Rähnen, auf dem Simeonsthorschen Bruche kein annehmliches Geboth geschehen ist, so ist auf ferneres Gesuch des Eigenthümers zur anderweiten Ausbietung dieser Grundstücke Terminus auf den 26 Julius angesetzt, und können sich alsdenn die Käufer Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden ihr Geboth eröffnen, und den Zuschlag nach befinden gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 29sten Juny 1799.

Abschhoff.

IV. Avertissements.

Es ist ein Amt Limbergisches Domainen-Capital von 1000 Rthlr. grob Courant bei der hiesigen Domainencasse zu verlei-

hen; wer solches gegen Nachweisung hypothekenordnungsmäßiger Sicherheit zu 4 pro Cent Zinsen zu erhalten wünscht, kann sich melden.

Sign. Minden den 18ten Juny 1799.
Königliche Preussische Mindensche Kr. und Dom. Kammer.

Haß. v. Hüllesheim. Meyer.

Es ist bey hiesiger Domainencasse ein Capital von 100 Rthlr. in Golde zu 4 pro Cent zum anderweiten verlihen gegen hypothekenmäßige Sicherheit vorrätzig, wer solches aufzunehmen wünscht, muß sich des fordersamsten melden.

Minden den 23sten Juny 1799.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haß. v. Hüllesheim. Meyer.

Zur Bezahlung der auf dem platten Lande der Graffschaft Lingen p. 1799-1800. vorgefallenen Brandschäden, sind dato auf das ganze Assurationsquantum ad 1,458,475 Fl. zu dem Beitrage von 3 stüber p. 100 Fl. — 2543 Fl. 5 sbr. 6 pf. ausgeschrieben werden.

Von dieser Summe erhält:

- 1) der Calculator Weichuhn für Anfertigung einiger Brandklassenregister — 5 Fl. 17 sbr.
- 2) der Colonus Holtberend sub Nro. 13. Bauerschaft Anderrenne wegge. seines abgebrannten Heuerhauses und Scheune, so wie bei dieser Gelegenheit ausgegebenen 3. Prämien — 215 Fl.
- 3) Der Colonus Brune sub Nro. 56 Bl. Osterbauer wegen seines abgebrannten Heuerhauses 200 Fl.
- 4) der Colonus Harmeyer sub Nro. 7. Bl. Sunderbauer wegen seines abgebrannten Heuerhauses und Schaaffstalls 275 Fl.
- 5) Der Colonus Hesping sub Nro. 7. Bl. Oldenbäume wegen seines abgebrannten Heuerhauses — 100 Fl.
- 6) der Col. Egbers sub Nro. 3. Bl. Bramsche gleichfalls wegen seines abgebrannten Heuerhauses — 150 Fl.

7) der Col. Grawe sub. Nro. 23. B. Herberde wegen seines abgebrannten Wohnhauses — 600 Fl.

8) der Col. Sandmann sub Nro. 7. B. Steinbeck wegen seines abgebrannten Feuerhauses — 100 Fl.

9. der Col. Niehus sub Nr. 2. Bl. Rüsselführen wegen seiner abgebrannten Leibeucht — 150 Fl.

10) der Buchbinder Schumann $\frac{1}{2}$ der Kosten Behuf Einbindung der Feuerocietätsgeldrechnung p. 179 $\frac{1}{2}$. ad 24. Gr. 4 pf. mit 7 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ pf. oder — 10 sibr. 5 $\frac{1}{2}$ pf.

11) Demselben an Kosten für Einbindung dieser Rechnung p. 179 $\frac{1}{2}$ ebenfalls — 10 sibr. 5 $\frac{1}{2}$ pf.

12) dem Magistrat zu Exren wegen Reparatur der bei dem Holtberendschen Brande zu Andervenne ruinirten städtischen Feuergeräthschaften — 16 Fl. 13 sibr.

Die übrigbleibende — 729. Fl. 14 sibr. 3 $\frac{1}{2}$ dt. werden zur Anweisung der im laufenden Jahre entstehenden Feuerbränste bei der Ringenschen Kriegescasse im Bestande behalten.

Sign. Minden den 15ten Juny 1799.
Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Hag. v. Hüllesheim. Meyer.
Es befindet sich auf hiesigen Post-Comtoir eine Resolution des Königs Majestät mit Beylagen an den ehemahligen Mühlenpächter Adam Heinrich Hag in Minden.

Da nun derselbe aller angewandten Mühe ohngeachtet nicht ausgefündiget werden kann, so wird er hiedurch aufgefördert sich zu melden und Empfänger zu legitimiren,

Minden d. 31. July 1799.

Königl. Preuß. Post-Amt
v. Blomberg.

Da ich eine Niederlage aller Sorten Nägel, worunter auch Rad und Schuh Nägel, in Bückeburg unter der Aufsicht des Herrn Phileip Accum daselb-

sten etablirt, so mache ich solches hiemit öffentlich bekannt, und wird ein jeder sowohl von der guten qualite derselben, als auch der billigen Preise bey dem Ankauf sich hinlänglich überzeugen. Auch ist bey mir einzeln, oder bey quantitäten unter andern seine Weine, Constantia a 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Ungar Wein 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. zu haben, ferner frisches Fachinger Wasser, seine Tabacke a 1 bis $\frac{1}{2}$ Rthlr. und seine Thee von 2 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ Rthlr. per Pfund.

Herrmann Meyer.

Frank Lud. Potthoff. Joh. Allig Potthoff. Joh. Hermann Potthoffs Erben, offeriren eine Quantität Schaafswolle gegen billigen Preis, die Liebhaber müssen sich binnen 14 Tagen melden, weil sie sonst ausserhalb Landes gesandt wird.

Der Schlachter Ohle et Compagnie hat 40 Stück Kuh und Rindselle zu verkaufen, den Decher zu 27 Rthlr. Liebhaber müssen sich binnen 14 Tagen einfinden. Blotho den 2ten July 1799.

Bey den Kauffmann Dietrichs ist frischer Driburger Brunnen 5 Bout. 1 Rthlr. Selter Brunnen wird erwartet. Herford den 24sten Juny 1799.

Die Bauerschaft Gehlenbeck im Amte Reineberg hat bey dem Kupferschmidt Hallen junior in Lübbecke eine neue Feuersprünge machen lassen, welche nach dem Accord der Lübbecke Stadtspünge gleich sein sollte. Es hat sich aber bey Probirung derselben gefunden das die Gehlenbecker fast noch forscher geht. Wir machen solches um gedachten Meister Hallen junior, zu recommandieren dem Publicum bekannt. Gehlenbeck den 2ten July 1799.

Die Vorsteher der Bauerschaft
Gehlenbeck.

Bielefeld. Bei Unterschriebenen sind nachstehende Mineralwasser in bemerkten Preisen zu bekommen; als Eters 20 Krüge, Fachinger 20 Krüge, Driburger in ordinairen 27, in Pinz Bouteil. 30,

Virmonter in ordinären Bout. 25, Pink Bout. 26, Salzbrunnen 30 Bout. für 5 Rthlr. in Courant bei einzelnen Krügen oder Bout. findet obiger Preis nicht statt, für auswärtige soll an guter Verpackung nicht fehlen, ich empfehle mich ergebenst

J. J. Niemeyer, am Niederthor.

Von Seiten des hiesigen Hochstifts wird über eine fernere behuf des Königl. Preussischen und Herzogl. Braunschweigischen Truppenkorps zu effectuirende Lieferung, bestehend für igt in

323 Wispel 18 Scheffel 10 Megen Hafer,
957 Centner 65 Pfund Heu,
117 Schock $3\frac{1}{2}$ Bund Stroh,
64 Wispel 6 Scheffel $6\frac{1}{2}$ Megen Roggen-

mehl, wie auch über eine behuf der kühn. hannoverschen Truppen zu effectuirende Lieferung, bestehend für igt in

336 Wispel 13 Scheffel 15 Megen Hafer,
1652 Centner 24 $\frac{1}{2}$ Pfund Heu,
151 Schock 27 Bund Stroh,

58 Wispel 26 Scheffel $2\frac{1}{2}$ Megen Roggenmehl, ein Lieferungs-Contract geschlossen werden. Die Bedingungen, unter welchen der Lieferungs-Contract wird abgeschlossen werden, sind nachstehende:

1) Beyde Lieferungen müssen nach den bey dem Convent zu Hildesheim im Jahre 1796 in Ansehung des Maasses, Gewichts und der Güte der Naturalien bekannt gemachten Bestimmungen vollzogen werden.

2) Die Preussisch Braunschweigische Lieferung muß der Lieferant in das ihm von dem Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commissariat zu Minden, und die hannoversche Lieferung in das ihm von dem kühn. hannoverschen Feld Kriegscommissariat zu Hannover anzuweisende Magazin effectuiren.

Im Fall aber hierzu bey der Preuss. Braunschweigischen Lieferung ein anderer Ort als Minden, und bey der hannoverschen Lieferung ein anderer Ort als Hannover angewiesen werden sollte, wird dem Lieferanten für den Transport des Hafers,

und Mehls, und zwar per Wispel Hafer, und per Meile in Entfernung von Minden, und nach Unterschied Hannover 12 Gütengroschen 10 deut. Berliner Courant, und per Wispel Mehl 21 Gütengroschen Berliner Cour. aus der preussischen, und nach Unterschied hannoverschen Militairkasse vergütet werden; für den Transport des Heu und Strohes wird aber in keinem Fall etwas vergütet.

3) Beyde Lieferungen müssen in dem Laufe des nächstkünstigen Monats Julius abgeliefert werden.

4) Nach gescheneher Effectuirung der Lieferung, und erfolgter Einreichung der in gehöriger Form ausgefertigten Original-Quitungen wird die Zahlung hier in der Stadt Münster geleistet werden, und zwar in Louisd'or zu 5 Rthlr., oder aber nach diesseitiger Wahl in Conventionsmünze mit 5 perCent Agio.

Auf Preise, bey welchen ein höheres Agio des Goldes wird gefordert werden, wird keine Rücksicht genommen werden.

5) Der Lieferant muß seinen Preisen eine Berechnung über den Ertrag hinzusetzen, worauf sich nach denselben ein jeder Artikel der Naturalien, und alle zusammen in Louisd'or zu 5 Rthlr., wie auch in Conventionsmünze mit dem so eben bemerkten Agio belaufen, indem auf Preise, welchen diese Berechnung nicht hinzugefügt ist, gleichfalls keine Rücksicht wird genommen werden.

Da man von Seiten des hiesigen Hochstifts gesinnet ist, mit demjenigen, welcher für eine dieser Lieferungen, oder auch für beyde Lieferungen einzelt, oder auch für beyde zusammen im Durchschnitt genommen billige, und die niedrigsten Preise offeriren wird, zu contrahiren; so wird dieses hiemit öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, welche zur Uebernahme einer, oder beyder Lieferungen unter diesen Bedingungen Lust und Vermögen haben, die Preise, in welchen

fie eine, oder beyde Lieferungen zu Abers nehmen erdthig sind, spätestens Donnerstags den 17ten nächstkünftigen Monats Julius in den Geheimen Rath, oder in die geheime Kanzley allenfalls verschlossen einreichen.

Urkund Ruhrfürstlichen Geheimen Kanzley-Insigels, und der Widimation.

Münster den 20ten Junius 1799.

(L. S.) Vt. M. von Landsberg.

E. W. Münsterman.

Dem Colono Küster. No. 32 in Frotsheim im Amte Keineberg, ist vor 14 Tagen ein 5 jährig Mutterpferd schwarzer Farbe mit eingekerbten Haaren am Schwefse und abgeschornen Haaren an den Kronen der Vorderfüsse entkommen. Wer dem Eigenthümer Nachricht von diesem Pferde geben kann, hat eine angemessne Belohnung zu erwarten.

Küster.

Bei mir auf der Resourse sind noch zu haben, Zitronen 25 Stück einen Mtr., extra gute Braunschweigische und Göttinger Mettwurst a Pf. 12 gGr. eben so schönes Hamburger geräuchertes und eingepökeltes Schensfleisch erstes a Pf 6 gGr. und zweites a Pf. 3 gGr. Vorzüglich guten Kirschwein a Bout. 14 gGr. und Bischof-Extract a Bout. 1 Rthlr. davon 8 Bout. des besten Bischoffs gemacht werden kann, Englisch Bier a Bout. 10, 6 und 4 gGr. Sardellen in Töpfe von einige Pf. a Pf. 9 gGr.

Lud. C. Nebel.

Minden. Den 13ten oder 14ten July fährt ein verdeckter Wiener Wagen nach Magdeburg zurück, wer Lust mit zu fahren hat, kann sich melden bey Hrn. Volckmann.

Es ist vor ohngefähr 4 Wochen ein brauner Hühner Hund mit 2 weißen Füßsen verloren gegangen, wer davon Nachricht geben kann, oder den Hund bringt

bei unterschriebenen soll 3 Rthlr. zur Belohnung haben. Minden d. 8t. Jul. 1799, Volckmann.

Auf dem Amte Petrsbagen ist eine Parthey Wolle zu verkaufen. Liebhaber können sich daselbst bey den Amtmann Ludowieg einfinden.

Bei den Freysassen Engerking auf den Hecker Hofe bei Labde ist eine Parthe Wolle Vorräthig, wozu sich Liebhaber binnen 14 Tagen melden wollen.

VI. Todesanzeige.

Am 29sten Juny Abends zwischen 9 und 10 Uhr, starb unser vielgeliebter Bruder, der gewesene Hauptmann bei dem vormaligen hochblbl. Regiment von Eichmann in Wesel, Carl Friedrich Pohlmann im 62 Jahre seines Alters an einem Magen geschwür, uns und jedem, der seinen rechtschaffenen Character kannte, bleibt sein Andenken unvergesslich, unsern hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden machen wir solches hierdurch bekannt. Ueberzeugt von der Theilnahme an unsern gerechten Schmerz, verbitten wir uns alle schriftliche Beileidsbezeugungen. Hille d. 4 Jul. 1799.

Christ. Ludw. Pohlmann,

Major beim hochfürstl. Casselschen Regiment in Wesel und übrige Geschwister.

Mit völliger Ergebung an den Willen ihres himmlischen Vaters starb gestern, früh Morgens gegen 2 Uhr, unsere einzige Tochter Christine Margarethe, das älteste unter unsern Kindern, nachdem sie 2 Tage vorher 26 Jahr alt geworden, und die letzten 5 Monathe an auszehrenden Fiebern krank gewesen war. Mit 3 uns noch übrigen Söhnen weinen wir, ihre Eltern, bey dem Abschiede dieser von uns zärtlichst geliebten Tochter. Denn wir haben an ihr ein gutes Kind verloren. Sanft, wie sich ihr Character stets bewiesen hatte, war ihr Tod. Sanft ruhe auch

Ihre Asche bis zu dem Tage, da wir sie verklärt wieder sehen werden. Diese Hoffnung der Christen setzet uns einen Trost ein, wie uns ihn alle Beyleidsbezeugungen nicht geben können. Darum wir auch, mit gehorsamster Verbittung derselben, diesen Trauerfall unseren, und der Verstorbene, auswärtigen Gönnern, Anverwandten und Freunden hiedurch bekannt machen. Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg den 3ten July 1799.

Der Prediger Arnold Krieger.
Wilhelmine Agnese Krieger.

V. Notification.

Amt Ravensberg. Der Herr Prediger Schrader in Hörste und der Verwalter Herr Hoffmann zu Steinhausen, haben die nach entstandenem Concurse zum öffentlichen Verkauf ausgestellte Lindensstromberg'sche Steute gemeinschaftlich acquiriret. Den 29ten Junii 1799.

| | |
|--------------------------|-------|
| VI. Brodt = Taxe. | |
| Für 4 Pf. Zwieback | 1 Lot |
| 4 Semmel | 6 |
| 1 Mgr. fein Brod | 16 |
| 1 Speisebrod = Pf. | 20 |
| 6 gr. Schwarzbrod | 6 Pf. |

Fleisch = Taxe.

| | | |
|--|--------|---|
| 1 Pf. Rindfl. bestes auct. | 3 mgr. | 6 |
| 1 schlechteres | 1 | 6 |
| 1 Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. | 3 | 4 |
| 1 des schlechteren | 1 | 2 |
| 1 Schweinefleisch | 4 | 2 |
| 1 Schweinefleisch | 2 | 2 |

Minden den 3ten July 1799

Polizey-Amt hieselbst.

Vom Rübenzucker *).

In den lezten Monaten ist zwar sehr häufig über den Rübenzucker geschrieben und gesprochen worden, ich finde jedoch nicht, daß jemand die eigentliche Art angezeigt hätte, wie es um leichtesten und ohne Kosten anzufangen sey, daß der in der Runkelrübe enthaltene Zuckerstoff von den übrigen Substanzen derselben geschieden werde, daher könnte es vielleicht den Lesern dieser Blätter angenehm seyn, darüber eine kurze auf eigene Erfahrung gegründete Anleitung zu finden.

Der Anbau der Runkelrübe, Beta vulgaris Linn., oder nach Beckmann Beta altissima, und daß solche gewöhnlich, nachdem die Pflanzen auf einem Saamenbeete früh im Frühjahr gezogen worden, auf tief gepflügten und gut bedüngten Acker, nicht in frischen Mist, 1½ Fuß im

Quadrat van einander ausgepflanzt, auch den Sommer durch mehrmalen zu wiederholendes Behacken vom Unkraute müssen gereinigt werden, ist bekannt, es fehlt aber noch an sichern Erfahrungen darüber, durch welche Behandlungsart den Rüben selbst die mehrste Süßigkeit oder Zuckerstoff mitgetheilt werde, da die zu Berlin angestellten Versuche es erwiesen, daß sehr große und schwere durch den Kriegsrath Nöbdechen gezogene Rüben nicht so zuckerreich gewesen, als kleinere Rüben, welche im Halberstädtischen gezogen werden, daher es sehr wünschenswerth ist, daß erfahrene Landwirthe darüber Versuche anstellen mögen, durch welche Behandlungsart der Runkelrübe die mehrste Süßigkeit mitgetheilt werde.

(Fortsetzung folgt.)

*) Aus dem Hannoverschen Magazin.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 15. Julii 1799.

I. Citationes Edictales.

***Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Unser Advocatus Fisci Camerae gegen Euch den Unterthan Friedrich Möller von der Stette Nr. 33 in Hoyer Amts Reineberg als ein im Jahr 1787. ausgetretenes Landbesind Klage erhoben, und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuch statt gegeben haben, als citiren wir Euch hierdurch, Euch in Termino d. 25ten Septbr a. c. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Landesregierung zu stellen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkehr in Unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezehnten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, das Ihr als ein treuloser Unterthan Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Hiernach habt Ihr Euch also zu richten, und ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer hiesigen Regierung, als auch bey dem Amte Reineberg affigirt und den Mündenschen Intelligenz-Blättern, wie

auch Pippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden.

Sign. Minden den 4ten Juny 1799.

(L. S.)

In Statt und von wegen ic,
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach auf Auffuchen der Intestat-Erben des am 10. Sept. 1798. zu Hausberge verstorbenen Landjägermeisters Ditzel Ludewig Otto von Vandemer, über dessen allhier nachgelassenes Mobilien-Vermögen, so 1435 Rt. beträgt, der erbchaftliche Liquidations-Prozess per Decr. de 15. May a. c. eröffnet und also die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlass zu haben vermeinen, hiemit vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Crayen auf hiesiger Regierung in Termino d. 21. Septembris a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an den Landjägermeister v. Vandemerschen hier befindlichen Mobilien-Nachlass, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termin zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren. Den Creditoren welche persönlich zu

S f

erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, wird frey gelassen, sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe, Riecke und Ebmeyer zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 51. §. 85. aller ihrer etwanigen Vorrechte an diesen Mobilien-Nachlaß für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als zu Hausberge und Bielefeld affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Pippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret, unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. May 1799.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.
Auf Ansuchen der Erben der hier verstorbenen Wittwe des Husschmidmeister Johann Otto Wix gebornen Margarethe Gertrud Voegeler werden hierdurch deren etwaige unbekante Gläubiger ad Terminum den 6ten August a. c. früh 9 Uhr an hiesiges Rathhaus zur Angabe und Rechtsfertigung ihrer Forderungen unter der Verwarnung verabladet, daß die sich in diesem Termino nicht meldende Creditores aller ihrer etwaiger Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte verwiesen werden sollen.

Lübbecke am 18ten May 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consebruch.

Die bekanten Interessenten der im Kirchspiel Dornberg belegenen Gemeinheiten, die Kraysenstecks Heide und der Hertz-

brinck genannt, haben auf die Theilung angetragen, weshalb für nöthig erachtet worden, die unbekanten Theilnehmer zu Angabe ihrer Gerechtfame aufzufordern.

Es werden demnach alle, welche an diesen beyden Gemeinheiten Gerechtigkeiten zu haben glauben, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, sie mögen solche unmitttelbar oder durch ihre Vasallen, Eigenbehörige und Erbpächter besitzen, hiedurch vorgeladen, solche in der hierzu angeetzten Tagesarth den 18ten Septbr. am Gerichtshause zu Bielefeld Morgens 9 Uhr anzugeben und die darüber etwa vorhandene schriftlichen Beweismittel bezubringen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Widersprüchen abgewiesen und die beyden Gemeinheiten unter die sich angegebenen Interessenten vertheilt werden sollen.

Schildesche und Werther den 21ten Junii 1799.

Von Commissions wegen.
v. Sobbe, Ziegler.

Unter Zustimmung des representirenden Gutscherrn hat der Colonus Metzemeyer im Kirchspiel Werfel um Convocation seiner Gläubiger, im Behuf näherer Liquidirung und Verhandlung wegen Abschließung eines praedial Contracts gebeten.

Wenn nun diesem Gesuche dekretirt worden, so werden alle diejenigen, welche an den gedachten Col. Metzemeyer Forderung und Ansprüche haben, hiedurch vorgeladen in Termino den 16 Sept. ihre Forderungen anzugeben und zu veresificiren.

Zugleich soll mit den anwesenden Creditores wegen Abschließung eines Contracts die Theilweise Befriedigung der Gläubiger betreffend, Verhandlungen gepflegt werden, und müssen sich die etwa Ausbleibenden, den zu Stand zu bringenden Beschluß ohne daß ihrer Seits Widerspruch Statt hat, gefallen lassen.

Justiz-Amt Tecklenburg den 5 Juny 1799.
Striebeck.

Die Erben des hiesigen Stadt Camrarii und Wächsmachers Ernst August Caldemiers haben die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und um die Vorladung dessen Gläubiger unter dem gesetzlichen Präjudiz gebeten.

Alle diejenigen demnach, die an den Nachlaß genannten Ernst August Caldemiers rechtliche Anforderung haben, werden hiermit auf die gesetzte 3 Termine den 16ten July den 1sten August und 1sten Septbr. dieses Jahrs und zwar gegen den letzten unter der Warnung, daß die sich nicht meldende, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich angegebenen Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, gewiesen werden sollen.

zur Angabe und Bewarheitung ihrer Forderungen vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, hiermit verabladet.

Tecklenburg den 7ten Juny 1799.

Metting.

Da die Königlich Eigenbehörige Bischofs Stette zu Mettingen schon mehrere Jahre unterm Aufschlage gestanden; dabey für die unbewilligten Gläubiger nichts heraus gekommen, vielmehr das Colonat durch die Unthätigkeit des zeitigen Coloni immer mehr zurück gekommen; so ist für gedachten Colonom eine Leibzucht bestimmt, und zugleich von Hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer beschloffen, mit Allerhöchster Genehmigung, die Stette vereinzelt in Erbpacht zu geben, und mit den Erbstandsgeldern die Gläubiger zu befriedigen; wozu nach den vorläufig abgeschloffenen Erbschafts-Contracten, welche künftiges Jahr zur Vollendung kommen können, die beste Aussicht in Beziehung auf die schon bekannten real und personal-Gläubiger vorhanden ist.

Damit indes hiebey kein Gläubiger verlehre, und jede Forderung gehörig nach-

gewiesen werde; so ist die gerichtliche Zusammenberufung sämtlicher Gläubiger der Bischofs Stette und des zeitigen Coloni verordnet, und eine Art von Liquidations-Process über die aufkommenden Erbstandsgelder der Bischofschen Grundstücke eröffnet.

Es werden daher alle und jede Bischofschen real und personal-Gläubiger hierdurch öffentlich verabladet, sich in dem auf den 27ten Juli c. bestimmten Liquidations-Termin zu Ibbenbüren in des Gastwirths Stalls Behausung zur Liquidation und Verification ihrer Forderungen entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, und hiernächst ihre Befriedigung entweder völlig, oder wenn die Schulden mehr, als vermuthet wird, betragen mögten, nach der Ordnung verhältnismäßig zu gewärtigen.

Diejenigen Gläubiger, die sich in diesem Termine nicht melden, noch ihre Forderungen beweisen werden, werden mit ihren Ansprüchen und Vorrechten von der Bischofschen Stette und allen dazu gehörigen Grundstücken, so wie auch von den daraus zu lösenden Erbstandsgeldern abgewiesen werden; indem der etwaige Ueberschuß der Erbstandsgelder dem Fiscus als sein Eigenthum wird zugesprochen, und die ausgebliebene Gläubiger an den Colonom Bischof persöhnlich werden verwiesen, also ihnen in Absicht der Stette gegen den Fiscus und die befriedigte Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Lingen den 1ten Merz 1799.

Königlich Preuss. Lingsches Depu-

tations-Gericht.

Dieckmann.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen c.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß der Berend Henrich Wehlage aus Lengerich in der Graffschaft Lingen angezeigt, wie Ihm eine von den Gebrüder Adolph und Hermann Henrich Cramer in Lenge-

ff 2

rieh unterm 27ten Febr. 1791. gerichtlich ausgestellt, und auf deren Immobilien den 22. März 1792. ingrosirten Obligationen zu 1000 Rl. von Händen gekommen, und da seine Gläubiger, ihm dieses Capital abtragen wollen, um die gerichtliche Aufbietung, und Amortisation, dieser verloren gegangenen Obligation gebeten hat.

Diesemnach befehlen wir mittelst dieses allhier in Lingen und Tecklenburg affigirte und dreyimal in den Mindenischen Intelligenzblättern, und zweymal in der Lippstädter Zeitung inserirten öffentlichen Vorladung, allen denjenigen welche an diese zu beschreibende Post, und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer Cessionarien, Pfand oder sonstige Rechts-Inhaber Ansprüche zu haben vermeynen mögten, diese Ihre Ansprüche in dem zu deren Angabe von Unserm Regierungs-Rath Schmidt in hiesiger Regierungs-Audienz, auf den 15ten Octbr. a. c. ein für allemal angefahrenen Termino so gewiß vorzubringen, und nachzuweisen, als sie im Ausbleibungsfall ohnfeslbar zu gewärtigen haben, daß sie mir allen Ihren Ansprüchen, an dieser verloren gegangenen Obligation werden präcludirt, und Ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich ic. Lingen den 27ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen seiner Königlichlichen Majestät von Preussen.

(L. S.) Möller.

in sidem Lampmann.

Demnach bey hiesigem Amte ein ordentliches Hypothekenbuch bislang nicht vorhanden gewesen, die Nothwendigkeit es aber erfordert, sowohl zur Sicherheit der Gläubiger, als auch zur Erhaltung des öffentlichen Credits ein neues, vollständiges und zuverlässiges Hypothekenbuch zu errichten und dann zu dem Ende erforderlich ist von allen denjenigen genaue Nachricht zu erhalten, denen an dem hiesiger Amtes-Jurisdiction belegenen Grundstücken

eine öffentliche und gerichtliche Hypothek, Pfandrecht, oder gerichtlich reservirtes Eigenthum zustehet, so werden selbige kraft dieses editir und vorgeladen, innerhalb von drey Monaten, September, October und November dieses Jahres, und zwar jedwederzeit des Donnerstags und Freitags Vormittags von 8 bis 1 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, und gedächte ihres Real-Aussprüche durch Production der darüber in Händen habenden Original-Urkunden und Verschreibungen oder auf andere rechtliche Art zu Eintragung in das einzurichtende Hypothekenbuch zu begründen, und darzuthan, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist ihre erwähnten Ansprüche der Vorzüge öffentlich und gerichtlich bestellter Hypotheken oder eines gültig reservirtes Eigenthums für verlustig erkannt, und sie damit bey vorkommenden Fällen denjenigen, welche ihre Rechte dargethan, und deren Hypothek in dem neuen Hypothekenbuche eingerückt worden, nachgesetzt werden sollen.

Stolzenau den 6ten July 1799.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Thüchmeier. Schär.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Die Frau Wittwe Christ. Dan. Geveboth hat sich entschlossen ihre sämtlichen liegenden Gründe gerichtlich meistbietend zu verkaufen. Auf ihr Ansuchen sind daher termini subhastationis voluntariae auf den 3. und 6ten August d. J. angegesetzt, dergestalt daß

a. in termino den 3. August d. J. folgende Realitäten:
1. Das auf der Bäckerstraße Nr. 65. belegene bürgerliche Wohn- und Brauhaus, nebst dem dahinter belegenen Garten und zwey Hinterhäusern, wovon das eine zur Brandtweindrennerey eingerichtet ist, dergleichen die zu diesem Hause gehörige Hude auf vier Rühr, auf dem Ruchhorschchen Brunn Nr. 18, welche 676 □ R. Rheind. hal-

ten soll, nebst den Antheil an der noch gemeinschaftlichen Schwem- und Rinderwerde, und müssen dem Hause außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 18 mar. Kirchengeld und von der Hand die gewöhnlichen Habelasten getragen werden.

2. Ein Garten vor dem Marien Thore hinter dem Jochmüschon Garten gelegen, welcher nach der Abtretung ein Acker groß ist, und wovon 20 mar. Landschaz in die Cämmerey entrichtet werden muß.

3. Ein Garten am Wallc zwischen dem Marien und Weser Thore hinter dem Posthause acht Acker groß, nebst dem darin befindlichen Gartenhause.

4. Ein Kirchenthurm in der Markten Straße auf dem Chor in der zweiten Reihe.

5. Ferner für termino den 10ten August folgende Gründe:

1. Sehn Morgen Freyland in der Haselmast, wovon blos Landschaz entrichtet wird.

2. Dasselbe ein kleiner Wischplatz etwa einer halben Morgen groß.

3. Ein und halber Morgen Freyland vor dem Simeons Thore auf dem Todtenlande mit gewöhnlichen Landschaz onerirt.

4. Drei Morgen Land welches zu Gartenland eingerichtet und in einzelne Theile besser beemthet ist, wovon aber außer dem Landschaz vier Scheffel Gerste und ein Gewer Morgen Leynabesse entrichtet werden müssen.

5. Ein und ein halber Morgen Freyland an der kleinen langen Wand außer dem Marien Thore Landschazpflichtig.

6. Ein Garten vor dem Marien Thore an der Steinwege fünf Acker groß, mit gewöhnlichen Landschaz belastet.

II. Ein Kamp außer dem Weser Thore bey Brüggemanns Mühle gelegen, welcher nach der Abtretung 12 Morgen hält, wovon ein Morgen außer dem Landschazpflichtig frei sein soll, von den übrigen aber noch der Dreybreder Zehnte gezogen und Zwölf Scheffel Gerste ans Kloster entrich-

ten wird, mit öffentlicher freywilligen Subhastation verfahren werden soll.

Alle qualifizierte Kaufstücker werden daher eingeladen, in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr sich auf dem Rathhause einzufinden, ihre Geböthe zu erfennen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Wobey zur Nachricht dienet, daß auf Nachgeböthe keine Rücksicht genommen werden wird, und daß die nähern Nachrichten und Bedingungen an jedem Gerichtstage auf der Gerichtsstube eingesehen werden können. Minden am Stadtgericht den 14ten Juny 1799.

Alchoff

Das Ansuchen des Bier-Inspector Hansen, soll dessen ihm eigenthümliches Wohnhaus No. 492 gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden.

Es ist dieses Haus von der gewöhnlichen Einquartierung frey, und hinter demselben befindet sich ein kleiner ohngefähr zwei Morgen haltender Garten.

Zur Subhastation desselben ist terminus an den 20ten Julius angesetzt, in welchen sich also die Kaufstücker Vormittags um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geböthe zu erfennen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen müssen, da auf Nachgeböthe keine Rücksicht genommen worden wird.

Minden am Stadtgericht den 29sten Juny 1799.

Alchoff

Das durch die Mindenschen Anzeigen No. 23 und 24 bekannt gemachte Termin zur freywilligen Subhastation des Ermannschen Hauses No. 34 nebst Zubehör, dergleichen das abgetheiltere Habertheil von drey Rübey, auf dem Simeonsthorischen Bruche kein ansehnliches Geböthe geschehen ist, so ist auf weiteres Gesuch des Eigentümers zur anderweiten Ausbietung dieser Grundstücke terminus auf den 26ten Julius angesetzt, und können sich alsdann die Käufer Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden

der Gebethersifen, und den Zuschlag nach
befindenden gewärtigen. Minden am Stadgericht den 29sten
Juni 1799.

Die verwitwete Frau Majorin von Ar-
min, welche nach der in den vor-
letzten Mindenschen Anzeigen geschenehen
Ankündigung, ihren vor dem Sime-
ons Thore an der Wasau belegenen, Gar-
ten, nebst der dazu gehörigen Wiese und
Walltheil, anfangs aus freyer Hand zu
verkauffen Willens war, hat sich statt des-
sen entschlossen, diese Grundstücke öffent-
lich und meistbietend verkaufen zu lassen
und dem unterschriebenen hiezu den Auf-
trag erteilt.

Da nun mit diesem Verkauf Dienstags
den 20ten August dieses J. Nachmittags
2 Uhr verfahren werden soll, so werden
Kauflustige hierdurch eingeladen, sich um
gedachte Zeit in dem Garten selbst einzufin-
den und ihr Gebot zu eröffnen; da dann
der Meistbietende nach Befinden den Zu-
schlag zu gewärtigen hat.

Die näheren Bedingungen, so wie die
Taxe, können Liebhaber jederzeit vorher
bey mir einsehen; vorkäuflich aber dient hier
zur Nachricht, daß die zu verkauffenden
Grundstücke von allen bürgerlichen Lasten
und Abgaben gänzlich frey, nach der Ab-
tretung der Land-Neestimatores im Unfan-
ge zusammen 13½ Minder Morgen groß
und mit denen darin befindlichen Obst und
Weidenbäumen, jedoch exclusive des Gär-
tenhauses, auf 5067 Rtl. in Golde gewer-
diget sind.
Uebrigens kann der Garten und die Wiese
nebst Walltheil entweder zusammen oder
auch einzeln, nach Concurrenz der Liebha-
ber, verkauft und jederzeit des Nachmit-
tags vorher besehen werden. Minden den
12ten Jul. 1699.

Da ein Termin zum anderweiten öffent-
lichen Verkauf der am Nebelsthor-

schen Walla belegenen beyden Plätze, wo-
von der eine, so 25 Ruthen 80 Fuß groß,
und zu 62 Rthl. 20 gr. 6 Pf. taxirt ist,
hinter der Habelmorschen Wiese, und
der andere, so 20 Ruthen und 46 Fuß
groß, und auf 63 Rtl. 22 gr. 6 Pf. abge-
schätzt ist, hinter der waisenhauslichen
Wiese liegt, auf den 14ten Octbr. d. J.
Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt
worden; so wird solches dem Publico hier-
durch bekannt gemacht.

Bielefeld im Stadtgericht den 12ten Jul.
1799.

Consebruch, Budeus, Hoffbauer,

Das hier in Tecklenburg zwischen des
Küsters Haffentamps und Wüchsen-
machers Drees gelegene, dem Maurer
Wilhelm Drees zugehörige Wohnhaus,
nebst dahinter liegenden Hofgen, sammt
3 Kirchenständen und Begräbnißplätzen,
so von den geschwornen Neestimatores nach
Abzug der vom Hause zur Königlichen Do-
mainen Caffe jährlich fließenden 26 gGr.
zu 255 Rthl.
gewährdigt worden, wird auf Ansuchen ei-
nes ingrossirten Creditors hiermit zu eines
jeden dazu qualifizirten Kauf gestellt, und
werden Kauflustige eingeladen, in dem
geheten 3 Terminen, den 14ten August,
12ten September und insbesondere den
dritten und letzten Freitag den 12ten Oc-
tober, des Morgens um 9 Uhr vor
dem Untergeschriebenen ihren Voth zu er-
öffnen, und gewärtig zu seyn, daß mit
den im letzten Termine meistannehmlich
bietenden, ohne Zulassung eines weitem
Voths nach dessen Ablauf, der Kauf ge-
schlossen werde und ihm das erstandene
Haus mit den Partinentien adjudicirt wer-
den solle.

Tecklenburg den 8ten Julius 1799.

Auf Hochlöblicher Regierung Ver-
ordnung
Metting.

Tecklenburg. In Befolge des

von Hochoblicher Landesregierung dem Untergeschriebenen ertheilten Auftrags, nachdem der Receptor v. Warenborn in Lengerich zur Befriedigung seiner ingrosirte, und anderer Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf seiner Grundstücke angetragen hat, werden selbige, als; das in Lengerich sub Nr. 86. gelegene in guten Bauzustande sich befindende, und wohl eingerichtete v. Warendorffsche Wohnhaus, das Nebenhaus und der hinter denselben liegende ungefehr 2 Scheffel Saat großer Garde, von den geschwornen Estimatoren zu 2100 Rthlr. gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses Hauses an Kirchen- und Begräbnisstellen, einem Holz- und Kahlen mit einem jährlichen Canone zu 2 ggr. 9 Pf. belasteten Bergrtheil; auch einem an die 3 Malter haltenden unweit des Coloni Willinius Gründen gelegenen umwallten Zuschlag, wovon jährlich 8 ggr. Herrschaftliche Lasten gehen, und welche Parzellen zusammen zu 185 Rthlr. abgeschätzt sind, wovon die Special-Laxe bey dem Untergeschriebenen eingesehen werden kann, zu Jedermanns feilen Kauf gestellt, und alle dazu qualifizierte Kauflustige zur Erbsnung ihres Boths in den hiermit nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung N. 1. Tit. 52. § 30. jedesmal auf 2 Monathe da die Laxe zwey Tausend Ttl. beträgt, hinaus, und auf den 7ten August als den ersten, 8ten October als den andern, und Freytag den 13ten December dieses Jahrs als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr angesetzten Terminen, insbesondere dem letzten vor dem Untergeschriebenen an gewöhnlicher Gerichts-Ort zu erscheinen verabladet, welchemnachst der im letzten Termino meistens annehmlich mit Zufriedenheit der intabulirten Gläubiger gebliebene Licitant der Adjudication gewärtig seyn kann.

Die intabulirte und andere Gläubiger, die sich mit ihren Forderungen bey der Regierung bereits gemeldet, werden angewiesen, ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Subhastations-Patent außer der gesetzlich vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung durch den Ausschlag hier bey Gericht und dem Magistrat in Osnabrück auch die Einrückung in die Intelligenzblätter und Lippstädtische Zeitung zu desto bessere Verlautbarung auch 3 mal in der Lengericher Kirche verkündigt werden.

Metting.

III. Avertissements.

Nachdem sich in dem angestandenen und in dem 52sten Stück der Intelligenz-Blätter bekannt gemachte Termine kein annehmlicher Liebhaber gefunden, der den nahe vor des Herrn Land Baumeister Kloht Hause, am Putzverthum belegenen wüsten Platz wiederum bebauen will. So wird dieserhalb nochmaliger Terminus auf den 23sten July angefezt, in welchen sich diejenigen so unter der Bedingung eines zu amortisirenden Vorschuss Capitals und eines jährlichen geringen Canonis ein neues Haus daselbst bauen wollen, eingeladen sich in den angesetzten Termin des Morgens um 11 Uhr auf dem Capitals' Hause einzufinden und die näheren Bedingungen vernehmen können.

Minden am 6ten July 1799.

Hey Hemmerde angekommen, eine schöne Sorte Gesundheits-Caffee in $\frac{1}{4}$ Pf. Paquet, das Pfund 12 gGr. neu bittere Pommeranzen 12 St. 1 Rthlr. neue Dänf. Härtinge das Stück 2 gGr. beste neue Emder Käse, werden täglich erwartet.

Schlächter Dörren und Latgen haben Feilsa vorräthig, den Dächer zu 30 Rthlr. in Golde. Liebhaber können sich in Zeit von 14 Tagen zu Notho einfinden.

Bückeburg. Ein noch wenig gebrauchter im besten Stand. befindlicher englischer Reifewagen mit ganz eisernen durchlaufenden Schwänenhälsen, gegossenen Metallbüchsen, eisernen aus 5 Stücken geschmiedeten Achsen, nebst 2 Koffern

zum Aufschrauben, Wache, auch allen sonstigen zu einer weiten Reise nöthigen Bedürfnissen steht aus der Hand um einen billigen Preis zu verkaufen. Kaufliebhaber, welche das nähere erfahren und den Wagen in Augenschein nehmen wollen, melden sich bey mir, dem Camerarius Hariers zu Bieleburg.

VI. Bekanntmachung.

Unsere Verwandten und Freunden, machen wir unsere am 13ten dieses mit vollkommener Einwilligung unserer beiderseitigen Eltern, vollzogene eheliche Verbindung hierdurch ergebenst bekannt, und empfehlen uns Ihrer ferneren Gewogenheit und Freundschaft.

Wände und Halle den 5ten July 1799.

Johann Friedrich Höpfer,
Karoline Wilhelmine Höpfer,
geborene Bremer.

G. M. Schmann, macht seine am 5. July vollzogene Verlobung mit der verordneten Hofbuchdrucker Müller bekannt.

V. Notification.

Da der Kaufmann Joh. Ernst Christian Schrader sich mit seinen Gläubigern gütlich gesetzt hat, so wird der vorhin auf dessen ausstehenden Forderungen angelegte

Arrest hiermit aufgehoben, und können von nun an dessen Schuldner an denselben Zahlung leisten. Minden d. 12. July 1799.

Magistrat allhier
Schmidts. Nettedrusch
Auf den Antrag der Vormünder, welche des Col. Voos Nr. 24 in Stemmer Sohn erster Ehe gerichtlich bestellt sind, wird Jedermann gewarnet, sich mit dem gedächten Col. Voos in keine Geld anleihen oder andere Contracte, woraus Zahlungen und sonstige Ansprüche entspringen, einzulassen, weil die Vormünder für sich und ihren Pflugbefohlenen, als Anraben der Stette, deshalb nicht verbindlich seyn wollen.

Sign. Petershagen den 4ten July 1799.

Königl. Preuss. Justizam.
Becker. Goeder.

Beilage außer gerichtlichen Kaufcontracts vom 25ten April c. der unter den 26. eid. gerichtlich bestätigt, hat der Herr Verwalter Ludwig Gerlach in Lübbecke, einen Fischteich hinter Engelle Moehlen Kamppe belegen verkauft an den Colonnum Moehle Nr. 29. in Ikenstadt. Sign. Amt Reineberg den 15ten Juny 1799.

Heidheck. Stube.

Vom Rübenzucker.

(Fortsetzung.)

Ob es besser sey, den Saamen gleich an die Stelle zu legen, wo die Rübe wachsen soll; oder die auf Saamenbeeren gezogene Pflanzen, wenn sie ihre gehbrige Süßigkeit erlangt, zu verpflanzen, auch ob bey dem Behacken die Erde an die Rübe oder davon abgezogen werden müsse; endlich auch, ob das Abbladen zum Viehsutter während des Sommers der Süßigkeit der Rübe schädlich oder vortheilhaft sey.

Wenn die Rüben zu gehbriger Zeit gepflanzt sind, werden selbige gegen Ende des Septembers oder Anfang Octobers ihre gehbrige Größe und Reife erlangt haben,

alsdann werden sie bey trockner Witterung aufgenommen, die Blätter zur Viehsutterung verbraucht, die Rüben selbst aber in Kellern oder Erdgruben, wo sie für starken Frost gesichert sind, aufbewahrt. Hiebei ist jedoch zu beobachten, daß mit den Runkelrüben nicht wie mit den gelben Wurzeln oder Mohrrüben verfahren werden darf, bei welchen man gewöhnlich mit den Blättern auch den obersten Theil der Wurzel abschneidet, sondern daß die Runkelrüben die obersten kleinen Blätter, welches der Landmann den Herzpoll nennt, behalten müssen.

(Fortsetzung künftig.)

W o h e n t l i c h e M i n d e n s e h e A n z e i g e n.

Nr. 29. Montags den 21. Julii 1799.

I. Ckationes Edictales;
 Da die Königlich-Eigenbedirge Bischöfe
 Stette zu Merungen schon mehrere
 Fahr ruhmter Ausschläge gestanden; dabey
 für die unwilligten Gläubiger nichts her-
 aus genommen, vielmehr das Colowat durch
 die Unthätigkeit des zeitigen Colont immer
 mehr zu rück genommen; so ist für gedachten
 Colont ein Leitzuch bestimmt; und zu
 gleich von Hochlöblicher Krieges- und Ob-
 mainen-Gallner beschlossen, mit Aller-
 höchster Genehmigung, die Stette verein-
 gelt im Erbpacht zu geben; und mit den
 Erbstandsgeldern die Gläubiger zu besitz-
 bigen; wozu nach den vorläufig geschlosses
 von Erbschafts-Contracten, welche künftis
 ged Jahr zur Vollendung kommen können,
 die beste Aussicht in Beziehung auf die
 schon bekantnen real- und personal-Gläubig-
 er vorhanden ist.
 Damit indes hieken kein Gläubiger ver-
 leuret, und jede Forderung gehörig nach-
 gesehen werde; so ist die gerichtliche Zug-
 rungenvernehmung sämtlicher Gläubiger der
 Bischöf Stette; und des zeitigen Colont
 verordnet, und eine Art von Liquidations-
 Proceß über die ankommenden Erbstands-
 gelder der Bischöflichen Grundstücke er-
 dnet. Es werden daher alle und jede Bischöf-
 lichen real- und personal-Gläubiger hiez

durch öffentlich verabliedet, sich in dem
 auf den 2ten Julii bestimmten Liquidati-
 ons-Termin zu Eibenbüren, in des Colont
 wirtschafftlichen Behausung zur Liquidation
 und Verifikation ihrer Forderungen entwe-
 der in Person oder durch zulässige Bevoll-
 mächtigte einzufinden; und hiernächst ihre
 Forderung entweider völlig, oder den
 die Schuld mehr, als vermuthet wird,
 betragen nichten, nach der Ordnung velle
 schuldständig zu gemüthigen; und
 diejenigen Gläubiger, die sich in diesem
 Termine nicht melden, in nächst ihre Forder-
 ungen bewiesen werden, werden mit ihren
 Ansprüchen, und Vorechten von der Bi-
 schöflichen Stette und allen dazugehörigen
 Grundstücken, so wie auch von den darau-
 zu gehörenden Erbstandsgeldern abgewiesen
 werden; in dem die etwaige Ueberschuss der
 Erbstandsgelder dem Fisco, als sein Eigenthum
 wird angesprochen, und die aus-
 bliebenen Gläubiger an den Colont Bi-
 schöflich persönlich werden verwiesen, und
 ihnen in Absicht der Stette gegen den Fisco
 und die besriedigte Gläubigen ein ewi-
 ges Stillschweigen wird auferlegt werden,
 den 2ten Julii 1799.

Königlich Preuß. Lingenches Depus-
 tations-Gericht.
 Dieckmann
 Von der in der Graffschafft Tecklenburg
 niedergesetzten Markttheilungs-Corn-
 8

beschlossen, zufrieden, und die Beschlüsse als Rechtshändig anerkennen wollen.
 Zeitzburg den 4ten Juny 1799.
 Striebel. Kandelhardt.

Die belannten Interessenten der im Kirchspiel Dornberg belegenen Gemeinheiten, die Kransenstecks Heide und der Hertbrinck genannt, haben auf die Theilung angetragen, weshalb für nöthig erachtet worden, die unbekanntem Theilnehmer zur Angabe ihrer Gerechtfame aufzufordern.

Es werden demnach alle, welche an diesen beyden Gemeinheiten Berechtigkeiten zu haben glauben, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, sie mögen solche unmittelbar oder durch ihre Vasallen, Eigenthümliche und Erbpächter besitzen, hiedurch vorgeladen, solche in der hierzu angeordneten Tagesfarth den 18ten Septbr. am Gerichtshause zu Bielefeld Morgens 9 Uhr anzugehen und die darüber etwa vorhandenen schriftlichen Beweismittel herzubringen, niederzulegen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Wieder sprächen abgewiesen und die beyden Gemeinheiten unter die sich angegebenen Interessenten vertheilt werden sollen.

Schildesche und Werther den 2ten Junii 1799.
 Von Commissions wegen.
 v. Hoppe. Biegler.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Am Sonnabend den 27ten Juny Nachmittags um 2 Uhr, soll der den Albrechtschen Erben zugehörige Acker, nemlich 5 Morgen im Kortenhope oder Bierpohl, 2 Morgen bey'm dicken Baume, und 6 $\frac{1}{2}$ Morgen bey'm Schweinebruche, imgleichen, dem Weiden nach, auch Gerste, Hafer, Weiden und Kartoffeln auf diesen Ländereyen verkauft werden. Die Käufer finden sich bey'm dicken Baume zur bestimmten Zeit ein. Hiernächst sollen am Montage den 20ten d. M. die Bücher des Verstorbenen verkauft werden, wozu also Liebhaber, die den nicht zum Abdruck kom-

menden Catalogum im Albrechtschen Hause einsehen können, hiedurch auf Nachmittags 2 Uhr dabit eingeladen werden.

Münden den 18ten Jul. 1799.

Digore Commiss.

Bessel.

Am 31. Jul. c. sollen auf hiesiger Amtsstube verschiedene Frauenzimmer-Kleidungsstücke, bestehend in einigen Röcken, Kaschdley, Schürzen, Mägen, Tüchern u. d. gl. imgleichen ein mit einem Gemählde versehener goldner Ring, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Wer hievon etwas zu kaufen Lust hat, kann sich gedachten Tages Nachmittags 2 Uhr einfinden.

Petershagen den 12ten Julii 1799.

Königl. Preuß. Amt.

Becker. Goecker.

Auf geschehenes Nachsuchen sollen einige zu dem Nachlass der letztverstorbenen Frau Coadjutorin Fürstin von Anhalt Durchlaucht gehörige Portraits, Schilderereyen und Gemählde in der Behausung des Herrn Canzleyraths Hartog hieselbst in Termin den 29ten August d. J. Nachmittags um 2 Uhr öffentlich und meistbietend veräußert werden. Kauflustige können sich am festgesetzten Tage und Orte einfinden und gegen Bezahlung die Verabsolung einzelner Stücke gewärtigen.

Fürstl. Abtrey Herford den 6. Jul. 1799.

Höchst. Abtrey. Canzler hieselbst.

Hartog. Lutger.

Es ist der Neubauer Haardetert zu Osterwede mit seinen gegen die Subhastation seiner Rötterey gerichteten Beschwerden abermahls abgewiesen worden. Da indes diese Beschwerdeführung den Zuschlag der Rötterey an den vorigen bestbietend gebliebenen Kauflustigen verzögert, und derselbe daher Veranlassung genommen, den Zuschlag gänzlich abzulehnen, also die abermalige Versteigerung gedachter Rötterey notwendig geworden. So wird dieselbe, bestehend in einem Wohnhause, ohngefähr

3 Scheffelsaat Landes, 1 Scheffelsaat
Wiesenwachs, gleichwie sie auf 549 Rtl.
15 gGr 9 pf. nach Abzug der Lasten ge-
würdiget worden, abermals ausgeboten,
und Kaufsüßige zu dieser auf den 2ten
Septbr. dieses Jahres angefügten Subha-
station eingeladen, Morgens 10 Uhr zu
Dorghölzhausen an bekannter Gerichts-
stelle zu erscheinen, annehmlich zu bieten
und des Zuschlages zu gewärtigen, indem
auf Nachgeborhe keine Rücksicht genom-
men werden wird.

Gegeben am Amte Ravensberg den 12.
July 1799.

Meinders.

Es hat der Schmidt Casper Heinrich
Landwehr in Enger die alda sub Nr.
38. belegene ehemalige Biermannsche Stet-
te von dem letzten Besitzer Apotheker Schu-
mann käufflich an sich gebracht, dieser aber
weil Käufer den Kauffschilling nicht bez-
zahlen kann, dahin angetragen, daß ge-
dachte Stette auf dessen Gefahr und Kos-
ten subhastret werde. Wenn nun sol-
chem Gesuche Befriedet, und Terminus ab-
gethan um auf den 25ten Septbr. c. an
der Enger den Amtsstube bezielet worden,
so werden Kaufsüßige aufgefordert an ge-
dachtem Tage annehmlich auf diese Stette
zu bieten, und hat alddenn der Bestbie-
thende den Zuschlag zu gewärtigen, nach
abgelaufenem licitations = Termin, aber
kein Nachgeborh hat.

Zu der Stette gehören.

Ein Wohnhaus nebst Schmiede,

Ein Garten.

Ein Bruchthell.

Vier Holzthäle.

Eine Wörthebrunne.

2 Manns Kirchenstände.

Welches alles durch geschworne Nichtsente
auf 709 Rthlr. gewürdiget.

Amte Enger den 7ten July 1799.

Condruch

Wagner

III. Sachen zu verpachten.

Es sollen Fünf- und Dreyßig Morgen
Landes, welche dem hiesigen Waisen-
hause zugehören, und theils in der Hasel-
masch, theils in dem Hasenkampe belegen
sind, in Termino den 29sten dieses, Vor-
mittages um 10 Uhr auf dem Rathhause
meistbietend auf 4 Jahre verpachtet wer-
den, wozu sich alddenn die Liebhaber ein-
finden können.

Minden den 12ten July 1799.

Magistrat althier.

Schmidts.

Nettebusch.

IV. Verding.

Nach einem veränderten Anschläge soll
nünmehr mit der Reparatur des
Rathhauses ungesäumt verfahren und diese
Arbeit an den Mindestfordernden in Ter-
mino den 27ten d. M. verbungen werden.

Unternehmungslustige haben sich dem-
nach in dem angefügten Termino Morgens
10 Uhr am Rathhause einzufinden, sich
wegen Ausführung des Baues zu erklären,
und hat der Mindestfordernde zu erwarten,
daß solch approbatione regia mit ihm ab-
geschlossen werde.

Die beym Verding zum Grunde zu le-
gende Anschläge liegen bey dem Herrn
Bürgermeister Menze jederzeit zur Einsicht
bereit.

Sign. Herford den 13ten Jul. 1799.

Magistrat daselbst.

Diederichs, Menze, Hartmann.

V. Avertissements.

Herford. Alle diejenigen, welche
an die im hiesigen Stifte auf dem Berge vere-
storbene Frau Küsterin von Wisingerode
Forderungen haben, ersuche ich ihre Rech-
nungen binnen 8 Tagen bey mir einzurei-
hen.

Den 10. Jul. 1799.

Condruch

Justizbürgermeister.

Von Heinrich Laage Lebenslauf sind noch Exemplare vorrätzig und werden bey dem Buchbinder Diebruch in Herford gebunden verkauft, das Stück zu 9 Mar. Am Freytag d. 12. hujus sind in Hens Naedt und Tabbenstaedt drey unbekante Männer umher gegangen, die eine Kuh kaufen wolten, und die ihrer Angabe nach, aus der Gegend von Bünde gewesen. Diese Männer werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich je eher je lieber bey hiesigem Amte zu melden, weil ihnen Sachen, die sie liegen lassen, wieder zugestellt werden könnten. Solte sonst jemand im Stande seyn, den Wohnort dieser Männer anzugeben, der wird hierdurch ersucht, solches je eher je lieber zu bewerkstelligen, und dem hiesigen Amte davon Anzeige zu machen.

Signatum Amt Reineberg d. 13 Julius 1799.

Heidtsel.

Bückeburg. Ein noch wenig gebrauchter im besten Stande befindlicher englischer Reiszwagen mit ganz eisernen durchlaufenden Schwannenhälsen, gegessenen Metallbüchsen, eisernen aus 5 Stäben geschmiedeten Achsen, nebst 2 Koffern zum Aufschrauben, Wachs, auch allen sonstigen zu einer weiten Reise nöthigen Bedürfnissen steht aus der Hand um einen billigen Preis zu verkaufen. Kaufstübhaber, welche das nähere erfahren und den Wagen in Augenschein nehmen wollen, melden sich bey mir, dem Camerarius Hariers zu Bückeburg.

In Bückeburg bey dem Hoffstellmacher Thielman sind Wagen zu verkaufen und zu vertauschen.

1. Vier ganze Kutschwagen,
2. 3 Klappwägen,
3. Wiener Wagen,
4. sechsstücker Wagen,
5. 4 Sublwägen,
6. 2 Baronschen,

4 Kinderwagen.

Es sind auch 4 Unterwagen und Kassen fertig, ferner ein plattiret Geschirre auf 2 Pferde, ein neuer Sattel, auch alte Geschirre.

Beym hiesigem Postamte findet sich ein königl. Cabinets-Schreiben an Johann Heinrich Hülff zu Boesenthal im Mindenschen.

Da nun aller angewandten Mühe ohne geachtet dieses Schreiben nicht bestellt werden kann, so wird der Hülff hiedurch aufgefordert sich zu melden und zu dessen Empfang zu legitimiren. Minden d. 19. July 1799.

Königl. Preuß. Postamt v. Blomberg.

VI. Verlobungs-Anzeige.

Unsere auswärtigen Freunden etc. zeigen wir unsere vollzogene Verlobung hiedurch ergebenst an.

August Willmanns

Wilhelmine Müdelaus.

Diesefeld und Petershagen im July 1799.

VII. Preise der Raffinirten Zucker von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Minden den 20. July 1799.

in Courent, das ist

| | | | |
|---------------------|--------|--------|--------|
| Canary | 22 | 22 | 22 |
| Fein fl. Raffinade | 21 1/2 | 21 1/2 | 21 1/2 |
| Fein Raffinade | 21 1/2 | 21 1/2 | 21 1/2 |
| Mittel Raffinade | 21 | 21 | 21 |
| Ord. Raffinade | 20 1/2 | 20 1/2 | 20 1/2 |
| Fein fl. Melis | 19 1/2 | 19 1/2 | 19 1/2 |
| Fein Melis | 19 1/2 | 19 1/2 | 19 1/2 |
| Ord. Melis | 18 1/2 | 18 1/2 | 18 1/2 |
| Fein weißen Candies | 22 1/2 | 22 1/2 | 22 1/2 |
| Ord. weißen Candies | 21 1/2 | 21 1/2 | 21 1/2 |
| Hell gelben Candies | 20 1/2 | 20 1/2 | 20 1/2 |
| Gelben Candies | 19 1/2 | 19 1/2 | 19 1/2 |
| Braun Candies | 18 1/2 | 18 1/2 | 18 1/2 |
| Farine | 13 1/2 | 13 1/2 | 13 1/2 |
| Eierpfl. | 14 1/2 | 14 1/2 | 14 1/2 |

Vom Rübenzucker.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wenn demnächst die Rüben zum Auskochen des Zuckers sollen gebraucht werden, müssen selbige zuvörderst sauber abgewaschen und gereinigt werden, auch hat man selbige wohl abgeschält, aber befunden, daß dieses gar nicht nothwendig sey. Wenn die Rüben gehörig gereinigt sind, müssen sie völlig zermalmet werden; bei Versuchen im Großen würde dieses sicher durch ein, einer Del- oder Pulvermühle ähnliches Stampfwerk am geschwindesten geschehen können. Der Hr. Director Utschall in Berlin hat sich bis jetzt hiezu einer großen zylinderförmigen von Blech verfertigten feststehenden Reibe bedient, wo mehrere Menschen neben einander stehend, mit Hülfe hölzerner oder eiserner Ringe, in welchen sie die Rüben befestigen, um sich auf der Reibe nicht Hände und Finger zu beschädigen, in kurzer Zeit eine Menge Rüben zermalmen können.

Diese zermalnten oder zerriebenen Rüben werden auf einer gewöhnlichen Obstpresse rein ausgepreßt, und will man genau verfahren, so kann, wenn der Saft abgelauften, auf das Zurückgebliebene etwas heißes Wasser gegossen und dieses noch einmal ausgepreßt werden. Hiedurch wird man von 100 Pf. Runkelrüben 50 Pf. Saft erhalten.

Der ausgepreßte Saft darf nicht lange stehen, weil er nach 24 Stunden sauer wird, und dadurch an Zuckerstoff verliert; daher wird derselbe sogleich in Kupfernen oder, welches vielleicht besser wäre, in zinnernen Gefäßen bis zu der Dicke des gewöhnlichen Birn- oder Wurzelsaftes eingekocht. Durch Zusatz von etwas Eiweiß oder Ochsenblut kann das Auswerfen der Unreinigkeit durch den Schaum befördert werden;

es ist dieses aber nicht nothwendig, da in den eigenen Bestandtheilen der Runkelrübe so viel eiweißartige Substanz enthalten ist, daß dadurch während des Kochens sich alle unreinen Theile absondern, und mit einem Schaumlöffel oben abgenommen werden können. Durch dieses Einkochen wird man von 50 Pfund rohen 15½ Pfund verdickten Saft erhalten.

Hiebei ist nur zu beobachten, daß die Flamme des Feuers nicht an die Seiten des Kessels schlagen, sondern denselben nur unten am Boden berühren dürfen, weil das Ausbrennen des Saftes denselben zum Extrahiren des Zuckers gleich untauglich machen würde; daher wird auch, wenn eine große Quantität Saft eingekocht werden soll, dieses durch mehrere Kessel von verschiedener Größe sehr befördert werden können, wo der schon etwas eingekochte Saft in kleinere Kessel zu füllen und so völlig zu verdicken seyn wird.

Wenn der Saft die gehörige Steifigkeit erlangt hat, wird derselbe in dazu vorräthige flache offene Gefäße von Blech oder Steingut gegeben, so, daß er etwa 3 bis 4 Zoll hoch darin stehe. In diesen Gefäßen muß der Saft in einem dazu besonders geheizten Zimmer in einer Wärme von 80 Grad Fahrenheit, so lange abdunsten, bis nach Verlauf 24 Stunden, oder 2 Tagen, in diesem verdickten Saft kleine zwischen den Zähnen oder auf der Zunge als Sandkörner bemerkbare Zuckercrystallen angetroffen werden. Es wird auch der eingekochte Saft durch die Wärme des Zimmers, darin er zum Crystallisiren des Zuckers aufbewahrt wird, so weit abdunsten, daß die vorigen 15½ Pfund

nur noch 10 Pfund crystallisirter Saft
bleiben. Dieser crystallisirte Saft wird nun end-
lich in dicke und starke Retenwand geze-
hen, und in einer Presse stark ausgepreßt.
Dieses ist der bisher noch unbekannt ge-
wesene Kunstgriff, durch welchen man leicht
den wirklichen Zucker vom Extractivstoff
oder eigentlichen Syrup scheidet, denn
durch dieses Pressen wird der Syrup ab-
laufen, der wirkliche Rohzucker, welcher
dem Rohzucker oder Moscobade, welchen
wir aus Westindien erhalten an Güte vor-
zuziehen ist, in der Retenwand als eine
trockne Substanz zurück bleiben; und es
geben zehn Pfund crystallisirter Saft 3
Pfund Rohzucker und 5 Pfund Syrup.
Dieser Zucker ist sehr süß und so rein von
Geschmack, daß er in unsern Küchen bey
den meisten Speisen wird verbraucht wer-
den können; wiewohl auch dieses nicht
will, wird ihn leicht an irgend eine Zu-
krautmasse absetzen; und für das daraus
zu lösende süß feinen Zucker verschaffen
können.

Der Syrup ist auch von feinem süßem
und angenehmen Geschmack; folglich nicht
nur in unsern Küchen, sondern auch als
Surrogat der Butter auf Brodt zu essen,
sehr gut zu gebrauchen; in größern Quan-
titäten wird daraus ein dem Rheinländi-
ches pästiges Getränk gebrannt werden
können. Woch ist es wohl nicht zu bezweif-
eln, daß wegen der gefunden Bestän-
dtheile der Runkelrübe, der daraus enthäl-
tene Syrup bey Menschen, vorzüglich aber
bey Vieh, als ein blutreinigendes Nah-
rungsmittel werden zu gebrauchen seyn.

Ob durch dieses Zuckersüßen aus Rün-
kelrüben ein sehr ansehnlicher Gewinn zu
erwarten seye, getraue ich mir doch nicht
zu behaupten, da jedoch diese Verfah-
rungsart weder künstlich noch sehr kost-
bar ist, und mit dem Gerathschaften, wel-
che in jedem großen Haushalte vorräthig
zu seyn pflegen, die ganze Sache ausge-

führt werden kann, so glaube ich, es ver-
diene diese Erfindung, welche wir dem
Hrn. Director Schart in Berlin verdan-
ken, gewiß die Aufmerksamkeit aller Deko-
nomen, denn wenn auf einen calenbergis-
chen Morgen zu 120 Quadratruthen, oder
30720 Quadratschuh, 20000 Stück Rün-
kelrüben, jede zu zwey Pfund, sollten
wachsen können, so würden diese 40000
Stück Rüben nach den Schartschen Versu-
chen, deren Resultat mir von einem Au-
genzeugen mitgetheilt worden, 20000 Pf.
Saft geben; nach dem Einbochen aber
6200 Pfund verdickter Saft bleiben; dies-
er nach dem Abdunsten in 80 Grad Wär-
me blüht 4000 Pfund candirter Saft, und
durch das Auspressen des letztern würdet
folglich von einem Morgen 2000 Pfund
Rohzucker und 2000 Pfund Syrup erfol-
gen.

Es ist mir zwar bekannt, daß die mehre-
sten solcher Dekonomischen Berechnungen
in die Erfahrung nicht zutreffen, und
auf unerwartete Zufälle noch immer vieles
abgerechnet werden müsse, wenn aber auch
nur die Hälfte der obigen Berechnung als
richtig sollte angenommen werden können,
und das ein Morgen nur 1000 Pfund
Rohzucker und 1000 Pfund Syrup als
reinen Ertrag liefern, wie ich solches nicht
bezweifeln kann, so würde doch der Vor-
theil schon beträchtlich seyn, und durch
vermehrten Anbau der Runkelrübe wenige-
stens der Preis des Zuckers sehr fallen müs-
sen, welches bei großen Haushaltungen
schon als ein beträchtlicher Gewinn zu be-
rechnen seyn wird.

Schließlich kann ich auch nicht unbemerk-
t lassen, daß zwar schon seit langer Zeit die
Runkelrüben in Stücken zerschneiden, ge-
dörrt, mäßig gebrannt und gemahlen, als
ein sehr gutes und wohlthätiges Surrogat
des Kaffees sind gebraucht worden, durch
den in der Rübe enthaltenen Zucker enthält
dieses Getränk aber etwas, welches den
Geschmack minder angenehm macht, wenn

Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 29. Julii 1799.

I. Königliche Verordnung.

Reglement wegen der bey Verſendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln.

Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheits-Maaßregeln zu bestimmen und zu verordnen gerubet. §. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatpersonen bei einer Stadt anlangt oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder in sofern solches nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrloſesten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitem Transport dabeſt verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung deſſen, an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur Verſendung gebracht werden. So muß z. B. in Anſehung der Stadt Magdeburg dergleichen Pulver zwischen der Altstadt und Neustadt durch die Festungswerke in das vor dem Ulrichs-Thore belegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden. §. 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beim Aus- und Einladen, nicht anders als in dichten, mit hölzernen

Nägeln wohl verzwickten Fäßern verſendet werden, gleichviel ob solches zu Waſſer oder zu Lande geſchiehet. §. 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben ſo wenig dies feinen Knechten geſtatten. Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter, ſoll mit fünf Thalern an Gelde oder achtägigem Gefängniß beſtraft werden. §. 4. Geſchiehet die Verſendung des Schießpulvers zu Waſſer, ſo darf daſſelbe nicht auf dem Kauf- oder Pachtſtöße, als der gewöhnlichen Schiffsanlände, verladen, ſondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur ſo wenig als möglich, dabei berührt wird, in die Schiffgefäße gebracht werden. §. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, ſo muß es nicht nur oben darauf gepackt, ſondern auch zu Verhütung des Reibens, mit Stroh wohl verwahrt, und noch außerdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgeſondert werden.

Bei Verſendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen, kann es bei dem jezt üblichen Gebrauch, daſſelbe unter die ſogenannte Pflicht zu packen, ſein Bewenden behalten. §. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur eine ſchwarze Flagge aufſtecken, ſondern

auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihre Feuer auszulöschen. Bei der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungsorte, muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeschifft und aufbewahrt werden. §. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht angemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thalern an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden. §. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden. §. 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit obenauf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken. §. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben gespannte Plane der Buchstabe P. mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden. §. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schenken aufzufahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufsicht eines Wächters bleiben. §. 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe

gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bey einem Ungewitter weder in Dörfern noch Städte einfahren, sondern in freiem Felde, und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern, entfernt bleiben. §. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen sie einen von ihren Leuten voransenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf. Schließlich wird sämtlichen Krieges- und Domänen-Kammern, Accises- und Zoll-, auch Steuer-Direktionen, hiersmit anbefohlen, nicht nur diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen und zu halten. Signatum Berlin, den 6ten Juni 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Werder. v. d. Goltz.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen Euch den nachstehenden ausgetretenen Enrollirten des Gerichts Lavern und Hollwinkel, als

a) aus der Pauererschaft Lavern.

Christoph Wienberg nr. 4., Gottlieb Wienberg von nr. 4., August Wilhelm Wittenbrinck von nr. 7., Christian Fridr. Lohwitsch von nr. 18., Wilhelm Victor Schwengel von nr. 20., Gerhard Henr. Tegeler von nr. 29., Gottfried Engelke von nr. 35., Christian Ludewig Krohne von nr. 39., Johann Fridrich Krohne von nr. 39., Heinrich Christian Husmann nr. 32., Carl Wilhelm Engelke Johann nr. 56.,

Carl Wilhelm Offenschmidt von nr. 58.,
Friedrich Gerhard Offenschmidt von 58.,
Friedrich Wilhelm Maßbaum von nr. 70.,
Gerhard Fridr. Mencke von nr. 79., Heu-
erlings Sohn Carl Wilhelm Gölcker, Fridr.
Wilhelm Warmann von nr. 89., Christf.
Ludewig Warmann von nr. 89., Christian
Fridr. Warmann von nr. 89., Gerhard
Henrich Ziegler von nr. 97., Arröder Chri-
stian Fridrich Bröyer, Deganißen Sohn
Ludewig Martpe

b) aus der Bauerschaft Rehnen
Christian Fridrich Reinhard von nr. 3.,
Anton Henrich Lahrmann von nr. 6., Au-
gust Ludewig Schmidt von nr. 49., Carl
Henrich Tappe von nr. 42., Carl Anton
Holt von nr. 42., Ludewig Henrich Holt
von nr. 44., Gerhard Henrich Holt von
nr. 44., Gerhard Henrich Prenzeler von
nr. 61., Ludewig Osterwisch von nr. 75.,
Gerhard Henrich Kettler von nr. 76.,
Fridr. Lahrmann von nr. 87.

c) aus der Bauerschaft Sundern
Henr. Wil. Bencke von nr. 5., Johana
Frid. Seveder, nr. 13., Herm Henr. Se-
veder nr. 13., Herm Henr. Stegemann von
nr. 16., Joh. Frid. Nagmann von nr. 17.,
Joh. Henr. Wehrmann von nr. 21., Henr.
Fridrich Wehrmann von nr. 21., Christoph
Ludewig Wehrmann von nr. 21., Henr.
Wilhelm Martens von nr. 33., Carl Lu-
dewig Wehrmann von nr. 30., Carl Wil-
helm Heyersfeld von nr. 37.

d) aus der Bauerschaft Dettel
Christian Fridrich Wilking von nr. 5., Lu-
dewig Wilking von nr. 5., Herm Henrich
Bonenkamp von nr. 12., Leibzüchters
Söhne Ernst Wilhelm und Christian Fridr.
Bonenkamp, Henrich Wilhelm Schulze
von nr. 16., Johann Fridrich Prenzeler
von nr. 19., Gerhard Henrich Wehrmann
von nr. 23., Fridrich Wilhelm Hartge-
meier von nr. 27., Fridrich Wilhelm Mül-
ler von nr. 33., Herm Henrich Schwerdt-
mann nr. 42., Fridrich Wilhelm Wort-
mann nr. 46., Henrich Gabriel Wortmann

von nr. 46., Conrad Henrich Lohkamp
von nr. 49., Franz Henrich Haser von
nr. 62., Herm Henrich Stratemeier von
nr. 65., Fridrich Brüggenmann von nr. 84.,
Johann Fridrich Koppenburg von nr. 87.,
Johann Rudolph Pott von nr. 91., Joh.
Ernst Nobbe von 103., Henrich Wilhelm
Heitmeier nr. 105., Christoph Wilhelm
Böckemeier nr. 106., August Wilhelm Bö-
ckemeier nr. 106., Gerhard Henrich Lange
von nr. 112., Henrich Ludewig Giesler
von nr. 115., Johann Fridrich Subtkamp
oder Hüsemann von nr. 118., Christian
Fridrich Koppenburg von nr. 122.

e) aus der Bauerschaft Hehme Ge-
richts Hollwinkel
Casper Henrich Rebeder von nr. 2., Carl
Fridrich Rebeder von nr. 2., Christian
Dunker von nr. 19., Henrich Philip Wie-
he von nr. 43

hierdurch zu wissen, daß Unser Advocatus
Fisci Camerae wider Euch, weil Ihr seit
dem Jahre 1784. ungebührlicher Weise und
ohne Erlaubniß Eures Vaterland verlassen,
Klage erhoben, und auf Eure öffentliche
Vorladung angetragen hat. Da Wir nun
diesem Gesuche deferirt; so laden Wir Euch
hierdurch vor, in Termino den 20ten Oct.
a. c. vor dem Regierungs-Referendario
Ribbentrop des Morgens 9 Uhr auf hiesi-
ger Regierung zu erscheinen, und Euch we-
gen Eures Austretens nicht nur zu verant-
worten, sondern auch Eure Rückkehr in
Unsere Königl. Lande glaubhaft zu beschei-
nigen und nachzuweisen Werdet Ihr aber
in dem obigen Termin nicht erscheinen, so
habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als
treulose Unterthanen Eures jetzigen und
künftigen durch Erbrecht Euch etwa ansal-
lenden Vermögens für verlustig erklärt,
und solches der Invaliden-Casse zuerkannt
werden soll. Wornach Ihr Euch also zu
achten habt. Urkundlich ist diese Edictale
Citation sowohl bey Unserer Regierung als
dem Gerichte Levern angeschlagen, und
den Intelligenz-Blättern, wie auch den
H h 2

Kuppstädter Zeitungen 3 mal inserirt worden. So geschehen Minden den 16. July 1799.

Anstatt und von wegen d.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen 10. Thun kund und fügen Euch, den was der Bauerschaft Lashorst Gerichts-Häuffe ausgekretenen Landeskindern hierdurch zu wissen, als

- 1) Franz Wilhelm Meyer
- 2) Friedrich Wilhelm Sandmeyer
- 3) Johann Friedrich Fangmeyer
- 4) Carl Ludewig Sandmeyer
- 5) Christian Friedrich Viel
- 6) Hermann Henrich Viel
- 7) Friedrich Anton Cameyer
- 8) Johann Henrich Cameyer
- 9) Ernst Ludewig Müller
- 10) Christian Henrich Schmidt
- 11) Friedrich Wilhelm Schmidt
- 12) Friedrich Wilhelm Cameyer
- 13) Gottfried Pohlmann
- 14) Johann Henrich Lohmeyer

daß Unser Fiscus Camerae gegen Euch unterm 6ten July a. c. Klage erhoben und auf Eure öffentliche Vorladung angetragten hat. Da Wir nun diesem Suchen deferret haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 13ten Novbr. a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Auscultator Hoffbauer auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Erbländern Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens so wohl, als der in der Folge Euch etwa zufallender Erbschaften werdet verlustig erklärt und der Invalidencasse zuerkannt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Eit-

tation bey Unserer Regierung in Minden und bey dem Gerichte Häuffe angeschlagen, auch den Minderschen Anzeigen und Kuppstädter Zeitungen zu dreymalen von drey zu drey Wochen eingerückt werden. So geschehen Minden den 16ten July 1799. Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen v. Althim.

Unter Zustimmung des representirenden Guthsherrn hat der Colonus Mettmeyer im Kirchspiel Wessen um Convocation feiliger Gläubiger, im Behuf näherer Liquidation und Verhandlung wegen Abschließung eines praedial Contractes gebeten.

Wenn nun diesem Gesuche deferret worden, so werden alle diejenigen, welche an dem gedachten Col. Mettmeyer Forderung und Ansprüche haben, hierdurch vorgeladen in Termino den 16 Sept. ihre Forderungen anzugeben und zu versichern.

Zugleich soll mit den anzuwendenden Creditoren wegen Abschließung eines Contractes die theilweise Befriedigung der Gläubiger betreffend, Verhandlungen gepflogen werden, und müssen sich die etwa Ausbleibenden, den zu Stande zu bringenden Beschluß ohne daß ihrer Seite Widerspruch Statt hat, gefallen lassen.

Justiz: Amt Tecklenburg den 5 Juny 1799. Erriebeck.

Die Gläubiger der in Concurs gerathenen Wittwe des Generalmajors Johann Matthias Godejohann in Holzfeld werden hierdurch vorgeladen, ihre an dieselbe habende Forderungen am 6ten September bey Gefahr der Abweisung von der Concursmasse hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 18ten July 1799. Meinders.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Die Frau Wittwe Christ. Dan. Geveloth hat sich entschlossen ihre sämliche lies

genden Gründe gerichtlich meistbietend zu verkaufen. Auf Ihr Ansuchen sind daher termini subhastationis voluntariae auf den 3. und 9ten August d. J. angesetzt, dergestalt daß

a. in termino den 3. August d. J. folgende Realitäten:

1. Das auf der Bäckerstraße Nr. 65. Belegene bürgerliche Wohn- und Branhaus, nebst dem darhinter belegenen Garten und zwey Hinterhäusern, wovon das eine zur Brandtweinbrennerey eingerichtet ist, desgleichen die zu diesem Hause gehörige Hude auf vier Räder, auf dem Ruchthorschen Brücke Nr. 18., welche 676 \square R. Rheinl. halten soll, nebst dem Antheil an der noch gemeinschaftlichen Schweine- und Rinderweide, und müssen vom Hause außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 12 mgr. Kirchengeld und von der Hude die gewöhnlichen Hadelassen getragen werden.

2. Ein Garten vor dem Marien Thore hinter dem Fochmüschschen Garten belegen, welcher nach der Abtretung elf Achtel groß ist, und wovon 26 mgr. Landschatz an die Cämmerey entrichtet werden muß.

3. Ein Garten am Walle zwischen dem Marien und Weser Thore hinter dem Posthause acht Achtel groß, nebst dem darin befindlichen Gartenhause.

4. Ein Kirchenstuhl in der Marien Kirche auf dem Chore in der zweyten Reihe.

b. Ferner in termino den 9ten August d. J. folgende Gründe:

5. Zehn Morgen Freyland in der Haselmäsch, wovon bloß Landschatz entrichtet wird.

6. Dasselbst ein kleiner Wischplatz etwa einen halben Morgen groß.

7. Ein und ein halber Morgen Freyland vor dem Simeons Thore auf dem Todtenlande mit gewöhnlichem Landschatz onerirt.

8. Drey Morgen Land welches zu Gartenland eingerichtet und in einzelne Theile bisher vermiethet ist, wovon aber außer dem Landschatz vier Scheffel Gerste an den

Gebothschen Lehnbesitzer entrichtet werden müssen.

9. Ein und ein halber Morgen Freyland in der kleinen langen Wand außer dem Marien Thore Landschatzpflichtig.

10. Ein Garten vor dem Marien Thore am Steinwege fünf Achtel groß, mit gewöhnlichem Landschatz belastet.

11. Ein Kamp außer dem Weser Thore bey Bräggemanns Mühle belegen, welcher nach der Abtretung 12 Morgen hält, wovon ein Morgen außer der Landschatzpflichtigkeit frey seyn soll, von den übrigen aber noch der Dombreder Zehnte gezogen und Zwölfs Scheffel Gerste ans Kloster entrichtet wird, mit öffentlicher freywilligen Subhastation verfahren werden soll.

Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen, in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr sich auf dem Rathhause einzufinden, ihre Gebothe zu erdnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey zur Nachricht dienet, daß auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird; und daß die nähern Nachrichten und Bedingungen an jedem Gerichtstage auf der Gerichtsstube eingesehen werden können. Minden, am Stadtgericht den 14ten Juny 1799.

Aschoff.

Die Lindemannschen Herren Erben haben sich entschlossen, das Zinskorn, welches der Colonus Henke No. 7 zu Weh dem jährlich an sie zu entrichten schuldig, Theilungs halber, öffentlich, jedoch freywillig, meistbietend zu verkaufen. Dieses bestehet aus 7 Scheffel Rodden, 16 Scheffel Gerste, Steinwedderberger Masse, 1 Rthlr. Gartenzins, und 10 Rthlr. Weinkauf, wenn ein Kind des Zinspflichtigen die Stette annimmt, und ist von Verkäufern die Laye zu 300 Rthlr. angenommen. Auf Ansuchen gedachter Herren Erben aber werden diejenigen, die solches Zinskorn an sich zu kaufen Lust haben, hierdurch verabladet, in termino Spanar

abend den 14ten September a. c. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich einzufinden, die nähere Bedingungen zu vernehmen, zu bieten und gegen das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Amte Rahden den 28ten Junius 1799.

Gaden.

Auf Ansuchen einiger ingrosirten Gläubiger des Bürger und Lohgärber Casse in Enger ist die Subhastation dessen sub Nr. 70. daselbst belegenen Stette, welche in einem Wohnhause, kleinem Hofplaze, Bruchtheile, 2 Rdtgruben, 2 Kirchenständer und 5 Begräbnissen besteht, und durch vereydet Sachverständige auf 732 Rthlr. 13 mgr. 4 Pf. taxiret worden, im Wege der Execution gerichtlich verfüget, und Terminus ad licitandum auf Dienstag den 8ten Octobr. an der Amtsstube zu Enger bezielet. Es werden daher Kauflustige und fähige aufgefordert in dem bezielten Termine ihr Geboth zu eröffnen, mit dem ferneren Bemerkten, daß auf das beste annehmliche Geboth der Zuschlag erfolgen und auf Nachgebote weiter nicht geachtet werden wird.

Sign. am Königl. Amte Enger den 17ten Jul. 1799.

Consbruch.

Wagner.

Da ad instantiam der Vormundschaft der beyden minderjährigen Kinder des verstorbenen Grähemacher Lindemann um die freywillige Subhastation des für diese Kinder Schulden halber nicht zu conservirenden Eterlichen Wohnhauses sub Nr. 517. mit Zubehdr angehalten, diesem Petito auch aus bewegenden Ursachen statt gegeben werden müssen; So wird dieses mit 2 Stuben und einer Schlafstelle, auch mit 2 Aufkammern, einem beschossenen Boden, und hinter demselben mit einem Hofraum von 20 Schritt breit und 10 Schritt lang und einem darauf befindlichen gemeinschaftlichen Brunnen, worüber den Bewohnern des zunächst anliegenden Hauses eine Weggerechtigkeit nach der Segestraße hin,

zuflehet, auch noch mit einem Hintergebäude nebst einer kleinen Stube und Küche, nicht weniger mit einem, außerm Kennthor auf der Lehmkule belegenen Markentheile von 166 Ruten 50 Fuß, versehenes Wohnhaus, welches nach Abzug der aus demselben alljährlich zu entrichtenden dingslichen Lasten ad 7 Rt. 18 ggr. auf 145 Rt. abgeschätzt worden, hierdurch zum meistbietenden Verkauf in Termine den 3. Sept. cur. feil geboten, in welchem der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an das besagte Haus und sonst an die verstorbenen Lindemannschen Eheleute Anspruch oder Forderung haben möchten, hierdurch zur Angabe derselben verabsahet, widrigensals bey der fernern Verhandlung der Sache darauf keine Rücksicht genommen werden kann. Herford den 17ten Jul. 1799.

Consbruch.

Amte Werther. Es soll der Nachlaß des verstorbenen Heuerlings Niel bestehend aus allerley Arten von Hausgeräth, worunter auch befindlich mehrere Betten mit Linnenbezug und Kleidungsstücke, in termino den 8ten August c. bey dem Colono Wentrup Bauerschaft Rottingdorff meistbietend öffentlich verkauft, auch sichern Leuten bis Weinachten geborgt werden. Es haben sich daher Kauflustige Vormittags um 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

Gegeben den 22sten July 1799.

Melle im Hochstift Osnabrück.

Da Endesunterzeichneter gewillet ist: sein vor dem Hafer Thore belegenes zur Handlung bequem eingerichtetes ehemals von dem Kaufmann Justus Henrich Worgstedt bewohntes Haus nebst dem dabey liegenden Nebenhause, dazu gehörenden dreyen Gärten, mehreren Scheffel Saatländereyen, Wiesewachs, Fischteiche, Rdtgruben, Begräbnis- und Kirchenstellen

am Mittwoch den 7ten August unter geschwornen im Verkaufs-Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen, so wird solches den Kauflustigen hiemit bekannt gemacht, um sich am gedachten Tage des Morgens um 10 Uhr im besagten Hause einzufinden, und ihren Vor zu erdhnen.

Casp. Herrn. Bernh. Heye.

IV. Avertissements.

Alle diejenigen, welche an den hieselbst verstorbenen Herrn Obristlieutenant Pohlmann und den zu Hille verstorbenen Herrn Hauptmann Pohlmann noch irgend eine Forderung zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefodert, solche binnen 14 Tagen bey Unterschriebenem anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen.

Im Unterlassungs Fall hat ein jeder die unangenehmen Folgen seiner Zögerung sich selbst bezuzumessen, auch wohl gar den Verlust seiner ganzen Forderung zu gewärtigen.

Gleichergestalt müssen auch diejenigen, welche an den verstorbenen Herrn Obristlieutenant Pohlmann, oder den verstorbenen Herrn Hauptmann Pohlmann noch Zahlungen zu leisten haben, solche binnen 14 Tagen berichtigen oder wenigstens Zahlungsfrist gebührend bewirken, wenn nicht gerichtliche Hülfe gegen den Säumnigen nach gesucht werden soll.

Minden den 21sten July 1799.

Lampe.

Justiz-Commissarius.

Da Sr. Majestät der König die allerhöchste Gnade gehabt haben mich zum Gouverneur von Stettin zu ernennen, und ich nächstens dorthin abgehen werde; so mache ich solches hierdurch öffentlich bekannt, und ersuche alle diejenigen, welche etwa noch Forderungen an mich zu haben glauben mögten, diese innerhalb 14 Tagen bey mir oder dem Regimentsgericht meines bisherigen jetzt von Burglagenschen Regi-

ments anzuzeigen, da sie denn gleich prompte Zahlung gerechter Forderungen zu erwarten haben. Im entgegengekehrten Falle aber erkläre ich alle Forderungen als ungültig und werde nie darauf Zahlung leisten.

Bielefeld den 24ten Julius 1799.

von Romberg

Königl. Preuß. Generallieutenant
und Gouverneur von Stettin.

Bielefeld. Nachstehende frisch

von der Quelle erhaltene Mineralwasser sind bey Unterschriebenem in bemerkten Preisen zu bekommen, als Driburger in ordinären 27, in Pinz-Bouteillen 30, Pirmonter in ordinären 25, Pinz-Bout. 26, Salzbrunnen 30 Bout. für 5 Rthlr. in Conrant. Selters und Fachinger Brunnen wird in diesen Tagen aufs neue erwartet, für Auswärtige Sorge für beste Verpackung.

F. F. Niemeyer am Niederthor.

Bielefeld. Bey dem Nachrich-

ter Hoffmann ist eine Partie Rosleder, der Decher zu 34 Rtl. in grob preuß. Courant zu verkaufen. Einländische Käufer wollen sich in 14 Tagen bey demselben einfinden, sonst solche außerhalb Landes versandt werden.

Bei Daniel Conrad Delius Erben in Veremold ist eine Parthei Schaaf-Wolle vorräthig, Käufer müssen sich unter 14 Tagen melden, sonst solche außer Landes gesandt wird.

Veremold den 20sten July 1799.

V. Gelder, so auszuleihen.

Ein Capital von 1000 Rthlr. in Golde ist gleich, und eins von 1200 Rthlr. am 30sten Jannuar gegen sichere Hypothek zu 4 prCent Zinsen zu verleihen. Das Intelligenz Comtoir giebt darüber nähere Nachricht.

Minden den 27sten Julii 1799.

Am Ende des Monats November dieses Jahrs, geht ein Domainencassen Capital von 425 Rthlr. in Courant ein, welches zu 4 prCent Zinsen wieder ausgeliehen werden soll. Wer zur Anapahme dieses Capitals Lust hat, und gehörige Sicherheit nachweisen kann, muß sich zeitig melden.

Sign. Minden d. 12t. July 1799.

Königl. Preuß. Minden: Ravensberg:
Tecklenburg: Lingenische Krieger-, und
Domainen: Cammer.
v. Redecker v. Hüllesheim.
Dellus. v. Blomberg.

Der Krügerschen Curatel wird auf Michaelis d. J. ein Capital von 1000 Rthlr. in Friedrichsd'or Zinsloos; wer solches gegen 4 prCent Zinsen vom Jahr, auf Hypotheken ordnungsmäßige Sicherheit anleihen will, kann sich dieserhalb, bei dem hiesigen Stadt Gerichte, oder beim unterschriebenen Vormunde melden.

Bielefeld den 21sten July 1799.
Peinemann.

VI. Notification.

Es hat der Kreis-Physikus Dr. Werner zu Ratibor in Ober-Schlesien ein Handbuch für Deconomen und Landleute über die Seuchen, und andere Krankheiten des Hornviehes, Schaaf- und Schweine herausgegeben.

Da dieses Buch nach angestellter Prüfung des Königl. Ober-Collegii Medicin in praktischer Hinsicht sehr brauchbar gefunden worden. So wird solches dem Publico hierdurch empfohlen.

Gegeben Minden d. 17t. July 1799.

An Statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
v. Redecker. v. Hüllesheim.
v. Blomberg.

Die Wittwe des hier verstorbenen Hufschmidt Friedrich Wilhelm Wix geb. Friederique Charlotte Schulzen und der hiesige Bäckermeister Carl Ludwig Wix haben bey ihrer vorsehenden Verheyrathung die sonst hergebrachte Güter-Gemeinschaft durch einen gerichtlichen Vertrag ausgeschlossen.

Lübbecke am 24sten Julius 1799.

Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Nachtrag.

Minden. Ein Handlungsdiener von guter Familie der mit guten Attesten und Zeugnissen seines wohlverhaltens versehen, auch, wenn es verlangt wird, Caution stellen kann, wünscht auf Michaeli eine Condition zu erhalten. Bei dem Paruquenmacher und Kaufmannsdiener Klingemeyer ist das Weitere zu erfahren.

Die Inhaber der Pfandscheine sub No. 2160. 2236. 2281. 2292. 2296. 2309. 2310. 2315. 2322. 2326. 2327. 2329. 2330. 2336. 2341. 2343. 2347. 1349. 2356. 2365. 2382. 2387. 2395. 2396. 2423. 2438. und 2453. werden hierdurch nochmals erinnert, die restirenden Zinsen unverzüglich zu berichtigen, widrigenfalls dieselben zu erwarten haben, daß die Pfänder in Termino Freitags den 10ten August e. öffentlich meistbietend verkauft werden sollen.

Minden den 26sten July 1799.

Königl. Preuß. Westphälische Banco
Direction

v. Redecker.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 5. August 1799.

I. Steckbrief.

Ampt Werther. In der vorigen Nacht sind aus dem Gefängniß auf dem Sparenberge entwichen:

1) Herrn **Henrich Sieckmann**, einige 30 Jahr alt, gebürtig aus dem Kirchspiele Föllendebek, von Statur klein und mager und bey seiner Entweichung mit einem linnenen Kittel bekleidet.

2) **Johann Henrich Sander**, 30 Jahr alt, seit 3 Jahren Erbpächter im Kirchspiel Spenge, mittlerer, jedoch starker Statur.

Da nun dem Publikum daran gelegen, daß diese Flüchtigen, davon besonders der Erste in kurzer Zeit zum 2ten male wegen Diebereyen verhaftet worden, wiederum eingezogen und mit gebührender Strafe belegt werden: so wird ein jeder hiedurch ersucht, auf selbige zu achten und, Falls sie sich betreten lassen, davon bey der Behörde Anzeige zu thun.

Sign. den 27ten Jul. 1799.

II. Publicandum.

Es ist in der diesjährigen Frankfurter Margarethen-Messe eine Art von Spielmarken und Schaupfennigen mit dem Brustbilde des höchstseligen Königs Majestät auf der einen, und dem Stempel der coinirenden Friedrich-Wilhelmsd'or auf der andern Seite, zum Vorschein gekommen und daselbst verkauft worden. So

wenig auch ein geübtes Auge durch das Gepräge getäuscht und betrogen werden dürfte; so kann doch der Unwissende und Unvorsichtige sehr leicht durch das ähnliche Aeußere dieser Marken mit den Friedrich-Wilhelmsd'or hintergangen und in Schaden gesetzt werden. Es sind daher auch schon die nöthigen Maaßregeln genommen, um die Einführung solcher Spielmarken in die Königl. Staaten und deren Verkauf, so viel möglich gänzlich zu hemmen. Da jedoch bereits eine Anzahl in Umlauf gekommen, und leicht ein Mißbrauch damit getrieben werden könnte, welches besonders zu befürchten ist, wenn sie unter großen Summen aufgezehlt oder unerfahren Leute in die Hände gegeben werden; so ist für nöthig erachtet, das Publikum auf diese falsche Friedrich-Wilhelmsd'or aufmerksam zu machen, wie solches bereits durch das Publicandum vom 24. April d. J. mit den zu Birmingham geprägten, von und dort aus in Cours gebrachten falschen, äußerst geringhaltigen Münzen, geschehen ist. Eine richtige Beschreibung dieser zu Betrügereien Veranlassung gebenden Spielmarken wird vor Ihrer Annahme am besten warnen; und daher solche dem Publikum hier mitgetheilt. Sie sind nach dem Gepräge der Friedrich-Wilhelmsd'or vom Jahre 1796. verfertigt. Auf der einen Seite befindet sich das Brustbild des höchstseligen Königs Majestät mit der Umschrift: Fried. Wilhelm Koenig

von Preussen, statt Preussen, und unter demselben der Name des Kaiserlichen Reichs. Auf der Rehrseite ist der auf den gewöhnlichen Regentens- und Helden-Insig-nien, mit ausgebreiteten Flügeln sitzende, und Kron und Szepter haltende Preuss. Adler, darunter die Jahreszahl 1796. und das Münzzeichen A. zu sehen. Die Marken bestehen eigentlich aus Simil'or und sind gut vergoldet. Jedoch überzeugt ihr Gewicht, welches gegen den Friedrich-Wilhelms'or um $\frac{1}{2}$ Loth zu leicht ist, und der Umstand, daß statt des gewöhnlichen Kettenrandes ein zierlich getriebener Rand um sie herumläuft, bald von ihrer Unächt-heit. Sign. Berlin, den 23. Julius 1799. Auf Se. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Freiherr v. Heintz. v. Struensee. v. d. Gold.

III. Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan aus dem Amte Heepen, welcher in Minden vorige Jahre ge-dient hat, ist wegen des bey seinem ehe-maligen Brodtherrn verübten Diebstals zu jähriger Festungsstrafe nicht Willkommen und Abschied sa. va. sans verguerheit, und dem zu Folge zur Festung Weisel abgeführt worden. Sign. Minden am 30. Jul. 1799. Königl. Preuss. Ravensbergische v. Arnim.

Zwey Diebe, die zusammen einen gewalt-samen Diebstahl, und verschied. ne an-dere Diebereyen verübt haben, indessen der eine mehrere unter erschwerenden Umständen begangener Diebstahl sich schuldig ge-macht, sind zur Einperrung in eine stren-ge Verbesserung-Anstalt, ersterer mit 39 tüchtigen Peitschenhieben auf Zwey Jahre, der andere auf Ein Jahr, und daß er bey'm Eintritt in die Verbesserung-Anstalt mit 30 tüchtigen Peitschenhieben zu züchtigen, von Hochlöblicher Landes-Regierung ver-urtheilt worden.

Zeckenburg den 27ten Julius 1799. Namens der Kön. Techl. King. Regierung. Metzing.

IV. Citatio Edictalis.

* Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen zu wissen, daß Un-ser Advocatus S. M. Camerae gegen Euch den Unterthan Friedrich Möller von der Stette Nr. 33 in Häwer Amte Keineberg als ein im Jahr 1787. ausgetretenes Lans-deskind Klage erhoben, und auf Eure Vor-ladung per Edictales allerunterthänigst an-geklagen hat. Da Wir nun desens Gesuch statt gegeben haben, als eitren wir Euch hierdurch, Euch in Termino d. 2. ten Septbr. a. c. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Landes-Regierung zu stellen, und wegen Eures bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkehr in Unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses, aber und spätestens bis zu dem beziehlten Termin nicht thun, so habt Ihr zu gewärtigen, das Ihr als ein treulofer Unterthan Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht Euch etw. anfal-lenden Vermögens für verlassig erkläret, und der Invaliden-Casse zuerkannt wer-den soll. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und ist diese Edictal-Citation so wohl bey unserer hiesigen Regierung, als auch bey dem Amte Keineberg affigirt und den Mindenschen Intelligenz-Blättern, wie auch Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden.

Sign. Minden den 4ten Juny 1799.

(L. S.)

An Statt und von wegen etc.

v. Arnim.

V. Citaciones Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, demnach die Lebtiffen des Est. fis. Schilde-sche, v. Ledebur mit Tode abgegangen ist, und deren intentat Erben sich in Absicht des Nachlasses dahin erkläret haben, die Erbschafft nur mit der Wohlthat des Inventa-

nicht auftreten zu wollen, mithin um Erbschuldung des Liquidations-Processus und Verliquidung der etwaigen Erbschafts-Gläubiger gebeten. Diefem Gesuche nach Statt gegeben worden, daß Wir also Terminum Liquidationis auf den 30sten Septbr. 1799 vor dem Deputato-Regierungs-Rath Weismuths bezeichnen lassen, und sämtliche Erbschafts-Gläubiger der verstorbenen Aebtsin zu Weeber zu Schwilbesche hierdurch verabshen lassen, im erwähnten Termine des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung zu erscheinen, ihre Ansprüche an den Nachlaß unter Vorbringung der in Händen habenden schriftlichen Bescheinigungen oder Anzeigen der sonst zu gebrauchenden Bescheinigungsmittel anzugeben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden Creditoren mit ihren Forderungen an dasjenige Vermögen, was nach Verliquidung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben, indiget verwiesen werden sollen. Zugleich wird den unbekanntem Creditoren, die nicht etwa persönlich die Anmeldung verrichten können oder wollen, hiermit angeheuet, daß ihnen der Criminal-Rath Hoffhauer und der Justizcommissar Vieck zu Mandataren in Vor-schlag gebracht werden, an die sie sich also wenden können.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden-Kavensbergschen Regierung ausgefertigt worden. So geschehen Minden den 18ten Juny 1799.

Institut und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen.

Da die Königl. eigenbehörige Hof-Stette, Nr. 8. Bauersch. Brock in Brackwebe wegen vieler Schulden und schlechter Wirtschaft bes. bisherigen Besitzers meistbietend verkauft werden soll; so werden hiermit alle und Jede, welche sowohl an dieses Colonat selbst und dessen Grundstücke einen Rechtsanspruch und eine

Dienstbarkeit behaupten wollen, als an den Colocum selbst Forderungen haben, auf den 3ten Septbr. d. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verablabet, um alsdamm persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Demnach hiedurch hieselbst

Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Stette und an das Kaufgeld dafür präcludiret, und hieselbst nachher ein ewiges Stillschweigen aufserlegt werden. Dat. Brackwebe den 20ten May 1799.

Brune.

VI. Sachen, so zu verkaufen.

1. Da der an der Opferstraße hieselbst belegene adelich freye Hof des verstorbenen Kriegsraths und Postdirectors Albrecht in Termino den 25ten Septembet d. J. und zwar entweder im Ganzen, oder in folgende Theile:

Das Hauptgebäude, worin bisbet die Opferpedition gewesen, nebst dabey zu belassenden Torfstall, großem Hofplatz, den einen an der Seite des Hauses angelegten Garten, des Scheune mit Schwelne-stall, Pferdestall, Wäschehaus, der dabey liegenden kleinen Nebenwohnung und der Pumpe.

2. Das vorn an der Opferstraße belegene kleine freye Haus, mit dahinter befindlichen Garten, der Stallung, der daran liegenden Pumpe und dem dazu noch vorn Hofe zu legenden Baumgarten.

3. Das nach dem Walle hin belegene ebenfalls freye, erst neuerlich ausgebaute Haus, nebst Garten und Schuppen-Theil.

Behuf der Auseinandersetzung dessen hinterbliebenen Kinder öffentlich meistbietend verkauft werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und daß die etwaigen Kauflustigen sich im gedachten Termine des Vormittags um 10 Uhr, auf

dem Albrechtischen Hofe einzufinden, und sodann zu erwarten haben, daß dem Befinden nach, dem Besühthenden der Zuschlag der ad 1. 2. und 3. benannte Stücke entweder im Ganzen oder einzeln, nach den gemachten Abtheilungen sub 1. 2. und 3. nach vorhergängiger Approbation des Pupillen Collegii ertheilt werden wird.

Es dient übrigens den Kauflustigen zur Nachricht, daß die Taxen und Anschläge bey dem Justizrath Bessel, als Commissario, vorher eingesehen werden können.

Signatum Minden am 23. July 1799.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majest. von Preußen, ic. v. Arnim.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Herrn Brunswil sollen:

1. Dessen an der Marienthorsch. Straße belegenes Wohnhaus No. 732, welches mit bürgerlichen Lasten beschwert ist, und jetzt von dem Organisten Richz bewohnt wird,

2. 14 Morgen Ackerland, welche in 10 Stück liegen und ehemals Hudegründe gewesen sind, am Kortenhope, neben Caspar Grevolths und Bekemerenischen Lande belegen, worauf blus gewöhnliche Hudelasten ruhen, in Termino den 6 Septbr. gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden. Die Kauflustigen können sich also bes stimmten Tages des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geborh eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Minden am 13ten August 1799.

Auf Ansuchen des Ritters und Ehegattens dermeister Schlüter, soll dessen in der Ritterstraße belegenes Wohnhaus No. 434, gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden.

Es ist dies Haus, zu welchem eine Hude von drey Aßhen auf dem Rodenbeck gehöret, mit bürgerlichen Lasten und einer Abgabe von 24 Mark Kirchenfeld beschwert, auch ruhen darauf ein Emthaltungscapital von 14 Rthlr. Da nun zu diesem

Verkauf Terminus subhastationis auf den 17ten dieses praefigirt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige dazu eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geborh zu eröffnen und den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 2ten August 1799.

Auf Antrag der Kielschen Vormundschaft und des Miterben der Wittwe Eilermann soll das sub No. 551 an der Siekerstraße belegene und zu 575 Rthlr. abgeschätzte Bürgerhaus, ingleichen der vorm. Siekerhöre zwischen den Siekmännischen und Fiedelhoffischen Behängen belegene Kielsche Garten, so ein Spint und 2 Wecker groß, und auf 100 Rthlr. taxirt ist, in Termino d. 17ten Octobr. d. J. am Rathhause öffentlich an den Meistbieten den verkauft werden. Kaufliebhaber werden dem nach eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr zu melden.

Zugleich werden sämtliche unbekanntere real Praetendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwaigen Ansprüche an die subhastirten Grundstücke bey Strafe der Immernährnden Stillschweigens auf die besagte Tagesarth edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht d. 2r. Junii 1799.
Widdeus. Hoffbauer.

Da ein Termin zum anderweiten öffentlichen Verkauf der am Nebelstörchen Walle belegenen beyden Plätze, wovon der eine, so 25 Ruthen 86 Fuß groß, und zu 62 Rthl. 20 gr. 6 Pf. taxirt ist, hinter der Nobelmorschen Bleiche, und der andere, so 20 Ruthen und 40 Fuß groß, und auf 62 Rt. 22 gr. 6 Pf. abgeschätzt ist, hinter der maifenhäuslichen Bleiche liegt, auf den 17ten Octbr. d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt

worden; so wird solches dem Publico hiers durch bekannt gemacht.

Vielefeld im Stadtgericht den 1ten Jul. 1799.

Consbruch. Budeus. Hoffbauer.
Es soll das denen Schmachpfefferschen Erben zu behörige an der Breitenstraße sub Nro. 490. belegene und auf 780 Rthl. abgeschätzte Haus, worin 3 Stuben, 5 Kammern, 1 Küche, 2 kleine Keller, und 2 beschlossene Boden befindlich nebst dahinter belegenen Hof und Stallraum in Termino den 30sten August d. J. Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchen sich die Kaufliebhaber Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen haben, daß dem Bestbietenden dem Befinden nach der Zuschlag ertheilet werde.

Sign. Vielefeld im Stadtgericht den 20. Julii 1799.

Consbruch. Budeus.
Die königl. eigenbehörige Doff Stette, Nro. 8 Bauerschaft Bral in Brackwede, soll Schulden halber mit Vorbehalt der eigenbehörigen Qualität und der laut der Taxe sich auf 106 Rthl. 16 ggr. 7 pf. belaufenden jährlichen Abgaben und Laffen meistbietend verkauft werden. Es wird dazu der 30ste Julius für den ersten, der 1ste Octbr. für den zweyten und der 10te Decbr. c. für den 3ten und letzten Termin Morgens am Gerichtshause in Vielefeld angefezt, in welchem letztern Termin der Bestbietende mit Vorbehalt der Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu erwarten hat, weil sonst kein Nachgeboth statt findet.

Die Stette besteht aus einem Wohnhause, Leibzucht's Kotten und Schoppen mit einer Wohnung, 5 Kirchenständen und 3 Beqräbnislagern; ferner aus 90 Schef. Saat Gart- und Feldland, 4 Schfl. Saat Wiesenwachs, 4 Schfl. Saat Gehölz und 678 Schfl. Saat Markengründen und ist,

jedoch ohne Abzug der vorgedachten Abgaben zu 4657 veranschlaget.

Lusttragende Käufer, welche diese Stette zu besigen fähig sind, haben sich hiernach einzufinden und können die Taxe der Stette und die Verkaufs Bedingungen hieselbst vorher am Amte oder in den Terminen selbst einsehen.

Amte Brackwede den 20sten May 1799.
Brune.

Herford. Ab instantiam der Administration des Koch Burggraffschen Stipendii, soll der denselben zugehörige vorm Lübbertthor in der 3ten Zweigten an der Berre, und den Gulemeyerschen Garten belegene, allodial freye, unbeschwerte 66 Schritt lange und 30 Schritt breite, zu 90 Rthlre taxirter Garten, freywillig, jedoch öffentlich, meistbietend verkauft werden.

Es ist nun dazu ein für allemal Terminus auf den 27sten August c. anberaumt, und werden daher Kauflustige eingeladen, auf diesen Garten annehmlich zu licitiren, da denn nach Befinden mit dem Zuschlage desselben verfahren werden soll. Den 2ten Jul. 1799.

Combinirtes Königl. Stadtgerichte
Consbruch.

VII. Avertissements.

Von Seiten des hiesigen Hochstiftes wird über eine fernere Behuf des Königl. Preussischen und Herzogl. Braunschweigischen Truppen-Corps zu effectuierende Lieferung, bestehend für jetzt in

323 Wispel 13 Scheffel 10 Megen Hafer,

957 Centner 63 Pfund Heu,

117 Schock 32 Bund Stroh,

64 Wispel 6 Sch. 6 1/2 Megen Roggenmehl wie auch über eine Behuf der Churhannoverschen Truppen zu effectuierende Lieferung, bestehend für jetzt in

330 Wispel 13 Scheffel 16 Megen Hafer,

1652 Centner 24 1/2 Pf. Heu,

151 Schock 27 Bund Stroh.

58 Wispel 20 Schef. 2½ Mchz Stoggenmehl ein Lieferungs-Contract geschlossen werden.

Die Bedingungen unter welchen der Lieferungs-Contract wird abgeschlossen werden, sind nachstehende:

1. Beyde Lieferungen müssen nach den bey dem Convent zu Hildesheim im Jahr 1796 in Aufsehung des Maßes, Gewichts und der Güte der Naturalien bekannt gemachten Bestimmungen vollzogen werden.

2. Die Preussisch-Braunschweigische Lieferung muß der Lieferant in das ihm von dem Königl. Preussischen Feld-Kriegs-Commissariat zu Minden, und die Hannoversche Lieferung in das ihm von dem Churhannoverschen Feld-Kriegs-Commissariat zu Hannover anzuweisende Magazin effectuiren.

In dem Fall aber hierzu bey der Preussisch-Braunschweigischen Lieferung ein anderer Ort, als Minden, und bey der Hannoverschen Lieferung ein anderer Ort, als Hannover, angewiesen werden sollte, wird dem Lieferanten für den Transport des Hafers und Mehls, und zwar per Wispel Hafer und per Meise in Entfernung von Minden und nach Unterschied Hannover 12 gGr. 10 dt. Berliner Courant, und per Wispel Mehl 21 gGr. Berliner Cour. aus der Preussischen, und nach Unterschied Hannoverschen Militär-Kasse vergütet werden. Für den Transport des Heu und Strohes wird aber in keinem Fall etwas vergütet.

2. Beide Lieferungen müssen in dem Laufe des nächst künftigen Monats Augst abgeliefert werden.

4. Nach geschbehener Effectuirung der Lieferung und erfolgter Einreichung der in gehdriger Form ausgefertigten Original-Dokumenten wird die Zahlung hier in der Stadt Münster geleistet werden, und zwar in Louis'd'or zu 5 Rthlr., oder aber nach diesseitiger Wahl in Conventionsmünze mit 5 pCent. Agio.

Auf Preise, bey welchen ein höheres Agio des Goldes wird gefordert werden, wird keine Rücksicht genommen werden.

Der Lieferant muß seinen Preisen eine Berechnung über den Ertrag hinzufügen, worauf sich nach derselben ein jeder Artikel der Naturalien, und alle zusammen in Louis'd'or zu 5 Rthlr., wie auch in Conventionsmünze mit dem so eben bemerkten Nalo belaufen, indem auf Preise, welchen diese Berechnung nicht hinzugefüget ist, gleichfalls keine Rücksicht wird genommen werden.

Da man von Seiten des hiesigen Hochstifts gestunnet ist, mit demjenigen, welcher für eine dieser Lieferungen oder auch für beyde Lieferungen einzeln, oder auch beyde zusammen, im Durchschnitt genommen, billige und die niedrigsten Preise offerieren wird, zu contrahiren; So wird dieses hiermit öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen welche zur Uebernahme einer oder beyder Lieferungen unter diesen Bedingungen Lust und Vermögen haben, die Preise, in welchen sie eine oder beyde Lieferungen zu übernehmen erbötig sind, spätestens Donnerstag den 8ten nächst künftigen Monats August in den geheimen Rath, oder in die geheime Kanzley allenthalts verschlossen einreichen.

Urkund Kurfürstlich. geh. Kanzley-Insigels und der Widimation: Münster den 18ten Juli 1799.

Vl. von Landeberg,

C. B. Münstermann.

Halle im Ravensbergischen.

Die Handelsleute Franz Heinrich Brinckmann und Joh. Herm. Niehoff jun. offeriren eine Quantität Schaafswolle gegen billigen Preis. Kauflustige müssen sich aber in 14 Tagen einfinden, sonst die Wolle ins Ausland versandt werden möchte. 28sten Juli, 1799.

Brinckmann, Niehoff.

Bei Daniel Conrad Dellius Tabern in Werßmold ist eine Parthei Schaafs-Wolle vorräthig, Käufer müssen sich unter 14 Tagen melden, sonst solche außer Landes gesandt wird.

Werßmold den 20sten July 1799.

Es soll hieselbst ein Reitzpferd, Fuchs Stute, Polack, 15 Hand hoch, aus freyer Hand verkauft werden, Liebhaber können sich bis zum 11ten August bey Unterzeichnetem melden und dasselbe in Augenschein nehmen.

Bielefeld den 24sten Julii 1799.

v. Boeltzie.

Capitain im Regiment von Romberg.

Bei Hemmerde, Große neue Emden Heringe 6 gGr. neue Englische 4 gGr. neue Dänische 2 gGr. per Stück. Frische Selzer Wasser 4 Krüge, Fachinger 5 Krüge, Driburger 5 Bunt. 1 Rthlr. Braunschweigische Schlack-Wurst das Pf. 12 gGr. Englisch Table-Bier die Bunt. 5 gGr.

VIII. Gelder, so auszuleihen.

Ein Capital von 1000 Rthlr. in Golde ist gleich, und eins von 1200 Rthlr. am 30sten Jannuar gegen sichere Hypothek zu 4 prCent Zinsen zu verleihen. Das Intelligenz-Comtoir giebt darüber nähere Nachricht.

Minden den 27sten Julii 1799.

Am Ende des Monats November dieses Jahrs, geht ein Domainencassen Capital von 425 Rthlr. in Courant ein, welches zu 4 prCent Zinsen wieder ausgeliehen werden soll. Wer zur Annahme dieses Capitals Lust hat, und gehörige Sicherheit nachweisen kann, muß sich zeitig melden.

Sign. Minden d. 12t. July 1799.

Königl. Preuß. Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Pingenische Krieger- und Domainen-Cammer.

v. Redeker v. Hüllesheim.
Dellius, v. Blomberg.

XI. Notification.

Die Wittwe des hier verstorbenen Hufschmidt Friedrich Wilhelm Wir geb. Friederique Charlotte Schulzen und der hiesige Bäckermeister Carl Ludwig Wir haben bey ihrer vorsehenden Verheyratung die sonst hergebrachte Güter-Gemeinschaft durch einen gerichtlichen Vertrag ausgeschloffen.

Lübbecke am 24sten Julius 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath, Consbruch. Kind.

X. Personen so Dienste suchen.

Minden. Ein Handlungsdiener von guter Familie der mit guten Attesten und Zeugnissen seines Wohlverhaltens versehen, auch, wenn es verlangt wird, Caution stellen kann, wünscht auf Michaeli eine Condition zu erhalten. Bei dem Paruquennmacher und Kaufmanns Diener Klingemeyer ist das weitere zu erfahren.

Ein gelernter junger Deconom wünscht als Verwalter ein anständiges Amt zu finden. Es kann derselbe wegen seiner Treue und Fleißes Zeugniß beibringen. Das Adress-Comtoir giebt weitere Nachricht.

XI. Personen so verlangt werden.

Minden. Der hiesige Stadt Chirurgus Dieberichs sucht einen jungen Menschen von guter Erziehung, und der die nöthigen Schulkennntnisse sowohl in teutscher als lateinischer Sprache besitzt, als Lehrbursche in der Chirurgie. Sollte jemand, mit diesen Kenntnissen begabt, Lust haben die Chirurgie praktisch zu erlernen, der wolle sich je eher je lieber bey vorbelegtem Stadt Chirurgus Dieberichs melden, wo er die näheren Bedingungen erfahren kann.

XII. Eheverbindung.

Unsere nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung haben wir unsern aus-

wärtigen Obänern, Freunden und Verwandten hiermit gehorsamst bekannt zu machen, nicht verfehlen wollen, Lingen den 28ten July 1799.

L. Suringar. C. N. E. Beckhaus.
Professor der Theol.
und Prediger.

Nachricht

Von einer zu errichtenden Lehr- und Pensionsanstalt für junge Leute, welche sich der Apothekerkunst widmen wollen.

Man bestrebt sich heut zu Tage so ziemlich allgemein, dem Geschäftsgange eine bestimmtere Richtung, Ordnung und Festigkeit zu geben. Der Gelehrte, der Künstler, Kaufmann und Fabrikant — alle stützen, in Verbindung mit praktischen Uebungen ihr wissenschaftliches Gebäude, auf feste, auf sichere Grundsätze. Jeder sucht in jetzigen Zeiten die Fundamental-Gründe seiner Wissenschaft oder Kunst, immer deutlicher zu entwickeln, sie besser zu ordnen, und ihnen mehr Festigkeit und Bestimmtheit zu geben. So auch dies vorzüglich bey der Apothekerkunst, die in unsern Tagen einen großen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, wozu schon mehrere rühmlichst bekannte Pharmaceutische Lehr- und Pensionsanstalten, allerdings viel beygetragen, und die besten Früchte hervor gebracht haben. Alle aber sind für manche Eltern etwas kostspielig, und theils für hiesige Gegend, außer einigen Anstalten, zu entfernt ihre Söhne dahin schicken zu können. Daher habe ich mich entschlossen, künftighin in Wlothow den Versuch mit Errichtung einer Lehr- Pensionsanstalt zu machen, und junge Leute, die sich der Apothekerkunst widmen wollen, und ihres Fachs kundige Männer zu werden streben, in den ihnen nöthigen Wissenschaften zu unterrichten; indem ich mich verpflichten darf, die

mir anzuvertrauende Lehrlinge in 3 bis 4 Jahren dahin zu bringen, wozu man ihnen nach der gewöhnlichen Lehrmethode 5 bis 6 Jahre Zeit raubt, ohne daß sie eben dafür entschädigt werden.

Es ist bekannt, daß unter 10 Apothekern selten einer ist, der Zeit und Muffe, wol auch Gedult genug hat, einem Lehrlinge die nöthigen Kenntnisse beizubringen. Meistentheils ist der Lehrling sich selbst überlassen, und hat nur hie und da das Glück gründliche Anweisung zu erhalten. Wer aber die Wichtigkeit unsers Fachs nur einigermaßen kennt, wer sich überzeugen kann, daß es ein wichtiges ernsthaftes Geschäft ist, der wird leicht einsehen, wie viel in den jetzigen Zeiten, bey den so sehr umgeformten und bereicherten Systemen der neuern Zeit, dazu gehört, einen jungen Apotheker zu bilden. Da ich nun in vielfachen Situationen Gelegenheit gehabt, unser Fach von allen Seiten kennen gelernt zu haben; so schmeichete ich mir, dieser Unternehmung gewachsen zu seyn. Wenn es mir auch zwar nicht möglich seyn wird, in der Ausübung meiner neuen Pflichten, ganz die Grenze zu erreichen, nach der ich strebe, meine Bemühungen doch nicht ganz nutzlos seyn sollen, und ich die Versicherung geben darf, daß, bey meinem ausdauernden Fleiße und meiner Vorliebe für diese Wissenschaften, alle diejenigen nach Wunsch werden befriedigt werden, die mir ihre Söhne anvertrauen.

Meine Geschäfte und meine übrige Lage werden es mir aber nur gestatten, eine solche Anstalt im Kleinen zu errichten, und zuvor muß ich bemerken, daß ich wahrscheinlich nur noch einen Lehrling auf künftigen Michaelis werden annehmen können; indem ich schon über einen zweyten in Correspondence stehe, und vorerst nicht mehr als zwey übernehmen werde.

Die Gegenstände des Unterrichts sollen seyn: Naturgeschichte, Chemie, Physik, (Siehe eine Beylage.)

Beilage zu Nr. 31. der Mindenschen Anzeigen.

Pharmazie, Materia, Pharmazentika und Botanik, welches ich alles nach Hefsten über meine darüber in Jena und Berlin gehörte Collegia, theils nach guten Lehrbüchern und eigenen Dictaten vortragen werde, und in so weit es die Geschäfte mit sich bringen, und es der Kostenaufwand erlauben will, Experimentalpharmazie, um manches durch anschauliche Versuche den Lehrlingen begreiflich und instructiver zu machen.

Was nun die Bedingungen der Aufnahme betrifft, so bestimme ich dieselben jetzt darum nicht, weil sie so billig seyn sollen, wie man sie nur erwarten kann. Blothow selbst ist wie bekannt ein lebhaftes Städtchen mit einem sehr schätzbaren und würdigen Publikum, und gehört unstreitig zu den angenehmsten und freundlichsten klei-

nen Orten dießseits der Weser, und das dortige Locale wird mich in den Stand setzen, die Bedingungen billiger, als anderswo geschehen kann, zu bestimmen. Man beliebe sich dieserhalb durch unmittelbare Briefe an mich selbst zu wenden.

Zugleich mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß ich die dortige Apotheke noch nicht übernommen habe, sobald ich aber mit meinem daselbst unternommenen Bau beendigt bin, antreten werde, auch keinesweges, wie man hin und wieder glaubt, die Apotheke von dem Herrn Postcommissair Schmidt administriren lasse.

Erder bey Blothow im Monat July 1799.

Dbnch,
künftiger Apotheker in Blothow, und
Mitglied der physikalischen Societät
zu Jena, wie auch Correspondent.

Ueber die Finnen, eine bekannte Krankheit der Schweine und deren Heilung.

(Fortsetzung und Schluß.)

Man wäscht nemlich bey den äußern Finnen die Schweine mit Seifenwasser, oder wenn dieses zu umständlich scheint, der nehme rohen Spießglanz, (in den Apotheken Antimonium) vermische solchen gepulvert mit Gerstenmehl oder einer andern beliebigen Masse, und streue ihn den Schweinen auf die Zunge.

Diese Arznei, als ein bekanntes stark reinigendes und erdfnendes Mittel, ist auch unstreitig unter vielen andern das vorzüglichste zur Heilung der innerlichen Finnen, da beyde, wie oben gezeigt worden, von einer widernatürlichen Zusammenziehung und Verstopfung der thierischen Wassergefäße herrühren.

Man nimmt nemlich nach Verhältnisß der Größe des Schweins ein bis anderthalb Loth rohen Spießglanz und der mehrern Blutreinigung wegen auch ein Loth Schwefel, mischt solches wohl gepulvert unter einander, und giebt solches des Morgens nüchtern dem Schwein, entweder auf Futterbrod gestreuet zu fressen, oder man macht von dem Pulver und etwas Butter eine Kugel, die dem Schweine in den Hals geworfen, und selbiges genöthiget wird, sie zu verschlucken.

Da man, wie gesagt, keine sichere Zeichen hat, an denen das Daseyn der innerlichen Finnen zu erkennen ist; so thut man wohl, bey jedem Schweine, welches zur

Maftung aufgestellt wird, diese Kur zu gebrauchen, von welcher nachzuholen ist, daß gleich bey dem Anfange der Mast jedem Schweine die obige Dosis 2 bis 3 mal hinter einander gereicht, und zwischen jedem Eingeben ein Tag übersprungen werden muß, so, daß wenn z. E. das Schwein die erste Portion am ersten des Monats bekommen hat, es die zweyte den 3ten, und sofort immer mit eintägigem Zwischenraume die andere erhält. Die Mühe und Kosten darf niemand scheuen: denn ob es gleich möglich ist, daß bey diesem Vorschlage hie und da ein wirklich gesundes Schwein die Kur mit durchmachen muß, so hat der Eigenthümer doch davon den sichern Vortheil, daß ein jedes in der Art behandeltes Mastschwein weit geschwin- der und besser fett wird, als ein anderes, welchem die Pulver nicht gegeben sind, ohne einst daran zu gedenken, daß eine

aufmerksame Hauswirthin, bey dem Einsetzen der letztern höchst selten eines finden wird, welches ganz frey von Finnen wäre und bey dem sich nicht wenigstens an den Kehlstücken einige finden sollten.

Noch bleibt zu bemerken, daß ein Schwein, welchem Speiseglanz gegeben ist, nicht früher als drey Wochen nach der letzten Dosis geschlachtet werden darf, da nach diesem Mittel die Finnen sich außßen, und nicht früher gänzlich verschwunden seyn können, zergangene Finnen aber das Fleisch doppelt ekelhaft machen. Schließ- lich ist es noch ein bewährtes Gegenmittel wider manche Krankheit, wenn denen ma- gern Schweinen alle Vierteljahre etwas Speiseglanz und Schießpulver ins Saufen gerühret wird, wobey man ein halbes Loth von jedem auf ein Schwein zu rechnen pflegt.

Johannisbeerwein zu machen.

Nimm 32 Pfund rothe und weiße Johannisbeertrauben, pflücke sie ab, quetsche sie, und presse den Saft durch ein Tuch aus; gieße denselben in ein Ohmfaß, und schütte alsdann 20 Pfund Kochzucker dazu. Gieße auf die Körner so viel Wasser, als du zur Füllung des Faßes hinreichend glaubst, und lasse es 24 Stunden darauf stehen, damit das Wasser die übrige Kraft ansieht. Alsdann gieße das Wasser von den Körnern ganz rein durch

ein Sieb ab, damit kein Korn oder sonst etwas darunter bleibe, schütte es zu dem Zucker und Saft, daß das Faß voll werde, und lasse es 24 Stunden offen stehen und gähren; alsdann spunde dasselbe fest zu und lasse es wieder so lange stehen und klären. Hierauf zapfe ihn in Champagner- bouteillen, pflöpfe und piche sie fest zu, und verwahre sie an einem kühlen Orte. Je älter dieser Wein ist, je schöner wird er.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 12. August 1799.

I. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen Euch den aus Unserer Stadt Lübecke ausgetretenen Landskindern hierdurch zu wissen, nemlich

1. Franz Henrich Raupmann, 2. Georg Carl Schmidt, 3. Gerhard Friedrich Wellinghoff, 4. Georg Carl Böhne, 5. Johann Daniel Streckler, 6. Ludevig Wilh. Steinkamp, 7. Friedrich August Nolte, 8. Friedr. Wilh. Wellpot, 9. Joh. Wilh. Hufemann, 10. Anton Friedr. Heidkamp, daß Unser Advocatus fiscus Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 27ten v. M. angetragen; und da Wir dem Suchen statt gegeben; als citiren Wir Euch hierdurch in Termino den 14. Nov. a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs-Auskultator Ledebur auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Erblanden Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen; daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl als der in der Folge Euch etwa zu fallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese

Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung in Minden, als zu Lübecke affigirt, und bey Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 2. Jul. 1799.
Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen Euch, den aus der Stadt Petershagen ausgetretenen Landskindern, hierdurch zu wissen, als 1. Christian Friderich Wulmeier, 2. Henr. Biefternigt, 3. Henr. Bolmahn und 4. Henr. Conrad Erfurd, daß Unser Fiscus Camerae gegen Euch unterm 7ten July c. Klage erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche deseririrt haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 27. Nov. 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Auskultator Wilmans auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl, als der in der Folge Euch etwa zu fallenden Erbschaften, werdet verlustig erkläret.

R I

Käret, und der Invallden-Casse zuerkannt werden wird.

Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden, und bey dem Amte Petershagen angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu dreyenmahlen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. So geschehen Minden am 30ten July 1799.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Da die Auseinandersetzung und Vertheilung der in der Bauerschaft Alstede Kirchspiels Ibbenhöhren vorhandenen gemeinen Markenründe, wozu insbesondere

a. die offene Mark am Schaaferberge, b. die auf dem sogenannten Schläge, c. der Marsch oder Mittelbruch, d. der sogenannten Wittebrinck und e. die große Heide gehören, sowohl thunlich als nützlich befunden worden, indessen zu Ausmittelung der sämtlichen hiezu berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanntem Real Prätendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmten Alstedischen Markenründe, es sey aus welchem Grunde es wolle, prätendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame, sie mögen an Hude-Weide-Wege-Holzplantzung-Holztrieb oder Plaggenstick-Gerechtigkeith, oder sonst in andern nur möglichen Nutzungs-Befugnissen bestehen, solche in Termino den 20ten Nov. a. c. zu Ibbenhöhren auf dem Amtshause vor der unter-schiedenen Markttheilungs-Commission bestimmt anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente, Urkunden und schriftliche Nachrichten mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgelegte Grundsätze abzugeben, und deshalb sich mit denen Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Ge-

schäft desto geschwinde beendigt werden könne. Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die erschienenen und sich legitimierten Interessenten für die alleinigen Theilhaber dieser Markenründe erklärt und mit solchen die Abtheilung vorgenommen werde, zugleich auch denen nicht erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen Präclusions-Sentenz auferlegt werden solle. Uebrigens werden die Guts-Grund- oder Eigenthumsherrn der Alsteder Gemeinheits-Interessenten ebenfalls aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem General-Liquidations-Termin gleichmäßig wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschließen, friedlich seyn und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Ibbenhöhren den 29ten July 1799.

Kump.

Wettingh.

Da die Auseinandersetzung in der Bauerschaft Osterledder Kirchspiels Ibbenhöhren, befindlichen gemeinen Markenrunden, worunter insbesondere:

- a) Die offen liegende Mark am Schaaferberge und
- b) Der Osterledder Marsch gehören, nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet wird, indessen zur völligen Ausmittelung der sämtlichen auf diesen Markenrunden berechtigten Interessenten, auch etwaigen unbekanntem real Prätendenten gleichmäßig erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hierdurch alle diejenigen, so einiges Recht oder Anspruch an diese zur Theilung bestimmte Osterleddersche Markenründe, es sey aus einer Weide-Hude-Wege-Plaggenstick-Holzplantzungen-oder Holztriebs-Befugnissen, oder aus welchem Grunde es

wolle, praetendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtfame in Termino den 27ten November a. c. auf dem Amthause zu Zobenbühren vor unterschriebenen zur Marktheilung angeordneten Commissariis bestimmt anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Brieffschaften und Urkunden mit zur Stelle zu bringen, und sowohl ihr Recht selbst, als auch ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgeschlagen werdende Grundsätze abzugeben und deshalb mit denen Mitberechtigten sich zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht erschienenen zu erwarten, daß die sich gemeldeten Interessenten, für die alleinigen Theilhaber dieser Gemeinheitsgründen erklären, und mit diesen die Abtheilung regulirt, auch denen ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige präclusions Sentenz werde auferlegt werden. Zugleich werden die Guts-Grund- oder Eigenthums Herrn der Osterledbeschen Marken Interessenten ebenfalls verabladet, in dem angezeigten General Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtfame anzugeben, weil sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten, ihre Mitwilligung stillschweigend ertheilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden sein müssen, was nach der Verhandlung ihrer Eigenbehörigen und Erbpächter zu denen ihnen als Grundherrn zustehenden Colonaten an Markentheil oder Gerechtfame zugelegt werden wird. Zobenbühren den 27sten July 1799.

Ampp. Metting.
 Die Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Bauerenschaft Laggenbeck Kirchspiels Zobenbühren vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen, wozu ins besondere folgende Parzellen, als
 a) Die sogenannte Garte.
 b) Der Wöbbelling Mersch.

c) Die Har mit Freuden Mersch
 d) Der Sugeplaken und die Schlucht Heyde auch

e) Der Laggenbecker Bruch und
 f) Die grosse Heyde das Subdenfeld genant gehören sowohl thunlich, als auch zum besten der Interessenten nächlich besunden ist, indessen nach Vorschritt der ergangenen allerhöchsten Königl. Verordnungen erfordert wird, daß alle und jede Theilhaber und Berechtigte an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden; zu werden vermöge dieser öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch an diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbekannt real prätendirenden verabladet, ihre vermeinten Gerechtfame an diesen Gemeinheitsgründen, sie rühren her, aus welchem Fundament sie wollen, als zum Beispiel, aus einer Weide, Hude, Wege, Ploggenstich, Holzanspflanzungen oder sonstiger Befugniß, in Termino den 27ten Novbr. a. c. zu Zobenbühren auf dem Amthause vor unterschriebener Markentheilungs Commission vollständig anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente, Urkunden und Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich über die zur weiteren Einleitung des Theilungs Geschäfts vorzuliegende Grundsätze zu erklären, und deshalb mit den übrigen Mitberechtigten, sich zu einem gemeinschaftl. Schluß darüber vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real Prädenten zu gewärtigen, daß ihnen durch eine künftige präclusions Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ansehung ihrer nicht angezeigten Gerechtfame an diesen Markengründen auferlegt werde. Zugleich werden auch noch die Grund- Guts- oder Eigenthums Herrn der in der Laggenbecker Mark belegenen Interessenten insbesondere aufgefordert, in dem angezeigten General Liquidations-Ter-

min ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Entschungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrige Interessenten und ins besondere ihre Eizgenhörige oder Erbpächter wegen der Theilung beschließen, ihre Einwilligung stillschweigend erteilen, und solche Beschlüsse für Rechtsverbindlich, auch in Ansehung ihrer Gerechtsame ansehen und betrachten wollen, so daß sie mit weiteren Erinnerungen dagegen künftig nicht mehr gehört werden.

Zbberühren den 29sten July 1799.
Rump. Netting.

II. Citaciones Creditorum.

Die sämmtlichen hiesigen Gläubiger des verabschiedeten Sec. Neut. v. Zammory werden hiermit vorgeladen, in Term. d. 23sten d. M. vor uns zu erscheinen, um sich zu erklären: ob sie den vom Debitore proponirten Accord von 50 proCent anzunehmen willens sind. — Da die Creditoren sich bereits ad acta gemeldet haben, so dienet allen denen, welche sich in gedachtem Termino nicht einfänden solten, zur Erinnerung, daß dafür angenommen werden soll, daß sie die erbothenen 50 proCent annehmen wollen. Minden den 9ten August 1799.

Königl. Pr. v. Schladensche Rgts-Gerichte.

v. Uttenhoven. Doench.

Da die Königlich eigenbehörige Wof Stette, Nr. 3 Bauersch. Brock in Brackwebe wegen vieler Schulden und schlechter Wirthschaft des bisherigen Besitzers meistbietend verkauft werden soll; so werden hiermit alle und jede, welche sowohl an dieses Colonat selbst und dessen Grundstücke einen Realanspruch und eine Dienbarkeit behaupten wollen, als an den Colonum selbst Forderungen haben, auf den 3ten Septbr. c. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verabladet, um alsdann persönlich oder durch zulässige Bevoll-

mächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Stette und an das Kaufgeld dafür präcludiret, und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt Brackwebe den zoten May 1799.

Brune.

Die Gläubiger der in Concurs gerathenen Wittve des Heuerlings Johann Matthias Godejohann in Holzfeld werden hiedurch vorgeladen, ihre an dieselbe habende Forderungen am 6ten September bey Gefahr der Abweisung von der Concursmasse hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 18ten July 1799.
Meinders.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Die verwittwete Frau Majorin von Arnim, welche, nach der in den vorletzten Mindenischen Anzeigen geschehenen Bekanntmachung, ihren vor dem Simons Thore an der Bastiaun belegenen Garten, nebst der dazu gehörigen Wiese und Walltheil, anfangs aus freyer Hand zu verkaufen willens war, hat sich statt dessen entschlossen, diese Grundstücke öffentlich und meistbietend verkaufen zu lassen und dem Unterschriebenen hierzu den Auftrag erteilt.

Da nun mit diesem Verkauf Dienstags den 20sten August d. J. Nachmittags 2 Uhr verfahren werden soll; so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich um gedachter Zeit in dem Garten selbst einzufinden und ihr Geböth zu erbsnen; da denn der Meistbietende nach Bestinden den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die näheren Bedingungen, so wie die Taxe, können Liebhaber jederzeit vorher bey mir einsehen, vorläufig aber dient hier

zur Nachricht, daß die zu verkauffenden Grundstücke von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben gänzlich frey, nach der Abtretung der Land-Messimatores im Umfange zusammen 15 $\frac{1}{2}$ Minder Morgen groß und mit denen darin befindlichen Obst und Weiden = Bäumen, jedoch exclusive des Gartenhauses, auf 5067 Rthlr. in Golde gewürdiget sind.

Uebrigens kann der Garten und die Wiese nebst Walltheil entweder zusammen oder auch einzeln, nach Concurrenz der Liebhabenden, verkauft und jederzeit des Nachmittags vorher gesehen werden.

Minuten den 12ten Jul. 1799.
Ricke.

Auf Ansuchen des Bürger und Schneidemeister Schlüter, soll dessen in der Ritterstraße belegenes Wohnhaus No. 434. gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden.

Es ist dies Haus, zu welchem eine Hude von drey Kühen auf dem Rodenbeck gehört, mit bürgerlichen Lasten und einer Abgabe von 24 Mgr. Kirchengeld beschwert, auch ruhet darauf ein Eintheilungs-Capital von 14 Rthlr. Da nun zu diesem Verkauf Terminus subhastationis auf den 17ten dieses präfigirt ist, so werden alle qualifizierte Kaufsüchtige dazu eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geborh zu eröffnen und den Zuschlag nach Bestinden zu gewärtigen.

Minuten am Stadtgericht den 2ten August 1799.
Aschoff.

Auf Ansuchen einiger ingrosirten Gläubiger des Bürger und Vogtgarber Casse in Enger ist die Subhastation dessen sub No. 70. daselbst belegenen Stette, welche in einem Wohnhause, kleinem Hofplaz, Bruchtheile, 2 Röttergruben, 2 Kirchenstüben und 5 Begräbnißen besteht, und durch verordnete Sachverständige auf 732 Rthlr. 13 mgr. 4 Pf. taxirt worden, im Wege der Execution gerichtlich verfügt, und

Terminus ad licitandum auf Dienstag den 8ten Octobr. an der Amtsstube zu Enger bezielet. Es werden daher Kaufsüchtige und fähige aufgefordert in dem bezielten Termine ihr Geborh zu eröffnen, mit dem ferneren Bemerken, daß auf das beste annehmliche Geborh der Zuschlag erfolgen und auf Nachgebote weiter nicht geachtet werden wird.

Sign. am königlichen Amte Enger den 17ten Jul. 1799.

Consbruch. Wagner.

Es hat der Schmidt-Casper Heinrich Landwehr in Enger die alda sub No. 38. belegene ehemalige Biermannsche Stette von dem letzten Besitzer Apotheker Schumann käuflich an sich gebracht, dieser aber weil Käufer den Kaufschilling nicht bezahlen kann, dahin angetragen, daß gedachte Stette auf dessen Gefahr und Kosten subhastirt werde. Wenn nun solchem Gesuche deferiret, und Terminus ad licitandum auf den 24sten Septbr. c. an der Engerschen Amtsstube bezielet worden, so werden Kaufsüchtige aufgefordert an gedachtem Tage annehmlich auf diese Stette zu bieten, und hat alsdenn der Bestditzende den Zuschlag zu gewärtigen, nach abgelaufenem licitations-Termino aber kein Nachgebote statt.

Zu der Stette gehören.

- Ein Wohnhaus nebst Schmiede.
- Ein Garten.
- Ein Bruchtheil.
- Vier Holztheile.
- Eine Röttergrube.
- 2 Manns Kirchenstände.

Welches alls durch geschworne Auctoren auf 709 Rthlr. gewürdiget.

Amte Enger den 7ten July 1799.
Consbruch. Wagner.

Es soll das denen Schmack-Fefferschen Erben zu behörige an der Breitenstraße sub No. 490 belegene und auf 706 Rthlr. abgeschätzte Haus, worin 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 2 kleine Keller, und

2 beschlossene Boden befindlich nebst dahinter belegenen Hof und Stallraum in Termino den 30sten August d. J. Theilungs halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchem sich die Kaufliebhaber Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen haben, daß den Bestbietenden dem Befinden nach der Zuschlag ertheilet werde.

Sign. Bielefeld im Stadgericht den 20. Julii 1799.

Construch. Wudens.
Das hier in Tecklenburg zwischen des Kästers Hassenkamps und Büchsenmachers Drees gelegene, dem Maurer Wilhelm Drees zugehörige Wohnhaus, nebst dazutater liegenden Höfen, sammt 2 Kirchenständen und Begräbnisplätzen, so von den geschwornen Vestimatoren nach Abzug der vom Hause zur königlichen Domainen Cassé jährlich fließenden 16 gGr. zu 255 Rthlr. gewürdiat worden, wird auf Ansuchen eines des ingrossirten Creditoris hiermit zu eines jeden dazu qualifizirten Kauf gestellt, und werden Kauflustige eingeladen, in den gesetzten 3 Terminen, den 1sten August, 12ten September und insbesondere dem dritten und letzten Freitag den 18ten Dec tober a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem Untergeschriebenen ihren Both zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß mit den im letzten Termino meistannehmlich bietenden, ohne Zulassung eines weitem Boths nach dessen Ablauf, der Kauf geschlossen werde und ihm das erstandene Haus mit den Vertinentien adjudicirt werden solle.

Tecklenburg den 8ten Julius 1799.

Auf Hochblölicher Regierung Verordnung

Metting.

Da die Hdchldbl. Krieges und Domainen Kammer unterm 15ten dieses verordnet hat, die zur Caution für die ehe-

malige v. Warendorffsche Contributions-Cassé bestellte Tecklenburgsche Landchafts Obligation des Grafen Moritz zu Tecklenburg ad 1000 Rthlr. nebst den rückständigen Zinsen vom 10ten Juny 1798, plus licitant zu verkaufen, und dazu Termin auf den 12ten Septbr. 14ten Octbr. und 15ten Novbr. a. c. anberaumet worden.

Es wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit die Lusthabenden Käufer sich in Terminis Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Geboth eröffnen können, da denn der Meistbietende des Zuschlags solva approbatione zu gewärtigen hat.

Tecklenburg den 20sten Julii 1799.
Königl. Preuß. Tecklenburgsche Landrath und Deputatus camerae perpetuus.

IV. Avertissements.

Es soll ein großes Fischweh, welches den ganzen Weeser Strom bespannt, entweder im Ganzen oder Theilweise am 26. Aug. a. c. Nachmittags um 2 Uhr alhier auf dem Rathhause meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einzufinden können. Minden d. 26sten Jul. 1799.

Bei dem Halbmeister Klare in Mennighüffen liegen 100 Stück Ros- und Kuhhäute zum Verkauf, worauf bereits 32 Rthlr. in Cour. gebotten sind. Wer solche erhandeln will, muß sich in 4 Wochen melden, weil sonst die Versendung ins Ausland geschieht.

V. Gelder, so auszuleihen.

Am Ende des Monats November dieses Jahres, geht ein Domainencassen Capital von 425 Rthlr. in Courant ein, welches zu 4 pCent Zinsen wieder ausgeliehen werden soll. Wer zur Annahme dieses Capitals Lust hat, und gehörige Sicherheit nachweisen kann, muß sich zeitig melden.

Sign. Minden d. 12t. July 1799.

Königl. Preuss. Mindens: Ravensberg-
Tecklenburg- Ringensche Kriegeres. und
Domainen = Cammer.

v. Rebecker v. Hüllesheim.
Delius. v. Blomberg.

VI. Notification.

Zufolge eines zwischen dem Bürger und
Hüfchmidt, Meister Christian Otto
Wir und dem Herrn Senator Hoyer ge-
schlossenen Contractis vom 1ten April c.
und der vom letztern unterm 17ten May c.
abgegebenen nähern Erklärung hat der
Compagnie Chirurgus Philipp Wilhelm
Bante das sub Nr. 80 in hiesiger Stadt
am Ostertbor belegene Bürgerhaus mit
samt den dazu gehörenden Vergelteten und
Bruchgerechtigkeit für die Summe von
1150 Rthlr. in Golde käuslich erb und ei-
genthümlich an sich gebracht, und ist sol-
ches Haus dem Käufer Bante im Hypo-
thekenbuchen zugeschrieben worden.

Lübbecke am 5ten August 1799.

Witterschafft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Kind.

VII. Personen so Dienste suchen und verlangt werden.

Minden. Ein Handlungsdiener
von guter Familie der mit guten Attesten
und Zeugnissen seines Wohlverhaltens ver-
sehen, auch, wenn es verlangt wird, Cau-
tion stellen kann, wünscht auf Michaeli
eine Condition zu erhalten. Bei dem Vas-
ruquenmacher und Kaufmanns Diener Kline-
gemeyer ist das weitere zu erfahren.

In der Apotheke zu Salzaßeln, wird
ein junger Mensch, der etwas Latein,
und gut schreiben kann, auf Michaeli dies-
ses Jahrs verlangt. Wer dazu Neigung
hat, kann sich melden bey dem Apotheker
Wrandes.

VIII. Eheverbindung.

Wir haben die Ehre, unsern Verwand-
ten und Freunden, unsere am 30
Juli d. J. auf dem Hause Krollage voll-
zogene eheliche Verbindung gehorsamst be-
kannt zu machen.

v. Dheimb, Königl. Preussischer
Kammerherr,
Eleonore von Ledebur.

Von den Erdmandeln.

(Trasi, Cyperus esculentus, Linn)

Deren mehrfachen Nutzen, und als dem besten von allen bis jetzt bekannten
Erfahrmitteln statt des so theuren Rassees.

Die Erdmandeln wachsen häufig in Ame-
rika; auch sind sie in Europa, bey
Montpellier und in Italien, vorzüglich
aber im Morgenlande, wie Linnæ sagt, zu
Hause. Sie lieben ein warmes, fettes
und lockeres Erdreich. In einem mageren
schweren schattigten Boden fällt der Ertrag
weit geringer aus, und die Mandeln wer-
den kleiner.

Diese Frucht wächst unter dem Boden,
wie die Kartoffeln, und die Mandeln hän-

gen haufenweise an den Fasern des Bo-
sches. Oberhalb des Bodens treibt der
Stoß boschigtes Gras, in der Gestalt bey-
nähe wie Spitzgras, nur dicker und krek-
fer. Dies Gras treibt sich ungefähr bis
auf einen Schuh in die Höhe. An einen
solchen Stoß hängen sich gemeinlich 40,
50 bis 120 und auch noch mehrere Man-
deln. Dies ist eine ausnehmende Vermeh-
rung von einem einzigen Mandel, beson-
ders, weil man aus einem Stoß zwey,

deen und mehrere Ableger machen, und mithin durch Erzielung mehrerer Stöcke den Ertrag stark vermehren kann.

Der Anbau geschieht in einem wolgehauten Land, von der letzten Hälfte des Aprils an, bis zum Anfang des May, je nachdem es die Witterung zuläßt, auf folgende Art:

Man macht in einer Weise von 10 bis 12 Zoll von einander, 2 bis 3 Zoll tiefe Gräbchen mit der Haxe, legt die Mandeln, wenn sie zuvor 24 Stunden in frischem Wasser eingeweicht worden, der Länge nach darein, jede 5 Zoll weit von der andern, und bedeckt solche wieder mit der Erde des Aufwurfs. Sind solche 4 bis 5 Zoll hoch gewachsen, so verdünn man sie auf 10 Zoll, das ist, man nimmt allemahl eine Pflanze darzwischen heraus, so daß in einem Beete, wo zuvor 100 Pflanzen standen, igt nur noch 100 zu stehen kommen. Es ist hier wohl zu merken, daß man beynabe noch so viel Land haben muß, als man im Anfang, wenn die Pflanzen nur 5 Zoll weit von einander gesetzt werden, nöthig hat, indem nicht nur bey der 10 Zoll weiten Versetzung viele Pflanzen übrig bleiben, sondern auch dereinst bey Abreißung und Verpflanzung der Ableger, wovon unten mehrere Meldung geschieht, vieles weiteres Land erfordert wird, und es Schade seyn würde, nur eine einzige von diesen einträglichen Pflanzen unbenutzt zu lassen.

Nach dem Versetzen werden die Pflanzen einigemal, aber nur mäßig begossen, um das Anwachsen zu befördern. Sämmtliche Beete müssen so viel möglich vom Unkraute rein gehalten, und demnach je und je gejätet werden. Nach einem Schlagregen soll man das Erdreich um die Pflanzen leicht hacken, oder auflöckern lassen. Diese Arbeit muß aber mit Behutsamkeit geschehen, damit man nicht zu nahe an die Pflanzen kommt, und die Wurzelranken, welche ganz flach unter der Erde fortkla-

fen, nicht beschädigt. Bleibt das Erdreich nur einigermaßen locker, so läßt man sie gar nicht hacken, und hält sie während des Sommers nur vom Unkraut rein.

Die Abreißung und Verpflanzung der Ableger wird im Junius vorgenommen, und man kann damit bis in die Mitte des Julius fortfahren. Je früher es aber in dieser Zeit vorgenommen werden kann, desto besser ist es, weil das Gras mehr um sich wurzeln kann, und die Mandeln mehr Zeit zum Reifwerden erhalten.

Wenn man Ableger machen will, so nimmt man im Junius die Pflanzen, wenn sie mehrere Zolle gewachsen sind, heraus, löset die Wurzeln, jedoch mit einiger Erde, sachte von einander, und macht so viel Ableger, als nach der Größe der Pflanze sich thun läßt. Man kann 2, 3, 4, 5 und mehrere Ableger bekommen. Den stärksten von diesen Ablegern setzt man wiederum in seine Stufe, wo der ganze Stock zuvor stand, und die übrigen sammelt man in Körbe zum Versetzen. Es versteht sich demnach, daß man genugsa- mes Land zu diesem Versetzen haben muß. Man kann diese Ableger in Länder bringen, wo etwa zuvor Blumenzwiebel, Frühgemüse, Spinat u. dergl. gestanden, als woburd das Land zweymal im Jahr benützt wird.

Die Zeit der Erndte ist im Oktober. Da die Mandeln keine starke Kälte ertragen können, so müssen sie vom 8. bis 20. Okt. aus der Erde genommen werden. Es ist gut, diese Arbeit bey schönen Tagen und trockenem Wetter vorzunehmen, und wenn die Witterung es nicht gestattet, daß die Mandeln von den herausgezognen Pflanzen auf dem Platze abgenommen und gesammelt werden können, so läßt man sämtliche Pflanzen in eine Scheure, Zimmer oder sonst tauglichen Platz tragen, und löset die Mandeln von den Wässchen in besondere Geschirre ab.

(Fortsetzung folgt.)

W o e n t l i c h e M i n d e n s c h e A n z e i g e n .

Nr. 33. Montags den 19. August 1799.

Medicinische Erinnerung für den Landmann bey dem Genuße des unreifen Kockens.

Schiff traurig ist allerdings die Nothwendigkeit bey dem gegen die Erdbe gewöhnlich entstehenden Mangel am Korn, seine Zuflucht zu ungenießbaren Speisen zu nehmen, und man wird nicht leicht ungerührt oder ohne mitleidlichen den den Landmann, zuweilen in diezen Falle der großen Noth und Dürftigkeit, auf Dinge verfallen sehen, die seiner Gesundheit nachtheilich werden müssen. Desto dringender ist es daher die Pflicht der Aerzte, bey solchen Gelegenheiten ihn laut zu warnen, daß er alsdenn in der Wahl seiner Nahrungsmittel, besonders der Surrogate für gesunde reife Kocken, Behutsamkeit anwende, und nicht in Versuchung gerathe, aus Unwissenheit zu dreiß sich etwas zur Speise zu wählen, das offenbar seinem Leben Gefahr drohet. Am gewöhnlichsten ist es, daß er, in dieser besammernungswürdigen Situation, so seiner Erhaltung zu Kocken selbst seine erste Zuflucht nimt, ihn wählet ehe er völlig reif ist, und alsdenn Brodt ic. daraus zu bereiten sucht, da er sich doch scheuet, für seine Pferde Hafers zu dreschen, ehe er reif geworden. Es wird ihm schwer zu begreifen, wie der Genuß vom Kocken, den doch die Natur fast zum allgemeinen Nahrungsmittel bestimmt hat, seiner Gesundheit schädlich werden könne.

Wenn er sich nicht schon selbst Erfahrung über diese Schädlichkeit erworben hat, oder schon einmal in dem Falle gewesen ist, unreifen Kocken zu genießen, so setzt er die Thatsachen und gewissen Begebenheiten, welche ihm von andern als Beweise der Schädlichkeit angegeben werden, gar zu leicht auf Rechnung eines beim Kocken etwa ehemals beigemischten Giftes: will die nachtheilige Wirkung, welche andre von dem Genuße des Kockens beobachtet haben, aus Honathau, Wehlhau, auch wohl aus hohem Nebel, Mutterkorn, Raßl und andern Dingen erklären, welche eben damals beim Kocken eine giftige Eigenschaft mögten mitgetheilt haben; hoffet nun, zumal wenn sein Vorrath von altem reifen Kocken verzehret ist, daß sein frischer Kocken von allen dem Verschont geblieben, und bleibt bey den Warnungen erfahrner Menschen sicher oder ungläubig.

Es dürfte daher bey jetziger Jahreszeit ein Wort zu seiner Zeit geredet seyn, wenn man diejenigen, welche nicht ganz muthwillig alle Gründe verwerfen, oder einiger Ueberlegung fähig sind, hier auf eine faßliche Art kurz an entscheidene alte Wahrheiten erinnert, und ihnen über den schädlichen Genuß des unreifen Kockens bloß

wiederholet, was schon so oft bey ähnlichen Gelegenheiten ist klärer worden.

Nach einer grossen Erfahrung von beynahe 200 Jahren haben sich nemlich die Aerzte, vorzüglich in den neuesten Zeiten durch die genauesten Untersuchungen überzeugt, daß es jener giftigen Eigenschaften des Rockens, jenes Mutterorns, Nebels, Mehlthaues ic. gar nicht bedürfe, um dem Rocken eine höchst gefährliche Wirkung beizubringen, sondern daß der Rocken allem für sich eine der schädlichsten Speisen werde, zu den fürchterlichsten Krankheiten Anlaß gebe, sobald er nemlich nicht zu feinem und vor seiner völligen Reife gemahlet, und zu Mehl gebraucht wird. Erfahrung von einem einzigen Menschen, welcher dadurch das Leben verlor, oder in die schrecklichste langwierige Krankheit verfallen, würde vielleicht nicht hinreichend oder zuverlässig scheinen, aber leider! gab es ganze Familien, welche auf diese Art das Opfer ihrer Unwissenheit oder Dreistigkeit geworden, ganze Dorfschaften, ja sogar ganze Provinzen, welche dadurch sind verheeret worden. Ja die traurige Erfahrung, welche sich die Aerzte selbst in hiesigen Lande noch im Jahre 1770 erworben, hat es am stärksten und unläugbar bewiesen, daß bey aller ihrer Hülfe die größtentheils aus dem Genuße des unreifen Rockens entspringende Krankheit, wenn sie auch nicht tödtlich wird, doch die fürchterlichsten Folgen zurückläßt, und die Kranken für die menschliche Gesellschaft ganz unbrauchbar mache.

Es ist also von der äussersten Wichtigkeit, daß der Landmann sich jetzt hieran erinnere, und hier von neuem erfahre, daß der nicht völlig reifgewordene Rocken ihm so wenig zur Nahrung diene, daß er ihm vielmehr Lebensgefahr zuziehe. Dem Termin, da nun aber der Rocken völlig zu seiner Reife gelangt ist, und zum Mehl oder Brodte tauglich wird, dürfen Aerzte gewiß nicht erst dem Landmann besulmen,

er kennt die Zeichen der völligen Reife selbst genau. Aber nothwendig wird es ihm voraus zu wiederholen, daß er sich über diese Reife des Rockens geirret habe, und eine ungesunde Speise erhalten werde, wenn der Müller nicht die gewöhnliche Leichtfertigkeit beym Mahlen bemerke, wenn das nachher daraus bereitete Mehl von seiner natürlichen Consistenz, und seinem leichten Zusammenhange abweiche, wenn der Geruch nachher verfertigte Brodte selbst mit den besten Gährungsmittelem nicht aufgehhet, sondern eine zähe klitschichte Masse, welche keinen Ton oder Keimen bildet, wenn er dabey im Ofen nicht gahr wird, und dis nun sogenannte aber sehr verdächtige Brodte, anstatt des wohlthätigen belebenden Geruches, bey einem gefunden Brodte, gar bald einen ungewöhnlichen widrigen, etwas muffigen Geruch erhält, und ohnehin leicht schimmlicht wird. Und doch hat man noch im Jahre 1770 bey Gelegenheit der Viebkrankheit in Schlesien gesehen, daß Menschen diese ungesunden Masse als Speise oder Brodte wirklich genossen hätten, für welche die weit stärkeren Verdauungsorgane eines Viehes zu schwach sind.

Der Grund jener ungesunden Erscheinung bey dem Mehle und Brodte liegt in der noch nicht genug verdünneten Masse der unreifen Körner des Rockens. Und diese wird der Landmann vergebens durch die Darre oder das Trocknen des Rockens zu vertreiben suchen, wenn es nicht vorher auf dem Halme langsam, und nach dem Geiste der Natur geschehen ist.

Es scheint überdüssig zu seyn, noch hinzuzusetzen, daß nun auch das Mehl, welches eine solche Brodtmasse giebt, gleichfalls zu andern Speise unbrauchbar, obgleich nicht in dem so hohen Grade schädlich werde, und es war die einzige Absicht dieser kurzen medicinischen Erinnerung, die ganze Aufmerksamkeit des Landmannes auf jense Art von Brodte selbst mehr zu erregen,

ihm die Gefahr bey dessen Gewisse aus der Erfahrung ohne weiteres geachtet und ihm vielmals unverständliche Gründe vorzustellen, ihn mit dem Meinsten der Beobachtungen, von Verzehrenden und Forschern über diesen wichtigen Gegenstand kürzlich bekannt zu machen und ihn auf das Dringendste zu erwahnen, sich, wo irakend und nicht jenes Beden aus unreifen Rocken durch alle nur ersichtliche Nahrungsmittel beuthehrlich zu machen, und da das fürstliche Gesundheits und sein Leben daraus entstehende Unflück vofu durch die stärksten Arzneymittel nicht kann gehoben werden, sich dessen gänzlich zu enthalten.

I. Titulohes Edictales

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen Euch den aus der Bauerschaft Laeborst Gerichts Häffe ausgefretenen Landeskindern hiedurch zu wissen.

- 1) Franz Wilhelm Meyer
 - 2) Friedrich Wilhelm Sandmeyer
 - 3) Johann Friedrich Sangmeyer
 - 4) Carl Ludewig Sandmeyer
 - 5) Christian Friedrich Viel
 - 6) Hermann Henrich Viel
 - 7) Friedrich Anton Cameyer
 - 8) Johann Henrich Cameyer
 - 9) Ernst Ludewig Möller
 - 10) Christian Henrich Schmidt
 - 11) Friedrich Wilhelm Schmidt
 - 12) Friedrich Wilhelm Cameyer
 - 13) Gottfried Wohlmann
 - 14) Johann Henrich Lohmeyer
- daß Unser Fiscus Cameræ gegen Euch unterm 6ten July a. c. Klage erhoben und auf Eure rechtliche Vertheidigung angetraggen hat. Da Wir nun diesem Suchen des feriret haben, so citiren Wir Euch hiers durch in Termino den 1sten Novbr. a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Auscultator Hoffbauer auf hiesiger Regie-

rung zu erscheinen und wegen Eure behöhrliche Abwesenheit aus Unfern E. händern Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nach zu weisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermandens so wohl, als der in der Folge Euch zu fallender Erbschaften werdet verlustig erkläret und der Inwalidencasse zuerkannt werden wird. Urku. d. d. ist diese Edictal-Statution bey Unserer Regierung in Minden und bey dem Gerichte Häffe angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Pappstädter Zeitungen zu dreymalen von drey zu drey Wochen eingerückt werden. So geschehen Minden den 16ten July 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen
H. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen Euch den aus der Stadt und Boburg Schlüsselburg Fürstenthums Minden ausgefretenen Landeskindern, nemlich:

1. dem Henrich Wilhelm Schröder,
2. Conrad Niemann,
3. Friedrich Wilhelm Niemann,
4. Diedrich Gottlieb Oldvader,
5. Cord Henrich Ruff,
6. Friedrich Wilhelm Ruff,
7. Christian Wilhelm Fable,
8. Diedrich Gottlieb Fable,
9. Henrich Ludewig Stegler,
10. Friedrich Wilhelm Meyer,
11. Gottlieb Heepke,
12. Johann Friedrich Endmeyer,
13. Johann Henrich Endmeyer,
14. Johann Henrich Schlüter,
15. Cord Jürgen Raager,
16. Conrad Ruff,
17. Johann Friedrich Schopmann,
18. Johann Friedrich Raager,
19. Christian Laue, und

20. Philipp Carl Kammeyer
hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscal Cas-
merde gegen Euch, wegen Eurer unerlaub-
ten Entfernung aus unserm Gebieth, un-
term 8 July 1799. Klage erhoben, und
auf Eure öffentliche Vorladung zur Rück-
kehr angetragen habe.

Da Wir nun diesem Gesuche deferiret
haben, so citiren Wir Euch hierdurch, in
Termino den 21 November a. c. vor dem
Masculator Ledebur auf hiesiger Regierung
zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen
Abwesenheit aus Unserm Erblande Euch
zu verantworten. Werdet Ihr nun dieser
Citation nicht Folge leisten, noch Eure
Zurückkunft in Eure Heimath glaubhaft
nachweisen, so habt Ihr zu gewärtigen,
daß Ihr als treulose Unterthanen Eures
gegenwärtigen Vermdgens sowol, als als
ler in der Folge Euch etwa zufallende Erb-
schaften werdet verlustig erkläret, und
solches alles der Invaliden-Casse werde
zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictale Citation bei
Unserer Regierung in Minden und bei dem
Amte Schlüßelburg angeschlagen, auch
den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter
Zeitungen zu dreien Mahlen, von 3 Wo-
chen zu 3 Wochen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 7. Aug. 1799.

Anstatt und wegen Seiner Königl.
Majestät von Preußen, etc.
Crayen.

Der hiesige Bürger und Schloßrmeister
Christian Meyer, ist am 2ten Febr.
a. c. in einem hohen Alter, ohne eheliche
Leibeserben mit Tode abgegangen. Da
nun dessen sonstige Anverwandten, und
Erben ab intestato nicht bekannt sind; so
werden selbige hiemit öffentlich verabladet,
von nun an innerhalb Neun Monaten,
spätestens in Termino den 9ten April 1800.
Morgens 10 Uhr allhier auf dem Rath-
hause, vor dem Deputato Herren Assistenz-
rath Aschoff entweder persönlich, oder
durch Bevollmächtigte, wozu den auswär-

tigen die Herren Justiz-Commissarien
Kewund Lampe vorgeschlagen werden, sich
zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem
verstorbenen Christian Meyer und den
Gräbtern selbst nachzuweisen, und dem-
nächst weitere Verfügung zu gewärtigen,
unter der Verwarnung, daß die ausblei-
benden mit ihren Ansprüchen auf die Nach-
lassenschaft des Christian Meyers präclu-
dirt, und hienigen, welche sich dazu mel-
den, und legitimiren, für die rechtmäßi-
gen alleinigen Erben erkläret werden sol-
len. Preuß. Minden den 10. Jun. 1799.

Magistrat allhier.
Schmidt, Nettesch.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König von Preußen etc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen,
daß der Verend Helwig Wehlage aus Len-
gerich in der Grafschaft Rügen angezeigt,
wie Ihm eine von den Gebrüdern Adolph
und Hermann Henrich Erntler in Rügen-
rich unterm 24ten Febr. 1791. gerichtlich
ausgestellte, und auf deren Immobilien
den 22. März 1792. ingrossirte Obligation
zu 1000 Rth. von Händen gekommen, und
da seine Gläubiger, ihm dieses Capital ab-
tragen wollen, um die gerichtliche Aufbie-
tung, und Amortisation dieser verlobten
gegangen Obligation gebeten hat.

Diesemnach befehlen wir mittelst dieser
allhier in Rügen und Tecklenburgaffigirter
und dreyimal in den Mindenschen Intelli-
genzblättern, und zweymal in der Lipp-
städter Zeitung inserirten öffentlichen Vor-
ladung, allen denjenigen welche an diese
zu löschenden Post, und das darüber aus-
gestellte Instrument als Eigenthümer Ces-
sionarien, Pfand oder sonstige Briefs-In-
haber Ansprüche zu haben vermeynen mög-
ten; diese Ihre Ansprüche in dem zu deren
Angabe von Unserm Regierungs-Rath
Schmidt in hiesiger Regierungs-Audienz,
auf den 15ten Octbr. a. c. ein für allemal
angesehten Termino so gewiß vorzubringen,
und nachzuweisen, als sie im Ausblei-

bungsfall ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit allen Ihren Ansprüchen, an diesen verlorenen gegangenen Obligation werden präcludirt, und Ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich ic. Ringen den 27ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen seiner Königlichen Majestät von Preussen
(L. S.) *W. Müller.*

in fidem Lampmann.
Demnach bey hiesigem Amte ein ordentliches Hypothekenbuch bislang nicht vorhanden gewesen, die Nothwendigkeit es aber erfordert, sowohl zur Sicherheit der Gläubiger, als auch zur Erhaltung des öffentlichen Credits ein neues, vollständiges und zuverlässiges Hypothekenbuch zu errichten und dann zum Ende erforderlich ist von allen denjenigen genaue Nachricht zu erhalten, denen an den in hiesiger Amts-Jurisdiction belegenen Grundstücken eine öffentliche und gerichtliche Hypothec, Pfandrecht, oder gerichtlich reservirtes Eigenthum zustehet; so werden selbige Kraft dieses citirt und vorgeladen, innerhalb den drey Monathen, September, October und November dieses Jahrs, und zwar jederszeit des Donnerstags und Freitags Vormittags von 8 bis 1 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, und gedachte ihre Real-Ansprüche durch Production der darüber in Händen habenden Original-Urkunden und Verschreibungen oder auf andere rechtliche Art zu Eintragung in das einzurichtende Hypothekenbuch zu begründen und darzutun, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist ihre erwähnten Ansprüche der Vorzüge öffentlich und gerichtlich bestellter Hypotheken oder eines gültig reservirtes Eigenthums für verlustig erkannt, und sie damit bey vorkommenden Fällen denjenigen, welche ihre Rechte dargethan, und deren Hypothec in dem neuen Hypothekenbuch eingetragen worden, nachgesetzt werden sollen.

Stolzenau den 6ten July 1799.

Königl. Churfürstl. Amt.
v. Bostheim. Rünchmeier. Schwär.

II. Citaciones Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach auf Auffuchen der Intestat-Erben des am 10. Sept. 1798. zu Hausberge verstorbenen Landjägermeisters Ditlef Ludewig Otto von Wandemer, über dessen allhier nachgelassenes Mobiliar-Vermögen, so 1435 Rth. beträgt, der erbchaftliche Liquidations Prozeß per Decr. de 15. May a. c. erbsnet und also die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiemit vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Crayen auf hiesiger Regierung in Termino d. 21. Septembris a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an den Landjägermeister v. Wandemerschken hier befindlichen Mobiliar-Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termino zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Den Creditoren welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekantschaft haben, wird frey gelassen, sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe, Nücke und Ebmeyer zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 51. §. 85. aller ihrer etwanigen Vorrechte an diesen Mobiliar-Nachlaß für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sol-

len; wornach sich also ein jeder zu richten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als zu Hausberge und Bielefeld affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Pippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret, unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. May 1799.

Insistat und von wegen u. v. Arnim.

Die sämmtlichen hiesigen Gläubiger des verabschiedeten Sec. Arut. v. Zarmory werden hiemit vorgeladen, in Termin d. 23sten d. M. vor uns zu erscheinen, um sich zu erklären: ob sie den vom Debitor proponirten Accord von 50 pro Cent anzunehmen willens sind. Da die Creditoren sich bereits ab acta gemeldet haben, so dienet allen denen, welche sich in gedachtem Termin nicht einfinden solten, zur Erinnerung, daß dafür angenommen werden soll, daß sie die erbothenen 50 pro Cent annähmen wollen. Minden den 7ten August 1799.

Königl. Pr. v. Schlafensche Rgts-Gerichte.

v. Uttenhoden. Doench.

Da die Königlich eigenbehörige Voss Stette, Nr. 8. Bauersch. Brock in Brackwebe wegen vieler Schulden und schlechter Wirthschaft des bisherigen Besitzers meistbietend verkauft werden soll, so werden hiemit alle und jede, welche sowohl an dieses Colonat selbst und dessen Grundstücke einen Realanspruch und eine Dienstbarkeit behaupten wollen, als an den Colonat selbst Forderungen haben, auf den 3ten Septbr. c. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verabladet, um alsdann persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Stette und

an das Kaufgeld dafür präcludiret; und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Mit Brackwebe den 20ten May 1799.

Drume.

Die Erben des hiesigen Stadt Camerarii und Wachsenmachers Ernst August Caldemeyers haben die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und um die Vorladung dessen Gläubiger unter dem gesetzlichen Präjudiz gebeten.

Alle diejenigen demnach, die an den Nachlaß ernannten Ernst August Caldemeyers rechtliche Anforderung haben, werden hiemit auf die gesetzte 3 Termine den 15ten July den 15ten August und 15ten Septbr. dieses Jahres und zwar gegen den letzten unter der Warnung, daß die sich nicht meldenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich angegebenen Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, gewiesen werden sollen.

zur Angabe und Bewarheitung ihrer Forderungen vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, hiemit verabladet.

Reellenburg den 7ten Juny 1799.

Nettinge.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Da den an der Döferstraße hieselbst belegene adelich freye Hof des verstorbenen Kriegesraths und Postdirectors Albrecht in Termin den 25ten September d. J. und zwar, entweder im Ganzen, oder in folgende Theile, zu verkaufen:

1. Das Hauptgebäude, worin bisher die Postexpedition gewesen, nebst dabey zu belassenden Dorfstall, großem Hofplatz, den einen an der Seite des Hauses angelegten Garten, der Scheune mit Schweinestall, Pferdestall, Waschhaus, der daran liegenden kleinen Nebenwohnung und der Pumpe,

2. Das Horn an der Pyferstraße belegen
die kleine Freye Haus, mit dahinter befind-
lichen Gärten, der Stallung, der daran
liegenden Pumpe und dem dazu noch vom
Hofe zu legenden Baumgarten,

3. Das nach dem Walle hin belegene
ebenfalls Freye, erst neuerlich ausgebaute
Haus, nebst Garten und Scheunen-Theil.

Uebst der Anseinersehung dessen
Blätterbliebenden Kinder, öffentlich meistbie-
tend verkauft werden soll; so wird solches
hierdurch bekannt gemacht, und das die
erwähnten Kauflustigen sich im gedachten
Termino des Vormittags um 10 Uhr, auf
dem Abrechtschen Hofe einzufinden, und
sobald zu erwarten haben, daß dem Ver-
käuflich nach dem Bestbietenden der Zu-
schlag der ad 1. 2. und 3. benannte Stücke
entweder im Ganzen oder einzeln, nach
den gemachten Abtheilungen sub 1. 2. und
3. nach vorhergängiger Approbation des
Pupillen Collegii erteilt werden wird.
Es dient übrigens den Kauflustigen zur
Nachricht, daß die Taxen und Anschläge
bey dem Justizrath Bessel, als Commissario,
vorher eingesehen werden können.

Edictatum Minden am 23. July 1799.
Anstatt und von wegen Seiner Königl.
Majest. von Preußen, 16.
v. Arnim.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Herrn
Brunnert sollen:

1. Dessen an der Martenthorsch. Straße
belegenes Wohnhaus No. 732, welches mit
bürgerlichen Lasten beschwert ist, und jetzt
von dem Organisten Nieß bewohnt wird,

2. 12 Morgen Ackerland, welche in 10
Stücken liegen und ehemals Hudegründe
gewesen sind, im Körtenhope, neben
Cappar Sevelorhs und Bekemeyerschen
Lande belegen, worauf bloß gewöhnliche
Hudelasten ruhen, in Termino den 6 Septbr.
gerichtlich jedoch freywillig verkauft wer-
den. Die Kauflustigen können sich also be-
stimmten Tages des Morgens um 10 Uhr
auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot

eröffnen und dem Befinden nach den Zu-
schlag gewärtigen. Minden am 3ten
August 1799.

U. A. Schöff.

Auf Ansuchen der Geschwister Bürger
Fried. Eymann und Sophia Eymann
soll deren bürgerliches Wohnhaus nr. 306
auf dem Weingarten, nebst Hofplatz und
Zubehör, welches mit gewöhnlichen bür-
gerlichen Lasten, einer Abgabe von 16
mgr. Kirchengeldes an die Simeonis Kir-
che und ein Eintheilungs Capital von 20
Rthlr. beschweret ist, in Termino den 20
Septbr. d. J. gerichtlich jedoch freywillig
an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle qualifizierte Kaufstige werden da-
her eingeladen sich am besagtem Tage Mor-
gens um 11 Uhr auf der Gerichts-Sty-
be einzufinden, und nach Befinden den
Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadt-Gericht den 16ten
August 1799.

U. A. Schöff.

Es soll ein großes Fischnetz, welches den
ganzen Breeser Strom bespannt, ent-
weder im Ganzen oder theilweise am 26.
Aug. a. c. Nachmittags um 2 Uhr allhier
auf dem Rathhause meistbietend verkauft
werden, wozu sich die Liebhaber einzufinden
können. Minden d. 26sten Jul. 1799.

Die Lindemannschen Herren Erben ha-
ben sich entschlossen, das Zinskoru,
welches der Colonus Henke No. 7 zu Weh-
dem jährlich an sie zu entrichten schuldig,
Abtheilungs halber, öffentlich, jedoch frey-
willig, meistbietend zu verkaufen. Die-
ses bestehet aus 7 Scheffel Rocken, 16
Scheffel Gerste, Steinwederberger Maasse,
1 Rthlr. Gartenzins, und 10 Rthlr.
Weinkauf, wenn ein Kind des Zinspflich-
tigen die Ernte annimmt, und ist von
Verkäufern die Taxe zu 300 Rthlr. ange-
nommen. Auf Ansuchen gedachter Herrn
Erben aber werden diejenigen, die solches
Zinskoru an sich zu kaufen Lust haben,
hierdurch verabladet in termino Sonn-

Am den 14ten September a. e. Morgens
9 Uhr vor hiesiger Antistube sich einzufin-
den, die nähere Bedingungen zu verneh-
men, zu bieten und gegungen das höchste
Gebot des Zuschlages gewärtig zu seyn.
Am Rathen den 28ten Junius 1799.
Gaden.

Tecklenburg. In Befolge des
von Hochlöblicher Landesregierung dem
Untergeschriebenen erteilten Auftrags,
nachdem der Receptor v. Warendorf in Len-
gerich zur Befriedigung seiner inofficiellen
und anderer Gläubiger auf den öffentlichen
Verkauf seiner Grundstücke angetragen hat,
werden selbige, als: das in Lengerich sub
Nr. 86. gelegene in gutem Bauzustande sich
befindende, und wohl eingerichtete v. Wa-
rendorffsche Wohnhaus, das Nebenhaus
und der hinter denselben liegende ungefehr
2 Scheffel Saat großer Garten, von den
geschwornen Estimatoren zu 2 00 Rthlr.
gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses
Hauses an Kirchen- und Begräbnißstellen,
einem Holz- und fahlen mit einem jährli-
chen Canone zu 2 ggr. 9 Pf. belasteten
Beratheit; auch einem an die 3 Malter
haltenden unweit des Coloni Wilkinus
Gründen gelegenen unwalleten Zuschlag,
wovon jährlich 8 ggr. Herrschaftliche La-
sten gehen, und welche Parzellen zusammen
zu 185 Rthlr. abgeschätzt sind, wopon die
Special-Taxe bey dem Untergeschriebenen
eingesehen werden kann, zu Jedermanns
feilen Kauf gestellt, und alle dazu quali-
ficirte Kauflustige zur Eröffnung ihres Vortheils
in den hiermit nach Vorschrift der allge-
meinen Gerichtsordnung V. 1. Tit. 52. §
30. jedesmal auf 2 Monathe da die Taxe
Zwen Tausend Atl. beträgt, hinaus, und
auf den 5ten August als den ersten, 8ten
Oetober als den andern, und Frentag den
13ten Decemder dieses Jahrs als den drit-
ten und letzten jedesmal des Morgens um
9 Uhr angeetzten Terminen, insbesondere
dem letzten vor dem Untergeschriebenen an

gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen
verabladet, welchemnachst der im letzten
Termino meistannehmlich mit Zufriedenheit
des intabulirten Gläubiger geliebene Licen-
tant der Nojudication gewärtig seyn kann.
Die intabulirte und andere Gläubiger,
die sich mit ihren Forderungen bey der Regis-
rung bereits gemeldet, werden angewiesen,
ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Subhastations-
Patent außer der gesetzlich vorgeschriebenen
Art, der Bekanntmachung durch den
Anschlag hier bey Gericht und dem Magistrat
in Osnaabrück auch die Einrückung in
die Intelligenzblätter und Lippstadtische
Zitung zu desto bessere Verlautbarung
auch 3 mal in der Lengericher Kirche verkün-
digt werden.

Metting.

Herford. Die Frau Meislern
ist entschlossen, das ihr zugehörige im
Gehrenberge sub Nr. 339 belegene, außer
den gewöhnlichen Bürgerlasten ganz un-
beschwerte Wohnhaus, in welchem vier
zu heizende Stuben vorn heraus, eben
so viel Kammern, zwei beschlossene Hoben,
Küche und Keller befindlich sind, und zu
welchem außerdem ein kleines Hinterge-
bäude zur Stallung, Hofraum mit einem
Brunnen, ein großer Garten hinter dem
Hause, und ein Markentheil in der Her-
forder Heide gehören, öffentlich meistbie-
tend verkaufen zu lassen, und hat Unter-
geschriebenen hiezu beauftragt.

Da nun zu solchem Verkauf Terminus
auf den 1. N. September, angezettelt
worden; so werden Kauflustige eingeladen,
sich besagten Tages Morgens 10 Uhr in
dem gedachten Meislerschen Hause einzu-
finden und die Bedingungen zu verneh-
men, da sodann der Bestbietende, nach
vorher erfolgter Bewilligung der Frau Ei-
genthümerin, den Zuschlag sofort zu er-
warten hat, und dienet hiebei zugleich zur
Nachricht, daß allenfalls zwei Drittel der

Beilage zu Nr. 33. der Mündenschen Anzeigen.

Kaufsumme gegen Verzinsung zu 4 pro Ct. auf dem Hause stehen bleiben können.

Der Stadtdirector Diederichs

IV. Sachen zu verpachten.

Am 26sten dieses Monats sollen nachstehend benannte Grundstücke des hiesigen Armeninstituts zum Geiste von Michaeli dieses Jahres an, anderweit verpachtet werden, als a) ein Theil der Garten Flage, zwischen dem Kuh- und Neuen-Thore, b) 3 Morgen Saatland, auf dem Lichtenberge und c) ein Hüdetheil, für 2 Käse, auf dem Lutherschen Bruch.

Die Liebhaber können sich am besagtem Tage früh um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und gegen das höchste Geboth den Zuschlag salva approbatione erwarten.

Minden den 16ten August 1799.

Der Criminal-Rath Nettebusch ist willens, seine vorm Simeons-Thore belegne acht Morgen Frey-Land, welche der verstorbene Kriegs-Rath Albrecht in Pacht untergehabt, anderweit zu verpachten, und ladet deshalb die Liebhaber zum Meißelgeboth auf den 26sten huj. Montags Nachmittag um 2. Uhr in seine Wohnung ein.

Minden den 16ten August 1799.
Nettebusch.

V. Avertissements.

Da die Manufactur-Handlung unter der Firma Isengarth und Wedeking in diesem Monath sich endigt, aber durch Unterschriebenen fortgesetzt wird; so

haben wir die Ehre solches hierdurch unsern geehrten Handlungs-Freunden zu benachrichtigen, und bitten von unser jetziger Unterschrift gefälligst Bemerkung zu nehmen, Wir empfehlen uns

ganz ergebenst

Bremen am 27.

July 1799.

Isengarth &
Gradenhorst.

VI. Notification.

Die Wittve des hier verstorbenen Hufschmidt Friedrich Wilhelm Wir geb. Frederique Charlotte Schulzen und der hiesige Bäckermeister Carl Ludwig Wir haben bey ihrer vorseienden Verheyratung die sonst hergebrachte Güter-Gemeinschaft durch einen gerichtlichen Vertrag aus geschlossen.

Lübbecke am 24sten Julius 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Künd.

VII. Todesanzeige.

Am 13ten dieses Monats starb meine geliebte Schwieger Mutter die verwittwete Amtmannin Möller, nach vielen ausgestandenen Leiden an der Schwindsucht im 56sten Jahre ihres Alters. Ich mache diesen für mich barten, und auferst schmerzhaften Verlust meinen hochzuverehrenden Gönnern, Verwandten und Freunden gehorsamt bekannt, unter Verbitung aller schriftlichen Beileids bezeugungen.

Johann Ernst Ludewig und Rahmens
sämmlicher Geschwister.

Petershagen am 30sten July 1799.

Von

Von den Erdmandeln.

(Trasi, Cyperus, esculentus, Linn)

Deren mehrfachen Nutzen, und als dem besten von allen bis jetzt bekannten
Ersatzmitteln statt des so theuren Kaffee's.

(Fortsetzung.)

Die abgenommenen Mandeln werden hierauf in Körben so lang mit Wasser begossen, bis sie vom Erdschlamm gereinigt sind; sie werden anfänglich in freyer Luft bey dem Sonnenschein getrocknet, alsdann in ein Zimmer gebracht, und auf den Boden oder Bretter gelegt, aber nicht zu dicht auf einander, damit sie nicht anlaufen, und die Luft sie gut durchstreiche. Auf solche Weise läßt man sie 4 Monat lang nach und nach ganz eintrocknen, und reinigt sie auch mittlerweile von den anklebenden Säfern, verwahrt sie sodann in Kästen oder Verschlägen bis zum Gebrauch, und sichert sie gegen Mäuse, die ihnen sehr nachstellen.

Sollte zur Zeit, wo die Mandelerndte einfällt, der Frost zu stark eintreten, daß er zu weit in die Erde eindringen, und den Mandeln schaden könnte, so darf man sie nur mit Laub, Stroh, Farrenkräutern, oder was man sonst taugliches hat, bedecken lassen, und solche nachher, sobald die selten lange um diese Zeit anhaltende Kälte nachgelassen, herausnehmen.

Von einem Mässhen Mandeln (der röthe Theil von Simri) kann man ungefähr gegen 40 Simri grüne Mandeln einernnten. Diese 40 Simri trocken aber bis auf 17 oder 18 Simri ein. Diese Vermehrung ist außerordentlich, und gewährt den augenscheinlichsten Vortheil vor hundert andern Gewächsen. Ein einziges Loth von diesen Mandeln erzeugt also viele Pfunde, wie aus der eben angegebenen Berechnung leicht abzunehmen ist.

Diese Mandeln verschaffen einen mehrfachen Nutzen: wenn sie frisch geröstet werden, wie die Kastanien, so sind sie ein vortrefliches Konfekt, das auf alle Tafeln aufgestellt zu werden verdient. Sodann geben sie ein Del, das alle andere Dele durch seine Annehmlichkeit und Süßigkeit übertrifft. Das Simri giebt 4 Quart oder 1 Maas Del, das folglich können von einem Mässhen Mandeln, wovon man in der Erndte 18 Simri Mandeln erzielt, 64 Maas Del gemacht werden. Dieses Del ist schön von Farbe, durchsichtig, brennt hell, und giebt nicht den mindesten Rauch oder Dampf von sich. Vorzüglich aber sind sie, nach gemachten Versuchen, das dienlichste Ersatzmittel, statt des so theuren Kaffee's. Alle bisherige Surrogate reichen bey weitem nicht hin, die Güte des Kaffee's zu ersetzen, und nur die Erdmandeln allein sind es, die ihm nahe kommen, und ihn, wo nicht ganz, doch zum größten Theil einst entbehrlich machen könnten. Sie erfordern nicht so viel Mühe und Vorbereitung, als andere Surrogate; sie haben eine Süßigkeit: man gebraucht also nur die Hälfte Zucker, und der gewürzhafte Geschmack verfeinert und exaltirt das Getränk; der schlechte Kaffee, wenn er einen Seegeschmack oder andere Unarten hat, wird dadurch veredelt, und das Getränk erhält durch dessen Beymischung einen Geschmack von levantischem Kaffee.

(Fortsetzung folgt.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 26. August 1799.

I. Publicanda

Das allgemeine Landrecht N. 2. Tit. 20. § 756. et seq. verbietet das schnelle Reiten und Fahren auf Straßen, und in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, weil daraus sehr leicht Schaden und Unglück entstehen kann.

Aus eben diesem Grunde ist auch das schnelle unerwartete Vorbrechen und Vorkommen auf öffentlichen Straßen unerlaubt, und darf um so weniger auf den erst neu angelegten Chaussees gestattet werden, als die Erhabenheit der noch nicht hinlänglich gesenkten Fahrbahn und die Seiten-Graben, die Gefahr vermehren.

Da die Erfahrung lehret, daß es nothwendig ist, das Publicum hierauf aufmerksam zu machen; so geschiehet dies nicht allein hierdurch, sondern es wird auch bestimmt festgesetzt

1) daß derjenige in eine Strafe von 5 bis 10 Rthl. verfällt, der einem vordern Wagen vorbei fährt, ohne diesen vorher aufgefordert zu haben, schneller zu fahren, oder stille zu halten.

2) Das jedes Vorbrechen und Vorkommen langsam geschehen muß.

3) daß der vordere Wagen zur rechten Seite die halbe Wagenbreite auszuweichen schuldig ist, und endlich

4) Jede Herrschaft für ihren Kutscher und

auch die Eigenthümer von Miethswagen für ihre Leute hierunter einsehen müssen; und sind die Weggedulde Empfänger sowohl als die sonstigen Wegebediente und Wegewärter angewiesen, ihren eigenen Verantwortung auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten; Bekannte Personen die derselben entgegen handeln zur Verstrafung anzuzeigen, unbekante aber nur gegen Deponirung von 10 Rthl. passieren zu lassen.
Sign. Minden den 17. August 1799.

Königl. Preuss. Minden Ravensberg Territorien
Lingensche Kr. und Domänen
Kammer.

Haf. v. Redeker. v. Hülshheim.

Da durch die bisherige ungünstige Witterung die diesjährige Erndte so sehr verspätet worden, daß am 1ten Sept. als den Jagd-Eröffnungs-Termin ein großer Theil des Sommer-Getreides noch auf dem Holme stehen wird; so wird um Schaden von dem Landmann abzuwenden hierdurch das Jagen mit Dracken und Windhunde bis zum 1sten Sept. d. J. unterjagt, das Jagen mit Spionen oder Hühner-Hunden aber vom 1ten Sept. an, nach Belieben, nur dafür die Jäger nicht selbst ans Horn geben.

Sammtlichen Jagd-Berechtigten wird dieses zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und daß sie für allen Schadens-Ertrag einzustehen haben, wenn

sie oder ihre Leute hierwider handeln sollten.
Sign. Minden den 20ten August 1799.
K. Pr. Minden Ravensb. Lecklenb. Ling.
Kr. und Dom. Cammer.

Hass. v. Hillesheim. Müller.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht,
daß das auf dem 2ten Octbr. fallende
hiesige Jahrmarkt wegen des alsobene
eingetretenen Jüdischen Lauberhütten = Fe-
stes mit hoher Genehmigung Königl.licher
und Churfürstlicher Landes = Regierung für
diesmahl den 24ten Octbr. den Donnerstag
nach den 22ten Trinitatis abgehalten wer-
den wird. Wilbeshausen den 7. Aug. 1799.

Königl. und Churfürstl. Amt hieselbst.
v. Hinüber.

II. Citations Edictales.

28 Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König von Preußen etc.

Haben kund und süßen Euch den nachste-
henden ausgetretenen Entrollirten des Ge-
richts Levern und Hollwinkl. als

a) aus der Bauerschaft Levern.

Christoph. Wienberg nr. 4., Gottlieb
Wienberg von nr. 4., August Wilhelm
Wittenbrinck von nr. 7., Christian Fridr.
Lohwisch von nr. 18., Wilhelm Victor
Schwengel von nr. 20., Gerhard Henr.
Regeler von nr. 29., Gottfried Engelle
von nr. 35., Christian Ludwig Krohne
von nr. 39., Johann Friedrich Krohne von
nr. 39., Henrich Christian Hüfemant und
32., Carl Wilhelm Engelle Johann nr. 56.,
Carl Wilhelm Dffenschmidt von nr. 58.,
Friedrich Gerhard Dffenschmidt von 58.,
Friedrich Wilhelm Maßbaum von nr. 70.,
Gerhard Fridr. Mencke von nr. 79., Henr-
richs Sohn Carl Wilhelm Gälker, Fridr.
Wilhelm Warmann von nr. 89., Christ.
Ludwig Warmann von nr. 89., Christian
Fridr. Warmann von nr. 89., Gerhard
Henrich Ziegler von nr. 97., Wadder Chris-
tian Fridrich Weyer, Degantzen Sohn
Ludewig Waetpe

b) aus der Bauerschaft Wehmet

Christian Fridrich Reinhard von nr. 3.,
Anton Henrich Lahrman von nr. 6., Au-
gust Ludewig Schmidt von nr. 40., Carl
Henrich Tappe von nr. 42., Carl Anton
Holt von nr. 44., Ludewig Henrich Holt
von nr. 44., Gerhard Henrich Prenzeler von
nr. 61., Ludewig Osterwisch von nr. 75.,
Gerhard Henrich Kettler von nr. 76.,
Fridr. Lahrman von nr. 87.

c) aus der Bauerschaft Eyndern

Henr. Wil. Beneke von nr. 5., Johann
Frid. Seveker v. nr. 13., Herm Henr. Se-
veker nr. 13., Herm Henr. Stegmann von
nr. 16., Joh. Frid. Haggmann von nr. 17.,
Joh. Henr. Wehrmann von nr. 21., Henr.
Fridrich Wehrmann von nr. 21., Christoph
Ludewig Wehrmann von nr. 21., Henr.
Wilhelm Martens von nr. 33., Carl Lu-
dewig Wehrmann von nr. 36., Carl Wil-
helm Heyerfeld von nr. 37.

d) aus der Bauerschaft Diefel

Christian Fridrich Wilking von nr. 5., Lu-
dewig Wilking von nr. 5., Herm Henrich
Bönentkamp von nr. 11., Leibzüchters
Söhne Ernst Wilhelm und Christian Fridr.
Böhnenkamp, Henrich Wilhelm Schulze
von nr. 16., Johann Fridrich Prenzeler
von nr. 19., Gerhard Henrich Wehrmann
von nr. 23., Fridrich Wilhelm Hartge-
meier von nr. 27., Fridrich Wilhelm Wäf-
ley von nr. 33., Herm Henrich Schwen-
mann nr. 42., Fridrich Wilhelm Wort-
mann nr. 46., Henrich Gabriel Wortmann
von nr. 46., Conrad Henrich Lohkamp
von nr. 49., Franz Henrich Haser von
nr. 62., Herm Henrich Stratemeier von
nr. 65., Fridrich Braggemann von nr. 84.,
Johann Fridrich Kloppenburg von nr. 87.,
Johann Rudolph Pott von nr. 91., Joh.
Ernst Nobbe von 103., Henrich Wilhelm
Heitmeier nr. 105., Christoph Wilhelm
Wfemeier nr. 106., August Wilhelm Ba-
kemeier nr. 106., Gerhard Henrich Lange
von nr. 112., Herm Henrich Gläcker
von nr. 115., Johann Fridrich Sudkamp

ober Häsemann von nr. 118, Christian
Friedrich Kloppeburg von nr. 122.

aus der Bauerschaft Hehme, Ge-
richts-Hollwinkel
Caspar Heinrich Bedecker von nr. 2, Carl
Friedrich Bedecker von nr. 7, Christian
Dunker von nr. 19, Heinrich Philip Wie-
he von nr. 43.

hierdurch zu wissen, daß Unser Abvocat
Fidici Cameræ wider Euch, weil Ihr seit
dem Jahre 1782 ungebührlicher Weise und
ohne Erlaubniß Eurer Vaterland verlassen,
Klage erhoben und auf Eure öffentliche
Vorforderung angetragen hat. Da Wir nun
diesem Gemüthe deferirt; so laden Wir Euch
hierdurch vor, in Termino den 20ten Oct.
a. l. vor dem Regierungs-Referendario
Mibbenroop des Morgens 9 Uhr auf hiesi-
ger Regierung zu erscheinen, und Euch we-
gen Eures Austretens nicht nur zu verant-
worten, sondern auch Eure Rückkehr in
Unsere Königl. Lande glaubhaft zu beschei-
nigen und nachzuweisen. Werdet Ihr aber
in dem obigen Termin nicht erscheinen, so
habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als
treulose Unterthanen Eures jetzigen und
künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfal-
lenden Vermögens für verlustig erklärt,
und solches der Invaliden-Casse zuerkant
werden soll. Abornach Ihr Euch also zu
achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-
Citation sowohl bey Unserer Regierung als
dem Gerichte Levern angeschlagen, und
den Intelligenz-Blättern, wie auch den
Kippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt wor-
den. So geschehen Minden den 16. July
1799.

Wastatt und von wegen ic.

v. Menim

Von der in der Grafschaft Tecklenburg
nieder gesetzten Marcktheilungs-Com-
mission sollen folgende im Kirchspiel Lienen
belegene Gemeinheiten, als

1. die zu der Bauerschaft Haffe gehörige
sogenannte Hörter Mark, wozu in specie

das Brömmelbrok, der Hünneken Hage,
das Herzfeld, das Dependbrok, der Witt-
manns Aersch u. s. w. gehört, ferner

2. die zur Bauerschaft Westerhel gehö-
rige sogenannte Westerbecker Mark, wel-
che a. b. der sogenannten Holtheide, aus
dem Graßbrink bey der Nigelseiche, aus der
Westerbecker Heide, aus Peters Aersch
u. s. w. besteht, zur Theilung gebracht
werden, und um die dinstigen Rechte und
Ansprüche, welche unbelannten Präsen-
denten auf jene Hörter und Westerbecker
Gemeinheit zustehen möchten, zu erörtern,
und zur gehörigen Liquidität zu bringen,
werden alle diejenigen, welchen einiges Recht
oder Anspruch auf die zur Theilung stehende
Hörter und Westerbecker Gemeinheit ge-
büren möchte, es bester selbige an Hubs-
Weide-Wege-Männung, Plagenhiebs
oder sonstiger Gerechtigkeith, hierdurch aufge-
fordert, die Rechte und Befugnisse zur Hörter
Gemeinheit in Termino den 20. Sept.
an der Behausung des Coloni und Vorste-
her Heersmann zu Hörte, diejenigen zur
Westerbecker Gemeinheit aber in Termino
den 21. Sept. in der Behausung des Co-
loni Hörtebrock zu Westerhel anzugeben
und die darüber im Besitz habende Docu-
mente und Urkunden offen zu legen. Im
Ausbleibungsfall, und wenn sich die Reals-
Prätendenten mit ihrem dormaligen An-
spruch auf die Hörter und Westerbecker
Marken in dem präscripten Liquidations-
Terminen nicht melden, noch ihre Rechte
gebührend angeben, haben selbige Präclat-
son, und die Aufserlegung eines ewigen
Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht we-
niger müssen die Gut-Grund- und Eigen-
thumsherrn der Hörter und Westerbecker
Gemeinheits Interessenten in dem ange-
setzten General-Liquidations-Termino deren
Rechte wahrnehmen, sonst sie im Hiernach-
wärtigen Widerspruch nicht gehalten, sondern
dafür angesehen werden sollen, als ob sie
mit demjenigen was Interessentes beschlo-

M n 2

ten, zufrieden seyn, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Leckenburg den 25ten May 1799.

Striebeck, Kandelhardt.

Es soll die, zu der im Kirchspiel Lenge-
rich belegenen Niederlengerichen und
Zutrupper Bauerschaft gehörige Gemein-
heit, unter dem Namen Niedernfelde be-
kannt, zur Theilung gebracht werden, und
wenn es in dieser Hinsicht gesetzlich noth-
wendig, das die dinglichen Rechte und
Ansprüche, welche unbekannten Real-Prä-
tendenten auf jene Niederlengericher und
Zutrupper Gemeinheit zustehen möchten,
erüret und zur gehörigen Liquidität ge-
bracht werden, so werden alle diejenigen,
denen einig Recht auf die zur Theilung
stehende Niederlengericher und Zutrupper
Gemeinheit gebühren möchte, es bester
selbiges in Hude-Weyde-Wege-Plan-
zungs-Plaggenhiebs oder sonstiger Gerech-
tigkeit, hiedurch aufgefodert die desfallsi-
gen Rechte und Befugnisse, in Termino
den 24. Sept. in der Behausung des Gast-
wirths Venard zu Lengeric anzugeben,
und die darüber im Besitz habende Docu-
menta und Urkunden offen zu legen. Im
Ausbleibungsfall und wenn sich die Real-
Prätendenten mit ihrem dinglichen Anspruch
auf das Niederfeld in dem präfigirten Ter-
mino nicht melden, noch ihre Rechte an-
geben, haben selbige Präclusion und Aufser-
legung eines ewigen Stillschweigens zu ge-
wärtigen. Nicht weniger müssen die Gut-
Grund- und Eigenthumsherren der Nieder-
lengericher Gemeinheitsinteressenten in dem
angesezten General-Liquidationstermino,
deren Rechte wahrnehmen, inmaßen sie
sonst dahr angesehen werden sollen, als
ob sie mit denjenigen was Interessentes
beschlossen, zufrieden, und die Beschlüsse
als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Leckenburg den 4ten Juny 1799.

Striebeck, Kandelhardt.

III. Citationes Creditorum.

Die Gläubiger der in Concurs gerathe-
nen Wittve des Heuerlings Johann
Matthias Godejohann in Holzfeld werden
hiedurch vorgeladen, ihre an dieselbe ha-
bende Forderungen am 6ten September
bey Gefahr der Abweisung von der Con-
cursmass, hieselbst anzugeben, und die
Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amr Ravensberg den 18ten July 1799.
Meiners.

Da die Königlich eigenbehörige Wof-
Stette, Nr. 8. Bäuersch. Broct in
Brackwede wegen vieler Schulden und
schlechter Wirthschaft des bisherigen Bes-
izers meistbietend verkauft werden soll;
so werden hiermit alle und jede, welche
sowohl an dieses Colonat selbst und dessen
Grundstücke einen Realanspruch und eine
Dienstbarkeit behaupten wollen, als an
den Colonum selbst Forderungen haben,
auf den 3ten Septbr. c. Morgens 8 Uhr
an das Gerichtshaus verablabet, um als-
dann persönlich oder durch zulässige Bevoll-
mächtigte ihre Ansprüche und Forderungen
anzumelden und deren Richtigkeit nachzu-
weisen.

Diejenigen Creditores, welche dieses
nicht befolgen, werden mit ihren Ansprü-
chen und Forderungen an die Stette und
an das Kaufgeld dafir präcludiret, und
soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschwei-
gen auferlegt werden. Amr Brackwede
den 20ten May 1799.

Brune.

Die Erben des hiesigen Stadt Camrarii
und Büchsenmachers Ernst August
Caldemeiers haben die Erbschaft unter der
gesetzlichen Wohnhat des Inventarii ange-
treten, und um die Vorladung dessen
Gläubiger unter dem gesetzlichen Präju-
dis gegeben.

Alle diejenigen demnach, die an den Nach-
lass ernannten Ernst August Caldemeiers
rechtliche Anforderung haben, werden hier-
mit auf die gesetzte 3 Termine den 10ten

July den 17ten August und 13ten Septbr. dieses Jahres und zwar gegen den letzten unter der Warnung, daß die sich nicht meldenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich angegebenen Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, gewiesen werden sollen,

zur Angabe und Bewarheitung ihrer Forderungen vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, hiermit verabladet.

Mecklenburg den 7ten Juny 1799.

Witting.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Johanne Wilhelmine Louise, verwitmeten Fürstin zu Schaumburg Lippe etc. Vormünderin und Regentin, geborne Landgräfin zu Hessen etc. etc.

Des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Ludwig, Regierenden Grafen von Wallmoden-Gimborn etc. etc. Mitvormundes und Mitregenten.

Wir zur Gräflich Schaumburg Lippscher vormundtschaftlichen Justiz-Kanzley vorgeordnete Räte machen hierdurch Jedermann kund:

Nachdem die nachgelassene Wittwe des dahier verstorbenen Regierungs Rathes Johann Daniel Reiche um die öffentliche Vorladung der Gläubiger ihres Ehemanns nachgesucht, welche auch von Uns erkannt, und zugehöriger Vorbringung der Schuldforderungen Termin auf Donnerstag den 19ten Septbr. d. J. angesetzt worden ist!

So werden alle und jede, welche an dem Nachlaß des dahier verstorbenen Regierungs Rathes Reiche Forderungen und Ansprüche zu haben zu vernehmen, hierdurch vorgeladen, am bemeldeten Tage Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Justiz-Kanzley entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen und ihre Forderungen mit denen darüber etwa habenden Urkunden vorzubringen, unter der ausdrücklichen Warnung,

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht gebührend anbringen werden, damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Urkundlich des hierunter gedruckten Justiz-Kanzley Insefels und der gewöhnlichen Unterschrift.

Bückeburg den 2ten August 1799.

(L. S.)

König.

Demnach der gegen Johann Heinrich Wilhelm Hicker oder Maning in Hebern ausgebrochene Concurß nunmehr so weit gediehen, daß eine Prioritäts- und Classifications-Sentenz dem eingegangenen Vergleiche gemäß, darin entworfen und abgespröchen werden kann, jedannoch zuvor erforderlich ist, daß die sich gemeldeten Chirographarischen Gläubiger, wegen der Zahlungs Reihe, unter einander loosen; So wird Tagesrath zu sothaner Loosung, auf den 7ten 1. M. Septbr. hiemit anberahmet, welchen Tages früh 9 Uhr sämtliche Chirographarische Gläubiger vor hiesiger Anstalt sich anzufinden und des Loosungs-Geschäfts zu gewärtigen haben; und zwar unter der Verwarnung, daß für die Ausbleibende, nach dem zu vörderst die anwesenden gezogen, dann nächst von Amteswegen geloset werden sollen.

Uebrigens aber versteht es sich von selbst, daß die privilegirten und Hypothecarischen Gläubiger nicht zu loosen brauchen, sondern ihre Befriedigung, der Prioritaet gemäß, sämtlich vor den Chirographarischen Gläubigern erhalten. Stolzenau d. 17. Aug. 1799. R. u. Chur Fürstl. Amt. v. Bothmer. Münchmeier, Schär.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen des Kauffmann Herrn Brunsowik sollen:

1. Dessen an der Marienthorsch. Straßbelegenes Wohnhaus No. 732, welches mit bürgerlichen Lasten beschwert ist, und jetzt von dem Organisten Nieß bewohnt wird,

12 1/2 Morgen Ackerland, welche in 10 Stücken liegen und ehemals Hudegründe gewesen sind, im Kortenhope, neben Caspar Geveloths und Bekemerschens Lande gelegen, worauf blos gewöhnliche Hudelasten ruhen, in Termino den 6 Septbr. gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden. Die Kauflustigen können sich also bestimmten Tages des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Minden am 2ten August 1799.

Alschoff.

Der dem Hochwürdigem Dom Capitul eigenbehörige Colonus Notmeyer zu Danckerfen will 5 Morgen Landes in der grossen Dombreeden gelegen wovon Zins- und Zehnten, und der gewöhnliche Landtschatz gehen, freiwillig an den Bestbietenden verkaufen.

Die Liebhaber können sich am Donnerstage den 12ten Septbr. Morgens 10 Uhr auf dem Dom Capituls Hause einfinden, ihr Geboth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen.

Minden am 1sten August 1799.

Am 4ten Septbr. d. J. sollen 6 Stück gute braune Wagen, Pferde, nebst Geschirr, auch 2 Postwagen, Schwengel, öffentlich auf dem Posthofe hieselbst verkauft werden. Nachmittags 2 Uhr.

Minden den 22sten August 1799.

Wig. Comm.

Wessel.

Da ein Termin zum anderweiten öffentlichen Verkauf der am Nebelsthorischen Walle belegenen beyden Plätze, wovon der eine, so 25 Ruthen 85 Fuß groß, und zu 62 Rthl. 20 gr. 6 Pf. taxirt ist, hinter dem Hobelmorrichen Bleiche, und der andere, so 20 Ruthen und 46 Fuß groß, und auf 62 Rthl. 22 gr. 6 Pf. abgeschätzt ist, hinter der waisenhauslichen Bleiche liegt, auf den 14ten Octbr. d. J. Morgens 10 Uhr am Rathhause angesetzt

worden; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Bielefeld im Stadgericht den 1ten Jul. 1799.

Consbruch, Bubbens, Hoffbauer.

V. Capitalien zu verleihen, auch Die gesucht werden.

Am Monats Decbr. dieses Jahrs gehet ein königl. Quartiercapital von 175 Rthl. in Golde ein, welches zu 4 procent Zinsen wieder ausgeliehen werden soll.

Derjenige welcher solches wieder anzuleihen Lust hat, und gedriete Sicherheit nachweisen kann, muß sich baldtzt bey der Krieges und Domainenkammer melden.

Sign. Minden d. 14 Aug. 1799.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges und Domainen-Kammer.

Haß. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

Es wird ein Capital von 800 Rthl. in Golde gegen hypothecarische Sicherheit gesucht, das Intelligenz-Comptoir gibt nähere Anweisung.

VI. Avertissements.

Nach einer besonders ausdrückten Anzeige wird der Prediger Gieseler in Petershagen um Michaelis d. J. unter dem Titel: Reden zur Empfehlung der Religion, eine Schrift drucken lassen, welche den Subscribenten 12 gr. im nachherigen Ladenpreise aber 16 gr. kosten wird. Da die Namen der Subscribenten vorgedruckt werden sollen, so ersuchet man Freunde der Religion, ihre Bestellungen ehestens, und zwar in Minden bey dem Hrn. Prediger Rischmüller, oder Hrn. Gieseler, Buchhalter am Zuckercomptoir; in Herford bey dem Hrn. Kaufmann Piper; in Bielefeld bey dem Hrn. Superintendent Hoffbauer, und in Lingen bey dem Hrn. Prediger Horckel zu machen.

Wenn jemand einen 4stigen festen und dauerhaften Reisewagen mit rothem

Plüsch ausge schlagen zu kaufen willens ist, kann sich derselbe bey dem Wirth Lacke im Resourcen-Hause melden, der den Wagen zeigen und das weitere eröffnen wird.

Bei Unterschriebenem ist zu haben: vorzüglich guter und alter Rheinwein auf Bout. die Bout. 20 gGr. und 1 Ehl. In Quantitäten zu 100 und mehreren Bouteillen, wird ein Rabatt von 5 proCent zugestanden. Um sich von der Güte der Weine zu überzeugen wird eine Probe hinreichend seyn. Herr Franke auf dem Poos übernimmt deshalb Aufträge.

Petershagen d. 15ten Aug. 1799.

Möller.

Auf hiesigem Königlichem Vorwerk soll eine Anzahl Schaafoch als 100 Hammel, 100 einjährige Weider Sorten, 100 Schaafe und 100 Stück Lämmer, ungleichen Milchens Kühe, Bullen, und auch milchgebende Kinder verkauft werden; Liebhaber können erstere bey beyden Heerden und letztere alhier beym Hause in Ausgesehen nehmen. Auch wird zugleich bekannt gemacht, daß allhier auch noch eine Quantität von ohngefähr 1500 Pfd. recht gute Schaf- und Hammel-Wolle zu haben ist, Kauflustige werden sich diesbezüglich in 14 Tagen melden müssen, widrigenfalls solche ins Ausland verkauft wird.

Rothenhoff am 1sten August 1799.

Sack.

Auf der hiesig Herrschastlichen Meyerey Maschvorwerk sollen Dienstags den 27sten dieses Monats, 70 Stück Hammel und 50 Stück Schmittschaafe an den meistbietenden dergestalt verkauft werden, daß dieselben nach und nach abgeholt weyden können, wobey gedachte Meyerey für das Leben des Viehes bis Michaelis, aber weiter nicht eintritt, mithin der Käufer diejenigen Stücke, welche binnen dieser Zeit fallen möchten, nicht bezahlt; worbey dann aber das Vieh vor dem Einstallen der Schaafe sämmtlich abgenommen werden muß. Kauflustige haben sich also zu be-

sagen Zeit auf dem Maschvorwerke allhier einzufinden. Bückeburg d. 20sten August 1799.

Gräflich Schamburg Lippische zur Vormundschaftl. Rent-Cammer verordnete Director, Råthe und Professor.

v. Danckwerth.

Der Tanz- und Balletmeister Engst, welcher schon ins 6te Jahr zu Bückeburg im Gehalte steht, empfiehlt sich dem Publicum. Er verspricht allen Fleiß anzuwenden, der Jugend die seinem Unterricht anvertrauet wird, eine gute Haltung des Körpers und anständige Manieren bezubringen, und zu den neuesten Tänzen, als schottischen, englischen und französischen Contre- und Quadrillen Tänzen die gründlichste Anweisung zu geben.

Dulon, der erblindete Fidentpfeifer wird die Ehre haben, Sonntag den 1sten September, auf der Bückeburger Klus ein Concert zu geben, er wird zwey Concerte von verschiedenen Meistern und zuletzt Variationen, über die Arie: Ein freyes Leben führen, wie u. s. w. (spielen) welche letztere mit einem Echo schließen. Der Eintrittspreis ist 12 gGr. der Anfang um 5 Uhr.

VII. Sachen, so gestohlen.

Petershagen. Aus einem Hause allhier sind in verstoffener Nacht, oder wahrscheinlicher in früher Morgenzeit gestohlen:

1) Eine eingehäufigte französische Jagd-uhre mit emaille Zifferblatt, worauf römische Zahlen, und mit semid'or Kette und Verschloß, worin ein violetter Stein mit altem Kopf, versehen. Die Uhr ist daran kenntlich, daß innen auf dem Werk die Worte: Perrin à Paris stehen und auf einer silbernen Scheibe die Spiral gestelt wird.

2) Durch Erdnung eines verschlossenen Schreib-Bureau in Golde, Conventions-

Gelbe, Preuß. Cour. und Scheidemünze.
etwa 60 Rthlr.

Wer den Thäter bis zur Ueberführung
oder dergestalt, daß er zur Haft gebracht
werden kann, beim hiesigen Amte angibt,
hat ein Douceur von 10 Rthl. mit Verschwe-
gung seines Namens zu erwarten, so wie
auch die Uhrmacher und Goldschmiede, oder
wem sonst Sachen zum Verkauf gebracht
werden, auf die Uhr zu lächtes, und den
verdächtigen Besitzer anzuhalten, ersucht
werden. Petershagen den 22. Aug. 1799.

Königl. Preuß. Amt.
Becker.

VIII Gerichtliche Adjudication.

Zufolge eines gerichtlich aufgenommenen
und bestätigten Contracts hat der hie-
sige Kaufmann Warmehstein von dem
Stadt-Musicanten Brüggenmann ein vor
dem Westerthor belegenen Garten für 280
Rthl. Gold käuflich an sich gebracht und
ist solcher dato dem Käufer im Hyp. Buche
zugeschrieben worden.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch.

IX. Eheverbindungen.

Wir beehren uns unsere gestern d. 27.
dieses vollzogene eheliche Verbindung
unsern Freunden und Verwandten hier-
durch bekannt zu machen. Minden am
28. August 1799.

Der Assistentenrath Aschoff
und

Dorothes Wilhelmine Aschoff
gebörne Kottmeyer.

Wir haben die Ehre unsern Verwand-
ten und Freunden unsere am 18ten
August d. J. zu Meissen bey Minden voll-
zogene eheliche Verbindung hiermit bekannt
zu machen, und empfehlen uns deren fer-
nern Freundschaft und Wohlwogenheit
ganz gehorsamt.

Johann Andreas von Suback. Königl.
Preuß. Train Inspector.

Caroline Florentina Schumachern.

X. Geburts Anzeige.

Allen meinen Verwandten und Freunden
zeige ich hiemit die glückliche Entbin-
dung meiner lieben Frau von einem gesun-
den Knaben an, mit der Bemerkung, daß
wir schon 26 Jahr in der Ehe gelebt, und
erst jetzt die ersten Früchte davon erndten.
Allen Unfruchtbaren dienet dieses mit
zur tröstlichen Hoffnung.

Schomburg,

Leggemeister in Rahden.

XI. Todesanzeige.

Tecklenburg.

Da es der göttli-
chen Vorsehung gefallen hat, meinen ge-
liebten Ehegatten, den geistl. Inspector
und ersten Prediger Arnold Friedrich Essen-
brügge am 21ten dieses an einer Entkräf-
tung, in seinem 79sten Jahre zu sich ab-
zufordern; so mache ich solches allen mei-
nen auswärtigen Freunden, und Bekann-
ten, unter Verbittung aller schriftlichen
Beyleidsbezeugungen gehorsamt bekannt,
C. C. Essenbrügge, gebörne Wosding.

XII. Preise der Raffinirten Zucker,
von der Fabrique Gebrüder Schickler,
Minden, den 23. August 1799.

in Courant.

| | | |
|---------------------|-----|---------------------|
| Canary | 22 | Mgr. |
| Fein fl. Raffinade | 21½ | |
| Fein Raffinade | 21½ | |
| Mittel Raffinade | 21 | |
| Ord. Raffinade | 20½ | |
| Fein fl. Melis | 19 | |
| Fein Melis | 18 | |
| Ord. Melis | 17½ | |
| Fein weißen Candies | 22½ | |
| Ord. weißen Candies | 21½ | |
| Hell-gelben Candies | 20½ | |
| Gelben Candies | 17 | 17½ 18 |
| Braun Candies | 17 | 17½ 18 |
| Farine | 11½ | 12½ 13½ |
| Sierop | 13½ | Rthlr. die 100 Pfd. |

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 2. September 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
Thun kund und fügen Euch den aus Unserer Stadt Lübecke ausgetretenen Landesbesindler hierdurch zu wissen, nemlich

1. Franz Henr. Kaupmann, 2. Georg Carl Schmidt, 3. Gerhard Friedr. Welslinghoff, Georg Carl Wöhne, 5. Joh. Daniel Stecher, 6. Adew. Wils. Steinkamp, 7. Friedr. Aug. Nolte, 8. Friedr. Wilh. Wellpot, 9. Joh. Wilh. Hufemann, 10. Anton Friedr. Heidkamp,

daß Unser Advocatus Fiscus Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 27ten v. M. angetragen; und da Wir dem Suchen statt gegeben; als citiren Wir Euch hierdurch in Termino den 14ten Nov. a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator Ledebur auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unserm Erblanden Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl als der in der Folge Euch etwa zu fallenden Erbschaften werdet verlustig erklärt, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach Ihr Euch

also zu achten habt. Ubrkündlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung in Minden, als zu Lübbecke affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 2. July 1799.
Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen Euch, den aus der Stadt Petershagen ausgetretenen Landesbesindlern, hierdurch zu wissen, als

1. Christian Frider. Wulfmeier, 2. Henr. Bliefertnigt, 3. Henr. Volmahn und 4. Henr. Conrad Erfurd,

daß Unser Fiscus Camerae gegen Euch unterm 8ten July c. Klage erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche deferirt haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 27ten Novbr. 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator Wilmans auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unserm Landen Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl, als der in der

M n

Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften, werdet verlustig erkläret, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.

Uhrföndlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden, und bey dem Amte Petershagen angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu dreymahlen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. So geschehen Minden am 30ten July 1799.

Anstatt und von wegen ic

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch, den aus der Stadt Minden ausgezogenen Landeskindern, als

1. Reinhard Meier, 2. Eberhard Hartmann, 3. Carl Alexander Stanzau, 4. Diederich Wilkening, 5. Peter Heinr. Fritz, 6. Christian Krüger und 7. Joh. Wilhelm Nußmann, hierdurch zu wissen, daß unser Advocatus fisci Cameræ unterm 9. dieses gegen Euch die Confiscations-Klage per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuch statt gegeben haben; so citiren wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 2ten Dec. a. c. vor dem Deputato Regierungen-Referendario Ribbentrop des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erblanden Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses aber spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und ist diese Edictal-Citation sowohl bey unserer hiesigen Regierung als bey dem hiesigen Magistrat affigirt und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter

Zeitungen 3 mahl inseriret worden. Gegeben Minden den 14ten August 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den ausgezogenen Cantonisten

a) aus der Bauerschaft Haldem

1. Johanu Heinrich Kuhlmann Nr. 1.
2. Johann Heinrich Meyer
3. Gerhard Henrich Meirose Nr. 2.
4. Johann Henrich Geve Nr. 3.
5. Henrich Wilhelm Döbker. Nr. 6.
6. Joh. Chr. Dölker.
7. Christian Friedrich Wehmeyer.
8. Johann Friedrich Bretthorst Nr. 15.
9. Johann Henrich Heitmeier.
10. Johann Friedrich Schulte Nr. 17.
11. Johann Friedrich Wehmeyer
12. Gerhard Henrich) Meier Nr. 18,
13. Franz Henrich)
14. Johann Henrich Horstmann Nr. 20.
15. Johann Friedrich)
16. Johann Henrich) Goekemeier 21.
17. Conrad Friedrich)
18. Gerharg Friedrich Bökmann Nr. 22.
19. Johann Christian Mithöver Nr. 23
20. Gerhard Friedrich Weyer Nr. 25
21. Henrich Friedrich)
22. Johann Friedrich) Sektstroh nr. 28,
23. Herm. Henrich Gdke Nr. 39.
24. Johann Friedr ch)
25. Conrad Henrich) 41.
26. Henrich Friedrich Bretholle nr. 44.
27. Genrich Gabriel Beckmann nr. 46.
28. Gerhard Henrich Lubker Nr. 48.
29. Gerharg Friedrich)
30. Wilhelm Dieterich) Nr. 49.
31. Herm Henrich Roggenhoep Nr 50.
32. Franz Roggenhoep Nr, 54.
33. Johann Friedrich Augelbeck nr. 57.
34. Johann Sektstroh
35. Wilhelm —)
36. Johann Friedrich) Eikernhorst.
37. Henrich Ludwig Liemann Nr. 59.
38. Herm Henrich Schaphorst nr. 61.

39. Johann Friedrich Jasper nr. 65.
 40. Franz Henrich
 41. Herm Henrich } Klencke Nr.
 42. Johann Henrich } 67.
 43. Gerhard Friedrich
 44. Johann Christian Nöhlmann.
 45. Herm Henrich Häser Nr. 68.
 b) Haldemische Arredder
 46. Friedrich Wilhelm Reddehase.
 47. Christian) Woltermann
 48. Conrad Friedrich) Nr. 3.
 49. Hermann Friedrich)
 50. Carl Henrich) Mane nr. 4.
 51. Christoph Henrich)
 52. Johann Henrich Wolff Nr. 5.
 53. Joh. Henrich)
 54. Herm Friedrich)
 55. Herm Henrich) Kramer Nr. 6.
 56. Peter —)
 57. Johann Friedrich)
 58. Johann Friedrich Dinkelman n. 8.
 59. Conrad Henrich) Scheper Nr.
 60. Johann Friedrich) 11.
 61. Gottfried Woltermann Nr. 13.
 62. Friedrich Henrich Wndt Nr. 15.
 63. Dieblich —)
 64. Johann Henrich) Quebe nr. 20.
 c) aus der Bauerschaft Arrenkamp
 65. Johann Gerhard) Holle Nr. 2.
 66. Johann Friedrich)
 67. Jacob Friedrich) Holle Nr. 3.
 68. Henrich Wilhelm)
 59. Conrad Henrich Eickhoff. Nr. 5.
 70. Johann Henrich Tiemeyer Nr. 9.
 71. Gerh. Fr. Schwedtman Nr. 11.
 72. Johann Friedrich Drever Nr. 14.
 73. Gerhard Henrich Graeve Nr. 17.
 74. Johann Henrich) Kröger Nro.
 75. Friedrich —) 19.
 76. Johann Henrich)
 77. Herm Henrich) Stumpe nr. 20.
 78. Johann Heurich Holle Nr. 25,
 79. Gerhard Henrich Korff. Nr. 26.

hiermit zu wissen, daß Unser Advocatus
 Fisci Camera gegen Euch die Consecrations
 Klage erhoben und auf Eure Vorladung

per Ebictales allerunterthänigst angetra-
 gen hat Da Wir nun diesem Gesuche
 Statt gegeben haben; so citiren Wir Euch
 hierdurch, Euch in Termino den 2ten Decbr.
 a. c. vor dem ernannten Deputato Regie-
 rungs Audcultator Hoffbauer des Mor-
 gens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu
 gestellen und wegen Eurer bisherigen Ab-
 wesenheit Rede und Antwort zu geben und
 Eure Rückkunft in Unsere Erblande glaub-
 haft nachzuweisen.

Werd t Ihr dieses aber und spätestens
 bis zu dem bezielten Termin nicht thun,
 so habt ihr zu gwardtigen, daß ihr als
 treulose Unterthanen eures jetzigen und
 künftig durch Erbschaft Euch etwa anfal-
 lenden Vermögens für verlustig erklärt u.
 selbiges der Invaliden-Casse wird zuer-
 kannt werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten
 und ist diese Ebictal Citation so wohl bey
 Unserer Regierung als bey dem Gericht
 Halbem affigirt und dem Mindenschen In-
 telligenz-Blättern und Lippstädter Zeitun-
 gen dreymal inserirt worden.

Gegeben Minden den 15ten August
 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-
 jestät von Preußen.

v. Arnim.

Von der in der Graffschaft Tecklenburg
 niedergesetzten Markentheilungs-Com-
 mission sollen folgende im Kirchspiel Lienen
 belegene Gemeinheiten, als

1. die zu der Bauerschaft Hüste gehörige
 sogenannte Hüsler Mark, wozu in specie
 das Brömmelbrok, der Hänneken Hügel,
 das Herzfeld, das Deppenbrok, der Witt-
 manns Wersch u. s. w. gehört, ferner

2. die zur Bauerschaft Westerbek gehö-
 rige sogenannte Westerbecker Mark, wel-
 che aus der sogenannten Holzheide, aus
 dem Grabbrinke beyrn Nögelleiche, aus der
 Westerbecker Heide, aus Peters-Wersch
 u. s. w. besteht, zur Theilung gebracht
 werden, und um die dinglichen Rechte und

N n 2

Ansprüche, welche unbekannten Prätendenten auf jene Hörter und Westerbecker Gemeinheit zustehen möchten, zu eruiren, und zur gehörigen Liquidität zu bringen, werden alle diejenigen, welchen einig Recht oder Anspruch auf die zur Theilung stehende Hörter und Westerbecker Gemeinheit gebühren möchte, es bestehe selbiges an Hude-Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefördert, die Rechte und Befugnisse zur Hörter Gemeinheit in Termino den 20. Sept. an der Behausung des Coloni und Vorstehers Heersmann zu Hörter, diejenigen zur Westerbecker Gemeinheit aber in Termino den 21. Sept. in der Behausung des Coloni Hörstebroch zu Westerbek anzugeben und die darüber im Besitz habende Documente und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihrem dormaligen Anspruch auf die Hörter und Westerbecker Marken in den präfigirten Liquidations-Terminen nicht melden, noch ihre Rechte gebührend angeben, haben selbige Präclusion, und die Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger müssen die Guth Grund und Eigenthumsheeren der Hörter und Westerbecker Gemeinheits Interessenten in dem angesetzten General-Liquidations-Termino deren Rechte wahrnehmen, sonst sie mit ihrem etwaigen Widerspruch nicht gehört, sondern dafür angesehen werden sollen, als ob sie mit denjenigen was Interessentes beschloffen, zufrieden seyn, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Lecklenburg den 25ten May 1799.

Striebeck. Randelhardt.

Es soll die, zu der im Kirchspiel Lengerich belegenen Niederlengericher und Intrupper Bauerschaft gehörige Gemeinheit, unter dem Namen Niedernfelde bekannt, zur Theilung gebracht werden, und wenn es in dieser Hinsicht gesetzlich nothwendig, daß die dinglichen Rechte und

Ansprüche, welche unbekannten Real-Prätendenten auf jene Niederlengericher und Intrupper Gemeinheit zustehen möchten, eruiret und zur gehörigen Liquidität gebracht werden, so werden alle diejenigen, denen einig Recht auf die zur Theilung stehende Niederlengericher und Intrupper Gemeinheit gebühren möchte, es bestehe selbiges in Hude-Weide- Wege- Pflanzungs Plaggenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefördert die besfalligen Rechte und Befugnisse, in Termino den 24. Sept. in der Behausung des Gastwirths Venard zu Lengerich anzugeben, und die darüber im Besitz habende Documenta und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihrem dinglichen Anspruch auf das Niedernfeld in dem präfigirten Termino nicht melden, noch ihre Rechte angeben, haben selbige Präclusion und Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger müssen die Guth Grund- und Eigenthumsheeren der Niederlengericher Gemeinheitsinteressenten in dem angesetzten General-Liquidations-Termino, deren Rechte wahrnehmen, inmaßen sie sonst dafür angesehen werden sollen, als ob sie mit denjenigen was Interessentes beschloffen, zufrieden, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Lecklenburg den 4ten Juny 1799.

Striebeck. Randelhardt.

II. Citations Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach auf Ansuchen der Intestat-Erben des am 10. Sept. 1798. zu Hausberge verstorbenen Landjägermeisters Ditzel Ludewig Otto von Wandemer, über dessen allhier nachgelassenen Mobiliar-Vermögen, so 1435 Rth. beträgt, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß per Decr. de 15. May a. e. eröffnet und also die Edictal-

Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiemit vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Crayen auf hiesiger Regierung in Termino d. 21. Septembris a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an den Landjägermeister v. Wandemersch hier befindlichen Mobilien-Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termin zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Den Creditoren welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, wird frey gelassen, sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe, Riecke und Ebmeyer zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung W. 1. Tit. 51. §. 85. aller ihrer etwanigen Vorrechte an diesem Mobilien-Nachlaß für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemelnden Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte, verwiesen werden solten; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als zu Hausberge und Dielefeld affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Kippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret, unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. May 1799.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, demnach die Wittifin des Fürstlichen Schilde-sche, v. Ledebur mit Tode abgegangen ist, und deren intestat Erben sich in Absicht des

Nachlasses dahin erkläret haben, die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Inventarii antreten zu wollen, mithin um Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Vorladung der etwanigen Erbschafts-Gläubiger gebeten, diesem Gesuche auch Statt gegeben worden, daß Wir also Terminum Liquidationis auf den 30sten Septbr. 1799 vor dem Deputato Regierungsrath Wermuth bezielen lassen, und sämtliche Erbschafts-Gläubiger der verstorbenen Wittifin v. Ledebur zu Schilde-sche hierdurch verabladen lassen, im erwähnten Termine des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung zu erscheinen, ihre Ansprüche an den Nachlaß unter Vorbringung der in Händen habenden schriftlichen Bescheinigungen oder Anzeigung der sonst zu gebrauchenden Bescheinigungsmittel anzumelden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden Creditoren mit ihren Forderungen an dasjenige Vermögen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Zugleich wird den unbekanntem Creditoren, die nicht etwa persönlich die Anmeldung verrichten können oder wollen; hiermit angezeytet, daß ihnen der Criminal-Rath Hoffbauer und der Justizcommissair Riecke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden, an die sie sich also wenden können.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Insiegel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt worden. So geschehen Minden den 18ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.
Maj. von Preußen ic.
v. Arnim.

Da der Uhrmacher Engelking heimlich von hier entwichen, so werden alle unbekannte Eigenthümer, der bey selbigen vorgefundenen Uhren und sonstigen Sachen, zur Angabe ihrer Forderungen und deren Nachweisung auf d. 13ten September d. J.

an hiesiges Rathhaus unter der Verwarnung verabladet, daß die sich nicht meldenden, sich selbst den Nachtheil beizumessen haben werden, wenn die Uhren und Sachen, welche sich bey dem entwichnen Uhrmacher Engelling vorgefunden, den sich angegebenen und legitimirten Eigenthümern zurück gegeben, die übrigen Uhren und Sachen aber, zum besten der Engelling'schen Gläubiger, öffentlich verkauft werden.

Wiesfeld im Stadtgericht d. 21. Aug. 1799.

Bubbeus. Hoffbauer.

Die Erben des hiesigen Stadt Camerarii und Wächermachers Ernst August Caldemeyers haben die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und um die Vorladung dessen Gläubiger unter dem gesetzlichen Präjudiz gebeten.

Alle diejenigen demnach, die an den Nachlass ernannten Ernst August Caldemeyers rechtliche Anforderung haben, werden hiermit auf die gesetzte 3 Termine den 16ten July den 15ten August und 18ten Septbr. dieses Jahrs und zwar gegen den letzten unter der Warnung, daß sie sich nicht meldenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich angegebenen Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, gewiesen werden sollen,

zur Angabe und Bewarbeitung ihrer Forderungen vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, hiermit verabladet.

Zecklenburg den 7ten Juny 1799.

Netting.

III. Sachen so zu verkaufen.

Der Obrist v. Uttenhoven, will sein ganz neuverbautes in der Bräderstraße gelegenes Haus sub Nr. 564 den 9ten September laufenden Jahrs, auf dem hiesigen Rathhause meistbietend verkaufen, Kauf-

lustige können sich daselbst des Morgens um 9 Uhr einfinden. Dieses Haus hat in der untern Etage 3 Stuben, 1 Kammer und 1 Küche, in der 2ten Etage 1 Saal, 1 Stube und eine Kammer, in der 3ten Etage eine Stube, 1 Kammer und einen Boden, auch hat dieses Haus einen schön gewölbten Keller, einen Hofraum, und einen Hühtheil von 2 Käben, auf den säuern Kempfen gelegen. Kaufliebhaber können dieses Haus zuvor besehen, so auch den Hühtheil. Ferner soll den 9ten September a. c. in des Obr. von Uttenhoven'sen Hause, auf der Hohenstraße, Meublement, Votten, leinen Zeug, Zinn, Kupfer, und Küchengeräthe ic. meistbietend, gegen baare Zahlung verkauft werden, Kauflustige haben sich daselbst, Nachmittag punct 2 Uhr einzufinden. Minden d. 26. August 1799.

v. Uttenhoven.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung und Pupillen-Collegii, sollen nachstehende, den Erben des verstorbenen Kriegsraths Abrecht, zugehörige Immobilien:

1) das Haus auf der Fischerstadt Nr. 767. taxirt auf 155 Rthlr. in Golde.

2) die Scheune Nr. 794. taxirt zu 780 Rthlr. in Golde, mit dem dazu gehöri- gen Hofplaz, taxirt zu 50 Rthlr. in Golde, und dem Hühtheile auf drey Kä- he, auf dem Fischerstädtischen Bruche be- legen, taxirt zu 300 Rthlr.

3) den bey der Fischerthorschen Wache be- legenen Garten, mit dem darin befind- lichen Gartenhause, taxirt zu 2777 Rthlr. in Golde.

4) den vormaligen Gieselingschen Hu- theil auf drey Käbe, taxirt zu 300 Rthl. in Golde.

5) drey Morgen doppelt Einfallsländ bey'm Schöndenhope, hinter dem dicken Baume, wovon jährlich an die Dom De- chaney 6 Scheffel Zinshaber, und 12 Mgr. Landschaz an die Cämmerey gehen, taxirt zu 360 Rthlr. in Golde.

6) Fünf Morgen doppelt Einfallsländ, ebendasselbst belegen, wovon 10 Scheffel Zinskorn an das Marien Stift hieselbst gehen, taxirt zu 600 Rthlr. in Golde.

7) Zwey und einen halben Morgen doppelt Einfallsländ, auf dem Haselbrüche, oben dem Schweinebrüche, wovon 4 Scheffel Zinsgerste an das Martini-Capitul, und 8 Mgr. Landschaz gehen, taxirt zu 250 Rthlr. in Golde.

8) Ein Morgen Freyland, wovon 10 Mgr. Landschaz gehen, taxirt zu 140 Rthlr. in Golde.

9) Fünf Morgen Zinsland beyrn Bierpole, wovon 2 Scheffel Zinsgerste an die Vicarie omnium Ectorum, und 1 Rthlr. Landschaz gehen, taxirt zu 600 Rthlr.

10) Die Wiese vor dem Beezer Thore am Kloster Kampe belegen, taxirt zu 1125 Rthlr. in Golde.

11) Der Garten vor dem Fischertthore, wovon 12 Mgr. Landschaz, 18 Mgr. Casnon an die Dom Vicarien Communität und 18 Mgr. an das Johannis-Capitul gehen, taxirt zu 400 Rthlr. in Golde,

in Termino den 17 Octbr. a. c. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause meistbietend verkauft werden, wozu sich sodann die Kauflustigen einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach vorhergehender Genehmigung hochgedachter Auctorität, und der Albrechtischen Erben, den Zuschlag zu erwarten haben.

Minden den 29 August 1799.

Magistrat alhier.

Schmidt's. Nettesbusch.

Der dem Hochwärtigen Dom-Capitul eigenbehörige Colonus Notmeyer zu Dankersen, wil 5 Morgen Landes in der großen Dombreden belegen, wovon Zins und Zehnten, und der gewöhnliche Landschaz gehen, freiwillig an den Bestbietenden verkaufen.

Die Liebhaber können sich am Donnerstage den 12 Septbr. Morgens zehn Uhr

auf dem Dom Capituls Hause einfinden, ihr Geboth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Minden am 1 Aug. 1799.

Da auf das in Termino den 17 dieses zur freywilligen Subhastation gezeigene Haus des Bürger und Schneider Schlüter No. 434. nur 1200 Rthlr. im Golde geboten sind, und der Eigenthümer dafür in den Zuschlag nicht hat gehellen wollen, so ist auf dessen Ansuchen anderweit terminus subhastationis auf den 20 September dieses Jahres bezielet, wobey auf die Ankündigung in dem 31 und 32 Stück der Mindeschen Anzeigen Bezug genommen wird, in welchem Termin sich annehmliche Kauflustige Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr ferneres Geboth eröffnen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgericht den 30. August 1799.

Aschoff.

Auf Antrag der Kielschen Vormundschaft und des Miterben der Wittwe Ellermann soll das sub No. 551 an der Siefersstraße belegene und zu 575 Rthlr. abgeschätzte Bürgerhaus, imgleichen der vorm Siefertthore zwischen den Siefemannschen und Friedhoffischen Besitzungen belegene Kielsche Garten, so ein Spint und 1/2 Bescher groß, und auf 100 Rthlr. taxiret ist, in Termino d. 14ten Oktobr. d. J. am Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden dem nach eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr zu melden.

Zugleich werden sämtliche unbekanntere Præsentanten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwaigen Ansprüche an die subhastirenden Grundstücke bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden immerwährenden Stillschweigens auf die besagte Tagesarth edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht d. 21. Junii 1799.

Waddens. Hoffbauer.

Es sollen die zu dem Nachlaß der verstorbenen Frau Camerarius Hoffbauer gehörende Mobilien und Effecten, bestehend in verschiedenen Arten von Haus, Keller und Küchengeräthen ic. am 9ten Septbr. curr. und folgenden Tagen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Ende sich die Kaufliebhaber jedesmahl Nachmittags 2 Uhr in der Hoffbäuerischen Wohnung einzufinden und ihren Vortheil wahrzunehmen haben.

Minden im Stadigericht den 20. Aug.

1799.

Bubdens. Hoffbäuer.

Auf gefchehenes Nachsuchen soll mit dem Verkaufe des Mobiliar-Nachlasses der verstorbenen Dechantin von der Gröbden, bestehend in Linnen und Dreß, Kleidungsstücken, Betten, Silbergeräth, Zinn, Kupfer, Messing, Porcellain und dergleichen, auch sonstigen Meubles und Hausgeräthen am 23ten Sept. und folgenden Tagen, jedesmal Nachmittags von 2 Uhr an, durch öffentliche Auction, in der Dekanatbehäusung im Stifte auf dem Berge hieselbst, verfahren werden, woselbst sich lusttragende Käufer zur bestimmten Zeit einzufinden, und die Verabfolgung der erkauften Sachen gegen baare Bezahlung in groben Preuß. Courant zu gewärtigen haben.

Fürstl. Abtey Herford den 28. Aug. 1799.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.

Hartog. Kützger.

Die Königl. eigenbehörige Voss Stette, Nro. 8 Bauerschaft Brak in Brackwede, soll Schulden halber mit Vorbehalt der eigenbehörigen Qualität und der laut der Taxe sich auf 66 Rthlr. 16 ggr. 7 pf. belaufenden jährlichen Abgaben und Lasten meistbiethend verkauft werden. Es wird dazu der 30ste Julius für den ersten, der 1ste Octbr. für den zweyten und der 10te Decbr. e. für den 3ten und letzten Termin Morgens am Gerichtshause in Bielefeld angesetzt, in welchem letztern Termin der Bestbietende mit Vorbehalt der Allerhöch-

sten Approbation den Zuschlag zu erwarten hat, weil sonst kein Nachgeboth statt findet.

Die Stette besteht aus einem Wohnhause, Leibzuchts Kotten und Schoppen mit einer Wohnung, 5 Kirchenständen und 3 Begräbnislagern: ferner aus 90 Schef. Saat Gart- und Feldland, 4 Schf. Saat Wiesenwachs, 4 Schf. Saat Gehölz und 678 Schf. Saat Markengründen und ist, jedoch ohne Abzug der vorgedachten Abgaben zu 4657 veranschlagt.

Lusttragende Käufer, welche diese Stette zu besitzen fähig sind, haben sich hiernach einzufinden und können die Taxe der Stette und die Verkaufs Bedingungen hieselbst vorher am Amte oder in den Terminen selbst einsehen.

Amte Brackwede den 20sten May 1799.

Brune.

Es hat der Schmidt Casper Heinrich Landwehr in Enger die alda sub Nro. 38. bezogene ehemalige Biermannsche Stette von dem letzten Besitzer Apotheker Schumann käuflich an sich gebracht, dieser aber weil Käufer den Kaufschilling nicht bezahlen kann, dahin angetragen, daß gedachte Stette auf dessen Gefahr und Kosten subhastiret werde. Wenn nun solchem Gesuche deferiret, und Terminus ad licitandum auf den 24ten Septbr. e. an der Engerschen Amtsstube bezielet worden, so werden Kaufstufige aufgefordert an gedachtem Tage annehmlich auf diese Stette zu bieten, und hat alsdenn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen, nach abgelaufenem licitations-Termino aber kein Nachgeboth statt.

Zu der Stette gehören.

Ein Wohnhaus nebst Schmiede.

Ein Garten.

Ein Bruchtheil.

Vier Holztheile.

Eine Rößbegrube.

4 Manns Kirchenstände.

Beilage zu Nr. 35. der Mindenschen Anzeigen.

Welches alles durch geschworne Achteleute auf 709 Rthlr. gewürdiget.

Am 7ten July 1799.

Consbruch. Wagner.

Nachdem über das Vermögen des Colocursi eröfnet, so wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, die freye Klätters Stette sub Nr. 51. Bauerschaft Heddingshausen. Zu derselben gehdret ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Brunnen, ein Garten von 1 $\frac{1}{2}$ Schfl. Saat, 5 $\frac{1}{2}$ Schfl. Saat Feldland auf dem Kamppe 7 Schfl. Saat auf dem Rode, 3 Schfl. Saat im Felde, 2 Schfl. Saat 3 R. 55 F. auf dem Harrenkamppe, 4 Schfl. 3 Ep. 1 B. 4 R. 11 F. auf der Bohnenkamps Breede, 2 Schfl. S. 1 Ep. 50 F. auf dem Schären Acker, 2 Schfl. S. 4 R. hinter dem Bohnenkamppe, und 6 Schfl. S. 1 B. 3 R. 55 auf dem Kuhlkamppe; ferner die sogenannte Möjors Wiese von 13 Schfl. 3 Ep. 3 B. 2 R. 62 F., ein Vergtheil im Holzhauser Berge von 12 Schfl. S., die neu acquirirten Marlungründe von 5 Schfl. S. und ein Mannes- und Frauens-Kirchenstand, so wie ein Begräbniß von 8 Lager zu Holzhausen. Der Werth von allen diesen ist durch vereidete Taxatores auf 3198 Rthl. 18 mgr. angegeben worden, und betragen die jährlichen Abgaben von der Stette 8 Rth. 8 gr. 3 Pf. Die Termine zum Verkauf sind bezielt auf auf den 25. Sept. den 21. Nov. c. und den 8. Januar 1800. an der Gerichtsstube zu Oldendorf, und werden alle Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen besonders in dem letztern ihr Geboth abzugeben. Es soll auch sodann der Verkauf im Ganzen oder einzelnen verfügt werden; und dann der Anschlag von der Stette jederzeit bey dem Untervogt Schiereck zu Holzhausen eingesehen werden. Schließlich werden hierdurch auch alle

diejenigen, welche irgend ein dingliches Recht an die vorgedachte Klätters Stette zu haben vermeynen vorgeladen, solches, besonders in dem letzten Termine anzugeben, sonst sie damit abgewiesen werden sollen.

Rönlgl. Justizamt Limberg den 30. Jul. 1799. Goldhagen.

Wir Richter und Assessoren des Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß auf Ansuchen eines ingrossirten Gläubigers zufolge Magistrats Decrets das auf der Ritterstraße belegene an die Dohmprobsthey Lehnbare Wohnhaus des Bürger und Strumpfweber Müller zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll.

Es befinden sich in diesem Hause zwey Stuben, zwey Cammern, eine Küche u. ein Keller, auch gehdret dazu ein kleines Hintergebäude von zwey Etagen worin oben ein großes Zimmer vorhanden ist.

Ausser den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist dasselbe mit einer Abgabe von 8 mgr. an die Martini Kirche beschweret.

Da nun Termini subhastationis auf den 8ten October 12ten Noobr. und 13ten Decbr. d. J. angesetzt sind; so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tages, besonder im letzten Termin morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu erdnen und bey gesetzlich annehmlichen Gebothden Zuschlag um so mehr zu gewärtigen, da kein Nachgebeth angenommen werden wird. Auch können die näheren Bedingungen und der Anschlag des Hauses an jedem Gerichts Tage auf der Gerichtsstube eingesehen werden.

Minden am Stadtgericht den 21st. August 1799. Alshoff.

IV. Sachen zu verpachten.

Es soll der zu dem Hause No. 141 gehdrtige im Kuhlhorschep Bruche bels-

gene Huthethel von vier Röhren, welcher bisher als Ackerland von dem Bürger Gabriel Höft Miethweise benützet ist, anderwelt in Termino den 6 Septemser d. J. auf 5 bis 6 Jahre vermiethet werden, wozu sich jedermann am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden. Sein Geboth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen kann. Minden d. 31. Aug. 1799.

Aschoff.

Von den Giesefchen Ländereyen sollen in Termino den 6 Septbr. 19 Morgen Land so in der Pfahlstätte belegen, meistbietend auf 4 bis 6 Jahr vermiethet werden. Die Liebhaber können sich also des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden und auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am 30 August 1799.

Aschoff.

Ich bin entschlossen meine von Sr. Königlich Majestät in Erzbischof unterhabenden Mühlen im Amte Heepen.

1) Die Ob rmeiners Mühle, bestehet in zwey Mühlenängen und einem Graupengange, und wozu ein Garten von vier Morgen gehört.

2) Die Güssen-Mühle ohnweit der Lippschen Gränze, bestehet in drey Mühlenängen, eine Poch- und Delmühle, am 21sten Octbr. d. J. auf meinem Hofe an die meistbietenden Pachtlustigen auf eine näher zu bestimmende Frist zu verpachten. Ich lade daher diejenigen, welche diese wohl eingerichtete, immer Wasserzufluß vom laufenden Bache habende Mühlen, deren erstere jedoch erst am Trinitatis künftigen Jahres pachtlos ist, unter denen vorher bey mir zu erfahrenden Bedingungen zu pachten gesonnen, hiermit gebührend ein, ihren Vortheil gebachten Tages bey dem Aufbieten wahrzunehmen. Vorläufig dient indessen zur Nachricht, daß keiner den Zuschlag für das Meistgebot erhält, der nicht sofort ein gerichtliches Attestat

wegen des nöthigen Geschickts und guter Aufführung beybringe, und entweder eine zureichende Caution nachweisen, oder jährlich die Pacht nicht vorausbezahlen kann. Hillegossen im Amte Heepen den 24sten August 1799.

Arnold Christoph Guse.

Uderrwärtiger Termin zur Verpachtung der Musicalischen Aufwartung in den Vogteien Wände und Oldendorf, wird auf Montag den 30sten Septembr. festgesetzt; wozu Pachtlustige sich Morgens 9 Uhr in der Behausung des Herrn Inspectors Schmidts in Wände einfinden müssen, um die Bedingungen zu vernehmen, und ihren Both zu eröffnen.

Herfort den 28sten August 1799.

v. Quernheimb.

V. Avertissements.

Der bey dem Feldartillerie-Corps stehende Lieutenant Krause zu Berlin wird ein Handbuch der mathematischen Forstwissenschaftlichen zum Gebrauch des Forst-Departements, besonders aber der Academie der reitenden Jäger auf Subscription heraus geben. Der Subscriptionspreis dieses Buchs, welches zur Michaelis-Messe die Presse verläßt, ist 1 Rtl. 12 ggr. der nachherige Ladenpreis aber 2 Rthlr.

Dem Publico wird dies mit der Nachricht bekannt gemacht, daß zur Annahme der Subscription für Minden und Ravensberg der Landrentmeister Appel in Minden für Tecklenburg und Lingen aber der Landrentmeister Strücker zu Lingen ernannt sind.

Gegeben Minden den 14. Aug. 1799.

A. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. Ling.
Kr. und Dom. Cammer.
Haß. v. Redeker.

Da ich meine Bedürfnisse baar bezahle, so ersuche ich hierdurch Jedermann, unter keinem Vorwande, irgeud jemand auf meinem Namen etwas zu creditiren, oder ohne baare Bezahlung verabsolgen zu

lassen, indem ich für die Wiederherstellung nicht einstehe.

Winden den 28ten August 1799.
Junck.

Königl. Land Baumeister.

Der Hochfürstl. Sippische Hof-Tanz- und Fechtmeister Kroll erbiethet sich, jedem der sich im Tanzen und Fechten, Kenntnisse erwerben will, den nöthigen Unterricht darin binnen 6 Monath zu ertheilen. Sein Unterricht, den er bisher mit Veyfall und unermüdetem Fleiß gegeben hat, schränkt sich nicht bloß auf alle neue Arten von Tänzen und Pas ein, sondern auch seine Lebensart, Wohlstand und gute Sitten, sind die Gegenstände seiner Unterweisung. Seine Zeugnisse, die er auf ersorberlichen Fall jedem vorzeigen kann, können und werden ihm das gute Zutrauen des Publicums sichern. Seine Ankunft wird er weiter bekannt machen.

J. H. Kroll.

Der Amtschützer Edeler zu Harlinghausen hat am 18ten July dieses Jahrs auf der Holzhauser Masch, ein Hängstfohlen, schwarz von Couleur, ohne einiges Abzeichen, oben am Schweiffe mit zwey Einschnitten versehen, etwa 1 1/2 Jahr alt aufgetrieben. Der Eigenthümer desselben ist bis dahin unbekant. Es wird daher derselbe hiermit aufgefodert, sein Eigenthum binnen 14 Tagen bey hiesigem Amte nachzuweisen, da ihm dann das Fohlen gegen Erstattung der Futterungs- und anderer Kosten zurück gegeben werden soll. Mögte er aber zurück bleiben, so erfolget Montag den 9ten Septbr. dieses Jahrs der öffentliche Verkauf und werden alsdann die Gelder gehörigen Orts berechnet werden.

Dünche am Königl. Preuß. Amte Limberg den 24ten Aug. 1799.
Reuter.

Amte Schlüsselburg. Es ist vor etwa 14 Tagen in der Dörner Masch

eine dunkle Fuchs = Stute aufgetrieben, welche bis jetzt nicht nachgefragt ist. Der Eigenthümer wird daher hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, spätestens in Termino ben 9ten Octbr. a. c. bey hiesigem Amte zu melden, und sein Eigenthum bei Verlust desselben geltend zu machen.

Auf hiesigem Königl. Vorwerk soll eine Anzahl Schaafvieh, als 100 Hammel, 100 einjährige beider Sorte, 100 Schaafe und 100 Stück Lämmer, imgleichen milchene Kühe, Bullen, und auch milchwerdende Küder verkauft werden; Liebhaber können erstere bey beyden Heerden und letztere alhier bey dem Hause in Ausgeweihe nehmen. Auch wird zugleich bekannt gemacht, daß allhier auch noch eine Quantität von ohngefähr 1500 Pfd. recht gute Schaafe- und Hammel-Wolle zu haben ist, Kauflustige werden sich dieserhalb in 14 Tagen melden müssen, widrigenfalls solche ins Ausland verkauft wird.

Rothenhoff am 18ten August 1799.

Sack.

VI. Geburts Anzeige.

Meinen Gönnern und Freunden mache ich hiermit bekannt, daß meine Frau gestern am 26sten August, mir den vierten Sohn, und das fünfte Kind Gott sey dank! glücklich gebohren hat.
Petersbagen den 27sten August 1799,
Gieseler, Pred.

VII. Todesanzeige.

Meinen hochgeehrten Verwandten und Freunden mache ich das, nach einer schmerzhaften Krankheit und Nervenschwäche am 22sten dieses erfolgte Absterben meines jüngsten Sohnes des Studiosi Ernst Wilhelm Welhagen, gehorfaunt bekannt, und empfehle mich zu denselben gewogenlichen Andenken.
Vielefeld am 28sten August 1799.
Die verwittwete Dechantin Welhagen geböhrene Kurlbaum.

Unsere gute Mutter, Frau Anna Christina Charlotte seel. Herrn Franz Arnold Stohmann Wittwe, geborne Krsnig, starb zu Wände dem 27ten August im 73ten Jahre ihres Alters an einer obliquen Entkräftung. Wir entledigen uns

der traurigen Pflicht, diesen für uns harten Verlust unsern Freunden und Verwandten hierdurch bekannt zu machen und verbitten uns, Ihrer Theilnahme gewiß, alle Beyleids Bezeugungen.

Der verstorbenen hinterlassene Kinder.

Von den Erdmandeln.

(Trasi, Cyperus esculentus, Linn)

Deren mehrfachen Nutzen, und als dem besten von allen bis jetzt bekannten Ersatzmitteln statt des so theuren Kaffees.

(Fortsetzung.)

Der Vanillegeschmack, den die geröstete Erdmandel im Kaffee von sich giebt, ist auffallend. Man kan den Erdmandelkaffee schon ohne Zusatz von rechtem Kaffee mit Lust trinken, und schon viele haben ihn dem ordinären Kaffee vorgezogen. Er ist sehr nahrhaft, hat um des Vanillegeschmacks willen etwas Chokoladeartiges an sich, und ist der Gesundheit nicht so nachtheilig. Da die Vanille so übermäßig theuer ist und der Chokolade den großen Werth giebt, so verlohnte es sich der Mühe, die Erdmandeln auch, zum Ersatz für die Vanille, bey der Chokolade anzubringen. Will man einen Erdmandelkaffee zubereiten, so nimmt man die ganz trocknen Erdmandeln, und röstet sie wie den Kaffee, bis sie, wenn man sie aufbricht, braun erscheinen; allein man muß sich sehr in Acht nehmen, den Punkt nicht zu überschreiten, wo die Erdmandel, so wie der zu stark geröstete Kaffee, zur Kohle wird. Man läßt sodann die geröstete Erdmandel sich abkühlen, mahlt sie, und verfähret damit, wie mit dem gewöhnlichen Kaffee, wo alsdann ein jeder die Verhältnisse der Mandel zum ordinären Kaffee nach seinem Belieben ein-

zurichten wissen wird. Hier ist aber noch anzumerken, daß, wenn die Erdmandeln noch nicht ganz von der Luft getrocknet sind, solche in einer Bratpfanne zuvor gedörret, hernach erst geröstet, und dann gemahlen werden müssen.

Die zwey Hauptseinde, welche den Erdmandeln im Erdreich zusehen, sind die Maulwurfsgrillen (gryllus gryllotalpa) und die Quaden oder Larben der Maykäfer (Scarabaeus melolontha); letztere tödnen durch Fischthran oder Del vertilgt werden. Nach einem starken Regen, nemlich, wo man Ihre neugemachten Gänge, die meistens zu ihrem Neste führen, und wo sich die Acker mit ihrem zahlreichen Jungen, oft zwey bis dreyhundert stark, beisammen aufhalten, leicht entdecken kann, fährt man denselben mit einem Finger bis dahin, wo sie sich tief in die Erde hinunter senken, nach, macht die Deffnung oben weiter und die Erde etwas fest, gießt hierauf ein halbes Trinkglas voll Wasser, dann eine kleine halbe Nusschale voll Fischthran oder Del hinein, und wieder Wasser sachte nach, bis das Loch voll ist.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 9. September 1799.

I. Publicanda.

Die Königl. Krieges- und Dom. Kammer hat durch mehrere Bey derselben eingelaufene, und bey Häbeten Untersuchung zum Theil gegründete befundene Beschwerden missfällt in Erfahrung gebracht, daß der zu Begünstigung des Handels und der Schifffahrt auch in dem Trattu von Minden nach Bloths eingeführte Schifflinienzug mit Pferden zu allerhand Mißbräuchen Anlaß gibt, indem die vorgeschriebene Breite des Linienpfades oft überschritten, und auf mancherley andere Weise den Uferbesitzern Schaden und Nachtheil zuersägt wird. Da nun aber dergleichen Beschädigungen keinesweges un-erträglich mit der an und für sich äußerst nützlichen Einrichtung selbst verbunden sind, vielmehr recht gut vermieden werden können, wenn nur sowohl von den Schiffern den Schiffluten und Treibern als auch von den zur Aufsicht und Abschätzung der erwanigen Beschädigungen angeordneten Wachtsleuten die Vorschriften überall gebüßig befolgt werden, so auch die ernstliche Absicht der K. Kammer ist, daß alle Mißbräuche bey dem Schifflinienzuge abgestellt und jede Veranlassung zu gegründeten Beschwerden der Uferbesitzer aus dem Wege geräumt werde: so wird

hierdurch wiederholentlich festgesetzt, daß die vorgeschriebene Breite des Linienpfades von 12 Fuß nie unter irgend einem

Vorsande überschritten werden darf, und den Uferbesitzern wird nachgelassen diese Breite durch Pfähle und Steine abzugrängen.

2. Den Treibern wird bey 5 Rt. Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt, die Pferde beym Stillstande grasen zu lassen, und Mutterpferde mit Füllen vorzuspannen.

Bey gleicher Strafe dürfen sie, wenn auch mit doppelter Linie gezogen wird, die Pferde nicht neben einander gehen lassen, sondern müssen solche jedesmahl hintereinander spannen.

3. Wird der Gebrauch des Weges zum Linienpfad lediglich auf seine eigentliche Bestimmung eingeschränkt, und darf sich desselben niemand bey 2 Rt. Strafe für jeden Verketungsfall zu andern Behuf bedienen, welches namentlich auch auf die mit ihren Pferden zurückgehende Treiber und auf die zur Mühle ziehende Leute Anwendung findet. Die Uferbesitzer sind auf einen solchen Fall des Mißbrauchs zur Mahnung berechtigt, und haben den Ersatz des etwa verursachten Schadens zu erwarten.

4. Die Schiffer sind verbunden Bloß für Bloß und Kurz zu holen, damit die Linien höher gespannt werden können.

5. Dürfen sie die zur Beurtheilung etwaniger Beschädigungen mitgehende Wachtsleute bey 5 Rt. Strafe nicht auf die Schiffe

Von der in der Grafschaft Tecklenburg
 niedergesetzten Markenthaltungs-Com-
 mission sollen folgende im Kirchspiel Klenen
 belegene Gemeinheiten, als
 1. die zu der Bauerschaft Hörter gehörige
 sogenannte Hörter Markt, wozu in specie
 das Brömmelbrod, der Hänneken Hügel,
 das Herzfeld, das Depenbrod, der Witt-
 manns Wersch u. s. w. gehört, ferner
 2. die zur Bauerschaft Westerbeck gehö-
 rige sogenannte Westerbecker Markt, wels-
 che aus der sogenannten Holzheide, aus
 dem Graßbrinke bey'm Nögeltiche, aus der
 Westerbecker Heide, aus Peters Wersch
 u. s. w. besteht, zur Theilung gebracht
 werden, und um die dinglichen Rechte und
 Ansprüche, welche unbekanntem Präten-
 denten auf jene Hörter und Westerbecker
 Gemeinheit zustehen möchten, zu eruiren,
 und zur gehörigen Liquidität zu bringen,
 werden alle diejenigen, welchen einiges Recht
 oder Anspruch auf die zur Theilung stehen-
 de Hörter und Westerbecker Gemeinheit ge-
 hören möchte, es bestehe selbiges an Hude-
 Wege- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs
 oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufge-
 fordert, die Rechte und Befugnisse zur Hörter
 Gemeinheit in Termino den 20. Sept.
 an der Behausung des Coloni und Vorste-
 her Heersmann zu Hörter, diejenigen zur
 Westerbecker Gemeinheit aber in Termino
 den 21. Sept. in der Behausung des Co-
 loni Hörterbrock zu Westerbeck anzugeben
 und die darüber im Besitz habende Docu-
 mente und Urkunden offen zu legen. Im
 Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-
 Prätendenten mit ihrem bermaligen An-
 spruch auf die Hörter und Westerbecker
 Märkte in den präfigirten Liquidations-
 Terminen nicht melden, noch ihre Rechte
 gehörend angeben, haben selbige Präclu-
 sion, und die Aufserlegung eines ewigen
 Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht we-
 niger müssen die Guth Grund- und Eigen-
 thumsherrn der Hörter und Westerbecker
 Gemeinheits-Interessenten in dem angefeh-

ten General-Liquidations-Termino deren
 Rechte wahrnehmen, sonst sie mit ihrem er-
 waigten Widerspruch nicht gehöret, sondern
 dafür angesehen werden sollen, als ob sie
 mit demjenigen was Interessentes beschlos-
 sen, zufrieden seyn, und die Beschlüsse
 als Rechtsbeständig anerkennen wollen.
 Tecklenburg den 25ten May 1799.
 Striebeck. Kandelhardt.

Es soll die, zu der im Kirchspiel Lenger-
 rich belegene Niederlengericher und
 Intrupper Bauerschaft gehörige Gemein-
 heit, unter dem Namen Niedernfelde be-
 kannt, zur Theilung gebracht werden, und
 wenn es in dieser Hinsicht gefehlich noth-
 wendig, daß die dinglichen Rechte und
 Ansprüche, welche unbekanntem Real-Prä-
 tenten auf jene Niederlengericher und
 Intrupper Gemeinheit zustehen möchten,
 eruiert und zur gehörigen Liquidität ge-
 bracht werden, so werden alle diejenigen,
 denen einiges Recht auf die zur Theilung
 stehende Niederlengericher und Intrupper
 Gemeinheit gehören möchte, es bestehe
 selbiges in Hude- Wege- Wege- Pflanz-
 ungs Plaggenhiebs oder sonstiger Gerech-
 tigkeit, hiedurch aufgefordert die desfallsi-
 gen Rechte und Befugnisse, in Termino
 den 24. Sept. in der Behausung des Gast-
 wirths Venard zu Lengerich anzugeben,
 und die darüber im Besitz habende Docu-
 mente und Urkunden offen zu legen. Im
 Ausbleibungsfall und wenn sich die Real-
 Prätendenten mit ihrem dinglichen Anspruch
 auf das Niedersfeld in dem präfigirten Ter-
 mino nicht melden, noch ihre Rechte an-
 geben, haben selbige Präclusion und Aufser-
 legung eines ewigen Stillschweigens zu ge-
 wärtigen. Nicht weniger müssen die Guth
 Grund- und Eigentumsherrn der Nieders-
 lengericher Gemeinheitsinteressenten in dem
 angeführten General-Liquidationstermino,
 deren Rechte wahrnehmen, inmaßen sie
 sonst dafür angesehen werden sollen, als
 ob sie mit demjenigen was Interessentes

beschlossen, zutrifften, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg den 2ten Juny 1799.
Striebel. Randelhardt.

Da die Auseinandersetzung und Vertheilung der in der Bauerhschaft Allfieder Kirchspiels Ibbendühren verhandenen gemeinen Markengründe, wozu insbesondere

a. die offene Mark am Schaafberge, b. die auf dem sogenannten Schlage, c. der Werfch oder Mittelbruch, d. der sogenannte Wittebrinck und e. die große Heide gehören, sowohl thunlich als nützlich befunden worden; indessen zu Ausmittelung der sämtlichen hiezu berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanntem Real. Präten- sionen erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen, welche einiges Recht oder An- spruch auf die zur Theilung bestimmten Allfiederischen Markengründe, es sey aus welchem Grunde es wolle, präcendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame, sie mögen an Hubs-Weide- Wege- Holzplan- zung- Holztrieb oder Plaggenstichs- Gerech- tigkeit, oder sonst in andern nur möglichen Nutzungs- Befugnissen bestehen, solche in Termin den 2ten Nov. d. c. zu Ibben- bühren auf dem Amtshause vor der unter- schriebenen Markentheilungs- Commission bestimmt anzugeben; und die darüber in Händen habende Documente, Urkunden und schriftliche Nachrichten mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre Erklärung über die ihnen zur Thei- lung vorgelegt werdende Grundsätze abzu- geben, und deshalb sich mit denen Mitbe- rechtigten zu vereinigen, damit dieses Ge- schäft desto geschwinder beendigt werden könne. Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen so sich nicht gemeldet zu gewär- tigen, daß die erschienenen und sich legitimi- rten Interessenten für die alleinigen Theilhaber dieser Markengründe erklärt und mit solchen die Abtheilung vorgenom-

men werde; zugleich auch denen nicht er- schienenen wegen ihrer etwigen Anwesenheit ein ewiges Stillschweigen in der künftigen Präclusions- Sentenz auferlegt werden sol- le. Uebrigens werden die Guths- Grund- oder Eigenthumsherrn der Allfieder Ge- meinschafts- Interessenten ebenfalls aufgefor- dert, ihre Gerechtsame in diesem Generals Liquidations- Termin gleichmäßig wahrzu- nehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Wieder- sprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird; daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschließen, feioblich seyn; und deren Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Ib- bendühren den 29ten July 1799.

Kump. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung in der Bau- erschaft Osterledder Kirchspiels Ibben- bühren, befindlichen gemeinen Markens- gründen, worunter insbesondere:

a) Die offen liegende Mark am Schaaf- berge und
b) Der Osterledder Marsch gehören, nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet wird, indessen zur völligen Aus- mittelung der sämtlichen auf diesen Mars- kengründen berechtigten Interessenten, auch etwaigen unbekanntem real. Praetendenten gesetzmäßig erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vor- ladung erlassen werde, so werden hiedurch alle diejenigen, so einiges Recht oder An- spruch an diese zur Theilung bestimmte Osterleddersche Markengründe, es sey aus einer Weide- Hude- Wege- Plaggenstichs- Holzanzpflanzungen oder Holztriebs- Be- fugnissen, oder aus welchem Grunde es wolle, präcendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame in Termin den 27sten November d. c. auf dem Amtshause zu Ibb- endühren vor unterschriebenen zur Mar- kentheilung angeordneten Commissariis be- stimmt anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Brieffschaften und

Urkunden mit zur Stelle zu bringen, und sowohl ihr Recht selbst, als auch ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgeschlagen werdende Grundstücke abzugeben und deshalb mit denen Mitberechtigten sich zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht erschienene zu erwarten, daß die sich gemeldeten Interessenten, für die alleinigen Theilhaber dieser Gemeinheitsgründen erklärt, und mit diesen die Abtheilung regulirt, auch denen ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprache durch die künftige praeclassions Sentenz werde auferlegt werden. Zugleich werden die Guts-, Grund- oder Eigenthumsherrn der Osterledeschen Markter Interessenten ebenfalls verablädet, in dem angeetzten General Liquidations Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten ihrer Einwilligung stillschweigend ertheilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden sein müssen, was nach der Verhandlung ihrer Eigenbeherrigen und Erbpächter zu denen ihnen als Grundherra zusehenden Colonnaten an Marktheit oder Gerechtsamen zu gelegt werden wird. Es haben den 9sten July 1799.

Da die Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Waverstadt Koggenbeck Kirchspiels Ibbenbühren vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen, wozu ins besondere folgende Parzellen, als
 a) Die sogenannte Garthe
 b) Der Widdelling Mersch
 c) Die Har mit Freuden Mersch
 d) Der Sugeplaten und die Schlacht-Hende auch
 e) Der Laggenbecker Bruch und
 f) Die große Hende das Suddenfeld
 entant gehören sowohl thümlich als nach

zum besten der Interessenten nächst bestanden ist, in dessen nach Vorschrift der ergangenen allerhöchsten Konigl. Verordnungen erfordert wird, daß alle, und jede Theilhaber und Berechtigte an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden; so werden vermöge dieser öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch an diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbekannt real prätenbenten verablädet, ihre vermeinten Gerechtsame an diesen Gemeinheitsgründen sie rühren her aus welchem Fundament sie wollen, als zum Beispiel, aus einer Weide, Hude, Wege, Muggenflüß, Holzansatzungen oder sonstiger Bedeutung, in Termin den 28ten Novbr. 1799 zu Ibbenbühren auf dem Amtshause vor untergeschriebener Markentheilungs Commission vollständig anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente, Urkunden und Briefschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich über die zur weitem Einleitung des Theilungs Geschäfts vorgeschlagene Grundstücke zu erklären, und das mit den übrigen Mitberechtigten, und zu einem gemeinschaftl. Schluß darüber vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real Creditanten zu gewärtigen, daß ihnen durch eine künftige praeclassions Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ausübung ihrer nicht angegebenen Gerechtsame an diesen Markengründen auferlegt werde. Zugleich werden auch noch die Grund Guts- oder Eigenthums Herrn der in der Laggenbecker Markt belegenen Interessenten insbe sondere aufgefordert, in dem angeetzten General Liquidations Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Entlassungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrige Interessenten und ins besondere ihre Eigenbeherrigen oder Erbpächter wegen der Abtheilung beschließen. Ihre Einwilligung

schuldigend erhalten, und solche Ver-
schulden für Rechtsgverbindlich, auch in An-
sehung ihrer Gerechtfame ansehen und be-
trachten wollen, so das sie mit weiteren
Erinnerungen dazugegen künftig nicht mehr
gehört werden.

Abendblatt des 29sten July 1799.
Mottling.

III. Citaciones Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade
den König von Preußen etc.
Thun Kund und fügen hierdurch zu wis-
sen: Demnach auf Wustuchen der Intestat-
Erben des am 18. Sept. 1798. zu Haus-
berge verstorbenen Landjägermeisters Dits-
sch Ludwigs des v. Vandemersch über bes-
sen allhier nachgelassenes Mobiliar-Vermd-
gen, so 1433 Rthl. beträgt, der erbhaft-
liche Liquidations-Prozess per Decr. de 15.
May a. c. eröffnet und als die Edictal-
Citation der Creditoren verfügt worden;
als citiren Wir alle und jede, welche Forde-
rungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu
haben vermeinen, hiemit vor demernannten
Deputirten Regierungsrath Crahen auf hiesi-
ger Regierung in Termin d. 21. Septem-
ber a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen,
und ihre Anforderungen an den Landjäger-
meister v. Vandemersch hier befindlichen
Mobiliar-Nachlaß, worin sie auch bestes-
den mögen, spätestens in diesem Termin
zu liquidiren, die darüber in Händen ha-
benden Beweismittel mit zur Stelle zu
bringen, und die Forderungen zu verifizir-
en. Den Creditoren welche persönlich zu
erscheinen gehindert werden, und hier keine
Bekanntschaft haben, wird frey gelassen,
sich an die hiesigen Justiz-Commissarien
Kampe, Nicks und Ebmeyer zu wenden,
und den zu erwählenden Mandatarium mit
gehöriger Instruktion und leglicher Voll-
macht zu versehen. Dabey dient aber zur
Warnung, daß die Ausbleibenden nach
Vorschrift der Gerichtsordnung P. 1. Tit.
31. §. 85. Allerley etwanigen Vorrechte

an diesen Mobiliar-Nachlaß für verlustig
erkläret, und mit ihren Forderungen auch
an dasjenige, was nach Defriedigung der
sich zuerbietenden Gläubiger von der Masse
übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sol-
ten, wornach sich also ein jeder zu richten
hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation
die sowohl hier bey Unserer Regierung,
als zu Hansberge und Wielefeld affigiret
sind den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal,
den Apprätiver Zeitung an aber 3 mal in
einer unter der Regierung Justiegeland Un-
terschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. May 1799.
Anstatt und von wegen etc. v. Armin.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen etc.

Thun Kund und fügen hierdurch zu wissen,
demnach die Lebtisfin des Stiffts Schildes-
che, v. Lebedur mit Tode abgegangen ist,
und deren intestat Erben sich in Absicht des
Nachlasses dahin erkläret haben, die Erbs-
chaft nur mit der Wohlthat des Incontan-
rii antreten zu wollen, mithin um Eröff-
nung des Liquidations-Prozesses und Vere-
ladung der etwaigen Erbschafts-Gläubiger
gebeten, diesem Gesuche auch Statt
gegeben worden, daß Wir also Terminum
Liquidationis auf den 30sten Septbr. 1799
vor dem Deputato Regierungs-Rath Werz-
muth bezielen lassen, und familiäre Erbs-
chafts-Gläubiger der verstorbenen Lebtis-
fin v. Lebedur zu Schildesche hierdurch ver-
abladen lassen, im erwähnten Termine des
Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regie-
rung zu erscheinen, ihre Ansprüche an den
Nachlaß unter Vorbringung der in Händen
habenden schriftlichen Bescheinigungen oder
Anzeigeung der sonst zu gebrauchenden Be-
scheinigungsmittel anzumelden, mittel der
Warnung, daß die Ausbleibenden Credi-
toren mit ihren Forderungen an dasjenige
Vermdgen, was nach Befriedigung der
sich meldenden Gläubiger von der Masse
übrig bleiben mögte, verwiesen werden
sollen. Zugleich wird den unbekanntem Creg

ditoren, die nicht etwa persöhnlich die An-
meldung verrichten können oder wollen,
hiermit angedeutet, daß ihnen der Crimi-
nal-Rath, Hoffbaur und der Justicam-
missair Kriete zu Mandatarien in Vor-
schlag gebracht werden, an die sie sich als
so wenden können.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation un-
ter dem Inseigel und der Unterschrift der
Minden-Kravenshergischen Regierung aus-
gefertigt worden. So geschehen Min-
den den 18ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.
Maj. von Preussen v.

Armin.
Die Erben des hiesigen Stadt-Camerarii
und Nachschmachers Ernst August
Goldmeyers haben die Erbschaft unter der
gesetzlichen Wohlthat des Inventarii ange-
treten, und um die Vorladung des
Glaubigers unter dem gesetzlichen Präse-
dit gebittet.

Alle diejenigen demnach, die an den Nach-
lass ernannten Ernst August Goldmeyers
rechtliche Anforderung haben, werden hier-
mit auf die gesetzte 3. Termine den 10ten
July den 15ten August und 15ten Septbr.
dieses Jahrs und zwar gegen den letzten
unter der Warnung, daß sie sich nicht
meldenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte
verluftig erkläret, und mit ihren Forderun-
gen nur an dasjenige, was nach Befrei-
digung der sich angegebene[n] Glaubiger
von der Masse noch übrig bleiben möchte,
gewiesen werden sollen.

zur Angabe und Bewahrung ihrer
Forderungen vor dem Unterschriebenen zu
erscheinen, hiermit verabladet.
Minden den 27ten Juny 1799.

Netting.
In Sachen des Fuhrmann Franz Carl
Kulemann alhier gegen alle diejenig-
en, so an die verstorbenen gegangenen, auf
seinem Vermögen ingrossirt stehenden 2.
Obligaciones den 10ten April 1757 und
3ten März 1773. Ansprüche zu haben

glauben, soll nunmehr in Remino den
10ten Septbr. das abgefaste Mortifica-
tions-Erkenntnis auf hiesiger Anstalt
publizirt werden, zu dessen Anhörung sich
alle diejenigen, in dessen Interesse dabei
haben, bedachten Tages, Morgens 9 Uhr
auf hiesiger Amts-Stube einfinden können.
Signatum Petershagen den 28ten Aug-
ust 1799.

Königl. Preuss. Justiz. Amt.
Pfeffer. Specker.

Alle und jede welche an den hiesigen
den Drinckiser und Brandweinbren-
ner Conrad Vohmeier in Mendorf und
dessen Erben aus irgend einem Grunde
Forderungen und Ansprüche zu haben ver-
meinen, werden hiermit des Erbes des Aus-
schlusses geladen, selbige in Termine den
25ten Septbr. d. J. bei hiesigem Amts-
anzugeben und geltend zu machen.

Solzenau am 2ten Septbr. 1799.

Königl. und Churfürstl. Amt.
v. Bothmer. Münchmeier. Schär.

Wann Sachen, so zu verkaufen.

Da der an der Opferstrasse hieselbst bele-
gene adelich freye Hof des verstorde-
nen Kriegsraths und Postdirectors Al-
brecht in Lemmings den 25ten Septemb-
er d. J. und zwar entweder im Ganzen
oder in folgende Theile:

1. Das Hauptgebäude, worin bisher
die Postexpedition gewesen, nebst dabei zu
belassenden Vorstall, großem Hofplatz,
den einen an der Seite des Hauses ange-
legten Garten, des Schenk mit Schwet-
nestall, Verdastall, Waschhaus, der dar-
an liegenden kleiner Nebenwohnung und
der Pumpe.

2. Das vorn an der Opferstrasse belege-
ne kleine freye Haus, mit dahinter befind-
lichen Garten, der Stallung, der daran
liegenden Pumpe und dem dazu noch vom
Hofe zu legenden Baumgarten.

3. Das nach dem Walle hin belegene
ebenfalls freye, erst neuerlich ausgebautete

Haus, nebst Garten und Scheunens
 Auf der **Walden** gelegen, dessen
 Kauf der **Walden** Kaufmannschaft dessen
 Vaterlicher Kinder, **Walden** meistbie-
 tend verkauft werden soll, so wird solches
 hierdurch bekannt gemacht, und das die
 erwaigten Käufer sich im gedachten
 Termine des Vormittags um 10 Uhr, auf
 dem **Abrechtischen Hofe** einzufinden, und
 sodann zu erfragen haben, daß dem Ver-
 stoben nach, den Bescheidenden der Zus-
 chlag der ab 1. 2. und 3. benannte Stelle
 entweder im Ganzen oder einzeln, nach
 den gemachten Abtheilungen sub 1. 2. und
 3. nach vorhergehender Approbation des
 Pivilen Collegii ertheilt werden wird.
 Es dient übrigens den Käuflichen zur
 Nachricht, daß die Taxen und Anschläge
 bey dem Justizrath Wesel, als Commissar-
 io, vorher eingesehen werden können.

Signatum Minden am 23. July 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl.
 Majest. von Preußen, etc.

9. Anmang

Da auf das in Termine den 17 dieses
 zur freywilligen Subhastation gezo-
 gene Haus des Bürger und Schneider
 Schläter No. 434. mit 1200 Rthlr. in
 Golde gedöthen sind, und der Eigenthü-
 mer dafür in den Zuschlag nicht hat ge-
 hehlen wollen, so ist, auf dessen Ansuchen
 anderweit terminus subhastationis auf den
 20 September dieses Jahres bezielet, wo-
 bey auf die Ankündigung in dem 31 und
 32 Stück der Mindeschen Anzeigen Be-
 zogenen wird, in welchem Termin sich
 ansehnliche Käufer am Morgen um 10
 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr fer-
 neres Geböth erdfuen und nach Befinden
 den Zuschlag gewärtigen können. Minden
 am Stadtgericht den 30. August 1799.

Alshoff.

Das im **Walden** liegt No. 637.
 belegene mit hütgerlichen Lasten be-
 schwerte Thorborgische Haus, nebst dazu
 gehörigen außer dem **Walden** befindli-

chen **Garten**, soll auf Anhalten des Eigen-
 thümers, freywillig, jedoch meistbietens
 verkauft werden.

Die Liebhaber können sich dazu im Ter-
 mino den 2ten dieses Vormittags um
 10 Uhr auf dem Rathhause melden, die
 Bedingungen vernehmen, und auf das
 höchste Geböth nach folgender Einwilligung
 des Verkäufers den Zuschlag gewärtigen.
 Minden den 2ten Septbr. 1799.

Magistrat alshier
 Schmidt. Nottebusch.

Auf Ansuchen der **Walden** Bürger
 Fried. Ermann und Sophia Ermann
 soll deren bürgerliches Wohnhaus Nr. 308
 auf dem **Walden**, nebst Hoflag und
 Zubehör, welches mit geschätzten bür-
 gerlichen Lasten einer Abgabe von 10
 mgr. Althengeldes an die **Walden** Kir-
 che und ein **Walden** Capital von 20
 Rthlr. beschweret ist, in Termine den 20
 Septbr. d. J. gerichtlich jedoch freywillig
 an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle qualifizierte Käuferliche werden das
 her eingeladen sich am benannten Tage Mor-
 gens um 11 Uhr auf der **Walden** Stus-
 be einzufinden, und nach Befinden den
 Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadt-Gericht den 15ten
 August 1799. Alshoff.

Der hiesige **Walden** Wirth ist ge-
 willt seine beyden auf der **Walden**
 an der Hauptstrasse belegenen combinirten
 Häuser sub No. 698 und 699. freywillig
 jedoch meistbietend verkaufen zu lassen, und
 hat Unterschriebenen den Auftrag dazu ge-
 geben. Es befinden sich daryn folgende
 Gelegenheiten: Erstens im Untern Stock
 zwey geräumige Stuben nebst Schlafkam-
 mer, eine Boutique, Küche, und bey der-
 selben ein großer Saal nach dem Hofe hin,
 unter diesem Saal zwey zu verschließende
 Keller. Im obern Stock und zwar nach
 der Straße hin ein Saal, wobei an der
 rechten Seite ein schön gemaltes Wästel.
 (Siehe eine Verlage.)

Verlage zu Nr. 36. der Mündenschen Anzeigen.

Zimmer an der Linken aber eine geräumige Schlafkammer. Hinter diesen Häusern befindet sich ferner ein grosser Hof, und eine im vorigen Sommer neu erbaute zum Ackerbau und Wirtschaft sehr gut eingerichtete Scheune so 84 Fuß lang und 28 Fuß breit, ingleichen ein neu gemachter vortreflicher Brunnen. Ferner gehören zu diesen Häusern zwey auf der Radewischer Gemeinheit belegene Hudertheile, wovon jeder ohngefähr zwey Scheffel Saat gross ist.

Der Licitations-Termin ist auf den 6ten Octbr. dieses Jahrs angesetzt, und können sich Kauflustige des Morgens um 10 Uhr in dem Wambönerschen Hause einfinden, die nähern Conditionen vernehmen, und hat der Zuschlag salva approbatione des Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen. Herford den 4ten Septbr. 1799.

Winger.

Auf Ansuchen einiger ingrosirten Gläubiger des Bürger und Lohgarber Casse in Enger ist die Subhastation dessen sub Nr. 70. daselbst belegene Stette, welche in einem Wohnhaus, kleinem Hofplätz, Bruchtheile, 2 Köttergruben, 2 Kirchenständer und 5 Begräbnissen besteht, und durch verebete Sachverständige auf 732 Rthlr. 13 mgr. 4 Pf. taxirt worden, im Wege der Execution gerichtlich verfüget, und Terminus ad licitandum auf Dienstag den 8ten Octobr. an der Amtsstube zu Enger bejzet. Es werden daher Kauflustige und fähige aufgefordert, in dem bezeiten Termino ihr Geboth zu eröffnen, mit dem ferneren Bemerkung, daß auf das obste annehmlichen Geboth, das aufschlag verfolgt und auf Nachgebote weiter nicht geachtet werden wird.

A. Siga. am Königl. Amte. Enger den 17ten Jul. 1799.

Consrud Wagner.

Wagner.

Da die Hbshl. Krieges und Domänen Kammer unterm 15ten dieses verordnet hat, die zur Caution für die ehemalige v. Warendorffsche Contributions-Casse bestellte Tecklenburgsche Landschafts-Obligation des Grafen Moritz zu Tecklenburg ad 1000 Rthlr. nebst den rückständigen Zinsen vom 10ten Juny 1798, plus licitanti zu verkaufen, und dazu Termin auf den 12ten Septbr. 1799, Octbr. und 15ten Noobr. a. c. anberaumet worden.

Es wird solches hieburch bekannt gemacht, damit die Lusthabenden Käufer sich in Termins Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Geboth eröffnen können, da denn der Meistbietende des Zuschlags salva approbatione zu gewärtigen hat.

Tecklenburg den 29ten Julii 1799.
Königl. Preuss. Tecklenburgscher Landrath und Deputatus camerae perpetuae.

Behrter. Es sollen hier am 28ten Septbr. d. Ja. freywillig mehrstbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Ein Theil Ellen Waaren theils angeschnitten, theils unangeschnitten. Die Waaren bestehen aus feinem und ordinärem Tuch, Flauel, Woll, Chalons, Calmangue, seid. Halstüchern, halbfeydenen Zeugen, weißerbaumwollenen Strümpfen, Lemgoer Sergeen, und mehreren anderen Waaren. Kauflustige werden ersucht besagten Tages Morgens 8 Uhr sich hieselbst in des Hrn. Controllenr. Gypbeckers Wohnung einzufinden, und kann die Waare 2 Tage vorher sich Augenschein genommen werden.

Demnach in Salhen Concurfus Creditor. des Kaufmanns Scheider zu Menden. Kreden Amte Seehenberg, derzeit mit den Creditoren versuchte Accord nicht zu Stande.

de gekommen, fortan nunmehr der öffent-
liche Verkauf der sämmtlichen unbewegli-
chen Güter des gedachten Kaufmanns
Schreiber an den Meistbietenden an Ort
und Stelle erkannt, und dazu Terminus
auf Donnerstag den 26sten Septbr. anbe-
rahmet worden, als haben diejenigen, die
zu deren Ankauf Lust tragen, sich an ge-
dachtem Tage des Vormittags 10 Uhr in
des Kaufmanns Schreibers Hause zu Neuen
Kirchen einzufinden, und zu erwarten, daß
mit der öffentlichen Versteigerung solcher
Güter, nach gewissen vorher bekannt zu
machenden Bedingungen verfahren werde.

Es bestehen solche Güter in einem wohl-
gehauten, geräumigen zur Handlung ein-
gerichteten am Kirchhofe zu Neuenkirchen
belegenen Wohnhaus, nebst Stallung, und
in einer ohnweit dabey belegenen besonders
angefassten Scheune, die allenfalls zur
Wohnung eingerichtet werden kann; ferner
in einer besonderen, unter dem Namen
Greten-Stätte bekannten Kötterey, wozu
13 Scheffel Saat Land, ein großer, und
kleiner Garten nebst einer Wiese, ferner
zwey Stück Feldland vorn auf dem Esche,
nebst noch einem Stücke stehbaren Landes,
zwey Leichen, und Ortland, ein in der
Spechts Heide neu angelegter Kamp von
Circa zwey Scheffelsaat bis einem ander
Spechts Heide bey Herbers Kamp be-
legenen Stücke stehbaren Landes, und
6 Scheffelsaat unkultivirter Grund, so in
der Schld. Heide belegen, gehören; und
dient hierbey zugleich zur Nachricht; daß
obige Grundstücke zusammen, oder die
Greten Stätte mit den dazu gehörigen
Grundstücken besonders, so wie sich Lieb-
haber dazu finden, verkauft werden kön-
nen. Auch haben diejenigen, welche dem
Kaufmann Schreiber zu Neuenkirchen an-
noch mit Schuldforderungen aehrhafter sind,
den desfalligen Betrag binnen vier Wochen
dem Meßgen Gerichte einzuliefern.
Fürstliches Gogelicht des Amts Gröne-
berg im Hochstift Danabrück den 2ten
September 1799. Stähle.

V. Sachen zu verpachten.

Da die Pachtjahre des im Amte Haus-
berge belegenen königlichen Paping-
hauser Quartzehntens auf bevorstehenden
Trinitatis zu Ende gehen und derselbe von
neuen auf fernere Sechs Jahre, als von
Trinitatis 1800 bis dahin 1806 verpach-
tet werden soll und zu dem Ende Termini
auf den 21ten September 5ten und 19ten
October a. c. angelegt worden: So können
diejenigen welche diese Zehnten zu pachten
willens sind, sich in besagten Terminen
Morgens um 10 Uhr auf der Kriegas und
Domänen-Kammer einzufinden, ihr Gebot
eröffnen und gewärtigen, daß dem Meist-
bietenden dieser Papinghauser Zehnte, ge-
gen Nachweisung ordnungsmäßiger Cau-
tion auf Sechs Jahre, jedoch mit Vorbe-
halt der höchsten Approbation überlassen
werden soll.

Signatum Minden den 1. Septbr. 1799.
K. Pr. Minden Ravensb. Teckl. b. King.
Kr. und Dom. Cammer.

Haf. v. Redeker. v. Hüllesheim.

Da die Pachtjahre des im Amte Peters-
hagen belegenen königlichen Kleinen
Hahler Quartzehntens auf einstehenden
Trinitatis zu Ende gehen und derselbe von
neuen auf Sechs Jahre als von Trinitatis
1800 bis dahin 1806 verpachtet werden soll,
und zu dem Ende Termini auf den 14ten
und 28ten September auch 12ten October
a. c. angelegt worden: So können dieje-
nigen welche diesen Zehnten zu pachten wil-
lens sind, sich in besagten Terminen Mor-
gens um 10 Uhr auf der Kriegas und Do-
mänen-Cammer einzufinden, ihr Gebot
eröffnen und gewärtigen, daß dem Meist-
bietenden dieser Kleine Hahler Zehnte,
gegen Nachweisung ordnungsmäßiger Cau-
tion auf Sechs Jahre, jedoch mit Vorbe-
halt der höchsten Approbation überlassen
werden soll. Sign. Minden 1. Sept. 1799.
Königl. Preuss. Minden Ravensberg Teck-
lenburg Ringensche Kr. und Domänen-
Cammer.

Haf. v. Redeker. v. Nordenspielt.

Da die Pachtjahre des im Amte Hausberge belegenen zur königl. Quartie gehörenden Kuhterbrofs auf bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehen, und derselbe von neuen auf fernere Sechs Jahre, als von Trinitatis 1800 bis dahin 1806 verpachtet werden soll auch zu dem Ende Termin auf den 25. Sept. 9. und 23. October d. J. angesetzt worden: So können diejenigen welche das Kuhterbrof zu pachten willens sind, sich in besagten Termine Morgens um 10 Uhr auf der Krieger's und Dornmainen-Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen daß dem Meistbietenden dieses Kuhterbrof gegen Nachweisung ordnungsmäßiger Caution auf Sechs Jahre, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Approbation überlassen werden soll.

Gegeben Minden den 1. Septbr. 1799.
Königliche Preussische Mindensche Kr. und Dom. Kammer.

Haff. v. Redeker. v. Nordenslichte

VI. Öffentlicher Verding.

Da der zum Verding der Reparatur des hiesigen Rathhauses zuletzt angeetzten Termin, angeretener Hindernungen halber mit Erfolg nicht abgewartet werden können; so wird zu diesem Ende anderweiter Termin auf den 21ten dieses Monats angesetzt, und diejenigen welche die Ausführung dieses Baues nach den approbirtten Anschlägen zu übernehmen Lust haben, eingeladen, sich besagten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und nach vorher erfahnen Bedingungen ihr Gebot abzugeben, da denn der Mindestfordernde unter Vorbehalt höchster Genehmigung des Anschlägs gewärtig seyn kann.

Sign. Herford den 2ten Septbr. 1799.

Magistratus daselbst.
Dieberichs. Menze. Hardtmann.

VII. Avertissements.

Minden. Eine sehr gute brau-

ne jährige Stute, welche zum Reiten und Fahren zu gebrauchen und die ich selbst bey hartem Futter zugezogen habe, steht bey mir zum Verkauf.

Dieß bey dem hiesigen Fischer.

Herford. Bey Peter Heinrich

Flickenschild auf dem AlstädterRathskeller, ist ächtes Bourton-Mele, die Bouteille zu 10 gGr. im Einzeln, sonst aber 12 Bouteillen für eine Pistole zu haben, und empfielt sich derselbi mit diesem vorzüglicher Güte seyenden Biere dem hiesigen und benachbarten Publikum bestens.

Bielefeld. Die Gebrüder Bal-

deker und Joh. Friederich Klusing machen hierdurch bekannt, daß bey ihnen ein Vorrath guter Wolle für billige Preise zu erhandeln sey; sie ersuchen aber, daß sich Käufer binnen 14 Tagen dazu melden mögen, weil sonst die Wolle außer Landes versandt wird.

Eine kleine Quantität Ross- und Kuhleder ist zu verkaufen bey dem Halbmeister Meiffendor auf dem bunten Berge bey Blotho. Liebhaber können sich binnen 14 Tagen einfinden, und sich bey Blotho den 5ten September 1799.

Bey J. F. Pohlmeier zu Drohne im zu Drohne im Amte Rahden sind 1500 Pfund Schaaffwolle vorrätzig, wozu sich Ankäufer binnen 3 Wochen einfinden müssen, weil sonst die Wolle außer Landes verkauft wird.

VIII Gerichtliche Adjudication.

Nach einem bey hiesigen Magistrats Gericht aufgenommen und confirmirten Contract hat der Kaufmann Franz Bärrn von dem Fuhrmann Hermann Menzeyer des sub No. 10. auf dem Poppendier belegene Bürgerhaus mit dem dazu gehörenden Gerechtsamen zu Berg und Bruch für 460 Rthlr. Gold käuflich an sich ge-

brächt, und ist solches dem Käufer Barre
in hiesigen Grund und Hypotheguen Bus
se zugeschrieben worden.

Rübecke am 21ten August 1799.
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath,
Consebruch. Kind.

IX. Eheverbindung.

Wir machen unsere vollzogene Ehever
bindung sämmtlichen unseren Freun
den und Verwandten hiermit bekant, und
empfehlen uns derselben genyigten Wohlwe
sen und Wohlwollen.

Minden den 10ten Septbr. 1799.
von Reiman Kriegeres und Domainen

Rath aus Cleve.
Friederique von Reimann, geb. Haf,

X. Todesanzeige.

Am 25ten August verstarb in Obendorff
unser einziger Sohn Friederich Wil
helm Carl August Ferdinand an den Folgen
eines Sticksustens 2 Jahre und 3 Monath
alt. Diesen schmerzlichen Verlust wolther
uns dadurch daß die Unwissenheit des Arz
tes die Krankheit desselben tödtlich machte,
um so schülbarer wird, machen wir unsern
Verwandten und Freunden hiedurch be
kamt, verbitten uns aber alle schriftliche
Beyleidsbezeugung.

Carl Heinrich von Mengersen
Hauptmann im Regiment v. Schladen,
Louise v. Mengersen, gebörne
von Breitenbach.

Der 30ste August war der trüchtigste Tag
meines Lebens. Meine mit aber alles
theure Frau, Dorothee Helene Catharine
geb. Gieseler, gebahr um 10 Uhr Morgens
leicht und glücklich einen gesunden Sohn.
Schon drückte sie ihn mit Entzücken an ih
re Brust, als plözlich ein Hasen, der ihr
sinnige Wachen schon beschwerlich war, re
s

wachte, es erfolgten Convulsionen, Herz
blutung und in einigen Stunden der Tode.
Das Leben ihres Sohns erkaufte sie mit dem
übrigen. Sie hatte kürzlich ihr 33tes Le
bensjahr zurückgelegt. Funfzehn Jahre
war sie die Gefährtin meines Lebens. Zwei
Kinder findet sie in der Ewigkeit wieder.
Ich aber sehe nun allein und verlassen mit
sechs unständigen Kindern, und sehe starr
mit Thränenvollem Auge hinaus in eine
blinde Zukunft. Obir helfe mir und den
Meinigen! Nur der Glaube an die Reli
gion, an Vorsehung und Unsterblichkeit ist
meine Stütze, ist das Licht, das mir in der
Ferne durch diese Dunkelheit leuchtet.
Theilnehmende Freunde, weinet mit einer
Thräne des Mitleids! Es ist dem Leiden
den so süß beweint zu werden.

Minden den 17ten Sept. 1799.
Joh. Aug. Died. Christiani,
VL Brodt = Taxe.

| | | |
|---|-------------|-----|
| Für 4 Pf. Zwieback | 5 1/2 | Lot |
| 4 1/2 Gemmel | 6 1/2 | |
| 1 Mgr. fein Brod | 18 1/2 | |
| 1 1/2 Speisebrod | 22 1/2 | |
| 6 gr. Schwarzbrod | 6 Pf. 2 1/2 | |
| Fleisch = Taxe. | | |
| 1 Pf. Rindst. bestes | 3 mgr. 14 | |
| 1 schlechteres | 1 1/2 | 6 |
| 1 Kalbfleisch wovon der
Brate über 9 Pf. | 3 | 4 |
| 1 das schlechteren | 1 | 2 |
| 1 Schweinefleisch | 4 | 4 |
| 1 Hammelfleisch | 3 | 10 |
| Minden den 1ten Septbr. 1799. | | |
| Vollzey Amt hieselbst. | | |

A. V. A. V. A. V.

ward stug 1799 in 3. 1799

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 16. September 1799.

I. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. thun kund und fügen Euch, den aus der Bauerschaft Lashorst Gerichts Hüffe ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen, als

- 1) Franz Wilhelm Meyer
- 2) Friedrich Wilhelm Sandmeyer
- 3) Johann Friedrich Fangmeyer
- 4) Carl Ludewig Sandmeyer
- 5) Christian Friedrich Piel
- 6) Hermann Henrich Piel
- 7) Friedrich Anton Cameyer
- 8) Johann Henrich Cameyer
- 9) Ernst Ludewig Müller
- 10) Christian Henrich Schmidt
- 11) Friedrich Wilhelm Schmidt
- 12) Friedrich Wilhelm Cameyer
- 13) Gottfried Pohlmann
- 14) Johann Henrich Lohmeyer

daß Unser Fiscus Camerae gegen Euch unterm 6ten July a. c. Klage erhoben und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da Wir nun diesem Suchen befertiget haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 13ten Novbr. a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Auscultator Hoffbauer auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unfern Erbländern Rede und Antwort zu geben und Eure

Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens so wohl, als der in der Folge etwa zufallender Erbschaften werdet verlustig erklärt und der Invalidencasse zuerkannt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden und bey dem Gerichte Hüffe angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu drey malen von drey zu drey Wochen eingerückt werden. So geschehen Minden den 10ten July 1799. Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen

s. Arnim.

Von der in der Grafschaft Tecklenburg niedergesetzten Markentheilungs-Commission sollen folgende im Kirchspiel Lienen belegene Gemeinheiten, als

1. die zu der Bauerschaft Hölste gehörige sogenannte Hölster Mark, wozu in specie das Brömmelbrok, der Hännelen Hügel, das Herzfeld, das Depenbrok, der Wittmanns Wersch u. s. w. gehört, ferner
2. die zur Bauerschaft Westerbel gehörige sogenannte Westerbecker Mark, welche aus der sogenannten Holzheide, aus dem Grassrinke beym Nägeltiche, aus der Westerbecker Heide, aus Peters Wersch u. s. w. besteht, zur Theilung gebracht

P p

werden, und um die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekanntem Prätendenten auf jene Höfster und Westerbecker Gemeinheit zustehen möchten, zu erwären, und zur gehörigen Liquidität zu bringen, werden alle diejenigen, welchen einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung stehende Höfster und Westerbecker Gemeinheit gebühren möchte, es bestche selbiges an Hude-Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit, hieburch aufgefördert, die Rechte und Befugnisse zur Höfster Gemeinheit in Termino den 20. Sept. an der Behausung des Coloni und Vorsteher Herrmann zu Höfste, diejenigen zur Westerbecker Gemeinheit aber in Termino den 21. Sept. in der Behausung des Coloni Hürstebroch zu Westerdel anzugeben und die darüber im Besiz habende Documente und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihrem dormaligen Anspruch auf die Höfster und Westerbecker Marken in den präfigirten Liquidations-Terminen nicht melden, noch ihre Rechte gebührend angeben, haben selbige Präclufion, und die Auserlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger müssen die Guth Grund- und Eigenthumsherrn der Höfster und Westerbecker Gemeinheits Interessenten in dem angezeigten General-Liquidations-Termino deren Rechte wahrnehmen, sonst sie mit ihrem etwaigen Widerspruch nicht gehdri, sondern dafür angesehen werden sollen, als ob sie mit denjenigen was Interessentes beschloffen, zufrieden seyn, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Lecklenburg den 25ten May 1799.

Striebeck. Kandelhardt.

Es soll die, zu der im Kirchspiel Lengerich belegenen Niederlengericher und Intrupper Bauerschaft gehörige Gemeinheit, unter dem Namen Niedernfelde bekannt, zur Theilung gebracht werden, und wenn es in dieser Hinsicht geschlich noth-

wendig, daß die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekanntem Real-Prätendenten auf jene Niederlengericher und Intrupper Gemeinheit zustehen möchten, eruiert und zur gehörigen Liquidität gebracht werden, so werden alle diejenigen, denen einiges Recht auf die zur Theilung stehende Niederlengericher und Intrupper Gemeinheit gebühren möchte, es bestche selbiges in Hude-Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit, hieburch aufgefordert die beschliffenen Rechte und Befugnisse, in Termino den 24. Sept. in der Behausung des Gastwirths Benard zu Lengerich anzugeben, und die darüber im Besiz habende Documenta und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihrem dinglichen Anspruch auf das Niederfeld in dem präfigirten Termino nicht melden, noch ihre Rechte angeben, haben selbige Präclufion und Auserlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger müssen die Guth Grund- und Eigenthumsherrn der Niederlengericher Gemeinheitsinteressenten in dem angezeigten General-Liquidations-Termino, deren Rechte wahrnehmen, inmaßen sie sonst dafür angesehen werden sollen, als ob sie mit denjenigen was Interessentes beschloffen, zufrieden, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Lecklenburg den 4ten Juny 1799.

Striebeck. Kandelhardt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Rdnig von Preussen etc. Fügen hiermit jedermännlich zu wissen, daß der Berend Henrich Wehlage aus Lengerich in der Graffschaft Lingen angezeigt, wie Ihm eine von den Gebrüdern Adolph und Hermann Henrich Examer in Lengerich unterm 24ten Febr. 1791. gerichtlich ausgestellte, und auf deren Immobilien den 22. Merz 1792. ingrosirte Obligation zu 1000 Fl. von Händen gekommen, und da seine Gläubiger, ihm dieses Capital als

tragen wollen, um die gerichtliche Aufbiegung, und Amortisation dieser verlohren gegangenen Obligation gebeten hat.

Diesemach befehlen wir mittelst dieser allhier in Eingen und Tecklenburg affigirter und dreyimal in den Mindenschen Intelligenzblättern, und zweymal in der Kippstädter Zeitung inserirten öffentlichen Vorladung, allen denjenigen welche an diese zu löschenden Post, und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer Cessionarien, Pfand oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeynen mögten, diese Ihre Ansprüche in dem zu deren Angabe von Unserm Regierungs-Rath Schmidt in hiesiger Regierungs-Audienz, auf den 1sten Octbr. a. c. ein für allemal angeetzten Termino so gewis vorzubringen, und nachzuweisen, als sie im Ausbickel, im Fall ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit allen Ihren Ansprüchen, an dieser verlohren gegangenen Obligation werden präcludirt, und Ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden. Urtundlich ic. Eingen den 27ten Juny 1799.

Außtatt und von wegen seiner Königlich hohen Majestät von Preussen
Möller.

(L. S.)

in fidem Lampmann.

Demnach bey hiesigem Amte ein ordentliches Hypothekenbuch bislang nicht vorhanden gewesen, die Nothwendigkeit es aber erfordert, sowohl zur Sicherheit der Gläubiger, als auch zur Erhaltung des öffentlichen Credits ein neues, vollständiges und zuverlässiges Hypothekenbuch zu errichten und dann zu dem Ende erforderlich ist von allen denjenigen genaue Nachricht zu erhalten, denen an den in hiesiger Amts-Jurisdiction belegenen Grundstücken eine öffentliche und gerichtliche Hypothec, Pfandrecht, oder gerichtlich referirtes Eigenthum zustehet; so werden selbige Kraft dieses citirt und vorgeladen, innerhalb den drey Monathen, September, October und

November dieses Jahrs, und zwar jederszeit des Donnerstags und Freitags Vormittags von 8 bis 1 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, und gedachte ihre Real-Ansprüche durch Production der darüber in Händen habenden Original-Urkunden und Verschreibungen oder auf andere rechtliche Art zu Eintragung in das einzurichtende Hypothekenbuch zu begründen und darzutun, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist ihre erwähnten Ansprüche der Vorzüge öffentlich und gerichtlich bestellter Hypotheken oder eines gültig referirten Eigenthums für verlustig erkannt, und sie damit bey vorkommenden Fällen denjenigen, welche ihre Rechte dargethan, und deren Hypothec in dem neuen Hypothekenbuche eingerückt worden, nachgesehen werden sollen.

Stolzenau den 6ten July 1799.

Königl. Churfürstl. Amt.

v. Bothmer. Münchmeier. Schär.

II. Citaciones Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach auf Ansuchen der Intestat-Erben des am 10. Sept. 1798. zu Hausberge verstorbenen Landjägermeisters Dittes Ludewig Otto von Bandemer, über dessen allhier nachgelassenes Mobiliar Vermögen, so 1435 Rth. beträgt, der erbenschaftliche Liquidations Prozeß per Decr. de 15. May a. c. eröffnet und also die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeynen, hiemit vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Craven auf hiesiger Regierung in Termino d. 21. Septembris a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an den Landjägermeister v. Bandemersch hier befindlichen Mobiliar-Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termin

zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Den Creditoren welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, wird frey gelassen, sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe, Riecke und Ebmeyer zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung P. 1. Lit. 51. §. 85. aller ihrer etwanigen Vorrechte an diesen Mobilien-Nachlaß für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als zu Hausberge und Bielefeld affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Lipplädter Zeitungen aber 3 mal inseriret, unter der Regierung Inseigel und Unterschrift angefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. May 1799.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, demnach die Aebtissin des Stifts Schildesche, v. Ledebur mit Tode abgegangen ist, und deren intestat Erben sich in Absicht des Nachlasses dahin erkläret haben, die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Inventarii antreten zu wollen, mithin um Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Vorladung der etwanigen Erbschafts-Gläubiger gebeten, diesem Gesuche auch Statt gegeben worden, daß Wir also Terminum Liquidationis auf den 30sten Septbr. 1799 vor dem Deputato Regierungs-Rath Bermuth bezielen lassen, und sämtliche Erbschafts-Gläubiger der verstorbenen Aebtissin

sin v. Ledebur zu Schilbesche hierdurch verabladen lassen, im erwähnten Termine des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung zu erscheinen, ihre Ansprüche an den Nachlaß unter Vorbringung der in Händen habenden schriftlichen Bescheinigungen oder Anzeigung der sonst zu gebrauchenden Bescheinigungsmittel anzumelden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden Creditoren mit ihren Forderungen an dasjenige Vermögen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Zugleich wird den unbekanntem Creditoren, die nicht etwa persönlich die Anmeldung verrichten können oder wollen, hiermit angedeutet, daß ihnen der Criminal-Rath Hoffbauer und der Justizcommissair Riecke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden, an die sie sich also wenden können.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung angefertigt worden. So geschehen Minden den 18ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic.

v. Arnim.

Nachdem über das Vermögen des Heuerling Joachim Schnitcker in Krests Kotten zu Düttingdorff der Concurß eröffnet, so werden hiedurch sämtliche bisher noch unbekannt gebliebene Creditores desselben deren Forderungen nicht bereits ab Acta angezeigt, vorgeladen sich in dem pro omnibus den 29ten Decbr. c. bezielten Termino Liquidationis bey Strafe ewigen Stillschweigens zu melden, und sowohl ihre Ansprüche als die darüber habenden Beweismittel anzuzeigen.

Sign. am Königl. Preussischen Amte Sparenberg Engerschen Districts den 11ten Septbr. 1799.

Condruch. Wagner.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Entbieten allen und jeden, welche an das Vermögen der verstorbenen Eheleute Gerd Henrich Hermeler und Anna Maria Elisabeth geb. Dieckmann zu Brogterbeck, deren Kinder und der 2ten Ehefrau des Hermeler Anna Catarina geb. Stall Wittwe Hermeler einigen An- und Zuspruch ex quocunque Capite zu haben vernehmen, Unsern gnädigen Gruß und fügen denselben hierdurch zu wissen: Was maassen, nachdem die den Hermelerschen noch minderjährigen Kindern angeordnete Curatores Thele und Kemper nebst der nachgebliebene Ehefrau 2ten Ehe auf die Eröffnung des Concurfus ab insufficientiam honorum provociret, wir solchen unterm heutigen Dato formaliter erdfuget haben.

Solchemnach citiren und verabladen wir euch vermittlest dieses Proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Linngenschen Regierung und zu Tecklenburg angeschlagen, auch den Mündenschen wöthentlichen Anzeigen 3 mal und den Befelschen Zeitungen 2 mal eingedruckt werden soll, peremptorie, daß ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 10ten Nov. a. c. eure habenden Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in gedachtem Termin des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Schmidt entweder in Person, oder durch zuläßige Mandatarien wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft der Kammerfiskal und Justiz Commissär Petri vorgeschlagen wird, erscheinet auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Professoris juris und Justiz-Commissäri Raydt erkläret, sodann die Richtigkeit eurer Forderungen mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Weise gehdrig nachweist, mit dem ernannten Interims-Curatore und den Neben-Creditoren super pri-

oritate ad Protoc. verfabret, und demnach rechtliches Erkenntnis ab locum in dem abzuzfassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget. Widrigensfalls und wenn ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, ihr zu erwarten habt, daß ihr mit allen Forderungen und Ansprüchen an die Masse präcludirt werdet, und euch desfalls gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch zugleich der offene Arrest über der Gemeinschuldner Vermögen verhängt worden ist; so wird allen und jeden welche von denselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, hierdurch angedeutet, denselben dadurch nicht das Mindeste zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon zur weitern Verfügung mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechtes fordersamst getreue Anzeige zu thun; sonst aber zu gewärtigen, daß, wenn den Gemeinschuldner dennoch etwas bezahlt, oder ausgemittelt worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfaudes oder sonstigen Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Schließlich werden noch die abwesenden großjährigen Kinder der verstorbenen Eheleute Hermeler, deren Zahl und Aufenthalt nicht hat ausgemittelt werden können hierdurch mit vorgeladen, in dem anstehenden Liquidationstermin zu erscheinen, und sich wegen ihrer bey der Sache vermeintlich habenden Gerechtsame mit zu melden; in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß blos mit den den minderjährigen zugeordneten Curatoribus und dem angeordneten Curatore Concurfus die Sache des fernern behandelt, und dem zufolge mit Auszahlung der Masse an die sich meldenden Gläu-

higer Verfahren werden wird. Urkundlich ic.
Gegeben Lingen am 27. Aug. 1799.
Anstatt und von wegen ic.

Warendorf.

Nachdem des weyland hiesigen Küsters
Meyers unverehlichte Tochter, Jung-
fer Louisa Meyern dahier verstorben, und
deren Nachlaß unter gerichtliche Verwahr-
ung genommen; So werden alle diejeni-
gen, welche an deren Nachlaß, ex capite
hereditatis, vel crediti, Anspruch zu haben
vermeynen, hiemit, sub präjudicio präclufi
si et perpetui silentii, auf den 11 Nov. c. a.
vor hiesiges Stadtgericht zu rechter früher
Zageszeit verabladed, um ihr Erbschafts-
Recht, oder ihre Forderungen gehdrig an-
zuzeigen, und rechtsgebührend zu bewahr-
heiten. Sign. Oberkirchen den 6. Sept.
1799.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Krübell.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung
und Pupillen-Collegii, sollen nachste-
hende, den Erben des verstorbenen Krie-
geraths Albrecht, zugehörige Immobilien:

- 1) das Haus auf der Fischerstadt Nr.
767. taxirt auf 155 Rthlr. in Golde.
- 2) die Scheune Nr. 794. taxirt zu
780 Rthlr. in Golde, mit dem dazu gehö-
rigen Hofplaz, taxirt zu 50 Rthlr. in
Golde, und dem Hubtheile auf drey Rü-
he, auf dem Fischerstädtischen Bruche be-
legen, taxirt zu 300 Rthlr.
- 3) den bey der Fischwerthorschen Wache
belegenen Garten, mit dem darin befind-
lichen Gartenhause, taxirt zu 2777 Rthlr.
in Golde.
- 4) den vormaligen Giesekingschen Hus-
detheil auf drey Rüche, taxirt zu 300 Rtl.
in Golde.
- 5) drey Morgen doppelt Einfallsland
beym Schbnenhope, hinter dem dicken
Baume, wovon jährlich an die Dom De-
chaney 6 Scheffel Zinshaber, und 12 Mgr.

Landschaf an die Cämmerey gehen, taxirt
zu 360 Rthlr. in Golde.

6) Fünf Morgen doppelt Einfallsland,
ebendasselbst belegen, wovon 10 Scheffel
Zinskorn an das Marlen Stift hieselbst ge-
hen, taxirt zu 600 Rthlr. in Golde.

7) Zwey und einen halben Morgen dops-
pelt Einfallsland, auf dem Haselbruche,
oben dem Schweinebruche, wovon 4 Schem-
fel Zinsgerste an das Martini-Capitul,
und 8 Mgr. Landschaf gehen, taxirt zu
250 Rthlr. in Golde.

8) Ein Morgen Freyland, wovon 10
Mgr. Landschaf gehen, taxirt zu 140
Rthlr. in Golde.

9) Fünf Morgen Zinsland beyrn Bier-
pole, wovon 2 Scheffel Zinsgerste an die
Vicarie omnium Sctorum, und 1 Rthlr.
Landschaf gehen, taxirt zu 600 Rthlr.

10) Die Wiese vor dem Beefer Thore
am Kloster Kampe belegen, taxirt zu 1125
Rthlr. in Golde.

11) Der Garten vor dem Fischerthore,
wovon 12 Mgr. Landschaf, 18 Mgr. Cas-
non an die Dom Vicarien-Communität und
18 Mgr. an das Johannis-Capitul gehen,
taxirt zu 400 Rthlr. in Golde,

in Termino den 17 Octbr. a. e. Morgens
9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause meist-
bietend verkauft werden, wozu sich sodann
die Kaufsustigen einfinden, die Bedingun-
gen vernehmen, und auf das höchste Ges-
both, nach vorhergehender Genehmigung
hochgedachter Regierung, und der Al-
brechtschen Erben, den Zuschlag zu er-
warten haben.

Minden den 29 August 1799.

Magistrat alhler.

Schmidts. Netzebusch.

Auf Anhalten der Wittwe Kusteberg sol-
len die derselben zugehörigen, ein Mor-
gen frey, und zwey Morgen Landschaf-
pflichtiges, und mit drey und einen halben
Scheffel Zinsgerste beschwertes Land, frey-
willig, jedoch meistbietend verkauft werden.
Die Liebhaber können sich dazu in Termino

den 2ten dieses Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernemen, und auf das höchste Geboth, mit Genehmigung der Eigenthümerin den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 12ten Septbr. 1799.

Magistrat alhier

Schmidts.

Da von denen in den Mindenschen Anzeigen Nr. 24. 28. und 30. zum Verkauf ausgedienten Grundstücken, der Frau Witwe Gevelohten auf folgende Nr. 2. ein Garten vor dem Marienthore hinter dem Fochmuschen Garten belegen, Nr. 3. ein Garten am Walle zwischen dem Marzin und Fischerthore, und Nr. 11. ein Kamp außerm Weeserthore bey Brüggenmanns Mühle belegen, in Terminis subhastationis nicht annehmlich geboten und auf Ansuchen der Eigenthümerin zur Fortsetzung der Subhastation anderweit Terminis auf den 2ten Octbr. angesetzt ist; So werden alle Kaufsüchtige eingeladen am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause, ihr ferneres Geboth zu erdfen und den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 2. Sept. 1799.

Abschhoff.

Am 23ten Septbr. c. sollen auf hiesiger Meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden

ein zweijähriges braunes Pferd.

drey Stück Rinder.

zwey Schwein.

verschiedene Betten.

zwey kupferne Kessel.

zwey Kisten und ein Kleiderschrank.

Kaufsüchtige können sich besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr an benannten Orte einfinden, wo denn der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat.

Petershagen den 2ten Septbr. 1799.

Königl. Preuß. Amt.

Becker.

Goecker.

Nachstehende der Frau Sparenberg gehörende Grundbesitzungen, als

1. Das sub Nro 40 an der Obernstraße hieselbst belegene Massive Wohnhaus, in dessen unterm Stockwerck 2 Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, eine Küche, hinterwärts ein grosser Saal, und darunter ein gebalkter Keller, und im obern Stockwerck 2 Stuben 1 Alcoven und 1 Kammer, und darüber 2 beschlossene Wobden befindlich.

2. Das sub Nro. 167 an der Brinckstraße belegene Hinterhaus, bestehend aus 3 Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, 3 Kammern, 1 Boden, und einem dahinter liegenden 40 Fuß langen und 21 Fuß breiten Hofraum.

3. Der hinter selbigen befindliche nach der Welle ausgehende Hof und Gartenplatz 50 Fuß lang 38 Fuß breit und mit einer 7½ Fuß hohen Mauer umgeben, so zusammen mit Einschuss der Scheune, Stalung und des Hude Antheils auf 3150 Rth. abgeschätzt worden, sollen in Termino d. 13ten Merz k. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und haben sich Kaufsüchtige sodann zur Abgabe ihres Geboths einzufinden.

Zugleich werden alle unbekannte Real Prätendenten zur Angabe ihrer Ansprüche sub poena praecclusi auf den erwähnten Termin vorgeladen.

Bielefeld im Stadtgericht den 2ten Sept. 1799.

Consbruch.

Buddeus.

Es soll das sub Nro. 710 an der Dammstraße belegene Haus der Wittwe Schmidts, so im Betracht seines bauwürdigen Zustandes zu 180 Rthlr. abgeschätzt worden, im Termino d. 25ten Novr. d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchem sich die Liebhaber Morgens 11 Uhr am Rathhause zu melden haben.

Zugleich werden die unbekanntem

Schmidtschen real Prätendenten zur Aufgäbe ihrer etwanigen Ansprüche anderswo anderses Haus bey Strafe der Abweisung edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 26ten August 1799.

Consbruch. Bubdeus.

Nachdem über das Vermögen des Coloni Johann Friedrich Klüters der Concurs erdfnet, so wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, die freye Klüters Stette sub Nr. 51. Bauerschaft Heddinghausen. Zu derselben gehdret ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Brunnen, ein Garten von $1\frac{1}{2}$ Schfl. Saat, $5\frac{1}{2}$ Schfl. Saat Feldland auf dem Kamppe, 7 Schfl. Saat auf dem Rode, 3 Schfl. Saat im Felde, 2 Schfl. Saat 3 R. 55 F. auf dem Harrenkampe, 4 Schfl. 3 Sp. 1 W. 4 R. 11 F. auf der Bohnenkamps Breede, 2 Schfl. S. 1 Sp. 50 F. auf dem Schwären Acker, 2 Schfl. S. 4 R. hinter dem Bohnenkampe, und 6 Schfl. S. 1 W. 3 R. 55 auf dem Kuhkampe; ferner die sogenannte Mojors Wiese von 13 Schfl. 3 Sp. 3 W. 2 R. 62 F., ein Bergtheil im Holzhauser Berge von 12 Schfl. S., die neu acquirirten Marktgründe von 5 Schfl. S. und ein Mannes- und Frauens-Kirchenstand, so wie ein Begräbniß von 8 Lager zu Holzhausen. Der Werth von allen diesen ist durch vereidete Taxatores auf 3198 Rthl. 18 mgr. angegeben worden, und betragen die jährlichen Abgaben von der Stette 8 Rthl. 8 gr. 3 Pf. Die Termine zum Verkauf sind bezielt auf auf den 25. Sept. den 21. Nov. c. und den 8. Januar 1800. an der Gerichtsstube zu Oldendorf, und werden alle Kaufsüßige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen besonders in dem letztern ihr Geboth abzugeben. Es soll auch sodann der Verkauf im Ganzen oder einzelnen verßigt werden, und kann der Anschlag von der Stette jederzeit beym Untervogt Schiereck zu Holzhausen eingesehen werden. Schließlich werden hierdurch auch alle

diejenigen, welche irgend ein dingliches Recht an die vorgedachte Klüters Stette zu haben vermeynen vorgeladen, solches, besonders in dem letzten Termine anzugeben, sonst sie damit abgewiesen werden sollen.

Rdnigl. Justizamt Limberg den 30. Jul, 1799. Goldhagen.

Werther. Es sollen hier am 25. Septbr. d. J. freywillig mehrstbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Ein Theil Ellen-Waaren theils ange schnitten, theils unangeschnitten. Die Waaren bestehen, aus feinem und ordinärem Tuch, Flanel. Boye, Chalong, Calmanaque, seid. Halstüchern, halbseidenen Zeugen, weissen baumwollenen Strämpfen, Lemgoer Sergen, und mehreren anderen Waaren. Kaufsüßige werden ersucht besagten Tages Morgens 8 Uhr sich hieselbst in des Hrn. Controuleur Grobeckers Be hausung einzufinden, und kann die Waare 2 Tage vorher in Augenschein genommen werden.

Zecklenburg. In Gefolge des von Hochlöblicher Landesregierung dem Untergeschriebenen ertheilten Auftrags, nachdem der Receptor v. Warenbors in Lengerich zur Befriedigung seiner ingrosßirten und anderer Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf seiner Grundstücke angetragen hat, werden selbige, als; das in Lengerich sub Nr. 86. gelegene in gutem Bau stande sich befindende, und wohl eingerichtete v. Waren dorfsche Wohnhaus, das Nebenhaus und der hinter demselben liegende ungefehr 2 Schffel Saat große Garten, von den geschwornen Vestimatores zu 2100 Rthlr. gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses Hauses an Kirchen- und Begräbnißstellen, einem Holz- und kahlen mit einem jährlichen Canone zu 2 ggr. 9 Pf. belasteten Bergtheil; auch einem an die 3 Maller (Hiebey eine Beylage.)

Beilage zu Nr. 37. der Mindenschen Anzeigen.

haltenden unweit des Coloni Wilkinus Gründen gelegenen unwallerten Zuschlag, wovon jährlich 8 ggr. Herrschaftliche Lasten gehen, und welche Parzellen zusammen zu 185 Rthl. abgeschätzt sind, wovon die Special-Laxe bey dem Untergeschriebenen eingesehen werden kann, zu Jedermanus feilen Kauf gestellt, und alle dazu qualifizierte Kauflustige zur Eröffnung ihres Boths in den hiermit nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. 52. § 30. jedesmal auf 2 Monathe da die Laxe Zweytausend Thl. beträgt, hinaus, und auf den 5ten August als den ersten, 8ten October als den andern, und Freytag den 12ten December dieses Jahres als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr angelegten Terminen, insbesondere dem letzten vor dem Untergeschriebenen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen verabladet, welchemächst der im letzten Termin meistannehmlich mit Zufriedenheit der intabulirten Gläubiger gebliebene Ricktant der Adjudication gewärtig seyn kann.

Die intabulirte und andere Gläubiger, die sich mit ihren Forderungen bey der Regierung bereits gemeldet, werden angewiesen, ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Subbstitutions-Patent außer der gesetzlich vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung durch den Anschlag hier bey Gericht und dem Magistrat in Osnaabrück auch die Einrückung in die Intelligenzblätter und Lippstädtsche Zeitung zur bestn bessern Verlautbarung auch 3 mal in der Lengericher Kirche verständig werden. Metting.

Das hier in Tecklenburg zwischen des Küsters Hassenkamps und Wächermachers Drees gelegene, dem Maurer Wilhelm Drees zugehörige Wohnhaus, nebst dahinter liegenden Höfen, sammt 3 Kirchenständen und Begräbnisplätzen,

so von den geschwornen Aestimatoren nach Abzug der vom Hause zur Königl. Domainen Cassé jährlich fließenden 16 gGr. zu 255 Rthl. gewürdigt worden, wird auf Ansuchen eines ingrossirten Creditoris hiermit zu eines jeden dazu qualifizierte Kauf gestellt, und werden Kauflustige eingeladen, in den gesetzten 3 Terminen, den 12ten August, 12ten September und insbesondere dem dritten und letzten Freitag den 18ten October a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem Untergeschriebenen ihren Both zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß mit dem im letzten Termin meistannehmlich bietenden, ohne Zulassung eines weitern Boths nach dessen Ablauf, der Kauf geschlossen werde und ihm das erstandene Haus mit den Pertinentien adjudicirt werden solle.

Tecklenburg den 8ten Julius 1799.

Auf Hochlöblicher Regierung Verordnung

Metting.

IV. Sachen zu verpachten.

Es sollen in Termino den 21 Septbr. einige den zeitigen Prediger Wittwen gehörigen Grundstücke, als

1. 3 Morgen Land außerm Kuthfore an der Bastau welche der Schmidt Hoest bisher in Miete gehabt.

2. 5 Morgen Land beyhm Schweinebrüche in der Masch belegen, welche bisher von der Demissel Walten genutzt sind.

3. 6 Morgen am grossen Glinwege nach der Wölsdorf, welche die Wittwe Kulmanns mietweise besessen hat.

anderweit auf 4 oder mehrere Jahre verpachtet werden, und können sich die Liebhaber dazu des Vormittages auf dem Rathshause einfinden.

Minden am 14ten Septbr. 1799.

Abschaf.

V. Öffentliches Verding.

Es soll ein Versuch gemacht werden die Lieferung der Feuerung und des Lichts bedarf der Wachtstuben hiesiger Garnison an den Mindestfordernden zu verdingen.

Das bisher erforderlich gewesene mithin auch für die Folge zu liefernde Feuerungs-Quantum beläuft sich auf 7 bis 8 Tuder Holz und 380 Balgen Böhmerster Steinkohlen und an Licht wird gebraucht 92 Pf. Talglichter und 457 Pf. Rübedhl.

Wer nun diese Lieferung zu übernehmen Lust hat kann sich in Termino den 28ten d. M. Morg. 10 Uhr am Rathhause einfinden, die näheren Bedingungen vernehmen, und hat der Mindestfordernde die Ueberlassung der Lieferung, kömigl. allerhöchster Approbation jedoch vorbehaltenlich zu erwarten.

Signatum Herford den 2ten September

Magistrat daselbst.

Diederich Menze. Rahne.

Hildesheim.

Donnerstag den 10ten September 1799. soll auf hiesiger Schatzstube des Morgens 10 Uhr eine anderweite an die Demarcations-Armee nach Minden und Hannover zuleistende Natural-Lieferung an Häfer, Heu, Stroh, und Mehl öffentlich ausgesetzt, und dan Befinden nach dem Madesbiethenden gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen werden.

VI. Avertissements

Am 7ten October d. J. Nachmittags 2 Uhr wird die Albrechtsche Auction wieder ihren Anfang nehmen. Es kommen zu diesem und den folgenden Tage vor als krtz Mobilien, Schränke, Ktztellen, Tische, Stühle und sonstiges Hölzerne Geräthe, Rachen-Geschire, Betten, mehrere Potzfen, ein Postwagen, noch einige Gemälde, eine englische Tafeluhr, folgende noch übrige Bücher:

1) die allgemeine Weltgeschichte in 4to,

zu Halle herausgekommen, im saubern Französischen, wovon jedoch der 1ste Theil fehlt.

2) der Zuschauer aus dem Englischen übersezt, in Freybd. wovon der 3te Th. fehlt.

3) die Abendstunde, in lehrreichen und anmuthigen Erzählungen, wovon der 1te Theil fehlt.

4) die hinterlassenen Werke Friedrichs des Zweiten Königs von Preußen in wovon der 2te Theil fehlt.

5) ein Atlas, und verschiedene einzelne Landschaften:

und werden diejenigen, die etwa die fehlenden Theile von diesen Büchern besitzen möchten, ersucht, solchs vorher in das Albrechtsche Haus zurück zu liefern.

Auch werden allerley Gartenfrüchte, und Obst — hernächst auch ein Vorrath Mist zum Verkauf kommen.

Minden den 4ten Aug. 1799.

Beigl. Comm. des

Der Herr Major v. Bärenstein ist willens sein in Petershagen belegenes Wohnhaus mit einem Garten, Hof und Stallung freiwillig zu verkaufen, wer es an sich zu bringen Lust hat, kann sich bey Unterzeichnetem, oder auch bey dem Herrn Major v. Bärenstein selbst melden.

Minden den 14. Septbr. 1799.

Kottenkamp, Post-Commissair.

Minden.

Es sollen nächstens auf dem Kirbachschen Garten 200 bis 800 fünf und sechsährige Maulbeerbäume verkauft werden; sie sind daselbst vorher Nachmittags nach 4 Uhr zu besehen.

Sonntag, den 22. d. M. soll auf dem Jakobberge bey Hausberge: 1) eine schöns Taublinne, 2) ein moderner Meerschammer Pfaffenkopf, mit seinem Silber beschlagen, 3) eine silberne Uhr, und eine dergleichen Taguhr ausgestellt wer-

den, wozu Liebhaber gehorsamst eingeladen werden.

Am Blotho beym Schlächter Ohle sind 15 Stück Kuh- und Rindselle, der Decher zu 30 Rthlr. Convent. Geld, zu kaufen, wozu sich Liebhaber binnen 14 Tagen melden müssen.

Aus ben zu dem Gute Halbem gehörigen Holzhägen sind am 25ten August 5 Rinder angetrieben worden, zu welchen sich bis jetzt kein Eigenthümer gemeldet hat. Sollte nun innerhalb 4 Wochen, und spätestens am 5ten Octbr. d. J. keiner sein Eigenthum daran nachweisen, so werden sie gegen Bezahlung der auf die öffentliche Aufforderung verwandten Kosten, dem Finder zugeschlagen. Gericht Halbem den 5ten Septbr. 1799.

Wldger.

VII. Capitalien so zu verleihen.

In der Strormannschen Vormundschafts Sache sind 1160 Rthlr. in Golde und 260 Rthlr. in Courant zur Verleihung gegen 4 Cent Zinsen und hinlängliche hypothecarische Sicherheit vorhanden. Die des Geldes entweder im Ganzen oder in getheilten Summen bedürftig, und die erforderliche Sicherheit stellen können, haben sich beym Pupillen-Collegio zu melden. Signatum Minden den 10 Septbr. 1799.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg'sches Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

VIII. Gerichtliche Adjudication.

In Folge eines beym hiesigen Magistrats Gericht aufgenommenen und bestätigten Contracts hat der hiesige Apotheker Herr Johann Georg Christian Doench von dem hiesigen Bäcker und Gastwirth Johann Conrad Vordmeyer ein am Osterberge gelegenes mit Holzwachs zum Theil versehenes Stiel für die Summe von 500 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist

solches Grundstück dem Käufer im hiesigen Hypothecar-Buch zu- und dem Verkäufer abgeschrieben worden. Rabbecke am 7. Septbr. 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath, Consbruch.

Nach einem bey hiesigen Magistrats Gericht aufgenommenen und bestätigten Contract hat der hiesige Bäckermeister Ludewig Brüggemann von den Bäckermeister Johann Conrad Vordmeyer ein ein Landwehr Garten für die Summe von 100 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht und ist solches Grundstück dem Käufer Brüggemann im hiesigen Grund- und Hypothecarbuch zugeschrieben worden.

Rabbecke am 7ten September 1799. Ritterschaft, Bürgermeister und Rath, Consbruch.

Kind.

IV. Notification.

Der Col. Peter Henrich Köthemeier Nr. 6. in Hartum hat bey seiner anderweiten Heyrath mit der Wittwe Leibzüchterin Christine Kleine die Gemeinschaft der Güter laut gerichtlichen Vertrags vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Sign. Petershagen den 28. Aug. 1799.

Königl. Preuss. Justizkanz.

Becker. Ober.

V. Verlobungs-Anzeige.

Meine Verlobung mit der Demoisell Kimmert Schwester der Frau Justiz Rätthin Müller zu Blotho, zeige ich allen Bekandten und Freunden hierdurch ganz ergebenst an.

Blotho den 1ten Septbr. 1799.

Wamibe, Rentant einer Königl. detaschirten Verpflegung-Casse.

X. Todesanzeige.

Meinen hochgeehrten Verwandten, Gönnern und Freunden, mach ich das nach einer langwierigen und schmerzhaften

Krankheit; wo zuletzt noch ein Stick: und Schlagfluß hinzu kam, am 11ten dieses früh in einem Alter von 50 Jahren erfolgte Absterben meiner innig geliebten Ehefrau, Eleonora Wilhelmina geb. Schwarzen geborsamst. bekannt. Da ich nebst meinen Kindern durch diesen schmerzhaften Verlust sehr gebeugt bin, so verbitte alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Minden den 13ten Septbr. 1799.
F. H. Ehrh. Meyer.

Den am 4ten d. M. zu Fischbeck, im 33sten Jahre seines Alters, erfolgten Tod meines ältsten Sohns des hochfürstl. Hessens Castellischen Obr. Cammer-Raths, August Carl, Freyherrn von Cornberg, mache ich hiermit theilnehmenden Verwandten und Freunden, unter Verbitung aller Beyleids Bezeugungen, gehorsamst bekannt. Fulda den 6ten Sept. 1799.
Freyherr von Cornberg.

Nachtrag.

Avertissements.

Den 21sten September Vormittags um 10 Uhr. sollen auf dem hiesigen Rathhause folgende Grundstücke meistbietend verpachtet werden:

- 1) $1\frac{1}{2}$ Morgen Land in den Berenslängen belegen,
- 2) 6 Morgen frey Land vorm Kuhthore,
- 3) 2 Morgen frey Land dicht am Kuhthore,

- 4) ein Garten an der Koppel
- 5) eine Heuwiese auf dem Ritterbruche,
- 6) ein Hudetheil von 6 Kühen, vorm Kuhthore.

Wer an den Obrist von Uttenhoven, oder an dessen Ehne, eine rechtmäßige Forderung hat, der melde sich den 23 und 24sten dieses bey dem Obristen v. Uttenhoven selbst, nach dieser besagten Zeit, werden alle Forderungen ungültig. Minden den 13ten September 1799.

Ein aufgemeinter Wunsch.

Es ist traurig, und dem Mann von wahren Ehrgefühl muß es höchst schmerzhaft seyn, wenn er hört, wie jezt das Wort Ehre zu einem nichts bedeutenden Gemeinpruch gesunken ist: und der welcher es sagt, nichts weiter dabey denkt, als der Bettler, wenn er Gott lohn's wünsch.

Höchst traurig ist es, dieses Wort von Männern mißbrauchen zu hören, welche doch wahrlich alles, auf unbescholtene Ehre halten sollten.

Wie kann man dem Manne trauen? wie kann man unbegrenztes Vertrauen auf sein Wort setzen? wenn er bey jeder unbedeu-

tenden Gelegenheit seine Ehre verpfändet. Aber weinen sollte man, wenn man endlich gar hört, wie die Ehre schon vom Vöbel, ja sogar von Bettlern, zum Bürgen gestellt wird.

Möchten doch künftig diejenigen, welche bisher mit Ihrer Ehre so freygebig waren, so wenig als möglich, und nur dann sich dieses Wortes bedienen; wenn das zu be-theurende wichtig, und der Wahrheit gemäß ist. Dadurch werden Sie sich die Achtung Ihrer Nebenmenschen, und das Vergnügen, zu sehen, daß man Ihren Worten traut, erwerben.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 23. September 1799.

I. Publicandum.

Da die bisherige mit seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung vorgenommene Erhöhung der Extrapostgelder und Reitgebühren bey Couriers und Escaffetten von 2 gl. pro Pferd und Meile bey zunehmro vollendetet und im Ganzen ergiebig ausgefallener Erndte, vom 1ten Octobr. dieses Jahres in sämtlichen Königl. Landen, diesseits der Weser, aufgehört, und von da an, die gewöhnliche Bezahlung von 8 gl. pro Pferd und Meile bey den Extraposten, und von 12 ggl. pro Pferd und Meile bey den Couriers und Escaffetten wieder eintreten soll; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht. Berlin den 13. Septembr. 1799.

Königl. Preuss. General-Postamt
v. Werder.

II. Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. thun kund und fügen Euch den nachstehenden ausgetretenen Envollirten des Gerichts Levern und Hollwinkel, als

a) aus der Bauerschaft Levern.

Christoph Wienberg nr. 4., Gottlieb Wienberg von nr. 4., August Wilhelm Wittenbrinck von nr. 7., Christian Fridr. Rohwisch von nr. 18., Wilhelm Victor

Schwengel von nr. 20., Gerhard Hentzelegler von nr. 29., Gottfried Engelse von nr. 35., Christian Ludwig Krohne von nr. 39., Johann Fridrich Krohne von nr. 39., Henrich Christian Hufemann nr. 52., Carl Wilhelm Engelkejohann nr. 56., Carl Wilhelm Ossenschmidt von nr. 58., Fridrich Gerhard Ossenschmidt von 58., Fridrich Wilhelm Maßbaum von nr. 70., Gerhard Fridr. Menck von nr. 79., Henrichs Sohn Carl Wilhelm Gülcke, Fridr. Wilhelm Warmann von nr. 89., Christ. Ludwig Warmann von nr. 89., Christian Fridr. Warmann von nr. 89., Gerhard Henrich Ziegler von nr. 97., Arröder Christian Fridrich Brödyer, Organisten Sohn Ludwig Martpe

b) aus der Bauerschaft Mehnen

Christian Fridrich Reinhard von nr. 3., Anton Henrich Lahrmann von nr. 6., August Ludwig Schmidt von nr. 40., Carl Henrich Tappe von nr. 42., Carl Anton Holt von nr. 41., Ludwig Henrich Holt von nr. 44., Gerhard Henrich Holt von nr. 44., Gerhard Henrich Prengeler von nr. 61., Ludwig Osterwisch von nr. 75., Gerhard Henrich Kettler von nr. 76., Fridr. Lahrmann von nr. 87.

c) aus der Bauerschaft Sundern

Henr. Wil. Beneke von nr. 5., Johann Fridr. Seveler v. nr. 13., Herr Henr. Seveler nr. 13., Herr Henr. Stegemann von nr. 16., Koh. Fridr. Hagmann von nr. 17.

Joh. Henr. Wehrmann von nr. 21., Henr. Fridrich Wehrmann von nr. 21., Christoph Ludewig Wehrmann von nr. 21., Henr. Wilhelm Martens von nr. 33., Carl Ludewig Wehrmann von nr. 36., Carl Wilhelm Meyerfeld von nr. 37.

d) aus der Bauerschaft Döstel

Christian Fridrich Wilking von nr. 5., Ludewig Wilking von nr. 5., Herrm Henrich Bonenkamp von nr. 12., Leibjüchters Edhne Ernst Wilhelm und Christian Fridrich Bohnenkamp, Henrich Wilhelm Schulze von nr. 16., Johann Fridrich Prenzeler von nr. 19., Gerh. Henrich Wehrmann von nr. 23., Fridrich Wilhelm Hartge-
meier von nr. 27., Fridrich Wilh. in Müs-
ler von nr. 33., Herrm Henrich Schwerdt-
mann nr. 42., Fridrich Wilhelm Wort-
mann nr. 6., Henrich Gabriel Wortmann
von nr. 46., Conrad Henrich Lohkamp
von nr. 49., Franz Henrich Hafer von
nr. 62., Herrm Henrich Stratemeyer von
nr. 65., Fridrich Brüggemann von nr. 84.,
Johann Fridrich Koppenburg von nr. 87.,
Johann Rudolph Vott von nr. 91., Joh.
Ernst Nobbe von nr. 103., Henrich Wilhelm
Heitmeier nr. 105., Christoph Wilhelm
Böckemeier nr. 106., August Wilhelm Bök-
emeier nr. 106., Gerh. Henrich Lange
von nr. 112., Henrich Ludewig Glöster
von nr. 115., Johann Fridrich Sudtkamp
oder Hüsemann von nr. 118., Christian
Fridrich Koppenburg von nr. 122.

e) aus der Bauerschaft Hehne Ge-
richts Hollwinkel

Casper Henrich Reedecker von nr. 2., Carl
Fridrich Reedecker von nr. 2., Christian
Dunker von nr. 19., Henrich Philip Wie-
he von nr. 43.
hierdurch zu wissen, daß Unser Advocatus
Fleci Camerae wider Euch weil Ihr seit
dem Jahre 1784. ungebührlicher Weise und
ohne Erlaubniß Eurer Vaterland verlassen,
Klage erhoben, und auf Eure öffentliche
Vorladung angetragen hat. Da Wir nun
diesem Gesuche deferirt; so laden Wir Euch

hierdurch vor, in Termino den 29ten Oct.
a. c. vor dem Regierunz-Referendario
Ribbentrop des Morgens 9 Uhr auf hiesi-
ger Regierung zu erscheinen, und Euch we-
gen Eures Austretens nicht nur zu verant-
worten, sondern auch Eure Rückkehr in
Unsere Königl. Lande glaubhaft zu beschei-
nigen und nachzuweisen. Werdet Ihr aber
in dem obigen Termin nicht erscheinen, so
habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als
treulose Unterthanen Eures Iehigen und
künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfal-
tenden Vermögens für verlustig erklärt,
und solches der Invaliden-Casse zuerkant
werden soll. Wornach Ihr Euch also zu
achten habt. Unkundlich ist diese Edictal-
Citation sowohl bey Unserer Regierung als
dem Gerichts Leorn angeschlagen, und
den Intelligenz-Blättern, wie auch den
Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt wor-
den. So geschehen Minden den 16. July
1799.

Anstatt und von wegen
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-
den, König von Preußen etc.
Thun kund und sähgen Euch den aus
Unserer Stadt Lübbecke ansietretenden Lan-
deskindern hierdurch zu wissen, nemlich
1. Franz Henrich Rauwmann, 2. Georg
Carl Schmidt, 3. Gerh. Fridrich Welf-
linghoff, 4. Georg Carl Edhne, 5. Johann
Daniel Stecker, 6. Ludewig Wilh. Stein-
kamp, 7. Fridrich August Nolte, 8. Friedr.
Wilh. Wellpot, 9. Joh. Wilh. Hüsmann,
10. Anton Friedr. Heidkamp, daß Unser
Advocatus flicus Camerae auf Eure öff-
fentliche Vorladung unterm 27ten v. M.
angetragen; und da Wir dem Eichen statt
gegeben; als citiren Wir Euch hierdurch in
Termino den 4. Nov. a. c. des Morgens
9 Uhr vor dem Deputirten Regierunz-
Auskultator Ledebur auf hiesiger Regierung
zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen
Abwesenheit aus Unserm Erblanden Rede
und Antwort zu geben, und Eure Zurück-

kunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen; daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl den Unserer Regierung in Minden, als zu Lübbecke afficirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern zu 3 mahlen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 2. Jul. 1799.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch, den aus der Stadt Petershagen ausgetretenen Landeskindern, hierdurch zu wissen, als 1. Christian Friderich Wulmeier, 2. Henr. Bliesferniat, 3. Henr. Wolmahn und 4. Henr. Conrad Erfard, daß Unser Fiscus Camerae gegen Euch unterm 8ten July c. Klage erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche deferirirt haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 27. Nov. 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Aussensator Wilmans auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsem Landen Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften, werdet verlustig erkläret, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden, und bey dem Amte Petershagen angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu dreymahlen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. So geschehen Minden am 30ten July 1799.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Folgenden aus dem Amte Spärenberg, Brackwedischen Distriets ausgetretenen Landesunterthanen, als

aus der Bauerschaft Sandhagen
Christian Henrich Ramsbrock nr. 2. Christian Henr. Saelbrinck nr. 33. Joh. Henr. Quelle nr. 64.

Aus der Bauerschaft Brock.
Henr. Christoph Gräbendrees nr. 28. Joh. Henr. Kötter nr. 28.

Aus der Bauerschaft Ummeln.
Joh. Friedr. Siefermann nr. 8.

Aus der Bauerschaft Senne.
Joh. Herm Gdvert nr. 1. Joh. Friedr. Niendhner nr. 39. Franz Herm Fismar nr. 74.

Vom Meyerhose zu Isehorst.
Christoph Brinckmann nr. 3. Joh. Christoph Krull nr. 14. Christoph Heismann nr. 21.

Aus der Bauerschaft Isehorst.
Henr. Philip Kuhlgerdt nr. 30. Henrich Christoph Kampmann nr. 41.

Aus der Bauerschaft Holsen.
Friedr. Henr. Rothrock nr. 3. Joh. Henr. Meinders nr. 1. Henr. Christian Heckerwerth nr. 15. Arn. Henr. Heckerwerth nr. 15. Joh. Henr. Heckerwerth nr. 15. Herm. Barteldrees nr. 1. Joh. Henr. Brinckmann nr. 2.

Aus der Bauerschaft Holtkamp.
Peter Henr. Maschmann nr. 9. Henrich Conrad Redecker nr. 1. Peter Henr. Doppeide nr. 17. Joh. Friedr. Andreas Dehlmann nr. 13.

Aus der Bauerschaft Niehorst.
Joh. Friedr. Beerhorn nr. 6. Franz Henr. Becker nr. 23. Peter Friedr. Bentlage nr. 8.

Christoph Beerwinkel nr. 22. Friedr. Christoph Sievert nr. 13. Peter Henr. Sträßer nr. 9. Joh. Henr. Kottmann nr. 25. Joh. Adolph Schlickmann nr. 3.

Aus der Bauerschaft Brochhagen.

Joh. Henr. Hanneforth nr. 2. Herm. Christ. Dammann nr. 2. Joh. Herm. Gressel nr. 11. Herm. Adolph Gressel nr. 11. Christ. Hanneforth nr. 2. Peter Henr. Opfermann nr. 30. Christoph Holste nr. 41. Christoph Schützer nr. 41. Herm. Henr. Becker nr. 45. Joh. Herm. in den Birken nr. 47. Herm. Kölschebeck nr. 49. Conrad Henr. Femmer nr. 59. Joh. Friedr. Kolbdrster nr. 98. Joh. Henr. Beckmann nr. 103. Christoph Hanneforth nr. 27. Herm. Henr. Brinckmann nr. 117. Joh. Friedr. Drewel nr. 127. Franz Henr. Drewel nr. 142. Heinrich Henr. Flicke nr. 143. Jobst Henr. Gerling nr. 158. Joh. Wilhelm Wemmer nr. 56.

Von der Patthorster Arrobe.

Casper Henr. Hagemeier nr. 3. Joh. Henr. Känstroth nr. 14. Joh. Friedr. Potthoff nr. 15.

Aus der Bauerschaft Steinhagen.

Franz Henr. Johannpeter nr. 2. Herm. Henr. Dreenhöfener nr. 4. Henr. Conrad Dreenhöfener nr. 4. Joh. Friedr. Dreenhöfener nr. 10. Dieterich Diestelkamp nr. 20. Joh. Herm. Linhorst nr. 26. Joh. Henr. Beckmann nr. 52. Herm. Henr. Femmer nr. 52. Friedr. Wilhelm Schlichte nr. 87. Casper Henr. Niederquelle nr. 108. Anton Henr. Behmeier nr. 111.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fiscus Camerae wegen ihrer unerlaubten Auswanderung wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückberufung angetragen sey. Da nun diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnte ausgetretene Landesunterthanen hiermit zu dem vor dem Deputato Regierung: Referendario Ribbentrop auf den 30ten Dec. 1799. angeetzten Termin vorgeladen, um sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem Termin des Morgens um

9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu melden, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und über ihre bisherige Abwesenheit sich zu verantworten. Werden die angeführten Landesunterthanen dies zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften durch ein Erkenntniß für verlustig erklärt, und beydes, je nachdem sie freyen oder eigenbeherrigten Standes sind, der Königl. Haupt-Invaliden-Casse, oder ihren Gutsherrschäften zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dieser gehörrig angeschlagener und abgedruckten Edictal-Citation.

So geschehen Minden den 10ten Sept. 1799.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen

v. Arnim,

III. Citations Creditorum.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, demnach die Lebtiffin des Etists Schuldesche v. Lebebur mit Tode abgegangen ist, und deren intestat Erben sich in Absicht des Nachlasses dahin erklärt haben, die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Inventarii antreten zu wollen, mithin um Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Vorladung der etwaigen Erbschafts-Gläubiger gebeten, diesem Gesuche auch Statt gegeben worden, daß Wir also Terminum Liquidationis auf den 30sten Septbr. 1799 vor dem Deputato Regierungs-Rath Wermuth bezielen lassen, und sämtliche Erbschafts-Gläubiger der verstorbenen Lebtiffin v. Lebebur zu Schuldesche hierdurch verladen lassen, im erwähnten Termine des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung zu erscheinen, ihre Ansprüche an den

Nachlass unter Beibringung der in Händen habenden schriftlichen Bescheinigungen oder Anzeigung der sonst zu gebrauchenden Bescheinigungsmittel anzumelden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden Creditoren mit ihren Forderungen an dasjenige Vermögen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Zugleich wird den unbekanntem Creditoren, die nicht etwa persönlich die Anmeldung verrichten können oder wollen, hiermit angedeutet, daß ihnen der Criminal-Rath Hoffbauer und der Justizcommissair Kiecke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden, an die sie sich als so wenden können.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Inseigel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt worden. So geschehen Minden den 18ten Juny 1799.

Aussat und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen etc.

Es hat der Colonus Hinnaß zu Lotte um die Convocation seiner Gläubiger und diesem vorgängig so wie nach gescheneher Liquidation um die gütliche Unterhandlung mit ihnen wegen eines abzuschließenden prädiäl-Contractes nachgesucht, und werden in Gemäßheit dieses Antrages sämtliche Hinnaßsche Gläubiger aufgefordert, in termino den 12ten November hieselbst sich selbst, oder per mandatarium einzufinden, und ihre Forderungen und Ansprüche zum Connnotationsprot. verzeichnen zu lassen, und demnächst zu justifiziren: Hiernächst soll wegen der dem Gemeinschuldner zu bewilligenden terminlichen Bezahlung verhandelt werden, als worunter der etwa Ausbleibende sich den Beschluß der übrigen gefallen lassen muß.

Justizamt Tecklenburg d. 20 Aug. 1799.

Striebeck.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessoren des Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß auf Ansuchen eines ingrossirten Gläubigers zufolge Magistrats Decrets das auf der Ritterstraße belegene an die Dohmepfropfsteig Lehnbare Wohnhaus des Bürger und Strumpfw Weber Müller zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll.

Es befinden sich in diesem Hause zwey Stuben, zwey Cammern, eine Küche u. ein Keller, auch gehdret dazu ein Kleines Hintergebäude von zwey Etagen worin oben ein großes Zimmer vorhanden ist.

Ausser den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist dasselbe mit einer Abgabe von 8 mgr. an die Martini Kirche beschweret.

Da nun Termini subhastationis auf den 2ten October 12ten Novbr. und 13ten Decbr. d. J. angesetzt sind; so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage, besonders im letzten Termin morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geböth zu eröffnen und bey geschicklich annehmlichen Geböth den Zuschlag um so mehr zu gewärtigen, da kein Nachgeböth angenommen werden wird. Auch können die näheren Bedingungen und der Anschlag des Hauses an jedem Gerichts Tage auf der Gerichtsstube eingesehen werden.

Minden am Stadtgericht den 31sten August 1799. Wschoff.

Da auf die durch die Mindenschen Anzeige No. 31. 33 und 34 zum gerichtlichen Verkauf ausgebothenen Realitäten des Kaufmanns Hrn. Brunswick nämlich

- a) dessen Wohnhaus No. 732 und
- b) vierzehn Morgen Land.

In dem angestandenen Termin nicht annehmlich geböth, von dem Verkäufer aber auf Fortziehung der Subhastation angetragen, und zu dem Ende terminus auf den 18ten Decbr. d. J. angesetzt ist, so

wird jedermann hieherdurch eingeladen, am am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause sein ferneres Geboth erörtern und den Zuschlag gewärtigen zu können. Minden am Stadtgerichte den 16ten Sept. 1799. Alschoff.

Auf Ansuchen des Bürger und Schutzmacher Meister Frid. Gottlieb Bollfening sollen folgende ihm eigenthümlich zugehörige Grundstücke:

1. Ein Garten am Gulg Felde wovon 8 Mgr. Landschaz gehen.

2. Ein Garten vor dem Rukthore, welcher vorhin Scherings Erben gehöret hat und mit 9 Mgr. Pacht beschweret ist.

3. Ein und drey viertel Morgen doppelt Einfassland ausser dem Neuenthor bey Heuers Häusern, von welchen 7 Scheffel Zins:Gerste und 7 Mgr. Landschaz entrichtet werden muß.

4. Der zu seinem Hause gehörig gewesene Hudetheil auf dem Rukthorischen Brucke No. 182 mit gewöhnlichen Hude: Lasten pneriret.

Gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Da nun hiezu Terminus auf den 2ten Octbr. d. J. angesetzt, so werden alle qualifizierte Kaufstüige hie durch eingeladen, sich am besagten Tage Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und für ihr annehmliches höchstes Geboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadt Gericht den 18ten Septbr. 1799.

Alschoff.

Nachstehende Grundstücke nemlich: 1) Zwey Morgen in der großen Dombrede, wovon jährlich 2½ Schfl. Gerste, der Zehnte und 2 1/2 gGr. 8 pf. Landschaz gehen.

2) Zwey große Morgen eben daselbst, wovon 2½ Scheffel Gerste, 5 gGr. 4 pf. und der Zehnte gehen.

3) Ein halber Morgen daselbst, wovon 3 Scheffel Gersten, der Zehnte und 1 gGr. 4 pf. Landschaz gehen.

4. Ein Morgen daselbst, wovon 1/2 Schfl.

Gerste 1/2 Roggen, der Zehnte und 2 gGr. 8 pf. Landschaz gehen.

5) Zwey Morgen daselbst, wovon 1½ Scheffel Gerste, 1 Scheffel Roggen, der Zehnte und 5 gGr. 4 pf. Landschaz gehen.

6) Noch zwey Morgen daselbst, wovon 2½ Scheffel Gerste und 5 gGr. 4 pf. Landschaz gehen.

7) Zwey Morgen im grossen Schwentfenbette dießseits den Heimerwieben, wovon 2 Scheffel Gerste und 4 gGr. Landschaz gehen.

8) Ein freier Ramp von 5 Morgen am Rönigebrunnen, wovon 23 gGr. 8 pf. Landschaz gehen.

9) Ein und ein halber Morgen in der Brühlmash, wovon 1½ Scheffel Gerste und 2 1/2 gGr. Landschaz gehen.

10) Ein halber freyer Morgen daselbst, wovon 3 gGr. 4 pf. Landschaz gehen.

11) Noch 2 Morgen daselbst, wovon 2½ Schfl. Gerst u. 5 gGr. 4 pf. Landschaz gehen.

12) Ein Ramp am Brückt von 4½ Morgen, woran 3½ Morgen Gartenland und 3/4 Morgen Wiefwachs sind, davon 2½ Scheffel Gerste und der Landschaz gehen.

13) Drey freye Morgen Wiefengrund auf dem Ebenbrinke.

14) Ein und ein halber Morgen in der Brühlmash, wovon 1½ Scheffel Gerste, der Zehnte und 2 gGr. 8 pf. Landschaz gehen.

15) Drey und ein halber Morgen freyes Land in zwey Theilen vor dem Weserthore auf dem Fischerst dter: Brucke.

Sollen den 27ten Septbr. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause meistbietend aus freyer Hand bey annehmlichen Geboten verkauft, im gegenseitigen Fall aber auf 5 bis 6 Jahre vermiehet werden, wozu sich Liebhaber am besagten Tage einzufinden und ihr Geboth eröffnen können.

Minden den 13ten Septbre 1799.

Der Kaufmann Hr. Möllinghoff ist gesonnen, seine im Kortenhope neben einander belegene fünf, und einen halben Morgen Landes, welche zwar zehntfrey,

jedoch landschaflich = pflichtig, und mit neun Scheffel Zins = Gerste, nemlich fünf Schfl. an das Dom- und vier Schffel an das Johannis Capitel beschweret sind, freywillig, und gerichtlich zu verkaufen. Die Liebhaber können sich dazu am 1sten Oct. a. e. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vornehmen, und auf das höchste Geboth, mit Einwilligung des Hrn. Verkäufers, den Zuschlag gewärtigen.

Münden den 20ten Septbr. 1799.

Magistrat allhier.

Ich bin gesonnen, mein am Greifenz-Bruche hieselbst sub Nr. 638 belegenes und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und Abgaben beschwertes, Rasches Wohnhaus meistbietend verkaufen zu lassen und habe hierzu den 25sten Decbr. a. e. bestimmt daher denn die etwanigen Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, sich an diesem Tage, Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu verlesen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Es sind in dem zu verkaufenden Hause 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Saal, eine Küche, und ein geböthter Keller, und neben demselben befindet sich ausserdem noch ein kleiner Garten und ein Schweinestall.

Die sonstigen Kauf = Bedingungen übrigens können Liebhaber vorher bey dem Justiz Commissaire Dicks einsehen.

Münden am 21sten September 1799.

Berwitwete Stadt-Directorin
Radtert.

Die Erben des verstorbenen Herrn Reinehard Christiani wollen durch Unterszeichnung zu ihrer Auseinandersetzung ihre gemeinschaftlichen Grundstücke freywillig, öffentlich meistbietend in Termino den 14. Decbr. verkaufen lassen, welche in 36 Morgen Feldland und 12 Morgen Wiesen bestehen. Kauflustige wollen sich also benannten Tages, Morgens präcise 9 Uhr, in des Herrn Christiani Hause zu Hahlen

einfinden, und nach Befund den Zuschlag erwarten. Petershagen den 17ten Sept. 1799.

Big. Comm. Becker.

Auf Verordnung hochbliblicher Krieges- und Domainen = Cammer soll der zur Maulbeerbaum-Plantage aptirte, dazu aber anbrauchbar befundene neben der von Reichmeisterschen Bleiche belegene Platz anderweit zum meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden. Es werden daher Kauflustige eingeladen sich in Termino den 2ten P. M. Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden und zu erwarten, daß der Bestbietende unter Vorbehalt Königlich allerhöchster Approbation den Zuschlag erhalte. Sign. Herford den 17ten Sept. 1799.

Magistrat daselbst.

Diederichs. Menze. Hardemann.

Der hiesige Gastwirth Wemhöner ist gewillt seine beyden auf der Radewig an der Hauptstrasse belegenen combinirten Häuser sub No. 698 und 699. freywillig jedoch meistbietend verkaufen zu lassen, und hat Unterschriebenem den Auftrag dazu gegeben. Es befinden sich darin folgende Gelegenheiten. Erstens im unterm Stock zwey geräumige Stuben nebst Schlafkammer, eine Boutique, Küche, und bey derselben ein grosser Saal nach dem Hofe hin, unter diesem Saal zwey zu verschliessende Keller. Im obern Stock und zwar nach der Strasse hin ein Saal, wobei an der rechten Seite ein schön gemahltes Dinsten Zimmer, an der Linken aber eine geräumige Schlafkammer. Hinter diesen Häusern befindet sich ferner ein grosser Hoff, und eine im vorigen Sommer neu erbaute zum Ackerbau und Wirthschaft sehr gut eingerichtete Scheune so 84 Fuß lang und 28 Fuß breit, ingleichen ein neu gemachter vortreflicher Brunnen. Ferner gehören zu diesen Häusern zwey auf der Radewiger Gemeinheit belegene Hudertheile, wovon jeder ohngefähr zwey Scheffel Saat groß ist.

Der Auktions-Termin ist auf den 9ten Octobr. dieses Jahrs angefetzt, und können sich Kauflustige des Morgens um 10 Uhr in dem Weinbörschen Hause einfinden, die nähern Conditionen vernemen, und hat der Besibietende salva approbatione des Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen. Herford den 4ten Septbr. 1799.

Wintzer.

Auf den Antrag der Hoffbauerschen Hrn. Erben sollen nachstehende zur Verlassenschaft der verstorbenen Frau Camerarien Hoffbauer gehörende Immobilien-Besitzungen, als

1. Das sub Nr. 56. am Markte hieselbst belegene massiv erbaute Wohnhaus, 2 Etagen hoch, in dessen Etage ein Wohnzimmer nebst Schlafkammer, eine Küche, ein großer Flur, und hinter selbigem ein Domestiquenzimmer, in der 2ten Etage ein großer Saal, ein Nebenzimmer und Schlafkammer, dahinter ein Domestiquenzimmer und geräumiger Flur. Unter dem ganzen Gebäude ein großer gewölbter Keller, und über selbigem 2 beschossene Boden mit einer Rauch- und 3 andern Kammern sich befinden.

2. Zwey massive Hintergebäude, in deren einem, ein Zimmer mit einer Schlafkammer, oben ein Saal und unten ein gewölbter Keller, in dem andern aber, so an den Garten gränzet, ein Zimmer mit einer Küche und Flur, oben 2 Zimmer nebst einem Flur, und ein über beyde Gebäude gehender beschossener Boden befindlich. Singsleichen die dahinter belegene Scheune, worin Stallung für Pferde und 2 Kühe, so mit einer Ausfarth nach der Piggensstraße hin, und mit einem beschossenen Boden versehen ist.

Ferner ein gepflasterter Hofplatz mit einer darauf befindlichen Pumpe, so wie auch ein dahinter belegener 55 Fuß breiter und 57 Fuß langer mit Obstbäumen besetzter und mit einer Mauer eingeschlossener Garten, so zusammen einschließlich der Hude

Küchener Gerechtigkeit auf 9930 Rthlr. abgeschätzt worden.

3. Ein am Wertherschen Wege belegener Garten, bestehend aus 3 Abtheilungen, nemlich einem Vorgarten, worüber dem Herrn Eulemann die Wege-Gerechtigkeit zustehet, so mit einer gemeinschaftlichen Thür versehen ist, der so wie die beyden übrigen Garten-Abtheilungen zum Gemüse und Aleebau benuzet wird, auch mit Obstbäumen besetzt ist, an Flächen Maaß haltend 2 Scheffel 3 Spint 2 Wecher, und zu 1000 Rthlr. abgeschätzt.

4. Ein Garten am Johannisberge in der untersten Bergstraße bey Hrn. Suppenkintenden Hoffbauers Garten belegener 1 Spint 3 Wecher groß, und zu 175 Rthlr. abgeschätzt.

5. Ein Garten am Bürgerwege in der hintersten Straße neben dem Eppingschen Garten 1 Spint 3 Wecher groß, und zu 725 Rthlr. taxiret.

6. Ein Eckgarten in der nemlichen Straße 1 Spint 2 Wecher groß und taxiret zu 150 Rthlr.

7. Ein Kamp am rothen Bach 18 Schf. Saat groß nebst einer Wiese ungefehr 4 Scheffel Saat groß, wovon ersterer auf 2250 Rthlr. hoch abgeschätzt ist.

8. Drey Scheffel Saat Landes, so zu Gartenland aptiret und in Rücksicht der darauf hastenden Morgenstorns-Abgabe von 6 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. zu 200 Rth. taxiret sind, in Termion den 4ten Novbr. d. J. Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanigen Kaufsiehaber so dann Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und zu gewärtigen daß wenn annehmlich gebothen wird, der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten erfolgen sol. Sign. Diefeld im Stadtgericht den 9ten Septbr. 1799.

Consbruch. Buddeus.

(Hiebey eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 38. der Mindenschen Anzeigen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 27ten Sept. 1799 des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des verstorbenen Herrn Generals von Burghagen zu Bielefeld folgende Pferde als 4 hell braune Wagenpferde, worunter 3 jedes 5 Jahr, eines 8 Jahr alt, sämtlich Stuten, 1 dunkelbraunes Reitpferd, Stute 9 Jahr alt, 1 hellbraunes Wagenpferd, 6 Jahr alt, sämtlich an den Weisbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden sollen. Bielefeld den 19ten Septbr. 1799.

von Lasberg.

Capitain und Inspections-Adjutant.

Da seine Haushaltung aufzuheben, und folgendes sein gesamtes ansehnliches Mobiliare als: Silberne Kaffee- und Milchtopfe, Vorlege- Es- und Theelöffel, Zuckerdosen, Becher, Brillanten, goldene und silberne Ringe, Uhregehänge, desgleichen sein Linnen, Drell, Tisch- und Bettetücher und Servietten, viele Betten, Bettstühlen, Anrichten, Kleiderschränke, Stühle, Koffer ic. dann allerley zinnerne, porcellaine, eiserne und metallene Geschirre, kupferne große und kleinere Kessels ic. Wagschalen und Gewichte, auch Acker und Garten-Geräthschaften, Flachs, Holz, Lutz alles was zu einer ganz vollständigen Haushaltung gehört am Montag den 30. Sept. und folgenden Tagen meistbietend zu verkaufen; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und die Kaufsüchtigen eingeladen, um an gedachten Tagen des Morgens 9 Uhr ihren Vorh zu eröffnen. Welle im Hochsifft Donabrück den 9ten Septbr. 1799.

Heye.

V. Avertissemens.

Da der auf den 26. und 27ten October bestimmte Vieh- und Kraummart zu Döbendorff auf den Sonnabend und Son-

tag dieses Jahres fällt, so ist zum Besten des commercirenden christlichen und jüdischen Publici beliebt worden, diese Markts tags für dieses Jahr auf den 23. und 24ten October zu verlegen. Sigm. Minden den 24ten Aug. 1799.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.
H. v. Redeker. v. Hülshelm.

Auf Antrag der verwittweten Frau Generalin v. Burghagen werden alle diejenigen vorgeladen, so an den verstorbenen Herrn General v. Burghagen oder an die Forderungen zu haben vermeinen, sich in 14 Tagen und spätestens d. 33sten Septbr. d. J. bei mir oder von der Frau Generalin die nöthige Vollmacht erhalten, in Bielefeld zu melden, und sich wegen ihrer Forderung gehörig zu legitimiren, wo sie alldahin befriedigt werden sollen, nach Verlauf dieser Zeit aber wird auf keine vergliedene Forderungen weitere Rücksicht genommen werden. Bielefeld d. 15. Septbr. 1799.

von Lasberg.

Capitain und Inspections

Adjutant.

Was den zu dem Gute Haldem gehörigen Holzhaufen sind am 25ten August 5 Ruder angetrieben worden, zu welchen sich bis jetzt kein Eigenthümer gemeldet hat. Sollte nun innerhalb 4 Wochen, und spätestens am 5ten Octbr. d. J. keiner sein Eigenthum daran nachweisen, so werden sie gegen Bezahlung der auf die öffentliche Aufforderung verwandten Kosten, dem Finder zugeschlagen. Gericht Haldem den 5ten Septbr. 1799. Pöger.

24 Stück Rogg- und Rubbante sind bey dem Schutzhunden Selig Salomon in Borgholzhausen, der Decker für 29 Rthlr. in Conventionsmünze zu haben.

Liebhaber können sich in Zeit von 14 Tagen melden, widerwensals solche außer Landes versendet werden. Borgholzhausen d. 19. September 1799.

Bremen. Bey dem Kaufmann Ludwig Conrad Kothermundt sind alle Sorten Webersöhren in billigen Preisen zu haben.

VI. Gelder, so auszuleihen.

Bey der Cammerer zu Borgholzhausen gehen Ausgangs Septbr. d. J. 181 Rthlr. 4 gr. 2 pf. pr. Cour. ein, wer solche zu 5 pC. Zinsen ausleihen will, und Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey dem Camerarius daselbst zu melden.

VII. Gerichtliche Adjudication.

Der Kaufmann Herr Schulte hat laut Kaufcontracts vom 16. Aug. ne sein hieselbst, an der Dammstraße sub No. 706 belegenes Nebenhaus an den Herrn Souzier Johann Christian Ottens für die Summe von 600 Rthlr. in Preuß. Cour. verkauft, und ist darüber unterm heutigen Date die gerichtliche Confirmation ertheilt

set worden. Bielefeld im Stadtgericht d. 2ten Septbr. 1799.

Consbruch. Dübbers.

Der Herr Krieges- und Domainentath Meier hat seinen in der hiesigen Stadtfeldmark am Glockenbrink belegenen Camp an den pensionirten Hauptmann Herrn Joh. Diederich von Portugall laut gerichtlichen Kaufcontracts vom heutigen Date für 200 Rthlr. in Gelde verkauft, worauf denn das Grundstück auf des Hen. Käufer Namen unterschrieben worden. Hausberge am 13ten Septbr. 1799.

Rönlgl. Preuß. Amt

Schrader

VIII. Notification.

Der Col. Peter Heinrich Röttheimer Nr. 6. in Hartum hat bey seiner anderweiten Heyrath mit der Wittwe Leibzüchterin Christiane Kleine die Gemeinschaft der Güter laut gerichtlichen Vertrags vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Sign. Petershagen den 28. Aug. 1799.

Rönlgl. Preuß. Justitanit.

Becker. Gdcker.

(Fortsetzung und Schluß der Abhandlung von den Erdmandeln.)

In einer oder etlichen Minuten, wenn das Wasser versunken ist, kommen sie dann heraus, um Luft zu schöpfen, und dann kann man sie leicht tödten.

Mit einem oder etlichen Schoppen Fischthran oder Del können mehrere Morgen Landes, wenn man den Sommer über sorgfältig nachsehen läßt, von diesen schädlichen Gästen befreyt werden.

Die Quadren, so sie sich, wenn das Erdreich zum Anbau der Erdmandeln zubereitet werden muß, meistens nahe an der Oberfläche unter der Erde aufhalten, können gefunden und leicht getödtet werden, wenn man beym Umgraben sorgfältig Acht geben läßt.

Da zu hoffen ist, daß bey Erprobung des entschiednen Nutzens, den die Pflanze

abwirft, die das Geld für Del und Kaffee zum großen Theil im Lande behielte, ganz zu Aecker damit werden angepflanzt werden, so dient zur weitem Nachricht, daß durch das Abmähen des Grases, das diese Frucht treibt, dem Vieh ein gutes Futter verschafft, und dem ungeachtet der Mandelertrag nicht verringert werde. Es ist auch dieß kein geringer Vortheil, daß man alle Jahre auf einen sichern Ertrag rechnen darf, weil diese Mandeln unter der Erde wachsen, und also nicht so leicht vom Meelthan, Hagel oder andern ungunstigen Umständen beschädigt werden können.

Uebrigens ist noch beyzuführen, daß, wenn diese Mandeln grün zerquetscht und in Gährung gebracht werden, selbige einen herrlichen Geist oder Braundwein gewären.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 30. September 1799.

I. Publicandum.

Da die bisherige mit seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung vorgenommene Erhöhung der Extrapostgelder und Reitzgebühren bey Couriers und Eskaffetten von 2 gl. pro Pferd und Meile bey nunmehr vollendeter und im Ganzen erzieblig ausgefallener Erndte, vom 1ten Octobr. dieses Jahres in sämtlichen Königl. Landen, dießseits der Weser, aufgehoben, und von da an, die gewöhnliche Bezahlung von 8 gl. pro Pferd und Meile bey den Extraposten, und von 12 ggl. pro Pferd und Meile bey den Couriers und Eskaffetten wieder eintreten soll; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht. Berlin den 19. Septembr. 1799.

Königl. Preuss. General-
Postamt

v. Werder.

Es habe Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr Höchst Selbst zur zweckmäßigen Führung der Provinzial-Forstgeschäfte eine besondere Forst- und Baucommission bey hiesiger Krieges- und Domainenkammer anzusetzen für nöthig erachtet, zu deren Dienstverwaltung der Königl. Forsten, die Ausübung der generalen Forstpolizei über die Privatforsten und Jagden, ferner die Beforgung der Domainenbauten und Banpolizey gehöret. Sämmtlichen

Untertanen der 4 combinirten Provinzen, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, hereicht dieses hierdurch zur Nachricht und haben dieselben sich in dergleichen Angelegenheiten angedachte Forst- und Baucommission allhier zu wenden. Signatum Minden den 24ten August 1799.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges-
und Domainen-Cammer.

Hass. o. Reddeley, v. Hüllesheim.

II. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen Euch, den aus der Stadt Minden ausgetretenen Landeskindern, als

1. Reinhard Meier, 2. Eberhard Hartmann, 3. Carl Alexander Stanzau, 4. Diederich Willening, 5. Peter Heinr. Fritz, 6. Christian Krüger und 7. Joh. Wilhelm Nusmann, hierdurch zu wissen, daß unser Advocatus fisci Camerac unterm 9. dieses gegen Euch die Confiscations-Klage per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Besuch statt gegeben haben; so citiren wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 2ten Dec. a. f. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Ribbentrop des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen Eu-

R r

rer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erb-
landen Rede und Antwort zu geben und
Eure Rückkunft in selbige glaubhaft nach-
zuweisen. Werdet Ihr dieses aber späte-
stens bis zu dem bezielten Termin nicht
thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr
als treulose Unterthanen Eures jetzigen und
künftigen durch Erbrecht etwa anfallenden
Vermögens für verlustig erklärt und solches
der Invaliden Casse zuerkannt werden wird.
Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und
ist diese Edictal-Citation sowohl bey unse-
rer hiesigen Regierung als bey dem hiesi-
gen Magistrat affigirt und den Winden-
schen Intelligenzblättern und Pippstädter
Zeitungen 3 mahl inseriret worden. Gege-
ben Winden den 14ten August 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade
den König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den ausges-
tretenen Cantonisten

a) aus der Bauerschaft Haldem

1. Johann Heinrich Kuhlmann Nr. 1.
2. Johann Heinrich Meyer.
3. Gerhard Heinrich Meirose Nr. 2.
4. Johann Heinrich Geve Nr. 3.
5. Heinrich Wilhelm Dölker. Nr. 6.
6. Joh. Chr. Dölker.
7. Christian Friedrich Wehmeyer.
8. Johann Friedrich Bretthorst Nr. 15.
9. Johann Heinrich Heitmeier.
10. Johann Friedrich Schulte Nr. 17.
11. Johann Friedrich Wehmeyer
12. Gerhard Heinrich) Meier Nr. 18.
13. Franz Heinrich
14. Johann Heinrich Horstmann Nr. 20.
15. Johann Friedrich
16. Johann Heinrich) Goekemeier 21.
17. Conrad Friedrich
18. Gerhard Friedrich Böckmann Nr. 22.
19. Johann Christian Rithdör Nr. 23.
20. Gerhard Friedrich Meyer Nr. 25.
21. Heinrich Friedrich) Sekstroh nr. 28.
22. Johann Friedrich
23. Herrn Heinrich Böke Nr. 39.

24. Johann Friedrich) Möhlmann nr.
25. Conrad Heinrich) 41.
26. Heinrich Friedrich Bretholle nr. 44.
27. Genrich Gabriel Beckmann nr. 46.
28. Gerhard Heinrich Lübker Nr. 48.
29. Gerhard Friedrich) Winkelmeier
30. Johann Dieterich) Nr. 49.
31. Herrn Heinrich Koggenhoep Nr. 50.
32. Franz Koggenhoep Nr. 54.
33. Johann Friedrich Mangelbeck nr. 57.
34. Johann Sekstroh.
35. Wilhelm —
36. Johann Friedrich) Eikernhorst.
37. Henrich Ludewig Tiemann Nr. 59.
38. Herrn Heinrich Schaphorst nr. 61.
39. Johann Friedrich Jasser nr. 65.
40. Franz Heinrich
41. Herrn Heinrich) Klente Nr.
42. Johann Heinrich) 67.
43. Gerhard Friedrich
44. Johann Christian Möhlmann.
45. Herrn Heinrich Hüfer Nr. 68.

b) Haldeische Arröder

46. Friedrich Wilhelm Reddehase
 47. Christian) Woltermann
 48. Conrad Friedrich) Nr. 3.
 49. Hermann Friedrich
 50. Carl Heinrich) Mane nr. 4.
 51. Christoph Heinrich
 52. Johann Heinrich Wolff Nr. 5.
 53. Joh. Heinrich
 54. Herrn Friedrich
 55. Herrn Heinrich) Kramer Nr. 6.
 56. Peter —
 57. Johann Friedrich
 58. Johann Friedrich Dinkemann n. 8.
 59. Conrad Heinrich) Scheyer Nr.
 60. Johann Friedrich) 11.
 61. Gottfried Woltermann Nr. 13.
 62. Friedrich Heinrich Wendt Nr. 15.
 63. Dietrich —
 64. Johann Heinrich) Quebe nr. 20.
- c) aus der Bauerschaft Arentkamp
65. Johann Gerhard) Helle Nr. 2
 66. Johann Friedrich

67. Jacob Friedrich) Holle Nr. 3.
 68. Henrich Wilhelm)
 59. Conrad Henrich Eickhoff. Nr. 5.
 70. Johann Henrich Niemeyer Nr. 9.
 71. Gerh. Fr. Schwedtman Nr. 11.
 72. Johann Friedrich Dreyer Nr. 14.
 73. Gerhard Henrich Graebe Nr. 17.
 74. Johann Henrich) Rödger Nro.
 75. Friedrich —) 19.
 76. Johann Henrich) Stumpe nr. 20.
 77. Herm Henrich)
 78. Johann Henrich Holle Nr. 25,
 79. Gerhard Henrich Korff. Nr. 26.

hiermit zu wissen, daß Unser Advocatus Fisci Camera gegen Euch die Confiscations Klage erhoben und auf Eurer Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat Da Wir nun diesem Gesuche Statt gegeben haben; so citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 2ten Dec. a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs Auscultator Hoffbauer des Morgens um 9 Uhr auf die hiesiger Regierung zu stellen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkunft in unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen eures jetzigen und künftig durch Erbschaft Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt u. selbiges der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und ist diese Edictal Citation so wohl bey Unserer Regierung als bey dem Gericht Halbem affigirt und dem Mindenschen Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeitungen dreyimal inserirt worden.

Gegeben Minden den 17ten August 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Folgenden ausgetretenen Landes Unterthanen aus den beyden Sparenbergischen Amts Distrikten Schildeche und Werther,

a) Schildeche.

1. Johann Friedrich Büscher nr. 32. zu Wiebold.
 2. Jacob Obentrup nr. 36. daselbst.
 3. Johann Philipp Beshoff nr. 43. daselbst.
 4. Johann Friedrich Pöttger nr. 46. daselbst.
 5. Carl Engelhardt Diemann nr. 47. daselbst.
 6. Johann Henr. Graebe nr. 50. daselbst.
 7. Joh. Pet. Rolff n. 2. aus Schildeche.
 8. Johann Friedr. Rolff nr. 2. daselbst.
 9. Johann Bernb Steinbreder nr. 27. aus Eickum.
 10. Henr. Breder nr. 5. Diebrock.
 11. Johann Henr. Vockschag nr. 10. Niederjöllbeck.
 12. Anton Henr. Pypmüller nr. 15. daselbst.
 13. Herm Henr. Rosieck nr. 20. daselbst.
 14. Casper Henr. Wufinkampe nr. 22. daselbst.
 15. Jürgen Henr. Niederlohmann nr. 56. zu Oberjöllbeck.
 16. Diebr. Horstkotte nr. 9. Arrobe des Hauses Heyde.
 17. Joh. Peter Niemeyer nr. 5. Bracke.
 18. Johann Friedrich Kättemeyer nr. 12. daselbst.
 19. Friedr. Wilh. Viehoff nr. 43. Wiebold.
 20. Jobst Henr. Linke nr. 59. daselbst.
 21. Joh. Peter Hempeler nr. 7. Arrobe.
 22. Joh. Friedr. Flagmann nr. 7. der ältere daselbst.
 23. Joh. Friedr. Flagmann nr. 7. der jüngere daselbst.
 24. Joseph Betscholt, Stifts Arrobe.
 25. Joh. Fried. Beckmann nr. 6. Drotlager Arrobe.
 26. Joh. Henr. Winter nr. 4. Bracke.
 R r 2

27. Christiam Behring nr. 7 Eikum.
 28. Joh. Peter Beste nr. 27 Niederjöl-
 lenbeck.
 29. Friedr. Wilhelm Lieckmann nr. 74.
 Wiebold.
 b) Amt Werther.
 1. Casper Henr. Pfefferkorn nr. 4 Lhen-
 hausen.
 2. Jobst Henr. Gehring nr. 31 daselbst.
 3. Joh. Henr. Walkenhorst nr. 1 No-
 tenhagen.
 4. Herr Henr. Rüter nr. 10 daselbst.
 5. Johann Friederich Schwarz nro. 1
 Hatzfelder Arrode.
 6. Johann Henrich Walkenhorst nr. 4
 Schröttinghausen.
 7. Joh. Henrich Walter nr. 20 daselbst.
 8. Johann Friedrich Strathmann nr. 6
 Ffingdorff.
 9. Johann Friedrich Seving nr. 3 Bab-
 denhausen.
 10. Casper Henrich Ellermann nr. 4.
 Hoberge.
 11. Gottlieb Friedr. Ellermann nr. 4.
 daselbst.
 12. Anton Henrich Oiberbissen nr. 24
 Kirchspiels Dornberg.
 13. Johann Henrich aufen Weihen nr.
 26 daselbst.
 14. Joh. Henr. Bäsching nr. 30 daselbst.
 15. Johann Wilhelm Heidbreder nr. 8
 Niederdornberg.
 16. Peter Henrich Kulemann nr. 17.
 daselbst.
 17. Herr Henrich Schlef nr. 17. Bau-
 erschaft Häger.
 18. Wilh. Hen. Schlef nr. 17 daselbst.
 19. Joh. Henr. Schlef nr. 17 daselbst.
 20. Berend Henr. Schlef nr. 17 daselbst.
 21. Ant. Hen Klöne Hatzfelder Arrode.
 22. Wilhelm Henrich Landwehr nr. 14
 Deppendorfer Arrode.
 23. Herr Henrich Landwehrsieck nr.
 12 Hoberge.
 24. Hartwich Henrich Nolte nro. 18
 Deppendorfer Arrode

wird hierdurch bekannt gemacht, daß
 von Seiten des Fiscus Cameræ wider sie
 wegen ihrer unerlaubten Auswanderung
 Klage erhoben und auf ihre öffentliche Zu-
 rückberufung angetragen sey.

Da nun diesem Gesuche deferiret wor-
 den; so werden erwähnte ausgetretene
 Landes Unterthanen hiermit zu dem vor
 dem Deputato Regierungs- Auscultator
 Schröder auf den 5ten Jannuar 1800. an-
 gesetzten Termine vorgeladen, sich, wo
 nicht eher, doch spätestens in diesem Ter-
 min Morgens um 9 Uhr auf der Regie-
 rung hieselbst zu melden, und ihre Rück-
 kehr in hiesige Provinzen glaubhaft nach-
 zuweisen und wegen ihrer bisherigen Ab-
 wesenheit sich zu verantworten. Werden
 die angeführten Landes Unterthanen dies
 zu thun unterlassen; so werden sie als
 treulos Ausgetretene angesehen und durch
 ein Erkenntniß ihres gegenwärtigen Ver-
 mögens sowohl, als aller in der Folge ih-
 nen etwa zufallenden Erbschaften durch ein
 Erkenntniß für verlustig erkläret, und bei-
 des, je nachdem sie freyen oder eigenbedr-
 rigten Standes sind, der Königl. Haupt-
 Invaliden-Casse oder ihren Gutsherr-
 schaften zuerkannt werden: Wornach sie
 sich also zu richten haben.

Urkundlich dieser gehörig angeschlage-
 nen und abgedruckten Edictal-Citation.

So geschehen Minden am 4ten Septem-
 ber 1799. (L. S.)

Anstatt und von wegen Sr. Königl.
 Maj. von Preußen u.
 v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
 Gnaden König von Preußen u.

Thun kund und fügen Euch den aus Un-
 serm Amte Heineberg ausgetretenen Lan-
 deskindern hierdurch zu wissen, nemlich
 aus der Oberbauerschaft

1. Johann Friedrich Oermeier nr. 3.
2. Christian Friedr. Steinkamp, 3. Johann
 Henrich Hagemann nr. 4. 4. Joh. Fried-
 rich Hagemann a. 5. Johann Albert Miers

mann nr. 6. 6. Carl Einertensbrink nr. 8.
7. Gottlieb Kottkamp nr. 10. 8. Johann
Albert Fehnadt nr. 16. 9. Ernst Henrich
Brackmann nr. 26. 10. Christian Schiereck
nr. 29. 11. Christian Friedrich Hohnsträter,
12. Jobst Henrich Hohnsträter nr. 33. 13.
Gottlieb Hohnsträter nr. 48. 14. Johann
Henrich Schleger nr. 49. 15. Anton Fried-
rich Niederfeldt nr. 55. 16. Joh. Friedrich
Stratmann nr. 57. 17. Conrad Brackmann
nr. 60. 18. Henrich Herm, 19. Henrich
Wilhelm Westeholdt nr. 66. 20. Johann
Henrich, 21. Friedrich Wilhelm Schröder
nr. 72. 22. Henrich Jürgen, 23. Franz
Henrich Hackmann nr. 73.

aus der Bauerschaft Kemerloh
24. Friedrich Worninghausen nr. 6.

aus der Osterbauerschaft

25. Aug. Fried., 26. Carl Gottfried Rds-
scher nr. 4. 27. Ernst Henrich, 28. Henrich
Wilhelm, 29. Joh. Friedrich Kreientkamp
nr. 10. 30. Carl Friedrich, 31. Christoph
Wilhelm Stohlmann nr. 14. 32. Johann
Henrich, 33. Friedrich Christoph Backhaus
nr. 19. 34. Friedrich Wilhelm Bartelhemer
nr. 21. 35. Claus Henrich, 36. Johann Al-
bert Schläter nr. 22. 37. Carl Henrich Le-
vin, Johann Henrich Buschmann nr. 24.
39. Ludwig, 40. Johann Henrich, 41.
Christian Ludwig Schröder nr. 42. 42.
Ernst Henrich Bodecker nr. 51. 43. Anton
Friedrich, 44. Ernst Wilhelm, 45. Chris-
tian Friedrich Rabe nr. 59. 46. Johann
Fried. 47. Johann Christian Finte nr. 60.

Von der Arrode des Stifts Quernheim

48. Christian Friedrich Landtmann.

aus der Bauerschaft Wättringdorff

49. Henrich Herm Pruseen nr. 20. 50.
Friedrich Wilhelm Brockmeier nr. 25.

aus der Bauerschaft Kennigern

51. Joh. Henrich, 52. Christoph Ludwig,
53. Franz Henrich Vünermann nr. 17. 54.
Jürgen Henrich Brune nr. 34. 55. Chris-
tian Wilhelm, 56. Aug. Friedrich Brink-
mann nr. 53. 57. Johann Friedrich, 58.
August Friedrich Wichmann.

aus der Bauerschaft Quernheim

59. Christoph Niederhacker nr. 7. 60. Joh.
Henrich Horstmeier nr. 13.

aus der Bauerschaft Häber

61. Wilhelm Harre nr. 18. 62. Carl Fried-
rich Müller nr. 33.

aus der Bauerschaft Kennigern

63. Joh. Friedrich Kahre nr. 9. 64. Jobst
Herm, 65. Henrich Wilhelm Blöbaum nr.
12. 66. Henrich Herm Volheide nr. 28.
67. Gerhard Henrich Brackmeier nr. 35.

aus der Bauerschaft Schnathorst

68. Christian Friedrich Knollmann nr. 4.
69. Clamor Henrich Schnepel nr. 8. 70.
Jobst Henr. Stratmann nr. 10. 71. Ernst
Haseloh nr. 28.

aus der Bauerschaft Hohen

72. Joh. Henrich Gerbe nr. 11. 73. Friedr.
Wilhelm Köcher oder Bösch nr. 21.

74. Christian Ludwig Meier nr. 22. 75.
Henrich Herm Aufsecker. 76. Ernst Henrich
Rahmdler nr. 23. 77. Carl Henr. Rah-
mdler nr. 32.

aus der Bauerschaft Ahlsen

78. Joh. Friedr. Grote nr. 4. 79. Henr.
Wilhelm Wiehle nr. 6.

aus der Bauerschaft Hüllhorst

80. Henrich Jürgen Husemdler nr. 4. 81.
Friedrich Brufamp n. 11. 82. Joh. Fried-
rich, 83. Christoph Wiehle n. 12. 84. Jo-
hann Friedrich Sottmeier n. 15. 85. Jo-
hann Albert Bekemeier n. 20. 86. Chris-
tian Ludwig Schopmeier n. 42. 87. Jo-
hann Henrich Wiehle n. 43. 88. Conrad
Henrich Schröder n. 49. 89. Christian Lu-
dewig Stallmann, n. 50.

aus der Bauerschaft Dünne

90. Anton Henrich, 91. Caspar Henrich
Klausmeier n. 13. 92. Caspar Henrich
Druhe n. 23. 93. Joh. Friedrich Quetsie-
ler n. 24. 94. Bernhard Henrich Schleger
n. 28. 95. Herm Henrich Kemmert n. 37.
96. Johann Henrich Wöpler oder Grotting
n. 42. 97. Wilhelm Backhaus nr. 47. 98.
Caspar Henrich Franke n. 48. 99. Jürgen
Henrich, 100. Casper Henrich Ledebur n. 50.

101. Caspar Henrich Fischer oder Fiesl n. 55,
 102. Carl Friedrich Menecke n. 60,
 aus der Bauerschaft Spradow
 103. Albert Henrich, 104. Johann Hen-
 rich Meier n. 3, 105. Caspar Henrich Die-
 stelhorst n. 8, 106. Caspar Henrich Querns-
 heim n. 18, 107. Franz Henrich Schincke
 oder Bergmann n. 31, 108. Johann Hen-
 rich Telthorst n. 36, 109. Anton Henrich
 Buschmann n. 37, 110. Caspar Henrich
 Bänermann n. 41, 111. Christian Friedrich
 Kröger n. 48, 112. Carl Friedrich Kerck-
 hoff n. 57,
 aus der Bauerschaft Gehlenbeck
 113. Herm Henrich Uffelmann n. 6, 114.
 Henrich Engelbert Vollmeier n. 34, 115.
 Carl Henrich Reiser n. 49, 116. Claus
 Henrich Spahr n. 53, 117. Johann Hen-
 rich Wante n. 60, 118. Johann Henrich
 Niemeier n. 63, 119. Johann Herm Finke
 n. 73,
 aus der Bauerschaft Nettelstedt
 120. Johann Herm Lange n. 3, 121. Jo-
 hann Herm Schnelle n. 31, 122. Conrad —
 123. Johann Henrich Hufe n. 34, 124.
 Henrich Wilhelm, 125. Friedrich Schüt-
 te n. 41, 126. Johann Henrich Gräbe n. 53,
 127. Johann Henrich Lesemann n. 57,
 aus der Bauerschaft Fensfeldt
 128. Christian Ludewig Stegelmeier n. 9,
 129. Barthold Henrich Gravenkamp, 130.
 Caspar Henrich Dulkiede n. 19, 131. Carl
 Friedrich Kruse, 132. Friedrich Wilhelm
 Mahler No. 23, 133. Albert Henrich We-
 geler n. 24, 134. Friedrich Ludewig Blase
 n. 30, 135. Henrich Herm Lücker n. 32,
 136. Conrad Henrich Lücker n. 36, 137.
 Christian Ludewig Wegelmeier n. 38, 138.
 Herm Henrich Pennig n. 45, 139. Albert
 Henrich Wlotefogel n. 50, 140. Christian
 141. Henrich Albrecht, 142. Ludewig
 Niehus n. 60, 143. Friedrich Wolffrad,
 144. Johann Henrich Rdscher n. 64, 145.
 Gerhard Henrich Pieper n. 71, 146. Anton
 Friedrich Witte n. 75, 147. Johann Her-
 mann, 148. Friedrich Wilhelm Kruse n. 83,

149. Friedrich Wilhelm Koch n. 85, 150.
 Conrad Henrich Kohlbus n. 93, 151. Anton
 Henrich, 152. Christian Friedrich Woll-
 meier n. 102,
 aus der Bauerschaft Frothheim
 153. Franz Henrich Niemann n. 10, 154.
 Johann Henrich Lacke, 155. Christian
 Gravenkamp n. 11, 156. Anton Friedrich
 Sander n. 14, 157. Anton Friedrich Krons-
 horst n. 22, 158. Henrich Ludewig Warts-
 mann n. 23, 159. Johann Friedrich Kellen
 n. 25, 160. Friedrich Wilhelm Weirahn
 n. 32, 161. Christian Friedrich Riechmann
 n. 34, 162. Herm Henrich Schwein n. 30,
 163. Johann Friedrich Lückermann n. 45,
 164. Gerhard Henrich Beerhorst n. 48,
 165. Anton Friedrich Wuhmann n. 52,
 166. Friedrich Wilhelm Hülshorst n. 53,
 167. Gerhard Henrich, 168. Friedrich Wil-
 helm Obding n. 57, 169. Johann Henrich
 Schömer n. 61, 170. Johann Herm Hül-
 lebrandt n. 67, 171. Conrad Henrich Kuhl-
 mann n. 74, 172. Gerhard Henrich Schül-
 mer n. 76, 173. Anton Friedrich Wimmer
 n. 78, 174. Gerhard Herm, 175. Herm
 Henrich Schofeldt n. 81, 176. Conrad
 Henrich, 177. Anton Henrich Schütte n. 92,
 aus der Bauerschaft Allwede
 178. Christian Friedrich Schwarze n. 2,
 179. Johann Henrich, 180. Franz Henrich
 Glesker n. 18, 181. Christian Hilker n. 21,
 182. Gerhard Henrich Wahrenkamp n. 32,
 183. Johann Henrich Mohme n. 46, 184.
 Johann Friedrich Must n. 53, 185. Carl
 Ludewig, 186. Friedrich Wilhelm Wape
 n. 60, 187. Anton Friedrich Viel n. 64,
 188. Henrich Ludewig Hofener n. 65,
 Von der Benzhauser Urrode
 189. Johann Ernst Schnitger,
 aus der Bauerschaft Wehlagen
 190. Johann Henrich, 191. Johann Ger-
 hard Meier n. 6, 192. Herm Henrich Busch-
 mann n. 14, 193. Anton Schmier n. 17,
 194. Christian Ludewig Wolff, 195. Con-
 rad Friedrich Schmate n. 28, 196. Johann
 Friedrich Schmale, 197. Christian Ludewig

Meier n. 33, 198. Franz Heinrich, 199.
 Friedrich Wilhelm Hacke n. 35, 200. Chris-
 tian Ludwig Schnell n. 201. Gerhard
 Heinrich Hasemann n. 39, 202. Friedrich
 Wilhelm Viel n. 48, 203. Christian Ludwig
 aus der Bauerschaft Gabbenstedt
 203. Christian Ludwig Horstmann n. 3,
 204. Friedrich Lüscher n. 4, 205. Johann
 Heinrich Rose n. 10, 206. Heinrich Wilhelm
 Rust n. 15, 207. Christoph Hüßmeier n. 21.
 208. Johann Christoph, 209. Christian
 Ludwig Schwarze n. 28, 210. Hermann
 Riemann n. 32, 211. Caspar Heinrich Ket-
 tenbrink n. 37, 212. Johann Friedrich,
 213. Friedrich Wilhelm Sprehn n. 49.
 214. Heinrich Gottfried, 215. Johann
 Heinrich Glesker n. 65, 216. Carl Ludwig
 Kiere n. 69, 217. Carl Heinrich Duffan, 70.
 218. Johann Heinrich Pieper n. 75.
 aus der Bauerschaft Blasheim
 219. Friedrich Wilhelm Schürmann n. 3,
 220. Friedrich Gottlieb, 221. Friedrich
 Wilhelm Tellmann n. 27, 222. Gottlieb
 Schlingmann n. 27, 223. Johann Christo-
 pher Hufemann n. 35, 224. Heinrich Herm
 225. Johann Friedrich Höbischer oder Kleine
 No. 37, 226. Johann Christian Böcker n. 46,
 227. Johann Heinrich Steinmann n. 62,
 228. Ernst Meier No. 66, 229. Jürgen
 Heinrich Dohlmüller n. 74.
 aus der Bauerschaft Mehnen
 230. Conrad Friedrich Flegler oder Stolte
 n. 5, 231. Johann Friedrich Jungemeier
 n. 7, 232. Johann Heinrich Meier n. 11,
 233. Carl Wilhelm, 234. Friedrich Gott-
 lieb Randermann n. 20, 235. Conrad Hen-
 rich zur Mühlen n. 36, 236. Johann Con-
 rad, 237. Johann Christoph Wilking, 238.
 Johann Conrad Wokemper n. 47, 239. An-
 ton Friedrich Frowitter n. 37, 240. Jo-
 hann Friedrich Wilking n. 60, 241. Franz
 Heinrich Frowitter n. 69, 242. Johann
 Heinrich Schuster n. 76.
 aus der Bauerschaft Stockhausen
 243. Friedrich Wilhelm Dering n. 7, 244.
 Conrad Heinrich Krieger, 245. Heinrich

Wilhelm Frederking n. 16, 246. Franz
 Diederich, 247. Johann Christoph Wiehe
 n. 17, 248. Caspar Heinrich Kemme n. 19,
 249. Friedrich Wilhelm, 250. Johann
 Christian Kemme n. 26, 251. Conrad Fried-
 rich Baker n. 34, 252. Conrad Friedrich
 Windmüller n. 38, 253. Johann Heinrich
 Kemme n. 44, 254. Conrad Friedrich
 Schapmeier n. 50, 255. Christian Ludwig
 Kowoldt,
 aus der Bauerschaft Arpde
 256. Anton Friedrich Kachmüller
 Das Unser Advocatus Fisci Cameracae auf
 Eure öffentliche Vorladung unterm 13ten
 July a. c. angetragen hat, und da Wir
 dem Suchen statt gegeben haben; so citi-
 ren Wir Euch hierdurch, in Termin den
 9ten Januar 1809, Morgens 9 Uhr, vor dem
 Regierungshauscultator Baumann auf
 hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen
 Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unjern
 Gebunden Rede und Antwort zu geben
 und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft
 nachzumessen. Werdet Ihr dieses späte-
 stens in dem anbezielten Termine nicht
 thun; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr
 als treulose Unterthanen Eures gegenwär-
 tigen Vermdgens sowohl, als der in der
 Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften
 werdet verlustig erkläret, solche der In-
 validen-Casse werden zuerkannt und dahin
 eingezogen werden. Unfehllich ist diese
 Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regie-
 rung in Minden als dem Amte Heineberg
 angeschlagen und den Mindenschen Anzei-
 gen und Pöppelädten Zeitungen, und drey-
 mahl von drey zu drey Wochen einge-
 rückt worden. Gegeben Minden den 10ten
 Septbr. 1799.
 Anstatt und von wegen seiner König-
 lichen Majestät von Preussen
 Anton
 Der hiesige Bürger und Schloßhermeister
 Christian Meyer ist am 2ten Febr.
 a. c. in einem hohen Alter, ohne eheliche
 Hinterlassenschaft, mit Tod abgegangen. Da

nun dessen sonstige Anverwandten, und Erben ab intestato nicht bekannt sind; so werden selbige hiemit öffentlich verabladet, von nun an innerhalb Neun Monaten, spätestens in Termino den 2ten April 1800. Morgens 10 Uhr, alhier auf dem Rathhause, vor dem Deputato Herren Assistentenrath Asschoff entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, wozu den auswärtigen die Herren Justiz-Commissarien Riecke und Kämpfe vorgeschlagen werden, sich zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem verstorbenen Christian Meyer und den Grab derselben nachzuweisen, und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Nachlassenschaft des Christian Meyers präcludirt, und diejenigen, welche sich dazu melden, und legitimiren, für die rechtmäßigen alleinigen Erben erklärt werden sollen. Preuss. Minden den 10. Jun. 1799.

Magistrat alhier. Schmidt. Nettebusch.

Demnach der hiesige Bürger, und Knochenhauermeister Friedrich Gottlieb Röder, sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und vermeintlich sich nach England begeben, seit 12 Jahren aber von seinem Leben, und Aufenthalt keine Nachricht ertheilet hat; so wird derselbe, nebst seinen etwa zurückgelassenen unbekanntem Erben, und Erbniehmen hiemit öffentlich verabladet, sich innerhalb neun Monaten, und spätestens in Termino d. 9. Jul. 1800 Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato, Herrn Criminalrath Nettebusch, schriftlich, oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, unter der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfall für todt erklärt, und sein Vermögen demjenigen, welchem es rechtlich gebührt, zurkannt, und verabfolget werden soll.

Minden den 9. August 1799. Director Bürgerem. und Rath alhier. Schmidt. Nettebusch.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Da von denen in den Mindenschen Anzeigen Nr. 24. 28. und 30. zum Verkauf ausgebotenen Grundstücken, der Frau Wittwe Gebelchten auf folgende Nr. 2. ein Garten vor dem Marienthore hinter dem Todmischen Garten belegen; Nr. 3. ein Garten am Walle zwischen dem Marien und Fischertothore, und Nr. 1. ein Kamp außerm Weesertothore bey Brüggermanns Wähe belegen, in Termino subhastationis nicht annehmlich geboten und auf Ansuchen der Eigenthümerin zur Fortsetzung der Subhastation anderweit Terminum auf den 2ten Octbr. angesetzt ist; so werden alle Kaufsüchtige eingeladen am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause, ihr ferneres Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 2. Sept. 1799. Alschoff.

Auf Antrag der Kielschen Vormundtschaft und des Miterben der Wittwe Ellermann soll das sub No. 551 an der Sickerstraße belegene und zu 575 Rthlr. abgeschätzte Bürgerhaus, in Kielschen der vorm Sickerthore zwischen den Siekemannschen und Friedhoffischen Besetzungen belegene Kielsche Garten, so ein Spinn und 1/2 Wecher groß, und auf 100 Rthlr. taxirt ist, in Termino d. 14ten Octobr. d. J. am Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsüchtige werden demnach eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr zu melden, und zugleich werden sämtliche unbekanntereal Præsentanten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwaigen Ansprüche an besagten Grundstücke bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden immerwährenden Stillschweigens auf die besagte Tagesarth edictaliter verabladet.

Dieses in Stadtgericht d. 21. Junii 1799.

Huddens. Hoffbauer. (Hierbey eine Weylage.)

Beilage zu Nr. 39. der Mindenschen Anzeigen.

Auf Ansuchen des Bürger und Schutzmacher Meister Frid. Gottlieb Vollkening sollen folgende ihm eigenhümlich zugehörige Grundstücke.

1. Ein Garten am Galg Felde wovon 8 Mgr. und 12 Mgr. Landschaz geben.
2. Ein Garten vor dem Kuthore, welcher vorhin Scherings Erben gehöret hat und mit 9 Mgr. Pacht beschweret ist.
3. Ein und drey viertel Morgen doppelt Einfalsland ausser dem Neuenthore bey Heuershäusern von welchen $3\frac{1}{2}$ Scheffel Zins-Gerste und 7 Mgr. Landschaz entrichtet werden muß.
4. Der zu seinem Hause gehörig gewesene Hudetheil auf dem Kuthorschen Bruche Nro. 182 mit gewöhnlichen Hude-Lasten oneriret.

Gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Da nun hiezu Terminus auf den 5ten Octbr. d. J. angesetzt, so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am besagten Tage Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und für ihr annehmliches höchstes Geboth den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadt Gericht den 18ten Septbr. 1799. Aldhoff.

Zu Auseinandersetzung der nachgelassenen beyden Töchter des verstorbenen, ehemaligen Bauerrichter Meyer soll deren elterliche Kötter Stette Nro 24. in Haadlingen, wozu ein Wohnhaus, 11 Morgen 60 Ruthen 5 Fuß Feldland, 60 Ruthen Gartenland und 1 Morgen Wiesenwachs, auch 7 Gräber, 1 Kirchenland und ein in der Heide belegener District zu Brennplätzen gehöret, meistbietend im ganzen verkauft werden.

Es sind diese Dinge zu 947 Rthlr. 4 ggr taxirt und die davon ausser den Bauerschafil. Lasten gehenden Abgaben betragen 15 Rthlr. 7 gGr. 6 Pf.

Zum Verkauf ist der 7ten December bezieht, wo sich Kauflustige Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amts-Stuben einfinden und die Bestbietenden nach Befund den Zuschlag erwarten können.

Sign. Petershagen den 15ten Septbr. 1799.

Königl. Preuss. Justiz-Amt.
Becker. Goeder.

Da mit der Subhastation der Königl. Erbmeysterstädtischen Haardeterts Stette in der Pauererschaft Osterwede in dem dazu angestandenen Termin aus der Ursache nicht verfahren werden können, weil das Wohnhaus auf derselben vorher abgebrannt ist, so wird zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der gedachten Stette, wozu ohngefahr 8 Scheffel Feldland, und ein Scheffelsaat Wiesengrund gehören, welche ohne Abzug der Lasten auf 418 Rthlr. veranschlaget sind, anderweit Terminus auf den 21sten Octbr. d. J. angesetzt, und es werden die Kauflustigen eingeladen, als dann angewöhnlicher Gerichtsstelle sich einzufinden, um annehmlich zu biethen, weil keine Nachgebothe angenommen werden, Denselben dienet dabey zur Nachricht, daß der Käufer das abgebrannte Wohnhaus wieder erbauen muß, dagegen aber die Summa von 100 Rthlr. worauf dasselbe bey der Feuer-Societät versichert ist, zu erheben hat.

Amt Ravensberg den 12ten Septem-ber 1799. Lüder.

Das hier in Tecklenburg zwischen dem Küsters Hassenkamps und Büchsenmachers Drees gelegene, dem Maire Wilhelm Drees zugehörige Wohnhaus, nebst dahinter liegenden Hofen, sammt 3 Kirchenständen und Begräbnißplätzen, so von den geschwornen Aestimatores nach Abzug der vom Hause zur Königl.lichen Do-

mainen Casse jährlich fließenden 16 gGr. zu " " " " 255 Rthlr. gewürdigt worden, wird auf Ansuchen eines in grossirten Creditoris hiermit zu eines jeden dazu qualifizirten Kauf gestellt, und werden Kauflustige eingeladen, in den gesetzten 3 Terminen, den 14ten August, 17ten September und insbesondere dem dritten und letzten Freitag den 18ten October a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem Untergeschriebenen ihren Both zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß mit dem im letzten Termino meistannehmlich bietenden, ohne Zulassung eines weitem Boths nach dessen Ablauf, der Kauf geschlossen werde und ihm das erstandene Haus mit den Pertinentien adjudicirt werden solle.

Tecklenburg den 8ten Julius 1799.

Auf Hochblölicher Regierung Ver-
ordnung

Metting.

IV. Avertissements.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß der in dem diesjährigen Kalender auf den 14ten Octbr. c. angezeigte Herbst- Viehmarkt zu Wrener in Ostfriesland, wegen des in diesen Tagen eintretenden jüdischen Lauberhütten Festes, auf den 16ten Octbr. c. wird abgehalten werden.

Wrener in Ostfriesland den 29sten September 1799.

Die Schüttemeisters.

Von dem Vorsteher Wolpert, in der Bauerschaft Schrödinghausen, sind am Mittwochen, den 11ten September d. J. auf dem Leber Bruche, drey Stück Herrenlose Fohlen aufgetrieben worden, als Ein schwarzer Wallache, ohne Abzeichen Schnbeschlagen, an der linken Seite, auf dem Bladt, mit einem S dabey der Buchstabe, undeutlich eingebrandt.

Ein zweyjähriges Mutterpferd, durchgehends schwarz, ohne Beschlag.

Ein zweyjähriges Mutterpferd, ohne Abzeichen.

Da nun die Eigenthümer, bey der ersten Pferde unbekannt sind, so werden diese hiermit aufgefordert, binnen 14 Tagen, am Amte hinreichende Bescheinigung anzugeben da dann die Pferde, gegen Erlegung des Futter Geldes, und sonstigen Kosten zurück erfolgen sollen. Im Gegentheile wird der Verkauf Freytags den 11ten Octbr. a. c. zu Oldendorf, in des Unterzogts Meyers Behausung, veranlasset, und das daraus gelohete Geld gehörigen Orts zur Berechnung gestellet werden.

Bände am Königl. Preussischen Amte

Limberg den 18ten Septbr. 1799.

Reuter. Riemann.

V. Personen so verlangt werden.

Gen of twee Ristmakers Gezellen die in Meubel- Arbeid of in Stoelmakers geoeffend zyn, lust hebbende binnen de Stad Emden in de Hof- Straat te werken, op 't Stuk, week of Jaarloon, waaroer men dan zal occorderen, kunnen in Verzoen, of Schriftelyk franco, zig by ondergetekende melden, en dan zo voort in Dienst treden.

Emden in Ostfriesland den 20. September 1799.

A. Leezekamp.

VI Gerichtliche Adjudication.

Der hiesige Sattlermeister Johann Christian Stein hat bey dem öffentlichen Verkauf der Rolffischen Grundstücke, einen am Bräderpfade belegenen Garten für 172 Rthlr. in Cour. meistbietend erstanden, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Adjudication erhalten.

Bielefeld im Stadtgericht den 11ten Julii 1799.

Consbruch.

Buddeus.

VII. Verlobungs-Anzeige.

Unsere auswärtigen Freunden und Verwandten machen wir hierdurch unsere am 7ten dieses vollzogene Ehe-Verlobung pflichtschuldigst bekannt, und halten uns Ihrer freundschaftlichen Theilnahme auch ohne besondere Versicherung derselben überzeugt.

Bielefeld den 11ten Septbr. 1799.

Carl Arn. Wilmanns Docter der
Med. u. Phil.

Julie Antoinette Nettebohm.

Unsere in Halle bey Bielefeld am heutigen Tage vollzogene Eheliche Verlobung machen wir hierdurch unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt und empfehlen uns deren Wohlwollen aufs beste.

Wotho und Halle den 17ten Septbr.
1799.

Johann Abolph Fischer.
Margaretha Louise Heibsieck.

Unsere am 10ten dieses Monats vollzogene eheliche Verbindung, machen wir allen unsern Verwandten, und Freunden gehorsamst bekannt. Bünde.

Joh. Friedr. Haver. Apotheker.
J. M. Fr. Haver. geborne
Schumann.

VIII. Todesanzeige.

Am 23ten d. M. starb mein Mann, Friedrich Wilhelm Rottmeier, Königl. Consistorial-Rath, Senior des hiesigen Ministeriums und Prediger an der Marien-Kirche hieselbst, an einer zwoöchigen,

höchst schmerzhaften Wassersucht, deren Anlagen er jedoch schon seit 4 Jahren gefühlt hatte. Er starb im 60sten Jahre seines nützlichen Lebens und im 33ten Jahre unsrer glücklich gelebten Ehe. — Diesen für mich und meine Kinder ewig unvergeßbaren und großen Verlust zeige ich sämtlichen auswärtigen Freunden und Bekannten hierdurch tiefgerührt an. Minden den 27ten Sept. 1799.

Sophie Dorothee Rottmeier,
gebörne Sauerbren,
und deren sämtliche Kinder.

IX. Zucker-Preise von der Fabrique
Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

| | | | |
|----------------------|---|------------------------|--------|
| Canary | - | 21 | Mgr |
| Fein kl. Raffinade | - | 20 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein Raffinade | - | 20 $\frac{1}{2}$ | " |
| Mittel Raffinade | - | 20 | " |
| Ord. Raffinade | - | 19 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein klein Melis | - | 17 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein Melis | - | 16 $\frac{1}{2}$ | " |
| Ord. Melis | - | 15 $\frac{1}{2}$ | " |
| Fein weissen Candies | - | 22 | " |
| Ord. weissen Candies | - | 21 | " |
| Hellgelben Candies | - | 20 | " |
| Gelben Candies | - | 18 a 19 $\frac{1}{2}$ | " |
| Braun Candies | - | 16 a 17 | " |
| Farine | - | 11 12 13 $\frac{1}{2}$ | " |
| Sierop 100 Pfund | - | 12 | Rthlr. |

Minden den 27. Sept. 1799.

Die Amerikanische Distel, als Bienenfutter.

Scheinen gleich die Bienenfrennde mit Recht die Hoffnung einer reichen Honigerndte einzig auf den sogenannten Honigthau zu gründen, und verwerfen sie gleich beinahe einstimmig das Ansäen künstlicher Futterkräuter als ein zweckloses und ganz undankbares Geschäft; so haben sie bei dem lehtern doch wohl nur die kleiner spielenden Versuche vor Augen, da man z. E. seinen Bienen recht gütlich zu thun gedenkt, wenn man einige Fingerhüte voll Senf vor dem Schauer aussäet, und allenfals eine weibliche Linde oder Acacie daneben pflanzet: Denn dergleichen Kleznigkeiten können zwar Vergnügen, aber keinen merkbaren Nutzen schaffen. Daß aber Pflanzen, deren Blüte diesen fleißigen Geschöpfen besonders angenehm ist, auch da, wo sie sich in großer Menge und in weiten Strecken befinden, ohne allen Erfolg für eine reichlichere Einsammlung sein sollten, das wird gewiß keiner zu behaupten wagen, der an die schnelle Anfüllung der Bienendörbe auf der Lüneburger Heide, wo sie mitten unter meilenweit verbreitetem Heidekraut stehen, oder auch nur an die Vorzüge denkt, welche diese Colonteen in unsern Gegenden haben, sobald sich ansehnliche mit weißem Klee bedeckte Koppelschläge in ihrer Nähe befinden. Und hieraus ergiebt sich denn, daß das Ansäen solcher Kräuter; allerdings empfehlenswürdig ist, sobald es nur im Großen betrieben werden kann; und auch obengenannte Pflanze verdient in dieser Rücksicht die vorzügliche Aufmerksamkeit der Bienenfrennde; es sel mir daher erlaubt, dieselbe hier etwas gemeinländiger zu machen.

Die sogenannte Amerikanische Distel blühet zwar erst im zweiten Jahre nach geschehener Aussaat, ist aber alsdann perennirend, indem sie alljährlich wieder aus ihrer starken fast unvertilgbaren Wurzel aufsprößt. Sie treibt im guten Lande 4

bis 6 Fuß hohe Stangen, an denen sich 5 bis 7 runde mit Stacheln besetzte Blätterkolben in der Größe eines gewöhnlichen Fangballs formiren, welche sich ringsumher mit schönen weiß und blau tingirten Blümchen bedecken. In dieser Pracht zeigt sie sich von der Mitte Augusts bis Mitte Septembers, und ist alsdann den ganzen Tag über bis an den spätesten Abend von fröhlichen Bienen umschwärmt, deren übrige Nahrungsquellen um diese Jahreszeit fast alle versiegt sind. Doch ist dieser Umstand es nicht allein, was sie den Bienen so werth macht; ein alter Bienenvater, dem ich neulich dieses Schauspiel zeigte, nahm eins von den Blümchen in den Mund, und versicherte mit froher Miene, es lasse sich der reine Honig herausfangen.

Zwar liebt diese Pflanze einen guten fetten Boden, doch kommt sie auch in schlechtern Lande fort; und da ihr länglichter in einen grauen Bart gehaltter Saame vom Winde weit umher gestreut wird, und der Mutterstock niemals ausgeht, sondern immer wieder verjüngt und vervielfacht hervorschießt; so würde sie bald wie einheimisch in einer Gegend werden, wo man auf ihre erste Anpflanzung und Schonung nur einige Mühe wenden wollte. Man sollte ihr an Zäunen und Hecken und in sonst unbenutzten Winkeln, deren es in unsern Dörfern um die Meier- und Bauerhöfe herum noch so manche giebt, ein Räumlein gönnen; und besonders sollten die gemeinen Begräbnisplätze ganz mit ihr bedeckt sein, da sie außer ihrem Nutzen für die Bienen, auch noch, wenn sie in der Blüte steht, das Vergnügen eines sehr schönen Anblicks gewährt. Nur aus den Gärten müßte man sie verbannen, oder dafelbst in großer Einschränkung halten, weil sie wirklich ein unverschämter Gast ist, dessen man nicht leicht wieder entledigt werden kann.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 7. October 1799.

I. Publicanda

Da die bisherige mit seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung vorgenoimene Erhöhung der Extrapostgelder und Reitgebühren bey Couriers und Estaffetten von 2 gl. pro Pferd und Meile bey nunmehr vollendeter und im Ganzen ergiebig ausgefallener Erndte, vom 1ten Octobr. dieses Jahres in sämtlichen Königl. Landen, dießseits der Weser, aufgehoben, und von da an die gewöhnliche Bezahlung von 8 gl. pro Pferd und Meile bey den Extraposten, und von 12 ggl. pro Pferd und Meile bey den Couriers und Estaffetten wieder eintreten soll; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht. Berlin den 13. Septembr. 1799.
Königl. Preusse General-Postamt

v. Berder.

Ob zwar nach mehreren ältern und neuern Verordnungen, insbesondere aber nach der erneuerten Postordnung für sämtliche Königl. Provinzen vom 26. Novbr. 1782. festsetzet und darinn ausdrücklich bestimmt ist:

daß die mit der ordinären Post Reisende schuldig sind, auf die bey sich führende Sachen selbst Acht zu haben und dahin zu sehen, daß solche von den Postillions bey jeder Wechselung auf dem Postwagen wohl verwahrt und weder in den Posthäusern

vergessen oder unterwegs verlohren werden, weil die Schirmeister und Postillions mit den übrigen auf der Post vorhandenen Packeten und deren sorgfältigen Wahrnehmung ohnehin genug zu thun haben und also mit Beobachtung der Passagierstücke sich nicht befassen können; weshalb mithin auch ein Passagier, der auf seine Sachen und Bagage nicht selbst Acht giebt, bey entstehendem Verluste oder Verwahrlosung keinen Regress dieserhalb weder an ein Postamt noch an den Postillion, oder falls ein Schirmeister die Post begleitet, an diesen zu nehmen habe; es sey denn, daß, so viel letztere betrifft, selbige sich durch Annahme eines besondern Trinkgeldes zu Verwahrung des Passagiers Sachen verbindlich gemacht haben; als weichenfalls sie hiernächst für den etwanigen Verlust allerdings einstehen müssen;

so ereignet es sich dennoch jetzt sehr häufig, daß Sr. Königl. Majestät von dergleichen Post-Passagiers, welche durch eigene Unachtsamkeit ihre bey sich gehaltenen Effecten eingebüßt haben, unmittelbar um Entschädigung angegangen werden. Da solches aber der Verfassung zuwider ist, und ein jeder Reisender, welcher sich der ordinären Post bedient, der vorstehenden Verordnung gemäß, für die Sicherheit der Sachen, die er bey sich hat, selbst sorgen muß, so wird hiemit auf Sr. Königl. Majestät

Allerhöchsten Befehl dem Publico hiedurch in Erinnerung gebracht und dasselbe gewarnt, sich vor Schäden zu hüten.

Berlin, den 20ten Septbr. 1799.

Königl. Preuß. General-Post-Directorium.
v. Werder.

II. Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird bekannt gemacht, daß zwei Unterthanen aus dem Amte Keiseneberg wegen Theilnahme an Diebstahl, jeder zu 3monatlicher Zuchthausstrafe condemniret worden sind.

Sign. Minden den 27ten Sept. 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

III. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt und Vorburg Schlüsselburg Fürstenthums Minden ausgetretenen Landeskindern, nemlich:

1. dem Heinrich Wilhelm Schröder,
2. Conrad Niemann.
3. Friedrich Wilhelm Niemann,
4. Diederich Gottlieb Oldoader,
5. Cord Heinrich Ruff,
6. Friedrich Wilhelm Ruff,
7. Christian Wilhelm Fable.
8. Diederich Gottlieb Fable,
9. Heinrich Ludwig Ziegler,
10. Friedrich Wilhelm Meyer,
11. Gottlieb Freyfe,
12. Johann Friedrich Sudmeyer,
13. Johann Heinrich Sudmeyer,
14. Johann Heinrich Schlüter,
15. Cord Jürgen Raage,
16. Conrad Ruff,
17. Johann Friedrich Schopmann,
18. Johann Friedrich Raage,
19. Christian Laue und
20. Philipp Carl Kammeyer

hiedurch zu wissen, daß Unser Titus Cameræ gegen Euch, wegen Eurer unerbittlichen Entfernung aus unserm Gebieth, unterm 8 July 1799. Klage erhoben, und

auf Eure öffentliche Vorladung zur Rückkehr angetragen habe.

Da Wir nun diesem Gesuche deferiret haben, so citiren Wir Euch hiedurch, in Termino den 21 November a. c. vor dem Ausculator Ledebur auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unserm Erblanden Euch zu verantworten. Werdet Ihr nun dieser Citation nicht Folge leisten, noch Eure Zurückkunft in Eure Heimath glaubhaft nachweisen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als freulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowol, als aller in der Folge Euch etwa zufallende Erbschaften werdet verlustig erkläret, und solches alles der Invaliden-Casse werde zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bei Unserer Regierung in Minden und bei dem Amte Schlüsselburg angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu dreien Mahlen, von 3 Wochen zu 3 Wochen eingerückt worden.

So gesch. in Minden den 7. Aug. 1799.

Anstatt und wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen, ic.
Crayen.

IV. Citations Creditorum.

Auf Ansuchen der Wittve Colone Schriebers sub No. 26. Bauerschaft Spengge ist per Decretum vom heutigen Dato der Liquidations Proceß zu dem Ende eröffnet, damit ausgemittelt werden könne, ob der Werth ihrer Besitzungen zur Bezahlung der Schulden hinreichend sey.

Es werden demnach alle und jede Creditores der gedachten Wittve Schriebers und deren Colonats selbst diejenigen welche schon im Jahre 1768. convociret und classificiret bis jetzt aber noch unbefriediget sind, nicht ausgenommen, hiemit citiret und angewiesen: Ihre habende Forderungen in dem auf den 24ten December c an der Engerschen Amtsfinde bezielten Ter-

mino gehörig anzugeben und zu bescheinigen, woben ihnen zur Warnung dienet, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen präcludirt und mit einem ewigen Stillschweigen werden belegt werden. Sign. am Kbnigl. Ante Sparenbergs. Euger den 21sten Septbr. 1799. Consbruch. Wagner.

Es hat der Colonus Hinnah zu Lotte und diesem vorgängig so wie nach gescheneher Liquidation um die gütliche Unterhandlung mit iher wegen eines abzuschließenden prädial Contracts nachgesucht, und werden in Gemätheit dieses Antrages sämtliche Hinnahsche Gläubiger aufgefordert, in termino den 12ten November hies selbst sich selbst, oder per mandatarium einzufinden, und ihre Forderungen und Ansprüche zum Connotations prot. verzeichnen zu lassen, und demnächst zu justifiziren: Hiernächst soll wegen der dem Gemeinschuldner zu bewilligenden terminlichen Bezahlung verhandelt werden, als wovon unter der etwa Ausbleibende sich den Beschluß der übrigen gefallen lassen muß. Justizamt Tecklenburg d. 20 Aug. 1799. Striebeck.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Entbieten allen und jeden, welche an das Vermögen der verstorbenen Eheleute Gerb Henrich Hermeler und Anna Maria Elisabeth geb. Dieckmann zu Progtersbeck, deren Kinder und der 2ten Ehefrau des Hermeler Anna Catarina geb. Stall Wittwe Hermeler einigen An- und Zuspruch ex quocunque Capite zu haben vernehmen, Unsern gnädigen Gruß und fügen denselben hierdurch zu wissen: Was maassen, nachdem die den Hermelerschen noch minderjährigen Kindern angeordnete Curatores Tbele und Kemper nebst der nachgebliebene Ehefrau 2ten Ehe auf die Erbfindung des Concursus ab insufficientiam honorum provociret, wir solchen

interim heutigen dato formalit. eröffnen haben.

Soldemnach citiren und verabladen wir euch vermittelst dieses Proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Linsgenschen Regierung und zu Tecklenburg angeschlagen, auch den Minderscheln wöchentlichen Anzeigen 3 mal und den Besessenen Zeitungen 2 mal eingerückt werden soll, Peremptorie, daß ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 10ten Nov. a. c. eure habenden Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in gebührem Termin des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Schmidt entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekannthschaft der Rämmerfiskal und Justiz Commissar Petri vorgeschlagen wird, erscheinet auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Professors juris und Justiz-Commissarii Kaydt erkläret, sodann die Nichtigkeit eurer Forderungen mit unabelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweist, mit dem ernannten Interims-Curatore und den Neben-Creditoren super prioritare ad Protoc. verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntnis ab locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil gewärtiget. Widrigensfalls und wenn ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, ihr zu erwarten habt, daß ihr mit allen Forderungen und Ansprüchen an die Masse präcludirt werdet, und euch desfalls gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch zugleich der offene Arrest über der Gemeinschuldner Vermögen verhängt worden ist; so wird allen und jeden welche von denselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, hierdurch angedeutet, denselben dadurch nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr dem Berichte davon zur weitem

Verfügung mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechtes forderndst getreue Anzeige zu thun; sonst aber zu gewärtigen, daß, wenn den Gemeinschuldignern demnach etwas bezahlt, oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpandes oder sonstigen Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Schließlich werden noch die abwesenden großjährigen Kinder der verstorbenen Eheleute Hermeler, deren Zahl und Aufenthalt nicht hat ausgemittelt werden können, hierdurch mit vorgeladen, in dem anstehenden Liquidationstermin zu erscheinen, und sich wegen ihrer bey der Sache gemeintlich habenden Gerechtsame mit zu melden; in dessen Entsehung aber zu gewärtigen, daß bloß mit den den minderjährigen zugeordneten Curatoribus und dem angeordneten Curatore Concursum die Sache des fernern behandelt, und dem zufolge mit Auszahlung der Masse an die sich meldenden Gläubiger verfahren werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen am 27. Aug. 1799.

Anstatt und von wegen ic.

Warendorf.

Nachdem des wendland hiesigen Küsters Meyers unverehlichte Tochter, Jungfer Louisa Meyern dahier verstorben, und deren Nachlaß unter gerichtliche Verwahrung genommen; So werden alle diejenigen, welche an deren Nachlaß, ex capite hereditatis, vel crediti, Anspruch zu haben, vermeynen, hiemit, sub präjudicio præclusi et perpetui silentii, auf den 11. Nov. c. a. vor hiesiges Stadtgericht zu rechter früherer Tageszeit verabladet, um ihr Erbschaftsrecht, oder ihre Forderungen gebüßig anzuzeigen, und rechtsgebührend zu bewahren. In. Oberkirchen 6. Sept. 1799. Burgern, und Rath hieselbst. Krübel.

V. Sachen, so zu verkaufen.

Da auf die durch die Mindenschen Anzeige No. 31. 33 und 34. zum gerichtlichen Verkauf ausgebotenen Realitäten des Kaufmann Hrn. Brunschwick nämlich

- a) dessen Wohnhaus No. 732 und
- b) vierzehn Morgen Land.

In dem angestanden. Termin nicht annehmlich geboren, von dem Verkäufer aber auf Fortsetzung der Subhastation angezogen, und zu dem Ende terminus auf den 13ten Octbr. d. J. angesetzt ist, so wird jedermann hierdurch eingeladen, um am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause sein ferneres Geboth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen zu können. Minden am Stadtgerichte den 26ten Sept. 1799. Rath.

Es soll das sub No. 710 an der Dammstraße belegene Haus der Wittwe Schmidts, so im Betracht seines baufälligen Zustandes zu 180 Rthlr. abgeschätzt worden, im Termin d. 25ten Novr. d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchem sich die Liebhaber Morgens 11 Uhr am Rathhause zu melden haben.

Zugleich werden die unbekanntten Schmidtschen real Prätendenten zur Angabe ihrer etwanigen Ansprüche andersagtes Haus bey Strafe der Abweisung edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 26ten August 1799.

Consbruch.

Buddens.

Es sollen die nachgelassenen sämtlichen Effecten der verstorbenen Frau Weltistin von Ledebur zu Schildesche, bestehend in Gold und Silbergeschirr, Bettensinnengeräthen, Schränken, Commoden, Spiegeln, Zinn, Kupfer, und Messing, nebst andern Meubles und häuslichen Vorräthen in öffentlicher Auction gegen Bezahlung in groben Preuß. Cou. am 9. Decbr.

und folgenden Tagen und zwar in der Stiftskurie der Verstorbenen zu Schildesche meistbietend verkauft werden, welches Kaufsüßigen zur Nachricht und Wahrnehmung ihres Vortheils hierdurch bekannt gemacht wird.

Wiesefeld am 28ten Sept. 1799.

Von commissions wegen,
Consbruch.

Das Königl. eigenbehörige Brüggenswerthische Colonat in Versmold, welches aus einem Wohnhause, einem Garten von ungefähr $3\frac{1}{2}$ Scheffelsaat, 4 Stücken Feldland, einer Wiese an der Westheide, einer Kistegrube daselbst, und zwey Kirchenständen bestehet, soll zu Folge der dazu allerhöchsten Orts ertheilten Bewilligung Schuldenhalber in Terminis den 4ten Novbr. 9ten Decbr. dieses, und 13ten Januar künftigen Jahrs in eigenbehöriger Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden daher diejenigen, welche dieses von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1869 Rthlr. 13 gGr. 6 Pf. veranschlagte Colonat an sich zu bringen gesonnen, und dasselbe zu besitzen fähig sind, hiedurch eingeladen, an gedachtem Tage, und besonders am lezten an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu biethen; weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Amte Ravensberg den 26ten Septembris 1799.

Lüder.

Die Königl. eigenbehörige Voss Stette, No. 8 Bauerschaft Brak in Brackwebe, soll Schulden halber mit Vorbehalt der eigenbehörigen Qualität und der laut der Taxe sich auf 66 Rthlr. 16 gGr. 7 pf. belausenden jährlichen Abgaben und Lasten meistbietend verkauft werden. Es wird dazu der 30ste Julius für den ersten, der 1ste Decbr. für den zweyten und der 10te Decbr. c. für den 3ten und lezten Termin Morgens, am Gerichtshause in Wiesefeld

angeseht, in welchem lezten Termin das Bestbietende mit Vorbehalt der Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu erwarten hat, weil sonst kein Nachgeboth statt findet.

Die Stette bestehet aus einem Wohnhause, Leibzuchts Kotten und Schoppen mit einer Wohnung, 5 Kirchenständen und 3 Begräbnißlagern: ferner aus 90 Schf. Saat Gart- und Feldland, 4 Schf. Saat Wiesenwachs, 4 Schf. Saat Gehölz und 678 Schf. Saat Markengründen und ist, jedoch ohne Abzug der vorgegedachten Abgaben zu 4657 veranschlaget.

Lusttragende Käufer, welche diese Stette zu besitzen fähig sind, haben sich hiernach einzufinden und können die Taxe der Stette und die Verkaufs Bedingungen hieselbst vorher am Amte oder in den Terminen selbst einsehen.

Amte Brackwebe den 20sten May 1799.

Brune.

Nachdem über das Vermögen des Colonati Johann Friedrich Klüter der Concurs eröffnet, so wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, die freye Klüters Stette sub Nr. 51. Bauerschaft Heddinghausen. Zu derselben gehdret ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Brunnen, ein Garten von $1\frac{1}{2}$ Schf. Saat, $5\frac{1}{2}$ Schf. Saat Feldland auf dem Kamppe 7 Schf. Saat auf dem Rode, 3 Schf. Saat im Felde, 2 Schf. Saat 3 R. 55 F. auf dem Harrenkampe, 4 Schf. 3 Sp. 1 B. 4 R. 11 F. auf der Wohntamppe Bredde 2 Schf. S. 1 Sp. 50 F. auf dem Schüren Acker, 2 Schf. S. 4 R. hinter dem Wohntamppe, und 6 Schf. S. 1 B. 3 R. 55, auf dem Kubkampe; ferner die sogenannte Mojors Wiese von 13 Schf. 3 Sp. 3 B. 2 R. 62 F., ein Vergetheil im Holzhauser Berge von 12 Schf. S., die neu acquirirten Markengründe von 5 Schf. S. und ein Mannes- und Frauens-Kirchenstand, so wie ein Begräbniß von 8 Lager zu Holzhausen. Der Werth von allen diesen ist

durch vereidete Taxatores 'auf 3198 Rthl. 18 mgr. angegeben worden, und betragen die jährlichen Abgaben von der Stette 8 Rt. 8 gr. 3 Pf. Die Termine zum Verkauf sind bezielt auf den 25. Sept. den 21. Nov. c. und den 8. Januar 1800. an der Gerichtsstube zu Oldendorf, und werden alle Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen besonders in dem letztern ihr Geboth abzugeben. Es soll auch sodann der Verkauf im Ganzen oder einzelnen verfügt werden, und kann der Anschlag von der Stette jederzeit beym Untervogt Schiereck zu Holzhausen eingesehen werden.

Schließlich werden hierdurch auch alle diejenigen, welche irgend ein dingliches Recht an die vorgedachte Klütters Stette zu haben vermeynen vorgeladen, solches, besonders in dem letzten Termine anzugeben, sonst sie damit abgewiesen werden sollen.

Rdnigl. Justizamt Limberg den 30. Jul. 1799. Goldhagen.

Da die Hochblbl. Krieger- und Domainen Cammer unterm 15ten dieses verordnet hat, die zur Caution für die ehemalige v. Warendorffsche Contributions-Casse bestellte Tecklenburgische Landschafts Obligation des Grafen Moritz zu Tecklenburg ad 1000 Rthlr. nebst den rückständigen Zinsen vom 10ten Juny 1798, plus licitanti zu verkaufen, und dazu Termin auf den 12ten Septbr. 14ten Octbr. und 15ten Novbr. a. c. anberaumer worden.

So wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit die Lusthabenden Käufer sich in Terminis Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Geboth erdfen können, da denn der Meistbietende des Zuschlags salva approbatione zu gewärtigen hat.

Tecklenburg den 29sten Julii 1799.
Rdnigl. Preuß. Tecklenburgischer Rath und Deputatus camerae perpetuus.

Wolke, Walcke,

VI. Sachen zu verpachten.

Da die Pachtjahre des im Amte Hausberge belegenen Königl. Kammer Quartzehntens auf bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehen und derselb von neuem auf Sechs Jahre als von Trinitatis 1800. bis dahin 1806. verpachtet werden soll und zu dem Ende termini auf den 16. und 30. Sept. auch 16. Octbr dieses Jahres angezett worden; so können diejenigen, welche diesen Zehnten zu pachten willens sind, sich in besagten Terminen Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Geboth erdfen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieser Kammer Zehnte gegen Nachweisung ordnungsmäßiger Caution auf Sechs Jahre, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Approbation überlassen werden soll.

Gegeben Minden den 1ten Sept. 1799.

Anstatt und von wegen ic.

Haff. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

Eine außerm Ruhthore sub Nr. 43. bey der steinern Brücke am Trippeldamm belegene, vom Kaufmann und Wirthalter Herrn Litzel bisher benutzte, und den Mindenschen Dom-Wicarien zugehörige Hude auf 15 Stück Rube soll am 15ten Octbr. d. J. öffentlich und mehrstbietend auf 4 oder mehrere Jahre verpachtet werden.

Liebhaber dazu belibien sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr in der Behausung des Herrn Vicarii Meyer am kleinen Domhose einzufinden, wo auch die fernern Bedingungen zu vernehmen sind.

Minden den 6ten Octbr. 1799.

IV. Avertissements.

Da der auf den 26. und 27ten October bestimmte Vieh- und Krahmmarkt zu Oldendorf auf den Sonnabend und Sonntag dieses Jahres fällt; so ist zum Besten des commercirenden chrislichen und jüdischen Publici beliebt worden, diese Markttage für dieses Jahr auf den 23. und 24ten

October zu verlegen. Sign. Minden den 24ten Aug. 1799.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Hass. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

I. Der diesjährige Lübbecke'sche Gallen-Markt ist vom 2ten huj. auf den 18ten huj. und

2. der Andreas-Markt vom 30. Noobr. auf den 2. Dec. a. c. wegen des Jüdischen Laubhüttenfestes, und weil letzter auf einen Sabbath fällt, verlegt worden.

Minden den 5ten Octbr. 1799.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg Lecklenburg Ringensche Kr. und Domänen Kammer.

v. Rebecker. v. Hüllesheim. v. Nordenflicht.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht; daß der in dem diesjährigen Kalender auf den 14ten Octbr. c. angeetzte Herbstviehmarkt zu Weener in Ostfriesland, wegen des in diesen Tagen eintretenden jüdischen Laubhütten-Festes, auf den 10ten Octbr. c. wird abgehalten werden.

Weener in Ostfriesland den 24. September 1799.

Die Schättemeisters.

Ein Haus mit Hintergebäude und Garten am Markt in Bielefeld, so wie ein Garten vor dem Niederthor am Kesselsbrink belegen, stehen zum Verkauf und hat der Justizcommissair Ziegler deshalb den Auftrag.

Kaufstücker können entweder in Werther, wo er wohnt, oder in Bielefeld, wo er Geschäfte halber sich oft aufhält, sich bey demselben melden und das Nähere erfahren. Werther d. 18ten Octbr. 1799.

Ziegler.

Bei dem Knochenhaner Anton Stumpe in Blotho sind eine Parthey Kuh-Rind- und Kalbfelle vorräthig. Liebhaber können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Ich bin von einigen Personen aufgefordert worden, öffentliche meistbietende Auctiones zu halten; wer daher Mobilien

ic. wie sie Mahmen haben, dazu in meiner Behausung abliefern; so wird, wenn eine bestimmte Quantität dieserhalb zusammen gebracht worden, der Verkauf in der Stadt durch den Ausruf vorher bekannt gemacht werden. Für meine Bemühung wird vom Thaler 2 gGr. bezahlt. Minden d. 5ten Octbr. 1799.

Gotthold
Cämmereyschreiber.

VIII. Gelder, so auszuleihen.

Um bevorstehenden Ostern, hat der Kaufmann G. G. Stoy am Kamp 300 Rthlr. in Golde, gegen hypothekarische Sicherheit und 4 pC. Zinsen, zu verleihen, in Commission. Wem damit gedient ist, der kan bey ihm das weiter Nöthige erfagen. Minden d. 2. Oct. 1799.

Ein tausend Rthlr. in Golde Weberscher pupillar Gelder werden am 1sten Noobr. cur. bey dem hiesigen Stadtgericht eingehen, und da solche anderweit gegen auslangende gesetzmäßige Sicherheit zinsbar belegt werden sollen; so haben sich diejenigen, welchen mit solchem Capital gedient seyn möchte, bey dem gedachten Gericht oder dem Weberschen Curator Herrn Senator Erüvel junior, zeitig zu melden und Sicherheit nachzuweisen. Bielefeld im Stadtgericht d. 27. Septbr. 1799.
Consbruch. Buddens.

Halle im Ravensbergischen.

Es sind 400 Rthlr. in Golde und 160 Rthlr. in Courant hiesige Kirchen und Armenelder auszuleihen, auch gehen gegen Weinachten noch 500 Rthlr. in Golde ein. Wer von diesen Geldern gegen sichere Hypotheque was aufzunehmen gewilliget ist, kann sich bey dem Armen-Propstor Brune hieselbst melden.

XI. Gerichtliche Adjudication.

Der Kaufmann und Goldarbeiter Herr Gottlieb Fischer hat einen Morgen

Frey- und zwey Morgen Landschafspflichtiges, und mit drey und einem halben Scheffel Zinogerste beschwertes, vor dem Ruythore hinter dem Wapfengarten belegenes, der Wittwe Kuffberg zugehörig gewesenes Land sub hasta voluntaria für 450 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden.

Minden den 2ten Octbr. 1799.

Magistrat allhier

Nettebusch.

X. Notification.

Der Col. Peter Henrich Rdtshmeier Nr. 6. in Hartum hat bey seiner anderweiten Heyrath mit der Wittwe Leibzüchterin Christine Kleine die Gemeinschaft der Güter laut gerichtlichen Vertrags vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Sign. Petershagen den 28. Aug. 1799.

Röygl. Preuß. Justizamt.

Weker. Gbcker.

XI. Personen so verlanget werden.

In Emden in der Hoffstraße werden 1 oder 2 Tischlergesellen, die in Möbelsarbeit und Stuhlmachen geübt sind, verlanget. Diejenigen die dazu Lust haben, können sich durch frankirte Briefe, oder persönlich bey Unterschriebenem melden, und vorher darüber accordiren, ob sie gegen stückweise Zahlung, in Wochen oder

Jahreslohn arbeiten, und wie bald sie in Dienst treten wollen.

Emden in Ostfriesland den 20. Septbr. 1799.

H. Leeseckamp.

XII. Todesanzeige.

Im Namen der vier verwaiseten Kinder des Herrn Kreissecretair Knippenberg zu Lübbecke, mache ichs allen Gönnern, Freunden, und Verwaudten bekannt, daß ihr zärtlicher Vater, ein Einsichtsvoller, rechtschaffener, arbeitsamer Mann, die Laufbahn seines rühmlichen, thätigen Lebens, im 52sten Jahre seines Alters, am 27sten d. M. mit einem sanften Tode geendiget.

Dankersen den 20sten Septbr. 1799.

Hältenkamp. Pr.

XIII. Eheverbindung.

Wir nehmen uns die Ehre, unsere Gestern den 6ten dieses vollzogene eheliche Verbindung unsern Freunden und Verwaudten hierdurch bekannt zu machen. Minden d. 7ten October 1799.

Georg Wilhelm Eschmann

und

Louise Christina Eschmann
geborne Bogeler.

(Die Kröpfe.)

Durch ein Dorf in Kärnthen, dem Vaterlande der Kröpfe, gieng ein gut gewachsener Reisender. Sein geschmeidiger und fehlerfreier Hals war bloß. — Einen Kropflosen Menschen zu sehen, war den Bewohnern dieses Dorfs eine so sonderbare als lächerliche Erscheinung, daß jenem Fremden eine Menge Knaben auf

dem Fuße folgten, und beständig nachriefen: Langhals, langhals! Der Pfarrer des Orts, mit eben jenem Landesproduct am Halse gefegnet, verwies den Kindern, ihre Schadenfreude, mit den Worten: Verfündigt euch nicht an diesem unglücklichen Menschen; sonst könnte euch Gott mit einem eben so langen Halse strafen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 12. October 1799.

I. Publicandum.

Ob zwar nach mehrern ältern und neuern Verordnungen, insbesondere aber nach der erneuerten Postordnung für sämtliche Königl. Provinzen vom 26. Novbr. 1782. festsethet und darinn ausdrücklich bestimmt ist:

daß die mit der ordinairn Post Reisende schuldig sind, auf die bey sich führende Sachen selbst Acht zu haben und dahin zu sehen, daß solche von den Postillions bey jeder Wechselung auf dem Postwagen wohl verwahret und weder in den Posthäusern vergessen oder unterweges verlohren werden, weil die Schirmmeister und Postillions mit den übrigen auf der Post vorhandenen Packeten und deren sorgfältigen Wahrnehmung ohnehin genug zu thun haben und also mit Beobachtung der Passagiersstücke sich nicht befassen können; weshalb mithin auch ein Passagier, der auf seine Sachen und Bagage nicht selbst Acht giebt, bey entstehendem Verluste oder Verwahrlosung keinen Regress dieserhalb weder an ein Postamt noch an den Postillion, oder falls ein Schirmmeister die Post begleitet, an diesen zu nehmen habe; es sey denn, daß, so viel letztere betrifft, selbige sich durch Annahme eines besondern Trinkgeldes zu Verwahrung des Passagiers Sachen verbindlich gemacht haben; als welchenfalls sie hier-

nächst für den etwanigen Verlust allerdings einstehen müssen;

so ereignet es sich dennoch sehr häufig, daß Sr. Königl. Majestät von dergleichen Post-Passagiers, welche durch eigene Unachtsamkeit ihre bey sich gehaltenen Effecten eingebüßt haben, unmittelbar um Entschädigung angegangen werden. Da solches aber der Verfassung zuwider ist, und ein jeder Reisender, welcher sich der ordinairn Post bedienet, der vorstehenden Verordnung gemäß, für die Sicherheit der Sachen, die er bey sich hat, selbst sorgen muß, so wird selbige auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl dem Publico hiedurch in Erinnerung gebracht und dasselbe gewarnt, sich vor Schaden zu hüten.

Berlin, den 20ten Septbr. 1799.
Königl. Preuß. General-Post-Directorium.

v. Werder.

II. Aufmunterungs-Anzeige.

Zur Nachahmung und Aufmunterung in ähnlichen Fällen wird hiedurch bekannt gemacht; daß die beyden Unterthanen, Cuslemann und Imort aus dem Kirchspiel Odhne im Amte Hausberge, weil sie am 1ten Septbr. d. J. ein in der Berre gefallenes Kind mit eigener Lebensgefahr durch ihre schleunige Hülfe und Herausziehung aus dem Wasser gerettet, die durch das Rescript von 1788. auf dergleichen Handlung

Es

gen gesetzte Prämie von Fünf Rthlr auszubehalten haben.

Sign. Minden den 3ten Octbr. 1799.

K. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. Ling. Kr. und Dom. Cammer.

Haß. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

III. Citationes Edictales.

Folgenden aus dem Amte Sparenberg, Brackwedischen Districts ausgetretenen Landesunterthanen, als

aus der Bauerschaft Sandhagen

Christian Henrich Ramsbrock nr. 2. Christian Henr. Stelbrinck nr. 33. Joh. Henr. Quelle nr. 64.

Aus der Bauerschaft Brock.

Henr. Christoph Grabendrees nr. 28. Joh. Henr. Kötter nr. 28.

Aus der Bauerschaft Ummeln.

Joh. Friedr. Siefermann nr. 8. Aus der Bauerschaft Senne. Joh. Herm Gboert nr. 1. Joh. Friedr. Niewdhner nr. 39. Franz Herm Fismier nr. 74.

Vom Meyerhose zu Iselhorst.

Christoph Brinckmann nr. 3. Joh. Christoph Krull nr. 14. Christoph Heisemann nr. 21.

Aus der Bauerschaft Iselhorst.

Henr. Philip Kubigerdt nr. 30. Henrich Christoph Kampmann nr. 41.

Aus der Bauerschaft Hollen.

Friedr. Henr. Netbrock nr. 3. Joh. Henr. Weinders nr. 1. Henr. Christian Heckewerth nr. 5. Arn. Henr. Heckewerth nr. 15. Joh. Henr. Heckewerth nr. 15. Herm Barteldrees nr. 1. Joh. Henr. Brinckmann nr. 2.

Aus der Bauerschaft Holtkamp.

Peter Henr. Waschmann nr. 6. Henrich Conrad Rebecker nr. 1. Peter Henr. Doppeide nr. 17. Joh. Friedr. Andreas Dehlmann nr. 13.

Aus der Bauerschaft Niehorst.

Joh. Friedr. Beerhorn nr. 6. Franz Henr. Becker nr. 23. Peter Friedr. Ventlage nr. 8. Christoph Beerwinkel nr. 22. Friedr. Chri-

stoph Siebert nr. 13. Peter Henr. Sträver nr. 9. Joh. Henr. Kottmann nr. 25. Joh. Adolph Schlickmann nr. 3.

Aus der Bauerschaft Brochhagen.

Joh. Henr. Hanneforth nr. 2. Herm Christ. Dammann nr. 2. Joh. Herm. Gressel nr. 11. Herm Adolph Gressel nr. 11. Christ. Hanneforth nr. 2. Peter Henr. Dpferrmann nr. 30. Christoph Holste nr. 41. Christoph Schütter nr. 44. Herm. Henr. Becker nr. 45. Joh. Herm in den Birken nr. 47. Herm Adlfebeck nr. 49. Conrad Henr. Femmer nr. 59. Joh. Friedr. Kolthörster nr. 98. Joh. Henr. Beckmann nr. 103. Christoph Hanneforth nr. 27. Herm Henr. Brinckmann nr. 117. Joh. Friedr. Drevel nr. 127. Franz Henr. Drevel nr. 142. Henrich Herm Flicke nr. 143. Johst Henr. Gerling nr. 158. Joh. Wilhelm Wemmer nr. 56.

Von der Pattborster Arrode.

Casper Henr. Hagemeier nr. 3. Joh. Henr. Künstroth nr. 14. Joh. Friedr. Potthoff nr. 15.

Aus der Bauerschaft Steinhagen.

Franz Henr. Johannpeter nr. 2. Herm Henr. Dreenshöfener nr. 4. Henr. Conrad Dreenshöfener nr. 4. Joh. Friedr. Dreenshöfener nr. 10. Dieterich Diestelkamp nr. 20. Joh. Herm Einborst nr. 26. Joh. Henr. Beckmann nr. 52. Herm Henr. Femmer nr. 52. Friedr. Wilhelm Schlichte nr. 87. Casper Henr. Niederquelle nr. 108. Anton Henr. Behmeier nr. 111.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fiscus Camerae wegen ihrer un-erlaubten Auswanderung wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückberufung angetragen sey. Da nun diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnte ausgetretene Landesunterthanen hiermit zu dem vor dem Deputato Regierungs-Reserendario Ribbentrop auf den 30ten Dec. 1799. angeetzten Termin vorgeladen, um sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem Termin des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu mel-

den, ihre Rückkehr in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuweisen und über ihre bisherige Abwesenheit sich zu verantworten. Werden die angeführten Landesunterthanen dies zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften durch ein Erkenntniß für verlustig erklärt, und beydes, je nachdem sie freyen oder eigenbehdrigen Standes sind, der Königl. Haupt-Invaliden-Casse, oder ihren Guthsherrschaften zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dieser gehdrig angeschlagenen und abgedruckten Edictal-Citation.

So geschehen Minden den 10ten Sept. 1799.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Landes-Unterthanen des Amts Sparenberg Engerschen Districts, als

Johann Friedrich Schröder Nr. 21 aus Hiddenhausen, Berend Henrich Ubing n. 5 aus Eilshausen, Caspar Henrich Lochhauserbaumer n. 5 aus Lippinghausen, Ernst Henrich Wiedemann n. 5 daselbst, Johann Friedrich Wehmeier n. 3 aus Detinghausen, Henrich Wilhelm Kruse n. 8 aus Vermebeck, Peter Henrich Kröger n. 10 daselbst, Jürgen Henrich Wittemeier n. 1 aus Werfen, Carl Diederich Knigge n. 8 daselbst, Herm Henrich Lübbe n. 21 daselbst, Johann Henrich Lohkamp n. 17 aus Herringhausen, Bernd Henrich Lacker n. 3 aus Oldinghausen, Johann Henrich Riepe n. 6 daselbst, Johann Henrich Salomon n. 6 daselbst, Herm Henrich Salomon n. 6 daselbst, Philipp Tiemann n. 10 aus Pddinghausen, Althert Henrich Heidemann n. 6 aus Westenger, Caspar Henrich Steuben n. 11 aus Dreyen, Jobst Henrich Steuben n. 11 daselbst, Caspar Henrich Otting n. 30 daselbst,

Johann Ernst Beckmann n. 4 aus Wesenkamp, Johann Wilhelm Buthenoth n. 50 aus Spenge, Johann Wilhelm Krome n. 80 daselbst, Johann Herm Helweg n. 30 aus Lenzinghausen, Johann Herm Affhippe n. 8 daselbst, Johann Herm Kleinebrand n. 6 von der Mühlenburger Arrode, Johann Wilhelm Engelbrecht n. 17 daselbst, Henr. Wilhelm Schlef n. 19 daselbst, Joh. Henr. Schlef n. 19 daselbst, Peter Henrich Dunskelau n. 20 von der Bustedter Arrode, Caspar Henrich Halemeier n. 10 aus Steinbeck, Bernd Henrich Halemeier n. 10 daselbst, Caspar Henrich Heuermann n. 1 aus Walenbrück und Helgen, Johann Fridrich Warskey n. 5 daselbst, Herm Henrich Hunger n. 10 daselbst, Fridrich Wilhelm Rüter n. 20 daselbst, Caspar Henrich Hufemann n. 30 daselbst, Caspar Henrich Seleskop n. 32 daselbst, Adolph Henrich Haversieck n. 10 aus Barr und Dättingdorff, Caspar Henrich Becker n. 23 aus Hiddenhausen, Diederich Wilhelm Hüffmann n. 3 aus Hüffen, Caspar Henrich Grosse-Wortmann n. 6 aus Sudlengern, Caspar Henrich Fischer n. 1 aus Westenger, Caspar Henrich Altkmann n. 6 aus Dreyen, Johann Henrich Schweppe n. 28 daselbst, Albert Henrich Schweppe n. 28 daselbst, Johann Henrich Brockmeier n. 1 aus Siele, Henrich Wilhelm Buschmann n. 83 aus Spenge, Fridrich Wilhelm Niebert n. 11 aus Häcker und Alchen, Lönz Henrich Mencke n. 27 daselbst, Johann Caspar Möller n. 31 daselbst, Johann Henrich Beym Bohrde n. 9 aus Steinbeck, Wilhelm Henrich Moormann n. 9 aus Barr und Dättingdorff wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Hoci Camerae wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückforderung angetragen sey. Und da diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnte ausgetretene Landeskinder und Unterthanen hiermit zu dem vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Ledebur auf den 23. Januar 1800. angeetzten Termin vorgela-

Et 2

den, sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem, des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu melden, und ihre Zurückkehr in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuweisen und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Landes-Unterthanen dies zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben. Urkundlich dieser gehödig angeschlagenen und abgedruckten Edictal Citation. So geschehen Minden am 4ten Septbr. 1799.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Folgende ausgetretene Unterthanen des Amts Sparenberg Heepenschen Districts, als

1. Johann Friedrich Heitkamp n. 14 aus Elverdissen, 2. Johann Friedrich Lölke n. 18 Bröninghausen, 3. Johann Christoph Schütte n. 3 Abbedissen, 4. Henrich Wilhelm Käter n. 13 Leimershagen, 5. Bernd Henrich Ostmeyer n. 5 Heepen, 6. Johann Philipp Klahorst n. 5 daselbst, 7. Peter Henrich Gronert n. 12 Elverdissen, 8. Bernd Philipp Neuhaus n. 1 Bröninghausen, 9. Johann Henrich Siggemann n. 5 Senne, 10. Johann Herm Siggemann n. 7 daselbst, 11. Joseph Nagelsdieck n. 9 daselbst, 12. Christoph Freytagemüller n. 32 daselbst, 13. Arend Henrich Hagerbaum n. 6 Altenhagen, 14. Ernst Fridrich Strunk n. 8 daselbst, 15. Johann Bernd Strunk n. 8 daselbst, 16. Johann Christ. Echling n. 1 Abbedissen, 17. Fridrich Wilhelm Voigt n. 1 daselbst, 18. Johann Henrich Schütte n. 3 daselbst, 19. Johann Henrich Lölke n. 12 Lippe, 20. Fridrich Arnold Obermeyer n. 3 Leimershagen, 21. Johann Henrich Mayse n. 5 daselbst, 22. Johann Hen-

rich Meyer n. 10 Bröninghausen, 23. Johann Henrich Meyer zu Ehlenrup n. 1 Siecker, 24. Johann Henrich Schneider n. 1 daselbst, 25. Johann Henrich Schneider n. 39 daselbst, 26. Joh. Philipp Obermeyer n. 42 daselbst, 27. Bernd Henrich Heywinkel n. 5 Senne, 28. Fridrich Wilhelm Biermann n. 44 Heepen, 29. Dr. Henrich Heybrock n. 19 Elverdissen, 30. Conrad Henrich Schneider n. 7 Bröninghausen, 31. Albert Henrich Jehrentrup n. 23 Altenhagen, 32. Christoff Klahorst n. 13 in Lippe, 33. Fridrich Anton Jostmeyer n. 2 Leimershagen, 34. Wilh. Christian Hocke n. 1 Lübbraffer-Atrode, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Jisci Camera wider sie, Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückforderung angetragen sey. Und da diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnte ausgetretene Landes-Unterthanen hiermit zu dem vor dem Deputato Ausschütator v. Reichmeister auf den 30ten Januar 1800. angeetzten Termin vorgeladen, sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem, des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu melden, und ihre Zurückkehr in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuweisen, und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Landes-Unterthanen dieses zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden; Wornach sie sich also zu richten haben. Urkundlich dieser gehödig angeschlagenen und abgedruckten Edictal Citation. So geschehen Minden am 10ten Sept. 1799.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majest. von Preussen, ic.

v. Arnim.

Da die Auseinandersetzung und Vertheilung der in der Bauerschaft Alstedde Kirchspiels Ibbendühren vorhandenen gemeinen Markenründe, wozu insbesondere

a. die offene Mark am Schaafberge, b. die auf dem sogenannten Schläge, c. der Wersch oder Mittelbruch, d. der sogenannten Wittebrinck und e. die große Heide gehören, sowohl thunlich als nützlich befunden worden, indessen zu Ausmittelung der sämtlichen hiezu berechtigten Interessenten auch etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmten Alsteddischen Markengründe, es sey aus welchem Grunde es wolle, prätendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame, sie mögen an Hude-Weide-Wege- Holzpflanzung- Holztrieb oder Plaggenstichs-Gerechtigkeith, oder sonst in andern nur möglichen Nutzungs-Befugnissen bestehen, solche in Termino den 20ten Nov. a. c. zu Ibbendühren auf dem Amthause vor der unterschriebenen Markentheilungs-Commission bestimmt anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente, Urkunden und schriftliche Nachrichten mit zur Stelle zu bringen, auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorgelegt werdende Grundsätze abzugeben, und deshalb sich mit denen Mitberechtigten zu vereinigen, damit dieses Geschäft desto geschwinde beendigt werden könne. Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß die erschienenen und sich legitimierten Interessenten für die alleinigen Theilhaber dieser Markengründe erklärt und mit solchen die Abtheilung vorgenommen werde, zugleich auch denen nicht erschienenen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der künftigen Präclussions-Sentenz auferlegt werden sol-

le. Uebrigens werden die Gutts-Grunds- oder Eigenthumshern der Alstedder Gemeinheits-Interessenten ebenfalls aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem Generals-Liquidations-Termin gleichmäßig wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschloffen, friedlich seyn und deren Beschlässe als Rechtsbeständig anerkennen wollen. Ibbendühren den 29ten July 1799.

Rump. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung in der Bauerschaft Osterleddde Kirchspiels Ibbendühren, befindlichen gemeinen Markengründen, worunter insbesondere:

a) Die offen liegende Mark am Schaafberge und

b) Der Osterleddde Marsch gehören, nicht nur thunlich, sondern auch nützlich erachtet wird, indessen zur völligen Ausmittelung der sämtlichen auf diesen Markengründen berechtigten Interessenten, auch etwaigen unbekanntem real-Prätendenten gesetzmäßig erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hierdurch alle diejenigen, so einiges Recht oder Anspruch an diese zur Theilung bestimmte Osterledddersche Markengründe, es sey aus einer Weide-Hude-Wege-Plaggenstichs-Holzanzpflanzungen- oder Holztriebs-Befugnisse, oder aus welchem Grunde es wolle, prätendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame in Termino den 27sten November a. c. auf dem Amthause zu Ibbendühren vor unterschriebenen zur Markentheilung angeordneten Commissariis bestimmt anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Briefschaften und Urkunden mit zur Stelle zu bringen, und sowohl ihr Recht selbst, als auch ihre Erklärung über die ihnen zur Theilung vorge schlagen werdende Grundsätze abzugeben

und deshalb mit denen Mitberechtigten sich zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht erschienene zu erwarten, daß die sich gemeldeten Interessenten, für die alleinigen Theilhaber, dieser Gemeinheitsgründen erklärt, und mit diesen die Abtheilung regulirt, auch denen ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen wegen ihrer etwaigen Ansprüche durch die künftige praeclosures Sentenz werde auferlegt werden. Zugleich werden die Guths-Grund- oder Eigenthumsherrn der Osterleddeschen Marken Interessenten ebenfalls verabladet, in dem angeetzten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Unterlassungsfall angenommen wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten, ihre Mit Einwilligung stillschweigend ertheilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden sein müssen, was nach der Verhandlung ihrer Eigenbehdrigen und Erbpächter zu denen ihnen als Grundherrn zustehenden Colonaten an Markentheil oder Gerechtsame zugelegt werden wird. Tbbenbühren den 92sten July 1799.

Kump.

Metting.

Da die Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Bauerschaft Laggenbeck Kirchspiels Tbbenbühren vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen, wozu ins besondere folgende Parzellen, als

- a) Die sogenannte Garte
 - b) Der Widdelling Mersch
 - c) Die Har mit Freuden Mersch
 - d) Der Sugeplaken und die Schlucht-Heyde auch
 - e) Der Laggenbecker Bruch und
 - f) Die große Heyde das Suddenfeld
- genant gehören sowohl thunlich, als auch zum besten der Interessenten nützlich befunden ist, indessen nach Vorschrift der ergangenen allerhöchsten Königl. Verordnungen erfordert wird, daß alle und jede

Theilhaber und Berechtigte an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden; so werden vermöge dieser öffentlichen Verladung alle diejenigen, welche einigtes Recht oder Anspruch an diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbefannte real prätendenten verabladet, ihre vermeinten Gerechtsame an diesen Gemeinheitsgründen, sie rühren her aus welchem Fundament sie wollen, als zum Beispiel, aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzanspflanzungen oder sonstiger Befugniß, in Termino den 28sten Novbr. a. c. zu Tbbenbühren auf dem Amtshause vor unterschriebener Markentheilungs Commission vollständig anzugeben, und die darüber in Händen habenden Documente, Urkunden und Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich über die zur weitem Einleitung des Theilungs-Geschäfts vorzuliegende Grundsätze zu erklären, und deshalb mit den übrigen Mitberechtigten, sich zu einem gemeinschaftl. Schluß darüber vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real Prädenten zu gewärtigen daß ihnen durch eine künftige praeclosures Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ansehung ihrer nicht angegebenen Gerechtsame an diesen Markengründen auferlegt werde. Zugleich werden auch noch die Grund-Guths oder Eigenthums Herrn der in der Laggenbecker Mark belegenen Interessenten insbesondere aufgefordert, in dem angeetzten General Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Entstehungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrige Interessenten und ins besondere ihre Eigenbehdrige oder Erbpächter wegen der Theilung beschließen, ihre Einwilligung stillschweigend ertheilen, und solche Beschlüsse für Rechtsverbindlich, auch in Ansehung ihrer Gerechtsame ansehen und betrachten wollen, so daß sie mit weiteren

Erinnerungen dagegen künftig nicht mehr gehöret werden.

Ibbenbüren den 29sten July 1799.
Kump. Metting.

IV. Citatio Creditorum.

Da die Domprobsteilich eigenbehörige Stette des Coloni Beerbaum sub No. 36. zu Dützen wegen verschuldeter Umstände in gerichtliche Administration hat gesetzt werden müssen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an den Col. Beerbaum zu haben glauben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche in termino den 1zten Noobr. d. J. hiemit aufgefordert, und haben diejenigen, welche sich alsdenn nicht melden werden, zu gewärtigen, daß sie von der vorkommenden Classification ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.
Minden den 2ten Septbr. 1799.

Domprobsteiliches Gericht.

V. Sachen, so zu verkaufen.

Nachstehende der Frau Sparenberg gehörende Grundbesitzungen, als

1. Das sub No. 40 an der Oberstraße hieselbst belegene Massive Wohnhaus, in dessen unterm Stockwerk 2 Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, eine Küche, hinterwärts ein großer Saal, und darunter ein gebalkter Keller, und im obern Stockwerk 2 Stuben 1 Alcoven und 1 Kammer, und darüber 2 beschlossene Boden befindlich.

2. Das sub No. 167 an der Brinckstraße belegene Hinterhaus, bestehend aus 3 Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, 3 Kammern, 1 Boden, und einem dahinter liegenden 40 Fuß langen und 21 Fuß breiten Hofraum.

3. Der hinter selbigen befindliche nach der Welle ausgehende Hof und Gartenplatz 50 Fuß lang 38 Fuß breit und mit einer 7½ Fuß hohen Mauer umgeben, so zusammen mit Einschluß der Scheune, Stal-

lung und des Hude Antheils auf 3150 Rth. abgeschätzt worden, sollen in Termino d. 13ten März k. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und haben sich Kaufslustige sodann zur Abgabe ihres Geboths einzufinden.

Zugleich werden alle unbekannte Real Prätendenten zur Angabe ihrer Ansprüche sub poena praecclusi auf den erwähnten Termin vorgeladen.

Vielefeld im Stadtgericht den 2ten Septbr. 1799.

Consbruch.

Buddeus.

Auf den Antrag der Hoffbauerschen Hrn. Erben sollen nachstehende zur Verlassenschaft der verstorbenen Frau Camerarien Hoffbauer gehörende Immobilien, Besitzungen, als

1. Das sub No. 56. am Markte hieselbst belegene massiv erbaute Wohnhaus, 2 Etagen hoch, in dessen untern Etage ein Wohnzimmer nebst Schlafkammer eine Küche, ein großer Flur, und hinter selbigem ein Domestiquenzimmer, in der 2ten Etage ein großer Saal, ein Nebenzimmer und Schlafkammer, dahinter ein Domestiquenzimmer und geräumiger Flur. Unter dem ganzen Gebäude ein großer gewölbter Keller, und über selbigem 2 beschlossene Boden mit einer Rauch- und 3 andern Kammern sich befinden.

2. Zwey massive Hintergebäude, in deren einem, ein Zimmer mit einer Schlafkammer, oben ein Saal und unten ein gebalkter Keller, in dem andern aber, so an den Garten gränzet, ein Zimmer mit einer Küche und Flur, oben 2 Zimmer nebst einem Flur, und ein über beyde Gebäude gehender beschlossener Boden, befindlich, Imgleichen die dahinter belegene Scheune, worin Stallung für Pferde, und 2 Kühe, so mit einer Ausfarth nach der Viggensstraße hin, und mit einem beschlossenen Boden versehen ist.

3. Ferner ein gepflasterter Hofplatz mit ei-

ner darauf befindlichen Pumpe, so wie auch ein dahinter belegener 55 Fuß breiter und 57 Fuß langer mit Obstbäumen besetzter und mit einer Mauer eingeschlossener Garten, so zusammen einschließlich der Hude und Röhrwasser-Gerechtigkeit auf 9930 Rthlr. abgeschätzt worden.

3. Ein am Wertherschen Wege belegener Garten, bestehend aus 3 Abtheilungen, nemlich einem Vorgarten, worüber dem Herrn Culemann die Wege-Gerechtigkeit zusteht, so mit einer gemeinschaftlichen Thür versehen ist, der so wie die beyden übrigen Garten-Abtheilungen zum Gemüse und Kleebau benützet wird, auch mit Obstbäumen besetzt ist, an Flächen Maas haltend 2 Scheffel 3 Spint $\frac{1}{2}$ Becher, und zu 1000 Rthlr. abgeschätzt.

4. Ein Garten am Johannisberge in der untersten Bergstraße bey Hrn. Superintendent Hoffbauers Garten belegen 1 Spint 3 Becher groß, und zu 175 Rthlr. abgeschätzt.

5. Ein Garten am Bürgerwege in der hintersten Straße neben dem Eppingschen Garten 1 Spint 3 Becher groß, und zu 175 Rthlr. taxiret.

6. Ein Eckgarten in der nemlichen Straße 1 Spint 2 Becher groß und taxiret zu 150 Rthlr.

7. Ein Kamp am rothen Bach 18 Schfl. Saat groß nebst einer Wiese ungefehr 4 Scheffel Saat groß, wovon ersterer auf 1350 Rthlr. und letzterer auf 1200 Rthlr. hoch abgeschätzt ist.

8. Drey Scheffel Saat Landes, so zu Gartenland aptiret und in Rücksicht der darauf hastenden Morgensorns-Abgabe von 6 Rthlr. 22 gGr. 11 Pf. zu 200 Rthl. taxiret sind, in Termieu den 4ten Novbr. d. J. Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanigen Kaufliebhaber sodann Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und zu gewärtigen, daß wenn annehmlich gebothen wird, der Zuschlag

nach erfolgter Genehmigung der Interessenten erfolgen sol. Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 9ten Septbr. 1799.
Consebruch. Buddeus.

Tecklenburg. In Gefolge des von Hochlöblicher Landesregierung dem Untergeschriebenen erteilten Auftrags, nachdem der Receptor v. Barendorf in Lengerich zur Befriedigung seiner ingrossirten und anderer Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf seiner Grundstücke angetragen hat, werden selbige, als; das in Lengerich sub Nr. 86. gelegene in gutem Baustande sich befindende, und wohl eingerichtete v. Barendorffsche Wohnhaus, das Nebenhaus und der hinter demselben liegende ungefehr 2 Scheffel Saat große Garten, von den geschwornen Aestimatores zu 2100 Rthlr. gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses Hauses an Kirchen- und Begräbnißstellen, einem Holz- und Kahlen mit einem jährlichen Canone zu 2 gGr. 9 Pf. belasteten Bergtheil; auch einem an die 3 Walter haltenden unweit des Coloni Wilkinus Gründen gelegenen umwalleten Zuschlag, wovon jährlich 8 gGr. Herrschaftliche Lasten gehen, und welche Parzellen zusammen zu 185 Rthl. abgeschätzt sind, wovon die Special-Taxe bey dem Untergeschriebenen eingesehen werden kann, zu Jedermanns feilen Kauf gestellt, und alle dazu qualifizierte Kauflustige zur Eröffnung ihres Noths in den hiermit nach Vorchrift der allgemeinen Gerichtsordnung V. 1. Tit. 52. § 30. jedesmal auf 2 Monathe da die Taxe zwey Tausend Rtl. beträgt, hinaus, und auf den 5ten August als den ersten, 8ten October als den andern, und Frentag den 13ten December dieses Jahrs als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr angezeigten Terminen, insbesondere dem letzten vor dem Untergeschriebenen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen verabladet, welchemnächst der im letzten Termine meistannehmlich mit Zufriedenheit

Beilage zu Nr. 41. der Mindenschen Anzeigen.

der intabulirten Gläubiger gebliebene Licitant der Adjudication gewärtig seyn kann.

Die intabulirte und andere Gläubiger, die sich mit ihren Forderungen bey der Regierung bereits gemeldet, werden angewiesen, ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Subhastations-Patent außer der gesetzlich vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung durch den Anschlag hier bey Gericht und dem Magistrat in Osnabrück auch die Einrückung in die Intelligenzblätter und Pippstädtische Zeitung zur beste bessern Verlautbarung auch 3 mal in der Lengericher Kirche verkündigt werden. Metting.

VI. Sachen zu verpachten.

Da der Sübhemmer so wie der Wietersheimer Zugzehnte mit der Erndte 1799 Pachtlos geworden; so sollen solche anderweit verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich am 2ten Novbr. d. J. Morgens um 10 Uhr auf der Martini Capitul's Stube einfinden und ihr Gesboth eröffnen.

Minden den 10ten October 1799.

VII. Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige auf den 17ten und 18ten October d. J. fallende Viehmarkt zu Enger in der Grafschaft Ravensberg, wegen der Feiertage der Juden, auf den 17ten und 18ten Oct. a. c. verlegt ist.

Sign. Minden den 5ten Octbr. 1799.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haß. v. Redeker. v. Hälleßheim.

Amt Rahden. Dem Colonos Ohlendiek Nr. 5. Bauerschaft Dielingen

ist schon seit Anfange vorigen Frühjahrs eine schwarze 4 jährige Stute von beträchtlicher Größe, etwas breit von Ohren ohne fernere Mählung und Abzeichnung, aus dem Dielinger gemeinen Bruche entkommen. Derjenige dem diese Stute etwas zugelaufen, oder sonstige sichere Nachricht davon an die Hand zu geben im Stande seyn mögte, wird hierdurch aufgefodert, diesershalb bey hiesigem Amte, gegen Erstattung der etwaigen Unkosten, begründete Anzeige abzugeben, widrigensfalls, beym ferneren vorsätzlichen Verschweigen, die daraus entstehenden Folgen eines unredlichen Besitzes sich selbst bezumessen. Den 26sten Septbr. 1799.

Herford. Ein unverheyrateter

Mann von 50 Jahren will ein Capital von 2800 bis 3000 Rthlr. Gold entweder ganz oder getheilt gegen 10 pro Cent Zinsen auf Leibrenten geben. Es versteht sich von selbst, daß der Verkäufer der Rente untadelhafte Sicherheit für das Capital nachweise. Zur Abschließung des Contracts meldet man sich in portofreyen Briefen, binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 15ten Novbr. d. Jahrs bey dem Justizbürgermeister Conesbruch.

VIII. Capitalien so zu verleihen.

Ein Capital von 450 Rthlr. in Golde kan gegen gehdriße hypothecarische Sicherheit und 4 prC. Zinsen verliehen werden. Wem damit gedient ist, kan sich deshalb bey mir melden. Petershagen den 6. October 1799.

Goeker.

IX. Präclusions Sentenz.

Wider alle diejenigen, welche sich mit ihren, an dem herrschaftlichen Brinkstiger und Brantweinbrenner Conrad Pöb-

meyer in Mendorf habenden Forderungen, in termino professionis den 24. Septbr. d. J. nicht gemeldet haben, ist nunmehr gegenwärtiges decretum praeclusivum erkannt, und werden selbige daher von diesem Concurse damit ab- und zur Ruhe verwiesen. Decretum Stolzenau am 9ten October 1799.

Königl. und Churfürstl. Amt.
v. Bothermer, Münchmeier, Schär.

X. Personen so verlangt werden.

Ein vollkommen Jagtgerechter Jäger, der vorzüglich die Bracken Jagt versteht, den halben Mond gut bläst, in der Aufwartung geübt und sowohl seinen Lehrbrief als bewährte Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzuzeigen im Stande ist, kann unter annehmblichen Bedingungen so gleich, oder Weihnachten, auch allensals erst Ostern in Dienst kommen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomptoir.

2. Ein Bedienter, der die Aufwartung überhaupt, insbesondere aber bey einem Herrn versteht, und bewährte Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, kann gleich, Weihnachten oder auch Ostern in Dienst treten. Wo? erfährt man im Intelligenzcomptoir.

In Emden in der Hoffstraße werden 1 oder 2 Tischergesellen, die in Möbelarbeit und Struhmachen geübt sind, verlangt. Diejenigen die dazu Lust haben, können sich durch frankirte Briefe, oder persönlich bey Unterschriebenem melden, und vorher darüber accordiren, ob sie gegen stückweise Zahlung, in Wochen oder Jahreslohn arbeiten, und wie bald sie in Dienst treten wollen.

Emden in Ostfriesland den 20. Septbr. 1799.

H. Reesekamp.

XI. Verlobungs und Eheverbindungs-Anzeige.

Unsere Freunden und Verwandten zeigen wir unsere vollzogene Verlobung ergehenst an, und empfehlen uns ihrem Wohlwollen aufs beste. Enger und Herford im October 1799.

Franz Stephan Schwarze,
Henriette Francisca Digen.

Unsere gestern vollzogene Heirath machen wir hierdurch unsern Verwandten und Freunden bekannt.

Wansteden bei Magdeburg den 2. December 1799.

Diederichs, Regierungsrath zu Posen.
Charlotte Diederichs, geborne Bormann.

IX. Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuss. Courant.

| | | |
|----------------------|---|------------|
| Canary | - | 20½ Mgr |
| Fein kl. Raffinade | - | 20¼ " |
| Fein Raffinade | - | 20 " |
| Mittel Raffinade | - | 19½ " |
| Ord. Raffinade | - | 19 " |
| Fein klein Melis | - | 17 " |
| Fein Melis | - | 15½ " |
| Ord. Melis | - | 14½ " |
| Fein weissen Candies | - | 21½ " |
| Ord. weissen Candies | - | 20½ " |
| Hellgelben Candies | - | 19½ " |
| Gelben Candies | - | 18 a 19 |
| Braun Candies | - | 15½ a 17 |
| Farine | - | 10½ 11½ 13 |
| Syrop 100 Pfund | - | 12 Rthlr. |

Minden den 14. Octbr. 1799.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 21. October 1799.

I. Publicanda.

Sowohl nach mehreren ältern und neuern Verordnungen, insbesondere aber nach der erneuerten Postordnung für sämtliche Königl. Provinzen vom 20. Novbr. 1782. festsethet und darinn ausdrücklich bestimmt ist:

daß die mit der ordinären Post Reisende schuldig sind, auf die bey sich führende Sachen selbst Acht zu haben und dahin zu sehen, daß solche von den Postillions bey jeder Wechselung auf dem Postwagen wohl verwahret und weder in den Posthäusern vergessen oder unterweges verlohren werden, weil die Schirmmeister und Postillions mit den übrigen auf der Post vorhandenen Packeten und deren sorgfältigen Wahrnehmung ohnehin genug zu thun haben und also mit Beobachtung der Passagiersstücke sich nicht befassen können; weshalb mithin auch ein Passagier, der auf seine Sachen und Bagage nicht selbst Acht giebt, bey entstehendem Verluste oder Verwahrlosung keinen Regress dieserhalb weder an ein Postamt noch an den Postillion, oder falls ein Schirmmeister die Post begleitet, an diesen zu nehmen habe; es sey denn, daß, so viel letztere bekräft, selbige sich durch Annahme eines besondern Trinkgelbes zu Verwahrung des Passagiers Sachen verbindlich gemacht haben; als weichenfalls sie hier

nächst für den etwanigen Verlust allerdings einzusehen müssen;

so ereignet es sich dennoch jetzt sehr häufig, daß Sr. Königl. Majestät von dergleichen Post-Passagiers, welche durch eigene Unachtsamkeit ihre bey sich gehaltenen Effecten eingebüßt haben, unmittelbar um Entschädigung angegangen werden. Da solches aber der Verfassung zuwider ist, und ein jeder Reisender, welcher sich der ordinären Post bedienet, der vorstehenden Verordnung gemäß, für die Sicherheit der Sachen, die er bey sich hat, selbst sorgen muß, so wird selbige auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl dem Publico hiedurch in Erinnerung gebracht und dasselbe gewarnt, sich vor Schaden zu hüten.

Berlin, den 20ten Septbr. 1799.
Königl. Preuß. General-Post-Directorium.
v. Werder.

Nachdem aus bewegenden Ursachen höchsten Orts für nöthig erachtet worden, die Zollstätte in dem Dorfe Todtenhausen aufzuheben und dagegen bey Trausport aller accise- und zollbaren Waaren auf die Hauptstraße über Petershagen nach Münden zu verlegen; so wird dem Publico von dieser Veränderung mit dem Öffnen Nachricht gegeben, daß die bisherige Zollstraße über Todtenhausen bei der auf eine würlliche Contravention gesetzten Strafe mit den genannten Waaren oder

Effecten für die Zukunft und zwar am Tage der Publication an, nicht weiter befahren werden darf.

Gegeben Minden d. 28. Septbr. 1799.
Königl. Preuss. Minden Ravensberg Lecklenburg Lingenische Kr. und Domänen
Cammer.

v. Rebecker. v. Hüllesheim.
Delius.

II. Citations Edictales.

Folgenden ausgetretenen Landes Unterthanen aus den beyden Sparenbergischen Amts Distrikten Schildesche und Werther,

a) Schildesche.

1. Johann Friedrich Wücher nr. 32. zu Wiebold.
2. Jacob Osbentrup nr. 36. daselbst.
3. Johann Philipp Behoff nr. 43. daselbst.
4. Johann Friedrich Pöttger nr. 46. daselbst.
5. Carl Engelhardt Diemann nr. 47. daselbst.
6. Johann Henr. Grabe nr. 50. daselbst.
7. Joh. Vel. Kolff n. 2 aus Schildesche.
8. Johann Friedr. Kolff nr. 2. daselbst.
9. Johann Bernd Steinbreder nr. 27 aus Cikum.
10. Henr. Breder nr. 5 Diebrock.
11. Johann Henr. Boeschütz nr. 10 Niederjollenbeck.
12. Anton Haar. Pymöller nr. 15 daselbst.
13. Harm Henr. Rosneck nr. 20 daselbst.
14. Casper Henr. Wyfinkampe nr. 22. daselbst.
15. Jürgen Henr. Niederlohmman nr. 36 zu Oberjollenbeck.
16. Dieder. Hoffsikotte nr. 9. Urrode des Hauses Heyde.
17. Joh. Peter Niemeyer nr. 5. Bracke.
18. Johann Friedrich Rättemeyer nr. 12 daselbst.

19. Friedr. Wilh. Wiehoff nr. 43 Wiebold.

20. Jobst Henr. Linke nr. 59. daselbst.

21. Joh. Peter Hempeler nr. 7. Urrode.

22. Joh. Friedr. Flagemann nr. 7 der ältere daselbst.

23. Joh. Friedr. Flagemann nr. 7 der jüngere daselbst.

24. Joseph Betsholt, Stiffts Urrode.

25. Joh. Fried. Beckmann nr. 6 Brof. häger Urrode.

26. Joh. Henr. Wintel nr. 2 Brack.

27. Christian Behring nr. 7 Cikum.

28. Joh. Peter Beste nr. 27 Niederjollenbeck.

29. Friedr. Wilhelm Lieckmann nr. 74. Wiebold.

b) Amt Werther.

1. Casper Henr. Vefferkorn nr. 4 Lhenhausen.
2. Jobst Henr. Gehring nr. 31 daselbst.
3. Joh. Henr. Walkenhorst nr. 1 Rostenhagen.
4. Harm Henr. Rüter nr. 10 daselbst.
5. Johann Friederich Schwarz nr. 1 Hagfelder Urrode.
6. Johann Henrich Walkenhorst nr. 4 Schrbtinghausen.
7. Joh. Henrich Walter nr. 20 daselbst.
8. Johann Friedrich Strathmann nr. 6 Ikingdorff.
9. Johann Friedrich Sewing nr. 3 Wabbenhausen.
10. Casper Henrich Ellermann nr. 4. Hoberge.
11. Gottlieb Friedr. Ellermann nr. 4. daselbst.
12. Anton Henrich Oiberdissen nr. 24 Kirchspiels Dornberg.
13. Johann Henrich aysen Welben nr. 26 daselbst.
14. Joh. Henr. Wüsching nr. 30 daselbst.
15. Johann Wilhelm Heibbreder nr. 8 Niederbornberg.
16. Peter Henrich Kulemann nr. 17. daselbst.

17. Herrn Henrich Schlef nr. 17. Bauer-
erschaft Hager.

18. Joh. Hen. Schlef nr. 17 baselbst.

19. Joh. Henr. Schlef nr. 17 baselbst.

20. Berend Henr. Schlef nr. 17 baselbst.

21. Ant. Hen Klöne Hatsfelder Arrode.

22. Wilhelm Henrich Landwehr nr. 14
Deppendorfer Arrode.

23. Herrn Henrich Landwehstreck nr.
12. Hoberge.

24. Hartwich Henrich Nolte nro. 18
Deppendorfer Arrode

wird hierdurch bekannt gemacht, daß
von Seiten des Fisci Camerae wider sie
wegen ihrer unerlaubten Auswanderung
Klage erhoben und auf ihre öffentliche Zu-
rückberufung angetragen sey.

Da nun diesem Gesuche deferiret wor-
den; so werden erwähnte ausgegetrene
Landes Unterthanen hiermit zu dem vor
dem Deputato Regierungs = Auscultator
Schröder auf den 8ten Jannuar 1800. an-
gesetzten Termine vorgeladen, sich, wo
nicht eher, doch spätestens in diesem Ter-
min Morgens um 9 Uhr auf der Regie-
rung hieselbst zu melden, und ihre Rück-
kehr in hiesige Provinzen glaubhaft nach-
zuweisen und wegen ihrer bisherigen Ab-
wesenheit sich zu verantworten. Werden
die angeführten Landes Unterthanen dies
zu thun unterlassen; so werden sie als
treulos Ausgetretene angesehen und durch
ein Erkenntnis ihres gegenwärtigen Ver-
mögens sowohl, als aller in der Folge ih-
nen etwa zufallenden Erbschaften durch ein
Erkenntnis für verlustig erklärt, und bei-
des, je nachdem sie freyen oder eigenbedr-
rigen Standes sind, der Königl. Haupt-
Invaliden = Cassé oder ihren Gutsherr-
schaften zuerkannt werden. Wornach sie
sich also zu richten haben.

Urkundlich dieser gehdrig angeschlage-
nen und abgedruckten Edictal = Citation.

So geschehen Minden am 4ten Septem-
ber 1799. (L. S.)

Ansicht und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen ic.

von v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den aus Un-
serm Amte Meineberg ausgegetretenen Lan-
deskindern hierdurch zu wissen, nemlich
aus der Oberbauerschaft

1. Johann Friedrich Overmeyer nr. 3.
2. Christian Friedr Steinkamp, 3. Johann
Henrich Hagemann nr. 4. 4. Joh. Fried-
rich Hagemann a. 5. Johann Albert Nier-
mann nr. 6. 6. Carl Eimertenbrink nr. 8.
7. Gottlieb Kottkamp nr. 10. 8. Johann
Albert Fründt nr. 16. 9. Ernst Henrich
Brackmann nr. 26. 10. Christian Schiereck
nr. 29. 11. Christian Friedrich Hohnsträter,
12. Johst Henrich Hohnsträter nr. 33. 13.
Gottlieb Hohnsträter nr. 48. 14. Johann
Henrich Schleger nr. 49. 15. Anton Fried-
rich Niederfeldt nr. 55. 16. Joh. Friedrich
Stratmann nr. 57. 17. Conrad Brackmann
nr. 60. 18. Henrich Herm, 19. Henrich
Wilhelm Westerholdt nr. 66. 20. Johann
Henrich, 21. Friedrich Wilhelm Schröder
nr. 72. 22. Henrich Jürgen, 23. Franz
Henrich Hackmann nr. 73.

aus der Bauerschaft Remerloß
24. Friedrich Worninghausen nr. 6.
aus der Osterbauerschaft

25. Aug. Friedr., 26. Carl Gottfried Ad-
scher nr. 4. 27. Ernst Henrich, 28. Henrich
Wilhelm, 29. Joh. Friedrich Kreientamp
nr. 10. 30. Carl Friedrich, 31. Christoph
Wilhelm Stohlmann nr. 14. 32. Johann
Henrich, 33. Friedrich Christoph Bachhaus
nr. 19. 34. Friedrich Wilhelm Bartelheimer
nr. 21. 35. Claus Henrich, 36. Johann Al-
bert Schlüter nr. 22. 37. Carl Henrich Le-
vin, Johann Henrich Buschmann nr. 24.
39. Ludewig, 40. Johann Henrich, 41.
Christian Ludewig Schröder nr. 42. 42.
Ernst Henrich Wddcker nr. 51. 43. Anton

- Friedrich, 44. Ernst Wilhelm, 45. Christian Friedrich Rabe nr. 59. 46. Johann Fried. 47. Johann Christian Finke nr. 60.
 Von der Urrode des Stifts Quernheim
 48. Christian Friedrich Landtmann.
 aus der Bauerschaft Wättingdorff
 49. Henrich Herm Bruseen nr. 20. 50.
 Friedrich Wilhelm Brockmeier nr. 25.
 aus der Bauerschaft Lennigern
 51. Joh. Henrich, 52. Christoph Ludewig,
 57. Franz Henrich Bünermann nr. 17. 54.
 Jürgen Henrich Brune nr. 34. 55. Chris-
 tian Wilhelm, 56. Aug. Friedrich Brink-
 mann nr. 53. 57. Johann Friedrich, 58.
 August Friedrich Wechmann.
 aus der Bauerschaft Quernheim
 59. Christoph Niederhacker nr. 7. 60. Joh.
 Henrich Horstmeier nr. 13.
 aus der Bauerschaft Häver
 61. Wilhelm Harte nr. 18. 62. Carl Fried-
 rich Müller nr. 33.
 aus der Bauerschaft Lennigern
 63. Joh. Friedrich Kahre nr. 9. 64. Jobst
 Herm, 65. Henrich Wilhelm Blöbaum nr.
 18. 66. Henrich Herm Polheide nr. 28.
 67. Gerhard Henrich Brackmeier nr. 35.
 aus der Bauerschaft Schnathorst
 68. Christian Friedrich Knollmann nr. 4.
 69. Elamor Henrich Schnepel nr. 8. 70.
 Jobst Henr. Strammann nr. 6. 71. Ernst
 Haseloh nr. 28.
 aus der Bauerschaft Holsen
 72. Joh. Henrich Gerbe nr. 11. 73. Friedr.
 Wilhelm Köfcher oder Bösch nr. 21.
 74. Christian Ludewig Meier nr. 22. 75.
 Henrich Herm Aufsecker. 76. Ernst Henrich
 Rahmöller nr. 23. 77. Carl Henr. Rah-
 möller nr. 32.
 aus der Bauerschaft Ahlsen
 78. Joh. Friedr. Grote nr. 4. 79. Henr.
 Wilhelm Wiehle nr. 6.
 aus der Bauerschaft Hülhorst
 80. Henrich Jürgen Hufemöller nr. 4. 81.
 Friedrich Brunkamp n. 11. 82. Joh. Fried-
 rich, 83. Christoph Wiehle n. 12. 84. Jo-
 hann Friedrich Settmeyer n. 15. 85. Jo-

- hann Albert Bekemeier n. 20, 86. Chris-
 tian Ludewig Schopmeier n. 42, 87. Jo-
 hann Henrich Wiehle n. 43, 88. Conrad
 Henrich Schröder n. 49, 89. Christian Lu-
 dewig Stallmann, n. 50,
 aus der Bauerschaft Dänne
 90. Anton Henrich, 91. Caspar Henrich
 Klausmeier n. 13, 92. Caspar Henrich
 Drube n. 23, 93. Joh. Friedrich Huetfies-
 ler n. 24, 94. Bernhard Henrich Schleger
 n. 28, 95. Herm Henrich Kemmert n. 37,
 96. Johann Henrich Wödyer oder Grotling
 n. 42, 97. Wilhelm Backhaus nr. 47. 98.
 Caspar Henrich Franke n. 48, 99. Jürgen
 Henrich, 100. Caspar Henrich Ledebur n. 50.
 101. Caspar Henrich Fischer oder Fieck n. 55,
 102. Carl Friedrich Menecke n. 60,
 aus der Bauerschaft Spradow
 103. Albert Henrich, 104. Johann Hen-
 rich Meier n. 3, 105. Caspar Henrich Die-
 stelhorst n. 8, 106. Caspar Henrich Quern-
 heim n. 18, 107. Franz Henrich Schinck
 oder Bergmann n. 31, 108. Johann Hen-
 rich Telthorst n. 36, 109. Anton Henrich
 Buschmann n. 37, 110. Caspar Henrich
 Bünermann n. 41, 111. Christian Friedrich
 Kridger n. 48, 112. Carl Friedrich Kerck-
 hoff n. 57,
 aus der Bauerschaft Gehlenbeck
 113. Herm Henrich Uffelmann n. 6, 114.
 Henrich Engelbert Vollmeier n. 34, 115.
 Carl Henrich Keiser n. 49, 116. Claus
 Henrich Spahr n. 53, 117. Johann Hen-
 rich Bante n. 60, 118. Johann Henrich
 Niemeier n. 63, 119. Johann Herm Finke
 n. 73,
 aus der Bauerschaft Mettelsfeldt
 120. Johann Herm Lange n. 3, 121. Jo-
 hann Herm Schnelle n. 31, 122. Conrad—
 123. Johann Henrich Hufe n. 34, 124.
 Henrich Wilhelm, 125. Friedrich Schüt-
 te n. 41, 126. Johann Henrich Gräbe n. 53,
 127. Johann Henrich Kefemann n. 57,
 aus der Bauerschaft Iesenstedt
 128. Christian Ludewig Stregelmeier n. 9,
 129. Barthold Henrich Gravenkamp, 130.

Caspar Henrich Wultriede n. 19, 131. Carl Friedrich Kruse, 132. Friedrich Wilhelm Mahler No. 23, 133. Albert Henrich Tegeler n. 24, 134. Friedrich Ludwig Blase n. 30, 135. Henrich Herm Lucker n. 32, 136. Conrad Henrich Lucker n. 36, 137. Christian Ludwig Wegelmeier n. 38, 138. Herm Henrich Pennig n. 45, 139. Albert Henrich Blotefogel n. 50, 140. Christian 141. Henrich Albrecht, 142. Ludwig Niehus n. 60, 143. Friedrich Wolffrad, 144. Johann Henrich Rdscher n. 64, 145. Gerhard Henrich Pieper n. 71, 146. Anton Friedrich Witte n. 75, 147. Johann Hermann, 148. Friedrich Wilhelm Kruse n. 83, 149. Friedrich Wilhelm Koch n. 85, 150. Conrad Henrich Kohlbus n. 93, 151. Anton Henrich, 152. Christian Friedrich Vollmeier n. 102,

aus der Bauerschaft Frotheim

153. Franz Henrich Niemann n. 10, 154. Johann Henrich Lacke, 155. Christian Gravenkamp n. 11, 156. Anton Friedrich Gander n. 14, 157. Anton Friedrich Kronshorst n. 22, 158. Henrich Ludwig Wartmann n. 23, 159. Johann Friedrich Keller n. 25, 160. Friedrich Wilhelm Meirahn n. 32, 161. Christian Friedrich Niechmann n. 34, 162. Herm Henrich Schwein n. 36, 163. Johann Friedrich Luckeremann n. 45, 164. Gerhard Henrich Beerhorst n. 48, 165. Anton Friedrich Buhrmann n. 52, 166. Friedrich Wilhelm Hülshorst n. 53, 167. Gerhard Henrich, 168. Friedrich Wilhelm Ddding n. 57, 169. Johann Henrich Schldmer n. 61, 170. Johann Herm Hillebrandt n. 67, 171. Conrad Henrich Kuhlmann n. 74, 172. Gerhard Henrich Schldmer n. 76, 173. Anton Friedrich Wimmer n. 78, 174. Gerhard Herm, 175. Herm Henrich Schofeldt n. 81, 176. Conrad Henrich, 177. Anton Henrich Schütte n. 92,

aus der Bauerschaft Alswede

178. Christian Friedrich Schwarze n. 2, 179. Johann Henrich, 180. Franz Henrich Glesker n. 18, 181. Christian Hilker n. 21,

182. Gerhard Henrich Wahrenkamp n. 37. 183. Johann Henrich Mohme n. 46, 184. Johann Friedrich Ruff n. 53, 185. Carl Ludwig, 186. Friedrich Wilhelm Pape n. 60, 187. Anton Friedrich Viel n. 64, 188. Henrich Ludwig Hofener n. 65,

Von der Venkhauser Arrode

189. Johann Ernst Schnitzer,

aus der Bauerschaft Wehlage

190. Johann Henrich, 191. Johann Gerhard Meier n. 6, 192. Herm Henrich Buschmann n. 14, 193. Anton Schnier n. 17, 194. Christian Ludwig Wolff, 195. Conrad Friedrich Schmale n. 28, 196. Johann Friedrich Schmale, 197. Christian Ludwig Meier n. 33, 198. Franz Henrich, 199. Friedrich Wilhelm Hacke n. 35, 200. Christian Ludwig Schnelle, 201. Gerhard Henrich Husemann n. 39, 202. Friedrich Wilhelm Viel n. 48,

aus der Bauerschaft Fabbenstedt

203. Christian Ludwig Horstmann n. 3, 204. Friedrich Lischer n. 4, 205. Johann Henrich Rose n. 10, 206. Henrich Wilhelm Ruff n. 15, 207. Christoph Hülsemeier n. 21, 208. Johann Christoph, 209. Christian Ludwig Schwarze n. 28, 210. Hermann Niemann n. 32, 211. Caspar Henrich Ketztenbrink n. 35, 212. Johann Friedrich, 213. Friedrich Wilhelm Sprehn n. 49, 214. Henrich Gottfried, 215. Johann Henrich Glesker n. 65, 216. Carl Ludwig Lirre n. 69, 217. Carl Henrich Duffe n. 70, 218. Johann Henrich Pieper n. 75

aus der Bauerschaft Blasheim

219. Friedrich Wilhelm Schürmann n. 3, 220. Friedrich Gottlieb, 221. Friedrich Wilhelm Tellmann n. 7, 222. Gottlieb Schlingmann n. 27, 223. Johann Christoph Husemann n. 35, 224. Herm 225. Johann Friedrich Hdscher oder Kleine No. 37, 226. Johann Christian Bdeker n. 46, 227. Johann Henrich Steinmann n. 62, 228. Ernst Meier No. 66, 229. Jürgen Henrich Dehlmüller n. 74,

und diesem vorgängig so wird nach geschehener Liquidation um die gütliche Unterhandlung mit ihnen wegen eines abzuschließenden präbial Contractis nachgesucht, und werden in Gemasheit dieses Antrages sämtliche Hinnahische Gläubiger aufgefordert, in termino den 12ten November hieselbst sich selbst, oder per mandatarium einzufinden, und ihre Forderungen und Ansprüche zum Connotationsprot. verzeichnen zu lassen, und demnächst zu justificiren: Hiernächst soll wegen der dem Gemeinschuldner zu bewilligenden terminlichen Bezahlung verhandelt werden, als worunter der etwa Ausbleibende sich dem Beschluß der übrigen gefallen lassen muß.

Justizamt Tecklenburg d. 20 Aug. 1799.

Striebeck.

Bückeburg. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg fügen hiemit zu wissen:

Demnach auf beschickenes Ansuchen die öffentliche Vorladung der Gläubiger des Wenland Herrn Hauptmann und hiesigen Bürger's Ernst Carl Colson von uns erkannt worden, so heischen und laden wir alle diejenigen, welche an den bemeldeten Hauptmann Colson, jetzt dessen Erben, Forderungen aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, kraft dieses edictaliter, selbige in dem hiezu auf Dienstag den 26sten November dieses Jahres anbezielten Termin dem hiesigen Stadtgericht um so gewisser anzuzeigen und gehörend klar zu machen, als ansonsten wider diejenigen, welche solche Anzeige unterlassen, die rechtliche Präclusion demnächst erkannt werden wird.

Signatum Bückeburg den 12ten Decbr. 1799.

Holzappel.

III. Sachen, so zu verkaufen.
Ich bin gesonnen, mein am Greifenbrüche hieselbst sub Nr. 638. belegenes und mit gewöhnlichen bürgerlichen Kassen und

Abgaben beschwertes, massivs Wohnhaus meistbietend verkauft zu lassen, und habe hierzu den 25ten Decbr. a. r. bestimmt, daher denn die etwäigen Kaufliebhaber hierselbst durch eingeladen werden, sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Es sind in dem zu verkaufenden Hause 3 Stuben, 5 Kammern, 1 Saal, eine Küche und ein gewölbter Keller, und neben demselben befindet sich außerdem noch ein kleiner Garten und ein Schweinestall.

Die sonstigen Kaufsbedingungen übrigen können Liebhaber bey dem Justiz-Commissär Kiecke vorher einsehen.

an Minden am 21ten Septbr. 1799.
Goltzsch als Beauftragte Stadt-Direction
Rathert.

Es soll das dem hiesigen Bürger Johann Friedrich Sandmeier zugehörige, sub Nr. 7. hieselbst belegene Wohnhaus, worin 2 Stuben und 8 Kammern vorhanden, und welches mit Inbegriff des dazu gehörigen Brinks von Sachverständigen auf 738 Rthl. angeschlagen worden, ad Instantiam eines darauf versicherten Gläubigers in terminis den 26ten Decbr., 23ten Nov. und 21ten Dec. d. r. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann Morgens 9 Uhr an der Amtsstube hieselbst einzufinden können; und hat der Bestbietende in ultimo termino, dem Befinden nach, des Zuschlags zu gewärtigen.

Wobey zugleich alle diejenigen, so an dem Sandmeier und dessen Grundstücken Anspruch und Forderung haben, hierdurch verabladet werden, solche alsdann, sub Poena präclusi, anzugeben und gehdrig zu justificiren.

Sign. Blotho den 10ten Decbr. 1799.
Königl. Preuß. Justizamt.

Stube.

Zu Auseinandersetzung der nachgelassenen beyden Leichter des verstorbenen, ehemaligen Bauerrichter Meyer soll deren eckliche Rötter Stette No 24 in Haaslingen, wozu ein Wohnhaus, 11 Morgen 60 Ruthen 5 Fuß Feldland, 60 Ruthen Gartenland und 1 Morgen Wiesenwachs, auch 7 Gräber, 1 Kirchenstand und ein in der Heide belegener District zu Brennplätzen gehört, meistbietend im ganzen verkauft werden.

Es sind diese Dinge zu 937 Rthlr. 4 ggr. taxirt und die davon ausser den Bauerschafel. Lasten gehenden Abgaben betragen 15 Rthlr. 7 ggr. 6 Pf.

Zum Verkauf ist der 7ten December bezieht, wo sich Kauflustige Morgens 10 Uhr auf hiesiger Wirts Stube einfinden und die Bestbietenden nach Befund den Zuschlag erwarten können.

Sign. Petershagen den 15ten Septbr. 1799.

Königl. Preuß. Justiz - Amt.
Becker. Garcker.

Sübbecke. Es sollen Montags den 22ten Octbr., s. und folgende Tage die zum Nachlaß des verstorbenen Kreis-Secretarii Knippenberg gehörende Sachen, als Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Blech und Eisen und sonstiger zur vollständigen Haushaltung gehörender Hausrath, eine Stubeuhr, Taschenuhr, Klavier, ein Stubenofen, Betten, Kleidungsstücke, Leinwand, ferner ein ziemlich vollständiger Apparat mathematischer und zur Feldmesskunst gehörender Instrumente; ingleichen eine ziemlich Sammlung guter Bücher, Charten und Risse, und endlich ein Vorrath Heu, Stroh, 2 Fuder ungebrochene Wicken und ein Fuder noch im Stroh befindlicher Hafer öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung in groben Courant verkauft werden; wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Zugleich werden diejenigen, welche von dem verstorbenen Bücher oder Sachen geliehen,

ersucht, solche vor dem Verkaufstage zurückzulassen, Rittertschaft, Bürgermeister und Rath. Conserbruch. Kind.

Der Herr Pastor Heydsieck ist willens, seinen in der Treppenstraße hieselbst belegenen mit 24 gr. 6 Pf. an die hiesige Cämmerey beschwerten Garten öffentlich jedoch freiwillig, subhastiren zu lassen. Da hierzu terminus auf den 5ten Novbr. angefest ist: So können sich Kauflustige um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden und nach erfolgter Genehmigung des Verkäufers der Bestbietende den Zuschlag gewärtigen.

Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 9ten Octbr. 1799.
Culemeier.

Da die Hochtbl. Krieges und Domainen Cammer unterm 15ten dieses verordnet hat, die zur Caution für die ehemalige v. Barendorffsche Contributions-Casse bestellte Tecklenburgsche Landwästs Obligation des Grafen Moriz zu Tecklenburg ad 1000 Rthlr. nebst den rückständigen Zinsen vom 10ten Juny 1798, plus licitanti zu verkaufen, und dazu Termin auf den 12ten Septbr. 14ten Octbr. und 15ten Novbr. a. c. anberaumer worden.

So wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit die Lusthabenden Käufer sich in Termins Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen erfahren, und ihr Geboth eröffnen können, da denn der Meistbietende des Zuschlags salva approbatione zu gewärtigen hat.

Tecklenburg den 29sten Julij 1799.
Königl. Preuß. Tecklenburgischer Landrath und Depatatus camerae perpetuus.
Balcke.

VI. Sachen zu verpachten.

Da der Sübhemmer so wie der Wiesetersheimer Zugelände mit der Ernte 1799 pachtlos geworden, so sollen solche (Hiebey eine Weilage.)

Beilage zu Nr. 42. der Mindenschen Anzeigen.

anderweit verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich am 4ten Novbr. d. J. Morgens um 10 Uhr auf der Martini Capitals Stube einfinden, und ihr Geboth eröffnen. Minden d. 10. Octbr. 1799.

V. Capitalien so zu verleihen.

Es gehet auf Neujahr 1800. bey der hiesigen Domänen-Casse ein Capital von 100 Rthl. Courant ein. Derjenige, welcher solches gegen hypothequen-ordnungs-mäßige Sicherheit anzuleihen Lust hat, kann sich deshalb bey hiesiger Krieges- und Domänen-Cammer melden.

Sign. Minden den 12ten Octbr. 1799.
Königl. Preuß. Mindensch. Krieges- und Domänen-Cammer.

v. Redecker. v. Hüllesheim. Dauld.

Es soll ein Domänen-Cassen-Capital von 3500 Rthl. zu 4 prCent gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen werden; wozu sich qualificirte Liebhaber bey der Krieges- und Domänen-Cammer melden können.

Gegeben Minden den 9ten Octbr. 1799.
K. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. Ling. Kr. und Dom. Cammer.

Haß, v. Hüllesheim. Meyer.

VI. Sachen so verlohren gegangen.

Es ist am Sonntage den 6ten Octbr. bey der Bückeburger Elus, ein goldener gestreifter Ring, mit einem ovalen blauen Schilde worin der Buchstabe E. besüßlich, verlohren gegangen. Der Finder wird gebeten, ihn gegen die Belohnung von einem Ducaten an Hrn. Meine in der Stadt Berlin abzuliefern.

Es ist ein spanisches Rohr, gelb mit einem runden beersteinernen Knopfe und Silber beschlagen; in gleichen Archenzholz Geschichte des siebenjährigen Krieges erster und zweyter Theil abhanden gekom-

men; wer davon Nachricht geben kann, beliebe sie dem Cammer-Sekretär Kirchbach mitzutheilen, der dafür erkenntlich seyn wird.

VII. Personen so verlangt werden.

Ein vollkommen Jagtgerechter Jäger, der vorzüglich die Tracken Jagt versteht, den halben Mond gut bläst, in der Aufwartung geübt und sowohl seinen Lehrbrief als bewährte Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzuzeigen im Stande ist, kann unter annehmlichen Bedingungen so gleich, oder Weihnachten, auch allenfalls erst Ostern in Dienst kommen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomptoir.

2. Ein Bedienter, der die Aufwartung überhaupt, insbesondere aber bey einem Herrn versteht, und bewährte Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, kann gleich, Weihnachten oder auch Ostern in Dienst treten. Wo? erfährt man im Intelligenzcomptoir.

VIII. Avertissements.

Da ohnerachtet der bereits verschiedentlich geschenehen Anmahnungen die Inhaber der Pfandscheine sub Nr. 2292. 2296. 2310. 2326. 2327. 2329. 2330. 2336. und 2341. mit der Zinsberechtigung zurückbleiben, so wird detselben nochmals bekannt gemacht, daß sie den unsehlbaren Verkauf ihrer Pfänder zu erwarten haben, wenn sie nicht binnen endlichen 14 Tagen sich mit der Bezahlung der Zinsen einfinden.

Minden den 14ten October 1799.

Westphälisches Banco Comtoir.

v. Redecker.

Glias Herz aus Hamm, beziehet wiederum bevorstehende Minder Messe, mit seinen gewöhnlichen fübrenden und vermehrten Artikeln, in seiden, Linnen, baumwollen, und wollen Waare, auch

ist er wiederum mit Drelln, und Damo-
sten Tafelgedecken, zu 6. 12. 18. bis 24.
Servietten, mit denen dazu gehörenden
Tafeltüchern ohne Naht, auch Stücke zu
Handtüchern, versehen. Er empfiehlt sich
seinen bisherigen Freunden, und dem Pub-
likum bestens, und verspricht mit guter
Waare und billigsten Preisen zu bedienen.

Sein Logie ist wie bis hiehin, bey der
vermiltete Frau assessorin Schindler auf
auf dem Marckt.

Minden. Ausgangs dieses Mo-
naths soll Englisch Bier gebrauet werden,
die Liebhaber können sich bey dem Bräu-
meister Horning oder bey dem Kaufmann
Meyning meldene

Ein Haus mit Hintergebäude und Gar-
ten am Markt in Dielesefeld, so wie
ein Garten vor dem Niederthor am Kessels-
brink belegen, stehen zum Verkauf und hat
der Justizkommissair Ziegler deshalb den
Auftrag.

Kauflustige können entweder in Werther,
wo er wohnet, oder in Dielesefeld, wo er
Geschäfte halber sich oft aufhält, sich bey
demselben melden und das Nähere erfah-
ren. Werther d. 1sten Octbr. 1799.

Ziegler.

Von Seiten des hiesigen Hochstifts wird
über eine fernere, Behuf des Königl.
preussisch- und Herzogl. braunschweigischen
Truppen Corps zu effectuirende, Liefere-
rung, bestehend in 647 Wispel, 13 Schef-
fel, 4 Mehen Hafer, 1915 Centner 20
Pfund Heu, 234 Schock 7 Bund Stroh,
128 Wispel, 12 Schefsel, 13 Mehen Rog-
genmehl; wie auch wahrscheinlich über ei-
ne Behuf der Kurhanoversischen Truppen
effectuirende Lieferung, bestehend in 673
Wispel, 3 Schefsel, 14 Mehen Hafer,
3309 Centner, 49 Pfund Heu, 302 Schock
354 Bund Stroh, 117 Wispel, 16 Schel
5 Mehen Roggenmehl, und nehm diesem
noch über eine Supplementar-Lieferung
Behuf der Kurhanoversischen Truppen, be-

stehend in 170 Wispel, 3 Schefsel, 6 Me-
hen Hafer, 815 Centner, 21 Pfund Heu,
76 Schock, 33 Bund, 9 Pfund Stroh,
29 Wispel, 17 Schefsel, 17 Mehen Rog-
genmehl, ein Lieferungs-Contract ge-
schlossen werden.

1. Beyde Lieferungen müssen nach der
bey dem Convent zu Hildesheim im Jahr
1796 in Ansehung des Maasses, Gewichtes,
und der Güte der Naturalien bekannt
gemachten Bestimmungen vollzogen wer-
den,

2. Die preussisch-braunschweigische Lie-
ferung muß der Lieferant in das ihm von
dem Königl. preussischen Feld-Kriegs-Com-
missariat zu Minden, und die handveris-
sche Lieferung in das ihm von dem Kur-
hanoversischen Feld-Kriegs-Commissariat
zu Hanover anzuweisende Magazin effec-
tuiren. In dem Fall aber hierzu bey der
preussisch-braunschweigischen Lieferung ein
anderer Ort als Minden, und bey der
handverischen Lieferung ein anderer Ort
als Hanover angewiesen werden sollte,
wird dem Lieferanten für den Transport
des Hafers und Mehl, und zwar per Wis-
pel Hafer und per Meile in der Entfer-
nung von Minden und nach Unterschied
Hanover 12 gute Groschen 10 Deut Ber-
liner Courant, und per Wispel Mehl 21
9 Gr. Berliner Courant aus der preussis-
chen, und nach Unterschied handverischen
Militär-Casse vergütet werden; für den
Transport des Heu und Stroh wird aber
in keinem Fall etwas vergütet.

3. Die erste Hälfte der preussischen so-
wohl als handverischen Lieferungen muß
vor der Mitte nächstkünftigen Monats
November, und die andere Hälfte vor
Ende des Monats November abgeliefert
werden.

4. Nach gescheneher Effectuirung der
Lieferung, und erfolgter Curcirkung der
in gehöriger Form ausgefertigten Original-
Quittungen wird die Zahlung hier in der
Stadt Minden gelöst werden, und zwar

die Lotts'or zu 5 Rthlr., oder aber nach dieffeitiger Wahl in Conventions-Münze mit 5 prC. Agio.

Auf Preise, bey welchen ein höheres Agio des Goldes wird gefodert werden, wird keine Rücksicht genommen werden.

5. Der Lieferant muß seinen Preisen eine Berechnung über den Ertrag hinzufügen, worauf sich nach derselben ein jeder Artikel der Naturalien, und alle zusammen in Louie'or zu 5 Rthlr., wie auch in Conventions-Münze mit dem so eben bemerkten Agio belaufen, indem auf Preise, welchen diese Berechnung nicht hinzugefüget ist, gleichfalls keine Rücksicht wird genommen werden.

Da man von Seiten des hiesigen Hofstaats gestunnet ist mit demjenigen, welcher für eine diese Lieferungen, oder auch für beyde Lieferungen einzeln, oder auch beyde zusammen im Durchschnitt genommen, billige und die niedrigsten Preise offeriren wird, zu contrahiren; so wird dieses hies mit öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, welche zur Übernahme einer, oder beyder Lieferungen unter diesen Bedingungen Lust und Verundgen haben, die Preise, in welchen sie eine oder beyde Lieferungen zu übernehmen erbdtig sind, spätestens Montag den 2ten dieses Monats October in den geheimen Rath, oder in die geheime Kanzley allenfalls verschlossen einreichen.

Urkund Kurfürstlichen geheimen Kanzley-Insigels und der Vidimation. Münster den 2ten October 1799.

(L. S.) Vt. v. Landsberg.
C. W. Münsterman.

Joseph Meyer aus Hausberge, vormals in der Rinder-Messe bey dem Herrn Kaufmann Hinte auf dem Markt loazierend, hat sein Waaren-Lager bey dem Buchdrucker Hrn. Vater Nr. 186 verlegt. Er empfiehlt sich einem geehrten Publico mit allen Sorten feinem Tuche, feinen Mouffelin, Manchester, Piquee, Ranquin,

seidnen und baumwollnen Strümpfen, seidnen und baumwollnen Tüchern u. s. w. Er verspricht sich gegen billige Preise und prompte Bedienung zahlreichen Zuspruch.

Einem hochgeehrten Handels-Publicum, zeigen wir hiedurch ergebenst an, das wir fernerhin fortfahren werden, die Mindener Messen mit unsern bekanten Fabrik-Waaren zu beziehen, und werden auch diesemabl ein schön Sortiment von feinen Engl. gestreiften und ordinären Flanell, Cattune, feine Serges und gekiepperte Solgas-Röcke &c. dahin bringen; wir bitten deshalb um geneigten Zuspruch.

Heinr. Ludw. Greve Söhne et Comp.
von Osterode.

In einer angesehenen Stadt wird ein Lehrling in einer Apotheke verlangt, wer dazu Lust hat, kann sich bei der Expedition dieser Anzeige melden und das nähere erfahren.

IX. Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler. Preuß. Courant.

| | | |
|----------------------|-----------|--------------|
| Canary | - | 19½ Mgr |
| Fein kl. Raffinade | - | 19¼ " |
| Fein Raffinade | - | 19 " |
| Mittel Raffinade | - | 18½ " |
| Ord. Raffinade | - | 18 " |
| Fein klein Melis | - | 16 " |
| Fein Melis | - | 14½ " |
| Ord. Melis | - | 13½ " |
| Fein weissen Candies | - | 20½ " |
| Ord. weissen Candies | - | 19½ " |
| Hellgelben Candies | - | 18½ " |
| Gelben Candies | - | 17 a 18 " |
| Braun Candies | - | 14½ a 16 " |
| Farine | - | 9½ 10½ 11½ " |
| Syröp 100 Pfund | 11 Rthlr. | |

München den 21. Octbr. 1799.

Reinigung des Honigs.

In hiesiger Gegend wird der reine Honig, welcher an Consistenz der harten Butter gleich ist, von denen die keine Kenntniß davon haben, für verfälscht angesehen und irrig vorgegeben, er sey mit Mehl vermischet. Dies von verschiedenen noch kürzlich gegen mich geäußerte falsche Urtheil giebt mir Veranlassung, sie sowohl als auch andre, die noch eben so unrichtige Begriffe vom reinen Honig haben möchten, durch dies öffentliche Blatt eines andren zu belehren, und sie mit der Verfahrungsart beim Reinigen des Honigs bekannt zu machen.

Der Honig wird auf zweifache Weise gereinigt. Die erste ist: Die mit Honig angefüllten Waben oder Zellen werden aus dem Bienenkorbe geschritten vorsichtig von der sich mit darin befindlichen jungen Brut gereinigt, und dann so klein wie möglich in ein Küben gethan. Diese kleine Masse schüttet man in ein andres Küben, worin unten zuvor etwas reines Stroh gelegt ist, da denn der Honig ganz rein durch das Stroh abläuft. Dieser zeigt sich so wie er

abgelaufen ist, braun von Farbe, und flüssig wie Syrop, wird aber nach einigen Wochen gelblich weiß und hart wie erkaltete Butter, er ist der beste Honig und wird weißer Laushonig genannt.

Die zweyte Zubereitung geschieht auf die nämliche Art, nur mit dem Unterschiede, daß die klein zerlegte Masse in einem Kessel auf dem Feuer laulich warm gemacht wird, wodurch man freylich mehr Honig erhält, indem er durch die Wärme besser abläuft; dieser ist aber nie so rein, als jener, weil durch die Wärme sich Unreinigkeiten auflösen, die in den Honig mit übergehen, vorzüglich der von den Bienen eingesammelte Honig- oder Mehlthau. Dieser durch die Wärme geläuterte Honig wird nie hart, bleibt immer flüssig mit untergemischten harten Körnern. Das falsche Vorurtheil, als ob der flüssige Honig reiner und von besserer Güte, und jener harte oder consistente Honig mit Mehl vermischet sey, wird verlegt sich also von selbst.

Isselhorst den 5ten Oct. 1799.

H. W. Aschoff.

Wider das Auswachsen der Kartoffeln.

Es sollen die Kartoffeln den Sommer hindurch ihren guten Geschmack behalten, und nicht auswachsen, wenn man sie im Anfang des März-Monats auf

luftige Boden ausbreitet, woselbst sie zwar welken, aber doch wohlschmeckend bleiben.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 28. October 1799.

I Publicanda.

Seiner Königl. Majestät von Preussen, ic. Unser alleranädigster Herr lassen folgende unterm 27 Aug. a. c. ergangene Declaration der Circular-Verordnung vom 16 Decbr. 1783, die Lösung des Collateral-Stempels bey vorfallenden Erbschaften betreffend; dahin.

Da die Circular-Verordnung vom 16. Decbr. 1783., nach welcher jeder Erbe von dem ihm zugefallenen Erbschafts-Antheil besonders den Erbschaftsstempel zu erlangen schuldig ist, oder wenn der Betrag der Erbschaft nicht confiret, noch solchen anzugeben eine gesetzliche Verbindlichkeit vorhanden ist, jedem Erben obliegt, den Aversionalstempel mit 50 Rthlr. zu lösen, zu vielen Klagen und Beschwerden Unserer Unterthanen Anlaß gegeben, so haben Wir zur Erleichterung derselben und um ihnen die Kosten der Ausmittelung eines jeden Antheils soviel möglich zu ersparen, Uns allergnädigst entschlossen, obgedachte Verordnung, folgendergestalt abzuändern. Wir setzen solchemnach hiermit fest und verordnen, daß sämtliche Collateral oder Testaments Erben, welchen eine Erbschaft zufällt, deren Gegenstand mehr als 100 Rthlr. beträgt, überhaupt nur von dem ganzen Betrage, der Verlassenschaft den im Stempeldecr vom 13. May 1766. bestimmten Collateralstempel zu lösen schul-

dig seyn, imgleichen, daß wenn die Erben, welches den Betrag der Erbschaft anzugeben nicht verbunden, noch Willens sind, und deshalb den Aversionalstempel mit 50 Rthlr. wählen, solcher Stempelsatz nicht wie bisher geschehen, von einem jeden Erben besonders, sondern solcher überhaupt von sämtlichen Erben mit 50 Rthlr. es legt werden soll. Es verbleibet übrigens bey der gesetzlichen Vorschrift, daß die Legatarii, welchen ein Vermächtniß zufällt, von solchen den Collateralstempel berichtigen müssen.

hierdurch nicht allein zu Jedermanns Wissenschaft, sondern auch sämtlichen Untertanen beider Provinzen zur Achtung bekannt machen.

Signatum Minden den 13ten October 1799.

Anstatt und von Wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

Vorstehendes Allerhöchstes Publicandum wird hierdurch ebenfalls von Seiten Königl. Preuss. Hochlöblichen Tecklenburg Lingschen Regierung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Nachdem aus bewegenden Ursachen höchsten Orts für nützlich erachtet worden, die Zollstätte in dem Dorfe Todtenhausen aufzuheben und dagegen den Transport aller accise- und zollbaren Waaren

Æ r

auf die Hauptstraße über Petershagen nach Minden zu verlegen; so wird dem Publico von dieser Veränderung mit dem Erbsinen Nachricht gegeben, daß die bisherige Zollstraße über Todtenhausen bei der auf eine wärlliche Contravention gesetzten Strafe mit den genannten Waaren oder Effecten für die Zukunft und zwar vom Tage der Publication an, nicht weiter befahren werden darf

Gegeben Minden d. 28. Septbr. 1799.
Königl. Preuß. Minden Ravensberg Lecklenburg Rینگensche Kr. und Domänen Cammer.

v. Medeker. v. Hüllesheim.
Delius.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen ic.
Thun kund und sagen Euch den ausgehnetenen Cantonisten

- a) aus der Bauerschaft Haldem
1. Johann Heinrich Kuhlmann Nr. 1.
 2. Johann Heinrich Meher.
 3. Gerhard Henrich Meirose Nr. 2.
 4. Johann Henrich Geerbe Nr. 3.
 5. Henrich Wilhelm Döbker. Nr. 6.
 6. Joh. Chr. Dölker.
 7. Christian Friedrich Behmeyer.
 8. Johann Friedrich Bretthorst Nr. 15.
 9. Johann Henrich Heilmeyer.
 10. Johann Friedrich Schulte Nr. 17.
 11. Johann Friedrich Behmeyer.
 12. Gerhard Henrich Meier Nr. 18.
 13. Franz Henrich
 14. Johann Henrich Horstmann Nr. 20.
 15. Johann Friedrich
 16. Johann Henrich Goelemeier 21.
 17. Conrad Friedrich
 18. Gerhard Friedrich Wilmann Nr. 22.
 19. Johann Christian Wittboyer Nr. 23.
 20. Gerhard Friedrich Meyer Nr. 25.
 21. Henrich Friedrich
 22. Johann Friedrich Seltroß nr. 28.
 23. Herrn Henrich Göde Nr. 39.

24. Johann Friedrich) Mühlmann nr.
 25. Conrad Henrich) 41.
 26. Henrich Friedrich Bretthelle nr. 44.
 27. Henrich Gabriel Beckmann nr. 46.
 28. Gerhard Henrich Labber Nr. 48.
 29. Gerhard Friedrich) Winkelmeyer
 30. Johann Dieterich) Nr. 49.
 31. Herrn Henrich Roggenhoep Nr 50.
 32. Franz Roggenhoep Nr. 54.
 33. Johann Friedrich Mugelbeck nr. 57.
 34. Johann Seltroß
 35. Wilhelm —
 36. Johann Friedrich) Eickendorst.
 37. Henrich Ludwig Ziemann Nr. 59.
 38. Herrn Henrich Schapborst nr. 61.
 39. Johann Friedrich Jäbber nr. 65.
 40. Franz Henrich
 41. Herrn Henrich) Kleucke Nr.
 42. Johann Henrich) 67.
 43. Gerhard Friedrich
 44. Johann Christian Mühlmann.
 45. Herrn Henrich Hüser Nr. 68.
- b) Haldemische Arröder
46. Friedrich Wilhelm Reddehase.
 47. Christian) Voltermann
 48. Conrad Friedrich) Nr. 3.
 49. Hermann Friedrich
 50. Carl Henrich) Mane nr. 4.
 51. Christoph Henrich
 52. Johann Henrich Wolff Nr. 5.
 53. Joh. Henrich
 54. Herrn Friedrich
 55. Herrn Henrich) Kramer Nr. 6.
 56. Peter —
 57. Johann Friedrich
 58. Johann Friedrich) Dintelmann n. 8.
 59. Conrad Henrich) Scheyer Nr. 8.
 60. Johann Friedrich) II.
 61. Gottfried Voltermann Nr. 13.
 62. Friedrich Henrich Wendi Nr. 15.
 63. Diedrich
 64. Johann Henrich) Rube nr. 29.
- c) aus der Bauerschaft Arrdenkamp
65. Johann Gerhard
 66. Johann Friedrich)

67. Jacob Friedrich) Holle Nr. 3.
 68. Henrich Wilhelm)
 69. Conrad Henrich Eichhoff. Nr. 5.
 70. Johann Henrich Ziemeyer Nr. 6.
 71. Gerh. Fr. Schwedimann Nr. 11.
 72. Johann Friedrich Dreuer Nr. 14.
 73. Gerhard Henrich Gräve Nr. 17.
 74. Johann Henrich) Kröger Nr. 19.
 75. Friedrich)
 76. Johann Henrich) Stumpe Nr. 20.
 77. Herm Henrich)
 78. Johann Henrich Holle Nr. 25.
 79. Gerhard Henrich Korff. Nr. 26.

hiermit zu wissen, daß Unser Advocatus Fiscalis Camerae gegen Euch die Confiscations Klage erhoben und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche Statt gegeben haben; so citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 2ten Dec. a. c. vor dem ernannten Deparato Regierungs Auscultator Hoffbauer des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkunft in unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun, so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen eures jetzigen und künftigen durch Erbschaft Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt u. selbiges der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und ist diese Edictal Citation so wohl bey Unserer Regierung als bey dem Gericht Haldem affigirt und dem Mindenschen Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeitungen dreymal inserirt worden.

Gegeben Minden den 1sten August 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen Euch, den aus der Stadt Minden ausgetretenen Landeskindern, als

1. Reinhard Meier, 2. Eberhard Hartmann, 3. Carl Alexander Stanzau, 4. Diederich Wilkening, 5. Peter Heine Frig, 6. Christian Krüger und 7. Joh. Wilhelm Rußmann, hierdurch zu wissen, daß unser Advocatus fiscalis Camerae unterm 9. dieses gegen Euch die Confiscations-Klage per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuch statt gegeben haben; so citiren wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 2ten Dec. a. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Ribbentrop des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erb-

landen Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses aber spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und ist diese Edictal-Citation sowohl bey unserer hiesigen Regierung als bey dem hiesigen Magistrat affigirt und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Gegeben Minden den 14ten August 1799.

Anstatt und von wegen ꝛc. v. Arnim.
 Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen Euch dem Unterthan Gerh. Christian Stahl aus Windheim gebürtig, zu wissen: daß Eure Ehefrau Adelheid geböhre Knippenberg, weil Ihr vor 16 Jahren sie verlassen, um Eure öffentlich Vorladung, und im Ausbleibungsfall um Trennung der Ehe gebeten hat. Da

Wir nun bewandten Umständen nach, diese Eure öffentliche Vorladung bewilliget und Terminum auf den zoten Januar 1800. Morgens 9 Uhr vor dem Referendaris Ribbentrop angefezt haben, um darin Eure Zurückkehr nachzuweisen; so werdet Ihr hierdurch aufgefordert, Euch wieder zu Eurer Ehefrau zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in dem ansehenden Termin hieselbst auf der Regierung nachzuweisen, daher Euch zu dem Ende der Justiz-Commissarius Riecke hiermit zum Mandatario ex officio zugeordnet wird. Dabey die- net Euch dem Unterthan Gerd Christian Stahl zur ausdrücklichen Warnung, daß, wenn Ihr Euch mit Ablauf dieses Termins nicht werdet eingefunden haben, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil werdet erkläret und der Klägerin Eurer Ehefrau, die weitere Verheyrathung wird nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier bey der Regierung und bey dem Amte Westershausen angeschlagen, auch drey mal den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitungen inserirt worden. Gegeben Minden den 18ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Da die Domprobsteilich eigenbehörige Stette des Coloni Beerbaum sub No. 36. zu Düßen wegen verschuldeter Umstände in gerichtliche Administration hat gefezt werden müssen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an den Col. Beerbaum zu haben glauben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche in termino den 12ten Novbr. d. J. hiemit aufgefordert, und haben diejenigen, welche sich alsdenn nicht melden werden, zu gewärtigen, daß sie von der vorsehenden Classification ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Minden den 21ten Septbr. 1799.
Domprobsteiliches Gericht.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden, welche an das Vermögen der verstorbenen Eheleute Gerd Henrich Hermeler und Anna Maria Elisabeth geb. Dieckmann zu Drogtorbeck, deren Kinder und der 2ten Ehefrau des Hermeler Anna Catarina geb. Stall Wittwe Hermesler einigen An- und Zuspruch ex quocunque Capite zu haben vermeynen, Unsern gnädigen Gruß und fügen denselben hierdurch zu wissen: Was maassen, nachdem die den Hermelerschen noch minderjährigen Kindern angeordnete Curatores Thele und Kemper nebst der nachgebliebene Ehefrau 2ten Ehe auf die Eröffnung des Concurfus ab insufficientiam honorum provociret, wir solchen unterm heutigen Dato formaliter erdfnet haben.

Solchemnach citiren und verabladen wir euch vermittelst dieses Proclamatiss, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und zu Tecklenburg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal und den Weselschen Zeitungen 2 mal eingerückt werden soll, peremptorie, daß ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 16ten Nov. a. c. eure habenden Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in gedachtem Termin des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Schmidt entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft der Kammerfiskal und Justiz Commissar Petri vorgeschlagen wird, erscheinet auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Professore juris und Justiz-Commissarii Kaydt erkläret, sodann die Richtigkeit eurer Forderungen mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweist, mit dem ernannten Interims-Curatore und den Neben-Creditoren super prioritare ad Protoc. verfabret, und demnächst

rechtliches Erkenntniß ad locum in dem abzuzufassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget. Widrigensfalls und wenn ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, ihr zu erwarten habt, daß ihr mit allen Forderungen und Ansprüchen an die Masse präcludirt werdet, und euch desfalls gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch zugleich der offene Arrest über der Gemeinschuldner Vermögen verhängt worden ist; so wird allen und jeden welche von denselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, hierdurch angedeutet, denselben dadurch nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon zur weitem Verfügung mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechtes fordersamst getreue Anzeige zu thun; somit aber zu gewärtigen, daß, wenn den Gemeinschuldnern dennoch etwas bezahlt, oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes oder sonstigen Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Schließlich werden noch die abwesenden großjährigen Kinder der verstorbenen Eheleute Hermeler, deren Zahl und Aufenthalt nicht hat ausgemittelt werden können hierdurch mit vorgeladen, in dem anstehenden Liquidationstermin zu erscheinen, und sich wegen ihrer bey der Sache vermeintlich habenden Gerechtsame mit zu melden; in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß blos mit den den minderjährigen zugeordneten Curatoribus und dem angeordneten Curatore Concursus die Sache des fernern behandelt, und dem zufolge mit Auszahlung der Masse an die sich meldenden Gläu-

biger verfahren werden wird. Urkundlich ıc.
Gegeben Lingen am 27. Aug. 1799.

Anstatt und von wegen ıc.
Warendorf.

III. Steckbrief.

Der vormahlige Knecht des hiesigen Bürgerers Könemann, Johann Hinrich Rauthert, aus Todtenhausen Königl. Preussischen Amtes Petershagen gebürtig, welcher wegen verübter Gewaltthätigkeit an einem hiesigen Bürger arretirt gewesen, und gegen juratorische Caution de judicio sisti et judicatum pati der Haft wieder entlassen worden, hat sich am vorgestrigen Tage heimlich von hier entfernt, da nun dem hiesigen Amte sehr daran gelegen ist, daß dieser eydbrüchige Mensch wiederum zur Haft und Untersuchung gezogen werde; so werden alle Orts Obrigkeiten zur Hälfte Rechters und unter Versicherung unserer Bereitwilligkeit zu jeder ähnlichen Rechtsgesälligkeit hiedurch geziemend ersuchet, auf denselben in ihren Gerichtsbezirken genau achten und ihm in Detretungsfalle sofort arretiren, und anhero transportiren zu lassen.

Dieser Mensch ist übrigens 25 bis 28 Jahr alt, von mittelmäßig großer und untergesetzter Statur, hat ein schieres blondes Angesicht, weiße ins gelblich fallende, rund abgeschnittene Haare, und hellbraune Augen, und ist gewöhnlich mit einem dunkelblauen lakenen Rock mit gesponnenen Knöpfen, dergleichen Camisohl mit weißen blauen Knöpfen, schwarz seidenen Halstuch, runden Huth, weißen ledernen Beinkleide, und Schuhen mit breiten tombächernen Schnallen bekleidet gewesen.

Stolzenau den 16ten Octbr. 1799,

Königl. Churfürstl. Amt.

Münchmeier. Schär.

VI. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessoren des Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen eines jugrossirten Gläu-

bigers zufolge Magistrats Decrets das auf der Ritterstraße belegene an die Dohmprobstey Lehnbare Wohnhaus des Bürger und Strumpfwerber Müller zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll.

Es befinden sich in diesem Hause zwey Stuben, zwey Cammern, eine Küche u. ein Keller, auch gehöret dazu ein kleines Hintergebäude von zwey Etagen worin oben ein großes Zimmer vorhanden ist.

Ausser den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist dasselbe mit einer Abgabe von 8 mgr. an die Martini Kirche beschweret.

Da nun Termine subhastationis auf den 8ten Octob. 12ten Novbr. und 13ten Decbr. d. J. angesetzt sind; so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage, besonders im letzten Termin morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und bey gesetzlich annehmlichen Geboth den Zuschlag um so mehr zu gewärtigen, da kein Nachgeböth angenommen werden wird. Auch können die näheren Bedingungen und der Anschlag des Hauses an jedem Gerichts Tage auf der Gerichtsstube eingesehen werden.

Winden am Stadtgericht den 31st. August 1799. Utschoff.

Nachdem über das Vermögen des Coloni Johann Friedrich Klüter der Concuris eröffnet, so wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, die freye Klüters Stette sub Nr. 51. Bauerschaft Heddinghausen. Zu derselben gehöret ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Brunnen, ein Garten von 1 $\frac{1}{2}$ Schfl. Saat, 5 $\frac{1}{2}$ Schfl. Saat Feldland auf dem Kamppe 7 Schfl. Saat auf dem Hode, 3 Schfl. Saat im Felde, 2 Schfl. Saat 3 R. 55 F. auf dem Harentkamppe, 4 Schfl. 3 Sp. 1 B. 4 R. 11 F. auf der Bohnenkamps Breede 2 Schfl. S. 1 Sp. 50 F. auf dem Schüren Acker, 2 Schfl. S. 4 R. hinter dem Bohnenkamppe, und 6 Schfl. S. 1 B. 3 R. 55 auf dem Rubkamppe; ferner die sogenannte

Mojors Wiese von 13 Schfl. 3 Sp. 3 R. 2 R. 62 F., ein Bergtheil in Holzhauser Berge von 12 Schfl. S., die neu acquirirten Markengründe von 5 Schfl. S. und ein Mannes- und Krauens-Kirchenstand, so wie ein Begräbniß von 8 Lager zu Holzhausen. Der Werth von allen diesen ist durch vereidete Taxatores auf 3198 Rthl. 18 mgr. ausgegeben worden, und betragen die jährlichen Abgaben von der Stette 8 Rt. 8 gr. 3 Pf. Die Termine zum Verkauf sind bezielt auf auf den 25. Sept. den 21. Nov. c. und den 8. Januar 1800. an der Gerichtsstube zu Oldendorf, und werden alle Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen besonders in dem letztern ihr Geböth abzugeben. Es soll auch sodann der Verkauf im Ganzen oder einzelnen verfügt werden, und kann der Anschlag von der Stette jederzeit beim Unterboigt Schiereck zu Holzhausen eingesehen werden.

Schließlich werden hierdurch auch alle diejenigen, welche irgend ein dingliches Recht an die vorgebachte Klüters Stette zu haben vermeynen vorgeladen, solches, besonders in dem letzten Termine anzugeben, sonst sie damit abgewiesen werden sollen.

Königl. Justizamt Limberg den 30. Jul. 1799. Goldhagen.

Amte Werther. Am 7ten Nov.

dieses Jahrs wird bey Colono Kerckhoff zu Dornberg meistbietend verkauft werden, verschiedenes Hausgeräthe, auch eine Kuh und etwas Stroh, es haben sich daher Kauflustige Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

Bielefeld. Die Hoffbauerscheu Erben machen hierdurch bekannt, daß auf die am 4ten Novbr. zum Verkauf stehende Grundstücke gegen Vorbehalt des Eigenthums, ein drittel der Kaufgelder über ein halbes Jahr, zwey drittel über drey Jahr mit vier prC. Zinsen bezahlet, jedoch auch

frühere Zahlung in Summen von 500 Rthl. nach vorheriger sechs wöchentlicher Aufkündigung, angenommen werden soll.

V. Avertissements.

Elias Herz aus Hamm, beziehet wiederum bevorstehende Minder Messe, mit seinen gewöhnlichen fahrenden und vermehrten Artickeln, in seiden, Leinen, baumwollenen, und wollen Waare, auch ist er wiederum mit Drelen, und Damastnen Tafelgedecken, zu 6. 12. 18. bis 24. Serbielten, mit denen dazu gehörenden Tafeltüchern ohne Naht, auch Stücken zu Handtüchern, versehen. Er empfiehlt sich seinen bisherigen Freunden, und dem Publicum bestens, und verspricht mit guter Waare, und billigsten Preisen zu bedienen.

Sein Logie ist wie bis hiehin, bey der vermittelten Frau assesserin Schindler auf dem Markt.

Einem hochgeehrten Handels-Publicum, zeigen wir hiedurch ergebenst an, das wir fernerhin fortfahren werden, die Minderer Messen mit unsern bekanten Fabrik-Waaren zu beziehen, und werden auch diesesmahl ein schön Sortiment von feinen Engl. gestreiften und ordinären Flanell, Cattune, feine Serges und gekiepperte Goltgas-Röcke etc. dahin bringen; wir bitten deshalb um geneigten Zuspruch.

Heinr. Ludw. Greus Söhne et Comp.
von Osterode.

Johann Heinrich Welpmann und Comp. aus Elberfeld werden die hiesige bevorstehende Martini Messe, zum 2tenmahl mit Uhren selbst fabricirenden Tücher, von allerhand Gattung beziehen, haben ihr Waaren-Lager bey Herrn Vogelsang am Markt, versprechen gute und billige Bedienung, und ersuchen um geneigten Zuspruch.

Alexmann aus Telgte bey Münster, beziehet abermals die hiesige Martini Messe, mit einem schönen Sortiment silberne desgleichen Semidor und goldne Re-

petir Uhren mit zwey und drey Gehäusen mit Schiltpatt und emallirte von allen möglichen Sorten, versichert die billigsten Preise, und bittet um geneigten Zuspruch.

Logiert bey dem Kaufmann Hrn. Schrader am Markt.

Bernhard Cahen und Keeser aus Nevigues bey Elberfeld empfehlen sich bestens in nächster hiesiger Martini Messe, mit ein schönes Sortiment aller Sorten seidner Tücher bito türckisch roth, Visollett Keinen Sammit, Wolle und bänder, Compositions-Knöpfe und Lorbhand, versichere die billigsten Preise und prompteste Bedienung; bitten um geneigten Zuspruch, logieren bey dem Kaufmann Hrn. Schrader am Markt.

Es stehen etliche Zimmer von angenehmer Aussicht mit Meubles zu vermieten, welche können gleich bezogen werden. Das nähere giebt der Schulrector am Dom.

Ich habe eine Parthie Lohgares Leder, als Fahl, Kalb und Sohlleder, auch Wärmgar, Vorärthig, welches ich sämtlich des ehesten hebst denen zu einer Lohgarberey gehörigen Geräthschaften zu verkaufen wünsche, die etwanigen Liebhaber lade ich also hiedurch ein, die Waare zu besehen und zu erhandeln.

Blotth den 27sten Sept. 1799.

Sandmann.

Hersford. Am 2ten Nov. bi 3. und folgenden Tagen Nachmittags von 2 bis 6 Uhr soll der Nachlass der verstorbenen Frau Kästerin von Winzingrode bestehend in Silber, Uhren, Linnen, Drell, Betten, Meubles und Hausgeräth gegen gleich baare Bezahlung in groben Courant im Sterbehause auf dem Berge öffentlich verauctionirt werden.

Ein Haus mit Hintergebäude und Garten am Markt in Bielefeld, so wie ein Garten vor dem Niederthor am Kessel-

brint belegen, stehen zum Verkauf und hat der Justizkommissair Ziegler, deshalb den Auftrag.

Kauflustige können entweder in Werther, wo er wohnet, oder in Bielefeld, wo er Geschäfte halber sich oft aufhält, sich bey demselben melden und das Nähere erfahren. Werther d. 21ten Octbr. 1799.

Ziegler.

Da jetzt auch Einsätze zur Zahlenlotterie bey mir angenommen werden, so zeige dieses einem geehrten Publico hierdurch an. Auch sind noch Classen-Lotterie Loose zur 5ten Klasse Liter Lotterie zu haben.

Bielefeld den 20ten October 1799.

Heinrich Krüger.

Es sind in der Nacht vom 6ten auf den 7ten October, aus dem Kirchspiel Esen Amts Wittlage, 2 Pferde aus der Wiese entkommen das erste ist ein Stück Schimmelnder Wallach 6 Jahr alt, der Kopf und der Schweif mehrst weiß und die förberfüße beslagen. Das 2te ist eine dunkelbraune Stute 7 Jahr alt, eine weiße Ebbe vor der Stirn, wer von selbe Nachricht zu geben weiß, daß die Eigenthümer solche wieder zu Hand kommen, hat zur Belohnung fünf Rthlr. zu erwarten.

Warendorff den 19ten October 1799.

Cassemeyer und Diermeyer.

VI. Personen so verlangt werden.

Ein vollkommen Jagtgerechter Jäger, der vorzüglich die Bracken Jagt versteht, den halben Mond gut blüßt, in der Aufwartung geübt und sowohl seinen Lehrbrief als bewährte Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzuzeigen im Stande ist, kann unter annehmblichen Bedinungen sehr gleich, oder Weihnachten, auch allensals erst Ostern in Dienst kommen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomptoir.

2. Ein Bedienter, der die Aufwartung überhaupt, insbesondere aber bey einem Herrn versteht, und bewährte Zeugnisse

seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, kann gleich, Weihnachten oder auch Ostern in Dienst treten. Wo? erfährt man im Intelligenzcomptoir.

In einer angesehenen Stadt wird ein Lehrling in einer Apotheke verlangt, wer dazu Lust hat, kann sich bey der Expedition dieser Anzeige melden und das Nähere erfahren.

VII. Eheverbindung.

Unsere am 17ten dieses vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hierdurch gehorsamt bekannt.

Alswebe und Blasheim den 21sten Oct. 1799.

Jr. Wilh. Schrader Kantor.

Jr. Schrader geb. Dresing.

Zucker-Preise von der Fabrique

Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

| | |
|---------------------|-----------|
| Canary | 19 Mgr |
| Fein kl. Raffinade | 18½ |
| Fein Raffinade | 18½ |
| Mittel Raffinade | 18 |
| Ord. Raffinade | 17½ |
| Fein klein Melis | 15½ |
| Fein Melis | 13½ |
| Ord. Melis | 12½ |
| Fein weißen Candies | 20 |
| Ord. weißen Candies | 19 |
| Hellgelben Candies | 18 |
| Gelben Candies | 16½ a 17½ |
| Braun Candies | 14 a 15½ |
| Farine | 9 10 11 |
| Syrop 100 Pfund | 11 Rthlr. |

Minden den 28. Octbr. 1799.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 4. November 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. thun kund und fügen Euch den ausgetretenen Cantonisten

a. aus der Bauerschaft Mennigbüßen

1. Johann Friedrich Nagel n. 2, 2. Johann Friedrich Griefe n. 7, 3. Johann Wilhelm, 4. Ernst Wilhelm Neuhaus n. 10, 5. Ernst Philip Schäfer n. 22, 6. Ernst Friedrich, 7. Friedrich Gottlieb, 8. Carl Christian Kramer n. 27, 9. Johann Friedrich, 10. Johann Wilhelm Schwarze n. 33, 11. Johann Friedrich Möller n. 34, 12. Carl Heinrich Trampe n. 42, 13. Heinrich Gottlieb Sieckmann n. 45, 14. Gottlieb Huff n. 56, 15. Philip Henrich Wape oder Storckmeier n. 58, 16. Friedrich Henrich Meier n. 61, 17. Johann Georg, 18. Johann Heinrich Kramer n. 67, 19. Gottlieb Heinrich Häger auch sonst Schröder, oder Barmheim n. 78,

b. aus der Bauerschaft Döbrn Beck

20. Carl Friedrich Herrmann n. 3, 21. Johann Friedrich Tiefensier n. 16, 22. Friedrich Gottlieb Unter der Egge n. 24, 23. Johann Friedrich Leyer n. 31, 24. Herrn Henrich Schweinsmeier n. 32, 25. Henrich Wilhelm Schäfer n. 50,

c. aus der Bauerschaft Ebhne:

26. Johann Herrn, 27. Johann Henrich

Rabe n. 8, 28. Johann Friedrich, 29. Johann Henrich Richter n. 12, 30. Johann Carl, 31. Peter Henrich Fischer n. 16.

hiermit zu wissen: daß Unser Advocatus sive Camerae gegen Euch die Confiscationsklage erhoben, und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche Statt gegeben haben; so citiren Wir euch hierdurch Euch in Termin den 6ten Februar 1800. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und Eure Rückkunft in Unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem beziesten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbschaft oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und selbiges der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten; und ist diese Edictale-Citation sowohl bey Unserer Regierung, alhier, als bey dem Gerichte Beck affigirt und den Mündenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen dreyimal inserirt worden. Gegeben Minden den 4ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen etc.
Mündensche Anzeigen
J n

Folgenden ausgekretenen Landes-Untertanen des Amtes Ravensberg, als Johann Henrich Klemann n. 11 aus Barnhausen, Caspar Henrich Godejohann n. 23 aus Holzfeld, Peter Henrich Doet n. 28 daher, Franz Henrich Schengbier n. 7 aus Oldendorff, Johann Henrich Nolte n. 5 daher, Johann Henrich Volkämper n. 4 aus Ostbarthausen, Gerd Henrich Noltemeyer n. 7 aus Westbarthausen, Peter Henrich Linpe n. 9 daher, Ernst Henrich, Johann Wilhelm Strothmann n. 17 daher, Caspar Henrich Kleine n. 3 aus Berghausen, Henrich Matthias Schacht n. 11 daher, Henrich Wilhelm Müller n. 20 daher, Johann Henrich Rümmer n. 10 aus Amteshausen, Johann Henrich Brinckförter n. 13 daher, Johann Friedrich Bergmann n. 2 aus Eggeberg, Johann Henrich Gießelmann n. 4 daher, Johann Hermann Meyer n. 4 aus Wscheloh, Martin Henrich Johanning n. 15 von der Strahausen Urrede, Hermann Henrich Habepohl n. 9 aus Hessem, Friedrich Kühr n. 18 daher, Johann Wilhelm Döck n. 10 aus Hesse, Johann Friedrich Stromberg n. 19 daher, Gerd Henrich Schlüter n. 26 daher, Jobst Henrich Häverkamp n. 40 daher, Johann Henrich Schulle n. 40 daher, Franz Henrich Küster n. 60 daher, Johann Henrich Springmeier n. 1 aus Volkel, Peter Lubertig Barthmann n. 1 daher, Jobst Henrich Döppe n. 8 daher, Johann Hermann Kroß n. 16 daher, Barthold Henrich Eitel n. 30 daher, Jobst Henrich Thieschmidt n. 43 daher, Jobst Henrich Bärenreiter n. 24 aus Kollbeck, Jürgen Henrich Geimer n. 3 aus Voelhorst, Johann Henrich Focke n. 20 aus Epten, Johann Henrich Rinne n. 26 daher, Daniel Geime n. 26 daher, Johann Wilhelm Höffel n. 64 daher, Johanna Henrich Schöner n. 9 aus Beckeloh, Jürgen Klare n. 11 daher, Jürgen Henrich Volkmann n. 26 daher, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fiscal-Commissarii die Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurück-

forderung angetragen sey. Da nun diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnte ausgekretenene Landesfinder und Unterthanen zu dem vor dem Auscultator von Schaffer auf den 1ten Februar 1800. angezeigten Termin vorgeladen, um sich alsdann des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung über ihre bisherige Abwesenheit zu verantworten, und ihre Zurückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen. Werden die angeführten Landes-Untertanen dieser Vollladung nicht nachkommen, so werden sie als treulose Ausgetretene angesehen, ihres jetzigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dieser angeklageten und abgedruckten Official-Citation. So geschehen Minden den 2ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen d. v. Arnim.
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.
n. Thun und uns sitzen zu wissen: Daß Unser Advoctatus fidei-Camerac gegen Euch den Untertan Johann Carl Dieckmeyer von der Stelle Nr. 33. in Hävern Amtes Ravensberg auch von dieser Seite Mörder oder Schwendmörder gehandelt, als ein im Jahre 1779. ausgekreten Landesfinder Klage erhoben und auf Eure Vorladung per Officialis allerunterthänigst angebracht hat. Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben, als citiren Wir Euch hierdurch; Euch in Termino den 20ten Februar 1800. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkehr in Unsern Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses aber und spätere bis zu dem bezielten Termin nicht thun, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treuloser Unterthan Eures

jetzigen und künftigen durch Erbrecht auch
 etwa ankünftigen Vermögens für verlustig
 erklärt und solches der Invaliden-Casse
 zuerkannt werden soll. Hiernach hat Hr.
 Cuch als zu achten und ist die Edictal-Cir-
 culation sowohl bey Unserer hiesigen Regie-
 rung als auch bey dem Hrn. Rineberg
 affigirt und dem Mündenschen Intelligenz-
 blättern, wie auch Weyßfäbner Zeitungen
 dreymal insertirt worden. Gegeben Mün-
 den den 25ten Octbr. 1799.

Unkufft und von wegen etc.
 Arnim.

Amte Schlüsselburg. Da es
 notwendig ist, daß der Schulden-Zustand
 der Deppermanns Erbt. N. 49 in Ob-
 ren ausgemittelt werde, so werden alle
 und jede, welche an den verstorbenen Un-
 terprot Henrich Deppermann, es sey aus
 welchem Grunde es wolle, Ansprüche und
 Forderungen zu haben glauben, hiermit
 öffentlich ein für allemal vorgeladen, sol-
 che in dem Ende den 1. ten Decr. d. J. bey
 hiesigem Amte unter der Warnung anzuge-
 ben, daß sie im Unterlassungsfall dar-
 mit abgewiesen, und ihnen ein ewiges
 Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amte Rabden. Um den Schul-
 denzustand des zum Tode unter Admini-
 stration gesteten Meierhofes zur Verlage
 sub Nr. 10. Urfa. Erdben bis auf den
 Grund zu erklären, werden alle diejenigen,
 welche an besagten Meierhofe und an den
 zehnten Besitzer Christian Ludewig Meier
 auf irgend eine Weise Sprüche und Forde-
 rungen haben, hierdurch verabradet, solche
 in Termins Freitag d. 8. und 29. Novbr.
 auch 20ten Decbr. c. a. vor hiesigen Amte
 anzugeben, die darüber sprechende Docu-
 menta in Original beizubringen, oder son-
 sten rechtlicher Art nach zu rechtfertigen,
 widerriegenfalls gefährlich zu seyn, daß die
 Zurückbleibende wenigstens von den Ein-

ständen der Administration so lang ausge-
 schlossen werden, bis die sich meldende Cre-
 ditores völlig befriedigt worden.

Sign. den 24ten Octobr. 1799.
 Berkenlamp.

**Auf Ansuchen der Wittwe Colone Schre-
 vers sub Nr. 26. Wäterschaft Spen-
 ge** ist per Decretum vom heutigen Date
 der Liquidations-Process zu dem Ende er-
 öffnet, damit abgemittelt werden könne,
 ob die Werk ihrer Bestellungen zur Be-
 zahlung der Schulden hinreichend seyn
 werden, demnach alle und jede Cre-
 ditores der gedachten Wittwe Schrevers
 und deren Colons selbst diejenigen welche
 schon im Jahre 1788 condatet und classi-
 ficirt bis jetzt nicht noch unbefriedigt
 sind, sich auszuweisen, hiemit darüber
 und angehörend Ihre habende Forderun-
 gen in dem auf den 15ten December c. an
 der Engelischen Amtsstube bezetzten Ter-
 mine gehörig anzugeben und zu beschei-
 nigen, wober ihnen zur Warnung diehet,
 daß die Ausbleibenden mit allen ihren
 Ansprüchen präcludirt und mit einem ewi-
 gen Stillschweigen werden belegt werden.
 Sign. am Königl. Amte Sparenberg.

Im Enge den 21sten Sept. 1799.
 Condrlich. Wagner.

Auf Ansuchen der Chesrau Wittve, wie
 deren Ehemann der Linnensobricant
 Friederich Wilhelm Ritter, welcher sich
 vor 10 und mehreren Monaten von hier
 entfernt, und keine Nachricht von seinem
 jetzigen Aufenthalt gegeben hat, zur Ein-
 lassung auf die, von gedachter seiner Ehe-
 frau geb. Anna Margarethe Beckurts
 vor hiesigem Gericht erfolgten provocacion
 auf die Wiederinsetzung in den vorigen
 Stand, gegen die eingegangene Güterge-
 meinschaft auf den 25n Febr. 1800, an
 hiesiges Rathhaus dictaliter vorgeladen,
 unter der ausdrücklichen Warnung, daß
 im Fall seines Ausbleibens die bey der Re-
 situations klage zum Grunde liegenden

Thatsachen in contumaciam für richtig angenommen, und solchen gemäß rechtlich erkannt werden sollen.

Bielefeld im Stadtgericht den 30sten September 1799.

Consbruch. Bubbeus.

Von Gottes Gnaden Friedr. Willh. Kbnig von Preußen. Fügen hiermit letztwillig zu wissen, daß der Curator des Joh. Gottfried Theissen'schen Concurfus zu Hopsten der Doktor u. Hochstifts-Münstersche Advocatus Windhoff zu Weine beydes angezeigt gestalten eine von den Eheleuten Heur. Adolph Copenburg und Helena Copenburg, auf den Handelsmann Johann Gottfried Theissen sah Dato Freeren den 7 Decr. 1786. ausgestellte obligation 409 Nthlr. 30 idogens Markgeld und 105 Fl. 5 Stbr. holl. und welche Obligation unterm 6ten desselben Monats auf der Debitoren mit Theil habenden Antheil an den Immobilien respectiven Eltern und Schwieger: Eltern des Rentmeisters Verend. Copenburg desgleichen auf ein Stück Landes 43 Schfl. Saat auf dem Wege bey der Freeren'schen Windmühle instabuliret worden, verlohren gegangen und daher, weil dieses Capital nunmehr abgetragen werden soll zur Sicherheit der Schuldner und Behuf deren Löschung um die gerichtliche Aufbietung und Amortisation dieser gedachten angeblichen verlohren gegangenen Schuldverschreibung bey uns eingekommen ist. Da wir nun diesem Gesuche in Gnaden befürret haben, als befehlen wir, mittelst dieser dahier in Lingen und in Bielefeld zu affigirenden, und 3 mahl in den Mindenschen Intelligenz-Blättern, und 2 mal in der Lippstädter Zeitung zu inserirenden öffentlichen Bekanntmachung allen denjenigen, welche an dieser erwähnten zu löschenden Poff deren Zinsen, und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer Cessionarien, Pfand oder sonstige Betreffs Inhaber Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen mögten, diese

ihre Ansprüche, in dem zu deren Angabe vor unserm Regierungs Rath Schmidt auf hiesiger Regierungs Audienz auf dem 28. Decr. a. c. etc. für allemahl angezeigten Termine so gewiß vorzubringen und nachzumessen als dieselben im Ausbleibungsfall unfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an dieser mehr gedachten, angeblich verlohren gegangenen Documente werden präcludiret, und dieserhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen werden auferlegt werden, zugleich wird dem Abwesenden Interessenten der Professor und Justitz-Comissarius Kaydt, dahier ex officio ein Vorschlag gebracht, um durch dieselb über rechtlichen Nothdurst in den angezeigten Termine vortragen zu lassen. Abkundlich des hierunter gedruckten großen Regierungssiegels und derselben Unterschrift.

Lingen den 6ten October 1799. In Anstatt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preußen. Moller.

Bückeburg. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg fügen hiermit zu wissen, demnach auf beschehenes Ansuchen die öffentliche Vorladung der Gläubiger des Wenland Herrn Hauptmann und hiesigen Bürgers Ernst Carl Colson von uns erkannt worden, so heischen und laden wir alle diejenigen, welche an den bemeldeten Hauptmann Colson, jetzt dessen Erben, Forderungen aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, kraft dieses edictaliter, selbige in dem hiesig auf Dienstag den 20sten November dieses Jahrs anbezielten Termin dem hiesigen Stadtgericht um so gewisser anzuzeigen und gebührend klar zu machen, als ansonsten wider dieselben, welche solche Anzeige unterlassen, die rechtliche Präclusion demnach erkannt werden wird. Signatum Bückeburg den 14ten Octbr. 1799. Volzappel.

II. Steckbrief.

Ein Uhrmacher, Namens Schröder aus den holländischen, mittler Statur, robusten schieren Angesichts, braune Haare einen runden Hut und blauen Obersrock tragend, ist heimlich von hier gegangen und hat mehrerer Fremde, in Arbeit gehabte Uhren mitgenommen. Alle Obrigkeitlichen werden ersucht, auf den Entwichenen achten, ihn im Betretungsfalle mit bey sich zu habenden Sachen arretiren und hiesigen Amte davon Nachricht geben zu lassen, um allenfalls gegen gewöhnliche Reversales dessen Abholung bewürken zu lassen, so hiesigen Orts erwiedert werden wird.

Signatum Petershagen, den 25sten October 1799.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Becker. Göcker.

III. Sachen, so zu verkaufen

Der Bürger Wismer ist gewillt, sein auf der Neustadt am Neuenmarkt, zu jedem Gewerke vortheilhaft belegenes freyes Wohnhaus sub Nro. 89. freywillig und meistbietend zu verkaufen. Es befinden sich darin folgende Gelegenheiten, eine Wohnstube, wobey eine Schlaffkammer, vier Kammern, ein großer Saal, und unter demselben ein Keller, eine geräumige Flur mit einem Brunnen versehen. Hinter diesem Hause befindet sich eine grosse Scheune, worin Stallung für Pferde und Kühe, zwey beschossne Boden zur Futterage und ein besonderer Kornboden. Die Einfahrt zu dieser Scheune ist von der Straße her, durch einen gepflasterten Hof, welcher gleichfalls zum Hause gehdret; und aus welchem jährlich 12 mgr. an die hiesige Stadt: Gämmeren entrichtet werden müssen. Zum Verkauf obbeschriebenen Hauses ist Unterzeichneter beauftraget und Terminus auf den 20sten k. M. November angesetzt, es können sich Kauflustige das

her Morgens 11 Uhr in dem Wismeyerschen Hause einfinden, und hat der Bestbietende unter Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthümers den Zuschlag zu erwarten.

Herford den 27sten October 1799.

Winger.

Es soll das sub Nro. 710 an der Dammstraße belegene Haus der Wittwe Schmidts, so im Betracht seines baufälligen Zustandes zu 180 Rthlr. abgeschätzt worden, im Termin d. 25sten Novbr. d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchem sich die Liebhaber Morgens 11 Uhr am Rathhause zu melden haben.

Zugleich werden die unbekanntenen Schmidtschen real Prätendenten zur Angabe ihrer etwanigen Ansprüche anbesagtes Haus bey Strafe der Abweisung edictaliter verabladet.

Dielefeld im Stadtgericht den 26ten August 1799.

Consbruch. Budeus.

Die Königl. eigenbesörige Voss Stette, Nro. 8 Bauerschaft Draß in Brackwede, soll Schulden halber mit Vorbehalt der eigenbehörigen Qualität und der laut der Taxe sich auf 66 Rthlr. 16 ggr. 7 pf. belaufenden jährlichen Abgaben und Lasten meistbietend verkauft werden. Es wird dazu der 30ste Julius für den ersten, der 1ste Octbr. für den zweyten und der 1ote Decbr. c. für den 3ten und letzten Termin Morgens am Gerichtshause in Dielefeld angesetzt, in welchem letztern Termin der Bestbietende mit Vorbehalt der Allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu erwarten hat; weil sonst kein Nachgeboth statt findet.

Die Stette besteht aus einem Wohnhause, Leibzuchts Kotten und Schoppen mit einer Wohnung, 5 Kirchenständen und 3 Begräbnislager; ferner aus 90 Schef. Saat Gart- und Feldland, 4 Schfl. Saat Wiesenwachs, 4 Schfl. Saat Gehlitz und

678 Schfl. Saat Markengründen und ist, jedoch ohne Abzug der vorgeachten Abgaben zu 4657 veranschlagt.

Lusttragende Käufer, welche diese Stette zu besigen fähig sind, haben sich hiernach einzufinden und können die Taxe der Stette und die Verkaufs Bedingungen hieselbst vorher am Amte oder in den Terminen selbst einsehen.

Amte Brackwebe den 20sten May 1799.
Drune.

IV. Avertissements.

Bei der Hausbergischen Kirche sind folgende Capitalia: nemlich 115 Rthlr. in Golde und 330 Rthlr. in Courant vorhanden, wer Belieben haben möchte, diese Gelder sämmtlich oder zum Theil, gegen 4 pro C. Zinsen und sichere Hypothek zu leihen, kann sich gefälligst bey dem Rentdanten der Kirche, Cantor Hirschbein melden.

Der Kalkofen zu Hausberge wird am 10ten dieses ausgehen, wenn vorher keine weitere Bestellungen gemacht werden. Ich mache daher dieses bekannt, damit diejenigen, welche noch von den Winterkalk verlangen, sich bis den 10ten dieses bey mir melden können. Minden d. 1sten Nov. 1799.

Johann Diedrich Tiesel, junior.

Bei Hille ist vergangenen Sonnabend ein englischer Sattel, mit plettrirte Steigbügel, eine grüngestriifte wollene Pferdebedecke und eine Stange mit plettrirten Riemenwerk verloren gegangen. Der Sattel ist daran leicht zu erkennen, daß er vorn einen zugenäheten Riß hat, und am Volsier etwas durchgeschepert ist. Da diese Sachen sehr wahrscheinlich gestohlen sind, so wird auf die Entdeckung derselben eine Belohnung von 3 Rthlr. gesetzt, die bey Hrn. Christiani in Galen ausbezahlt werden; auch soll auf Verlangen der Name des Angebers verschwiegen bleiben.

A. Leffmann aus Telgte bey Münster, bezieht abermals die hiesige Martini Messe, mit einem schönen Sortiment Silberne desgleichen Semidor und goldne Respetir Uhren mit zwey und drey Gehäusen mit Schilpatt und emallirte allen von möglichen Sorten, versichert die billigsten Preise, und bittet um geneigten Zuspruch. Logirt bey dem Kaufmann Hrn. Schrader am Markt.

Bernhard Gaben und Leejer aus Nevoiges bey Elberfeld empfehlen sich bestens in nächster hiesiger Martini Messe, mit ein schön's Sortiment aller Sorten seidner Tücher dito türckisch roth, Pistolet Leinen Sammit, Wolle und bänder, Compositions Knöpfe und Lothband, versichere die billigsten Preise und prompte Bedienung, bitten um geneigten Zuspruch, logieren bey dem Kaufmann Hrn. Schrader am Markte.

Eliaß Herz aus Hamm, beziehet wiederum beworshende Minder Messe, mit seinen gewöhnlichen führenden und vermehrten Artikeln, in seiden, Leinen, baumwollen, und wollen Waare, auch ist er wiederum mit Drelln, und Damastten Tafelgedecken, zu 6. 12. 18. bis 24. Serbieten, mit denen dazu gehörenden Tafeltüchern ohne Nacht, auch Stücken zu Handtüchern, versehen. Er empfiehlt sich seinen bisherigen Freunden, und dem Publikum bestens, und verspricht mit guter Waare und billigen Preisen zu bedienen.

Sein Logie ist wie bis hiehin, bey der verwitwete Frau assessoria Schindler auf dem Markt.

Johann Heinrich Velpmann und Comp. aus Elberfeld werden die hiesige bevorstehende Martini Messe, zum 2tenmahl mit ihm selbst fabricirenden Tücher, von allerhand Gattung beziehen, haben ihr Waarenlager bey Hrn. Rogelsang am Markte, versprechen gute und billige Bedienung, und ersuchen um geneigten Zuspruch.

Thomas Seyß aus Tyrol steht in diesem Martini Marke wieder auf dem kleinen Domhofs bei dem Hrn. Vicarius Sidmeier mit seinen schon bekannten seidnen und Galanteriewaare; bittet um geneigten Zuspruch, verspricht billige Preise und rechte Bedienung.

Huben Hesse, Goldschmidt, sel. Sohn aus Cassel, welcher ehedem bey dem Feldwebel Hrn. Endorff sein Logie hatte, beziehet dieses Markt wiederum und hat sein Lager bey den Kaufmann Hrn. Wünte, der Hauptwache gegenüber.

Salomon Gerischer sel. Söhne, von Schönhemda in Sachsen, empfehlen sich mit schwarzen und weißen Spitzen, und Kannten, mit allen Sorten glatten, und facon-seidene Bänder, Kammertuch glatt, und gemustert, glatten, gestreiften broddirten Mouffelin, zu Damesücher und Kleider, Chappeausücher mit Kannten ꝛc. en gros, stehen auf der Apotheke in der 2ten Etage, bey dem Herrn Professor Westenberg auf dem Markte.

Matthias Berda: Tuch- und Cassimir-Fabricanten aus Aachen, empfehlen sich in bevorstehenden Markt mit einem schönen Sortiment Cassimir und Tuch, sowohl en gros als en detail: Wir versprechen gewiß billige Preise, weil wir sie von eigener Fabrik haben. Wir haben unsern Laden auf dem Markt.

Joseph Meyer aus Hausberge, vormalß in der Minder Messe bey dem Herrn Kaufmann Wünte auf dem Markt logierend, hat sein Waaren-Lager bey dem Buchdrucker Hrn. Wünte Nr. 186 verlegt. Er empfiehlt sich einem geehrten Publico mit allen Sorten feinem Tuche, feinen Mouffelin, Mancheser, Pique, Nanquin, seidnen und baumwollenen Strümpfen, seidnen und baumwollenen Tüchern u. s. w. Er verspricht sich gegen billige Preise und prompte Bedienung zahlreichen Zuspruch. In einer angesehenen Stadt wird ein Lehrling in einer Apotheke verlangt, wer

bazu Lust hat, kann sich bei der Expedition dieser Anzeige melden und das nähere erfahren.

Da das dritte Tecklenbarger Kram und Viehmarkt, welcher auf Andreas als d. 30sten November ansethet, dieses Jahr gerade auf den Sonnabend, mithin auf einen Jüdischen Sabbath fällt; so ist solches Vorschriftsmäßig auf den folgenden Montag als d. 2ten Decbr. d. J. auf Anhalten der Judenschaft verlegt worden, und gereicht solches hierdurch zur Nachricht. Lengerich d. 29sten Octbr. 1799.
v. Blomberg, Landrath.

Hildesheim. Den 7ten Novbr. 1799. soll auf hiesiger Schatzstube des Morgens 10 Uhr die 14te an die combinirte Observations-Armee zu leistende Naturallieferung an Hafer, Heu, Stroh und Mehl öffentlich ausgesetzt, und dem Besten nach dem Mindestfordernden gegen Leistung gehbriger Sicherheit zugeschlagen werden.

Den 11ten künftigen Monat November 1799 des Morgens 10 Uhr soll bey hiesigen Hochfürstl. gehn. Rath die von dem hiesigen Hochfürstl. übernommene an die combinirte Demarcationsarmee in die Magazine zu Wesel oder Rees und Minden, wie auch Hannover zu leistende 14te Naturallieferung, an Hafer, Heu, Stroh und Meel, öffentlich ausgesetzt, und dem Mindestbietenden gegen Leistung gehbriger Sicherheit zugeschlagen werden, wobey zugleich denen lufthabenden Entrepreneurs bekannt gemacht wird, daß sie sich in obbestimmten Termino den 11ten künftigen Monat November entweder in Person einzufinden, oder das mindeste Geboth schriftlich zeitig genug einzuschicken, auch dabey zugleich eine einheimische oder eine andere von den kgl. preuß. Feldkriegscommissariat bestätigte Caution einzulegen haben. Signaturum Vaterborn d. 28. Decbr. 1799.
C. A. v. Mengersen. J. A. Priesen.

By dem Buchbinder Wundermann stehen zum Verkauf: 1) Haas französisch-deutsches und deutsch-französisches Wörterbuch 3 Th. gr. 8. Leipzig 86-87. in Leder gebunden 3 $\frac{1}{2}$ Rthlr. 2) Smelin, Grundsätze der technischen Chemie, Halle 86. Pap. 20 gGr. 3) Neue und vollständige Postkarte von Deutschland, entworfen von Güssefeld 792. auf Leinwand in Foutteral 20 gGr.

By dem Herrn Rentmeister Menkhoff auf den großen Dombhof, steht eine vierfüßige Reisekaise zum Verkauf, Liebhaber können sie dort ansehen und sich deshalb bey den Cammererscheiber Gotthold melden.

Ein Logie parterre an einer lebhaften Straße mitten in der Stadt, bestehend aus zwey tapezirten Stuben und Kammern mit den nöthigen Meubeln und Betten, eine Schlafstiege für den Bedienten, auch Stallung für zwey Pferde, ist zu vermietten und kann sogleich bezogen werden, nähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann oder Makler Meyer. Minden d. 2ten Novbr. 1799!

By Hertz Windmüller aus Warenborff sind diesen Martini Markt außer sein schön fortirtes Galanterie-WaarenLager, noch einige 20 Stück directe aus Paris kommende 8-14 Tage und 3 Wochen gehende marmorne Tisch-Uhren, nach dem neuesten Geschmack, mit ächter Bronz und ganz seiner Vergoldung in allerley Models, und zwar 20 und mehre Procente unter dem gewöhnlichen Preis, zu bekommen, weshalb er sich schon in den ersten Tagen Besuch verspricht. Logiret bey dem Kaufmann Hrn. Schrader am Markt.

Minden. Vorstehenden Freytag Nachmittags 5 Uhr werden auf dem hiesi-

gen großen Resourcen Saal die gewöhnlichen Winter-Concerts ihren Anfang nehmen. Nicht Abbonnirte bezahlen 8 gGr. bey dem Eingange.

VI. Todesanzeige.

In seinem bald vollendeten 83sten Lebensjahre starb allhier unser herzlich geliebtester Vater und Schwiegervater der Professor des Bentheimschen Ober-Kirchen-Raths, und gewesener Richter zu Ulfen, Herr Moritz Casimir Hoffmann, an einer sich durch die Wassersucht ereigneten Entkräftung, nachdem Er vor zwey Jahren, seinen über 50 Jahre verwalteten Richterdienste entsaget, und sich zu uns in seinen Ruhestand begeben hatte.

Wir verfehlen nicht diesen uns betroffenen Trauerfall, allen des seelig Verstorbenern, und so auch unsern Freunden und Verwandten hierdurch bekandt zu machen; und verbitten alle Beyleidsbezeugungen.

Lingen den 23ten Decbr. 1799.

Müller, Regierungs-Director,
Müller, geb. Hoffmann.

Lemförde. Unsern Anverwandten und Freunden zeigen wir das nach einen neunjährigen schmerzhaften Krankenlager am 7ten dieses Monats erfolgte Ableben unsrer geliebten und guten Mutter weibl. Kaufmann Ernst Henrich Neddermanns geb. Schnellen, mit Verbittung aller Beyleidsbezeugungen, hiemit gehorsams an. Sie entschlief sanft und ruhig zum ewigen Wiedererwachen und Belohnungsleben für die hienieden so ungemein viel erlittene körperliche Leiden.

Joh. Friedr. Neddermann,

Henriette und

Friederike Neddermann.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 11. November 1799.

I. Publicanda.

Seine Königl. Majestät von Preußen 10. Unser allergnädigster Herr haben bereits in dem Circularrrescript vom 1sten August 1796. festgesetzt, welches Verfahren bey Amortisation verlohren gegangener Bancoobligationen und Pfandrecepissen statt finden soll. Da aber gegenwärtig darüber Bedenken entstanden sind, in welchem foro das Aufgebot extrahirt werden muß, wenn dergleichen Amortisation, jenem Rescripte gemäß erfolgen soll; so wird hierdurch festgesetzt, daß ein solches Aufgebot bey dem Landesjustiz-Collegio nachgesucht und verfügt werden soll, in dessen Gerichtsbezirk der Inhaber solcher verlohren gegangenen Bancoobligationen oder Pfandrecepisse seinen Wohnsitz hat, jedoch mit der Maassgabe, daß das Aufgebot selbst in jedem Fall den Berliner Zeitungsblättern und Intelligenzbogen inserirt werden muß. Ist der Inhaber eines solchen abhänden gekommenen Documente jedoch ein Ausländer: so muß sich derselbe mit seinem Antrage an das Cammergericht in Berlin wenden; wornach sich also ein jeder zu richten hat. Signatum Minden am 11ten Novbr. 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majest. von Preußen 10.

v. Arnim.

Nachdem aus bewegenden Ursachen höchsten Orts für nützlich erachtet worden, die Zollstätte in dem Dorfe Todtenhausen aufzuheben und dagegen den Transport aller accise- und zollbaren Waaren auf die Hauptstraße über Petershagen nach Minden zu verlegen; so wird dem Publico von dieser Veränderung mit dem Erbsten Nachricht gegeben, daß die bisherige Zollstraße über Todtenhausen bei der auf eine wärkliche Contravention gesetzten Strafe mit den genannten Waaren ohne Effecten für die Zukunft und zwar vom Tage der Publication an, nicht weiter befahren werden darf.

Gegeben Minden d. 28. Septbr. 1799.
Königl. Preuss. Minden Ravensberg Tecklenburg Lingsche Kr. und Domänen
Cammer.

v. Redeker. v. Hüllesheim.
Dellus.

II. Citationes Edictales.

Folgende ausgetretene Unterthanen des Amts Esparenberg Heepenschen Districts, als

1. Johann Friedrich Heitkamp n. 14 aus Eiverdingsen, 2. Johann Friedrich Edicke n. 18 Bröninghausen, 3. Johann Christoph Schütte n. 3 Ubbedissen, 4. Henrich Wilhelm Räter n. 13 Keimershausen, 5. Berthold Heinrich Ostmeier n. 5 Heepen, 6. Johann

Philipp Klahorst n. 5 daselbst, 7. Peter
 Henrich Gronnert n. 12 Elberbissen, 8.
 Bernd Philipp Neuhaus n. 1 Bröninghaus-
 sen, 9. Johann Henrich Siggemann n. 5
 Senne, 10. Johann Herm Siggemann n. 7
 daselbst, 11. Joseph Nagelsdieck n. 9 da-
 selbst, 12. Christoph Freitagsmüller n. 32
 daselbst, 13. Arend Henrich Hagerbaum
 n. 6 Altenhagen, 14. Ernst Friedrich Strunk
 n. 8 daselbst, 15. Johann Bernd Strunk
 n. 8 daselbst, 16. Johann Christ. Schling
 n. 1 Ubbesissen, 17. Friedrich Wilhelm Voigt
 n. 1 daselbst, 18. Johann Henrich Schütte
 n. 3 daselbst, 19. Johann Henrich Blke
 n. 12 Luppe, 20. Friedrich Arnold Ober-
 meyer n. 3 Feimersbagen, 21. Johann Hen-
 rich Meyer n. 5 daselbst, 22. Johann Hen-
 rich Meyer n. 10 Gravingbagen, 23. Jo-
 hann Henrich Meyer zu Ehlentrup n. 1
 Eiecker, 24. Johann Henrich Schneider
 n. 1 daselbst, 25. Johann Henrich Schnei-
 der n. 39 daselbst, 26. Joh. Philipp Ober-
 meyer n. 42 daselbst, 27. Bernd Henrich
 Meynackel n. 5 Senne, 28. Friedrich Wil-
 helm Biermann n. 44 Heepen, 29. Pe-
 ter Henrich Hembrock n. 10 Elberbissen, 30.
 Conrad Henrich Schneider n. 7 Bröning-
 hausen, 31. Albert Henrich Fehrentrup
 n. 23 Altenhagen, 32. Christoph Klahorst
 n. 13 in Luppe, 33. Friedrich Anton Jost-
 meyer n. 1 Feimersbagen, 34. Wilh. Chris-
 tian Hoche n. 1 Labyrinthstr. Irrede,
 wird hierdurch bekannt gemacht, daß von
 Seiten des Hiesigen Camera-Verwalters, Klage
 erhoben, und auf ihre öffentliche Zurück-
 forderung angetragen sey. Und da diesem
 Gesuche deferret worden: so werden er-
 wähnte ausgetretene Landes-Untertanen
 hiermit zu dem vor dem Deputato Fiscal-
 tator v. Reichmeister auf den 30ten Januar
 1800. angeetzten Termin vorgeladen, sich,
 wo nicht eher, doch spätestens in diesem
 des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung
 hieselbst zu melden, und ihre Zurückkehr
 in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuwei-
 sen, und Rede und Antwort von ihrer bis-

herigen Abwesenheit zu geben. Werden die
 angeführten Landes-Untertanen dieses zu
 thun unterlassen; so werden sie als treulos
 Ausgetretene angesehen, ihres gegenwär-
 tigen Vermögens sowohl, als alles in der
 Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften
 verlustig erklärt, und beydes der Königl.
 Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden;
 Wornach sie sich also zu richten haben.
 Ubrkundlich dieser gehörig angeschlagenen
 und abgedruckten Edictal-Station. So
 geschehen Minden am 10ten Sept. 1799.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Seiner Königl.
 Majest. von Preußen, ic.

1799-1800 in die 10. v. Annm.
 Folgenden ausgetretene Landes-Unter-
 thanen des Amts Sparenberg, Enger-
 schen Districts, als:
 Johann Friedrich Schröder Nr. 21 aus
 Hiddenhagen, Bernd Henrich Uding n. 5
 aus Eilshausen, Caspar Henrich Voehaus-
 srbauer n. 5 aus Uppinghausen, Ernst
 Henrich Wiedemann n. 5 daselbst, Johann
 Friedrich Wabner n. 3 aus Detinghausen,
 Henrich Wilhelm Hymms aus Vermack,
 Peter Henrich Hager n. 10 daselbst, Jürgen
 Henrich Wittenweier n. 11 aus Wersen,
 Carl Diederich Wnig n. 8 daselbst, Herm
 Henrich Lütke n. 2 daselbst, Johann Hen-
 rich Vohkamp n. 17 aus Herringhausen,
 Bernd Henrich Laffer n. 3 aus Didinghaus-
 sen, Johann Daniel Kloppe n. 6 daselbst,
 Johann Henrich Salomon n. 6 daselbst,
 Herm Henrich Salomon n. 6 daselbst, Phi-
 lipp Tiemann n. 10 aus Pöppinghausen, Al-
 bert Henrich Heidemann n. 11 aus West-
 enger, Caspar Henrich Struben n. 11 aus
 Dreven, Josef Henrich Strub n. 11 das-
 selbst, Caspar Henrich Ditzgen n. 30 daselbst,
 Johann Ernst Diekmann n. 14 aus Wesen-
 kamp, Johann Wilhelm Burckroth n. 50
 aus Sungen, Johann Wilhelm Kromen n. 80
 daselbst, Johann Herm Helweg n. 30 aus
 Lenzinghausen, Johann Herm Ushippe n. 8
 daselbst, Johann Herm Kleinebrand n. 6

von der Mühlenburger Arrobe, Johann Wilhelm Engelbrecht n. 17 daselbst, Henr. Wilhelm Schlef n. 9 daselbst, Joh. Henr. Schlef n. 19 daselbst, Peter Henrich Dunsfelau n. 20 von der Busfedter Arrobe, Caspar Henrich Halemeier n. 10 aus Stelubeck, Bernd Henrich Halemeier n. 10 daselbst, Caspar Henrich Feuermann n. 1 aus Walsenbrück und Helsen, Johann Friedrich Barckey n. 5 daselbst, Herrm Henrich Hunger n. 10 daselbst, Friedrich Wilhelm Mäter n. 20 daselbst, Caspar Henrich Hufemann n. 30 daselbst, Caspar Henrich Selefor n. 32 daselbst, Adolph Henrich Haversieck n. 10 aus Barr und Düttingdorf, Caspar Henrich Becker n. 23 aus Hiddenhayfen, Diederich Wilhelm Hüffmann n. 3 aus Hüffen, Caspar Henrich Grosse-Worffmann n. 6 aus Eublergen, Caspar Henrich Fischer n. 1 aus Westeringer, Caspar Henrich Klockmann n. 6 aus Dreyen, Johann Henrich Schweppe n. 28 daselbst, Albert Henrich Schweppe n. 28 daselbst, Johann Henrich Prockmeyer n. 1 aus Eisle, Henrich Wilhelm Buschmann n. 83 aus Spenage, Friedrich Wilhelm Niebert n. 1 aus Hiesler und Nischen, Lohs Henrich Wendt n. 27 daselbst, Johann Caspar Müller n. 31 daselbst, Johann Henrich Beyn Bohrde n. 9 aus Steinbeck, Wilhelm Henrich Moormann n. 9 aus Barr und Düttingdorf wird hiordurch bekant gemacht, daß von Seiten des Hiesi Camerae wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückforderung angetragen sey. Und da diesem Gesuch defertit worden; so werden erwähnte ausgegetretene Lad des Hieser und Unterthanen Hieser zu dem oberrhein Deputats Regierungss. Auditorator Redbar auf den 23. Januar 1800 angesetzt in Termin vorgeladen, sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem, des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung Hieselbst zu melden, und ihre Zurückforderung in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuweisen, und Mithin und Antwort von hieser Hieserigen Abweissenheit zu geben.

Werden die angeführten Landes-Unterthanen dies zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Cassa zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben. Urkundlich dieser gehörig angeschlagenen und abgedruckten Edictal-Citation. So geschehen Minden am 4ten Septbr. 1799.

Anstatt und von wegen etc. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottlos Graubden, König von Preußen etc.

Sitzen Euch dem Heinrich Wilhelm Höllmer von der Halstendeker Arrobe gebürtig, hierdurch zu wissen, daß, weil Ihr vor mehreren Jahren, während des holländischen Kriegs, heimlich entwichen und nicht zurück gekommen seyd, der Fiscal Camerac gegen Euch die Confiscat onelage erhoben habe. Ihr werdet daher hiemit vorgeladen, Euch in Termin den 20sten Febr. 1800, vor dem Auditorator v. Schaffers hieselbst auf der Regierung zu stellen und Eure Zurückkehr in hiesiger Provinz nachzuweisen, oder Ihr habt zu erwarten, daß Ihr für ein n bödlich ausgegetretenen Unterthan werdet erklärt, und dem zufolge alles Eures jetzigen und künftigen durch Erbschaften Euch etwa anfallenden Vermögens werdet verlustig erklärt, und beydes dem Fiscal und der Invaliden-Cassa werde zuerkannt werden. Wornach Ihr Euch also zu achten habt; und ist diese expedite öffentliche Vorladung bei Unserer Mindens Ravensbergischen Regierung und bey dem Amte Ravensberg nicht nur vorschriftsmäßig angeschlagen, sondern auch 3 mahl in den Mindenschen Anzeigen und in den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden de 7. Novbr 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen etc. v. Arnim.

Dennach der hiesige Bürger, und Knochenhauermäster Friedrich Gottlieb Röder, sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und vermeintlich sich nach England begeben, seit 12 Jahren aber von seinem Leben, und Aufenthalt keine Nachricht ertheilet hat; so wird derselbe, nebst seinen etwa zurückgelassenen unbekanntem Erben, und Erbnehmern hiermit öffentlich verabladet, sich innerhalb neun Monathen, und spätestens in Termino d. 9. Jul. 1800 Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato, Herrn Criminalrath Nettebusch schriftlich, oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, unter der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfall für todt erklärt, und sein Vermögen demjenigen, welchem es rechtlich gebüret, zuerkannt, und verabsolget werden soll.

Minden den 9 August 1799.

Director, Bürgerm. und Rath allhier,
Schmidts. Nettebusch.

Der hiesige Bürger und Schlössermeister Christian Meyer, ist am 2ten Febr. a. c. in einem hohen Alter, ohne eheliche Reibeserben mit Tode abgegangen. Da nun dessen sonstige Anverwandten, und Erben ab intestato nicht bekannt sind; so werden selbige hiemit öffentlich verabladet, von nun an innerhalb Neun Monathen, spätestens in Termino den 8ten April 1800, Morgens 10 Uhr allhier auf dem Rathhause, vor dem Deputato Herrn Assistentenrath Aschoff entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, wozu den auswärtigen die Herren Justiz-Commissarien Ricks und Lampe vorgeschlagen werden, sich zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem verstorbener Christian Meyer und den Grad derselben nachzuweisen, und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Nachlassenschaft des Christian Meyers präclusirt, und diejenigen, welche sich dazu mel-

den, und legitimiren, für die rechtmäßigen alleinigen Erben erklärt werden sollen. Preuß. Minden den 10. Jun. 1799.
Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Bückeburg. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg fügen hiemit zu wissen:

Demnach auf beschehenes Ansuchen die öffentliche Vorladung der Gläubiger des Wenland Herrn Hauptmann und hiesigen Bürgers Ernst Carl Colson von uns erkannt worden, so heischen und laden wir alle diejenigen, welche an den bemeldeten Hauptmann Colson, jetzt dessen Erben, Forderungen aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, kraft dieses edictaliter, selbige in dem hiezu auf Dienstag den 20ten November dieses Jahres anbestimmten Termin dem hiesigen Stadtrichter um so gewisser anzuzeigen und gedehrend klar zu machen, als ansonsten wider diejenigen, welche solche Anzeige unterlassen, die rechtliche Präclusion demnächst erkannt werden wird.

Signatum Bückeburg den 12ten Octbr. 1799. Holzapsel.

III. Steckbrief.

Da der hiesige Schuster Schauburg, mittlerer Schmalen Statur, glatten schwarzen Gesichts, einige 20 Jahre alt, schwarzes Haar, einem gebundenen Sops tragend, gewöhnlich in einen braunen Rock und gelben Beinkleidern, auch wohl in einem blauen Kamisol und schwarzen Beinkleidern gekleidet, aus dem Hessischen gebürtig und die teutsche Sprache sprechend, sich in der Nacht vom 22. bis zum 24. dieses hienlich von hier entfernt und eines verübten Diebstahls sehr verdächtig gemacht hat; so werden alle einheimische Magistrate und Beamte beschlüßiget, auswärtige Obrigkeiten aber geziemend requiriret, auf gedachten Schauburg ein wachsamcs Auge halten, ihn im

Verletzungsfall zur Haft bringen zu lassen, und uns davon zur mehrern Verfügung baldigst zu benachrichtigen, welche Willfährigkeit wir gegen auswärtige Obrigkeiten, unter Erstattung der Kosten, in ähnlichen Fällen erwidern werden. Lingen den 31. Octbr. 1799.

K. Pr. Minden Ravensb. Lecklenb. Ang. Regierung. Müller.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Ein außerhalb dem Simons Thore bey dem Küchick zwischen den Gärten des Bäckers Voß und Huthmachers Eigenrauch belegener Garten soll freywillig meistbietend verkauft werden. Da hiezur ein Termin auf Sonnabend den 23ten November d. J. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt worden, so können sich Kauflustige alsdann in meiner Wohnung einfinden und auf das höchste Gebot dem Besten nach den Zuschlag gewärtigen. Minden am 2ten Novembris 1799.

Verkauf der Messungs und anderer allgemeynen Kosten, wegen Theilung der Minder Heide, sollen in Termino den 10ten Januar 1800 in der Holzhauser Schule folgende Plätze jener Heide, als: 1/2 Morgen an der Ostseite vor Rohhölzer Nr. 85. in Hahlen Zuschlag zu 77 Rthlr. taxirt und 1/2 Morgen bey Urhoffs in Holzhausen Taxaturszuschlag zu 75 Rthlr. geschätzt, öffentlich meistbietend verkauft werden; wozu sich Kauflustige einfinden, und vorbehältlich der Approbation der Landescollegien den Zuschlag erwarten können. Sign. Minden und Petershagen den 25. Decbr. 1799.

Comm. Becker. Auf Ansuchen der Erben der verstorbenen Wäner Schläger soll deren Wohnung welche ein Theil des sogenannten Kömmerhaus auf der Wldhorst ist, und zu 35 Thaler taxirt worden, so wie der 1/2 Morgen halbe Garten, welcher zu 57 Rthlr. geschätzt worden, imgleichen 1/2 Morgen

halbe, die zusammen auf 5 Rt. geschätzt sind, in Termino den 1ten December d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhaber können sich besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr in des Obersteigers Hrn. Gebhard Hause einfinden. Minden den 6ten Nov. 1799.

Minden Ravensbergisches Bergamt.

Am 25ten Nov. a. e. soll mit dem öffentlichen Verkauf der von der verwitweten Predigern Wilhelmine Hieselbst zurückgelassenen, im Wohnhause des Kaufmanns Schrader am Markte aufbewahrt werden, den, Effecten, als Stühle, Tische, sonstiges hölzernes Geräth, imgleichen ein Fortepiano und ein Clavier, der Anfang gemacht werden; daher sich Liebhaber dazu an dem besagten Tage des Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung Kaufmanns Herrn Schrader einfinden werden.

Minden den 2ten Nov. 1799.

Big. Comm. Vessel.

Zu Ausmänderschulz der nachgelassenen beyden Acker des verstorbenen, ehemaligen Bauerrichter Meyer soll deren allenthalben Köhler Stelle No 24. in Hagen, wozu ein Wohnhaus, 1 Morgen 60 Ruthen 5 Fuß Feldland, 60 Ruthen Gartenland und 1 Morgen Wiesenwacht, auch 7 Gräber, 1 Ackeranstand und ein in der Heide belegener Distich zu Brennplätzen gehöret, meistbietend im ganzen verkauft werden.

Es sind diese Dinge zu 947 Rthlr. 4 ggr. taxirt und die davon außer den Bauerschafil. Lasten gehenden Abgaben betragen 15 Rthlr. 7 ggr. 8 Pf.

Zum Verkauf ist der 1ten December bezieht, wozu sich Kauflustige Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amts Stube einfinden und die Bestbietenden nach Befund den Zuschlag erwarten können.

Sign. Petershagen den 1ten Septbr. 1799.

Königl. Preisl. Justiz. Amts. Decbr. 1799.

Es soll das dem hiesigen Bürger Johann Friedrich Sandmeier zugeworfen, sub Nr. 70, hieselbst belagene Wohnhaus, worin 2 Stuben und 8 Kammern vorhanden, und welches mit Einbegriff des dazu gehörigen Brinks von Sachverständigen auf 738 Rtl. ang. schlagen worden, ad Instantiam eines darauf versicherten Gläubigers in terminis den 28ten Octbr., 23ten Nov. und 27ten Dec. a. c. an den Meistbietenden öffentlich verlaus werden; daher sich die Liebhaber sodann Morgens 9 Uhr an den Amtsstube hieselbst einfinden können; und hat der Bestbietende in ultimo terminis, bey Bestfinden nach, des Zuschlags zu gewärtigen.

Wobey zugleich alle diejenigen, so an dem Sandmeier und dessen Grundstücken Anspruch und Forderung haben, hierdurch verabladet werden, solche alsdann, sub poena praclusi, anzugehen und gehörig zu iustificiren.

Sign. Mothz den 20ten Octbr. 1799.

Königl. Preuss. Justizamt.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität Korn, als 86½ Schfl. Roggen, 25½ Schfl. Gersten und 121 Schfl. Hafer Berliner Maas, fmgleichen 94 Schfl. Gersten und 74 Schfl. Hafer, Herforder Hausmaas, ist terminus licitationis, auf den 20ten dieses Monats angesetzt. Kauflustige können sich also gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigen Rathhause einfinden, und die Meistbietenden des Zuschlages gewärtigen.

Sign. Herford den 2ten Nov. 1799.

Magistratus daselbst.

Diederichs, Manze, Hardtmann.

Auf Anhalten des jetzigen Besitzers soll in terminis den 7ten Decbr. die königliche erbmeyersstädtische Weggedings Stette, Bibb. Schildesche Nr. 29, freiwillig an den Meistbietenden verlaus werden. Es haben sich also Kauflustige Vormittags 11 Uhr zu Wilffeld am Gerichtshause einzufin-

den, und können die vorhandene Rechts- gungen beym Amte auf Verlangen bekannt gemacht werden. Zur Stätte gehörig ist 1 Wohnhaus, taucht zu 92 Rtl. 23 gr. 1 Kotte, 1 Garten, worin nach der Mithle auf 160 Rtbl., halber, Runnen, 1 Hude und Weide in der Gemeinheit.

Die jährlichen Abgaben betragen außer gemeinen Kosten an Canons Geldern 3 Rtl. 8 Pf. jährlich, an Domainen Geldern 5 Rtl. 7 Pf., an Contribution 4 Rtl. 5 Gr. 9 Pf. Schildesche, den 2ten Novbr. 1799.

Königliches Amt daselbst.

Nachstehende der Frau Schwanberg ge- hörende Grundbesitzungen, als

1. Das sub No. 40 an der Oberstraße hieselbst belagene Wäffler Wohnhaus, in dessen unterm Stockwerk 2 Kammern, 2 Schlafkammern, 1 Küche, 1 Kuche, hinterwärts ein großer Saal, und darunter ein gebalkter Keller, und im obern Stockwerk 2 Stuben, 1 Kuche und 1 Kammer, und darüber 2 beschlossene Wöden befindlich, sub No. 170 sub No. 2. Das sub No. 167 an der Brück- straße belagene Hinterhaus, bestehend aus 2 Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, 3 Kammern, 1 Boden, und einem dahinter liegenden 40 Fuß langen und 21 Fuß breiten Hofraum.

3. Der hinter selbigen befindliche nach der Walle ausgehende Hof und Garten, Platz 50 Fuß lang 38 Fuß breit und mit einer 7½ Fuß hohen Mauer umgeben, so zusammen mit Einschluß der Scheune, Stallung und des Hude Antheils auf 3150 Rtl. abgeschätzt worden, sollen in Terminis den 13ten März k. J. Morgens 10 Uhr am Rathhause zum öffentlichen Verkauf aus- gestellt werden, und haben sich Kauf- lustige sodann zur Abgabe ihres Gebots einzufinden. Zugleich werden alle unbekanntes Real- präcedenten zur Angabe ihrer Ansprüche sub poena praclusi auf den erwähnten Termin vorgeladen.

pelt plattirte Gefäße, Steigbügel, Sporen, Satteldecken, Gurten, Reit- und Fahrpeitschen und Stöcke in allen Gattungen. Ein vollständiges Sortiment in plattirten Waaren, als: neue Theemaschinen, Koffee-Thee- und Senfsöpfe, Tafel-Spiels- und Nachtleuchter, Plattenmäggen, Wascher- und Trintgeschlöre, Kristallsalatküben, Zucker-Butter- und Obfgefäße, vorzüglich schöne Servieren, sowohl zum Thee als Kaffee, vom feinsten Porcellain, auch einzelne Laffen in modernem Dessains, engl. Tranchier- und Tischmesser, feine Schereen, Rasier- und Federmesser, Gartengeräthe und andere Stahlwaaren. Engl. ganz seidene Patenthosen und Strümpfe, bergleichen in Wolle, Baumwolle und Halbside, leberne Reinkleider, Westen, Handschuhe, Mägen und Gelbbütel, auch feine englische Stiefelschäfte, und moderne engl. Hüthe, nebst vielen andern Waaren, welche nicht bemerkt werden können.

Ihr Logie ist bey Herrn Obrist von Ripperda, auf dem Markt.

Johann Heinrich Velpmann und Compagnie aus Eberfeld werden die hiesige bevorstehende Martini Messe, zum Ankauf mit ihren selbst fabricirenden Lächer, von allerhand Gattung beziehen und haben ihr Waaren-Lager bey Herrn Vogelhang am Markte, versprechen gute und billige Bedienung, und ersuchen um geneigten Zuspruch.

Thomas Seyß aus Tyrol steht in diesem Martini Markte wieder auf dem hiesigen Domhofs bei dem Hrn. Vicarius Giebmeier mit seinen schon bekannten seidnen und Galanteriewaaren, bittet um geneigten Zuspruch, verspricht billige Preise und reelle Bedienung.

Theodor Bernay aus Münster bezieht die ein schbres Assortiment engl. und franz. Taschen Uhren, als auch allerley Art Uhrmacher Instrumente. Er empfiehlt sich

bestens, und bittet um geneigten Zuspruch. Sein Logie ist bey dem Herrn Müller am Markt.

Collanen et Noti aus Cassel empfehlen diese Herbstmesse mit ihren Waaren-Lager von Hüthen jeglicher Gattung versprechen billige Preise und Bedienung.

Ihr Waaren-Lager ist bey Herrn Becker Rossau.

W. Grothhoff aus Bremen empfiehlt sich bestens mit folgenden Waaren, seine Pralandter Spitzen, schwarze dito, Mousseline, dito Lächer, seidene Strümpfe, Cattun Manchester allerley Sorten Tuch, und verschiedene andere Waaren. Verspricht die billigsten Preise und steht Hrn. Becker Vorward gegenüber.

Christfried Friederich Singewald junior durch Fabrikant aus Donabrück empfiehlt sich diesen Herbst Markt mit einem Sortiment Hüthen en gros. Verspricht gute Preise und Bedienung, steht mit seinen Laden auf dem Markt.

Diedrich Hundemann aus Bremen handelt mit allen Sorten Eisenwaaren, wie auch mit seidnen, Cattunen, baumwollenen und leinenen Lächern, allen Sorten Hüte, Hofenzug, Mägen und Strümpfen; Verspricht billige Preise und empfiehlt sich bestens. Sein Logie ist bey dem Gold- und Silberarbeiter Herrn Koch oben am Markt.

Salomon Gerischer sel. Söhne, von Schöneheyda in Sachsen, empfehlen sich mit schwarzen und weißen Spitzen, und Kanniten, mit allen Sorten glatten, und facon seidnen Bänder, Kammertuch glatt, und gemustert, glatten, gestreiften broddirten Mouffelin, zu Damestücher und Kleider, Chapeausstücher mit Kanniten etc. en gros, stehen auf der Apotheke in der 2ten Etage, bey dem Herrn Assessor Westenberg auf dem Markte.

Wandiere und Nettancourt mit einem vollständigen Lager vom feinsten unmobilschenenglischen Callicots, ostindis-

Beilage zu Nr. 45. der Mindenschen Anzeigen.

schen leinenen und baumwollenen Lüs-
chern, weißen und gedruckten Mousselin
zu Kleider und Halstücher, Casimir und
Viquee, gefrickte Hosen, seidene Zeuge
türkische und Kapes-Mousseline und allem
was zur Toilette gehört, stehen bey
Kauffmann N. Steh am Markt.

Ben Carl Fried. Arning auf der Hohn-
straße, und in der vor den Landschaft-
lichen Hause erbauten Buticke sind die be-
rühmten Hamburger Haar-Sohlen, welche
nicht allein die Wärme befördern, sondern
auch für schwitzrige Füße, Gichtische und
Podagratische Anfälle sehr nützlich sind, zu
haben.

Gebrüder Wiepert aus Hannover empfeh-
len sich zu der bevorstehenden Messe
mit einem vollständigen Sortiment verfer-
tigten Pelzwerke, als: Moderne Damen-
Muffen, Englischen Pelz-Schuen, und
andern dergleichen Artikeln. Ihre Buticke
ist vor des Herrn Schürmanns Hause am
Markt.

Madame de Bärst, Pughändlerin, hat
ihr Waarenlager bey dem Sattler Chri-
stian Hesse auf der Hohnstraße.

Beim Sattler Hesse ist ein neuer vierst-
ziger Staatswagen mit Schwänf-
len und in Federn hängend zu verkaufen.

Ein fast ganz neuer Hollsteinscher sehr
leichter Kelswagen mit einem Verdeck
und drey Bänken, benebst der dazu gehö-
rigen Kasten, alles in besten Stande, ist
aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber
können sich bey dem Kaufmann Herrn
Schaber am Markte einfinden.

Ein Logie parterre an einer lebhaften
Straße mitten in der Stadt, beste-
hend aus zwey tapezirten Stuben und
Kammern mit den nöthigen Meubeln und
Betten, eine Schlafstelle für den Bedien-
ten, auch Stallung für zwey Pferde, ist
zu vermietthen und kann sogleich bezogen

werden. nähere Nachricht davon giebt der
Herr Kauffmann oder Makler Meyer.

Minden den 2. Novbr. 1799.

Ben Clare in Mennighüffe sind Felle von
Kuh und Rossleder vorräthig; wozu
sich Liebhaber binnen 14 Tagen melden
wollen.

Alle diejenigen, die an der Frau Wittwe
Pastorin Engelbrecht in Eilhausen,
aus irgend einem Grunde was zu fordern
haben, es mag seyn was es will, müssen
sich in Zeit von 14 Tagen nach Ansicht
dieses melden, weil sonst nicht weiter dar-
auf geachtet, es wird aber zu zeu wählen
durch das Mindensche Wochenblatt bekannt
gemacht, und diejenigen, die was zu fors-
dern haben, müssen sich bey dem Apotheker
Langen in Oldendorff melden.

Den 6ten Novbr. 1799.

Johann Matthias Sandkuhl, aus Hams-
burg, zeigt hiermit an, daß bei ihm
die 7 wegen ihres großen Nutzens, so sehr
beliebten als bekannten Haar-Sohlen zu
haben sind, Sie dienen im Winter die Füße
warm und trocken zu erhalten, Personen
welche schwitzige Füße haben, legen diese
Sohlen in die Strümpfe, so ziehen sie
alle Feuchtigkeit und Geruch an sich, über
dies geht man sehr angenehm weich und com-
mode darauf, und es werden diejenigen,
so mit Gicht und Podagra behaftet sind,
in Verminderung der Schmerzen sich deren
Bedienung sehr zu erfreuen haben, auch
sind mehrere Winter-Artikel für Herren
und Damen zu bekommen, steht vor Hrn.
Kaufmann Müllers Hause auf den Markte.

Guth Eisbergen

im Fürstenthum Minden belegen.

In der hiesigen Kunst- und Küchengärtne-
rey fehlet ein Verhling; wer dazu Lust hat,
meldet sich je eher je lieber, und schlieszet

den Lehr-Contract mit dem Gärtner Herrn Kaufholz.

Da das dritte Exzellenburger Kram- und Viehmarkt, welcher auf Andreas als d. 30sten November anstehet, dieses Jahr gerade auf den Sonnabend, mithin auf einen Jüdischen Sabbath fällt; so ist solches Vorschrittmäßig auf den folgenden Montag als d. 2ten Decbr. d. J. auf Anhalten der Jüdenschaft verlegt worden, und gereicht solches hierdurch zur Nachsicht. Lengericch d. 20sten Octbr. 1799.
v. Blomberg, Landrath.

VI. Geburts Anzeige.

Meinen auswärtigen Freunden und Verwandten mache ich hiermit bekannt, daß meine Frau am 29sten Decbr. von einem gesunden Knaben glücklich entbunden ist. Dr. Med. Bornorden.

Herford 1ten Novbr. 1799.

VI. Notification.

Dennach die unter hiesiger Abteyl. Freyh. heitl. Jurisdiction wohnende Eheleute der Notarius Christian Wilhelm Wippermann und Friederice Louise Wippermann geb. Meyer, bey der Canzley angezeigt, daß sie es ihrer Conventanz gemäß gefunden, die sonst auf hiesiger Abteyl. Freyh. heit nicht übliche allgemeine eheliche Gütergemeinschaft durch einen Vertrag unter sich festzusetzen und zu vereinbaren, und um gerichtliche Confirmation dieses zwischen ihnen beyderseits Eheleuten eingegangene pacti communione bonorum unversalfs nebst öffentlicher Verlautbarung desselben durch die Intelligenzblätter dieser Provinz nachgesuchet, diesem Gesuche auch, in quantum de jure durch die Resol. de hodierno statt gegeben worden, als wird besagter

Vertrag hiermit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Urkündlich unter der Canzley Unterschrift und Bedruckerung des Canzley Siegels.

Fürstl. Abten Herford den 10ten Oct. 1799.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley.

Hartog. Lütger.

Der Kaufmann Georg Heinrich Kriege in Kienen, hat sein daselbst belegenes von den Ethen Viefelfelds in Lengericch erkauftes, sogenanntes Jacob Smits Haus an seinen Sohn dem Kaufmann Kriege in Kienen, laut des heute intrabulirten gerichtl. Kaufcontracts verkauft. Lingen den 17. Decbr. 1799.

Königl. Preuß. Teltensburg-Lingensche Regierung.

Moller.

Zucker-Preise von der Fabrique:

Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

| | | |
|---------------------|-----|--------|
| Canary | 180 | Mgr |
| Fein kl. Raffinade | 17 | 1/2 |
| Fein Raffinade | 17 | 1/2 |
| Mittel Raffinade | 17 | 1/2 |
| Ord. Raffinade | 16 | 1/2 |
| Fein klein Melis | 14 | 1/2 |
| Fein Melis | 12 | 1/2 |
| Ord. Melis | 11 | 1/2 |
| Fein weißen Candies | 19 | 1/2 |
| Ord. weißen Candies | 18 | 1/2 |
| Hellgelben Candies | 17 | 1/2 |
| Gelben Candies | 13 | 1/2 |
| Braun Candies | 13 | 1/2 |
| Farine | 8 | 9 10 |
| Syrop 100 Pfund | 11 | 12 1/2 |

in Minden den 11. Novbr. 1799.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. 46. Montags den 18. November 1799.

I Publicandum.

Nachdem wegen der vom Genral-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, zur Beförderung der Landes-Cultur, auch der Fabriken und Manufacturen, für das Jahr 1798 ausgesetzt gewesen Prämien, die vorschristsmäßigen Anmeldungen und Bescheinigungen beigebracht und gehörig geprüft worden; so sind nachstehenden Personen, zur Belohnung ihres angewandten Fleißes und Bemühung, auch zur Ermunterung zur Nachfolge für andere, die instructiönmäßig festgesetzten Prämien zuerkannt und baar ausgezahlt worden, als die

1te Prämie für drei Königl. Forst-Bezirke, welche die größte Anzahl schöner, gerade, bereits 10 bis 12jähriger von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, ist dem im Mündenschen sich dazu gemeldeten Unterförster Hippe zu Petershagen, wegen gepflanzter 3915 Stück Eichen von gedachter Qualität, mit sechs und dreißig Thalern zuerkannt. Die

2te Prämie für vier Personen, welche die meisten und beträchtlichsten, wenigstens fünf Magdeburgsch Morgen enthaltende Sandschellen, mit schließlichem Holzsaamen besetzt, stehend gemacht, und den Anwuchs drei Jahre lang fortgebracht haben, ist in der Kurmark der Gemeinde zu Schönriche, welche seit resp. 24, 20, 10, 6 und 4 Jah-

ren, fünf, überhaupt 13 Morgen enthaltende Reviere, auf den Sandschellen ihrer Hufenstücke, mit Kiehnüpfeln besetzt hat, mit fünf und zwanzig Thalern zugesprochen worden. Die

3te Prämie für neun Personen, außerhalb den Westphälischen Provinzen, dem Fürstentum Halberstadt, der Grafschaft Hohenstein und der Zieslar und Irlichow'schen Kreise im Magdeburgschen, welche statt der Büne die schönsten und meisten Hecken von weiß und schwarz Dornen, auch Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang anlegen, und bis ins 3te Jahr und länger fortbringen, hat im Magdeburgschen: a) der Hauptmann und Salz-inspector v. Herzberg zu Halle, wegen der um seinen Garten angelegten Büchen und weiß Dorn-Hecke 1245 Ellen lang und 2 bis 3 Ellen hoch, mit achtzehn Thalern; b) der Gärtner Beese in Schönbeck, wegen einer Rüsternen schwarz und weiß Dorn-Hecke von 130 drei Viertel Ruthen, mit achtzehn Thalern; c) der Major v. Wietterheim zu Riemberg, wegen dergl. um seinen Garten vor 3 Jahren angelegten Hecke, 208 Ruthen lang mit achtzehn Thalern; in der Grafschaft Mark: a) der Prädiger Krupp jun. zu Methler, wegen der auf den Pastoratgründen angelegten weiß Dorn-Hecken, von 2844 Fuß Länge mit achtzehn Thalern; b) der Siedemeister Jer-

Hann Mathias Reininghaus zu Kleasove wegen der um seiner Weide angelegten Bewahrung von weiß-Dorn zu 116 Ruthen und von weidom Stangenholze zu 108 Ruthen mit achtzehn Thalern; f) der Eingeseffene Josebruch zu Strickherdise, wegen der um seinen Weidenkamp und um seinen Garten gemachten Bewahrung, von Birken, Weiden ic. zu 228 rheinländischen Ruthen mit achtzehn Thalern; g) der Eingeseffene Heubemann zu Wickede, wegen der um seinen Weidenkamp angelegten weiß-Dorn-Hecke von 1320 Fuß rheinländisch lang mit achtzehn Thalern; in der Churmark: d) r Schlössermeister Wamsberger zu Kindohr, welcher um seine, neben dem Viehstee belegene Wiesen, einen 3 Fuß hohen Wall aufgeworfen, und auf selbigen eine lebenbige Hecke von weiß- und schwarz-Dorn, nach Büchen und Rüstern von 11½ Ruthen lang, angelegt hat, mit achtzehn Thalern, erhalten. Die

6te Prämie für fünf Personen in sämtlichen Provinzen excl. Halberstadt, welche wenigstens 100 Ruthen rheinländisch lang, Feldsteinmauern, statt der hölzernen Zäune um ihre Gärten, Tristen und Hütungen angelegt haben, ist in Pommern a) der Dorfschaft zu Schönningen, wegen der seit einigen Jahren um ihre Aecker, Gärten und Wiesen angelegten Mauer von Feldsteinen zu 482 Ruthen 2 Fuß rheinländisch, mit achtzehn Thalern; b) verschiedenen Unterthanen in Ante Clempenow, welche seit einigen Jahren statt der Holzbewahrung in ihren Tristen 3993 Ruthen Feldsteinmauer gesetzt, und 10 steinerne Brücken statt der hölzernen errichtet haben, mit achtzehn Thalern, c) dem Beamten und Unterpächter zu Clempenow und Stolpe, welche auf gleiche Art 497 ½ Ruthen Steinmauer aufgeführt, und 33 steinerne Brücken gesetzt haben, mit achtzehn Thalern; in Litthauen, dem Salzburger Colonie-Bauern zu Uszalen, wegen der um ihre Gärten und in den Feldern aufgeführten Feldstein-Zäune von

104 Ruthen, mit achtzehn Thalern; in Preußen, dem Unterförster Just zu Ezerantinnen, welcher eine Feldsteinmauer von 113½ Ruthen lang, 3½ Fuß hoch ¾ unten und 1½ oben breit, um sein eigenthümliches Land, dergleichen eine dergleichen im Dienstlande von 80 Ruthen, also überhaupt 197½ Ruthen aufgeführt hat, mit achtzehn Thalern zugesprochen worden. Die

7te Prämie für vier bäuerliche Einossen in Litthauen, Ost- und Westpreußen, auch dem Neg-District, welche die mehresten, wenigstens 200 Stück acht gemachte Obstbäume gezogen und vorgezeigt haben, ist dem Schullehrer Daniels zu Frutenau in Westpreußen, welcher eine Baumschule von 280 Stück Birn- und 100 Stück Apfelsstämmlern zum Theil gepflanzt, zum Theil oculirt, vor 3 bis 6 Jahren angelegt und noch 560 wilde aus dem Kern gezogene Apfelsstämme vorräthig hat, mit zwanzig Thalern bewilliget. Die

8te Prämie für diejenigen acht kleinen Leute oder Heuerleute in der Provinz Minden, welche beim Ackerbau zuerst in jedem Dorfe sich der Kühe statt der Ochsen oder Pferde bedienen, und damit fortzufahren sich verbinden, ist a) dem Franz Meyer zu Holzhausen, welcher seit 37 Jahren sich der Kühe statt der Ochsen oder Pferde bedient, und damit jährlich acht Morgen Land bestellet hat, b) dem Lohberg zu Boffen, der seit 30 Jahren 12 Morgen, c) dem Wiedt zu Useln, der seit 30 Jahren 6 Morgen, d) dem Woz zu Weltheim, der seit 30 Jahren 6 Morgen, e) dem Hartmann zu Quethen, der seit 24 Jahren 6 Morgen 90 Ruthen, f) dem Ersmeyer zu Lobfeld, der seit 20 Jahren 4 Morgen, g) dem Schepel zu Eisbergen und h) dem Ulrich zu Möllberg, wovon jeder seit 18 Jahren 12 Morgen auf solche Art besteller hat, einem jeden mit fünf Thalern zuerkannt worden.

Die 13te Prämie für diejenigen drei Gemeinden, welche ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, ist, um für jede

Provinz Einbruck und Aufmunterung zur Nachfolge zu bewirken, in Pommen, der Gemeinde zu Rosenfeld, in Lithauen, der Gemeinde zu Kumbelken, in der Neumark, der Gemeinde zu Pazzick, welche sich alle drei in Ansehung ihrer Aecker, Wiesen und Hütung mit ihrer Nachbarschaft in Güte und ohne Zuziehung eines Separations-Commissarius auseinandergesetzt haben, einer jeden mit dreißig Thalern zugesetzt worden. Die

17te Prämie, welche für drei Gemeinen oder einzelne Wirthe auf die zuerst eingeführte Stallfütterung des Rindviehs ausgesetzt worden, ist im Halberstädtischen a) dem Ackermann Stahl in Hestheim, und b) dem Ackermann Westhorn zu Stasendorf, im Magdeburgischen dem Ackermann Flugmacher zu Uelnitz, und zwar jeder dieser drei Demerenten mit zwanzig Thalern zugesetzt. Die

18te Prämie für denjenigen Colonum in der Grafschaft Lingen, welcher am ersten die Stall-Fütterung, in Ansehung seines ganzen Viehstandes, einführen und fortsetzen wird, ist dem Colono Wolf zu Brogbern, mit zwanzig Thalern zuerkannt. Die

22te Prämie für diejenigen vier Handleute im Magdeburgischen und in der Grafschaft Mark, welche das Pflügen mit Ochsen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit bestellen, hat im Magdeburgischen der Benjamin Gröbel zu Stendorf, welcher 30 $\frac{1}{2}$ Morgen Land mit Ochsen bearbeitet hat, mit zwanzig Thalern erhalten. Die

23te Prämie für diejenigen zwei Hengbauer oder Heuerleute in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zugochsen statt der Pferde anschaffen, solche behalten, und damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeit betreiben, ist dem Unterthan Ruper oder Vogtlamp zu Krinckbraunsche, und dem Heuermann Rasche zu Altelingen, wegen der von einem jeden zu diesem Behuf angeschafften zwei Zugochsen, in der

Voraussetzung, daß sie die Einrichtung behalten werden, jedem mit zehn Thalern bewilligt worden. Die

27te Prämie für diejenigen drei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche in den Jahren 1798 und 1799 die größte Quantität von Golten- oder Dordren Saamen, der auch Leindotter oder Kleiner Delsaamen genannt wird, ausgezucht und gewonnen haben, ist a) dem Colono Heinrich Alsom zu Volle, wegen 2 Scheffel, b) dem Colono Jacobs zu Larten, wegen 2 $\frac{1}{2}$ Scheffel, c) dem Colono Schmidt zu Munningsbären, wegen zwei Scheffel dergleichen Saamens, jedem mit zehn Thalern accordiret. Die

28ste Prämie für vier Unterthanen auf dem platten Lande, welche von selbst gewonnenem Flachse das mehreste Handstücken in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, ist im Magdeburgischen dem Nicolays Brandt zu Basteleben, welcher von selbst gewonnenem Flachse 25 Stiegen oder 500 Ellen Hausleinen und Drell, spinnen und fertigen lassen, in der Grafschaft Mark a) dem Eingefessenen Schmittmann zu Hofede, welcher aus selbst gewonnenem Flachse 866 Ellen Leinwand und 66 Ellen Drell fertigen lassen, b) dem Eingefessenen Hamann zu Altenderne, der aus selbst gewonnenem Flachse 898 Ellen Leinwand fertigen lassen; im Lingenischen dem Unterthan Püschel zu Niddelbacum, welcher gleichfalls von selbst gewonnenem Flachse 600 Ellen spinnen und machen lassen, und zwar jedem dieser vier Demerenten, mit zehn Thalern zugesetzt. Die

30ste Prämie für diejenigen zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen-Dammast verfertigt haben, hat im Magdeburgischen der Dammastweber Hornemann zu Loburg, wegen der gefertigten 112 Ellen Dammast-Drell und 90 Ellen Nesselwand, in der Grafschaft Mark, der Herrm. Hülshberg zu Ladenschweitz, welcher 112 Ellen an 1200 Ellen des

feinsten Gebilbs oder Damast verfertigt, jeder dieser beiden Compagnien mit zehn Thalern erhalten. Die

41ste Prämie für vier Bauerfrauen in Westpreußen und in der Grafschaft Mark, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinwand noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einem eigenen Webstuhl ein Stück von 60 Ellen verfertigen, ist der Maria Husberg zu Neuenrade in der Grafschaft Mark, welche für sich und andere 50 Stück a 20 Ellen Leinen Tuch verfertigt hat, mit 3 Thalern zugeweiht worden. Die

43ste Prämie für vier Unterthanen in den Grafschaften Lingen und Mark, die sich vorhin noch nicht gebilbte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben lassen, ist im Lingenischen a) der Catharina Smit zu Lengerich, und b) dem Neubauer Busche zu Langen, jedem Theile mit acht Thalern zuerkant. Die

44ste Prämie für vier Mädchen oder Frauen, in den Grafschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, ist im Lingenischen a) der Maria Smit zu Lengerich, b) der Emilia Baus zu Langen, c) der Elisabeth Kall zu Lengerich, d) der Sophia Brämlebe eben dasselbst und zwar jeder mit fünf Thalern zugesprochen. Die

45ste Prämie für acht Haushaltungen geringer Leute in der Nieder Grafschaft Lingen, welche in einem Jahre das mehreste aus Garn gekauften oder geboraten Flachse, Hauf oder Wolle gewonnen, auch ihre Kinder und Familien dazu angehalten haben, ist dem Herrmann Menner zu Gersten mit drei Thalern zuerkant. Die

46ste Prämie für vier Jungen oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämien-

jahres melben, und hinlänglich bezeugen werden, daß sie innerhalb Jahresfrist das Spinnen erlernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, ist a) dem Heinrich Bruns zu Diene, b) dem Heinrich Baring zu Lengerich, c) dem Eberhard und Herrmann Kulemeier zu Lingen, und d) dem Herrmann Menner zu Wöbbelbacum, und zwar jeden der vier Denkreuten mit vier Thalern bewilligt worden. Die

47ste Prämie für fünf junge Bursche, welche sich im Magdeburgischen, in Pommern und der Neumark auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erwähllich das mehreste Garn gesponnen haben, ist dem Schensflüger Christ. Bellis zu Dalchau im Magdeburgischen, welcher 30 St. sehr schönes feines Garn zu 15 Schöck jedes Stück gesponnen hat, ohne dadurch etwas an seiner übrigen Arbeit zu verkümmern, mit fünf Thalern zugewandt. Die 48ste Prämie für die, in der Grafschaft Lingen zuerst sich melbende zwei Colonen, welche erwähllich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist zwei Scheffel Leinwand und zwei Lingenische Scheffel Hauf in den schlechten Gegenden aber nur Hauf allein, leicht angefaßt, zum Wachsthum befördert und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, a) Erd Bloom in der Bauerschaft Post, und b) der Schrodin zu Bramsche jeder mit fünf Thalern erhalten. Die

52ste Prämie für drei Personen zu Rethen, dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, ist a) dem Meiningshaus zu Kierspe, welcher 20 Bienenstöcke hat, und b) dem Schutzen Postede zu Lünen, welcher im Jahre 1793 53 Stück Bienenstöcke gehabt, davon hier Stück verkauft, 18 St. selbst gebraucht, und daher noch 31 besitzt, jeden mit fünf Thalern bewilligt worden. Die

36ste Prämie für zwei Bauern in den Probirten Kurmark, Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, welche wenn sie zu bauen genöthiget sind, ihre Wohnhäuser von Lehmzapfen erbauet haben werden, ist a) dem Bauer Sidatis, und b) dem Bauer Kairatis, beide zu Auusschen in Litthauen, jedem mit zwanzig Thaler zugesprochen. Die

37ste Prämie für zwei Bauern, welche wenn sie zu bauen genöthiget sind, ihre Ställe und Scheunen von Lehmzapfen erbauen, hat der Schaanverwalter Piodtowsky zu Wallerow in Westpreußen erhalten. Die

32ste Prämie für diejenigen zwei Gutsbesitzer in der Kur und Neumark, welche wenn sie zu bauen genöthiget sind, ihre Wohnhäuser, Ställe und Scheunen von Lehmzapfen erbauen, ist in der Kurmark dem Geheimen Obz. Ludwig Roth und Präsidenten Morgenländer, welcher auf seinem in Hohenbruch, Amts Friedrichsthal, belehenen Gute Johannisthal, ein doppeltes Familienhaus, einen Kuh- und einen Pferde stall von Lehmzapfen nach der Gillyschen Methode erbauet hat, von dem verbauneten Quantum zehn pro Cent bewilliget worden. Die

34ste Prämie für denjenigen Unterthan in der Graffschaft Lingen, welcher sechs Scheffel Hanssaamen und darüber aus selbst gebaueten Hans erzogen hat, ist dem Colono Verlemann zu Kausel, welcher auf solche Art 1793 zehn Scheffel Hanssaamen gezogen, von Scheffel 2 Ruhl, zusammen mit zwanzig Thalern dem Prämienfah gemäss zuerkannt worden. Denen übrigen, zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibe nach beigebrachter Bescheinigung ihr Anspruch, dem Befinden nach, bei der künftigen Ver-

theilung vorbehalten. Berlin den 12ten September 1799.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.
Febr. v. Heinich. v. Werder. v. Vos.
v. Hardenberg v. Struensee.
v. Schrötter. v. v. Goltz.

II. Citationes Edictales.

Amte Rabden. Um den Schuldenzustand des zum Theil unter Administration gesetzten Meierhofes zur Verlage sub Nr. 10. Prsch. Ströhen bis auf den Stand zu eruiren, werden alle diejenigen, welche als besagten Meierhofes und an den zeitigen Besitzer Christian Ludewig Meier auf irgend eine Weise Sprach und Forderungen haben, hierdurch verabladet, solche in Terminis Frentags d. 3. und 29. Novbr. auch 20ten Decbr. c. a. vor hiesigen Amte anzukommen, die darüber sprechende Documenta in Original bezubringen, oder sonstigen rechtlicher Art nach, zu rechtfertigen, wiebrigensfalls gewärtig zu seyn, daß die Zurückbleibende wenigstens von den Einräumten der Administration so lange ausgeschlossen werden, bis die sich meldende Creditores völlig befriediget worden.

Sign. den 24ten Decobr 1799.

Verkenamp,

III. Sachen, so zu verkaufen.

Ein außerhalb dem Simeons Thore bey dem Kuckuck, zwischen den Gärten des Bäckers Bock und Hutmachers Eigenrauch belegener Garten soll freiwillig meistbietend verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf Sonnabend den 23ten November d. J. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt worden, so können sich Kauflustige alsdann in meiner Wohnung einfinden und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Minden am 1ten November 1799. Hoffbauers

Diejenigen, welche Lust haben, auf die v. Korffischen Fischweiche:

1. einen Teich in dem Lenger Evesholze, nebst den dazu angekauften Gemeinheitsplatz,
 2. einen ohnweit dem Hause des Müller Hegerding in der Wättendorfer Gemeinheit befindlichen Teich,
 3. einen Teich bey Hellwegs Garten im Wättendorfer Holze, und
 4. einen darunter belegenen Teich, welcher von jenen durch einen Fahrweg getrennet wird.
- käuflich zu bieten, können sich Dienstags den 10. Decembris früh 10 Uhr im Hause Justizbürgermeister Consbruch hieselbst einfinden. Lübecke am 9 Novbr. 1799.

Tecklenburg. In Gefolge des von Hochlöblicher Landesregierung dem Untergeschriebenen erteilten Auftrags, nachdem der Receptor v. Warendorf in Lengerich zur Befriedigung seiner ingroßirten und anderer Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf seiner Grundstücke angetragen hat, werden selbige, als; das in Lengerich sub Nr. 80. gelegene in gutem Baustande sich befindende, und wohl eingerichtete v. Warendorfsche Wohnhaus, das Nebenhaus und der hinter demselben liegende ungefehr 2 Scheffel Saat große Garten, von den geschwornen Estimatoren zu 2 00 Rthlr. gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses Hauses an Kirchen- und Begräbnisstellen, einem Holz- und kahlen mit einem jährlichen Canone zu 2 sgr. 9 Pf. belasteten Berathel; auch einem an die 3 Malter haltenden unweit des Coloni Wistinus Gränden gelegenen unweil den Zuschlag, wovon jährlich 8 sgr. Herrschaftliche Lasten gehen, und welche Parzellen zusammen zu 185 Rthl. abgewährt sind, wovon die Special-Laxe bey dem Untergeschriebenen eingesehen werden kann, zu Jedermanns feilen Kauf gestellt, und alle dazu qualifizierte Kaufsuhige zur Eröffnung ihres Vorthe

in den hiernit nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnuna W. 1. Tit. 52. § 30. jedesmal auf 2 Monathe da die Laxe Zwey Tausend Rtl. beträgt, hinaus, und auf den 5ten August als den ersten, 5ten October als den andern, und Freytag den 13ten Decembris dieses Jahrs als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr angelegten Terminen, insbesondere dem letzten vor dem Untergeschriebenen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen verabladet, welchemnächst der im letzten Termino meistannehmlich mit Zufriedenheit der intabulirten Gläubiger gebliebene Licitant der Adjudication gewärtig seyn kann. Die intabulirte und andere Gläubiger, die sich mit ihren Forderungen bey der Regierung bereits gemeldet, werden angewiesen, ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Subhastations-Patent außer der gesetzlich vorgeschriebenen Art der Bekännmachung durch den Einschlag hier bey Gericht und dem Magistrat in Osabrück auch die Einrückung in die Intelligenzblätter und Lippstädtsche Zeitung zur desto bessern Verlautbarung nach 3 mal in der Lengericher Kirche verkündigt werden. Metting.

IV. Publicandum.

Es hat mein dritter Sohn, der ehemals bey dem hochlöblichen von Vorstelschen Kürassir Regiment, als Cornet gestandene und zum hochlöblichen von Arnimschen Regiment versetzte Lieutenant von Werder viele kleine und große Schuldbossen contrahirt, und ich vermüthe aus seinen abwechselnden Angaben, daß die mir vorgelegte Designation nicht vollständig ist; daher sehe ich mich gedrungen, diejenigen Gläubiger, welche Forderung an diesen meinen Sohn haben, dienlichst zu ersuchen: solche bis zum 1 Januar a. f. den Geheimen Secretaire Appfelsädt, in meiner Behausung anzuzeigen, und die in Händen habende Documente zu produciren. Ich will dem

nächst sehen, ob ich als ein vernünftiger Vater die Ehre meines Sohnes retten kann, ob ich gleich, nach wiederholten Königl. Wen Befehl, dazu nicht schuldig seyn würde, und ersuche unterdessen ergebenst: diesen meinem Sohne Nichts zu leihen, weil ich mich schlechterdings zu keiner Bezahlung verstehen werde. Berlin den 11. Novembr. 1799.

Der Etats-Minister von Werder.

V. Avertissements.

Den Feuer Societätsinteressenten in den hiesigen vier combinirten Provinzen, gereicht hierdurch zur Nachricht, daß an Brandcassengelder für die Städte in Minden, Ravensberg Tecklenburg und Lingen pro 1798 = 99 ausgeschrieben sind 2730 Rthlr. 19 gr. 11 pf. dazu kommt an Bestand aus der vorigen Repartition 887 Rt. 7 gr. 3 pf. die Beiträge der Bancasse 19 Rt. 8 gr. 4 pf. der Beamte 6 Rt. 14 gr. 8 pf. ferner die in voriger Repartition in debite ausgeschriebene und jetzt auf das platee Land übertragene Reparaturkosten für die Lübbecke Sprünge ad 8 Rt. 10 gr.

Summa 3652 Rt. 12 gr. 2 pf.

Von diesen aufkommenden Geldern werden bezahlt:

- 1) wegen des Brandes in Bielefeld a dem Kupferschmidt Bogelsang daselbst 200 Rt. 4 gr. 8 pf. b Becker Dieckmann 127 Rt. 14 gr. 4 pf. c Kleinschmidt Friedhoff 60 Rt. 11 gr. 10 pf. d Knochenhauer Diemel 29 Rt. 16 gr. e Knochenhauer Kochen. 6 Rt. 4 gr. f Briefträger König 6 Rt. 14 gr. 4 pf. g für Reparatur der Feuerinstrumente 198 Rt. 18 gr. 4 pf. h dem Lambour der zuerst Lerm geschlagen 5 Rt. i dem Bürger, welcher die erste Sprünge gebracht 5 Rt. k dem Bürger, welcher sich zuerst beim Feuerlerm eingefunden 1 Rt. l dem Nachtwächter, welcher zuerst Lerm geblasen 1 Rt. m den Mauerwerkeln Staphorn, Bürger Rolff und Invaliden Dollmann, wegen ihrer bewiesenen Thätigkeit

beim Löschen, jeden eine Prämie von 5 Rt. zusammen 15 Rt. ferner an Heilungskosten des beschädigten Bäcker Brockmann bey dem Nagelschen Brande daselbst 17 Rt. 23 gr.

- 2) wegen des Brandes in Halle. a dem Apotheker Heger 300 Rt. 7 gr. b demselben noch für Beschädigung seines Wohnhauses 513 Rt. 1 gr. 8 pf. c dem Kaufmann Uymann 32 Rt. 11 gr. dito Klemme 18 Rt. 23 gr. d Tischler Meyer 4 Rt. 3 gr. e zur Reparatur der Feuerinstrumente 71 Rt. 2 gr. 4 pf. g dem Zimmermeister Dobb für Aufnahme des Schadens an Gebühren 2 Rt.

- 3) Wegen des Brandes in Versmold. a dem Bürger Feldmann 200 Rt. 4 gr. 8 pf. b für Reparatur der Feuerinstrumente 15 Rt.

- 4) wegen des Brandes zu Enger dem Bürger Landwehr incl. Ersatz des eigenen Beitrages 420 Rt. 20 gr. 7 pf.

- 5) wegen Abschreibung der Brandcassenregister von Tecklenburg und Lingen 4 Rt. 12 gr.

- 6) für den Abdruck der Feuer Societäts Cassenextracte 16 Rt.

- 7) für Reparatur der Feuerinstrumente bei dem Brande des Kaufmann Misch zu Tecklenburg 44 Rt. 11 gr. 4 pf.

- 8) wegen des Brandes zu Ibbenbühren dem Kaufmann Handelsmann 100 Rt. 2 gr. 4 pf.

Summa 2404 Rt. 5 gr. 5 pf.

Der hiernach bleibende Bestand von 1248 Rt. 6 gr. 9 pf. wird zur nächsten Repartition für die Interessenten aufbewahrt.

Der Beitrag von jeden Hundert der versicherten Gelder beträgt 2 Rgl. 4 pf.

Gegeben Minden d. 23. Oktobr. 1799

An Statt und von Wegen Enr. Königl. Maj. von Preußen.

v. Redeker. v. Hüllesheim. Wacmeister.

Salomon Gerischer sel. Erbin, von Schühenda in Sachsen, empfehlen sich mit schwarzen und weißen Spitzen, und Rännten, mit allen Sorten glatten, und facon seidene Bänder, Kammetuch glatt, und gemästert, glatten gestreiften broddirten Mouffelin, zu Damestücher und Kleider, Chapeauschaber mit Rännten ic. en gros, stehen auf der Apotheke in der 2ten Etage, bey dem Herrn Offeffor Westenberg auf dem Markte.

Rubbecke. Bei der hiesigen Fuhrenschaft sind 3 bis 400 Stück Schaafelle vorräthig, das 100 zu 25 Rthl. in golde Käufer können sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Bei Isaac Nathan in Rahden sind 100 Stück Schaafelle zu 5 Louisd'or vorräthig, Käufer können sich bey ihm in 14 Tagen einfinden.

Bei Hammerde, große frische Schellfische 12 gGr. neue Ember Heringe 3 gGr. Bremer Neunaugen 2 gGr. Hollwädinge 1 gGr. per Stück, frischen Rthl. in Lay 12 gGr. neuen Altp-Fisch 4 gGr. per Pf. Braunschweigische Mummie und Lüneburger Bier die Bout. 6 gGr. neue Citronen, bittere Pomranzen, frische Austern und Engl. Sprott, in den billigsten preisen.

Alle diejenigen, die an der Frau Wittwe Pastorin Engelbrecht in Eilhausen, aus irgend einem Grunde was zu fordern haben, es mag seyn was es will, müssen sich in Zeit von 14 Tagen nach Ansicht dieses meldend, weil sonst nicht weiter darauf geachtet, es wird aber zu zen mahlen durch das Mindensche Wochenblatt bekannt gemacht, und diejenigen, die was zu fordern haben, müssen sich bey den Apotheker Langen in Oldendorff melden.
Den 6ten Novbr. 1799.

Da das dritte Tecklenburger Kram und Viehmarkt, welcher auf Andreas als

d. 20sten November anstehet, dieses Jahr gerade auf den Sonnabend, mithin auf einen Jüdischen Sabbath fällt; so ist solches Vorschriftsmäßig auf den folgenden Montag als d. 2ten Decbr. d. J. auf Anhalten der Fuhrenschaft verlegt worden, und gereicht solches hierdurch zur Nachricht. Lengerich d. 29sten Octbr. 1799.
v. Blomberg, Landrath.

VI. Eheverbindung.

Allen unsern Verwandten und Freunden, zeigen wir unsere heute vollzogene eheliche Verbindung hierdurch ergebenst an und empfehlen uns Ihrer Freundschaft.

Tecklenburg den 14ten Novbr. 1799.
R. Langewort.

N. G. Schulz aus Northorn.

VII. Notification.

Demnach die unter hiesiger Abteyl. Freyh. Jurisdiction wohnende Eheleute der Notarius Christian Wilhelm Wippermann und Friederike Louise Wippermann geb. Meyer, bey der Canzley angezeigt, daß sie es ihrer Convenienz gemäß gefunden, die sonst auf hiesiger Abteyl. Freyh. nicht übliche allgemeine eheliche Gütergemeinschaft durch einen Vertrag unter sich festzusetzen und zu vereinbaren, und um gerichtliche Confirmation dieses zwischen ihnen beydr. satts Eheleuten eingegangene pacti communitatis honorum universalis nebst öffentlicher Beläutbarung desselben durch die Intelligenzblätter dieser Provinz nachgesuchet, die dem Gesuche auch, in quantum de jure durch die Resol. de hodiernis statt gegeben worden, als wird besagter Vertrag hiermit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Urkundlich unter der Canzley Unterschrift und Vordruckung des Canzley Siegels.
Fürstl. Abteln Hersford den 19ten Oct. 1799.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley.
Hartog. Lütgert.

Wöchentliche Mindenische Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 25. November 1799.

I. Aufmunterungs-Anzeige.

Dem Colonel Hülcker nr. 11. Bauerschaft Zabbenstaedt Amtes Neuenberg, ist für ein selbst gegebenes dreijähriges Genosse fohlen, eine Prämie von Zehen Rthlr. mittelst Hofprescripts vom 26. Sepbr. c. bewilliget worden, welches zur Aufmunterung und Nachahmung für andere, hies durch bekannt gemacht wird. Signatur Minden d. 13. Novbre 1799.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-
Zecklenb. u. Pommersche Krieges und
Domainen-Kammer.
Hof. Meyer Heine.

II. Citations-Edictales.

Folgenden aus dem Amte Sparenberg, Brackwedischen Districts ausgetretenen Landesunterthanen, als
aus der Bauerschaft Sanbhagen
Christian Henrich Ransbrock nr. 2. Christ-
ian Henr. Stelbrück nr. 33. Joh. Henr.
Quelle nr. 64.

Aus der Bauerschaft Brock.
Henr. Christoph Grabendrees nr. 28. Joh.
Henr. Rötter nr. 28.

Aus der Bauerschaft Ummela.
Joh. Friedr. Siefermann nr. 8.

Aus der Bauerschaft Senne.
Joh. Herm Eddert nr. 1. Joh. Friedr.
Niewbhuur nr. 39. Franz Herm Bismar
nr. 74.

Vom Meyerhofe zu Iffelhorst.

Christoph Weinckmann nr. 3. Joh. Chris-
toph Krull nr. 14. Christoph Heisemann
nr. 21.

Aus der Bauerschaft Iffelhorst.

Henr. Philip Kuhlgerdt nr. 30. Heurich
Christoph Kampmann nr. 41.

Aus der Bauerschaft Hollen.

Friedr. Henr. Notbrock nr. 3. Joh. Henr.
Meinders nr. 1. Henr. Christian Hecke-
werth nr. 15. Arn. Henr. Heckewerth nr. 15.
Joh. Henr. Heckewerth nr. 15. Herm Bat-
telbrees nr. 1. Joh. Henr. Driankmann nr. 2.

Aus der Bauerschaft Holtkamp.

Peter Henr. Raschmann nr. 9. Henrich
Conrad Hebecker nr. 1. Peter Henr. Dope
heide nr. 17. Joh. Friedr. Andreas Dehle-
mann nr. 73.

Aus der Bauerschaft Niehorst.

Joh. Friedr. Beerhorn nr. 6. Franz Henr.
Becker nr. 23. Peter Friedr. Bentlage nr. 8.
Christoph Beerwinkel nr. 22. Friedr. Chris-
toph Sievert nr. 13. Peter Henr. Strüs-
ser nr. 9. Joh. Henr. Kottmann nr. 25.
Joh. Adolph Schlickmann nr. 3.

Aus der Bauerschaft Brockhagen.

Joh. Henr. Hanneforth nr. 2. Herm Christ.
Dannmann nr. 2. Joh. Herm. Gressel nr. 16.
Herm Adolph Gressel nr. 11. Christ. Hane-
neforth nr. 2. Peter Henr. Dpfermann nr. 30.
Christoph Holste nr. 41. Christoph Schüt-
ter nr. 44. Herm. Henr. Becker nr. 45. Joh.

B b b

Herm in den Birken nr. 47. Herm Köllbeek nr. 49. Conrad Henr. Femmer nr. 59. Joh. Friedr. Kolhöfster nr. 98. Joh. Henr. Beckmann nr. 103. Christoph Hanneforth nr. 27. Herm Henr. Brinckmann nr. 117. Joh. Friedr. Drewel nr. 127. Franz Henr. Drewel nr. 142. Heinrich Herm Flick nr. 143. Johst Henr. Gerling nr. 158. Joh. Wilhelm Wemmer nr. 56.

Von der Patthorster Urrode.

Casper Henr. Hagemeyer nr. 3. Joh. Henr. Länstroth nr. 14. Joh. Friedr. Poithoff nr. 15.

Aus der Bauerschaft Steinhagen.

Franz Henr. Johannpeter nr. 2. Herm Henr. Dreenhöfener nr. 4. Henr. Conrad Dreenhöfener nr. 4. Joh. Friedr. Dreenhöfener nr. 10. Dieterich Diefstelkamp nr. 20. Joh. Herm Einhorst nr. 26. Joh. Henr. Beckmann nr. 52. Herm Henr. Femmer nr. 52. Friedr. Wilhelm Schläpke nr. 87. Casper Henr. Niederquelle nr. 108. Anton Henr. Wehmeier nr. 11.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fisci Camerae wegen ihrer unerlaubten Auswanderung wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückberufung angetragen sey. Da nun diesem Gesuche deferret worden; so werden erwähnte ausgetretene Landesunterthanen hiermit zu dem vor dem Deputato Registrungs-Referendario Ribbentrop auf den 30ten Dec. 1799. angesetzten Termin vorgeladen, um sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem Termin des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu melden, ihre Rückkehr in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuweisen und über ihre bisherige Abwesenheit sich zu verantworten. Werden die angeführten Landesunterthanen dies zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften durch ein Erkenntnis zur verlustig erklärt, und beydes, je nachdem sie

freyen oder eigenbehörigen Standes sind, der Königl. Haupt-Invaliden-Casse, oder ihren Guthsherrschaften zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dieser gehdrig angeschlagenen und abgedruckten Edictal-Citation.

So geschehen Minden den 10ten Sept. 1799.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen
v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Landes Unterthanen aus den beyden Sparenbergschen Amts Districten Schildesche und Werther,

a) Schildesche.

1. Johann Friedrich Wäcker nr. 32. zu Wiebold.

2. Jacob Oldentrop nr. 36. daselbst.

3. Johann Philipp Wehoff nr. 43. daselbst.

4. Johann Friedrich Pöttger nr. 46. daselbst.

5. Carl Engelhardt Diemann nr. 47. daselbst.

6. Johann Henr. Grabe nr. 50. daselbst.

7. Joh. Pet. Kolff n. 2. aus Schildesche.

8. Johann Friedr. Kolff nr. 2. daselbst.

9. Johann Bernd Steinbruder nr. 27. aus Eickum.

10. Henr. Bröder nr. 5. Diebrock.

11. Johann Henr. Voelckatz nr. 10. Niederöllendbeck.

12. Anton Henr. Pempöller nr. 15. daselbst.

13. Herm Henr. Kofstedt nr. 20. daselbst.

14. Casper Henr. Aufkamppe nr. 22. daselbst.

15. Jürgen Henr. Niederlohmann nr. 56. zu Oberöllendbeck.

16. Dieter Horstfotte nr. 9. Urrode des Hauses Hende.

17. Joh. Peter Niemeyer nr. 5. Bracke.

18. Johann Friedrich Rätemyer nr. 12. daselbst.

19. Friedr. Wilh. Diehoff nr. 43 Wiesbold.
20. Johst Henr. Linke nr. 59 daselbst.
21. Joh. Peter Hempeler nr. 7. Urrode.
22. Joh. Friedr. Flaggmann nr. 7 der Äßere daselbst.
23. Joh. Friedr. Flagemann nr. 7 der Innere daselbst.
24. Joseph Betsholt, Stifftz Urrode.
25. Joh. Fried. Beckmann nr. 6 Brokshäger Urrode.
26. Joh. Henr. Winter nr. 2 Prack.
27. Christian Wehring nr. 7 Cikum.
28. Joh. Peter Veste nr. 27 Niederjölzlenheß.
29. Friedr. Wilhelm Vieckmann nr. 74. Wiesbold.
- b) Amt Werther.
1. Casper Henr. Pf. Korn nr. 4 Thenzhausen.
2. Johst Henr. Gehring nr. 31 daselbst.
3. Joh. Henr. Balkenhorst nr. 1 Kottenhagen.
4. Herm Henr. Käter nr. 10 daselbst.
5. Johann Friedrich Schwarz nro. 1 Hahlsfelder Urrode.
6. Johann Henrich Balkenhorst nr. 4 Schrödinghausen.
7. Joh. Henrich Walter nr. 20 daselbst.
8. Johann Friedrich Strathmann nr. 6 Hingdorf.
9. Johann Friedrich Sewing nr. 3 Babenhäusen.
10. Casper Henrich Ellermann nr. 4. Hoberge.
11. Gottlieb Friedr. Ellermann nr. 4. daselbst.
12. Anton Henrich Oberdissen nr. 24 Kirchwiels Dornberg.
13. Johann Henrich aufm Weihen nr. 26 daselbst.
14. Joh. Henr. Wüchling nr. 30 daselbst.
15. Johann Wilhelm Heibredner nr. 8 Nied. Dornberg.
16. Peter Henrich Kulemann nr. 17. daselbst.

17. Herm Henrich Schlef nr. 17. Bauererschast Häger.
18. Wilh. Hen. Schlef nr. 17 daselbst.
19. Joh. Henr. Schlef nr. 17 daselbst.
20. Berend Henr. Schlef nr. 17 daselbst.
21. Ant. Hen. Albne Hatesfelder Urrode.
22. Wilhelm Henrich Landwehr nr. 14 Deppendorfer Urrode.
23. Herm Henrich Landwehrstück nr. 12. Hoberge.
24. Hartwich Henrich Nolte nro. 18 Deppendorfer Urrode

bekannt gemacht, daß von Seiten des Fisci Camerae wider sie wegen ihrer unerlaubten Auswanderung Klage erhoben und auf ihre öffentliche Zurückberufung angetragen sey.

Da nun diesem Gesuche deferret worden; so werden erwähnte ausgetretene Landes Unterthanen hiermit zu dem vor dem Deputato Regierungs = Auscultator Schröder auf den 8ten Januuar 1800. angezeigten Termine vorgeladen, sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem Termin Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu melden, und ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit sich zu verantworten. Werden die angeführten Landes Unterthanen dies zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen und durch ein Erkenntniß ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften durch ein Erkenntniß für verlustig erklärt, und beides, je nachdem sie freyen oder eigenbedingten Standes sind, der Königl. Haupt-Javaliden = Cass. oder ihren Gultsherrschaften zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben.

Uhrkundlich dieser gehörrig angeflagten und abgedruckten Coictal = Citation. So geschehen Minden am 4ten Septemher 1799. (L. S.)
Anstatt und von wegen ic. Mentm.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Thun kund und fügen Euch den aus Unserm Amte Meineberg ausgetretenen Lamsbesindern hierdurch zu wissen, nemlich aus der Oberbauerschaft

1. Johann Friedrich Overmeier nr. 3.
 2. Christian Friedr Steinkamp, 3. Johann Henrich Hagemann nr. 4. 4. Joh. Friedrich Hagemann a. 5. Johann Albert Niersmann nr. 6. 6. Carl Eimertenbrint nr. 8.
 7. Gottlieb Kottkamp nr. 10. 8. Johann Albert Fründt nr. 16. 9. Ernst Henrich Brackmann nr. 26. 10. Christian Schiereck nr. 29. 11. Christian Friedrich Hohnsträter, 12. Jobst Henrich Hohnsträter jr. 33. 13. Gottlieb Hohnsträter nr. 48. 14. Johann Henrich Schleger nr. 49. 15. Anton Friedrich Niederfelde nr. 55. 16. Joh. Friedrich Stratmann nr. 57. 17. Conrad Brackmann nr. 60. 18. Henrich Herm, 19. Henrich Wilhelm Westerhelot nr. 66. 20. Johann Henrich, 21. Friedrich Wilhelm Schröder nr. 72. 22. Henrich Jürgen, 23. Franz Henrich Hackmann nr 73.
- aus der Bauerschaft Kemmerloh
24. Friedrich Worninghausen nr. 6.
- aus der Osiertbauerschaft
25. Aug. Fried., 26. Carl Gottfried Röscher nr. 4. 27. Ernst Henrich, 28. Henrich Wilhelm, 29. Joh. Friedrich Kreienkamp nr. 10. 30. Carl Friedrich, 31. Christoph Wilhelm Strohmann nr. 14. 32. Johann Henrich, 33. Friedrich Christoph Bachhaus nr. 9. 34. Friedrich Wilhelm Bartelshemer nr. 21. 35. Claus Henrich, 36. Johann Albert Schläter nr. 22. 37. Carl Henrich Levin, Johann Henrich Buschmann nr. 24. 39. Ludwig, 40. Johann Henrich, 41. Christian Ludwig Schröder nr. 42. 42. Ernst Henrich Wödecker nr. 51. 43. Anton Friedrich, 44. Ernst Wilhelm, 45. Christian Friedrich Rabe nr. 59. 46. Johann Fried. 47. Johann Christian Finkle nr. 60.
- Von der Urrode des Stifts Quernheim
48. Christian Friedrich Landtmann,

aus der Bauerschaft Büttlingdörf

49. Henrich Herm Bruseen nr. 20. 50. Friedrich Wilhelm Brockmeier nr. 25.

aus der Bauerschaft Lennigern

51. Joh. Henrich, 52. Christoph Ludwig, 53. Franz Henrich Bänermann nr. 17. 54. Jürgen Henrich Brune nr. 34. 55. Christian Wilhelm, 56. Aug. Friedrich Brinkmann nr. 53. 57. Johann Friedrich, 58. August Friedrich Biechmann.

aus der Bauerschaft Quernheim

59. Christoph Niederhake nr. 7. 60. Joh. Henrich Horstmeier nr. 13.

aus der Bauerschaft Haber

61. Wilhelm Harre nr. 18. 62. Carl Friedrich Müller nr. 33.

aus der Bauerschaft Lennigern

63. Joh. Friedrich Kahre nr. 9. 64. Jobst Herm, 65. Henrich Wilhelm Bibbaum nr. 18. 66. Henrich Herm Wolkebe nr. 28. 67. Gerhard Henrich Brackmeier nr. 35.

aus der Bauerschaft Sahnathorst

68. Christian Friedrich Knollmann nr. 4. 69. Clamor Henrich Schneyel nr. 8. 70. Jobst Henr. Stratmann nr. 10. 71. Ernst Haseloh nr. 28.

aus der Bauerschaft Holfen

72. Joh. Henrich Gerbe nr. 11. 73. Friedr. Wilhelm Röscher oder Wösch nr. 21. 74. Christian Ludwig Meier nr. 22. 75. Henrich Herm Aufsecker. 76. Ernst Henrich Rahmüller nr. 23. 77. Carl Henr. Rahmüller nr. 32.

aus der Bauerschaft Ahlfen

78. Joh. Friedr. Grote nr. 4. 79. Henr. Wilhelm Wiehle nr 6.

aus der Bauerschaft Hüllhorst

80. Henrich Jürgen Husendöller nr. 4. 81. Friedrich Brunkamp n. 11. 82. Joh. Friedrich, 83. Christoph Wiehle n. 12. 84. Johann Friedrich Settmeier n. 15. 85. Johann Albert Bekemeier n. 20. 86. Christian Ludwig Schopmeier n. 42. 87. Johann Henrich Wiehle n. 43. 88. Conrad Henrich Schröder n. 49. 89. Christian Ludwig Staßmann, n. 50,

aus der Bauerschaft Dänne

90. Anton Henrich, 91. Caspar Henrich
Klansmeier n. 13, 92. Caspar Henrich
Drahe n. 23, 93. Joh. Friedrich Hürtfel-
ler n. 24, 94. Bernhard Henrich Sölgel
n. 28, 95. Herm Henrich Remmert n. 37,
96. Johann Henrich Wöbster oder Grotting
n. 42, 97. Wilhelm Backhaus n. 47, 98.
Caspar Henrich Brück n. 48, 99. Jürgen
Henrich, 100. Caspar Henrich Lebedur n. 50,
101. Caspar Henrich Fischeberg oder Fiesch n. 53,
102. Carl Friedrich Denecke n. 60,

aus der Bauerschaft Spradow

103. Albert Henrich, 104. Johann Hen-
rich Meier n. 3, 105. Caspar Henrich Die-
selhorst n. 8, 106. Caspar Henrich Quern-
heim n. 18, 107. Franz Henrich Schincke
oder Bergmann n. 31, 108. Johann Hen-
rich Telthorst n. 36, 109. Anton Henrich
Buschmann n. 37, 110. Carl Henrich
Wänermann n. 41, 111. Christian Friedrich
Krdger n. 48, 112. Carl Friedrich Kerck-
hoff n. 57,

aus der Bauerschaft Ghelebeck

113. Herm Henrich Uffelmann n. 6, 114.
Henrich Engelbert Vollmeier n. 34, 115.
Carl Henrich Reiser n. 49, 116. Claus
Henrich Spahr n. 53, 117. Johann Hen-
rich Wante n. 60, 118. Johann Henrich
Niemeier n. 63, 119. Johann Herm Finke
n. 73,

aus der Bauerschaft Nettelstedt

120. Johann Herm Lange n. 3, 121. Jo-
hann Herm Schnelle n. 31, 122. Conrad
123. Johann Henrich Hake n. 34, 124.
Henrich Wilhelm, 125. Friedrich Schüt-
te n. 41, 126. Johann Henrich Gräve n. 53,
127. Johann Henrich Lesemann n. 57,

aus der Bauerschaft Iesenstedt

128. Christian Ludwig Stengelmeier n. 9,
129. Barthold Henrich Gravenkamp, 130.
Caspar Henrich Westriede n. 19, 31. Carl
Friedrich Kruse, 132. Friedrich Wilhelm
Wahler No. 27, 133. Albert Henrich Le-
geter n. 24, 134. Friedrich Ludwig Blase
n. 30, 135. Henrich Herm Lucker n. 32,

136. Conrad Henrich Lucker n. 36, 137.
Christian Ludwig Wegelmeier n. 38, 138.
Herm Henrich Penning n. 45, 139. Albert
Henrich Blotefogel n. 50, 140. Christian
141. Henrich Albrecht, 142. Ludwig
Niedig n. 60, 143. Friedrich Wolfrad,
144. Johann Henrich Adeser n. 64, 145.
Gerhard Henrich Pieper n. 71, 146. Anton
Friedrich Witte n. 75, 147. Johann Her-
mann, 148. Friedrich Wilhelm Kruse n. 83,
149. Friedrich Wilhelm Koch n. 85, 150.
Conrad Henrich Krichbusch n. 93, 151. Anton
Henrich, 152. Christian Friedrich Volk-
mann n. 102,

aus der Bauerschaft Frotheim

153. Franz Henrich Niemann n. 10, 154.
Johann Henrich Tacke, 155. Christian
Gravenkamp n. 11, 156. Anton Friedrich
Sander n. 14, 157. Anton Friedrich Krons-
horst n. 22, 158. Henrich Ludwig Warr-
mann n. 23, 159. Johann Friedrich Keller
n. 25, 160. Friedrich Wilhelm Weirahn
n. 32, 161. Christian Friedrich Riechmann
n. 34, 162. Herm Henrich Schweln n. 36,
163. Johann Friedrich Lucker n. 45,
164. Gerhard Henrich Beerhorst n. 48,
165. Anton Friedrich Buhmann n. 52,
166. Friedrich Wilhelm Hülshorst n. 53,
167. Gerhard Henrich, 168. Friedrich Wil-
helm Döbber n. 57, 169. Johann Henrich
Schäbmer n. 61, 170. Johann Herm Hils-
lebrandt n. 67, 171. Conrad Henrich Kuhls-
mann n. 74, 172. Gerhard Henrich Schilde-
mer n. 70, 173. Anton Friedrich Wimmer
n. 78, 174. Gerhard Herm, 175. Herm
Henrich Schöfelde n. 81, 176. Conrad
Henrich, 177. Anton Henrich Schütte n. 92,

aus der Bauerschaft Altwede

178. Christian Friedrich Schwarze n. 2,
179. Johann Henrich, 180. Franz Henrich
Giesler n. 8, 181. Christian Hüfer n. 21,
182. Gerhard Henrich Wahrenkamp n. 37,
183. Johann Henrich Mohme n. 46, 184.
Johann Friedrich Rahn n. 57, 185. Carl
Ludwig, 186. Friedrich Wilhelm Pape

n. 60, 187, Anton Friedrich Viel n. 64,
 188. Henrich Ludewig Hofener n. 61,
 Von der Wankhäuser Arode n. 60,
 189. Johann Ernst Schnitzer,
 aus der Bauerschaft Wehlage
 190. Johann Henrich, 191. Johann Ger-
 hard Meier n. 6, 192. Herrn Henrich Wisch-
 mann n. 14, 193. Anton Schaefer n. 17,
 194. Christian Ludewig Wolff n. 195, Con-
 rad Friedrich Schmale n. 28, 196. Johann
 Friedrich Schmale n. 97, Christian Ludewig
 Meier n. 31, 198. Franz Henrich, 199.
 Friedrich Wilhelm Dacke n. 35, 200. Chris-
 tian Ludewig Schnelle, 201. Gerhard
 Henrich Hüsemann n. 39, 202. Friedrich
 Wilhelm Viel n. 48,
 aus der Bauerschaft Fabbenstedt
 203. Christian Ludewig Horstmann n. 3,
 204. Friedrich Lischer n. 4, 205. Johann
 Henrich Rose n. 10, 206. Henrich Wilhelm
 Hufst n. 15, 207. Christoph Hüfemeier n. 21,
 208. Johann Christoph, 209. Christian
 Ludewig Schwarze n. 28, 210. Hermann
 Tiemann n. 32, 211. Caspar Henrich Ket-
 tebrinf n. 35, 212. Johann Friedrich,
 213. Friedrich Wilhelm Sprehn n. 49,
 214. Henrich Gottfried, 215. Johann
 Henrich Glosster n. 65, 216. Carl Ludewig
 Tirre n. 69, 217. Carl Henrich Duffe n. 70,
 218. Johann Henrich Pieper n. 75,
 aus der Bauerschaft Blasheim
 219. Friedrich Wilhelm Schürmann n. 3,
 220. Friedrich Gottlieb, 221. Friedrich
 Wilhelm Zellmann n. 7, 222. Gottlieb
 Schlingmann n. 27, 223. Johann Christo-
 pher Hüsemann n. 35, 224. Henrich Herrn
 225. Johann Friedrich Hübner oder Kleine
 No. 37, 226. Johann Christian Böcker n. 46,
 227. Johann Henrich Steinmann n. 62,
 228. Ernst Meier No. 66, 229. Jürgen
 Henrich Dehlmüller n. 74,
 aus der Bauerschaft Mehnen
 230. Conrad Friedrich Flegel oder Stoffe
 n. 5, 231. Johann Friedrich Lungenmeier
 n. 2, 232. Johann Henrich Meier n. 11,
 233. Carl Wilhelm, 234. Friedrich Gott-

lieb Mandermann n. 20, 235. Conrad Hetz-
 rich zur Mühlen n. 36, 236. Johann Con-
 rad, 237. Johann Christoph Wilking, 238.
 Johann Conrad Vokemper n. 47, 239. An-
 ton Friedrich Fromitter n. 53, 240. Jo-
 hann Friedrich Wilking n. 60, 241. Franz
 Henrich Fromitter n. 69, 242. Johann
 Henrich Schuster n. 76,
 aus der Bauerschaft Stockhausen
 243. Friedrich Wilhelm Detting n. 7, 244.
 Conrad Henrich Krieger, 245. Henrich
 Wilhelm Frederking n. 16, 246. Frau
 Diederich, 247. Johanna Christoph Wiehe
 n. 18, 248. Caspar Henrich Temme n. 19,
 249. Friedrich Wilhelm, 250. Johanna
 Christian Temme n. 26, 251. Conrad Fried-
 rich Waker n. 34, 252. Conrad Friedrich
 Bindmüller n. 38, 253. Johann Henrich
 Temme n. 44, 254. Conrad Friedrich
 Schammiere n. 50, 255. Christian Ludewig
 Hamoldt,

von der Eickelschen Arode

256. Anton Friedrich Lachmüller.
 das Unser Advocatus Fiscalis Camerae auf
 Eure öffentliche Vorladung unterm 12ten
 July a. c. angetragnen hat, und da Wir
 dem Suchen statt gegeben haben; so citi-
 ren Wir Euch hierdurch, in Termino den
 9ten Januar 1800. Morgens 9 Uhr vor dem
 Regierungs-Auscultator Baumann auf
 hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen
 Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unfern
 Erblonden Rede und Antwort zu geben
 und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft
 nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätes-
 tens in dem anbezielten Termine nicht
 thun; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr
 als treulose Unterthanen Eures gegenwär-
 tigen Vermögens sowohl, als der in der
 Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften
 werdet verlustig erkläret, solche der In-
 validen-Casse werden zurkannt und dahin
 eingezogen werden. Urfundlich ist diese
 Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regie-
 rang in Minden als dem Amte Heineberg
 angeschlagen und den Mindenschen Anzei-

gen und Lippsädter Zeitungen und drey-
mahlen von drey zu drey Wochen eingedr-
uckt worden. Gegeben Minden den 10ten
Septbr. 1799.

Alstadt und von wegen seiner Königl-
ichen Majestät von Preussen

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-
den, König von Preussen ic.

Thun kund und sügen Euch, den aus
Unserm Amte Blotho ausgetretenen Lan-
destindern hierdurch zu wissen, als:

aus der Bauerschaft Donneberg

1. Johann Heinrich Saack n. 34, 2. Jo-
hann Friedrich Saack n. 34, 3. Otto Hen-
rich Büschenseld n. 6, 4. Simon Heinrich
Klocke n. 16, 5. Joh. Christoph Strang-
meier n. 19, 6. Johann Christoph Fießner
n. 22, 7. Johann Otto Schoormann n. 11,
8. Johann Flagmeier n. 22, 9. Johann
Ernst Saack n. 34,

aus der Bauerschaft Soltermisch

10. Johann Jürgen Präßner n. 38, 11.
Johann Herm Präßner n. 38, 12. Fried-
rich Wilhelm Pecher n. 45, 13. Christoph
Ritter n. 3, 14. Johann Jürgen Sonntag
n. 4, 15. Johann Friedrich Brandt n. 1,
16. Johann Diederich Schemel n. 41, 17.
Anton Niedermäus n. 14, 18. Johann
Herm. Daube n. 24,

aus der Bauerschaft Walldorff

19. Johann Conrad Eickmeier n. 17, 20.
Johann Daniel Nolling n. 40, 21. Johann
Diederich Meyer zu Walldorff n. 2,

aus der Bauerschaft Walldorff

22. Heinrich Ludewig Eickmeier n. 17, 23.
Friedrich Wilhelm Eickmeier n. 17, 24. Jo-
hann Friedrich Sturzbahn n. 56, 25. Lude-
wig Diederich Pecher n. 77, 26. Johann
Friedrich Nemeier n. 94, 27. Simon Hen-
rich Beerbaum n. 99, 28. Johann Heinrich
Meyer zu Walldorff n. 2, 29. Johann Bar-
told Lygging n. 11, 30. Heinrich Ueckermann
n. 14, 31. Conrad Nolling n. 19, 32.
Franz Heinrich Greve n. 39, 33. Johann
Heinrich Greve n. 39, 34. Johann Heinrich

Schrage n. 74, 35. Bartold Wintermeier
n. 20, 36. Hans Heinrich Kölling n. 35,
37. Johann Heinrich Rattenbracker n. 81,
38. Johann Heinrich Wintermeier n. 20,
39. Henrich Pögger n. 51, 40. Diederich
Bartelsmeyer n. 7, 41. Johann Heinrich
Ritter n. 7, 42. Johann Heinrich Doberg
n. 44, 43. Johann Herm Doberg n. 44,
44. Johann Heinrich Witthaus n. 4, 45.
Johann Conrad Schwarze n. 14, 46. Hen-
rich Anton Nolling n. 40,

aus der Bauerschaft Walldorff

47. Johann Bartold Ahlersmeier n. 40,
48. Simon Heinrich Klocke n. 87,

aus der Bauerschaft Hollwiesen

49. Otto Straßmann n. 20, 50. Johann
Bartold Rasche n. 11, 51. Johann Chri-
stoph Wesselbrandt n. 13, 52. Johann
Friedrich Wilhelm Kölling n. 15,

aus der Bauerschaft Behrendorff

53. a. Otto Vorhöfster n. 10, 53. b. Hen-
rich Arnd Cordes n. 9, 54. Johann Chri-
stian Brandt n. 28, 55. Johann Heinrich
Waltenberg n. 9, 56. Johann Heinrich Bur-
ren n. 36, 57. Bartold Köch n. 27, 58. Otto
Vorhöfster n. 10, 59. Otto Heinrich Schmidt
n. 13, 60. Johann Feledrich Marten n. 32,

aus der Bauerschaft Steinbruntorff

61. Johann Bartold Klocke n. 47, 62. Jür-
ger Bauerrichter n. 20, 63. Anton Heinrich
Wolff n. 34, 64. Christoph Bauerrichter
n. 20, 65. Conrad Wiemann n. 33, 66.
Johann Heinrich Kiso n. 43, 67. Johann
Diederich Brandt n. 48, 68. Daniel Klo-
cke n. 9,

aus der Bauerschaft Steinbruntorff

69. Diederich Brandt n. 12, 70. Johann
Diederich Buba n. 14, 71. Arnold Bauerr-
richter n. 20, 72. Anton Wiemann n. 24,
73. Gottlieb Kleemeier n. 25, 74. Johann
Bartold Kleemeier n. 25, 75. Arnold Hen-
rich Buba n. 14, 76. Gottlieb Pöhlmann
n. 5, 77. John Brandt n. 8, 78. Heinrich
Brandt n. 8, 79. Gottlieb Prispäcker n. 18,
80. Otto Bauerrichter n. 20,

- aus der Bauerschaft Exter
 81. Johann Heinrich Limberg n. 48, 82.
 Johann Diederich Kreutrup n. 19, 83. Die-
 rich Wilh. im Bruchmann n. 27, 84. Jo-
 hann Heinrich Göhner n. 15, 85. a. Johann
 Söbst Lünig n. 5, 85. b. Herrn Heinrich
 Müse n. 29, 86. Gutlieb Lünig n. 5, 87.
 Johann Heinrich Jungblut n. 25, 88. Jo-
 hann Philipp Müse n. 49, 89. Johann
 Söbst Lünig n. 5, 90.
 aus der Bauerschaft Exter
 90. Johann Carl Heibelulann n. 46, 91.
 Johann Heinrich Baum n. 48, 92. Jo-
 hann Friedrich Kraimer n. 27, 93. Johann
 Bartold Waube n. 12, 94. Johann Heinrich
 Brandt n. 17, 95. Johann Bartold Eich-
 meier n. 23, 96. Johann Casp. Halematt
 n. 37, 97.
 aus der Bauerschaft Schwarzenmoor
 97. Adolph Heinrich Meyer n. 4, 98. Jo-
 hann Philip Eggstieck n. 40, 99. Bernd
 Heinrich Meyer n. 4, 100. Johann Fried-
 rich Kraft n. 30, 101. Johann Heinrich
 Beckmann n. 34, 102. Johann Adolph
 Rinneweber n. 25, 103. Johann Heinrich
 Huff n. 39, 104. Johann Albert König
 n. 41, 105. Johann Diederich Stute n. 35.
 106. Johann Diederich Dicker n. 37, 107.
 Adolph Thies n. 47.
 aus der Bauerschaft Nehme
 108. Johann Heinrich Redlich n. 31, 109.
 Johann Christoph Wortmann n. 12, 110.
 Georg Heinrich Körber n. 90, 111. Diede-
 rich Wilhelm Krips n. 103.
 aus der Bauerschaft Nehme
 112. Herrn Heinrich Behmeier n. 3, 113.
 Christoph Brinck n. 25, 114. Ernst Heinrich
 Kraft n. 30, 115. Johann Diederich Ob-
 der n. 42, 116. Friedrich Wilhelm Rem-
 ner n. 23, 117. Carl Friedrich Hasenjäger
 n. 7, 118. Christoph Greve n. 22, 119.
 Johann Christoph Erdmann n. 40, 120.
 Ernst Heinrich Wegener n. 90, 121. Hen-
 rich Kraft n. 12, 122. Friedrich Heinrich
 Krümme n. 19, 123. Herr Heinrich Dicker
 n. 57, 124. Friedrich Graever n. 22, 125.

- Johann Friedrich Uhe n. 77, 126. Carl
 Heinrich Wegener n. 90, 127. Johann Die-
 rich Behmeier n. 102.
 aus der Bauerschaft Niederbecksen.
 128. Johann Diederich Kamphaus n. 37,
 129. Adolph Heinrich Lemann n. 30, 130.
 Johann Friedrich Deister n. 36, 131. Carl
 Diederich Kamphaus n. 37, 132. Anton
 Heinrich Hantel n. 58, 133. Johann Fried-
 rich Duff n. 70, 134. Johann Wilhelm
 Stalkmann n. 12,
 aus der Bauerschaft Niederbecksen
 135. Jobst Heinrich Lücke n. 35, 136. Jo-
 hann Friedrich Hauke n. 58, 137. Chris-
 tian Heinrich Weibe zu Westigen n. 4, 138.
 Carl Friedrich Lückemeyer n. 15, 139. Jo-
 hann Wilhelm Pieper n. 16, 140. Tobias
 Wilhelm Luttermann n. 76, 141. Christian
 Diederich Edeler n. 27, 142. Friedrich
 Wilhelm Fleßner n. 23, 143. Johann Hen-
 rich in der Hüffe n. 17.
 Das Unser Advocatus Herr Camerae wider
 Euch, wegen Eurer unerlaubten Auswas-
 herung aus Unsern Königl. Landen, Klage
 erhoben, und auf Eure öffentliche Vorla-
 dung angetragen habe. Da Wir nun dies-
 sem Gesuche statt gegeben haben; so wer-
 det Ihr hierdurch vorgeladen, Euch in Ter-
 mino den 6ten März 1800 vor dem Depu-
 tirten Regierungs-Präsidenten Baumann
 auf Unserer hiesigen Regierung zu stellen,
 wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus
 Unsern Erblanden, Rede und Antwort zu
 geben, und Eure Zurückkunft in selbige,
 glaubhaft nachzuweisen. Solltet Ihr dies-
 ses aber spätestens in dem bezielten Termi-
 ne nicht thun, so habt Ihr zu erwarten,
 daß Ihr als treulose Unterthanen Eures
 gegenwärtigen und zukünftigen, durch Erb-
 schaft Euch etwa zufallenden Vermögens
 verdet für verlustig erklärt, und solches
 der Invalidencasse wird zuerkannt werden.
 Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey
 Unserer hiesigen Regierung und bey dem
 Amt Blothe angehängt, auch den Rins-
 (Geben eine Beylage.)

Beilage zu Nr. 47. der Mindenschen Anzeigen.

denschen Anzeigen und Pippstädter Zeitungen zu dreymalen, von 3 zu 3 Wochen inserirt worden.

So geschehen Minden den 29ten Octbr. 1799.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. thun kund und fügen Euch dem Unterthan Gerd Christian Stahl aus Windheim gebürtig, zu wissen: daß Eure Ehefrau Adelheid geborne Knippenberg, weil Ihr vor 16 Jahren sie verlassen, um Eure öffentliche Vorladung, und im Ausbleibungsfall um Trennung der Ehe gebeten hat. Da Wir nun bewandten Umständen nach, diese Eure öffentliche Vorladung bewilliget und Terminum auf den 30ten Januar 1800. Morgens 9 Uhr vor dem Referendarius Ribbentrop angefest haben, um darin Eure Zurückkehr nachzuweisen; so werdet Ihr hierdurch aufgefordert, Euch wieder zu Eurer Ehefrau zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in dem anstehenden Termin hieselbst auf der Regierung nachzuweisen, daher Euch zu dem Ende der Justiz-Commissarius Nicke hiermit zum Mandataro ex officio zugeordnet wird. Dabey dienet Euch dem Unterthan Gerd Christian Stahl zur ausdrücklichen Warnung, daß, wenn Ihr Euch mit Ablauf dieses Termins nicht werdet eingefunden haben, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil werdet erkläret und der Klägerin Eurer Ehefrau, die weitere Verheyrathung wird nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal Citation bey der Regierung und bey dem Amte Westerbagen angeschlagen, auch dreymal den

hiesigen Wochenblättern und Pippstädter Zeitungen inserirt worden. Gegeben Minden den 18ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Auf Ansuchen der Wittve Colone Schriebers sub Viro, 26. Bauerschaft Spensge ist per Decretum vom heutigen Dato der Liquidations-Process zu dem Ende eröffnet, damit ausgemittelt werden könne, ob der Werth ihrer Besitzungen zur Bezahlung der Schulden hinreichend sey.

Es werden demnach alle und jede Creditores der gedachten Wittve Schriebers und deren Colonats selbst diejenigen welche schon im Jahre 1768. convociret und classificiret bis jetzt aber noch unbefriediget sind nicht ausgenommen, hienit citiret und angewiesen: Ihre habende Forderungen in dem auf den 27ten December c. an der Egerischen Auktionsbe bezielten Termino gehörig anzugeben und zu beschleunigen, wobey ihnen zur Warnung dienet, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen precludiret und mit einem ewigen Stillschweigen werden belegt werden.

Eign. am Königl. Amte Sparenberg.

Enger den 21sten Septbr 1799.

Consbruch. Wagner.

Von Gottes Gnaden Friedr. Wilh. König von Preußen. Fügen hiermit jedermanniglich zu wissen, daß der Curator des Joh. Gottfried Theissen'schen Concursums zu Hopsten der Doktor u. Hochwürts. Münster'sche Advocatus Windhoff zu Weine beydes angezeigt gestalten eine von den Eheleuten Henr. Adolph Coppenburg und Helena Coppenburg, auf den Handelmann Johann Gottfried Theissen sub Dato Freeren den 7 Decbr. 1756 ausgestellte obligation 409 Rthlr. 30 lödgen Markgeld und 105 Fl.

5 Eubr. holl. und welche Obligation unterm 10ten des selben Monats auf der Debitoren mit Izel habenden Antheil an den Immobilien respectiven Eltern und Schwelger Eltern des Rentmeisters Berend Cloppenburg desgleichen auf ein Stück Landes a 3 Echl. Saat auf dem Berge bey der Freerischen Windmühle instabuliret worden, verlohren gegangen und dabey, weil dieses Capital nunmehr abgetragen werden soll zur Sicherheit der Schuldner und Behuf deren Löschung um die gerichtliche Aufbietung und Amortisation dieser gedachten angeblichen verlohren gegangenen Schuldschreibung bey uns eingekommen ist. Da wir nun diesem Gesuche in Gnaden beferiret haben, als befehlen wir, mittelst dieser daher in Lingen und in Bielefeld zu affigirenden, und 3 mahl in den Mindenschen Intelligenz-Blättlein, und 2 mal in der Lippstädter Zeitung zu inserirenden öffentlichen Bekanntmachung allen denjenigen, welche an dieser erwähnten zu löschenden Post deren Zinsen, und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer Cessionarien, Pfand oder sonstige Briefs Inhaber Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen mögten, diese ihre Ansprüche, in dem zu deren Angabe vor unserm Regierungsrath Schmidt auf hiesiger Regierungs Audienz auf dem 28. Decbr. a. c. ein für allemahl angeetzten Termino so gewiß vorzubringen und nachzumessen als dieselben im Ausbleibungsfall unfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an dieser mehr gedachten, angeblich verlohren gegangenen Documente werden präcludiret, und dieserhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen werden auferleget werden, zugleich wird dem Abwesenden Interressenten der Professor und Justiz-Comissarius Kaydt, dahier ex officio ein Vorschlag gebracht, um durch diesen ihren rechtlichen Nothdurft in den angeetzten Termino vortragen zu lassen, Uhrkundlich des

hierunter gedruckten großen Regierungs Insiegels und derselben Unterschrift.

Lingen den 6ten October 1799.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. Moller.

Bückeburg. Auf beschickenes Ansuchen ist die öffentliche Vorladung aller Gläubiger der Wittwe Kemener dahier vom hiesigen Stadtgericht erkannt worden. Es werden solchennach alle diejenigen, welche an des weylandhiesigen Kaufmanns Georg Henrich Kemener hinterlassenen Wittwe Forderungen aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, kraft dieses peremptorisch geladen, selbige in dem auf Freytag d. 20ten Decbr. dieses Jahrs anbezielten Termin beyrn Magistrat hieselbst am so gewisser anzuzeigen und gebührend klar zu machen, als ansonsten wider die Ausbleibenden demnächst die rechtliche Präclusion erkannt werden wird.

Decretum Bückeburg d. 20. Nov. 1799.
Bürgermeister und Rath daselbst.
Holzapfel.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Am 29. d. M. soll das, von verschiednen Unterthanen zu Leteln, an die hiesige Cämmerey zu liefernde Zinstorn, bestehend in einem Fuder Roggen, einem Fuder Gerste und einem Fuder Hafer, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Liebhaber können sich besagten Tages feyh um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden und gegen das höchste Gebot, salva Approbatione, den Zuschlag erwarten. Minden d. 22. Novbr. 1799.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Wir Richter und Assessoren des Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß auf Ansuchen eines ingrossirten Gläubigers zufolge Magistrats Decrets das auf der Ritterstraße belegene an die Dohmsprohstey lehnbare Wohnhaus des Bürger

und Strumpfweber Müller zur nöthwendigen Subhastation gezogen werden soll.

Es befinden sich in diesem Hause zwey Stuben, zwey Cammern, eine Küche u. ein Keller, auch gehöret dazu ein kleines Hintergebäude von zwey Etagen worin oben ein großes Zimmer vorhanden ist.

Ausser den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist dasselbe mit einer Abgabe von 8 Mgr. an die Martini Kirche beschweret.

Da nun Termini subhastationis auf den 12ten October, 12ten Noobr. und 13t. Decbr. d. J. angesetzt sind; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage, besonders im letzten Termin Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geböth zu eröffnen und bey gesetzlich annehmlichen Geböth den Zuschlag ihm so mehr zu gewärtigen; da kein Nachgeböth angenommen werden wird. Auch können die näheren Bedingungen und der Anschlag des Hauses an jedem Gerichts Tage auf der Gerichtsstube eingesehen werden.

Minuten am Stadtgericht den 31st. August 1799. Alshoff.

Denjenigen, welche Lust haben, auf die v. Korffschen Fischweiche:

1. einen Teich in dem Lenger Evesholze, nebst den dazu angekauften Gemeinheitsplatz,

2. einen ohnweit dem Hause des Müller Hegerding in der Büttendorfer Gemeinheit befindlichen Teich,

3. einen Teich bey Hellwegs Garten im Büttendorfer Holze, und

4. einen darunter belegenen Teich, welcher von jenen durch einen Fahrweg getrennet wird,

käuflich zu bieten, können sich Dienstags den 10. December früh 10 Uhr im Hause Justizbürgermeister Consbruch hieselbst einfinden. Lübbecke am 9. Noobr. 1799.

Nachdem über das Vermögen des Coloni Johanna Friedrich Kläter der Cons-

eurs erbsnet, so wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, die freye Klätters Stette sub Nr. 51. Bauerschaft Heddinghausen. Zu derselben gehöret ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Brunnen, ein Garten von 1½ Schfl. Saat, 5¼ Schfl. Saat Feldland auf dem Rampe 7 Schfl. Saat auf dem Rode, 3 Schfl. Saat im Felde, 2 Schfl. Saat 3 R. 55 F. auf dem Harrenkamp, 2 Schfl. 3 Sp. 1 B. 4 R. 11 F. auf der Wohlenkamp Breede 2 Schfl. S. 1 Sp. 50 F. auf dem Schären Acker, 2 Schfl. S. 4 R. hinter dem Wohlenkamp, und 6 Schfl. S. 1 B. 3 R. 55, auf dem Rablankamp; ferner die sogenannte Mojors Wiese von 13 Schfl. 3 Sp. 3 B. 2 R. 62 F., ein Bergtheil im Holzhauser Berge von 12 Schfl. S., die neu acquirirten Markengründe von 5 Schfl. S. und ein Mannes- und Frauens-Kirchenland, so wie ein Begräbniß von 8 Lager zu Holzhausen. Der Werth von allen diesen ist durch vereidete Taxatoren auf 3198 Rthl. 18 Mgr. angegeben worden, und betragen die jährlichen Abgaben von der Stette 8 Rk. 8 gr. 3 Pf. Die Termine zum Verkauf sind bezieht auf auf den 25. Sept. den 21. Nov. c. und den 28. Januar 1800. an der Gerichtsstube zu Eldendorff, und werden alle Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen besonders in dem letztem ihr Geböth abzugeben. Es soll auch sodann der Verkauf im Ganzen oder einzelnen verfügt werden, und kann der Anschlag von der Stette jederzeit beim Untervogt Schiereck zu Holzhausen eingesehen werden.

Schließlich werden hierdurch auch alle diejenigen, welche irgend ein dingliches Recht an die vorgedachte Klätters Stette zu haben vermeynen vorgeladen, solches, besonders in dem letzten Termine anzugeben, sonst sie damit abgewiesen werden sollen.

Königl. Justizamt Limberg den 30. Jul. 1799.

Goldhagen.

Das obinstantiam Creditoris ingrossatis
das ehemalige Höfische jetzt Osters
mansche hinter der Mauer Ausgangs der
Klosterstraße sub No. 534 belegene Wohn-
haus öffentlich subhastirt werden soll: so
wird dieses allodial freye, jedoch mit 18
Mggr. alljährig an die Armenkloster Rech-
nung beschwerte Haus so incl. des dazu
gehörigen Markentheils d. o. auf 215 Rthl.
durch geschworne Sachverständige taxirt
werden, worin unten rechter Hand eine
Stube und Schlafkammer, neben dersel-
ben eine Vorrathskammer, hinten ein
Stall, oben 2. Kammern, rund um dem
Haus ein Garten nebst Brunnen befind-
lich, hierdurch ab hastant gestellt, und
Kaufstellige eingeladen, in Terminis den
27 Decbr. in 31 Jan. und 4. Mart. 1800
Morgens 10 Uhr am Rathhause zu erschei-
nen, Bot und Gegenbot darauf zu thun
und zu gewärtigen, daß solches nach Ver-
finden dem Bestbietenden zugeschlagen wer-
den soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen, so
auf irgend einem dinglichen Rechte, an
diesem Hause mit Zuehör, Anspruch und
Forderung zu haben vermeinen, hierdurch
aufzufordern, solche in praesens gehörig
nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihre et-
welchen Ansprüche präcludirt werden, müs-
sen. Sign. Herford am combinirten Röm-
nig. und Stadtgericht den 5ten Novbr.
1799. Culemeier.

Amt Ravensberg. In
Termino d. 1ten des bevorstehenden No-
vbrs, sollen aus Meyers Wolten Hofe bey
Winkelhausen einige Pfandstücke, bestehend
in 2 Pferden, 2 Ochsen, 1 Wagen,
6 übertragene Köffel, 2 Mören und einigen
Hausgeräth, bestmöglichst verkauft werden.
Kaufstellige können am bestimmten Tage
Morgens früh 8 Uhr sich einfinden, und
Bestbietende bei Zuschlag gewärtigen.
Amt Ravensberg d. 15. Novbr. 1799.
Meiners.

IV. Sachen zu verpachten.

Blottho. Das hiesige Stadt-
Berg-Geld soll vom 1sten Januar 1800 an
auf 6 Jahre anderweitig verpachtet wer-
den, und werden die Lusttragende eingelad-
en sich zu dem Ende terminis den 6. Decbr.
Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause
einzufinden, und zu gewärtigen das dem
Meistbietenden der Zuschlag mit Vorbehalt
höherer Genehmigung geschehen werde.

Magistrat hieselbst.

Deßkind. Mühlenfeld. Becker.

Es soll in terminis Dienstags den 10ten
December dieses Jahres ein nochmaliger
Versuch gemacht werden, die hiesigen
6. Körnischen Wassermühlen, die sogenan-
te Brink und Nothmühle, zu vererbpach-
ten. Alle diejenigen, welche zu solcher
Erbpachtung etwa Lust haben mögen, wer-
den daher hierdurch von dem angezeigten
Terminis benachrichtiget, damit sie sich an
dem Tage früh 9 Uhr in des Justizbürgers
meister Condrucks Hause hieselbst persö-
nlich einfinden und ihren Both eröffnen kön-
nen. Jedem steht frey, vorher die Mäh-
len und deren Zuehör in Augenschein zu
nehmen, und sich mit denen Bedingungen
der Erbpachtung bekannt zu machen.
Es muß aber auch jeder Licitant sich auf
die Nachweise der erforderlichen Sicherheit
gefaßt halten.

Rabbecke am 6ten Novbr. 1799.

Da die in der Grasschaft Schaumburg
Hessischen Antheils, an der Weser,
sehr vortheilhaft belegenen, dem Hrn. Carne-
merherrn, und Forstmeisters von dem Bus-
sche in Hannover zu gehörigen adelich
Freyen Rittergüter Stan und Eldendorf,
welche diesen Petri Tag wird seyn der 2te
Febr. 1800 pachtlos werden, und anders-
weit zu sammeln auf 8 aufeinander folgends
be Jahre meistbietend in einem durch diese
Blätter anzeigenden Termine verpachtet
werden sollen, so haben Nachstehende

sich vorläufig bis Ende Decembers in Hannover an den Herrn Hofrath v. Wehrs oder in Rinteln an den Hrn Regierungs-Procurator Sals senior zu wenden, um die Aufschläge einzusehen, und die Pachtbedingungen zu vernehmen.

V. Avertissements.

Da die Auction der Wilhelmischen Effekten in der Behauptung des Kaufmanns Hrn Schrader, auf nächsten Montag den 2ten December d. J. hat verlegt werden müssen; so wird dies hiermit bekannt gemacht.

Minden den 22sten Novembris 1799.
Wig. Comm.

Bessel.

Ich mache hiermit bekannt, daß ich mein Apotheker Privilegium, Utensilien und Medicamente, an den Herrn Apotheker Döndch verkauft und bereits übergeben habe, um meine Glauber-Salz Fabrique Kalkbrennerey, Ocker Politur und andere Erd-Farben Fabrique besser im großen betreiben zu können. Durch die Abgabe der Apotheke erhalte ich auch mehr Zimmer in meinen Häusern frey um noch mehr Passagiers zu logieren. Dieses werde ich so viel meine Weinhandlung Weinschenke, Billard, Gewürz, Liqueurs, Surinamer Bischoff Extract, Confecturen, Conditoreyen, und Farben-Waaren-Handel fortsetzen, und erbitte ich mir an obenannte Fabricata im großen gültige Aufträge, die ich mit der promptesten Zufriedenheit besorgen werde.

Ich empfehle mich meinen Freunden die mich bisher ihr gültiges Vertrauen geschenkt haben ergebenst.

Wotho den 1zten Novbr. 1799.

F. H. B. Schmidt. Post-Commissarius.

Es werden ein oder zwey Stück maxmorsteinerne Mörsler zu kaufen gesucht wer solche abzustehen hat, beliebe sich zu melden bey Hrn. Franz Dietr. Döppen in Minden,

Guth Eisbergen

im Fürstenthum Minden belegen.

In der hiesigen Kunst- und Küchengärtnerrey fehlet ein Lehrling; wer dazu Lust hat, meldet sich je eber je lieber, und schließet den Lehr-Contract mit dem Gärtner Herrn Kaufholz.

Bückeburg.

Nachdem der hiesige Kaufmanu Schmale für Weiland Kaufmann G. Heintr. Kemeners Wittwe bestellt und verpflichtet worden und nunmehr alle Verträge, welche besagte Wittwe etwa ohne dessen Zustimmung schliessen möchte, keine Gültigkeit haben, und eine Klage nicht begründen, so wird dieses zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Decretum Bückeburg den 15ten Novbr. 1799.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Holzapfel.

Alle diejenigen die an der Frau Wittwe Pastorin Engelbrecht in Eilhausen, aus irgend einem Grunde was zu fordern haben es mag seyn was es wil, und sich in Zeit von 14 Tagen nach ansicht dieses melden, weil sonst nicht weiter darauf geachtet, es sind aber zu dreyn mahlen durch das Mindensche Wochenblatt bekannt gemacht und diejenigen die was zu fordern haben müssen sich bey den Apotheker Lingen in Didenborff melden.

Den 6ten Novbr. 1799.

VI. Notification.

Der hiesige Kaufmann G. Hermann Friederich Hohl, hat mit seiner Ehefrau, geb. Sonhie Lucie Christiane Mauriti, die eheliche Güter Gemeinschaft per pactum ante nuptiale den 25sten Februar a. c. ausgeschloffen.

Minden den 21sten Juny 1799.

Magistrat. allhier.

Nachdem Sr. Königl. Maj. von Preußen die über Jhro Königl. Hobelt, Unsere Gnädigste Frau Markgräfin und Für-

Am Abtiffin, als Prinzessin aus dem Königlichlichen Hause veranlaßte Curatel einzulösen, wiederum aufzuheben gerubet, und dadurch die vormalige Verfassung völlig wieder hergestellet worden: So wird solches dem Publico hiedurch auf Höchstgedachter Ihre Königl. Hoheit gnädigsten Befehl bekannt gemacht, um sich in allen Höchstderoselben Person, so wie die Abtey angehenden Angelegenheiten darnach zu achten.

Fürstlich Abtey Herford den 16ten November 1790.

Hochfürstl. Abtentl. Canzley
daselbst.

Hartog. Lütgert.

VII. Publicandum.

Extract des Publicandi wegen der vorläufigen Einrichtung der von Seiner Königlichlichen Majestät Allerhöchster Selbst unter dem Namen einer Königlichlichen Bau-Akademie zu Berlin gestifteten allgemeinen Bau-Unterrichts-Anstalt. De Dato Berlin den 6ten July 1790.

In Verfolg des Publicati vom 20sten April d. J., wegen der, von Seiner Königlichlichen Majestät Allerhöchster Selbst, unter dem Namen einer Königlichlichen Bau-Akademie gestifteten, allgemeinen Bau-Unterrichts-Anstalt für die gesammten Königlichlichen Staaten, wird hierdurch Nachstehendes fernerweit bekannt gemacht.

Der Unterricht bey der Bau-Akademie wird dergestalt ertheilt werden, daß sämtliche Vorlesungen in einem Jahre beendigt werden sollen, damit in jedem Jahre neue Zöglinge hinzu treten können. Dieser Cours theilt sich in halb-jährige Vorlesungen, und nimmt eigentlich mit dem ersten April jedes Jahres seinen Anfang. Um aber den Unterricht nicht bis dahin ausgefetzt seyn zu lassen, und da an den, für das Winter halbe Jahr bestimmten Vorlesungen, mehrere Zöglinge Theil nehmen können, die schon auf andere Art so weit vorgebil-

det sind, so werden dieselben schon mit dem ersten October dieses Jahres, der Allerhöchsten Königlichlichen Vorschrift gemäß, anfangen. Es wird daher (A) vom 1sten October bis den letzten März gelehret werden

1. Ebene Trigonometrie, und dahin gehörige Berechnungen. Körperlehre und Anwendung auf die Berechnung der verschiedenen Bau-Körper; Erste Begriffe von den Curven und deren vorzüglichsten Eigenschaften, vom Professor Hrn. Gräson und zwar Mittwochs Vormittags von 8 bis 9 Uhr, Donnerstags Vormittags von 11 bis 12 Uhr, Sonnabends Vormittags von 11 bis 12 Uhr.

2. Optik und Perspektive.

3. Statik und Hydrostatik.

4. Mechanik fester Körper und Hydraulik, wie auch Maschinen-Lehre.

5. Bau-Physik, oder über die physikalische Beschaffenheit der Baumaterialien.

6. Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes, nebst der Lehre von den besondern Arbeiten der Bau-Handwerker.

7. Oekonomische Baukunst, nebst der Anleitung zur richtigen Abfassung der Bau-Anschläge.

8. Stadt-Baukunst, nebst der Anleitung zur Abfassung der Bau-Anschläge, und wird außerdem den Bau-Eleven, wenigstens zwei halbe Tage wöchentlich, besonderer praktischer Unterricht auf den Baustellen ertheilt worden.

9. Strohm- und Leich-Bau-Kunst, nebst der Anleitung zur Abfassung der vor kommenden Bau-Anschläge.

10. Schleusen-Hafen-Brücken- und Wege-Bau, nebst der Anleitung zur Abfassung der dabey vorkommenden Bau-Anschläge.

11. Kritische Geschichte der Bau-Kunst, von dem Herrath Hrn. Hirt.

12. Freye Handzeichnung von dem dazu, bey der Akademie der Künste besonders bestellten Lehrern,

13. Architectonische und Maschinen-Zeichnung, von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gilly.

14. Situations-Charten-Zeichnung.

B) Vom 1sten April bis den letzten September.

1. Arithmetik, Algebra, Elementar-Geometrie.

2. Feldmesskunst und Niveliren, außerdem werden wöchentlich zwey halbe Tage, mit Uebungen auf dem Felde zugebracht, so wie auch der Unterricht in der Situations-Zeichnung wöchentlich drey-mal.

3. Constructions der einzelnen Theile eines Gebäudes, nebst der Lehre von den besondern Arbeiten der Bau-Handwerker, außerdem wird den Bau-Eleven des Nachmittags besonderer praktischer Unterricht auf den Baustellen ertheilt werden.

4. Stadt-Baukunst, außerdem wird den Bau-Eleven wenigstens zwey halbe Tage wöchentlich besonderer praktischer Unterricht auf den Baustellen ertheilt.

5. Geschäfts-Styl.

6. Freye Handzeichnung,

7. Architectonische und Maschinen-Zeichnung.

Dieser gesammte Unterricht soll so lange in den Lehr-Sälen der Akademie der Künste ertheilt werden, bis der Bau und die innere Einrichtung des von Seiner Königl. Majestät für die Bau-Akademie mit bestimmten neuen Münz-Gebäudes auf dem Werder, vollendet seyn werden.

II.

Damit dieser Unterricht zweckmäßig durch die Herren Lehrer ertheilt werde, und die Zöglinge unter der nöthigen Aufsicht sehn, damit ferner unablässig dafür gesorgt werde, daß besonders für das Cameralbauwesen tüchtige und geschickte Baumeister und Baubediente gezogen werden; so ist nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl von dem Curatorio der Bau-Akademie ein besonderes Directorium der sämtlichen Lehr-Anstalten der Bau-Aka-

demie errichtet worden, dessen besondere Obliegenheiten darin bestehen:

2) den Lehrern die nöthige Anweisung und Hülfe über die Art des Vortrages zu ertheilen;

3) die Lehrbücher anzugeben, nach welchem der Unterricht ertheilt werden soll, oder in Ermangelung derselben, durch die Lehrer einen Grundriß ausarbeiten zu lassen, solchen nöthigenfalls zu rectificiren, und dem Curatorio zur Approbation vorzulegen, damit darnach, wenn die Materialien vollständig beisammen sind, ein zweckmäßiges für die Absicht völli-g brauchbares Lehrbuch ausgearbeitet, und bey den Vorlesungen zum Grunde gelegt werden kann;

4. Die Collegia wöchentlich mehrmals zu revidiren, und für den nöthigen Zusammenhang des Unterrichts zu sorgen;

5. Wichtige und verwickelte Abtheilungen erforderlichen Falls selbst vorzutragen, und den Bau-Eleven zu erläutern;

6. Für die Anstellung der Zöglinge zum praktischen Unterricht zu sorgen, und dieselben nach ihren Fähigkeiten zu vertheilen;

7. Die in jedem Jahre vorzunehmende öffentliche Prüfungen der Bau-Eleven zu veranstalten, ihnen beizuwohnen, und nebst dem Lehrer die Fähigkeits-Atteste für die Bau-Eleven zu ertheilen, welche dem-nächst unter dem Insigel des Senats der Bau-Akademie ausgefertigt werden sollen.

8. diejenigen Directoren, welche zugleich Mitglieder des Ober-Bau-Departements sind, sollen bey ihren jährlichen Bau-Bereisungen der verschiedenen Königlichen Provinzen die Provinzial-Kunst-Schulen in Absicht des zweckmäßigen Unterrichts für die Bau-Gewerksleute revidiren, zu Abhelfung der etwanigen Mängel zweckdienliche Vorschläge thun, und ihren bes-sern Bericht an das Curatorium der Kunst-Akademie erstatten, als zu welchem Ende sie zugleich Mitglieder der Kunst-Akademie und deren Senats seyn sollen, um

Dadurch eine desto genauere Verbindung der Bau = Akademie mit der Kunst = Akademie, besonders in Ansehung des Provinzial = Kunstschulwesens und dessen zweckmäßiger Bearbeitung zu bewirken.

III.

An dieses Directorium, welches für jetzt, nach der durch das Loos getroffenen Vereinbarung aus dem, für dieses Jahr präsidirenden Hrn. Ober = Hof = Bau Rath Bescherer, ferner aus den im Präsidio auf ihn folgenden Geheimen Ober = Bau = Räten Hrn. Eytelwein, Kiedel senior und Gilly, besteht, und zwar an den jedesmaligen präsidirenden Director, müssen sich alle diejenigen wenden, welche an dem Unterrichte der Bau = Akademie Theil zu nehmen wünschen.

Das Directorium wird sodann denen, die sich nach den im §. V. enthaltenen Vorschriften zur Aufnahme qualifiziren, einen Rezeptions = Schein ertheilen; auf dessen Vorzeigung ihnen der Rentant der Bau = Akademie Casse Louis, eine gedruckte Matritel einhändigen wird, für welche ein für allemal zehn Thaler zur Bau = Akademie = Casse entrichtet werden müssen.

IV.

Wer mit einer solchen Matritel versehen ist, kann zwar ein jedes Collegium, worauf er durch den Rezeptions = Schein des Directoriums angewiesen ist, besuchen; allein zuvor muß bey einem jeden Lehrer, sowohl der Rezeptions = Schein, als die Matritel vorgezeigt, und das für jedes Collegium festgesetzte Honorarium; dem Lehrer pränumerando baar entrichtet werden, als zwar

1. Für die jährliche Dauer des Collegiums über die Arithmetik, Algebra, Elementar = Geometrie, Trigonometrie und Körperlehre, Drey Thaler;
2. Für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Optik und Perspective, Fünf Thaler;
3. Für die halbjährige Dauer des Un-

terrichts in der Statik und Hydrostatik, Fünf Thaler;

4. Für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Mechanik fester Körper und Hydraulik, Fünf Thaler;

5. Für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Maschinenlehre, Sechs Thlr.

6. Für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Bau = Physik, Fünf Thlr.

7. Für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes, Sechs Thaler;

8. Für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der ökonomischen Baukunst, Fünf Thaler;

9. Für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Stadt = Baukunst, Sechs Th.

10. Für die halbjährige Dauer des Unterrichts in den Strohm = und Leich = Baukunst, Sechs Thaler;

11. Für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Schleusen = Hafen = Brücken = und Wege = Baukunst, Sechs Thaler.

12. für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Feldmesskunst, im Niveliren und in der Situationszeichnung, Drey Th.

13. für die halbjährige Dauer des Unterrichts im Geschäftsstyl, Drey Thaler.

Für den übrigen gesammten Zeichenunterricht, wie auch für das Collegium der Geschichte der Baukunst, soll für jetzt nichts weiter bezahlt, sondern dazu jedem Eleven gegen Vorzeigung des Rezeptions = Scheins und der Matritel, der unentgeltliche Zutritt gestattet werden.

Dahingegen findet in der Regel keine Befreyung von Entrichtung der obigen festgesetzten Matritel = und Unterrichts = Gelder statt; jedoch bleibt es dem Curatorio vorbehalten, einige Bdglinge, die bey vorzüglichen Talenten arm sind, und sonst gute Zeugnisse ihres vorherigen Fleißes und Wohlverhaltens beybringen, durch einen Freyschein von Bezahlung dieser Gelder zu dispensiren.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mindenische Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 2. December 1799.

I. Publicandum.

Amnestie für alle bey den Seereisen entwichene diesseitige Landeseingeborne Schiffsleute. De. dato Berlin, den 31. October 1799.

Es ist in Erfahrung gebracht, daß verschiedentlich diesseitige Unterthanen die Preussischen Schiffe, auf welchen sie engagiret und zur See gegangen sind, verlassen und hin und wieder fremde Seesoldaten genommen haben. In so fern nun solche aus Furcht vor der Strafe, die auf dergleichen Entweichung nach den Gesetzen geordnet ist, von der Rückkehr in ihr Vaterland abgehalten werden, haben Seine Königl. Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr, aus angestimmter Milde, eine allgemeine Amnestie für alle bey den Seereisen desertirte und zurückgebliebene diesseitige Landeseingeborne Schiffsleute zu bewilligen und bekannt zu machen, allergnädigst befohlen. Diesem zufolge wird allen dergleichen zur See dienenden, im Auslande befindlichen Unterthanen hiermit die Versicherung ertheilt, daß ihnen, im Falle sie, von Dato der Bekanntwerdung dieses Publicandi an, binnen Jahresfrist in das Land und in ihre Heimath zurückkehren und sich bey ihrer Obrigkeit gehörig melden werden, eine völlige Amnestie und Straflosigkeit wegen ihrer Desertion und Verlassung der dies-

seitigen Schiffe angedeihen und ihr Austritt völlig verziehen und vergeben seyn soll. Sigm. Berlin, den 31sten Octbr. 1799. Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Excellenz Befehl. Frh. v. Finck. v. Werder. v. Goldbeck. v. Mollath. v. Gr. v. Hardenberg.

II. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. Thun kund und fügen zu wissen: daß Unser Advocatus fisci Camerae gegen Euch den Unterthan Johann Carl Dreckmeyer von der Stelle Nr. 33. in Hävern Amts Meinsberg, auch von dieser Stelle Möller oder Schindlmeier genannt, als ein im Jahre 1787. ausgetretenes Landeskind Klage erhoben und auf Eure Vorladung per Edictalis, allerunterthänigst angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben, als citiren Wir Euch hierdurch; Euch in Termino den 20ten Februar 1800. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9. Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkehr in Unserm Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treuloser Unterthan Curcs

E e e

zehlgig und künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfallenden Vermögens für verlässlich erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und ist die Edictal-Citation sowohl bey Unserer hiesigen Regierung als auch bey dem Amte Reineberg affigirt und dem Mindenschen Intelligenzblättern, wie auch Lippstädter Zeitungsdreyenmal inserirt worden. Gegeben Mind den 25ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Landes-Untertanen des Amts Ravensberg, als: Johann Heinrich Klemm n. 11 aus Barthhausen, Caspar Henrich Godejohann n. 23 aus Holzfeld, Peter Henrich Doet n. 28 daher, Franz Henrich Schwegler n. 7 aus Dübendorff, Johann Henrich Nolte n. 5 daher, Johann Henrich Volkämper n. 4 aus Ostbarthausen, Gerb Henrich Voltmeier n. 7 aus Westbarthausen, Peter Henrich Timpe n. 9 daher, Ernst Henrich, Johann Wilhelm Strathmann n. 17 daher, Caspar Henrich Kletke n. 3 aus Berghausen, Henrich Matthias Schacht n. 11 daher, Henrich Wilhelm Müller n. 20 daher, Johann Henrich Kamann n. 10 aus Ameshausen, Johann Henrich Strickditer n. 13 daher, Johann Henrich Bergmann n. 2 aus Eggeberg, Johann Henrich Gieselmann n. 4 daher, Johann Hermann Meyer n. 4 aus Aschelob, Martin Henrich Johanning n. 13 von der Steinhauser Arode, Hermann Henrich Hudepohl n. 9 aus Hesseln, Friedrich Kunde n. 18 daher, Johann Wilhelm Dreck n. 10 aus Herse, Johann Friedrich Stromberg n. 19 daher, Gerb Henr. Schlüter n. 20 daher, Jobst Henrich Havertamp n. 40 daher, Johann Henrich Schulte n. 46 daher, Franz Henrich Küster n. 60 daher, Johann Henrich Springmeier n. 1 aus Vokel, Peter Ludwig Barthmann n. 1 daher, Jobst Henrich Deppe n. 5 daher, Johann Hermann Kroß n. 16 daher, Barthold

Henrich Stricker n. 30 daher, Jobst Henrich Thieschmidt n. 43 daher, Jobst Henrich Barrethmer n. 24 aus Kllbebeck, Jürgen Henrich Geiner n. 3 aus Bockhorst, Johann Henrich Frölke n. 26 aus Korten, Johann Henrich Lemme n. 26 daher, Daniel Lemme n. 26 daher, Johann Wilhelm Holtkotter n. 64 daher, Johann Henrich Wenzner n. 29 aus P. ckelob, Jürgen Klute n. 48 daher, Jürgen Henrich Hotho n. 66 daher, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fisci Camerae wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückforderung angetragen sey. Da nun diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnt^{er} ausgetretene Landeskinder und Untertanen zu dem vor dem Auscultator von Schaffer auf den 15ten Februar 1800. angesetzten Termin vorgeladen, um sich alsdann des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung über ihre bisherige Abwesenheit zu verantworten, und ihre Zurückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen. Werden die angeführten Landes-Untertanen dieser Vorladung nicht nachkommen, so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres jetzigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dieser angeschlagenen und abgedruckten Edictal-Citation. So geschehen Minden den 25ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun, kund und fügen Euch den ausgetretenen Cantonisten

a. aus der Bauerschaft Mennighüssen

1. Johana Friedrich Nagel n. 2, 2. Johann Friedrich Griese n. 7, 3. Johann Wilhelm, 4. Ernst Wilhelm Neuhaus n. 10, 5. Ernst Philip Schäfer n. 22, 6. Ernst Friedrich, 7. Friedrich Gottlieb, 8. Carl Christian

daß die Ausenbleibenden mit allen ihren Ansprüchen präcluidiret und mit einem ewigen Stillschweigen werden belegt werden.

Ein. am Königl. Amte Sparenberg.
Enger den 21ten Septbr. 1799.
Consbruch. Wagner.

Auf Ansuchen der Ehefrau Bitters, wird deren Ehemann der Linienfabricant Friedrich Wilhelm Bitter, welcher sich vor 16 und mehreren Monathen von hier entfernt, und keine Nachricht von seinem jetzigen Aufenthalt gegeben hat, zur Einlassung auf die, von gedachter seiner Ehefrau, geb. Anna Margarethe Beckhecks vor hiesigem Gericht erfolgten provocacion, auf die Wiederansetzung in den vorigen Stand, gegen die eingegangene Gütergemeinschaft auf den 2ten Febr. 1800, an hiesiges Rathhaus edictaliter vorgeladen, unter der ausdrücklichen Warnung, daß im Fall seines Ausbleibens die bey der Restitutions Klage zum Grunde liegenden Thatsachen in contumaciam für richtig angenommen, und solchen gemäß rechtlich erkannt werden sollen.

Bielefeld im Stadtgericht den 20sten September 1799.

Consbruch. Buddeus.

Bey Vermessung der Gemeinheits Marken, ist besunden worden, daß folgende im Kirchspiel Brochterbeck belegene gemeinen Marken-Gründen: als,

1. Die Holdhauser Berge mit dem Fret-Holz.

2. Das Holdhauser Feld.

3. Der Leher Berg und der Bole-Leich

4. Der Ostere Kley und der Drach Kley.

5. Das Feld gegen die Leckenburgische und Münstersche Grenze, nebst den kleinen Binnen-Feldern, zu welchen Gemeinheiten die Bauerschaften des Kirchspiels Brochterbeck Ober- und Niederdorf, Holdhausen Horstemeersch, Linnen, und Walsen berechtigt sind, sich zur Theilung verzuglich gut qualificiren, und mithin deren Auseinandersetzung nicht nur thunlich son-

dern auch nützlich erachtet werden, inbese-
sen zur völligen Andemittelung der auf die-
sen Markenränden berechtigten Interes-
senten auch etwaigen undebantpen Reals
Präsidenten und Vorschrist der Gesetze
erforderlich ist, daß deshalb eine öffentli-
che Bekanntmachung, und Vorladung von
unterschiedener Markentheilungs Commis-
sion verfertigt werde, so werden also alle
diejenigen so einiges Recht oder Anspruch
an diesen zur Vertheilung bestimmten
Brochterbeckischen Markenränden formi-
ren zu können glauben, es wäre auch diese
Befugnisse her aus welchen Grunde sie
wolle, z. B. aus einer Weide, Hude,
Wege, Ploggenstich, Holzhiebs, Holz,
oder Holzplantzungs Gerichtsamt her, vor-
geladen den 12ten März 1800, für die
Bauerschaften Ober Niederdorf und Hold-
hausen, auf den 12en egusb. für die Bau-
erschaften Horstemeersch, Linnen und Walsen
in Zbenbühren anderaumt im Termin
anzugeben, die darüber in Händen habens
Documente und Urkunden in Original
le zu übergeben, und sowohl ihr Recht dar-
zuthun, als auch ihre Erklärung über die
zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze
abzugeben, und deshalb sich mit ihren
Mitberechtigten zu vereinigen.

Im Ausbleibungsfall haben die nicht er-
schienenen zu gewarten, daß die sich gemel-
daten für die alleinigen Interessenten dieser
Gemeinheitsgründen erkläret, mit diesen
die Abtheilung reguliret und denen ausge-
bliebenen in Ansehung ihrer etwaigen An-
sprüche ein ewiges Stillschweigen durch die
künftige präclusions- Sentenz auferlegt
werde, Guths, und Eigenthums Herren,
der Brochterbeckischen Marken-Interessen-
ten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsa-
me, in den angelegten General Liquidas-
tions Termine anzugeben, und solche ge-
hörig vernehmen zu lassen, weil sonst an-
genommen wird, daß sie in die Beschlässe
deren erschienenen Interessenten stilschwei-
gend eingewilliget, und gedachte Beschlässe

als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden sein müssen, was nach dieser Verhandlung ihrer Eigenbedürfnisse und Erbpächtern zu dem von diesen administrirten Collonat im Markengrund oder Geredtsame gelegt werden wird.

Stollenbühen den 19ten Novbr. 1799.

Königl. Preuss. zur Verkentheilung in der Obern-Gravschast Ringen verordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Als Johann Heinrich Bachhaus aus Landesbergen hiesigen Amtes, welcher vor 7 Jahren in die Fremde gegangen, und den Selbigen in den letztern 4 Jahren keine Nachricht von seinem Aufenthalt und Leben gegeben, sich anjetzt wegen Annahme der von seinem Vater herrührenden herrschaftlichen Rbthner Stelle zu Landesbergen, auf welche ihm das Anerberecht zustehet, erklären muß; so wird derselbe oder dessen etwaige eheliche Leibeserben, auf Nachsuchen seines Vaters Johann Friedrich Bachhaus, unter Veystimmung Königl. und Churfürstl. Cammer, hienit peremptorie citiret, auf den 1ten Febr. 1800. als hiezu anberahmten einzigen Termine, Morgens 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesiger Amtesstube zu erscheinen, um über die Annahme der väterlichen Stelle sich zu erklären, widrigenfalls er zu gewärtigen haben wird, daß nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins, er seines Anerberechts an der väterlichen Stelle für verlustig erklärt, und selbige von Gutsherrschafts wegen seinem zweiten Bruder Dietrich Conrad Bachhaus meierrechtlich eingethan werde.

Decretum Stolzenau am 16. Nov. 1799,

Königl. und Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schär.

Als der Anerb. der, zu Brüningshorstedt in hiesigem Amte belegenen Brinkstige rei Wilhelm Noehrling, schon seit 11 Jahren abwesend gewesen, und in den letztern Jahren man von seinem Leben und Aufent-

halt keine weitere Nachricht erhalten hat, anjetzt sich über die Annahme der väterlichen oben genannten Stelle erklären muß; so wird derselbe oder dessen etwaige eheliche Leibeserben, auf Nachsuchen seiner Mutter und seines zweiten Bruders Dietrich Noehrling, unter Veystimmung Königl. und Churfürstl. Cammer, hiedurch peremptorie citiret, auf den 4ten Februar 1800. als hiezu anberahmten einzigen Termine, Morgens 9 Uhr, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vor hiesiger Amtesstube zu erscheinen, um über die Annahme der väterlichen Stelle sich zu erklären; widrigenfalls er zu gewärtigen haben wird, daß nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins, er seines Anerberechts für verlustig erklärt, und solche Stelle von Gutsherrschafts wegen seinen zweiten oben genannten Bruder übergeben werde.

Stolzenau am 16ten Novbr. 1799.

Königl. und Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schär.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Behuf der Messung und anderer allgemeynen Kosten wegen Theilung der Minder Heide sollen in Termine den 10ten Jan. 1800. in der Holzhauser Schule folgende Plätze jener Heyde, als: $1\frac{1}{2}$ Morgen an der Ostseite vor Lohmeier No. 58 in Hahlen Zuschlag zu $77\frac{1}{2}$ Rthlr. taxirt und $1\frac{1}{2}$ Morgen bey Uphoffs in Holzhausen Tobacks-Zuschlag, zu 75 Rthlr. geschätzt, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden, und vorbehaltenlich der Approbation der Landes-Collegien den Zuschlag erwarten können.

Sign. Minden und Petershagen den 25ten Octbr. 1799.

Dig. Commissionis.

Weker.

Der Herr Major v. Wärsstein zu Petershagen ist willens sein jetziges Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen. Es befinden sich im Erdgeschos desselben ein

Entre-Zimmer, ein Saal und ein Speise-Zimmer, verschiedene Schlafkammern, eine helle geräumige Küche Vorraths-Kammer und 2 Keller in der Mittlern Etage aufser einigen Stuben und Kammern einen großen wohlgebauten Saal, und in der obern Etage ein guter fester Boden,

Außer dem ist noch dabey ein Nebenhaus worin Stallung für 8 Pferde Futter Wäden und Behältniß für Federvieh.

Das Wohnhaus ist modern gebauet und sehr bequem eingerichtet. Liebhaber zu demselben können sich bey Unterzeichneten oder bey dem Herrn Major v. Wärsstein selbst melden, und die Gelegenheiten des Hauses besichtigen.

Rottenkamp.

Post-Commissair.

IV. Sachen zu verpachten.

Da die in der Grasschaft Schaumburg Hessischen Anttheils, an der Weser, sehr vortheilhaft belegenen, dem Hrn. Cammerherrn, und Forstmeisters von dem Fische in Hannover zu gehörigen adelich Freyen Rittergüter Stan und Oldendorf, welche diesen Petri Tag wird seyn der 2te Febr. 1800 pachtlos werden, und anderweit zu sammen auf 8 aufeinander folgende Jahre meistbietend in einem durch diese Blätter anzuzeigenden Termine verpachtet werden sollen, so haben Pachtliebhaber sich vorläufig bis Ende Decembers in Hannover an den Herrn Hofrath v. Wehrs oder in Rinteln an den Hrn. Regierungs-Procurator Sies senior zu wenden, um die Anschläge einzusehen, und die Pachtbedingungen zu vernehmen.

V. Avertissements.

Diejenigen so Landschaz, Viehschaz oder Einteilungszinsen an die Cämmerey hieselbst geben müssen, werden hierdurch erinnert, besagte Gefälle binnen 8 Tagen zu entrichten, widrigenfalls sie nicht nur die hergebrachten eimonitur Gebühren mit

2 mgr. vom Thaler zu bezahlen, sondern auch Execution zu gewärtigen haben. Minden d, 14. Nov. 1799.

Magistrat allhier.

Da es Zeither im Dorfe Iffelhorst ohnweit Bielefeld, für honnette Reisende an Bewirthung und nächtlichen Unterfommen gefehlet hat, so ist mir von meiner Wohl. Obrikeit angetragen, ein solches zu übernehmen. — Ich mache demnach hiemit bekannt, daß ich nach Möglichkeit für gutes Logie auch Stallung für Pferde gesorget. Die Herrn Reisenden, so mich mit ihrem Zuspruche beehren, werden mit der guten Aufnahme und Billigkeit zufrieden seyn.

J. H. Hüncke.

Der hier angekommene Lampenfabrikant Hermann empfiehlt sich mit einer asiatischen Nacht Lampe. Der darin befindliche Dacht dauert 3 Jahre, und es sind hiezu nicht mehr als ohngefähr 2 Pfund ordinairer Baumöl in jedem Jahre erforderlich, wenn sie täglich auch 16 bis 18 Stunden brennen soll. Auch hat er ein ganz neu erfundenes Feuerzeug, welches ohne Stahl, Stein und Zunder gebraucht werden muß, und ist selbiges unverbrauchbar. Die genauesten Preise sind: für eine Lampe 2 Rthlr. und für ein Feuerzeug 1 Rthlr. Auch sind noch vorräthige Dachte, das Stück a 1 Rthlr. bey ihm zu haben.

Ein Logie ist in der Stadt Berlin.

Gegen das Ende dieser Woche wird die letzte Schiffsladung von schönen glatten sechs und siebenfüßigen Buchenholz in der Schanze ausgefetzt; Liebhaber dazu werden ersucht, sich bei mir vorher zu melden.

A. Blancke, Gerh. Sohn.

Wotho. Bey den Schwabjuden Levit, sind in Commission 55 Stück Roß- und Kuhhäute zu verkaufen; den Decker zu 25 Rthlr. Liebhaber müssen sich innerhalb 14 Tagen melden.

Da der hiesige Schutzjude und Taxator
am hiesigen Stadtgericht, Meyer
Jacob bey dem Königl. Lombardsinstitut,
nach dem Ableben des Marcus Jacob,
wieder zum Mackler und Taxator ange-
nommen worden; so wird solches hierdurch
bekannt gemacht, und können sich dieje-
nigen, welche ihre Leibe und Pfandge-
schäfte mit dem Lombard nicht unmittel-
bar unter ihrem Namen betreiben mögen,
auf ihre Gefahr, an gedachten Meyer
Jacob wenden, welcher auf die Verschwie-
genheit, und Befolgung der Macklerord-
nung verpflichtet ist. Dielesfeld am 23.
Nov. 1799.

Königl. Lombardsdirection
Consbräch.

Von Seiten des hiesigen Hochstifts wird
über eine fernere behuf des Königl.
Preussisch- und Herzogl. Braunschweig-
schen Truppenkorps zu effectuirende Liefe-
rung, bestehend in

647 Wispel 13 Scheffel 4 Mezen Hafer,
1915 Zentner 20 Pfund Heu,

234 Schock 7 Bund Stroh,

128 Wispel, 12 Scheffel, 13 Mezen
Roggenmehl; wie auch wahrscheinlich über
eine behuf der Ruhbraunschweigischen
Truppen zu effectuirende Lieferung, beste-
hen in

673 Wispel, 3 Scheffel, 14 Mezen Hafer,
3309 Zentner 49 Pfund Heu,

302 Schock 54 Bund Stroh,

117 Wispel, 16 Sch. 5 Mezen Roggenmehl
ein Lieferungs-Contract geschlossen werden.

1) Beyde Lieferungen müssen nach der
bey dem Convent zu Hildesheim im Jahre
1796 in Ansehung des Maasses, Gewichts,
und der Güte der Naturalien bekannt ge-
macht Bestimmungen vollzogen werden.

2) Drey Vierteltheile der ganzen Preus-
sisch-Braunschweigischen Lieferung, näm-
lich die ganze erste Hälfte, und noch ein
Vierteltheil (oder die Hälfte der für den zwey-
ten Termin bestimmten Quantitäten) muß
der Lieferant nach Disposition der Königl.

Preussischen Feld-Kriegs-Commissariats-
Deputation zu Rees daselbst, oder zu We-
sel abliefern, ohne daß für den Transport
eine Vergütung Statt findet.

Das letzte noch übrige Vierteltheil dieser
Lieferung muß der Lieferant in das ihm
von dem Königl. Preussischen Kriegs-Com-
missariat zu Minden anzuweisende Maga-
zin effectuiren. In dem Fall aber hierzu
ein anderer Ort als Minden angewiesen
werden sollte, werden dem Lieferanten für
den Transport des Hafers und Mehls, und
zwar per Wispel Hafer, und per Meile in
der Entfernung von Minden 12 Gutegr.
10 dt., und per Wispel Mehl 21 Gutegr.,
beydes in Berliner Courant aus der preus-
sischen Militairkasse vergütet werden; für
den Transport des Heues und Strohes
wird aber auch in diesem Fall nichts ver-
gütet.

3) Die hannoversche Lieferung muß der
Lieferant nach Disposition des hannover-
schen Feldkriegskommissariats zu Hannover
alda, oder zu Nienburg abliefern, ohne
daß für den Transport eine Vergütung
Statt findet.

Sollte aber das hannoversche Kriegs-kom-
missariat zur Ablieferung einen andern Ort,
als Hannover oder Nienburg anweisen;
so muß der Lieferant auch diese Anweisung
befolgen. In diesem Fall aber werden dem
Lieferanten die 2 bemerkten Transportklo-
sten per Wispel Hafer und Mehl zu 12 Ggr.
10 dt. und nach Unterschied 21 Ggr. Berl.
Courant aus der hannoverschen Militair-
kasse bezahlt, auch dem Lieferanten bey
Verdingung der Lieferung eröffnet werden,
ob in diesem Fall die Berechnung der Mei-
len von Hannover oder von Nienburg an-
fange.

4) Die erste Hälfte sowohl der preus-
sischen als hannoverschen Lieferung muß vor
dem 20sten nächstkünftigen Monats De-
cember und die andere Hälfte vor Ende des-
selben Monats abgeliefert werden.

5) Nach geschehener Effectuirung; der

Lieferung, und erfolgter Einreichung der in gehöriger Form ausgefertigten Original-Quittungen wird die Zahlung hier in der Stadt Münster geleistet werden, und zwar in Louisd'or zu 5 Rthlr. oder aber nach düsseltiger Wahl in Conventionsmünz mit 5 pro Cent Agio

Auf Preise, bey welchen ein höheres Agio des Goldes wird gefodert werden, wird keine Rücksicht genommen werden.

6) Der Lieferant muß seinen Preisen eine Berechnung über den Ertrag hinzufügen, worauf sich nach derselben ein jeder Artikel der Naturalien, und alle zusammen in Louisd'or zu 5 Rthl., wie auch in Conventionsmünz mit dem so oben bemerkten Agio belaufen, indem auf Preise, welchen diese Berechnung nicht hinzugefügt ist, gleichfalls keine Rücksicht genommen werden wird.

Da man von Seiten des hiesigen Hochstifts gesinnet ist, mit demjenigen, welcher für eine dieser Lieferungen, oder auch für beyde einzeln, oder auch beyde Lieferungen zusammen im Durchschnitt genommen, billige und die niedrigsten Preise offeriren wird, zu contrahiren; so wird dieses hiemit öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, welche zur Uebernahme einer, oder beyder Lieferungen unter diesen Bedingungen Lust und Verlangen haben, die Preise, in welchen sie eine, oder beyde Lieferungen zu übernehmen erbötig sind, spätestens Donnerstag den 5ten nächstkünftigen Monats December im Geheimen Rathe, oder in der geheimen Kanzley allenfalls verschlossen einreichend, Urkund Kubrfürstl. geheimen Kanzley-Insigels, und der Vidimation. Münster den 14. Nov. 1709.

(L. S.) Vt. von Lausberg.

B. B. Münsterman.

Bei der Reformirten Armen-Casse zu Bessen sind 250 fl. in holländischer Silbermünze auszuleihen vorrätzig. Derjenige, der dieses Capital, entweder ganz,

oder zum Theil, gegen ein billiges w. G. aufzunehmen begehret, und darüber ein sicheres Hypothec zu stellen im Stande ist, hat sich bey dem reformirten Prediger Werlemann zu Bessen mit dem forder-samsten einzufinden, und daselbst die näheren Bedingungen zu vernehmen.

Herr Wastings, Mahler, macht allerhand Portraits sehr ähnlich, in Face und in Profil, ins Große, auch in Miniatur, und schöne kleine Schattenriße für einen billigen Preis. Er hat auch den König von Preußen in Vassel gemahlet und andere schöne Gemälde zu verkaufen, empfiehlt sich und logirt beym Buchhändler Körber auf der Ritterstraße.

VI. Geburrs Anzeige.

Allen meinen Verwandten und Freunden mache ich hiedurch bekannt, daß meine gute Frau heute Morgen von einer gesunden Tochter glücklich entbunden worden, und empfehle mich mit den meinigen zur fernern Freundschaft. Minden 25. Novbr. 1709, Cammersecretair Worries.

VII. Todesanzeige.

Am 24sten Novbr. starb mein geliebter Bruder der Regierungs-Rath Friederich Ehrhardt Gottlieb Wibelind, 50 Jahr 6 Monat alt. Die langwierige Krankheit seiner Gattin und ihr am 1. Juni v. J. erfolgter Todt griffen sein gefühlvolles Herz, das ohne warme Theilnahme keinen Menschen leiden sehn konnte, zu sehr an; machten ihn seit dem jede Lebensfreude unschmackhaft und so mehrten sich von der Zeit an seine körperlichen Leiden mit jedem Tage. Indem ich dies allen abwesenden Verwandten und Freunden mit innigster Rührung ergebens anzeige, bitte ich zugleich, ihres aufrichtigen Beyleids versichert, mich mit schriftlichen Beweisen darüber gültig zu verschonen. Minden 28. Nov. 1709.

Der Bergsecretair Wibelind
im Nahmens seiner abwesenden Mutter
und Brüder.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 9. December 1799.

I. Warnungsanzeige.

Ein Unterthan des Amtes Werther ist wegen eines zum drittenmal begangenen Diebstahls so lange zum Zuchthause nach Herford gebracht worden, bis sich die Vorgesetzten dieser Anstalt überzeugt haben, daß er sich gebessert habe, und im Stande sey, sich auf eine ordentliche Art zu ernähren, so daß seine Loslassung der öffentl. Sicherheit nicht weiter schade. Minden den 29. Novb. 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

II. Publicandum.

Auf Ansuchen des hiesigen Capittels ab Sanctum Martinum wird das in diesen Anzeigen de 19ten May 1783. sub Nr. 20. enthaltene Publicandum vom 10ten May 1783. wegen verbotener Alienation der zinspflichtigen Grundstücke ohne Consens des Zinsherrn und wegen Lieferung des Zinskorns in untad. lhafter Qualität hiemit dahin wörtlich wiederholet:

Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr lassen auf allerunterthänigstes Ansuchen der Landstände des Fürstenthums Minden hierdurch allen denen Pacht- und Zinspflichtigen bekannt machen:

1. daß wer das schuldige Zinskorn 8 Tage vor Weihnachten nicht geliefert, oder im Fall erlittener Unglücksfälle, so ihm zu einer Remission berechtigten, sich bey dem

Zinsherrn nicht darum gemeldet, schuldig seyn soll, den mittlern Marktpreis, wie er in der dem Zinsherrn am nächsten liegenden Markt-Stadt um diese Zeit stehen wird, zu bezahlen und die Gerichte ohne Säumnis hierauf Execution auf Anmelden des Zinsherrn gegen ihn verfügen sollen;

2. daß da die Zinsleute schuldig sind, ihren Zinsherrn gutes, reines, marktgängiges Getraide, wie es von einem ordentlichen Landwirth auf dem Zinsacker gebauet werden kann, zu liefern, denen Zinsherrn, um der Verkürzung ihrer Einnahme auszuweichen, erlaubt seyn solle, wenn die Censiten mit Raff oder Laubkorn vermischtes Getraide liefern, welches in ihrer Gegenwart mit der Wanne abschwingen zu lassen und den Abgang dem Censiten zurück zu geben, welches die Censiten ruhig abzuwarten und den Rest ind in ihren Quittungsbüchern abschreiben zu lassen haben, demnächst aber schuldig seyn, den mittlern marktgängigen Preis, wie er in der dem Zinsherrn am nächsten gelegenen Marktstadt um die Zeit stehen wird, dem Zinsherrn für den zurückgegebenen Abgang zu zahlen, oder die Execution darauf ohne Anstand zu gewärtigen, ferner

3. daß wer ein zinspflichtiges Grundstück ohne Consens des Zinsherrn, Eigenthums- oder Pfandweise an sich bringt, für die künftige Gefälle nicht weniger, als

D d d

für die Zinsrückstände eintreten müsse und hierunter überall gegen den Zinsherrn an des zinspflichtigen Stelle haften, auch in Ansehung des statt habenden modi exequendi;

4. daß wenn eine Gerichtsperson, die ihr hierbey in dem Edict vom 25. August 1711. gegebenen Vorschrift verabsäumet, sie dem Zinsherrn in subsidium für allen Schaden und die verursachten Kosten stehen müsse; jedoch sich dabey von selbst verstehe, daß wenn bey den Gerichten, wo die Confirmation nachge sucht worden, nicht schon bekannt ist, daß auf dem zu veräußernden, oder zu verpfandenden Grundstücke der Zins lieget, der Zinsherr solches nachweisen müsse.

Uebrigens werden alle Pacht und Zinspflichtige auch auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts P. 1. Tit. 18. S. 751. seq. und P. 2. Tit. 17. S. 475 sq. hingewiesen wornach Abgaben, die in einem gewissen bestimmten Maße von Früchten oder anderen Naturalien bestehen, jederzeit in der besten Sorte von der Frucht, welche auf dem zinsbaren Gute gewonnen worden, rein und unvermengt, spätestens innerhalb 4 Wochen nach dem Verfalltage entrichtet werden muß.

Sign. Minden den 20ten Nov. 1799.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen ic. v. Arnim.

III. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Fügen Euch dem Heinrich Wilhelm Höllmer, von der Halftenbecker Arode gebürtig, hierdurch zu wissen, daß weil Ihr vor mehreren Jahren, während des holländischen Krieges, heimlich entwichen und nicht zurückgekommen seyd, der Fiscus Cameræ gegen Euch die Confiscationsklage erhoben habe, Ihr werdet daher hiemit vorgeladen, Euch in Termino den 20sten

Febr. 1800. vor dem Aufseher v. Schäfers her selbst auf der Regierung zu stellen und Eure Zurückkehr in hiesiger Provinz nachzuweisen, oder Ihr habt zu erwarten, daß Ihr für ein bösslich ausgegetretenen Unterthan werdet erklärt, und dem zufolge alles Eures jetzigen und künftig durch Erbschaften Euch etwa anfallenden Vermögens werdet verlustig erklärt, und beide des den Fisco und der Invalidencasse werde zuerkannt werden. Wornach Ihr Euch also zu achten habt; und ist diese expedirte öffentliche Verladung bei Unserer Mindens Ravensbergischen Regierung und bey dem Amte Ravensberg nicht nur porschriftsmäßig angeschlagen, sondern auch 3 mahl in den Mindenschen Anzeigen, und in den Wuppstädter Zeitungen eingedruckt worden. So geschehen Minden d. 1. Novbr. 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen ic. v. Arnim.

Auf Ansuchen der Wittwe Colone Schriebers sub No. 26. Wauerschafft Spensge ist per Decretum vom heutigen dato der Liquidations Proceß zu dem Ende eröffnet, damit ausgemittelt werden könne, ob der Werth ihrer Besitztungen zur Bezahlung der Schulden hinreichend sey.

Es werden demnach alle und jede Creditores der gedachten Wittve Schriebers und deren Colons selbst diejenigen welche schon im Jahre 1788. concordirt und classificirt bis jetzt aber unbesriediget sind, nicht ausgenommen, hiemit citirt und angewiesen: Ihre habende Forderungen in dem auf den 2. ten December c. an der Engelischen Amtsstube bezüglichen Termino geblüh anzuzeigen und zu beschweigen, wobei ihnen zur Warnung dienen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen präcludirt und mit einem ewigen Stillschweigen werden bedacht werden.

Sign. am Königl. Amte Ravensberg, den 21sten Sept. 1799.
Consdruk. Wagner.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Schneidermeister Storch soll dessen vorntes Wohnhaus Nr. 463 in der Bräder Straße gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Es ist dasselbe mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und ein Eintheilungs Capital von 16 Rth. beschwert, und enthält 2 Stuben 6 Kammern eine Küche und gewöhnlichen Keller auch gehöret dazu ein Hofraum und Mist Grube. Zur Subhastation dieses Hauses, ist Terminus auf den 10. Januar 1800 bezielet, in welchen sich lusttragende Käufer Morgens um 7 Uhr einfinden, ihr Geböth erdfnen, und den Zuschlag nach besfinden gewärtigen können.

Minden am Stadtgericht den 2ten December 1799, Bischoff.

Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Hrn. Pastor Verbeek soll das demselben zugehörige freye Wohnhaus auf dem kleinen Domhofs nahe am Rathhause nebst Zubehör, beglichen ein Kirchenstuhl, in der Martini Kirche gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden.

Es ist dieses Haus von der hiesigen Stad Cammerer als ein von allen bürgerlichen Lasten freyes Haus vor dem angekauft, und durch vereidete Taxatoren geschwädiget, auch gehöret zum selben die Hude von 2 Achen welche außer den Kuhthüre an der Waslau sub Nr. 23 belegen mit gewöhnlichen Hude Lasten onerirt und gleichfalls auf 200 Rthlr. taxirt ist.

Der Kirchenstuhl in der Martini Kirche auf der Nord = Prieche Nr. 27. bestebet aus 4. Stühlen und ist auf 50 Rthlr. gewürdt.

Da nun zu dem Ende Terminus Subhastationis auf den 23. dieses bezielet ist, so werden alle Kaufsüchtige hierdurch vorgeladen, sich am besagten Tage Morgens um 7 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geböth zu erdfnen, und den Zuschlag zu gewärtigen, wobey auch zur

Nachricht dienet daß die Kauffgelder nach besfinden ganz oder zum Theil zinsbar stehen bleiben können. Minden am Stadt = Gerichte, den 2ten Decbr. 1799, Bischoff.

Der Nachlaß des von hier heimlich entwichenen Uhrmacher Schröder, bestehend in einigen Handwerks Geräthschaften, Uhren = Gläsern, Gartengewächsen und sonstigen geringem Hausgerath, soll in Termino den 16ten Decbr. auf hiesiger Amts = Stube öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Court. verkauft werden.

Kauflieb. Ver können sich also gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Amts = Stube einfinden und die Bestbietenden des Zuschlags erwarten. Petershagen, den 13ten Novbr. 1799, Königl. Preuß. Justizamt, Becker, Goecker.

Es soll das dem hiesigen Bürger Johann Friedrich Sandmeier zugehörige, sub Nr. 7. hieselbst belegene Wohnhaus, worin 2 Stuben und 8 Kammern vorhanden, und welches mit Inbegriff des dazu gehörrigen Brinks von Sachverständigen auf 738 Rth. angeschlagen worden, ad Instantiam eines darauf versicherten Gläubigers in terminis den 26ten Decbr., 23ten Nov. und 31ten Dec. a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann Morgens 9 Uhr an der Amts = Stube hieselbst einfinden können; und hat der Bestbietende in ultimo termino, dem Bestfinden nach, des Zuschlags zu gewärtigen.

Wobey zugleich alle diejenigen, so an dem Sandmeier und dessen Grundstück Anspruch und Forderung haben, hierdurch verablabet werden, solche alsdann, sub poena präclusi, anzugeben und gehörig zu justificiren.

Sign. Blotho den 10ten Decbr. 1799, Königl. Preuß. Justizamt, Stuev.

Es soll die Königlich eigenbehörige Schäfels Stette sub No 63. zu Holzhausen salva qualitate am Montag den 17ten Febr. 1790. Morgens 10 Uhr hieselbst am Aucte öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieselbe bestehet aus einem Wohnhause und 3 Gartens, so zusammen durch vererbete Taxatores auf 349 Rthlr. 16 gGr. gewürdiget worden.

Es müssen dabon jährl. 2 Rt. 17 gGr. 5 pf. Contribution 20 gGr. 3 pf. Domainen, ein Handdienst an das Gutß Amorkamp und sonstige Gemeinde = Lasten prästet werden. Lusttragende Käufer haben sich daher an gedachtem Tage einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und mit Vorbehalt der allerhöchsten Approbation den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachte Schäfels Stette real Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem angesetzten Termine anzuzeigen und gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sign. Hausberge den 4ten Decr. 1799.
Königl. Preuss. Justizamt.
Schrader.

Nachstehende der Frau Sparenberg gehörende Grundbesitzungen, als

1. Das sub No 40 an der Obernstraße hieselbst belegene Masive Wohnhaus, in dessen unterm Stockwerck 2 Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, eine Küche, hinterwärts ein großer Saal, und darunter ein g balckter Keller, und im obern Stockwerck 2 Stuben 1 Alcoven und 1 Kammer, und darüber 2 beschlossene Boden befindlich

2. Das sub No, 167 an der Brinckstraße belegene Hinterhaus, bestehend aus 3 Stuben nebst Schlafkammern, 1 Flur, 3 Kammern, 1 Boden, und einem dahin-

ter liegenden 40 Fuß langen und 21 Fuß breiten Hofraum.

3. Der hinter selbigen befindliche nach der Welle ausgehende Hof und Gartenplatz 50 Fuß lang 38 Fuß breit und mit einer 7½ Fuß hohen Mauer umgeben, so zusammen mit Einschluß der Scheune, Stalung und des Hude Antheils auf 3150 Rt. abgeschätzt worden, sollen in Termino d. 13ten März k. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und haben sich Kauflustige sodann zur Abgabe ihres Geboths einzufinden.

Zugleich werden alle unbekannte Real Prätendenten zur Angabe ihrer Ansprüche sub poena präclusi auf dem erwähnten Termin vorgeladen.

Vielefeld nu Stadtgericht den 2ten Sept. 1799.

Consbruch. Duddes.

Nachstehende der Frau Wittwe Brückern jetzt verbliebte Bolhoevenern in Vielefeld gehörende Immobilien Besitzungen, als 1) Ein neu erbautes, und zur Handlung sehr vortheilhaft belegenes 2 Etagen hoch — an dessen untern Etage, ein Wohnzimmer nebst Schlafkammer, ein kleines Wohnzimmer, eine Domestiquen Stube, eine Bude, eine Küche und geräumige Flur — in der zweiten Etage 1 großer Saal ein Mahnzimmer — dahinter 3 Waarenkammer, eine Rauch und noch eine andere Kammer, ein beschlossener Boden und großer Kellerraum. Ferner ein angebautes Stallgebäude worin Stallung für zwey Kühe, hinten mit einem Ausgang versehen und darüber ein beschlossener Boden, fünf Begräbnissen, und einige Kirchenstände, auch eine Röhgrube und eine Pumpe vor dem Hause. 2) Ein nahe vorn Orte belegener Garten, der über 3 Scheffelsaat groß, und rings um mit einer lebendigen Hecke gut versehen ist, in diesen Garten befindet sich ein Lusthaus, worin alle mögliche Bequemlichkeiten, wie auch einige

Läuben und viele gute Obstbäume, sollen in Termine auf Dienstag den 1ten Jan. 1700. Morgens 9 Uhr in obgedachten Hause freiwillig doch öffentlich und meistbietend verkauft werden und werden des endes alle Kaufliebhaber eingeladen sich alsdem Hiesig einzufinden, wobei ein Kaufliebhaber noch zur Nachricht dienet, daß die näheren Bedingungen bey den Eigenthümer Hrn. Lud. Henr. Volhöverer in Wilsfeld und Unterzeichneten von den Termine eingesehen werden können. In Meenenkirchen bey Welle den 29sten Novemder 1709. Maximilian Amtsvoigt.

Demnach vom zeitigen Herrn Besitzer des vormaligen von Westphälischen adlich freyen Hofes in Herford, darauf angetragen worden, die zu seinen eben benannten adelich freyen, vorhin von Westphälischen Hofe in Herford gehöride aber im hiesigen Fürstlich Lippischen Amt Schötmar belegene, allodial freye, erbmeyerstädtisch relesende Höfe und Pächter bey hiesigem Amt zum öffentlichen meistbietenden Verkauf auszustellen; diesem Gesuch auch von Amts wegen deferiret worden; so werden die Guts herrliche Rechte folgender allodial freyen erbmeyerstädtischen Höfe und Pächter, als

1. das Guts herrliche Recht des Vollmeier Kolonats, Meier zu Werl, Nr. 3, der Bauer schaft Werl und Wpse, von welchem prästiret wird, bey vorkommenden Veränderungen der Colonen, ein zu veraccordirender Weinkauf; Sodann jährlich 18 Scheffel Rocken, 18 Scheffel Gerste, 36 Scheffel Haber, in Herforder Hausmaß, welche frey und ohne Kosten in Herford geliefert werden, 1 Rthlr. Dienstgeld, 3 Rthlr. Hofgeld, 6 Rthlr. Wiefengeld, ein fettes und ein volljähriges mageres Schwein; letzteres ist nach der Sau und den besten auszuwählen.

2. Dessen Rötter Rechterdie, gibt jährlich 3 Rthlr. auch bey jeder Veränderung einen Weinkauf von 3 Rthlr.

3. Dessen Rötter Rötter Bernd Stufmann, oder Althöfen, frey in Herford zu liefern, jährlich 1 Scheffel Rocken und 1 Scheffel Haber, in Herforder Hausmaß.

4. Das Guts herrliche Recht des Halbmeyer Kolonats, Duff Nr. 2, in der Bauer schaft Erben und Breden, von welchem, bey Veränderungen der Besitzer, ein zu veraccordirender Weinkauf, jährlich aber 6 Scheffel Rocken in Lippischer Maß frey in Herford zu liefern; ein jährig Mähle Schwein, so nach der Sau und den besten auszufuchen ist, prästiret wird.

5. Alt Pacht Salz, so alle Jahr in Salzuferl am Tag nach St. Petri et Pauli, in vollen Maß gegen Vergütung von einem Mariengroschen per Scheffel zu erheben.

a) von der Hochfürstl. Cuetur 106 Schfl.

b) von der Stadt Salzuferl 10 Schfl.

c) Kolonats Marten in Kipshagen 6 Sch.

d) aus 5 Kuhweiden jährlich 25gr. 10 Pf.

Der Käufer dieser Salz Pacht hat Gelegenheit zu dem Salze 3 Futren, jede mit 6 Pfenden zu pachten, welche das Salz 7 bis 9 Meilen zu verschaffen, verpflichtet sind.

Das Salz unter a) und b) kann auch vereinzelt und zu 2 bis 10 Scheffel, so wie es vormals die einzelne Bürger prästiret, verkauft werden, wovon die nähere Nachweisung und der Anschlag bey hiesigem Amt eingesehen werden können.

Hiermit zum öffentlichen Verkauf durch das Meistgebot ausgestellt und alle, welche sich solche also zu erwerben Lust haben, eingeladen, sich nun hierzu auf Mittwochen den 22ten Januar des nächstfolgenden Jahres 1800. des Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amt einzufinden und ihren Vortheil wahrzunehmen.

Die Verkaufs Bedingungen, so wie die Beschreibung des Bestandes der Erbmeierstädtischen Höfe können bey hiesigem Amt jederzeit eingesehen werden.

Schötmar am 28ten Novbr. 1799.

Fürstl. Lippisches Amt hieselbst.

Grimmell, Tackmann,

V. An Sachen zu verpachten.

Da die in der Grafschaft Schaumburg hiesigen Platzeis an der Weyer sehr vortheilhaft belegenen, dem Hrn. Cammerherrn, und Fortificators von dem Putsche in Hannover zu gehörigen adelich Freyen Rittergüter, Stan und Eldendorf, welche diesen Petri Tag wird seyn der 2te Febr. 1800 pachtlos werden, und anders weit zu sammeln auf 8 aufeinander folgenden Jahren meistbietend in Antrag durch diese Blätter anzuzeigen den Kammer verpachtet werden sollen, so haben Pacht Liebhaber sich vorläufig bis Ende Decembers in Hannover an dem Herrn Hofrath von Behrs oder in Rinteln an dem Hrn. Regalkanzler Procurator: Schjenior zu wenden um die Anschläge einzusehen, und die Pachtbedingungen zu vernehmen.

VI. Sachen, so gestohlen.

Am gestrigen Abend den 2ten Decbr. sind aus dem Hause der verheiratheten Gesnerin von Müllen hierher, nach vorgängiger Eröffnung eines Heisters, nach folgende Sachen diebstahlweise entwendet worden, als

- 1) Ein Cammelbrauner Dammelpelz, inwendig an beiden Seiten, ohngefähr 2 Ellen lang mit Sobel, hinten aber mit Petigris gefüttert, und ist derselbe überdem auswendig ganz mit Sobel aufgeschlagen.
- 2) Ein graues Kleid von Grob Duffour. Sollten diese Sachen irgendwo bey jemanden angetroffen, oder zum Verkaufe angesetzt werden, so wird jedermann, besonders alle Orts Obrigkeiten ersucht, den verdächtigen Besitzer derselben arretilren zu lassen, und dem hiesigen Amte davon gefällige Nachricht zu geben.

Stolzenau am 2ten Decbr. 1799.
Königl. Churfürstl. Amt.
B. Bothmer. Thändmeyer. Schär.

V. Avertissements.

Da die Ziehungslisten der 1ten Klasse unter Berliner Lotterie eingegangen

sind, so können solche nunmehr bey mir zu Einsicht abgefordert werden, auch die Gewinnzahlen, Zuzugabung der Loose in Empfang genommen werden. Neue Loose zur 1sten Klasse, 12ter Lotterie, deren Ziehung am 30. Decbr. dieses Jahres geschieht, sind wiederum zu 2 Rthlr. 2 gr. in Golde bey mir zu haben. Minden den 6. Decbr. 1799.

Bei dem Buchhändler Körber sind allerhand neue Bücher, auch zu Weihnachtsgeschenke, Taschenbücher, 2c. Neujahrswünsche zu haben. Ein Catalog von allen im Jahr 1799 angeschafften neuen Büchern, welche sowohl zum Verkauf, als zum Lehen zu haben sind, wird gedruckt, und in 14 Tagen zu haben seyn.

Bei Johannes Rupe et Comp. in Minden sind jetzt wieder alle Sorten Schreibpapier in halb und ganz Ries zu haben, als Concept, feint, ord. Mittel, Propatier, und Postpapier im billigsten Preise.

In dieser Woche wird englisch Bier gebrauet, die Liebhaber wollen sich gefälligst bei dem Brauermeister Heidemann melden.

Bei dem Schuhjuden Simon Magnus in Rahden sind zum Kauf 25 Stück Rindleder, den Decher zu 25 Rthlr. noch 100 Stücke Schaafleder zu 20 Rthlr. 50 Stück Kalbfelle, das 100 zu 30 Rthlr. wer dazu Lust hat, kan sich in Zeit 14 Tage einfinden. Rahden d. 2. Dec. 1799.

Bei dem Schuhjuden Lehmann, Salozamen in Rahden, sind 400 Stück Schaafelle zu 25 Rthlr. auch circa 50 Stück Kuh- und Rindfelle, den Decher zu 25 Rthlr. innerhalb 14 Tage zu haben.

Da der hiesige Schuhjude und Taxator am hiesigen Stadtrichter, Meyer Jacob bey dem Königl. Lombardsinstitut, nach dem Ableben des Martus Jacob,

wieder zum Mäcker und Taxator angenommen worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche ihre Leibe und Pfandgeschäfte mit dem Lombard nicht unmittelbar unter ihrem Namen betreiben mögen, auf ihre Gefahr, an gedachten Weyer Jacob wenden, welcher auf die Verschwiegenheit, und Befolgung der Mäckerordnung verpflichtet ist. Hieselbst am 23. Nov. 1799.

Königl. Lombarddirection
Consbruch.

VIII. Personen so verlangt werden.

Guth Eisbergen

im Fürstenthum Minden gelegen.
In der hiesigen Kunst- und Küchengärtnerzunft fehlt ein Lehrling; wer dazu Lust hat, waldet sich je eher je lieber, und schließet den Lehr-Contract mit dem Gärtner Herrn Kaufholz.

Es wird ein Mädchen bei Kindern gesucht die nicht stumm, tolllich und von guten vorzähligen Betragen ist; nähere Nachricht giebt das Intelligenzcomptoir.

Wenn ein reinliches Dienstmädchen, die etwas in der Küche versteht, sich sogleich oder zu Weibstücken gut engagiren will, so erfährt sie das Nähere im Intelligenzcomptoir. Minden, den 8. Decbr. 1799.

IX. Eheverbindung.

Unsere am 1sten Decbr. vollzogene eheliche Verbindung machen wir hierdurch bekannt. Minden, den 6. Decbr. 1799.
Der Regierungsrath Vermuth.
Die Regierungsräthin Vermuth,
geb. ne Druggemann.

Unsere hochgeehrten Verwandten und Freunden machen wir unsere am 1sten Decbr. c. vollzogene eheliche Verbindung hierdurch gehorsamst bekannt und empfeh-

len auch ihrer ferneren Bewogenheit und Freundschaft. Peterhagen, den 6. Decbr. 1799.

Der Amtmann Cocker,
aus Wette; Cocker, geborne Müller.

Allen unsern Verwandten und Freunden machen wir hierdurch unsere am 1. Decembris vollzogene eheliche Verbindung bekannt, mit der ergebensten Bitte, uns Ihre fernere Freundschaft und Bewogenheit zu schenken. Borgholzhausen, und Minden.

D. H. Wohlgemuth, Berginspector,
C. M. Wohlgemuth, geborne Hemmerde.

X. Notification.

Der hiesige Kaufmann G. Herrmann, Friedrich Hohl, hat mit seiner Ehefrau, geb. Sophie Lucie Christiane Mannritzi, die eheliche Güter Gemeinschaft per pactum ante nuptias den 27sten Februar a. c. abgeschlossen.

Minden den 2. ten Juny 1799.
Magistrat allhier.

Am Steinhore hieselbst ist gestern ein, dem Aufsehen nach, sich verkaufen habendes anderthalbjähriges Schwein aufgefangen und im Verwahr gebracht. Wer sich als Eigenthümer desselben gehörig zu legitimiren im Stande ist, kann selbiges gegen Entlohnung der Kosten sofort wieder in Empfang nehmen. Sollte sich aber innerhalb längstens 4 Wochen hierzu niemand anfinden, so wird das Schwein öffentlich verkauft und über die Gelder gezielichen Vorwissen gemäß disponirt werden. Mind. den 1. Decbr. 1799.
Magistrat d. hies. Stadt.

Diesemmalen sollte an die Marten nach den Zinsen, Zinsstorn, Kirchengeld, Stuhl- und Klappenmiete, noch zu bezahlen haben, werden hierdurch erinnert, diese Gefälle binnen 14 Tagen zu berich-

tigen; sonst von Gerichts wegen die Bettre-
bung erfolgen wird: Minden d. 6. Dec.
1799.

Wundrad,
p. t. Mendant.

Zucker-Preise von der Fabrique

Gebroder Schiffer.

Preuss. Courant.

| | |
|----------------------|------------|
| Canary | 17 1/2 Mgr |
| Fein kl. Raffinade | 17 1/2 " |
| Fein Raffinade | 17 " |
| Mittel Raffinade | 16 1/2 " |
| Ord. Raffinade | 16 " |
| Fein klein Melis | 14 " |
| Fein Melis | 12 1/2 " |
| Ord. Melis | 11 1/2 " |
| Fein weissen Candies | 18 1/2 " |
| Ord. weissen Candies | 17 1/2 " |
| Hellgelben Candies | 16 1/2 " |
| Gelben Candies | 15 a 16 " |
| Braun Candies | 13 a 14 " |

Den Leim zu verbessern

Der Leim hat gewöhnlich den Fehler,
daß er an feuchten Orten Feuchtig-
keit an sich zieht. Man kann diesen Feh-
ler und überhaupt den ganzen Leim verbef-
sern, wenn man ihm beim Sieden etwas
Alaun zusetzt. Er bindet dadurch noch bes-
ser als ohne denselben. Das Verhältniß ist
ohngefähr zu einem Pfunde Leim vier Loth
Alaun. Der Leim muß aber schon völlig
gut gekocht und ganz aufgelöst seyn, ehe

Barin
Syrop
Minden den 1. Decbr. 1799.

VI. Prode-Taxe.

| | |
|------------------------------|-------|
| Für 4 Pf. Zwieback | 1 1/2 |
| 4 " Semmel | 6 1/2 |
| 1 Mgr. fein Brod | 20 " |
| 1 " Speisebrod = Pf. 24 | 20 " |
| 6 " zige Schwarzbrod 7 Pf. 8 | 8 " |

Fleisch-Taxe.

| | |
|---------------------------|--------|
| 1 Pf. Rindst. bestes | 3 Mgr. |
| 1 " schlechteres | 1 " 4 |
| 1 " Kalbfleisch wovon der | 3 |
| Brate über 9 Pf. | 4 |
| 1 " des schlechteren | 1 |
| 1 " Schweinefleisch | 4 |
| 1 " Hammelfleisch | 2 |

Minden den 1ten Decbr. 1799.
Polizey-Unt. Hieselst.
Brüggenann.

den Alaun pulverisirt hinzusetzt.

Man muß es nicht mit einemmale, sondern
in kleinen Portionen thun, weil er sonst
überschießt und völlig aus dem Topfe läuft.
Der Leim wird durch dieses Mittel auch
weißer, und es wäre wahrscheinlich von
Nutzen, wenn die Leimsieder bei Bereit-
ung des Leims sich des Alaunes gehörig
bedienten.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 16. December 1799.

I Publicandum.

Amnestie für alle bey den Seereisen entwichene diesseitige Landesingebohrne Schiffleute. De Dato, Berlin, den 31ten October 1799.

Es ist in Erfahrung gebracht, daß verschiedentlich diesseitige Unterthanen die Preussischen Schiffe, auf welchen sie engagirt und zur See gegangen sind, verlassen und hin und wieder fremde Seediensste angenommen haben. In so fern nun solches aus Furcht vor der Strafe, die auf dergleichen Entweichung nach den Befehlen geordnet ist, von der Rückkehr in ihr Vaterland abgehalten werden, haben Seine Königliche Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, aus angestammter Milde, eine allgemeine Amnestie für alle bey den Seereisen desertirte und zurückgebliebene diesseitige Landesingebohrne Schiffleute zu bewilligen und bekannt zu machen, allergnädigst befohlen. Diesem zufolge wird allen dergleichen zur See dienenden, im Auslande befindlichen Unterthanen hiermit die Versicherung ertheilt, daß ihnen, im Falle sie, von Dato der Bekanntmachung dieses Publicandi an, binnen Jahresfrist in das Land und in ihre Heimath zurückkehren und sich bey ihrer Obrigkeit gehörsam melden werden, eine völlige Amnestie und Straflosigkeit wegen ihrer Desertion und Verlassung der dies-

seitigen Schiffe angebeiben und ihr Austritt völlig verziehen und vergeben seyn soll.

Si. n. Berlin, den 31ten Octbr. 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Heinig. v. Berber. v. Goldbeck.
v. Moensleben. Gr. v. Hardenberg.
v. Struensée. v. Goltz.

Seiner Königl. Maj. von Preussen ic. Unser Allergnädigster Herr haben mittelst Rescripts d. d. Berlin den 16ten Octbr. 1799. zu verordnen geruhet, daß die bey den Justiz Aemtern zu deponirende Gelder nicht einem Beamten allein, sondern an den Orten, wo ein besonderer Doctoren-Beamter ist, in Gegenwart des Justiz Actuarii, der allemahl, es mag nun ein Beamter oder es mög'n zwey vorhanden sein, den Empfangschein mit diesem unterschreiben muß, ausgezahlt werden sollen.

Ein jeder Deponent also, wenn er obliegt gesichert seyn will, wird hiermit gewarnt, sich hiernach zu richten, und seine Gelder nicht einem einzigen Beamten und nicht gegen dessen alleinigen Empfangschein anzuvertrauen.

Sign. Minden den 31ten Octbr. 1799.

Aussat und von wegen seiner Königlichen Majestät von Preussen
Haf. v. Mederer. v. Hüllesheim.

II. Citationes Edictales.

Folgende ausgetretene Unterthanen des Amts Sparenberg Herzpenschens Districts, als

1. Johann Friedrich Heitkamp n. 14 aus Elverdingen, 2. Johann Friedrich Adlke n. 18 Bröninghausen, 3. Johann Christoph Schütte n. 3 Ubedissen, 4. Heinrich Wilhelm Küter n. 13 Leimershagen, 5. Bernd Heinrich Ostmeyer n. 5 Heepen, 6. Johann Philipp Klahorst n. 5 daselbst, 7. Peter Heinrich Gronert n. 12 Elverbissen, 8. Bernd Philipp Neuhaus n. 1 Bröninghausen, 9. Johann Heinrich Siggemann n. 5 Senne, 10. Johann Herrm Siggemann n. 7 daselbst, 11. Joseph Nagelsdieck n. 9 daselbst, 12. Christoph Freytagsmüller n. 32 daselbst, 13. Arend Heinrich Hügerbaum n. 6 Altenhagen, 14. Ernst Friedrich Strunk n. 8 daselbst, 15. Johann Bernd Strunk n. 8 daselbst, 16. Johann Christ. Schling n. 1 Ubedissen, 17. Friedrich Wilhelm Voigt n. 1 daselbst, 18. Johann Heinrich Schütze n. 3 daselbst, 19. Johann Henrich Adlke n. 12 Lippe, 20. Friedrich Arnold Obermeyer n. 3 Leimershagen, 21. Johann Heinrich Manse n. 5 daselbst, 22. Johann Heinrich Meyer n. 10 Bröninghausen, 23. Johann Heinrich Meyer zu Ehlenrup n. 1 Siedler, 24. Johann Heinrich Schneider n. 1 daselbst, 25. Johann Heinrich Schneider n. 39 daselbst, 26. Johann Philipp Obermeyer n. 42 daselbst, 27. Bernd Heinrich Heywinkel n. 5 Senne, 28. Friedrich Wilhelm Biermann n. 44 Heepen, 29. Dr. Heinrich Heybrock n. 19 Elverbissen, 30. Conrad Heinrich Schneider n. 7 Bröninghausen, 31. Albert Heinrich Zehrentrup n. 23 Arenhagen, 32. Christoph Klahorst n. 13 in Lippe, 33. Friedrich Anton Fostmeyer n. 4 Leimershagen, 34. Wilh. Christian Hocke n. 1 Käßbrasser Arode, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Joci Camera wider sie, Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurück-

forderung angetragen sey. Und da diesem Gesuche deferirt worden: so werden erwähnte ausgetretene Landes-Unterthanen hiermit zu dem vor dem Deputato Aufscultator v. Reichmeister auf den 30ten Januar 1800. angeetzten Termin vorgeladen, sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu melden, und ihre Zurückkehr in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuweisen, und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Landes-Unterthanen dieses zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden; Wornach sie sich also zu richten haben. Ubrkündlich dieser gehörig angeschlagenen und abgedruckten Edictal-Citation. So geschehen Minden am 10ten Sept. 1799.

(L. S.)
Ankatt und von wegen Seiner Königl. Majest. von Preußen, etc.
v. Arnim.

Folgenden ausgetretene Landes-Unterthanen des Amts Sparenberg Engerschen Districts, als

Johann Friedrich Schröder Nr. 21 aus Hiddenhäusen, Bernd Heinrich Uding n. 5 aus Eilsbäusen, Caspar Heinrich Lohausferbaumer n. 5 aus Rippinghausen, Ernst Heinrich Wiedemann n. 5 daselbst, Johann Friedrich Wehmeier n. 3 aus Dettinghausen, Heinrich Wilhelm Kruse n. 8 aus Verinbeck, Peter Heinrich Kröger n. 10 daselbst, Jürgen Heinrich Wittmeier n. 1 aus Weifen, Carl Diederich Knigge n. 8 daselbst, Herrm Heinrich Lübbe n. 2 daselbst, Johann Heinrich Lohkamp n. 17 aus Herringhausen, Bernd Heinrich Lacker n. 3 aus Didinghausen, Johann Heinrich Rixe n. 6 daselbst, Johann Heinrich Salomon n. 6 daselbst, Herrm Heinrich Salomon n. 6 daselbst, Phi-

lip Niemann n. 10 aus Pödinghausen, Albert Heinrich Heidemann n. 6 aus Westeringer, Caspar Heinrich Steuben n. 11 aus Dreyen, Robst. Heinrich Steuben n. 11 daselbst, Caspar Heinrich Dting n. 30 daselbst, Johann Ernst Beckmann n. 4 aus Wesertkamp, Johann Wilhelm Butenoth n. 50 aus Spenge, Johann Wilhelm Krome n. 80 daselbst, Johann Herin Helweg n. 30 aus Kenzinghausen, Johannm. Helm Afhippe n. 8 daselbst, Johann Ham Kleinbrand n. 6 von der Mühlburger Arode, Johann Wilhelm Engelbrecht n. 17 daselbst, Henr. Wilhelm Schlef n. 9 daselbst, Joh. Henr. Schlef n. 19 daselbst, Peter Heinrich Dunkelau n. 20 von der Buxtedter Arode, Caspar Henrich Halemeier n. 10 aus Steinbeck, Bernd Henrich Halemeier n. 10 daselbst, Caspar Henrich Heuermatin n. 1 aus Walzenbrück und Helgen, Johann Friedrich Barckey n. 5 daselbst, Herrn Henrich Hunger n. 10 daselbst, Friedrich Wilhelm Düter n. 20 daselbst, Caspar Henrich Hüfmann n. 30 daselbst, Caspar Henrich Selexoy n. 32 daselbst, Adolph Henrich Haverstied n. 10 aus Barr und Düttingdorff, Caspar Henrich Becker n. 23 aus Hildenhausen, Dieblich Wilhelm Hüfmann n. 3 aus Hüffen, Caspar Henrich Grosse, Wortmann n. 6 aus Sudlengern, Caspar Henrich Fischer n. 1 aus Westeringer, Caspar Henrich Klöckmann n. 6 aus Dreyen, Johann Henrich Schweppe n. 28 daselbst, Albert Henrich Schweppe n. 28 daselbst, Johann Henrich Brockmeier n. 1 aus Siele, Henrich Wilhelm Buschmann n. 83 aus Spenge, Friedrich Wilhelm Niebert n. 11 aus Hücker und Ufchen, Lhns Henrich Mencke n. 27 daselbst, Johann Caspar Möller n. 31 daselbst, Johann Henrich Beym Wöhrde n. 9 aus Steinbeck, Wilhelm Henrich Moorsmann n. 9 aus Barr und Düttingdorff wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fisci Camerae wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückforderung angetragen sey. Und da diesem

Gefuche beferirt worden; so werden erwähnte ausgetretene Landesfinder und Unterthanen hiermit zu dem vor dem Deputato-Regierungs-Auscultator Ledebur auf den 23. Januar 1800. angefesten Termin vorgeladen, sich, wo nicht eher, doch spätestens in diesem, des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu melden; und ihre Zurückkehr in hiesige Provinzien glaubhaft nachzuweisen und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Landes Unterthanen dies zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufällenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben. Unkundlich dieser gehdrig angeschlagenen und abgedröckten Edictal-Situation: So geschehen Minden am 4ten Septbr. 1799.

Anstatt und von wegen 10. v. Arnim. Folgenden ausgetretenen Landesfindern des Amtes Limberg, nemlich
 1. Caspar Henrich Heimann n. 8, 2. Herta Henrich Hoppensack n. 11, 3. Caspar Henrich Stopfotte n. 13, 4. Johann Christoph Weickamp n. 17, 5. Johann Henrich Käsemann n. 20, 6. Herrn Henrich Frensing n. 34,
 aus der Banerschaft Ennigloh
 7. Johann Friedrich Hagemeyer n. 3, 8. Cord Glamor n. 3, 9. Johann Hermann Steinmeier n. 5, 10. Ernst Mencke n. 6, 11. Johann Henrich Körring n. 7, 12. Johann Henrich Kemner n. 8, 13. Cord Hermann Wältermann n. 11, 14. Friedrich Wilhelm Ramphörner n. 11, 15. Franz Henrich Köntker n. 17, 16. Johann Henrich Ramphörner n. 20, 17. Henrich Christian Ramphörner n. 20, 18. Cord Henrich Ramann n. 21, 19. Christian Henrich Ramann n. 21, 20. Johann Henrich Morig n. 24, 21. Johann
 Eec 2

Henrich Schürmeier n. 36, 22. Ernst Gottlieb Schürmeier n. 36, 23. Hermann Henrich Wütermann n. 45,

aus der Bauerschaft Holsen

24. Henrich Jacob Sewing n. 4, 25. Jobst

Albert Wölker n. 9, 26. Johann Henrich

Woffenämper n. 12, 27. Johann Henrich

Kuffuck n. 4, 28. Fridrich Kuffuck n. 14,

29. Johann Henrich Strathe n. 19, 30.

Caspar Henrich Moritz n. 32, 31. Hermann

Henrich Steffen n. 33, 32. Wilhelm Schür-

mann n. 39, 33. Ernst Henrich Döpfer n. 43,

34. Carl Wilhelm Ettrassmann n. 50,

aus der Bauerschaft Mucum

35. Wilhelm Drimann n. 2, 36. Johann

Fridrich Dicke n. 12, 37. Johann Fridrich

Gärtner n. 15, 38. Johann Henrich Wäu-

mer n. 20, 39. Johann Hermann Rahtert

n. 22, 40. Hermann Henrich Vollmann n. 45,

aus der Bauerschaft Riddinghausen

41. Caspar Henrich Hemeyer n. 2, 42.

Gottlieb Fridrich Utthoff n. 5, 43. Johann

Fridrich Schläger n. 14, 44. Johann Frid-

rich Haale n. 17, 45. Caspar Henrich Be-

zecke n. 36, 46. Christoph Fridrich Schä-

fer n. 37,

aus der Bauerschaft Schwennigdorff

47. Caspar Henrich Kollmeier n. 13,

48. Johann Henrich Niepert n. 43, 49.

Johann Henrich Kollmeier n. 17,

aus der Bauerschaft Bieren

50. Caspar Henrich Baumeier n. 16, 51.

Johann Henrich Ronstiek n. 6, 52. Anton

Eickmeier n. 19, 53. Carl Fridrich im Sie-

cke n. 24, 54. Johann Fridrich Westerheide

n. 31, 55. Johann Henrich Schmidt n. 40,

56. Adolph Henrich in den Birken n. 50,

57. Caspar Henrich in den Birken n. 50,

aus der Bauerschaft Ostlilber

58. Jobst Henrich Meyer n. 2, 59. Johann

Henrich Hüpferrmann n. 5, 60. Caspar Hen-

rich Hüpferrmann n. 5, 61. Wilhelm We-

sterwelle n. 5, 62. Jobst Henrich Dettmar

n. 7, 63. Jürgen Henrich Schulze n. 8,

64. Rolf Henrich Johanningsmeier n. 9,

65. Jürgen Fridrich Dettmar n. 10, 66.

Herm. Henrich Dettmar n. 10, 67. Caspar

Henrich Bremmelmeier n. 16, 68. Jürgen

Fridrich Bremmelmeier n. 16, 69. Johann

Henrich Möller n. 27, 70. Caspar Herm

Bubdeberg n. 31, 71. Johann Henrich Lüt-

ke Wurfiek n. 40,

aus der Bauerschaft Westlilber

72. Johann Henrich Hotho n. 5, 73. Eber-

hard Henrich Schröder n. 2, 74. Johann

Hermann Hotho n. 5, 75. Caspar Henrich

Hotho n. 5, 76. Franz Wilhelm Wienecke

n. 9, 77. Caspar Henrich Werson n. 21,

78. Jobst Henrich Kammeier n. 32, 79.

Rudolph Wilhelm Eversmann n. 32, 80.

Jürgen Fridrich Hotho n. 38, 81. Johann

Fridrich Werner n. 43,

von der Wöfelschen Arröde

82. Johann Fridrich Möller n. 2,

aus der Bauerschaft Effelten

83. Johann Fridrich Rabe n. 2, 84. Herm

Henrich Rogge n. 8, 85. Hermann Dster-

heldt n. 40,

aus der Bauerschaft Engershausen

86. Fridrich Wilhe in Niemeyer n. 8, 87.

Johann Henrich Hugo n. 5, 88. Caspar

Henrich Wente n. 23, 89. Franz Henrich

Schmidt n. 27, 90. Caspar Henrich Jun-

ke n. 48, 91. Johann Fridrich Wüte n. 51,

aus der Bauerschaft Schrödinghausen

92. Johann Ernst Hüdde n. 4, 93. Gerb

Henrich Culemann n. 4, 94. Johann Hen-

rich Knippenberg n. 8, 95. Johann Frid-

rich im Busche n. 14, 96. Herm Henrich

Vogelpohl n. 19, 97. Herm Christoph

Barlach n. 22,

aus der Bauerschaft Bettmold

98. Fridrich Wilhelm Hagedorn n. 2, 99.

Philip Sprene n. 2, 100. Wilhelm Rötter

n. 5, 101. Johann Conrad Thausse n. 6,

102. Ludewig Schlacke n. 9, 103. Wilhelm

Schlacke n. 9, 104. Fridrich Wilhelm Star-

mann n. 9, 105. Johann Henrich Blase

n. 15, 106. Johann Herm Eickhoff n. 22.

107. Hermann Hufemann n. 51,

aus der Bauerschaft Holzhausen

108. Johann Philip Westerrwelle n. 8, 109.

Johann Christoph Horstmann n. 10, 110.
 Johann Wilhelm Kolfing n. 19, 111. Jo-
 hann Fridrich Damtröger n. 31,
 aus der Bauerschaft Heddinghausen
 112. Johann Hermann Korfbage n. 19,
 113. Jofst Henrich Samson n. 42, 114.
 Johann Fridrich Wiehe n. 44, 115. Chris-
 toph in der Burg n. 48,
 aus der Bauerschaft Bdringhausen
 116. Johann Henrich Linop n. 3, 117. Jo-
 hann Henrich Schmale n. 9, 118. Johann
 Fridrich Kasselmann n. 19, 119. Johann
 Fridrich Fortmann n. 19,
 aus der Bauerschaft Enninghausen

120. Jürgen Fridrich Baunrecht n. 11,
 121. Caspar Henrich Worrinshofe n. 21,
 wird hierdurch zu wissen gethan, daß der
 Fiscus Cameræ, weil sie die Königl. Preus-
 sischen Lande verlassen, Klage gegen sie er-
 hoben, und auf ihre öffentliche Vorladung
 angetragen habe. Sie werden daher hier
 durch aufgefodert, sich längstens bis zum
 22ten März 1800 wieder in der hiesigen
 Provinz und an ihrem Wohnort einzufin-
 den, und daß solches geschehen, in diesem
 Termine Morgens 9 Uhr auf der hiesigen
 Regierung vor dem Deputato Regierungs-
 Advocatater v. Schwärz nachzuweisen, und
 wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede
 und Antwort zu geben. Werden sie dies
 unterlassen; so werden sie ihres gegenwär-
 tigen und künftigen Vermögens verlustig er-
 klärt werden. Urkundlich ist diese Edictal-
 Citation erlassen worden, unter der hiesi-
 gen Regierung Insiegel und Unterschrift.

So geschehen Minden den 3. Dec. 1799.
 (L. S.)

Anstatt und von wegen Seiner Königl.
 Majest. von Preußen ic.

v. Arnim.

Nachdem vom Königl. Infanterie- Re-
 giment von Schladeu, dessen Grenad-
 ier Bataillon und 3ten Mousq. einer Ba-
 taillon, während der Jahre 1798 und 1799
 folgende in Reich un Glied gestandene Can-

tonisten.

a) vom Regiment.

(Mousquetiers.) Friedrich Stord aus
 Leevern. Ludew. Peterffen aus Minden.
 Heint. Schamerloh aus Fische Amts
 Schlüsselburg. Christian Kolfing aus
 Hille Amts Petershagene Georg Brauns
 aus Petershagen,

b) vom Grenadier Bataillon.

Gr. Heint. Korte aus Heimser Amts
 Schlüsselburg.

c) vom 3ten Mousq. Bataillon.

Mousq. Wilh. Hungertamp aus Fische
 Amts Schlüsselburg. Georg Redecker aus
 Grossendorff Amts Rahden. Heint. Raht-
 tert aus Hahlen Amts Petershagen. Joh.
 Wehking aus Todtenhausen Amts Peters-
 hagen. Christian Lesemann aus Destet
 Amts Reineberg. Friedr. Marquard aus
 Mühlbergen Amts Hausberge. Aus dem
 Canton ausgetreten, auch bisher weder
 zum Regiment noch nach ihrer Heymath
 zurückgekehrt sind: So werden gedachte
 Deserteurs, nach Maßgabe des Allerhöch-
 sten Edicts vom 17ten Novbr. 1764. hiez-
 mit peremptorisch vorgeladen, a Dato bin-
 nen sechs Wochen und spätestens in Ter-
 mino den 30sten Januar 1800, sich beym
 Regiment wiederum zu stellen, Rede
 und Antwort wegen ihrer Entweichung zu
 geben, und was sie etwa zu ihrer Deser-
 tion einzuwenden haben mögten, gezie-
 mend vorzutragen, widrigenfalls aber ha-
 ben dieselben zu gewärtigen, daß bey ih-
 rem ferneren ungehorsamlichen Ausbleiben
 wider sie ein Kriegs-Gericht in contumacia
 werde erkannt und nach Kriegs-Ger-
 brauch verfahren werden. Wobey zu-
 gleich denjenigen, welche denen Deserteurs
 zurückgelassenes, gegenwärtiges oder zu
 hoffendes Vermögen, verschte Pfänder
 und Sachen in Händen oder Wissenschaft
 davon haben, alles Ernstes erinert wer-
 den, bey Vermeidung der gesetzmäßigen
 Strafe, nichts davon zu verheimlichen, noch
 denen Entwichenen dasselbe vorabfolgen zu

lassen, sondern solches actreulich und ohne Zeitverlust bey uns anzugehen.

Sign. Minden den 7ten Decbr. 1799.
Königl. Preuß. von Schwadische Regmt.
v. Wedel. Obrist und Command. des
Königl. Preuß. Regmts. v. Schladen.
Dmch. Auditeur.

Von Gottes Gnaden Friedr. Wilh. König von Preußen. Sagen hiermit jedermanniglich zu wissen, daß der Curator des Joh. Gottfried Theissen'schen Concurfus zu Hopfen der Doct. u. Hochstifts-Münstersche Advocatus Windhoff zu Weine beydes angezeigt gestalten eine von den Eheleuten Heint. Adolph Coppenburg und Helena Coppenburg, auf den Handelsmann Johann Gottfried Theissen im Dato Freeren den 7. Decbr. 1756 ausgestellte obligation 409 Rthlr. 30. soßgens Markgeld und 103 Fl. 5. Stbr. holl. und welche obligation unterm 9ten desselben Monats auf der Debitoren mit Ftel habenden Antheil an den Immobilien respectiven Eltern und Schwieger-Eltern des Rentmeisters Berend Cloppenburg desgleichen auf ein Stück Landes a 3 Schfl. Saat auf dem Berge bey der Freeren'schen Windmühle instabuliret worden, verlohren gegangen und dahero, weil dieses Capital nunmehr abgetragen werden soll zur Sicherheit der Schuldner und Behuf deren Löschung um die gerichtliche Aufbiethung und Amortisation dieser gedachten angeblichen verlohren gegangenen Schuldbürschabung bey uns eingekommen ist. Da wir nun diesem Gesuche in Gnaden deferirir haben, als befehlen wir, mittelst dieser daher in Lingen und in Welesfeld zu affigirenden, und 3 mahl in den Mindenschen Intelligenz-Blättern, und 2 mal in der Lippstädter Zeitung zu inserirenden öffentlichen Bekanntmachung allen denjenigen, welche an dieser erwähnten zu löschenden Post deren Zinsen, und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer Cessionarien, Pfand oder sonstige Briefs-Behaber Ansprüche und Forde-

rungen zu haben vermeinen mögten, diese ihre Ansprüche, in dem zu deren Angabe vor unserm Regierungs-rath Schmidt auf hiesiger Regierung's Audienz auf dem 28. Decbr. a. c. ein für allemahl ange-setzten Termin so gewiß vorzubringen und nachzumessen als dieselben im Ausbleibungsfall unfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an dieser mehr gedachten, angeblich verlohren gegangenen Documente werden präcludiret, und hiersehalb ihnen ein ewiges Stillschweigen werden auferleget werden, zugleich wird dem Abwesenden Interessenten der Professor und Justiz-Comissarius Kaydt, dahier ex officio ein Vorschlag gebracht, um durch diesen ihren rechtlichen Nothbursft in den ange-setzten Termin vortragen zu lassen. Ubrkundlich des hierunter gedruckten großen Regierung's Inseignels und derselben Unterschrift.

Lingen den 6ten October 1799.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj.
von Preußen. Moller.

III. Sachen, so zu verkaufen.
Das hiesige Königl. an der Hauptstraße belegene Registratur Gebäude, welches 26 Fuß lang, 21 Fuß breit, 2 Etagen hoch, zu 64 Rthlr. taxirt und mit keinen Abgaben beschwert ist, soll zufolge Reser. cl. vom 25ten Septbr. a. c. mit dem Grunde, worauf es stehet, und dem nach der Straße hin befindlichen Hofraum öffentlich meistbietend verkauft werden.

Da nun zu diesem Verkauf Termini auf Montag den 20sten Januar, 17ten Febr. und 24sten März 1800. anberaumer worden, so werden etwaige Kauflustige hiemit aufgefordert, an besagten Tagen hier am Amte ihre Gebotthe abzugeben, welchem nächst der Bestbietende nach Ablauf des letzten peremptorischen Termin und eingeholter allerhöchster Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sign. Hausberge den 12. Decbr. 1799.
Königl. Preuß. Amt. Schrader.

Der zu 235 Rthlr. taxirte Mobiliar Nachlaß der verstorbenen Wittwe Schwäckels Nr. 63. zu Holzhausen, bestehend in Betten, Leinwand und sonstigen Hausgeräth soll am Montage den 23sten d. M. und folgenden Tagen öffentlich ver-auctionirt werden, daher sich Kauflustige früh um 9 Uhr auf hiesigem Amte einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen, die Bestbietenden aber sich des Zuschlags wegen baare Zahlung zu erfreuen haben.
Sign. Hagensberge den 11. Decbr. 1799.
Königl. Preuss. Amr.

Schrader.
Nachdem über das Vermögen des Colozn Johann Friedrich Kläters der Concurs eröffnet, so wird hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, die freye Kläters Stette sub Nr. 51. Bauerschaft Heddinghausen. Zu derselben gehöret ein Wohnhaus, ein Bachhaus, ein Brunnen, ein Garten von 1½ Schfl. Saat, 5½ Schfl. Saat Feldland auf dem Kampe 7 Schfl. Saat auf dem Rode, 3 Schfl. Saat im Felde, 13 Schfl. Saat 3 R. 55 F. auf dem Harrenkampe, 4 Schfl. 3 Sp. 1 W. 4 R. 11 F. auf der Bohnenkampe Breede 2 Schfl. S. 1 Sp. 50 F. auf dem Schären Acker, 2 Schfl. S. 14 R. hinter dem Bohnenkampe, und 6 Schfl. S. 1 W. 3 R. 35, auf dem Auhkampe; ferner die sogenannte Nojovs Wiese von 13 Schfl. 3 Sp. 3 W. 2 R. 62 F., ein Vergtheil im Holzhauser Berge von 12 Schfl. S., die neu acquirirten Markengründe von 5 Schfl. S. und ein Männers- und Fräuens-Kirchenstand, so wie ein Weg. Abriß von 8 Lager zu Holzhausen. Der Werth von allen diesen ist durch vereidete Taxatores auf 3198 Rthl. 18 Mar. angegeben worden, und betragen die jährlichen Abgaben von der Stette 8 R. 8 gr. 3 Pf. Die Termine zum Verkauf sind bezielt auf auf den 25. Sept. den 21. Nov. c. und den 8. Januar 1800. an der Gerichtsstube zu Oldendorf, und werden alle Kauflustige hierdurch eingeladen, in

diesen Terminen besonders in dem letztern ihr Gebot abzugeben. Es soll auch sodann der Verkauf im Ganzen oder einzeln verfügt werden, und kann der Anschlag von der Stette jederzeit beyim Untervogt Schiereck zu Holzhausen eingesehen werden. Schließlich werden hierdurch auch alle diejenigen, welche irgend ein dingliches Recht an die vorgedachte Kläters Stette zu haben vermeynen vorgeladen, solches besonders in dem letzten Termine anzugeben, sonst sie damit abgewiesen werden sollen.

Königl. Justizamt Limberg den 30. Jul. 1799.

Goldhagen.
Das Königl. eigenbehörige Brüggenwerthsche Colonat in Wermsold, welches aus einem Wohnhause, einem Garten von ungefähr 3½ Scheffel Saat, 4 Stücken Feldland, einer Wiese an der Westheide, einer Auhgrube dafelbst, und zwey Kirchenständen bestehet, soll zu Folge der dazu allerhöchsten Orts ertheilten Bewilligung Schuldenhalber in Terminis den 4ten Novbr. 9ten Decbr. dieses, und 17zten Januar künftigen Jahrs in eigenbehöriger Qualität öffentlich meistbiethend verkauft werden. Es werden daher diejenigen, welche dieses von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1869 Rthlr. 13 gr. 6 Pf. veranschlagte Colonat an sich zu bringen gesonnen, und dasselbe zu besitzfähig sind, hiedurch eingeladen, an gedachtem Tage, und besonders am letzten an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu biethen; weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.
Amt Ravensberg den 26sten Septem-ber 1799.

Lüder.

IV. Sachen zu verpachten.

Der dem hochadlichen Stifte Quernheim zugehörige Dümmer Korn und Flachs-

zehnte ist mit der letzten Meernde pachtlos geworden, und soll in termino den 24ten Decbr. auf andertwaize 4 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage des Nachmittags um 1 Uhr auf der Capitulsstube hieselbst einzufinden, da denn der Bestbietende dem Bestfinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Stift Quernheim am öten Decbr. 1799.

Weshagen.

IV. Avertissements.

Zur Bezahlung der auf dem platten Lande des Fürstenthums Minden p. 1799-1800. vorgefallenen Feuerschäden sind nach Maßgabe der Assurationssumme von 3619,200 rthl. dato 5,000 rthl. 16 gr. ausgeschrieben worden, woson und von denen aus den vorigen Repartitionen in Bestand verbliebenen 1135 rthl. 12 gr. 11 pf. incl. des Erfahres des eigenen Beitrages zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen worden:

I. in dem Amte Hausberge.

1) dem Neubauer Rüter zu Dätzen 150 rthl. 5 gr. 2) dem Mindenschen Magistrat zu Wiederherstellung der bei den Feuerbrünsten zu Dätzen und Uphausen beschädigten und verlohrenen Feuergeräthschaften 20 rthl. 16 gr. 3) dem Colono Sander n. 19 zu Föllnbeck 125 rthl. 4 gr. 2 pf. 4) für das bei dem Habdenhauser Krüge besindlich gewesene Wohnhaus 100 rthl. 3 gr. 4 pf. 5) dem Colono Spilker n. 4. zu Dätzen 175 rthl. 5 gr. 10 pf. 6) dem Col. Klostermeier n. 35 daselbst 75 rthl. 2 gr. 6 pf.

II. Im Amte Petershagen.

1) dem Unterbogt Gerds und Col. Niechmann zu Hahla an Prämie wegen des Hahlschen Brandes, jedem 5 rthl. macht 10 rthl. 2) dem Col. Finke n. 5 zu Südhemmern 550 rthl. 18 gr. 4 pf. 3) Bente n. 23 daselbst 200 rthl. 6 gr. 8 pf. 4) Meyer n. 31 450 rthl. 15 gr. 5) Zecker

n. 33. 400 rthl. 13 gr. 4 pf. 6) Rolfs n. 48 625 rthl. 20 gr. 10 pf. 7) Rolfsing n. 59 300 rthl. 10 gr. 8) Schröder n. 1 50 rthl. 1 gr. 8 pf. 9) Meyer n. 4 250 rthl. 8 gr. 4 pf. 10) Winkelmann n. 14 50 rthl. 1 gr. 8 pf. 11) Hopenus n. 15 50 rthl. 1 gr. 8 pf. 12) Klinker n. 17 25 rthl. 10 pf. 13) Kleine n. 19 100 rthl. 3 gr. 4 pf. 14) Steinert n. 21 50 rthl. 1 gr. 8 pf.

III. Im dem Amte Reineberg.

1) dem Col. Schrader n. 22. B. Hedent für den Transport der Hollwinkelschen Sprünge bei dem Brande zu Blasheim an Fuhrlohn 3 rthl. 2) dem Col. Lampe n. 13. zu Alweede 175 rthl. 5 gr. 10 pf. 3) Starke für Abholung der Alsweder Sprünge 5 rthl. 4) dem Unterbogt Hoffmeister, Mauermeister Thoma und Lambour Koch an Prämie jedem 2 rthl. macht 6 rthl. 5) dem Magistrat zu Lübbecke an Sprüngeparaturkosten 8 rthl. 10 gr. 6) dem Col. Poehle n. 55 in Spradow 901 rthl. 6 gr.

IV. Im Amte Rahden.

1) dem Col. Pieper n. 38 zu Wehden 190 rthl. 5 gr. Der Betrag von jedem Hundert der Assurationssumme beträgt für dieses macht 3 ggr 4 pf. woson die Brandschaden der Bauerschaft Südhemmern die Ursache sind. Minden d. 23. Octbr. 1794.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges-

und Domainen-Cammer.

Häß. v. Hillesheim v. Nordenpflicht.

Backmeister.

Da ich alle mögliche Sorten von Mahlerei machen kann und mir schmeichelt sowohl an Face als an Profit sehr zu trösten, wie auch in Schattenriffe empfehle ich mich einem geeigneten Publicum bestens, auch habe ich Seine Majestät den König v. Preußen in Pafel gemahlet, wie auch andere Gemähde noch vorräthig, ich verspreche billige Preise, auch bin ich willens Unterricht im Zeichnen zu geben.

Wastings, Mahler.

logirt bey dem Buchhändler Hr. Köpfer.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 23. December 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen Euch, den aus Unserm Amte Blothb. ausgeordneten Landesrathen hiedurch zu wissen, als:

aus der Bauerschaft Bonneberg

1. Johann Henrich Saack n. 34, 2. Johann Friedrich Saack n. 34, 3. Otto Henrich Büschenfeld n. 6, 4. Simon Henrich Flacke n. 16, 5. Joh. Christoph Strangmeier n. 19, 6. Johann Christoph Flehner n. 22, 7. Johann Otto Schoormann n. 11, 8. Johann Flagmeier n. 22, 9. Johann Ernst Saack n. 34,

aus der Bauerschaft Solterwisch

10. Johann Jürgen Präsnier n. 38, 11. Johann Herrn Präsnier n. 38, 12. Friedrich Wilhelm Pecher n. 45, 13. Christoph Ritter n. 3, 14. Johann Jürgen Sonntag n. 4, 15. Johann Friedrich Brandt n. 1, 16. Johann Diederich Schemel n. 41, 17. Anton Niedermaue n. 14, 18. Johann Herrn. Daube n. 24,

aus der Bauerschaft Wallborff

19. Johann Conrad Eickmeier n. 17, 20. Johann Daniel Nolting n. 40, 21. Johann Diederich Meyer zu Wallborff n. 2,

aus der Bauerschaft Wallborff

22. Henrich Ludwig Eickmeier n. 17, 23. Friedrich Wilhelm Eickmeier n. 17, 24. Johann Friedrich Sturbahn n. 50, 25. Lude-

wig Diederich Pecher n. 77, 26. Johann Friedrich Hemeier n. 94, 27. Simon Henrich Beerbaum n. 90, 28. Johann Henrich Meier zu Wallborff n. 2, 29. Johann Bartold Lücking n. 11, 30. Henrich Ueckermann n. 14, 31. Conrad Nolting n. 19, 32. Franz Henrich Greve n. 30, 33. Johann Henrich Greve n. 30, 34. Johann Henrich Schrage n. 74, 35. Bortob Wintermeier n. 20, 36. Hans Henrich Kdilling n. 55, 37. Johann Henrich Rattenbracker n. 81, 38. Johann Henrich Wintermeier n. 20, 39. Henrich Widger n. 51, 40. Diederich Bartelsmeyer n. 7, 41. Johann Henrich Ritter n. 7, 42. Johann Henrich Voberg n. 44, 43. Johann Herrn Voberg n. 44, 44. Johann Henrich Witthaus n. 4, 45. Johann Conrad Schwarze n. 14, 46. Henrich Anton Nolting n. 40,

aus der Bauerschaft Wallborff

47. Johann Bartold Ahlerdmeier n. 40,

48. Simon Henrich Klocke n. 87,

aus der Bauerschaft Hellwiesen

49. Otto Stratmann n. 20, 50. Johann Bartold Rasche n. 11, 51. Johann Christoph Wessibrandt n. 13, 52. Johann Friedrich Wilhelm Kolling n. 15,

aus der Bauerschaft Wehrendorff

53. a. Otto Vorhölder n. 10, 53. b. Henrich Arnd Cordes n. 9, 54. Johann Christian Brandt n. 28, 55. Johann Henrich Mattenberg n. 9, 56. Johann Henrich Burs-

E s s

- ren n. 36, 57. Bartold Koch n. 27, 58. Otto Borchdter n. 10, 59. Otto Henrich Schmidt n. 13, 60. Johann Friedrich Marten n. 32, aus der Bauerschaft Steinbruntorf
61. Johann Bartold Klocke n. 47, 62. Zärger Bauerrichter n. 20, 63. Anton Henrich Wolff n. 34, 64. Christoph Bauerrichter n. 20, 65. Conrad Wiemann n. 33, 66. Johann Henrich Riso n. 43, 67. Johann Diederich Brandt n. 48, 68. Daniel Klocke n. 9, aus der Bauerschaft Steinbruntorf
69. Diederich Brandt n. 12, 70. Johann Diederich Buba n. 14, 71. Arnold Bauerrichter n. 20, 72. Anton Wiemann n. 24, 73. Gottlieb Kleemeier n. 25, 74. Johann Bartold Kleemeier n. 25, 75. Arnold Henrich Buba n. 14, 76. Gottlieb Pohlmann n. 5, 77. Jobst Brandt n. 8, 78. Henrich Brandt n. 8, 79. Gottlieb Präfner n. 18, 80. Otto Bauerrichter n. 20, aus der Bauerschaft Exter
81. Johann Henrich Limberg n. 48, 82. Johann Diederich Frentrup n. 19, 33. Henrich Wilhelm Brinckmann n. 27, 84. Johann Henrich Gbhner n. 15, 85. a. Johann Jobst Lünig n. 5, 85. b. Herm. Henrich Meise n. 49, 86. Gottlieb Lünig n. 5, 87. Johann Henrich Zungeblut n. 25, 88. Johann Philipp Mäse n. 49, 89. Johann Jobst Lünig n. 5, aus der Bauerschaft Exter
90. Johann Carl Hempelmann n. 46, 91. Johann Henrich Bäumer n. 48, 92. Johann Friedrich Kraimer n. 47, 93. Johann Bartold Daube n. 14, 94. Johann Henrich Brandt n. 17, 95. Johann Bartold Eichmeier n. 23, 96. Johann Carl Halewatt n. 37, aus der Bauerschaft Schwarzenmoor
97. Adolph Henrich Meyer n. 4, 98. Johann Philip Eggesteck n. 40, 99. Bernd Henrich Meyer n. 4, 100. Johann Friedrich Kracht n. 30, 101. Johann Henrich Beckmann n. 34, 102. Johann Adolph Kinneweber n. 25, 103. Johann Henrich

- Huff n. 39, 104. Johann Albert König n. 41, 105. Johann Diederich Stute n. 35, 106. Johann Diederich Dücker n. 37, 107. Adolph Thies n. 47, aus der Bauerschaft Rehme
108. Johann Henrich Redlich n. 31, 109. Johann Christoph Wortmann n. 12, 110. Georg Henrich Körber n. 90, 111. Diederich Wilhelm Krips n. 103, aus der Bauerschaft Rehme
112. Herm. Henrich Behmeier n. 3, 113. Christoph Brinck n. 25, 114. Ernst Henrich Kracht n. 30, 115. Johann Diederich Wäcker n. 42, 116. Friedrich Wilhelm Kemeiner n. 23, 117. Carl Friedrich Hasenjäger n. 7, 118. Christoph Greve n. 22, 119. Johann Christoph Frödermann n. 40, 120. Ernst Henrich Wegener n. 90, 121. Henrich Kracht n. 12, 122. Friedrich Henrich Krumme n. 19, 123. Jobst Henrich Dücker n. 57, 124. Friedrich Graever n. 63, 125. Johann Friedrich Uhe n. 77, 126. Carl Henrich Wegener n. 90, 127. Johann Diederich Behmeier n. 107, aus der Bauerschaft Niederbecken
128. Johann Diederich Kamphans n. 37, 129. Adolph Henrich Tiemann n. 30, 130. Johann Friedrich Döfster n. 36, 131. Carl Diederich Kamphans n. 37, 132. Anton Henrich Hancke n. 58, 133. Johann Friedrich Basse n. 70, 134. Johann Wilhelm Brinckmann n. 14, aus der Bauerschaft Niederbecken
135. Jobst Henrich Lacke n. 35, 136. Johann Friedrich Hanke n. 58, 137. Christian Henrich Meier zu Bestigen n. 4, 138. Carl Friedrich Rückemeier n. 15, 139. Johann Wilhelm Pieper n. 16, 140. Tobias Wilhelm Luttermann n. 76, 141. Christian Diederich Edeler n. 27, 142. Friedrich Wilhelm Fleßner n. 23, 143. Johann Henrich in der Hüffe n. 17, daß Unser Advocatus sisci Camerae wider Euch, wegen Eurer unerlaubten Auswanderung aus Unserm Königl. Landen, Klage erhoben, und auf Eure öffentliche Verlas

ung angetragen habe. Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben; so werden Sie hierdurch vorgeladen, Euch in Termino den 6ten März 1800. vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator Baumann auf Unserer hiesigen Regierung zu stellen, wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unserm Erblande, Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen. Solltet Ihr dieses aber spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen und zukünftig, durch Erbschaft Euch etwa zufallenden Vermögens werdet für verlustig erklärt, und solches der Invalidencasse wird zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer hiesigen Regierung und bey dem Amt Blotho angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Pippstädter Zeitungen zu dreymalen, von 3 zu 3 Wochen inserirt worden.

So geschehen Minden den 29ten Octbr. 1799.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und süßen Euch dem Unterthan Gerb Christian Stahl aus Windheim gebürtig, zu wissen: daß Eure Ehefrau Adelheid geborne Knippenberg, weil Ihr vor 16 Jahren sie verlassen, um Eure öffentliche Vorladung, um die Ehe zu trennen, gebeten hat. Da Wir nun bewandten Umständen nach, diese Eure öffentliche Vorladung bewilliget und Terminum auf den 30ten Januar 1800. Morgens 9 Uhr vor dem Referendarius Ribbentrop angesetzt haben, um darin Eure Zurückkehr nachzuweisen; so werdet Ihr hierdurch aufgefordert, Euch wieder zu Eurer Ehefrau zu begeben, und daß dieses ge-

schehen, spätestens in dem anstehenden Termine hieselbst auf der Regierung nachzuweisen, daher Euch zu dem Ende der Justiz-Commissarius Riecke hiermit zum Mandatario ex officio zugeordnet wird. Dabey dienen Euch dem Unterthan Gerb Christian Stahl zur ausdrücklichen Warnung, daß, wenn Ihr Euch mit Ablauf dieses Termins nicht werdet eingefunden haben, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil werdet erkläret und der Klägerin Eurer Ehefrau, die weitere Verheyrathung wird nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hie bey der Regierung und bey dem Amte Westershausen angeschlagen, auch dreymal bey hiesigen Wochenblättern und Pippstädter Zeitungen inserirt worden. Gegeben Minden den 18ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Der hiesige Bürger und Schloßherrmeister Christian Meyer, ist am 2ten Febr. a. c. in einem hohen Alter, ohne eheliche Leibeserben mit Tode abgegangen. Da nun dessen sonstige Anverwandten, und Erben ad intestato nicht bekant sind; so werden selbige hiemit öffentlich verabladet, von nun an innerhalb Nenn Monathen, spätestens in Termino den 22ten April 1800. Morgens 10 Uhr allhier auf dem Rathshaus, vor dem Deputato Herren Justizrath Wschoff entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, wozu den auswärtigen die Herren Justiz-Commissarien Riecke und Lampe vorgeschlagen werden, sich zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem verstorbenen Christian Meyer, und den Grab derselben nachzuweisen, und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Nachlassenschaft des Christian Meyers präcludirt, und diejenigen, welche sich dazu melden, und legitimiren, für die rechtmäßigen

3ff 2

gen alleinigen Erben erklärt werden sollen. Preuß. Merden den 10. Jun. 1799.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessoren des Stadtgerichts sägen hiermit zu wissen, daß zufolge Magistrats-Decret's folgende vorhin Jordansche jetzt den Eheleuten Hartmann zugehörige Wohnhäuser zur nothwendigen Subhastation gezogen werden sollen,

1) das sub Nr. 219. am schiefen Markte belegene mit der Braugerechtigkeit versehene Haus nebst dem dabey befindlichen Hinterhause, einer Pumpe nad Mistphal, desgleichen der zu diesem Hause gehörigen Hude von vier Rüben, welche außer dem Kuthore Nr. 68. belegen, ohngefähr vier Morgen groß und mit gewöhnlichen Hude-lasten beschwert ist. Die von vereideten Sachverständigen aufgenommenen Taxe beträgt vom Hause mit Zubehör 1450 Rtl. und der Hudeheil 400 Rtl.

2) Das daneben belegene Haus Nr. 220, nebst der dazu gehörigen Hude von zwey Rüben außer dem Kuthore Nr. 113, welcher ohngefähr zwey Morgen hält mit gewöhnlichen Hudelasten beschwert und auf 160 Rtl. so wie das Haus auf 625 Rtl. gewürdigt ist. Da nun hierzu Terminus licitationis auf den 28ten Januar, 1ten Merz und 4ten April 1800. präfixiret sind; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich alsdenn und vorzüglich im letzten Termin Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß der ausgenommene Anschlag an jedem Gerichtstage auf dem Rathhause eingesehen werden könne, und daß auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Merden am Stadtgericht den 2. Decbr. 1799.

W. Hoff.

Zwey zur Lübbecke'r Gemeinheit gehörige Districte,

1. die sogenannte unterste Horst unterhalb des niedern Brachs nach dem Benckhauser Gehölz hin belegen und nach der Vermessung 10 Morgen 92 R. haltend.

2. Der städtische Antheil von der Storck's Heide neben den Gründen des Coloni kleine Grabenkamp in Isenstadt vermessen zu 9 M. 127 R. Rheinl. sollen nach dem Beschluß der Markinteressenten, jeder Platz besonders, an den Vestbiethenden entweder vererbpachtet, oder verkauft werden, je nachdem das eine oder das andere Gebot den Vorzug erhält.

Es ist zu diesem Ende Terminus auf den 24ten Febr. 1800. Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle bestimmt worden, welches nach gesetzlicher Vorschrift durch dreimalige Einrückung in die Provinzial-Anzeigen und durch Publication in den benachbarten Kirchen bekannt gemacht wird. Lusttragende Käufer und Erbpächter können in dem angelegten Termin ihre Gebote eröffnen und nach Befinden sofort den Zuschlag gewärtigen.

Beide Grundstücke sind theils zu Ackerland theils zu Wiesen brauchbar und nach den Landesherkömmlichen Verordnungen von allen Abgaben auf immer befreit.

Die vorhandene Markentaxe kann bey Theilungs-Commission eingesehen werden.

Sign. Minden den 14. Decbr. 1799.
Delius.

Behuf der Messung und anderer Allges meinen Kosten, wegen Theilung der Minder Heide, sollen in Termino den 10ten Januar 1800. in der Holzhauser Schule folgende Plätze jener Heide, als:

1 1/2 Morgen an der Ostseite vor Kohmeier Nr. 85. in Hahlen Zuschlag zu 77 1/2 Rthlr. taxirt und 1 1/2 Morgen bey Uyhoffe in Holzhausen Tabackszuschlag zu 75 Rthlr. geschätzt, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einzufinden, und

Vorbehältlich der Approbation der Landes-Collegien den Zuschlag erwarten können.
Sign. Minden und Petershagen den 25.
Decbr. 1799.

vig. Comm. Becker.

Da ad instantiam Creditoris ingressatis das ehemalige Hbfische jetzt Ebermannsche hinter der Mauer Ausganges der Klarenstraße sub No. 574 belegene Wohnhaus öffentlich subhastirt werden soll: so wird dieses allodial freye, jedoch mit 18 Mgr. alljährig an die Armentlose Rechnung beschwerte Haus so incl. des dazu gehörigen Markentheils d. o. auf 215 Rthl. durch geschworne Sachverständige taxirt worden, worin unten rechter Hand eine Stube und Schlafkammer, neben derselben eine Vorrathskammer, hinten ein Stall, oben 2 Kammer, rund um dem Hause ein Garten nebst Brunnen befindlich, hierdurch ad hastam gestellt, und Kaufsüchtige eingeladen, in Terminis den 27 Decbr. c. 31 Jan. und 4. Mart. 1800 Morgens 10 Uhr am Rathhause zu erscheinen, Bot und Gegenbot darauf zu thun und zu gewärtigen, daß solches nach Befinden dem Bestbieteren zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen, so aus irrend einem dinglichen Recht an diesem Hause mit Zubehör, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in praesens gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihre etwai gen Ansprüche präclustirt werden müssen. Sign. Herford am catholischen Königl. und Stadtgericht den 5ten Novbr. 1799. Culemeier.

Da die Königl. eigene behörige Schreiber's Stätte in der Kirchbauerschaft Domburg Nr. 15. Amts Berther wegen Zahlungs-Unvermögenheit des jetzigen Besitzers Pauli öffentlich gerichtlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, so wird dazu Terminus auf den 5ten Merz

1800. zu Bielsfeld am Gertrathause angesetzt. Kaufsüchtige werden daher eingeladen, sich Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle einzufinden, und mit der Bestbieteren, dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen, wobei zugleich zur Warnung gericht, daß auf Nachgebote keine Rücksicht weiter genommen werden soll. Auch soll die Art der Zahlung im Subhastationstermin den Interessenten bekannt gemacht werden. Zur Stätte gehdrt:

- 1) Ein im guten Stande sich befindendes 43 Fuß langes, und 35 Fuß breites Wohnhaus, taxirt 1223 Rth. 23 gr 7 Pf.
- 2) Ein Kotten 155 Rth. 3) Des Obigen und Kottenplatz, Hofraum, Waschez Haus und Garten nebst 2 Stämmen auch Wasserbrunnen und 100 Rth. 4) Ein Garten, ohngefähr $\frac{1}{2}$ Schfl Saat 90 Rth.
- 5) 2 Schfl. Saad, in dem Marktheilungsbuch und in der Gredamberger Heide, ohnweit der Haselbrücke, 18 Rthl. und ein Spindelweid, im Gattergarten, 100 Rthl. welche auch nicht zu gewiegen, und deren Werth daher noch nicht zu bestimmen.
- 3) Kirchensätze, unter Dergelnisse, taxirt 50 Rth. Die Abgaben bestehen, außer nachbarlichen Steuern, in gewöhnlichen Domainen und Contributionen, W. fallen, und zwar Domainen jährlich 16 ggl. Contribution 3 Rth. 10 ggl. Außerdem die Kirche zu Domburg von dem Hofs, 1 Rth. 2 ggl. W. An die Armen, dergeln von dem Garten 4 ggl. 8 Pf. An den Weyer zum Gottesberge jährlich ein, 1 ggl. An das Pastorat von der Waschelle 1 ggl. 2 Pf. Die specielle Taxe kann täglich bey dem Amte eingesehen werden.

Gegeben am Amte Werth den 16ten Decbr. 1799. v. Söbbe.

Auf den Antrag der Wohlthätischen Arn. Erben sollen nach specificirte zum Nachlaß der verstorbenen Frau Wittne Wohlthätens gehörige unten hiesiger Stadtgerichtsbarkeit belegene Grundstücke als

1. Ein Garten vor dem Obern Thyr.

Hinter dem Garten des Hrn. Stadtdirek-
tors Consbruch belegen, taxirt zu 300 Thl.

2. Ein Garten in der dritten StraÙe
am Wertherschen Wege abgeschätzt zu
500 Rthlr.

3. Ein Garten in der nemlichen StraÙe
taxirt zu 250 Rthlr.

4. Ein Garten unter dem Johannis-
berge in der ersten StraÙe über der Fuß-
mauer belegen bestehend in 3 Abtheilungen
gewürdigt zu 800 Rthlr.

5. Ein Garten am Steinwege nach
Siecker, taxirt zu 200 Rthlr.

6. Eine Wiese am Klosterplatze ohn-
weit der Wälckemühle abgeschätzt zu
350 Rthlr.

7. Sieben Stücke Gartenlandes über
bei eben gedachten Wiese belegen, taxirt
zu 1000 Rthlr.

8. Ein Kamp hinter dem nach Schil-
besche führenden Steinwege an dem nach
dem Meierhofe zu Südbraak gehenden Fuß-
wege, welcher an Sieckerfötter für eine
jährliche Pacht von 20 Rthlr. in Golde in
Erbpacht ausgethan ist, taxirt zu 600 Rthl.
theilungshalber öffentlich an den Meistbie-
tenden verkauft werden, und wie dazu ein
Bietungs-Termin auf den 17ten Februar
künftigen 1800sten Jahrs am Rathhause
hieselbst angesetzt worden; so haben sich
die etwanigen Kaufliebhaber in der besag-
ten Tagfahrt zur Abgabe ihres Gebots ein-
zufinden, auch sich vor dem Termin bey
dem Kaufmann Hrn. Sülpe zu melden,
und die Grundstücke quast. sich anweisen
zu lassen.

Wiesefeld im Stadtgericht den 9. Decr.
1799. Consbruch. Buddens.

Die Hermelerschen Grundstücke in und
bei Brochterbeck, welche nach Abzug
der davon jährlich zu entrichtenden 7 Fl.
2 Stüber 4 Deut Holl. und 1 Rthlr. 22
gGr. 9 pf. Preuß. Cour. folgendermaßen
gewürdigt worden.

1. Das im Dorfe liegende Wohnhaus
zu 140 Rthlr.

2. Der Garten beim Hause zu 100 Rthl.

3. Eine Begräbnisstelle auf dem Kirch-
hofe zu 3 Rthlr. 12 gGr.

4. 2 kleine Grundstücke beim Hause zu
25 Rthlr.

5. Ein Kamp am Boketeich gelegen von
8 Schfl. Saat 104 Rthlr.

6. Ein Lobacks Zuschlag daselbst 16 Rthl.
sollen in dem ein für 3 mal auf Freitag
den 21sten März 1800 des Morgens um
10 Uhr angesetzten Termin in Storcks
Hause zu Brochterbeck feil geboten, und
dem Meistannehmlichbietenden zugeschla-
gen werden, wesfals Kaufsüßige zur bestimmte-
ten Zeit sich daselbst einzufinden hiernit
eingeladen werden.

Tecklenburg den 18ten Decr. 1799.

Auf Hochlöbl. Regierung Verordnung,
Netting.

Demnach vom zeitigen Herrn Besitzer des
vormaligen von Westphälischen adlich
freyen Hofes in Herford, darauf angetra-
gen worden, die zu seinen eben benannten
adelich freyen, vorhin von Westphälischen
Hofe in Herford gehörige aber im hiesigen
Fürstlich Rippischen Amt Schötmar belege-
ne, allodial freye, erbmayerstädtisch relesi-
rende Höfe und Pächter bey hiesigem mit
zum öffentlichen meistbietenden Verkauf
auszustellen; diesem Gesuch auch von Amts
wegen beserret worden; so werden die
Gutsherrlichen Rechte folgender allodial
freyen erbmayerstädtischen Höfe und Päch-
ter, als

1. Das Gutsherrliche Recht des Vollmeier
Kolonnats, Meier zu Berl, Nr. 3. der Bau-
erschaft Berl und Wpe, von welchem prä-
siret wird, sey vorfallenden Veränderungen
der Colonen, ein zu veraccordirender
Weinkauf; Sobann jährlich 18 Scheffel
Nocken, 18 Scheffel Gerste, 36 Scheffel
Haber, in Herforder Hausmaß, welche
frey und ohne Kosten in Herford geliefert
werden, 1 Rthlr. Dienstgeld, 3 Rthlr.
Hofgeld, 6 Rthlr. Wiefengeld, ein fettes
und ein volljähriges mageres Schwein,

letzteres ist nach der Sau und den besten auszumählen.

2. Dessen Rötter Aechterbiel, gibt jährlich 3 Rthlr. auch bey jeder Veränderung einen Weinkauf von 5 Rthlr.

3. Dessen zweiter Rötter, Bernd Stufmann, oder Althöfer, frey in Herford zu liefern, jährlich 1 Scheffel Rocken und 1 Scheffel Haber, in Herforder Haufmaaß.

4. Das Gutsherrliche Recht des Halbmeier Kolonats, Duff Nr. 4, in der Bauerenschaft Chrsen und Breden, von welchen, bey Veränderungen der Besitzer, ein zu veraccordirender Weinkauf, jährlich aber 6 Scheffel Rocken in Lippischer Maaß frey in Herford zu liefern, ein jährlich Mahlschwein, so nach der Sau und den besten auszusuchen ist, prästiret wird.

5. An Pacht. Salz, so alle Jahr in Salzfuseln am Tag nach St. Petri et Pauli, in voller Maaß gegen Vergütung von einem Mariengroschen per Scheffel zu erheben,
a) von der Hochfürstl. Coctur 106 Schfl.
b) von der Stadt Salzfuseln 10 Schfl.
c) Kolonus Marten in Kipshagen 6 Sch.
d) aus 5 Kuhweiden jährlich 25gr. 10 Pf.
Der Käufer dieser Salz-Pacht hat Gelegenheit zu dem Salze 3 Fuhren, jede mit 6 Pferden zu pachten, welche das Salz 7 bis 9 Meilen zu verfahren, verpflichtet sind.

Das Salz unter a) und b) kann auch vereinzelt und zu 2 bis 10 Scheffel, so wie es vormals die einzelne Bürger prästiret, verkauft werden, wovon die nähere Nachweisung und der Anschlag bey hiesigem Amt eingesehen werden können;

Hiermit zum öffentlichen Verkauf durch das Weistgebot ausgestellt und alle, welche sich solche also zu erwerben Lust haben, eingeladen, sich nun hierzu auf Mittwoch den 22ten Januar des nächstfolgenden Jahres 1800. des Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amt einzufinden und ihren Vortheil wahrzunehmen.

Die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Beschreibungen des Bestandes der Erbmei-

erksätischen Höfe können bey hiesigem Amt jederzeit eingesehen werden.

Schötmar am 28ten Novbr. 1799.

Fürstl. Lippisches Amt hieselbst.

Grimmell. Falkmann.

III. Avertissements.

Da die Verfasser der Hamburger und Altonaer Zeitungen den Preis derselben, wegen Theuerung des Papiers und der Druckkosten erhhbet haben, so wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht: daß vom 1. Januar 1800 an, jedes Exemplar dieser Zeitungen sechs Thaler in Golde kosten wird. Minden d. 17 Decbr. 1799. Königl. Preuß. Postamt.

v. Plomberg.

Dem Unterschriebenen ist ein Vorrath von allerley Gelegenheitsmedaillon, vorzüglich aber folgende ganz neue Arten zum Verkauf übersandt mit der Aufschrift:

Dein auf ewig

Der Schutzgeist

Fleißige Jugend und zum Schluß des Achtzehnten Jahrhunderts.

Kottenkamp, Postcommissair.

Bei Unterschriebenen ist eine Stube und Cammer zu vermietthen, die gleich bezogen werden können. Wassermann.

Ein außer dem Fischerthore liegender Garten ist zu vermietthen. Liebhaber haben sich zu melden beim

Commerciencrath Rodowe.

Minden d. 20. December 1799.

Bei Hemmerde frischen und geräuchersten Rheinlay 14 und 20 ggr. neuen Klippfisch 4 ggr. langen Stockfisch 6 ggr. das Pfund, neue Emden und Dän. Häringe 3 und 2 ggr. Holländ. Bücklinge 1 ggr. das Stück, Engl. Sprott 2 ggr. pr Duk, Englisch. Senff das Glas 6 ggr. Braunschweig. Nümme die Dout. 6 ggr. Limb. Käse 8 ggr. das St. neue Moll. Citron 16 auch 20 St. bitter Pommeranz 12 St. 1 Rthlr. Catrien Pflaumen, und geschälte Birn auch Nepselschnitzen 6

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 30. December 1799.

I. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen Euch den ausgetretenen Cantonisten

a. aus der Bauerschaft Mennighüffen

1. Johann Friedrich Nagel n. 2, 2. Johann Friedrich Griese n. 7, 3. Johann Wilhelm, 4. Ernst Wilhelm Neuhaus n. 10, 5. Ernst Philip Schäfer n. 22, 6. Ernst Friedrich, 7. Friedrich Gottlieb, 8. Carl Christian Kramer n. 27, 9. Johann Friedrich, 10. Johann Wilhelm Schwarze n. 33, 11. Johann Friedrich Möller n. 34, 12. Carl Heinrich Trampe n. 42, 13. Heinrich Gottlieb Sieckmann n. 45, 14. Gottlieb Huss n. 56, 15. Philip Heinrich Wapf oder Storckmeier n. 58, 16. Friedrich Heinrich Meier n. 61, 17. Johann Georg, 18. Johann Heinrich Kramer n. 67, 19. Gottlieb Heinrich Häger auch sonst Schröder oder Barmheim n. 78,

b. aus der Bauerschaft Obern Beek

20. Carl Friedrich Hermann n. 3, 21. Johann Friedrich Tielmeier n. 16, 22. Friedrich Gottlieb Unter der Egge n. 24, 23. Johann Friedrich Leyer n. 31, 24. Hermann Heinrich Schweinsmeier n. 32, 25. Heinrich Wilhelm Schäfer n. 50,

c. aus der Bauerschaft Ebhne

26. Johann Herm, 27. Johann Heinrich

Kahe n. 8, 28. Johann Friedrich, 29. Johann Heinrich Richter n. 12, 30. Johann Carl, 31. Peter Heinrich Fischer n. 16. hiermit zu wissen: daß Unser Advocatus fisci Camerae gegen Euch die Confiscationsklage erhoben, und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche Statt gegeben haben; so citiren Wir euch hierdurch Euch in Termino den 6ten Februar 1800. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen; und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und Eure Rückkunft in Unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbschaft oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und selbiges der Invaliden-Casse wiewo zuerkannt werden. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten; und ist diese Edictal-Sitation sowohl bey Unserer Regierung allhier, als bey dem Gerichte Beek affigirt und den Mündenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen dreymal inserirt worden. Gegeben Minden den 4ten Decbr. 1799. Durch Anstatt und von wegen etc. Craven.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Ihnen kund und fügen zu wissen: daß Unser Advocatus fisci Camerae gegen Euch den Unterthan Johann Carl Dreckmeyer von der Stette Nr. 33, in Hävern Amts Reineberg, auch von dieser Stette Möller oder Schmidzmeier genannt, als ein im Jahre 1787. ausgetretenes Landeskind Klage erhoben und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben, als citiren Wir Euch hierdurch; Euch in Termino den 20ten Februar 1800. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkehr in Unsern Erblanden glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treulofer Unterthan Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und ist die Edictal-Citation sowohl bey Unserer hiesigen Regierung als auch bey dem Amte Reineberg affigirt und dem Mindenschen Intelligenz-Blättern, wie auch Wuppstädter Zeitungen drey-mal inserirt worden. Gegeben Minden den 25ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen etc.

Folgenden ausgetretenen Landes-Unterthanen des Amts Ravensberg, als Johann Heinrich Flemann n. 11 aus Barnshausen, Caspar Heinrich Godejohann n. 23 aus Holzfeld, Peter Heinrich Doet n. 28 daher, Franz Heinrich Schengbier n. 7 aus Oldendorff, Johann Heinrich Nolte n. 5 daher, Johann Heinrich Nollämper n. 4 aus Ostbarthausen, Gerd Heinrich Noltemeyer n. 7 aus Westbarthausen, Peter Heinrich

Linpe n. 8 daher, Ernst Heinrich, Johann Wilhelm Strahlmann n. 17 daher, Caspar Heinrich Kleine n. 3 aus Berghausen, Heinrich Matthias Schwach n. 11 daher, Heinrich Wilhelm Möller n. 20 daher, Johann Heinrich Rummann n. 10 aus Ameshausen, Johann Heinrich Brinckfötter n. 13 daher, Johann Friedrich Bergmann n. 2 aus Egeberga, Johann Heinrich Stiefelmann n. 4 daher, Johann Hermann Meyer n. 4 aus Alscheloh, Martin Heinrich Johanning n. 15 von der Steinhäuser Arode, Hermann Heinrich Hüdepohl n. 9 aus Hessein, Friedrich Ruwe n. 12 daher, Johann Wilhelm Pfieck n. 10 aus Hörste, Johann Friedrich Stromberg n. 19 daher, Gerd Henr. Schlüter n. 26 daher, Jobst Heinrich Haverkamp n. 40 daher, Johann Heinrich Schulte n. 46 daher, Franz Heinrich Küster n. 60 daher, Johann Heinrich Springmeier n. 1 aus Boskel, Peter Ludewig Barthmann n. 1 daher, Jobst Heinrich Deppe n. 5 daher, Johann Hermann Kroos n. 16 daher, Barthold Heinrich Stricker n. 30 daher, Jobst Heinrich Ebhieschmidt n. 43 daher, Jobst Heinrich Karrelmeier n. 24 aus Kölsbeck, Jürgen Heinrich Geiner n. 3 aus Wockhorst, Johann Heinrich Frölke n. 26 aus Lortzen, Johann Heinrich Lemme n. 26 daher, Daniel Lemme n. 26 daher, Johann Wilhelm Holtzlotter n. 64 daher, Johann Heinrich Wenzner n. 29 aus Beckeloh, Jürgen Klute n. 48 daher, Jürgen Heinrich Gortho n. 66 daher, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fisci Camerae wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückforderung angetragen sey. Da nun diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnte ausgetretene Landeskinder und Unterthanen zu dem vor dem Auscultator von Schäffer auf den 15ten Februar 1800. angeetzten Termin vorgeladen, um sich alsdann des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung über ihre bisherige Abwesenheit zu verantworten, und ihre Zurückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen.

Werden die angeführten Landes-Untertanen dieser Vorladung nicht nachkommen, so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres ichtigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dieser angeschlagenen und abgedruckten Edictal-Citation. So geschehen Minden den 25ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Dennach der hiesige Bürger, und Knochenhauermesser Friederich Gottlieb Röbber, sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und vermeintlich sich nach England begeben, seit 12 Jahren aber von seinem Leben, und Aufenthalt keine Nachricht erttheilet hat; so wird derselbe, nebst seinen etwa zurückgelassenen unbekanntem Erben, und Erbnehmen hiermit öffentlich verabladet, sich innerhalb neun Monathen, und spätestens in Termino d. 9. Jul. 1800 Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato, Herrn Criminalrath Nettekusch schriftlich, oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, unter der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfall für todt erklärt, und sein Vermögen demjenigen, welchem es rechtlich gebüret, zuerkannt, und verabfolget werden soll.

Minden den 9 August 1799.

Director, Bürgerm. und Rath allhier.
Schmidts. Nettekusch.

Auf Ansuchen der Ehefrau Bitters, wird deren Ehemann der Linnenfabricant Friederich Wilhelm Bitter, welcher sich vor 10 und mehreren Monathen von hier entfernt, und keine Nachricht von seinem jetzigen Aufenthalt gegeben hat, zur Einlassung auf die, von gedachter seiner Ehefrau geb. Anna Margarethe Beckficks vor hiesigem Gericht erfolgten provocacion, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand, gegen die eingegangene Gütergemeinschaft auf den 3ten Febr. 1800. an hiesiges Rathhaus edictaliter vorgeladen, unter der ausdrücklichen Warnung, daß im Fall seines Ausbleibens die bey der Restitutions Klage zum Grunde liegenden Thatsachen in contumaciam für richtig angenommen, und solchen gemäß rechtlich erkannt werden sollen.

Dielefeld im Stadtgericht den 30sten September 1799.

Consbruch. Bubbeus.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Schneidermeister Storch soll dessen zweytes Wohnhaus Nr. 463 in der Bräder Straße gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Es ist daselbe mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und ein Eintheilungs-Capital von 16 Rth. beschwert, und enthält 2 Stuben 6 Cammern eine Küche und gewölbten Keller auch gehdret dazu ein Hofraum und Mist Grube. Zur Subhastation dieses Hauses, ist Terminus auf den 10 Januar 1800 beztellet, in welchen sich lusttragende Käufer Morgens um 11 Uhr einfinden, ihr Gesboth eröffnen, und den Zuschlag nach befinden gewärtigen können.

Minden am Stadtgericht den 5ten Decembris 1799.
Alschoff.

Am Rathen. Am Mitwo-

chen den 8ten Januar a. f. sollen auf der Apotheke zu Dielingen allerhand Mobilien, an Zinn, Messing und Kupfer, Geschier, Tische, Schränke su. d. gl. ingleichen Linnengeräthe, auch gut conditionirte Betten nebst Kleidungsstücke, wie auch einige zur Apotheke gehörende Utensilien Mödler u. dgl. öffentlich und meistbietend gegen groß Courant verkauft werden, weshalb sich Kauflustige des Morgens um 9 Uhr auf gedachter Apotheke einzufinden haben.
Sign. d. 23. Decbr. 1799.

Verdenkamp.

Das Königl. eigenbehörige Brüggen-
werthſche Colonat in Versmold, wel-
ches aus einem Wohnhauſe, einem Gar-
ten von ungefähr 3½ Scheffelsaat, 4
Stücken Feldland, einer Wiese an der
Westheide, einer Röhgrube daselbst, und
zwey Kirchenständen bestehet, soll zu fol-
gender dazu allerhöchsten Orts ertheilten
Bewilligung Schuldenhalber in Termina-
den 4ten Novbr. 9ten Decbr. dieses, und
13ten Jannuar künftigen Jahrs in eigen-
behöriger Qualität öffentlich meistbietend
verkauft werden. Es werden daher die-
jenigen, welche dieses von Sachverständi-
gen, jedoch ohne Abzug der Lasten auf
1269 Rthlr. 13 gr. 6 Pf. veranschlagte
Colonat an sich zu bringen gesonnen, und
dasselbe zu besitzen fähig sind, hiedurch ein-
geladen, an gedachtem Tage, und beson-
ders am letzten an gewöhnlicher Gerichts-
stelle zu erscheinen, und annehmlich zu
bieten; weil auf Nachgebote nicht geach-
tet werden kann.

Am Ravensberg den 25sten Septem-
ber 1799.

Lüder.

III. Avertissements.

Der Gräfl. Bentheimische Kanzleyrath
Helling zu Limburg bey Heseloh, will
seine a latere besizende Vikarie ad Sanctum
martinum bey der Stiftskirche zu Schilbe-
sche, auf ein lutherisches solides Subject
resigniren: diejenigen, die zu deren Erwe-
bung Lust haben, können ihm in postfreuen
Briefen die Bedingungen erschnen, und den
Belang der jährlichen Einkünfte, bey dem
Stiftsamtmanne Lampe zu Schilbesche, in
Erfahrung bringen.

Bielefeld. Bey Niemeier am
Niedertor ist für die Winterzeit, so viel mög-
lich stets zu bekommen Cabeljan, Scheff-
sche, Langfisch, Holl. Büdinge, Ember,
Berger und Schwedische Heringe u. alles
zu billigen Preisen.

IV. Eheverbindung.

Unsere am 22sten Decbr. geschehene ehe-
liche Verbindung machen wir unsern
hiefigen Aunverwandten Gönnern und
Freunden gehorsamst bekannt und em-
pfehlen wir uns bei unserer heutigen Ab-
reise Ihres Allerseitigen ferneren geneigten
Andenkens aufs angelegentlichste. Win-
den den 31sten Decbr. 1799.

G. Helwing, von Lemgo,
Caroline Helwing, geb.
Nettebusch.

V. Notification.

Auf vorhergegangene freywillige Tax-
und Subhastation der von dem ver-
storbenen Hrn. Kriegerath, und Post-Di-
rector Albrecht hinterlassenen Immobilien
hat

- 1) der Col. Hans Hermann Brand nr. 5.
zu Danckerſen, den auf den Fischerstädter
Brücke sub nr. 6. belegenen Hudetheil für
3 Rube, für sein höchstes Geboth von
400 Rthlr.;
- 2) der Bürger, und Becker Friderich
Hersemann, die vor dem Weser Thore bey
dem Closterkampe hinter der ersten steinern
nen Brücke belegene Wiese, für sein höch-
stes Geboth von 1720 Rthlr.;
- 3) der Kaufmann Herr Franz Diederich
Deppe, den vor dem Fischerthore zwischen
den Gärtens des Hrn. Forstmeister Prüg-
gemann, Schneiders Müller, und Sines-
centor Elare belegenen Garten, für sein
höchstes Geboth von 405 Rthlr.;
- 4) die verwittwete Frau Gebeime Ober-
Finanz-Räthin Roden, den bey der Fi-
scherthorschen Wache belegenen großen
Garten, für das höchste Geboth von
2400 Rthlr.;
- 5) der Bürger, und Brantweinbrenner
Ernst Menſing, die bey dem schönen Hope
hinter dem dicken Baume außer dem Ma-
rienthore belegene Acht Morgen Zinslan-
des, für sein höchstes Geboth von 750 Rthlr.;

6) der Bürger und Becker Philipp Müntzmann, die auf dem Haselbrink oben dem Schweinebruche außer dem Simons-thore, zwischen den Ländereyen des Hrn. Criminal-Raht Nettebusch, und Hrn. Commercien-Rahts Rodowe belegene Zwey und einen halben Morgen doppelt Einfallswie auch ein Morgen Freyland, für sein höchstes Geboth von 602 Rthlr. 12 agr.;

7) der Colonus Wilhelm Wiese nr. 10. und Henrich Kofing nr. 37. zu Eutenhausen, die beyhm Bierpole belegene Fünf Morgen Zinsland, für ihr höchstes Geboth von 755 Rthlr.; alles in Bancowichtigen Golde adjudicirt erhalten. Minden den 27ten Novbr. 1799.

Magistrat allhier.

Nettebusch.

Des Publicandi der allgemeinen Bau-Unterrichts-Anstalt

(Fortsetzung.)

VI.

Betreffend die Dauer des gesammten Bau-Studiums, so werden, was den theoretischen Unterricht anbetrifft, nach der, bey der Bau-Akademie getroffenen Einrichtung, wornach mit Auschluss der Geschichte der Baukunst die sämmtlichen übrigen Collegia in einem Jahre angefangen und beendiget werden, die Feldmesser nur 1½ Jahr, und die Baukünstler 2½ Jahr zu Vollendung ihrer Studien auf der Bau-Akademie nöthig haben, und es wird also zu Vollendung des ganzen Studiums ein Zeitraum von Vier Jahren erforderlich seyn, wenn die Eleyen die Akademie ohne Vorkenntnisse betreten.

Sollten indeß Eleyen schon mit mehreren Kenntnissen ausgerüstet zur Akademie kommen, so können sie von Besuchung der Collegien über diejenigen Wissenschaften befreyet werden, worin sie nach dem erhaltenen Examinations-Attest sich schon diehinglichen Kenntnisse erworben haben, und es soll ihnen dagegen frey stehen, nur diejenigen Vorlesungen mit anzuhören, welche ihnen noch besonders nöthig und nützlich sind; daher auch ein Erwe, den Umständen nach, die Bau-Studien in einem

kürzeren Zeitraume als vier Jahre vollenden kann.

Da es aber insonderheit

VII.

Der königliche Allerhöchste Dienst erfordert, daß vorzüglich tüchtige Feldmesser gebildet, und diese bey Vermessung angestellt werden; so soll es einem jeden Eleyen freygestellt werden, wenn er in der Feldmestkunst sich die nöthige Kenntniß erworben hat, auf das desfallsige gratis zu ertheilende Examinations-Attest der Direction, die Bau-Akademie zu verlassen, und zu Vollendung seiner Bau-Studien nach einiger beliebigen Zeit wieder einzutreten.

VIII.

Während der Zeit, daß die Eleyen die Bau-Akademie frequentiren, soll für deren praktische Unterweisung im gesammten Bauwesen, durch Modelle, auf alle nur mögliche Weise gesorgt werden, bis sie, nach hier gemachten guten Fortschritten, bey den, in den königl. Residenzien und in den Provinzen vorkommenden Bauten, mit Nutzen praktisch beschäftigt, und dem Befinden nach, als Cadets oder Aufseher angestellt werden können; auch sollen zu seiner Zeit einige Eleyen, welche überhaupt

den meisten Fleiß und Application bezeigt, auch eine Aufgabe von einiger Wichtigkeit am besten bearbeitet haben, zur Belohnung um sich noch mehr vervollkommen zu können, auf Reisen geschickt, und ihnen die zu dem Ende erforderlichen Reise-Gelder aus der Bau-Akademie-Casse bewilliget werden.

IX.

Diejenigen Krieges- und Domainen-Kammern, welche in ihren Departements tüchtige Subjekte haben, von welchen zu hoffen ist, daß sie dereinst als Feldmesser oder Baumeister, mit Nutzen angestellt werden können, werden nun dafür sorgen, daß solche vor dem ersten October oder ersten April jedes Jahres hier eintreffen, weil ihnen sonst der Unterricht im Zusammenhange nicht ertheilt werden kann.

Und damit man in der Folge von hieraus einige Eleven, nach ihren besondern Fähigkeiten und Anlagen zu den in den Provinzien vorkommenden Land- und Wasser-Bauten selbst hinschicken, und sie dort praktisch beschäftigen kann, so werden sämtliche Krieges- und Domainen-Kammern angewiesen werden, mit Anfang eines jeden Jahres, eine Nachweisung, der in ihren Departements, für das Jahr zur Ausführung kommenden Land- und Wasser-Bauten, an das Curatorium der Bau-Akademie einzusenden.

X.

Für die Ausbildung der Bau-Handwerker soll zwar zunächst, durch den ihnen in den Provinzial-Kunstschulen zu gebenden

zweckmäßigen Unterricht gesorgt werden; demohinachtet aber soll auch solchen Bau-Gewerken, welche vorzügliche Fähigkeiten und Talente besitzen, und deshalb mit guten Zeugnissen von den Kunstschulen versehen sind, der freye und unentgeltliche Zutritt zu denjenigen Vorlesungen der Bau-Akademie, welche ihnen vorzüglich nützlich sind, gestattet werden, weshalb sie sich mit den, von den Kunstschulen erhaltenen Attesten, nur an das Directorium der Bau-Akademie wenden dürfen, welches nach vorheriger Beurtheilung, in wie weit es ihnen nützlich und vortheilhaft ist, dieses oder jenes Collegium vor andern zu frequentiren, ihnen dazu den nöthigen Erlaubnißschein unentgeltlich ertheilen wird.

Schließlich sollen

XI.

nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchst eigenem Befehl, die in diesem Publikandum enthaltene Grundzüge und Vorschritten bey den Geschäften der Bau-Akademie so lange zum Anhalten dienen, bis hinlängliche Erfahrungen vollständigere Data liefern werden, um darnach ein ausführliches Reglement ausarbeiten und zu Seiner Königl. Majestät Allerhöchst eigenen Vollsziehung vorlegen zu können, welches hiernächst zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Berlin, den 6. July 1799.

Curatorium der Königl. Bau-Akademie,
Frl. v. Heinig. Frl. v. Schrötter.

Die Kunst, Gold zu machen.

Nachstehende Regeln sind als wesentlich notwendige Zusätze von einem andern menschenfreundlichen Verfasser der Kunst,

Gold zu machen, hinzugefügt und jenem Aufsatze dieser Blätter nachgeliefert worden:

Die erste Hauptregel: So frühzeitig wie möglich sucht der ächte Alchimist sich zu überzeugen, daß er — so sonderbar und angewohnt, auch ungewöhnlich bei andern es ihm vorkommen möge, — seinen Vermögenszustand nicht nur so, wie er ist, erhalten, sondern ihn auch jährlich verbessern könne und müsse. Die meisten Leser und Leserinnen werden glauben, das könnten wohl manche, vielleicht viele; aber ihnen sey dies unmöglich, und für sie sey es so nach auch keine Pflicht. Bei einigen wenigen mag dies wohl der Fall sein. Allein ein großer Theil hat darin völlig Unrecht, und es wäre auch ihnen allerdings wohl möglich, wenn sie es nur recht ernstlich wollten und angriffen. Immer würden sich einige angewohnte Bedürfnisse finden, denen sich entsagen ließe. Wer nun mit seinem jährlichen Einkommen nicht völlig auslangt, wer also entweder Schulden gemacht, oder (welches zuletzt auf eins hinausläuft) von seinem Capital zehrt, ja sogar ein jeder, der jährlich rein aufzehrt, was er jährlich einnimmt und nichts erübrigt, der soll — es ist seine Pflicht — dem Angewohnten oder auch Gewöhnlichen entsagen, damit er nicht nur auslauge, sondern erübrige. Fragen Sie sich selbst, liebe Leser und Leserinnen, die Sie sich besorgen, daß Sie nicht auslängen, vielmehr aber für künftige Bedürfnisse an sich selbst oder an ihren Kindern etwas ersparen können, sondern sich durch Schuldenmachen oder durch Verzehrung des Capitals jährlich ärmer machen müssen — fragen Sie sich selbst gewissenhaft und streng, bei jeder einzelnen Ausgabe, die Sie eben zu machen im Begriff sind, — sie sei nun groß oder klein, sie sei von Alters her gewohnt oder neu, sie sei bei Menschen ihres Standes allgemein gewöhnlich oder nicht, — ist es wirklich meine Pflicht, diese Ausgabe jetzt zu machen? oder kann ich ohne wahre Versündigung an mir selbst oder an andern Menschen sie entweder ganz

unterlassen, oder doch mehr oder weniger beschränken? Dofers werden Sie, das ich voraus eine starke, heftige und tiefgewurzelte Neigung oder ein mächtiges Vorurtheil, oder eine seit undenklichen Zeiten geschahene Angewöhnung finden, was Ihnen diese Ausgabe als unvermeidlich und unbeschränkbar vorstellt, selten, höchst selten aber eine eigentliche Pflicht. Nun wohl! so ist es für Sie im Gegentheil Pflicht, jede Ausgabe, welche nicht Pflicht ist, zu unterlassen, oder doch pflichtmäßig zu beschränken, damit sie wenigstens besser, als bisher, vielleicht gar etwas erübrigen können. Ist es Ihnen Ernst mit ihrem guten Willen, den Sie vorgeben, so machen Sie nur vorerst einen Monat die Probe — und wie manche unter ihnen werden Wunder sehen, die Sie nach größern Bandern lästern machen. — Manche sind zwar in der That so hilflos, daß die Beobachtung dieser Regel, auch bei allem ihrem nur möglichen Ewerbfließ, nicht völlig helfen kann; aber sie hilft doch ganz zuverlässig allen etwas und wenigstens dazu, daß sie, von aller eigenen Schuld an ihrem Elende frei, sich innerlich beruhigen, auf die Achtung und Unterstützung bemittelter guter Menschen rechnen und auf Hilfe von oben hoffen können. — Der wahre Adel weiß in dem Falle recht wohl, was er zu thun hat.

Zweite Regel. Sie haben gewisse jährliche, vom Glück und Zufall in milder abhängige Einnahmen; Sie haben andere, die mehr zufällig, dem veränderlichen Glücke mehr unterworfen sind, und auf deren bestimmte Wiederkehr Sie keineswegs rechnen können. Bestreiten Sie ihren jährlichen Haushalt jedesmal von den ersten; machen Sie nie eine, ohne Sünde vermeidliche oder einzuschränkende Ausgabe von den letzten. Mäßen Sie sich lieber so ein, als ob die letzten nicht wären. Dazu gehört z. B. alles dasjenige, was ein Gelehrter, der in einem öffentlichen Amte

steht und besoldet wird, durch schriftstellerische und andere Arbeiten erwirbt, was einer geschenkt bekommt, ererbt oder sonst dem Glücke außer der Ordnung verdanket. Alles dies werde und sei Capital, wovon nicht selbst, sondern von dessen jährlichen Zinsen nur gezehret wird.

Wenden Sie es an zu etwas, was Ihnen künftige, sonst unvermeidliche jährliche Ausgaben erspart, oder zu etwas, was Ihnen jährlich baaren Gewinn bringt. Nun veranstalten sie ja nicht etwan, wie gewöhnlich in vielen Haushaltungen geschieht, der außerordentlichen Einnahme zu gefallen eine außerordentliche Ausgabe, noch weniger vergrößern Sie deshalb den jährlichen Aufwand, der sich ohne eigene Inconvenienz nicht wieder abschaffen oder einschränken läßt.

Dritte Regel. Der ächte Goldmacher hält keinen Aufwand für so standesmäßig, daß er ihn beobachten müsse, wenn derselbe nicht dazu nothwendig ist,

um die Pflichten seines Standes gehörig erfüllen zu können. Er glaubt überall an keine Nothwendigkeit seiner Pflicht. Soust nennt man freisich auch manchen Aufwand wohl standesmäßig, den man, ohne sich über die Mitgenossen seines Standes auf eine anstößige Weise zu erheben, gar wohl machen dürfte. Da aber die Einkünfte, die Größe der Familie und die Bedürfnisse bey dem mancherley Mitgliedern eines Standes gewaltig verschieden sind, so kann es unmöglich Pflicht für jeden seyn, diesen standesmäßigen Aufwand zu machen. Denn sonst müßte auch für manche Menschen Pflicht sein, standesmäßig Schulden zu machen, standesmäßig sich und die Seinigen an den Bettelstab zu bringen u. s. f. wie die Erfahrung aller Orten in reichlichen Beispielen lehrt.

(Vorsehung künftige.)

Nachtrag.

Es gefiel der weisen Vorsehung, wie meinen lieben guten Schwager, August Friederich Wiedenbarz aus Hanover gebürtig, am 24sten dieses Abends 9½ Uhr an einem hitzigen Nerven-Fieber im 23. Jahre seines Alters, von seiner irdischen Laufbahn abzurufen. Er war bey dem hiesigen Weinhändler Hrn. Herman Meyer nur 11 Monath in Condition, und versah bey demselben, als ein thätiger und fleißiger Mann, dessen Comtoir und Reise-Geschäfte. Alle die ihn kannten, be-

sonders dessen hinterlassene Mutter, deren einziger Sohn er war, dessen übrige Verwandte und Freunde, nehmen gewiß an meinen Schmerz den aufrichtigsten Antheil, und verbitte ich mich, alle schriftliche Beyleids-Bezeugungen. Zugleich ersuche im Fall derhalben hier noch sollte Rechnungen schuldig geblieben seyn, solche an mich abzuliefern, wo ein jeder seine Zahlung prompte erhalten wird.

Münden am 28sten Decembre 1799.
G. N. Hempel.

